Protokoll
der Generalversammlung

1850

Verlegt [illegible]
[illegible]
den [illegible]

J 2
111

Sitzung vom 3ten Januar 1856.

No 1.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert-sechs und fünfzig, wozu gegenwärtig waren Kramer, Director, Morckel, Potts, Savini, Hoffmann, Rüffer, Wenz, zweiter Staatsprocurator, und Sartorius zweiter Substitut des Staatsprocurators Johannes Mayer, gemäß Gesetz vom 18ten Februar 1852 in Anklagezustand versetzten Johann Mayer, genannt Wolff Häbebastlers in Anklagezustand wegen folgender Verbrechen:

Nachdem Präsident dieser Assise gefragt hatte der kgl. Appellationsgerichtsrath Savini seinen Bericht dahin dahin folgender Thatsachen fort: Fall 81. Georg Mayer von Neustadt. Fall 82. Friedrich Trog Hufschmied in Neustadt. Fall 83. Nikolaus Huber Hausknecht in Neustadt. Fall 84. Philipp Konrad Wittmer von Neustadt. Fall 85. Georg Lindgraf von Neustadt.

Nach Vorlesung der Anklageakten in seinen schriftlichen Folgerungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgekommenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Angeklagten, sowie der kgl. Staatsprocurator in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Hat die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf und verlagte die Fortsetzung der Assise auf Morgen den vierten Januar dieses laufenden Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also gefertigt und geschrieben wie Eingangs.

Kramer

Morckel

Potts

Savini

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 4ten Januar 1856.

No 2.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert sechs und funfzig wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Mercker, Cotta, Lorne Hoffmann, Büsse, Wenz zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Staatsprokurator-Substitut folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde Appellantin von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom neunten Oktober achtzehnhundert fünf und funfzig, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Wenz;

gegen

1. Kaspar Laub vierzig Jahre alt Müller in St Martin Canton Edenkoben wohnhaft;

2. Michael Schwarzwälder, ein und vierzig Jahre alt Winzer in St Martin, Canton Edenkoben wohnhaft;

Appellaten erschienen unter Beistand des Königlichen Advokaten Olaffer;

Nach Einsicht der Verfügung Urtheils Ihrer Gerichtshofes vom zwanzigsten und ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und funfzig, durch welches Urtheil

die Urtheilsverkündigung auf heute anberaumt worden ist,

In Erwägung zur Zulässigkeit der Berufung, durch dieselbe von den Appellaten annehmlich weder bestritten worden, noch auch bestritten werden konnte, allseitig nicht, insofern als: a, die Berufung innerhalb der durch Artikel 205 des Strafverfahrensgesetzbuches anberaumten Frist den Appellaten, auf Ansuchen der appellantischen Staatsbehörde signifizirt worden, und als: b, was die Bestimmung des al 2 des Artikels 192 desselben Gesetzbuches anbelangt, wornach das im Falle des Vorliegens einer bloßen Polizeiübertretung vom Zuchtpolizeygericht evocando, wie im gegenwärtigen Falle, erlassene Urtheil als in letzter Instanz gefällt anzusehen ist. Jurisprudenz und Doktrin darüber übereinstimmen, daß diese gesetzliche Verfügung zweckgemäß schränken von dem Falle verstehe, wo der vorgenannte Fall thatsächlich eine Contravention war, dann aber nicht Platz greife, wiefern der Staatsbehörde das Recht der Berufung zustehen müsste, wenn, wie in concreto, behauptet wird, daß das Zuchtpolizeygericht seine Würdigung des ihm unterbreitet gewesenen Sachverhalts gewirrt, derselbe mit demselbe als bloß Contravention bezeichnet hat;

In Erwägung, was die allgemeine Wirkung der von der Staatsbehörde eingelegten Berufung anbelangt, daß wenn auch oben schon für die Berufung der Kgl. Staatsbehörde in

soweit nun als eine Einheit zu betrachten ist, als sie sich lediglich auf die in dem angefochtenen Urtheile enthaltene freisprechende Verfügung bezieht, musste dessenungeachtet sowohl die Entscheidung der ganzen angestrengten Sache dem Appellaten deferirt, als dieser ebenso vollständig damit gehört ist, als ob der erste Richter eine rechtliche Annahme, welche ebensowohl durch den Haupt-Punkt der Klagbestände, als durch den des Appellations-Gesuches nothwendig bedingt und gegeben ist, indem anders immer nur erstattet werden kann, dass sie in Betreff der Frage, der Ermittlung voller und ganzer materieller Wahrheit gehandelt, letztere aber seine Stellung absolut verkennen würde, wenn es heissen die Culpabilität des Beschuldigten zu prüfen, nachdem das Nichtschuld oder Unschuldig dieses Evidenz seiner Ueberzeugung enthalten, aus gegründeten Gründe, ignoriren wollte; - conf. an Cass. 4 März 1818. Merin Dict. appell. v. s. cadres en patrissandre. Bellz. collect. alphab. I. p. 396.;

In Erwägung zur Sache selbst und zunächst zu dem den Appellaten zu Last gelegten factum, dass er den Abstellungen und speziell aus Zeugenaussagen zum unzweifelhaften Evidenz erhellt, dass die beiden Appellaten eben ein gemeinschaftliches Weingeschäft führen und dass dasselbe gleichfalls ist, war von ihnen ihr Schwiegersohn als Verkäufer genirte, dass es die verschiedenen Marken seien, welche der verschiedenen Lagerhäuser zu Bonn gelagt würden, und dass nach diesen Lagerhäusern, beziehungsweise den Gewährsmännern der Appellaten die fraglichen Weine gallisirt, oder sonst immer, jedenfalls mit Labetranger versehen sind, welche, wenn auch an sich unschädlich, dem Traubensaft nicht zu Nutzen und insinuirten, sondern ihn erst ex post beigefügt würden;

Dass sonach das erstrichterliche Urtheil, in dieser fallirten Richtung nicht anzugreifen, in soweit zu Recht bestand;

In Erwägung, dass die Worte, laufen marchandises sèches destinées aux débit, zum Verkauf bestimmte Waaren bezeichnen, gleichviel ob der Verkäufer ein Handelsmann - commerçant - ist, oder nur von seinen Producten verkauft;

Dass aber nach den vorliegenden Umständen, und namentlich dem Superarbitrium der ersten Richter mit Recht in facto erkannt und angenommen hat, dass eine Denaturirung der Weine und somit eine Täuschung der Käufer über die Natur derselben nicht vorliege und demnach Artikel 423 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar sey;

In Erwägung, wobei der erstrichterlich festbleiben von der kgl. Staatsbehörde genommenen Ansicht auf Anwendung des Artikels 475 2° des Strafgesetzbuches anbelangt, als worauf nachfolgiger Entwicklung über die Zuständigkeit des Appellationsgerichts, nun weiter einzugehen ist, dass so wünschenswerth auch ein Fortschreiten der Gesetzgebung mit der Wissenschaft wäre, dass so sehr auch letztere die in-

criminelle Handlung in Abrede nimmt, der Richter dennoch nicht über das Gesetz, wenn er befindet, hinaus gehen darf, in welcher Hinsicht denn der erste Richter, auf den vorhin entwickelten Gründen, mit Recht das Fehlen des Vorsatzes zum Verbrechen und des Verbrechens gemischter und in Bezug des Gesetzes verschiedener Klasse angenommen, und unter Zugrundelegung der bemerkten Klassifizirung der Polizeigericht die allgemeine Anwendbarkeit des citirten Artikels 475 6. abgesprochen hat, insofern, als den Käufern diese Absicht wahrscheinlich und unbekannt geblieben ist.

In Erwägung der Klagschrift wird, daß dieselbe so wohl von den Appellaten zugestanden wird, als auch vom Richter darauf, und de publie, ex officio einzugehen ist, daß letzterer unterstellten Grundsatz die oben entwickelte Ansicht betreffe der Zuständigkeit des Appellrichters bei limitirter Berufung der Staatsbehörde vollkommen bestätigt, weil, wenn auch nur an das quantum appellatum gehalten wäre, es außer der Absicht des Richters stünde, die eingelegene Verfügung auszudehnen;

In Erwägung die von den Artikeln 637 und 638 stark abweichende Fassung des Artikels 640 des Strafprozeßgesetzbuches, und daher entgegenstehende Bestimmung zeigt, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen, dem Zwecke der Verfügung entsprechend, dieselbe bei den, meist nur auf in der Regel geringen, Contraventionen an eine ganz kurze Frist abso-

lut zu binden, und dieselbe, abgesehen und trotz allen Verletzungshandlungen, welche die Contravention veranlaßte, auf der Stelle und sofort vom Vorfallen der Contravention an zu fixiren, daß nun in concreto die Instruction der vorgefundenen Thatsache, nämlich ein contravention[illegible] Verfall mit innerhalb der Frist zur Folge hatte, daß sonach die Aussprechung der vorliegenden Contravention für die Appellaten gesetzlich erworben ist, und überhaupt jetzt der bezüglich der gerügten Klasse vor die competente Behörde, hier unter zu vorliegenden administrativen Maßregeln, ausgesprochen werden muß, da die nachmalige andere Willkühr sich auf den Grund eines angenommenen und unterhalten Vorfalls gegründete entsprechliche Verfügung nicht als ein Hinderniß angesehen werden kann, wie sie Gerichtsgebrauch und Doktrin in einigen speziellen Fällen angenommen haben. – Journal du palais, 153. leg. – Gilbert Code annoté de Sirey ad art. 637 des Criminalgesetzbuches Nr. 186. – Rauter Tom II. Nr. 852. – Helie – Chauveau III – 718 – Mangin pag 335 – Le Sellyer, 2273-2283. – Faustin adart 637 III 13. 19. 154 [illegible]

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königliche Appellationsgericht die Berufung der k. Staatsbehörde als unbegründet, und bestätigt das angefochtene Urtheil in sofern, als der Richter a quo in dem vorliegenden Fall dem Sinne Geltung über die Natur der Sache, sondern nur das Debit mit Vorbehalt gesetzlicher Klasse angenommen, reformirt jedoch dasselbe Urtheil wegen verweigerter Verfügung einzugehen, womit dasselbe

1- No 573. Angestellt
Zu Frankfurt den
17 Jan. 1856 für
218 Thr. an Debet.
Hez: 1606

2. für Kapital Glasser Nr. 1262 Reg. Zu Abz.
18 Jan. 1856 für 218 Thr
zeg. Rec.

als Hauptvertheidiger an, erklärt die incriminirte Handlung
als verjährt und entbindet die Appellaten von sämmtlichen
gegen sie angelegten Condemnationen und deren Accessorien und Kosten.

Also geschehen und gerichtlich ausgefertigt.

Wenmann
Michel
Hoffmann
Sartorius

Ausgefertigt von 4ten Januar 1856.

No 3.

Das Kgl. Appellations Gericht der Stadt Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert fünf und funfzig, wozu gegenwärtig waren: Merkel, Präsident, Rath für den durch Krankheit verhinderten Kgl. Imbert, Hetzfeld, Otto, Heim, Hoffmann, Thiele, Wenz zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Ueberzeugungsschreiber) folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Marx Levi, zwei und funfzig Jahre alt, Handelsmann in Niederwiesenthal, Baden (Canzgraben) wohnhaft
2. Samuel Levi, sieben und funfzig Jahre alt, Handelsmann daselbst wohnhaft

2 Kapital Michel, acht und dreissig Jahre alt, Handelsmann in Gossertweiler, Baden Bruchsaler wohnhaft. Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeygerichts Landau vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und funfzig, erschienen und zwar Marx und Samuel Levi Beistand des K. Anwalts Vollmar, Kapital Michel unter Beistand des Rechtsanwalten Hadry;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, (vertreten durch Kgl. Staatsprokurator Wenz;

Nach Einsicht und in Erledigung der Verhandlungen dieses Gerichtshofes vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und funfzig, wodurch die öffentliche Verhandlung dieser Sache vertagt worden,

In Erwägung der Appellation des Kapital Michel und des Abara Levi, daß sich daraus rücksichtlich Urtheil bezüglich des Beweises das den beiden Appellanten zu Last gelegten Vergehens der Unterlassung der Anzeige von Erkrankten und Tode an der Krankheit (Cholera) durch die in dem Urtheile angeführten Gründen vollständig rechtfertigt und da etwas anders nicht gelungen ist, in der Appellinstanz diesen Beweis zu entkräften, oder anderes zu beweisen, weshalb ihre Berufung in dieser Hinsicht zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Appellation des Samuel Levi, sowohl diese Appellant als Marx Levi gemeinschaftliche Eigenthümer und Besitzer des zu ihrem gemeinschaftlichen Handel bestimmten und von der fraglichen Bänke besessenen Hauses waren, respective noch sind, und Letzterer in den ihnen zugehörigen Fällen Besitz haben;

daß sie aber nach der Aussage des Zeugen Marx Michel ergiebt, daß in dem Falle des Samuel Levi kein Besitz geschossen wurde, daß mit der Bänke beschäftigt war, noch aber in dem Falle des Marx Levi;

daß es unwiderstreitbare Thatsache ist, daß Samuel Levi nicht im Hause des Marx Levi wohnt, und daß die Angabe des ersteren, er könne nur selben in den Fall des letzteren Besitzes über das ihm stehende Recht keinen Gebrauch und könne diese auch nicht machen, weil mit demselben wegen — unter den obwaltenden Umständen und zur Zeit sie nicht zu glaubhaft erscheint, auch nicht widersprochen wurde und somit die Möglichkeit vorliegt, daß sich der Beklagte der Bänke in dem Falle seines Handelsgenossen unterkannt gestiebert hat und daher von einer Verbindlichkeit einer Thatsache Angriffe zu machen, keine Rede sein kann, daß also gegen diesen Appellanten der Inhalt des ihm zum Vorwurf gemachten Artikels nicht erwiesen, thatsächliche Verfall müssen in dieser Beziehung zu reformiren sind;

In Erwägung, bezüglich des gegen die Appellanten Joseph Michel und Marx Levi in Anwendung zu bringenden Urtheils gesetzes, daß der erste Richter nicht die Verfügung des Artikels 459 des Strafgesetzbuches, sondern die Bestimmung des Artikels 1. des arrêté vom 27. Messidor Jahr X gegen Letzteren angewendet und entschieden hat, daß zum Thatbestand des Artikels 459 eine doppelte Voraussetzung gehört, nämlich die des Unterbleibens der Anzeige, und die des Nichtvorhandenseins der vorhandenen Waffen, es sich aber in vorliegenden Falle blos um die erstere Voraussetzung handle, müssen nicht der zuletzt citirte Gesetzesartikel, sondern nur der Artikel 1. des erwähnten arrêté's, der speziell diesen Fall im Auge habe, in Anwendung kommen könne;

daß aber diese Entscheidung nicht zu Recht bestehen kann, weil sie auf einer irrigen Auslegung des fraglichen Artikels 459 beruht;

daß nämlich schon im Allgemeinen nicht anzunehmen ist, daß es der Absicht des Gesetzgebers gemäß sei, zwei so gleichartige Thatsachen, und zur Herstellung analoger Strafen dem Gesetze so nothwendige Vorschriften, wie sie der Artikel 459 enthält, zu verlassen, ohne die Zuwiderhandlung gegen die eine oder gegen die andere mit einer Strafe zu belegen, und nur dann eine solche anzudrohen, wenn eine gleichzeitige Zuwiderhandlung gegen beide Vorschriften vorhanden ist;

da Dabei auf der Artikel 459 dese doppelte Voraussetzung zu seiner Anwendbarkeit gar nicht verlangt, wie sich dies zweifelsfrei aus seiner – allerdings nicht ganz bestimmten – Fassung ergiebt, indem er in seinem ersten Theile von demjenigen spricht, welcher nicht auf der Stelle dem Bürgermeister die vorgeschriebene Anzeige macht, und sodann in seinem zweiten Theile auf denjenigen übergeht, der zwar Tag dem Bürgermeister diese Anzeige gemacht hat, aber dem unverdächtigen Mittheilungen gesagt sind, und auf die Strafbestimmung folgen lässt, die jeden treffen muss, der die eine oder die andere Vorschrift nicht beobachtet hat;

dass diese Auslegung des Artikels 459, durch den Worte seines zweiten Theils, et qui, même avant que le maire ait répondu à l'avertissement, gerechtfertigt wird, indem sie den gerichtlichen Rath nicht abhalten kann, denjenigen Angeschuldigten gegen Cautionen, der es unterlassen hat, dem Bürgermeister die vorgeschriebene Anzeige zu machen, sondern nur dazu bezogen werden kann, der diese Anzeige gemacht hat, weil ja nur diesem auf seine Anzeige hin – avertissement von Seite des Bürgermeisters geantwortet werden kann;

In Erwägung, dass dem Gesagten zufolge der Artikel 459 offenbar von zwei verschiedenen Individuen spricht und verschiedene Fälle in Sicht hat, in welchen eine Strafe statt finden soll, dass sich hieraus die Unrichtigkeit der Interpretation des citirten Artikels durch den ersten Richter von

somit ergiebt, als die von ihm aufgestellte Ansicht seiner Anwendbarkeit bricht, weil ein und derselbe Individuum nur entweder die vorgeschriebene Anzeige bei dem Bürgermeister unterlassen, oder bei diesem Examen machen, nicht aber beiderzeitig vollführen kann;

In Erwägung, dass der citirte Artikel 459 auf den Appellanten zur Anwendung gebracht worden ist, indem derselbe in seinem ersten Theile vorsieht, woraus folgt, dass der Artikel 1 des angefochtenen arrêté seine Gültigkeit verloren hat und vor dem ersten Richter mit Unrecht gegen die Appellanten in Anwendung gebracht worden ist;

In Erwägung zum Strafmaass, dass die Appellanten in gutem Rufe stehen, und noch niemals gestraft worden sind, und ihr Delictchen Schaden verursacht hat, so dass der Artikel 463 des Strafgesetzbuches im vorliegenden Falle zu ihren Gunsten Platz greifen kann:

Aus diesen Gründen

Indem das Kgl. Appellationsgericht mittelst Schlussfolgerung der angefochtenen Entscheide den Appellanten Samuel Levi des Crimes Delicts überführt von Strafe und Kosten losspricht, sodass es die vor dem ersten Richter gegen die Appellanten Roggel Michiel und Mordz Levi ausgesprochene Geldstrafe auf die Summe von vierzig Gulden auf neunzig Franken (Frank) herabsetzt für einen jeden derselben sowohl, beziehlich

Kosten der Sache

Krugel ... 4 - 12.
Weyhe ... 6 32.
Hanke ... 7. 30.
Jürgens ... 8. 24.
Buck ... 27. 40.
Ostholt ... 2 - 86.
Taylor ... 1. 11.
Hannig ... 17. 58.
Total ... 75 - 36 d.

Ausfertigung genehmigt.
Königl. Landdrostei
Stelzig.

bezüglich der Kosten des erkenntnißlichen Theils und verfällt die beiden Appellanten Koppel Michel und Marx Levi zu den Kosten der Appellinstanz mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche durch die Vorladung des Samuel Levi erwachsen sind bezüglich zu neun Thalern acht und neunzig Kreuzer;

Alle Dieses in Gemäßheit des Artikels 459 und 463 des Strafgesetzbuches und der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Artikel in der öffentlichen Sitzung von den Beisitzern vorgelesen wurden und also lauten: /:vorgelesen:/

Also geschehen und gerathen in Hannover.

Meyer

Lichtfuß

Krieg Hoffmann Sartorius

Sitzung vom 4ten Januar 1836.

No 4.

Das Königl. Appellationsgericht des Fürstenthums Hildesheim, im Hause Hildesheim Nro 1, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert sechs und dreißig aus den Herren: Kraemer, Director, Meyer, Lichtfuß,

Krieg, Hoffmann, Wolff, Wenz, zweiter Rechtsprocurator und Sartorius zweiter Actuarius die Rechtssache Johann Mayer, genannt Wolff, Gastwirth in Klein Lammer wegen, folgendes Urtheil wie folgt:

Nachdem Anfrage dieser Sache seitens der Königl. Appellationsgerichts Räthe seinen Bericht sämmtlicher folgender Klagefälle dort, wie folgt: Fall 86. Wilhelm von Johann Krieger von Hildesheim, Fall 87. Wilhelm von Simon Meibert von Hildesheim;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bey jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungen;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen resultirenden und fakultativen Bemerkungen;

Hat die Sitzung, welche von Morgens halb zehn Uhr bis Nachmittags halb vier Uhr gedauert hatte, nach vorläufiger Berathschlagung der Entscheidung der Sache unmittelbar folgenden siebenten Januar laufenden Jahres Nachmittags drei Uhr in der öffentlichen Sitzung;

Also geschehen und gerathen in Hannover.

Kraemer

Meyer Wolff

Krieg Hoffmann Sartorius

Sitzung vom 5ten Januar 1856.

No. 5.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kramer, Direktor, Hetzfeld, Lotta, Lerin, Hoffmann, Rösch, Kreiser, ordentliche Rechtsprokurator und Sartorius, gewesener Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Schiffmann, zwei und fünfzig Jahre alt Ziegler in Münchweiler bei Landstuhl wohnhaft, in Person erschienen und Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Staatsprokurator Kreiser;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichts-Gerichtsschreibers Lerin;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, namentlich

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung einer silbernen Taschenuhr zum Nachtheile des Johann Friedrich Straßer von Schweix-weiler zu Anfang des Monats Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig für überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten, liquidirt zu vier und dreißig Gulden fünfzig Kreuzer verurtheilt und die Konfiskation der in Beschlag genommenen Uhr von den Eigenthümer verordnet hat, in Anwendung des Art. 401. Cod. p. und 194. C. d'inst. crim.

b. der Appellerklärung des Angeschuldigten vom sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde, in ihren Vor- und Schlußreden, Endzweck dahin gehend: es wolle das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die Beweise des Zeugenverhörs in Verbindung mit jener des damnifikaten Friedrich Straßer festgestellt, daß zu Anfang des Monats Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig in der Absicht begangenen Diebstahl auf der Haide bei Einöllheim bei

anden im diesen Kasse gehörigen silbernen Tassenköpfe entwendet worden; das Appellant zugestellt diese dem im Sommer vorigen Jahres an seiner Frau Carl Christmann in Herschberg verkauft zu haben, und die in dem rechtlichen Verhör abgegebenen Momente keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß Appellant diese Löffel entweder selbst entwendet, oder doch dieselben wissentlich daß sie entwendet worden war, verkauft und verkauft hat; daß somit Appellant dadurch dem Artikel 401 Code pénal bezeichnete mit Artikel 62 des Strafgesetzbuches vorgesehene Delikte überführt ist; daß jedoch, das Strafmaß anlangend, bei dem geringen Werthe dieser Löffel und der dürftigen Vermögensverhältnisse des Appellanten die Anwendung des Artikels 463 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen kann;

Aus diesen Gründen:

Ausgaben-Tabelle

Stempel	3	09
Porto	3	20
Gebühr	4	56
Zeugen	26	46
Druck	00	00
Erhebung	3	12
Sonstiges	1	32
Summa	37	35

Nimmt das K. Appellationsgericht im Allgemeinen die angefochtene Erkennung als mit Gesetz übereinstimmend; setzt jedoch die erkannte einjährige Gefängnißstrafe auf die Dauer von acht Monaten herab, unter Anrechnung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu fünf Gulden neunzehn Kreuzer;

Alles in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Straf-

prozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Direktor vorgelesen worden, und also lauten folgendermaßen:

Also geschehen und gerichtlich ausgefertigt.

Hermann

Fritzsch

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 5ten Januar 1856.

№ 6.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo zugegen waren: Hauer, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Leini, Hoffmann, Röth, Müller, ersterer Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Balthasar Piron, einzig Sohn alt, Müller auf der Hofmühle bei Rimschweiler, wohnhaft, in Haft verhaftet,

Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts

zu Innsbruck vom zwölften Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig;

gegen

die kgl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Rechtsprokurator Kieffer;

Nach Anhörung des Berichts des kgl. Appellationsgerichtsrathes Holzfeld;

Nach Einsicht der Akten und Anlagen der verschiedenen Aktenstücke namentlich:

a. der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant an der Misshandlung seiner Ehefrau und der Wittwe Rodrian überführt erklärt und derselben in zwei Gemeinschaften von einem Monate, zwei Geldbüße von sieben Gulden achtundzwanzig Kreuzer und die Kosten figurirt zu zwölf Gulden neun und dreißig Kreuzer verurtheilt hat, in Anwendung des Artikel 311 Code pénal und 194 C. d. t.;

b. der Appellerklärung des Beschuldigten vom zwölften Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, und der ihm vorgehaltenen Beschuldigungsgründe;

Nach Anhörung der k. Rechtsbehörde in ihren Vernehmungen, nach deren Ansicht: es wolle das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und das Appellantin die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter im vorliegenden Falle sowohl bezüglich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Misshandlung seiner Ehefrau am neunten Oktober abhin, als auch bezüglich der denselben ferner an seiner Ehefrau verübten Misshandlungen, namentlich zur Zeit der Hambürger Kirchweihe und am Abende des selben achtzehnhundert vier und fünfzig, sowie endlich der mit dem zur Last gelegten Misshandlung der Wittwe Rodrian am neunten Oktober abhin in Thatsächlicher Konnexität nach allen Richtungen gehörig gewürdigt und darin mit Recht der Beweis dieser Misshandlungen als vollkommen erbracht angesehen hat; daß Appellant anstände den gegen ihn vorliegenden Beweis weder zu schwächen, noch zu beseitigen vermochte; daß der erste Richter die Thatsachen gehörig qualifizirt und das entsprechende Strafgesetz richtig angewendet hat; daß umso freilich auf die lange Zeit hindurch von dem Appellanten fortgesetzten an seiner Ehefrau verübten, selbst die öffentliche Ordnung beeinträchtigenden brutalen Misshandlungen, die von der Ehefrau des Appellanten stets vor den Schranken des Gerichts erhobene Klage, zur Ahndung der gegen ihren Ehemann verhängten Strafe mit berücksichtigt werden mag; daß demnach die einge-

Kosten-Liquidation

Pfungst	1. 52.
Pfyffer	1. 52.
Gerstäcker	2. 41
Zangen	7. 28.
Kanzleien	1. 12½
Täglich Gelder	1. 30.
Summa	16. 35½

Rubrum und Tenor in Hinsicht für Kosten-Liquidation 1 fl. 30 kr. —

Kostenfrei gestempelt Landau den 1 Juni 1856 Nro 5778. Kgl. Bez. Amt Landau 14 Juni 1856 für 28 Kr. Taxe. Nöe.

Letztere Berufung in jeder Beziehung als unbegründet zurückgewiesen.

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die vorliegende Berufung als unbegründet, mit Verwerfung des Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz hiermit zu den Gefällen sechs und dreißig einen halben Kreuzer;

Also in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Prozeßordnung, welche von dem Direktor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

[illegible]

Also geschehen und gesprochen in Zweibrücken.

Hermann

Hetzheimer

Otto Wilh. Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 16ten Januar 1856.

No. 7.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehn

hundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kammer Direktor Marcel Otto, Lorini, Hoffmann Beisitz, Hanz zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber der Rügersache Johann Mayer, genannt Wolff Schuhmacher in Winzingen wohnhaft, fortgesetzt wie folgt

Bei dem Aufrufe dieser Sache war Appellant Mayer nicht erschienen, weshalb dessen Verantwortung bei Gericht Statt hatte, in der Sitzung anwesend, die Verantwortung bezüglich der zur Verhandlung kommenden Fälle nicht übernehmen konnte und sich entfernte.

Der kgl. Appellationsgerichtshof Lorini setzte seinen Vortrag fortan folgender Rügerfälle fort: Fall 88 Jakob Blenz Müller auf der Jakobsmühle bei Neustadt und Martin Blenz, Bruder des Vorigen; Fall 89 Bernhard Hofbach, Winzer in Neustadt, Fall 90 Wilhelm von Jakob Krieger dem Alten von Neustadt, Fall 91 Philipp Jacob Bichon von Neustadt; Fall 92 Jakob Matthes, Winzer in Neustadt; Fall 93 Peter Leist, Müller in Neustadt;

Bei Verhandlung des Falles 93 erschien Appellant Mayer in der Sitzung;

Nach Verlesung desselben in seinen Erklärungen auf die ihm Behufs des Falles 93: Peter Leist vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Abführung der Kgl. Rentbeamte in ihren rechtlichen und faktischen Bemerkungen;

hob das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Nachmittags drei Uhr bis Abends sechs Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den nächsten Januar laufenden Jahres Nachmittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Hermann
Präsident

Merkle Hoffmann
Sartorius

Sitzung vom 8ten Januar 1856.

No. 8.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozugegen waren: Haerner, Dinkler, Marcel, Cotta, Lerch, Hoffmann Präs., Wernz, zweiter Kammerpräsident und Sartorius zweiter Beisitzer

Schreiber die Anklagesache Johannes Mayer genannt Wolff Gutsbesitzer in Blaikammer wohnhaft fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Antrage dieser Kasse erhielt der Landwehrmann bezüglich des Falls 93 – Peter Leist – das Wort.

Nach Abführung derselben in seinen rechtlichen und faktischen Bemerkungen;

Erhielt das Wort der Königl. Appellationsgerichtsrath Lerch für sich des Falls 88. 89. 90. 91. 92. wiederholt Bezug nehmend, worauf Appellant auf gemachten Vorhalt, und sein Vertheidiger in seinen rechtlichen und faktischen Bemerkungen bezüglich dieser fünf Fälle gehört wurden;

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Lerch hob nun in seinem Vortrage sämtliche folgenden Anklagefälle, und zwar: Fall: 94. Georg Bechtold Winzer in Neustadt;

Nach Abführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bei diesem Falle vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Abführung des Vertheidigers, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren rechtlichen und faktischen Bemerkungen;

hob die Sitzung, welche von Nachmittags 6 Uhr bis Abends 8 Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den nächsten Januar laufenden Jahres Mittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Hermann
Präsident

Merkle Hoffmann
Sartorius

Sitzung vom 9ten Januar 1856.

№ 9.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo zugegen waren: Kammer, Direktor, Merckel, Cotta, Sarini, Hoffmann, Büsse, Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Protokollführer die Mitglieder: Louis Johannes Mayer, genannt "Wolff", Gutsbesitzer in Mai-Kammer sodann gesetzt wie folgt:

Nach dem Berufe dieser Sache, stellte der kgl. Appellationsgerichts Sarini, seine Anträge schriftlich folgender Maßen: Fall 95. Johann Rachel von Hengstett; Fall 96. Adam Martin der Aelt. von Hambach und Carl Wygand von da;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Berufungsgründe;

Nach Anhörung des Anwaltigers, sowie der kgl. Staatsbehörde in ihren mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

hob die Sitzung, welche von Nachmittags drei bis Abends dreiviertel acht Uhr gedauert hatte auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den zehnten Januar dieses Jahres Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also gethan und gehandelt wie Eingangs.

Wenning
Merckel
Hoffmann
Cotta
Wenz
Sartorius

Sitzung vom 10ten Januar 1856.

№ 10.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kammer, Direktor, Merckel, Cotta, Sarini, Hoffmann, Büsse, Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Protokollführer die Mitglieder: Louis Johannes Mayer, genannt, "Wolff", Gutsbesitzer in Mai-kammer wohnhaft, sodann gesetzt, wie folgt:

Nach dem Berufe dieser Sache, stellte der Königl. Appellationsgerichtsrath Sarini seine Anträge schriftlich folgender Maßen: Fall 97. Christoph Probst von

Kaufmann; Fall 98. Franz Schmitt von Hambach; Fall 99. Jakob Becker von Hambach; Fall 101 Wilhelm von Andreas Löchner von Hambach; Fall 102. Sebastian Funk von Hambach; Fall 103 Georg Fischer von Hambach;

Nach Verkündung der Appellanten in seinen Erklärungen über den ihn bei jedem einzelnen Falle gemachten Vorhalt;

Nach Anhörung des Staatsanwalts, sowie der kgl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen Vorträgen;

Hob die Sitzung, nachdem vor Mittag und bis Mittags Fall ein Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den heutigen Tag dieses Jahres Mittags drei Uhr in der öffentlichen Sitzung.

Also geschehen und verkündet wie Eingangs.

Hennen

Merckel.

Hoffmann

Lautenschl

Sitzung vom 11ten Januar 1856.

N° 11.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert sechs und funfzig, wo zugegen waren Haerner, Director, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Hoffmann, Räss, Kieffer, erster Staatsprokurator und Lautenschläger zweiter Landgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und funfzig, verlesen durch den kgl. Staatsprokurator Kieffer;

gegen

Johann Schäle, sechs und dreissig Jahre alt Barbier in Kaiserslautern wohnhaft, Appellat;

Nach Einsicht der Verhandlungsurkunden dieses Gerichtshofes vom vier und zwanzigsten und acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und funfzig durch welche letztere die Urtheilsverkündigung auf heute

vorlangt worden;

In Erwägung, daß der erste Assessor des Forstamts richtig aufgefaßt, und mit Recht angenommen hat, daß Appellat im Gemeindewalde von Mühlenstadt, Distrikt Dornholz, welcher Distrikt mit den Distrikten Steinjagen und Schlicht zusammenhängt und mit diesen einen Complex von siebenhundert siebenzig Tagwerken Flächengehalt bildet, jagend — S. 11 des Jagdgesetzes — betroffen worden, daß derselbe mit Jagdbarrecht, und mit seinem Gewehre versehen gewesen;

In Erwägung dagegen, zur Strafanwendung, daß der in den §§. 9. 10 des Jagdgesetzes aufgestellte die Strafe bedingende Unterschied zwischen Jagdfrevel — in eingefriedeten Feldjagden — und Waldfrevel — in administrirten Waldungen, oder solchen Waldungen, in welchen nach seinem Umfange (§. 3) dem Eigenthümer die Jagd gestattet, — seine Begründung nicht sowohl in der strafen Durchführung des vorgedachten Art der Benutzung — Administration, Bewirthschaftung, Holzschlageübung — sondern zweckgemäß nur in der Natur des Objekts — Feld, Wald — findet, in dem der Gesetzgeber die Waldungen, wegen des darin zu findenden Wildstandes — Hochwild — und wegen schwierigeren Entdeckung der Frevel, mit einem höheren Schutz versehen wollte, als die offenliegenden in der Regel blos mit niederem Wild bevölkerten Felder;

In Erwägung, daß daher der Umstand, daß die höhere angeordnete Administration eines Gemeinde oder Staatswaldes aufgegeben und in Bewirthschaftung verlegt worden, die Strafbarkeit dessen der in einem solchen Walde unbefugter Weise jagend betroffen wird, nicht aufhebt, vielmehr gegen ihn die in §. 10 des Jagdgesetzes vorgesehene Strafe — Gefängniß — Strafe fortwährend besteht;

Aus diesen Gründen

Unter Annahme der Berufung der Königl. Staatsbehörde als begründet, und Gelinderer Reformation und Erwägung des angeführten Artikels, erklärt das Königliche Appellationsgericht den Appellaten des Wilddiebstahls für überführt, und verurtheilt ihn, wegen des bereits in erster Instanz wider ihn ergangenen pecuniären Condemnationen, noch in eine Gefängniß-Strafe von vierzehn Tagen und in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu drei Gulden acht und dreißig Kreuzer;

Alles in Anwendung des §. 10. des Jagdgesetzes und der

Schuldposten
Kosten . . . 1. 52.
Zeugen . . . 2. 20.
Zeugen . . . 1. 26.
Zeugen . . . 1. 32.
Taxe . . . 0. 04.
Porto . . . 1. 03.
Total . . . 8. – 37.

Obigen Betrag bezahlt.

Obigen Betrag an d. Rentamt geliefert.

Artikel 194. 211 der Strafprozeßordnung, welche vor dem Direktor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten: /ausgelassen/.

Also geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Hermann
Präsident

Hoffmann
Hoffmann

Hoffmann
Hoffmann

Sartorius
Sartorius

Sitzung vom 11ten Januar 1856.

No 12.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Kanner, Direktor; Marckel, Hitzfeld, Otto, Hoffmann, Räth; Kieffer erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Burger, zwanzig Jahre alt, Dienstbot in Goldremstein, Kanton Landau, wohnhaft, Person von Friedrich Adam Burger Zimmermann allda, Appellant von einem theile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig, im Haftzustande erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marckel;

Nach Einsicht und Ablesen der verschiedenen Aktenstücke namentlich:

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung eines Rockes im Werthe von fünfzehn Gulden und eines Paares Pantoffel und Pfeife im Werthe von drei Gulden zum Nachtheile des Nathan Altschul zu Landau im August vorigen Jahres für überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten, hinsichtlich zu sechs Gulden neun Kreuzer verurtheilt hat, in Anwendung der Artikel 38. 401 Code pénal, und 194 Cd. d'i. und endlich die Restitution des Rockes, der Pantoffel und Pfeife an Altschul verordnet hat;

b. der Appellerklärung des Vertheidigers vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf den ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, dahingehend dahin gehend, es wolle das Königliche Appellationsgericht den eingelegten Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten des Appellationszugs verurtheilen;

In Erwägung, daß nicht zu bezweifeln ist und auch vom Appellanten Franz Burger nicht bestritten wird, daß dem Handelsmanne Nathan Metzchul zu Landau die fraglichen Gegenstände, als: 1 ein Bett, 2 ein Paar Kissel, und 3 ein Paar Schuhe, im Monat August achthundertfünfundfünfzig in seinem Waschhause entwendet worden sind; daß Appellant auf im Besitze dieser Gegenstände war, und den Bett bereits durch seinen Bruder Jakob an den Jungen Abraham Vorfeldt hatte verkaufen lassen; daß er zwar dem Untersuchungsrichter in Betreff dieses Diebstahls vorgab zu haben, indem er behauptet, er habe jene Gegenstände von einem ihm unbekannten Individuum in der Nähe des französischen Thors zu Landau gekauft, nicht wissend, daß sie gestohlen worden seien, daß diese Behauptung jedoch durch alle Thatumstände, wie sie sich aus den Aussagen der Zeugen ergeben und in dem angefochtenen Urtheile angeführt sind, widerlegt ist, und als eine vom Appellanten in der Absicht zu seiner Vertheidigung erfundene Lüge sich darstellt, der erste Richter ihn daher mit Recht dieses Diebstahls für schuldig erklärt hat, wogegen derselbe in heutiger Sitzung weiter nichts als jene Behauptung vorzubringen wußte;

In Erwägung, daß auch die vom ersten Richter gegen den Appellanten verhängte Strafe als vollkommen gerechtfertigt erscheint, indem der Werth der gestohlenen Gegenstände mehrere Gulden beträgt und Appellant schon zweimal wegen Entwendung zuchtpolizeilich bestraft wurde, das erste Mal zu sechs und das andere Mal zu fünfzehn Monaten Gefängnißstrafe; die Berufung somit in jeder Beziehung als unbegründet zu verwerfen ist, und dem Appellanten die Kosten der Appellationsinstanz zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

Kostenliquidation

Zeugen	1 – 38.
Reise	1 – 24.
Kanzlei	1 – 35.
Zeugen	2 – 20
Ausfertigung	0 – 33.
Sonstiges	1 00½
Total	8 – 30½ kr.

Obige Liquidation genehmigt,

Kirchfas

Kanzlei

Otto

Hoffmann

Sartorius

Kannwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet, mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu zwei Gulden ein und zwanzig einen halben Kreuzer;

Also in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Direktor vorgelesen wurden und also lauten: (vorgelesen).

Also gesprochen und gerichtet wie Eingangs.

Hermann

Kirchfas

Sitzung vom 11ten Januar 1856.

No 13.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor; Monnet, Ritzfeld, Otto, Hoffmann, Reich, Kieffer, ersterer Kreisgerichtsrath, letzterer mit Sartorius zweiter Adjunktsrichter folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Löffler, zwei und fünfzig Jahre alt, Maurer in Frankenthal wohnhaft, erklärten unter Beistand des Advokaten Löw, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neunten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nachdem obige Sache aufgerufen und Appellant nach Namen, Stand, Alter und Wohnort befragt war, stellte die Kgl. Staatsbehörde den Antrag auf Bestätigung der Inkompetenz gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23ten May 1846;

Das Kgl. Appellationsgericht hat hierauf nach Anhörung der abgewechselten Schlußvorträge

In Erwägung, daß die dem Appellanten zur Last gelegte That ihre Qualifikation, nach Inhalt der Artikel 334 Code pénal vorgesehen und vorgezeichnet darstellt, wesshalb dem Antrag der Kgl. Staatsbehörde zu entsprechen und das Urtheil zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen:

Verordnet, daß während der Verhandlung dieser Sache von Beginn bis zum Schluß der Debatten die Thüren des Sitzungssaales geschlossen werden, in Anwendung der Artikel 1. 2. und 3 des Gesetzes vom drei und zwanzigsten May achtzehnhundert sechs und vierzig, welche vor dem Urtheil vorgelesen werden in der öffentlichen Sitzung und also lauten: /eingerückt/:

Die Thüren des Sitzungssaales, in welchem sich Förster unter den Assistenzkandidaten Hatzy Hermann befand, wurden hierauf durch den Gerichtsdiener geschlossen;

Nach vorgenommenem Verhör des Kgl. Appellationsgerichts Commissärs Otto;

Nach Einhalt und Abwägen der vorgebrachten Schlußstücke, namentlich:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten
der gewohnheitsmäßigen Verleitung des minderjährigen
Anna Maria Forstheber in Krankenthal zur Unzucht in
seiner Eigenschaft als Hospitalkommissär im Jahre acht-
zehnhundert fünfundfünfzig in Krankenthal für über-
führt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe
von zwei Jahren, einem Geldbuße von einhundert zwanzig
Gulden und in die Kosten rechtlich zu sieben Gulden und
sieben und zwanzig Kreuzer verurtheilt, ferner auf die
Dauer von zehn Jahren denselben zu jeder Vormundschaft
Curatel und jeder Stiftung an Familienstellen un-
fähig erklärt und als Cautionssumme den Betrag
von fünfhundert Franken oder zweihundert Drei und
dreißig Gulden zwanzig Kreuzer bestimmt hat,
in Anwendung der Artikel 334 Abs 2, 333. 44. Code pén.
al und 194. C. d. cr. –

B. der Appellerklärung des Verurtheilten vom
vierten Dezember vorigen Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen
an und für sich vorgetragenen Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des Berichterstatters in seinem Vor-
und Antrage, letzterer auf Verwerfung gerichtet;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren

Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es wolle das
Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als
unbegründet verwerfen und den Appellanten in die
Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

Anordnung das k. Appellationsgericht, daß die Thüren
des Sitzungssaales wieder geöffnet werden sollen, und
alsdann gesagt:

Nimmt die Pause in Berathung und verlegt die Ver-
kündigung auf den anberaumten Donnerstag
laufenden Jahres Morgens neun Uhr in die öffentliche
Sitzung.

Also gesagt und gerathschlagt wie Eingangs.

Hermann

Winkel

Reichsrath

Cotta

Hoffmann

Jaubert

Sitzung vom 11ten Januar 1836.

No 14.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert sechs

und Fünfzig, wozugegen waren: Haarner, Dreßler, Mockel, Hitzfeld, Serini, Hoffmann, Wäsle, Kieffer, sowie Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Brossart, III. vier und vierzig Jahre alt, Tagner in Büschelbrunn, Canton Landau, wohnhaft, erklärend über Einstand des Rechtsbeistandes Hatzig, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom drei und zwanzigsten November achtzehnhundertfünf und fünfzig;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichts-Rathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, namentlich:

A. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des groben Selbstrafts im Laufe von Einselbrunn in der Nacht vom fünfzehnten auf den sechszehnten Oktober vorigen Jahres schuldig erklärt und

demselben in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, eine Geldbuße von fünf Gulden sechzig Centimen und in die Kosten Rückfall zu neun Gulden drei und dreißig Centimen verurtheilt hat, in Anwendung des Art. 35 des Strafgesetzes und 194 Ch. cr.

B. der Appellationserklärung des Angeklagten vom neun und zwanzigsten November vorigen Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm gemachten Vorhalt;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vor- und Anbringen, letzterer auf Freisprechung, subsidiarisch Strafmilderung gewirkt;

Nach Anhörung des K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anbringen, letztere ihren gesetzl. des K. Appellationsgerichts wolle die angefochtene Entscheidung gründlich vernehmen unter Verwerfung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, subsidiarisch die Urtheilsverkündigung anlangen, um eine nachträgliche Ganzanwendung vornehmen lassen zu können;

Nimmt das Königliche Appellationsgericht die Sache in Berathung und erlangt die Urtheilsverkündigung auf den fünfundzwanzigsten Jan-

nach achthundert sechsundfünfzig Morgenblatt
öffentliche Sitzung.

Also geschehen und gefertigt wie Eingang.

Hermann

Merckel

Hoffmann

Scriini

Sartorius

Fischer

Sitzung vom 14ten Januar 1856.

No 15.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Januar achthun-
dertsechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kaemmer,
Direktor; Merckel, Cotta, Scrini, Hoffmann, Röth,
Wernz, zweiter Beobachtungsrichter und Sartorius zweiter
Substitutsschreiber in Abwesenheit Johann Mayer
genannt Wolff, Gutsbesitzer in Blaikammer fol-
gendes Urtheil wie folgt

Nach dem Ausspruche dieses Urtheils setzte der Königl.
Appellationsgerichtshof Seine seinen Entscheidungen folgenden Thatsachen fest: Fall: 104. Georg Jerzy
Koch von Hamburg; Fall: 105. Michael Schwarzwälder von
Hamburg; Fall: 106. Franz Jungmann von Hamburg;

Nach Anführung der Appellanten in seinen Erklärungen
über den sie bei jedem einzelnen Falle vorgefallenen
Thatsachen ungehindert.

Nach Anhörung des Anwaltes, sowie der Königl.
Anwaltsbehörde in ihren mündlichen und schriftlichen Be-
merkungen;

Hat das Königl. Appellationsgericht in der Sitzung,
welche von Nachmittags drei Uhr bis Abends halbsieben
Uhr gedauert hatte, auf andertags die Verhandlung
der Sache auf den fünfzehnten Januar achthundert
sechs und fünfzig Morgenblatt neun Uhr in die öffent-
liche Sitzung;

Also geschehen und gefertigt wie Eingang.

Hermann

Merckel

Scriini

Cotta

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 15ten Januar 1856.

No = 16.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-

Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor; Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann, Räth, Wenz, zweiter Vandesprokurat or und Sartorius, zweiter Adjunktionsschreiber die Akten sache Johannes Mayer, genannt Wolff, Güterbesitzer in Wa. schenkammer wegschaft, fortgesetzt wie folgt.

Nach dem Verlesen dieser Akten-sache, das Königl. Appellationsgericht auf Serini seinen Vortrag sinnstellig folgender Akten-fälle fort: Fall: 107. Leonhard Weiß von Rohrbach; Fall: 108. Heinrich Mallmann von Steinwenden; Fall: 109. Philipp Peter Manger von Gommershein; Fall: 110. Johann Muffang von Lemberg; Fall: 111. Johann Hauseller der Aelte von Rohrbach; Jakob Peter Brauch von da; 11k. Simon Schmitt von Lemberg; Nach Anhörung des Appellanten in seinen Entgegnungen, wie sich bei jedem einzelnen Falle vorgefallenen Verschiedenheitspunkte;

Nach Anhörung des Vortrages, sowie der königlichen Anwaltschaft in ihren mündlichen und schriftlichen Anträgen

Hat das königl. Appellationsgericht die Sitzung welche vor Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der

Sache auf den sechszehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr in der öffentlichen Sitzung.

Also geschehen und gerichtet wie vorgesetzt.

Kaerner

Merckel

Serini

Cotta

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 16ten Januar 1856.

No 17.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor; Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann, Räth; Wenz, zweiter Vandesprokurator und Sartorius, zweiten Adjunktionsschreiber die Akten sache Johannes Mayer, genannt Wolff, Güterbesitzer in Waidkammer wegschaft, fortgesetzt wie folgt.

Nach dem Verlesen dieser Akten-sache, das königliche Appellationsgerichtes auf Serini seinen Vortrag sinnstellig folgender Akten-fälle fort: Fall: 115. Christian Weiß der Aelte von Rimweiler; Fall: 116. Gerhard Schmitt von Rim-

weiter und Forstrath Mäbach von da; Fall 117. Franz Schmitt von Birmweiler; Fall 118. Franz Neuert von Birmweiler,

Nach Verlesung des Appellaten in seine Erklärungen über die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungspunkte,

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der Königlichen Staatsbehörde in ihren mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Hob das K. Appellationsgericht die Sitzung, welche von morgens neun Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf und verlegte die Fortsetzung der Pause auf den folgenden Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und gezeichnet wie Eingangs.

Hermann
Marchal
Sovin
Cotta
Hoffmann
Hartmüller

Sitzung vom 17ten Januar 1856
No 18.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig

vorzugegen waren: Kaumer, Director, Marchal, Cotta, Sevin, Hoffmann, Bäsch, Wenz, zweiter Staatsprocurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber die Verhandlung Johannes Mayer, genannt Wolff, Gutsbesitzer in Mauchamer wechselsch fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Aufrufe dieser Sache setzte der Königliche Appellationsgerichtsrath Sevin seinen Bericht dahingehend folgender Beschuldigungspunkte fort: Fall 119. Georg Adam Bügner von Birmweiler, Fall 120. Johann Adam Zöller von Birmweiler, Fall 121. Georg Franz Roth der Jünge von Birmweiler; Fall 122, Johann Westlauf, von Birmweiler, Hüter in Grünstein;

Bei dem Falle 121. erklärte Appellat, daß Junge Georg Franz Roth ein Dieb, ein schlechter Mensch, ein Lump sei, der den Vorfall nur Lügen gestraft könne,

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen über die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der kgl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Hob das Königliche Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf und ein Viertel Uhr gedauert hatte, auf

und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig Nachmittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung;

Also geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Herrmann
Präsident

Marschal
Assessor

Hoffmann
Beisitzer

Sitzung vom 19ten Januar 1856.

Nro 19.

Das Kgl. Appellations Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo gegen waren: Kaerner, Direktor, Marckel, Hetzfeld, Otto, Hoffmann, Büsse, Kieffer, ersterer Staatsprokurator und Sartorius zweiter Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Kieffer, zwei und fünfzig Jahre alt, Wirth in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom vierten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Büsse;

Nach Einsicht und in Erledigung des Vertagungsbeschlusses dieses Gerichtshofes vom ersten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wornach die öffentliche Verhandlung auf heute vertagt worden;

In Erwägung, daß von den dem Appellanten zur Last gelegten Thaten einer fleischlichen Abneigung mit dem Pfründner Forthuber, der der Zeit nach älter, welcher auf die nächste Maas klassung zu der Armenpflege gehören, allerdings, unter Berücksichtigung der von der Zeugin Lehrer angegebenen überschätzenden Momente, als erwiesen angenommen werden kann, obschon er auf der einzigen Aussage der einst über allen Zweifel erhabenen Forthuber beruht, um so mehr, als diese bezüglich dieses Falles in ihren Aussagen sich selbst gleich blieb, das sich dagegen nicht von den beiden andern Fällen auf der Person des Pfründners oder Pfründnerin vorigen Hauses hielt, in Beziehung auf welche nicht nur keine näheren die Angaben der Forthuber verstärkende Thatsachen vorliegen, sondern auch diese, wie schon erwähnt, mit classische Zeugin in ihren Angaben variirt, indem sie in ihrem ersten Verhör überhaupt

nur von zwei Fällen spricht, während auf dem Fußboden in ihr einem Zimmer verlangt; im zweiten Barbara gleichfalls nur zwei Fälle und nur für das auf dem Fußboden das Anzeigenzimmer bezeichnet, während im dritten Barbara von drei Fällen spricht, während die Angeklagten von zwei, dem Sachverständigen Seelbach von drei Fällen ausgehen und dagegen gleichzeitig auf ausdrückliches Befragen der Obmann Seelbach erklärte, daß der letzte Vorfall auf der ersten genesen, damit also die zwei Fälle auf dem Fußboden bestimmt verneinte;

In Erwägung, daß unter diesen Umständen der Angriff einer Habitude nicht gegeben, und daß somit nicht der Fall ist, welcher bezüglich der Anwendung des Artikels 334 des Strafgesetzbuches qualifizierten Bestrafungen eingetreten;

In Erwägung, daß auch unter Berücksichtigung des für die fachliche Beurtheilung bezüglich des letzten Vorfalles maßgeben nicht Gutachtens gezogenen Umstandes, daß von jenen verschiedenen Zimmern der Fußboden der Fall öffentlicher Prostitution nicht vorliegt

Aus diesen Gründen

Unter Reformation des angefochtenen Urtheils und die Angeklagten einzelnen Strafung als begründet

für Richtigkeit der K. Staatsanw. für gestempelt

anzusehen, spricht das K. Appellationsgericht den Appellanten von der Anklage frei und verbindet die von Akten und Kosten.

Also geschehen und verkündet in Zweibrücken.

Hermann

Schaffer Wenckel

Hoffmann

Cotta Sartorius

Sitzung vom 18ten Januar 1856.

N° 20.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo gegen warm: Haerner, Direktor, Marckel, Hilgefeld, Scrini, Hoffmann, Wirth, Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Substitut-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Anton Acker, ein und zwanzig Jahre alt, Schreiner in Frankenthal

2. Susanna Acker, sechzehn und dreißig Jahre alt, Ehefrau von David Doenig, Schneider in Ludwigshafen und

3. David Doenig, einzig Inhaber der Firma Ch. Doenig, Schneider in Ludwigshafen, Baden Hilfsanstalt wohnhaft, alle in Person erschienen, die beiden letzteren über Beistand des Rechtskandidaten Glaser und Appellanten von einem bestätigenden K. Friedensgerichte Frankenthal vom vierten Dezember achtzehnhundert fünfzig fünfzig;

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld,

Nach Einsicht der Akten der nachstehenden Aktenstücke, nemmlich

a. des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten, Buben Bäcker und Strafobern der Falschmünzung von Blei und Harz und zwar fortgesetzter Weise und der Fabrik der Gebrüder Giulini in Ludwigshafen, ferner des groben Selbstzeugs an Leinen und Kartoffeln zum Nachtheile des Georg Karl und Heinrich Scheerbaum in Banne von Ludwigshafen in Nachtheile des Jahres achtzehnhundert fünfzig und fünfzig,

III.

2. Susanna Stoker, Ehefrau von 3. David Doenig, Schneider in Ludwigshafen, beide der Complicität an obiger Entwendung von Blei und Harz durch Hehlung und Verwendung in ihren Nutzen, die Ehefrau Doenig überdem der Complicität an beregtem groben Selbstzeugs in Betracht der Ersten überführt erklärt und den Letzteren in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, die beiden Letzteren in eine solche von je sechs Monaten und sämmtlich solidarischen in die Kosten Liquidirt zu mäßigen Gulden wovon ein Kreuzer worthalt hat; in Anwendung der Art. 59. 62. 55. 463. C. pén.; 35 des Ges. vom 28 Sept 1791 und 194. Civ. Instr. crim. –

b. der Appellerklärung der Vertheidigten vom vierten Dezember achtzehnhundert fünfzig fünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und in ihren vorgebrachten Beschwerdegründen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Appellanten David Doenig und dessen Ehefrau Susanna Stoker in seinem Vor- und Antrage, letzterer auf Verwerfung selbiger schriftlich Anwendung gesucht;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend es wolle das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und sämmtliche Appellanten in die

dessen der Appellanstanz verblieben;

In Erwägung wird die von Anton Hoier eingelegte Berufung betreffs, dass zwar bezüglich der demselben zur Last gelegten Entwendung einer Quantität Mehl aus der Fabrik und zum Nachtheile der Gebrüder Giulini zu Ludwigshafen, sowie bezüglich der Entwendung einer Quantität Kartoffeln von circa einem halben Malter von dem Grundstücke und zum Nachtheile des Jungen Heinrich Schierbaum zu Ludwigshafen im Laufe des Jahres achthundert fünfundsiebzig auf der stattgehabten Untersuchung und Hauptverhandlung starke Verdachtsgründe gegen den genannten Appellanten vorliegen, dass dieselben jedoch nicht von solchem Gewicht und Belang erscheinen, um die gegen den Appellanten in dieser Beziehung erhobene Beschuldigung als begründet und in solcher Weise als nachgewiesen zu betrachten, um nachfolgender Verurtheilung eine Leistung gegen den Appellanten eintreten lassen zu können, dass daher das erstrichterliche Urtheil in dieser Beziehung zu reformiren ist;

dass aber die Berufung des genannten Hoier, insoweit solche gegen die Condemnation wegen fortgesetzter Entwendung von Blei aus der bezeichneten Fabrik, und zum Nachtheile der Gebrüder Giulini, sowie wegen Entwendung von Eisen zum Nachtheile des Georg Häs in Ludwigshafen im Laufe des Jahres achthundert fünfundsiebzig gerichtet ist, ebenfalls begründet erscheint, indem der erste Richter würden im angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen mit Recht den Beweis dieser Entwendung gegen den Appellanten als vollkommen erbracht angesehen, und die Angaben des Appellanten in seiner Vernehmung über die Art und Weise wie er in den Besitz dieser Gegenstände gekommen, keine Berücksichtigung verdienen, dass daher in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil zu bestätigen ist;

In Erwägung zum Strafmaass, dass nach Lage der obwaltenden Umstände, zumal aber im Hinblick auf die Erwägung des verschuldigten, aufsässigen bisherigen guten Betragens und auf den geringen Werth der entwendeten Objekte, welch bei weitem den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht erreichen, der vom ersten Richter verhängte einjährige Gefängnissstrafe unter Anwendung des Artikels 463 Code pénal geeignet herabzusetzen ist, dass jedoch hinsichtlich der Kosten, das Erkenntniss hierüber bis nach stattgehabter Verhandlung und Entscheidung über die von

David Doenig eingelegte Berufung zu verwerfen ist,

In Erwägung, was die Berufung der Susanna Acker, Ehefrau von David Doenig betrifft, dass sie bezüglich der ihr zur Last gelegten Complicität an der dem Anton Acker, ihrem Bruder, imputirten Fahrlässigkeit von Klarg keine weitere Anhaltspunkte zur Begründung dieser gegen die Appellanten erhobenen Beschuldigung ergeben, da das Factum der Fahrlässigkeit von Klarg selbst durch genannten Anton Acker, nach dem oben Gesagten, nicht als erwiesen sich darstellt, dass daher sie, rücksichtlich der weiter ihr zur Last gelegten Complicität an der durch ihren Bruder begangenen Fahrlässigkeit von Blei und Eisen und den Verfälschungen rücksichtlich zurechnende Umstände in dieser Beziehung gegen die Appellantin ergeben, zumal weder Verwandtschaftsverhältniss noch der Stellung der Appellantin zu ihrem Bruder, welche die Annahme einer strafbaren Theilnahme an diesen ihrem Bruder zur Last liegenden Fahrlässigkeiten rechtfertigen geeignet sind;

dass Bescheid die Berufung der Ehefrau Doenig, als begründet anzunehmen und das verfahrtliche dessfalls, insoweit solches die Appellantin betrifft, zu reformiren ist;

In Erwägung zur Berufung des David Doenig, dass bezüglich der diesem Appellanten dessfalls zur Last gelegten Theilnahme an der Fahrlässigkeit von Klarg keine genügende Anhaltspunkte zur Begründung dieser Beschuldigung aus der Verhandlung ergeben, da weniger als der dem Anton Acker zur Last gelegte dasselbe Fahrlässigkeit dieser Fahrlässigkeit nach dem Obigen, als unerwiesen sich darstellt, dass aber, was die demselben imputirte Complicität an der Fahrlässigkeit von Blei betrifft, unter Berücksichtigung der von diesem Appellanten in gütlicher Sitzung wiederholt gemachten Angaben, wonach er nur drei bis vier Pfund Blei an den Handelsmann Bär von Rüssheim verkauft und dieses Blei mit dem ihm durch Antauf von Pfungstadt zugekommenen Blei zusammengeschmolzen haben will, als angemessen erscheint, zur näheren Erläuterung und Aufklärung dieser Allegationen die Vernehmung der in dieser Beziehung relevanten Zeugen, des Handelsmannes Conradi zu Ludwigshafen, bei welchem Appellant seinen Pfungstadter gekauft haben will, sowie des Käufers des Blei's, des Handelsmannes Joseph Bär von Rüssheim, anzuordnen, und der deshalbige Verhandlung einen nachmittägigen Sitzungstag zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Indem das Kgl. Appellationsgericht die Berufung des Anton Acker gegen das verfahrtliche dessfalls vom

vierten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig, in
soweit solche gegen die zwei abgesprochenen Schuldig-
erklärungen desselben wegen Entwendung von Weizen
Kartoffeln als gerechtfertigt annimmt, dieselben
jedoch bezüglich der Entwendung von Klee und Linsen
als unbegründet verwirft, sowohl als den Appellanten
von der Anschuldigung der Entwendung von Mais und
Kartoffeln freyt; selbst mittelst Reformation des
Zuerkannten deshalb die gegen den Appellanten Anton
Hoxer ausgesprochene Gefängniss-Strafe von einem
Jahr auf die Dauer von sechs Monaten herab, ver-
fendirt das Tribunal nimmt über die Costen bis zur
definitiven Verhandlung und Entscheidung über die
von David Doenig eingelegte Berufung, und über die
Berufung der Susanna Hoxer Ehefrau Doenig, erkennend,
nimmt das Kgl. Appellationsgericht diese Berufung als
begründet an, und sowohl die Appellantin von Rechts
und Costen los; verlegt im Uebrigen die weitere
Verhandlung der Sache bezüglich der Berufung des
Appellanten David Doenig, behufs der Vorladung
und Vernehmung der Zeugen Marcelin und Joseph Tähr
in die Sitzung des Königlichen Appellationsgerichts
vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehn-

fünfhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr.

Alles in Anwendung der Artikel 194 und 211 der
Rechtsprozessordnung, welche in der öffentlichen Sitzung
sowie der Artikel 463 Code pénal, durch den Direktor
vorgelesen wurden und also lauten: (hier einrücken)

Also gethan und gerichtet wie hingesetzt.

Hz. für d. Mundschenk
gerichtet.

Schumann

Hilgers Weinkal

Serini Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 18ten Januar 1856.

No. 21.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier,
sechste, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert
sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Haerner, Direktor,
Marckel, Hetzfeld, Serini, Hoffmann, Rath, Kieffer,
erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Adjunkt-
gerichts-Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Christoph Stuhlfauth, acht und zwanzig Jahre alt, Tagner in

haushof. Paulus Neustadt wohnhaft,

2. Dorothea Leisner, fünfundzwanzig Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten Christoph Stuhlfauth in Hasslach wohnhaft

Appellanten von einem Urtheile des k. Zivilsenates zu Ansbach vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig, in Person erschienen,

gegen

Die kgl. Landbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Landesprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsassessor Merckel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Akten-stücke, namentlich:

a, das angefochtene Urtheil, wodurch den Appellanten 1, Christoph Stuhlfauth, Taglöhner in Hasslach und 2. Dorothea Leisner, Ehefrau desselben der Entwendung von ein und dreißig Ellen Leinwand im Werthe von ohngefähr acht Gulden zum Nachtheile des Elias Hutzing in Großschlingen am sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert fünf und fünfzig respective der Theilnahme daran durch Hehlung, sodann widerrechtlichen Entfernung aus dem Bannkreise im Banne von Hasslach zum Nachtheile des Leonhard Fidler von da am sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünfund fünfzig frei-

übersprochen erklärt und dieselben, a, den Christoph Stuhlfauth in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, b, die Dorothea Leisner in eine solche von acht Monaten und beide solidarisch in die Kosten Eigendritzehn und zwanzig Gulden neunzig Kreuzer verurtheilt hat;

B, der Appellerklärung der Vertheidigten vom dreizehnten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Entschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der kgl. Landbehörde in ihrem Vor- und Endvortrage, lediglich dahin gehend: es wolle das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung in Betreff des dem Appellanten Christoph Stuhlfauth zur Last gelegten Diebstahls einer Stube Leinwand zum Nachtheile des Elias Hutzing von Großschlingen: daß zwar über der gepflogenen Untersuchung und über der vor dem ersten Richter stattgefundenen Verhandlung sich bedeutende und wichtige Beweisanzeigen gegen den Appellanten Stuhlfauth ergeben haben, daß diese Anzeigen jedoch nicht genügen, die feste Überzeugung dieses Gerichtshofes zu begründen, daß Appellant sich dieses Diebstahls wirklich schuldig gemacht habe, sowohl der

Appellation derselben in dieser Beziehung als begründet anerscheint;

daß der erste Richter jedoch den Appellanten mit Recht des ihm zur Last gelegten groben Feldfrevels im Sinne des Artikels 35. des Gesetzes vom 28ten September 1791. für schuldig erklärt hat, indem derselbe sowohl durch das Protokoll des Feldschützen Rüf vom 5ten und zwanzigsten Oktober 1800fünfundfünfzig und durch dessen mündliche Aussage in öffentlicher Sitzung als auch durch das übereinstimmende Geständniß des Appellanten sowohl in erster als zweiter Instanz dieses Frevels vollkommen überwiesen ist;

In Erwägung hinsichtlich der Appellation der Dorothea Leuner, Ehefrau des Appellanten Christoph Rukesauth, daß dieselbe blos wegen Theilnahme an dem fraglichen ihrem Ehemanne zur Last gelegten Diebstahls eines Bäckers Leinwand durch wissentliche Verhehlung beschuldigt und vom ersten Richter bestraft wurde; daß jedoch, da nach dem Obigen kein hinreichender Beweis zur Verurtheilung ihres Ehemannes wegen dieses Diebstahls vorliegt, die appellantische Ehefrau um somweniger als der Theilnahme daran für schuldig erklärt werden kann, mithin deren Berufung als begründet anzunehmen ist;

In Erwägung, daß die gegen den Appellanten Rukesauth zu verhängende Strafe sich nur noch im Verhältniß zudem durch denselben verübten groben Feldfrevel zu bemessen ist, indem das Vorgehen des Diebstahls unbekannt anzusehen somit gefällt, daß jedoch hierbei der schlechte Ruf des genannten Rukesauth und die bereits gegen denselben schon hierorten vorgekommenen Strafurtheilen wegen wiederholter Diebstähle und anderer Vergehen in Betracht kommen müssen;

Aus diesen Gründen

spricht das kgl. Appellationsgericht der Appellanten Christoph Rukesauth und dessen Ehefrau Dorothea Leuner und zwar ersteren wegen des ihm zur Last gelegten Diebstahls eines Bäckers Leinwand und letzterer der wissentlichen Theilnahme daran durch Verhehlung mittelst Deklaration des vorgekommenen darüber als nicht überführt frei, verbindet daher beide Appellanten von den in erster Instanz wegen dabei vorgekommenen Vergehens gegen sie verhängten Strafen und Kosten, erklärt hingegen die Berufung des Christoph Rukesauth hinsichtlich des ihm zur Last gelegten groben Feldfrevels als begründet, setzt demnach die vom ersten Richter gegen denselben verhängte Gefängnißstrafe von einem Jahre wegen dieses noch allein übrig bleibenden Vergehens auf die Dauer von drei Monaten fest, ver-

Dollar-liquidation
I. Instanz.

Mangel	21	
Neg	1	24
Groschen	1	00
Zeugen	2	06
Kosten	0	06
	4	57

II. Inst.

Mangel	1	10
Exzesse	0	56
Groschen	0	55
Kosten	1	48½
	4	49½
Zusammen	9	46½

Rückgängig geschrieben gesehen liegt Rücksicht für B. Muldezine zu fertigt

...urtheil ihn zugleich zu einer Geldstrafe von neunzehn Gulden und in die Kosten in soweit dieselben durch den von ihm vernehmen Sachverständigen verursacht worden sind, liquidirt zu vier Gulden sieben und fünfzig Kreuzer erster Instanz und vier Gulden neun und zwanzig einer halben Kreuzer zweiter Instanz) Alles in Gemäßheit des Artikels 35 des Gesetzes vom 28ten September 1791. und der Artikel 194, und 211 des Code d'instruction criminelle, welche durch den Direktor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind und also lauten: folgendermaßen:

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweibrücken.

Herrmann

Mentzel

Serini Hetzsches Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 21ten Januar 1856.

No 22.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig

...wo zugegen waren: Haerner, Direktor; Mercker, Cotta, Serini, Hoffmann, Büchs, Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Untersuchungsschreiber in Sachen der Ehefrau Johannes Mayer, genannt Wolff's Gutsbesitzer in Blaisbrunnen wohnhaft, dort zu jetzt wie folgt:

Nachdem Gegenstand dieser Sache sind der kgl. Appellationsgerichtsrath Serini seinen Bericht für sittlich folgender Thatsachen dort: Fall: 123, Nikolaus Bittig von Rimsweiler; Fall 124, Wolfgang Otts Wittwe und Philipp Harthart von Rimsweiler; Fall: 126. Johann Kruppenbacher und Nikolaus Neuert von Rimsweiler; Fall: 129, Georg Franz Anton und Christian Korbett von Rimsweiler; Fall 130; Gabriel Hund und Lorenz Hund von Rimsweiler;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Thatsachtigungspunkte;

Nach Anhörung des Anwaltes, sowie der königl. Staatsbehörde in ihren mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Hat das königl. Appellationsgericht die Sitzung welche von Nachmittags drei Uhr bis Abends sechs

um halb drei Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den zwei und zwanzigsten Januar achthundert sechs und fünfzig Nachmittags drei Uhr in der öffentlichen Sitzung.

Also geschehen und geschlossen wie Eingangs.

Hermann

Merkel

Trieb Cotta Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 22ten Januar 1806.

No 23.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wozu gegen waren: Haerner, Direktor; Mackel, Cotta, Seine, Hoffmann, Assessoren, Mayr, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Aktuar, Gerichtsschreiber die Rechtssache Johann Adam Mayer, genannt Wolff, Gutsbesitzer in Waldhambach wohnhaft, fortgesetzt wie folgt:

Nachdem Präsident dieser Sache gesetzte der Königliche Appellationsgerichtsrath Seine seinen Bericht in Gegenstand folgender Rechtsfälle fort: Fall: 131. Adolph Bittig von Hirrweiler; Fall: 132. Jakob Heinrich Roth der Junge von Hirrweiler; Fall: 133. Johann Roth der Alte von Hirrweiler; Fall: 135. Simon Roth von Hirrweiler;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bey jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Vernehmungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen rechtlichen und faktischen Bemerkungen;

Hat das k. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Nachmittags drey Uhr bis Abends sechs Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den drey und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr in der öffentlichen Sitzung;

Also geschehen und geschlossen wie Eingangs.

Hermann

Merkel

Trieb Cotta Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 23ten Januar 1856.

No. 24.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom drey und zwanzigsten Januar
achthundert sechs und funfzig, wo zugegen waren:
Kaerner, Direktor; Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann,
Räth, Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sarto-
ius, zweiter Untersuchungs-Schreiber die Mörder-
sache Johannes Mayer, genannt Wolff, Gütlers-
sitzers in Mairkammer wohnhaft, fortgesetzt
wie folgt:

Nach dem Ansuchen dieser Sache, setzte der Königl.
Appellationsgerichtsrath Serini seinen Bericht fürbass-
lich folgender Mörderthat fort. Fall 136. Franz
Hund von Zweibrücken; Fall 137. Johann Sebastian
von Zweibrücken.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Er-
klärungen, auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vor-
gehaltenen Anschuldigungspunkte.

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der Königl.
Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und fakt-
ischen Bemerkungen;

Hat das Königliche Appellationsgericht die Sitzung,
welche von Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf und
ein Viertel Uhr gedauert hatte, auf und verlegte die
Fortsetzung der Sache auf den vier und zwanzigsten
Januar achthundert sechs und funfzig Morgens
neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also gesprochen und gerichtlich unterzeichnet.

Kaerner

Merckel

Serini

Cotta

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 24ten Januar 1856.

No. 25.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar
achthundert sechs und funfzig, wo zugegen waren:
Kaerner, Direktor; Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann,
Räth, Wenz, zweiter Staatsprokurator und
Sartorius, zweiter Untersuchungsschreiber die Mörder-
sache Johannes Mayer, genannt Wolff, Gütlersitzer
in Mairkammer wohnhaft, fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Rufe dieser Pause setzte der Kgl. Appellations-
gerichts Herr Präsident folgendes fest:

Fall 138, Christoph Billig, respective dessen
Willen und Posa, und Adolphine Hagenbucher von Lie-
nitzer; Fall 139, Nicolaus Debom von Ellermeiler; Fall
141, Joseph Wentz von Markkammer; Fall 142, Georg Michael
Baumann von Ellermeiler und Fall 145 Heinrich
Wingert'e Wittwe von Diedesfeld;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung
an, auf den heutigen Tag jedem einzelnen Falle gemäßen
Vorfall;

Nach Anhörung der Verständigung, sowie der Königl.
Staatsbehörde in seinen bezüglichen mündlichen und schriftlichen
Bemerkungen;

Ob das Kgl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von
neun bis zwölf Uhr Mittags gedauert hatte, unterbrach
und verlegte die Fortsetzung der Pause auf den acht und
zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig
Nachmittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also gefasst und geschrieben in Zweybrücken.

Heinrich
Präsident.

Lorin

Otto

Hoffmann
Substitut.

Sitzung vom 25ter Januar 1856.

№ 26

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
sechs und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Heinrich, Präsident,
Morel, Otto, Lorin, Hoffmann, Rösch, Beisitzer,
Staatsprokurator und Substitut, gegenüber Protokoll-
führer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Brosart, III, vier und vierzig Jahre alt, Tagner
in Bundenberg, Canton Landau wohnhaft, Appellant
von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu
Landau vom drei und zwanzigsten November acht-
zehnhundert fünf und fünfzig;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Kgl. Staatsprokurator Wenz;

Nachdem Aufrufe dieser Sache, vertagte das
Königliche Appellationsgericht wegen mangelnden
Zeitverlusses die Verkündigung dieses Urtheils auf
nächsten Freitag den neun und zwanzigsten Januar acht-
zehnhundert sechs und fünfzig Morgens

wenn Sache in der öffentlichen Sitzung

Also geschehen und gerichtlich verfangen.

Hermann
Marchal

Schüll

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 28ten Januar 1856.

No 27.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtundzwanzigsten Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Cetto, Perini, Hoffmann, Räthe; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgenden Urtheil gelassen:

In Sachen

Adalbert Baldy, fünf und zwanzig Jahre alt, Bäckermann in Speyer wohnhaft, erscheinen unter Beistand des Kgl. Advokaten Glaser, Appellant von einem

Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achten Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig;

gegen

Die Königl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Wenz;

Nach vernommenen Berichte des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Cetta;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Verletzung von Diebstahl in Gemeinschaft mit der Strafklagung von Diebstahl in Gemeinschaft mit Einbruch als qualifizirten Diebstahls des Tuchfabrikanten Nicolaus Gerard zu Speyer eingenommenen Gelder im Betrage von zweihundertfünfundneunzig Gulden neunzehn Kreuzer zu Nachtheil dieses Gerard für überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von zwanzig Jahren, eine Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Kosten hingerichtet zu zweihundert zwei und siebenzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer unter Anwendung der Artikel 60 des Code pénal, und 194 Code d'instr. crim.

b. der Appellationserklärung des Vertheidigers

vom letzten Dezember rechtsgültigen Jahr und
Tage;

Nach Anhörung des Appellaten in seiner Er-
klärungen auf die ihm vorgehaltenen Er-
heblichkeitspunkte;

Hob das K. Appellationsgericht die Ordnung
ungern vorgerückten Teil auf und verlegte
die Verhandlung des Abschiedes auf den
sechsundzwanzigsten Januar tausendachthundert
Vierzig neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und verkündet wie Eingangs.

Hellmann

Schrön Wunibald

Cotta Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 26ten Januar 1854

No 28.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Gewerbspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten Januar rechtsgültigen Jahres nachstehenden Beschluß

zu vorliegenden Akten: Kaiser, Dreikluft, Merkel, Cotta, Schrön, Hoffmann, Wunibald, Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgenden Urteil erlassen:

In Sachen

Adalbert Baldy, Fuhrmann zu Zweibrücken in Bayern wohnhaft, Appellant von einem Urteile des K. Gewerbspolizeigerichts zu Landau vom achten Dezember rechtsgültigen tausendachthundert Vierzig, in Person und seinem Anwalt Advokat Anwalt Glaser;

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Wenz;

Nach dem Anhören dieser Parteien erstattet der K. Anwalt Glaser, Verteidiger des Appellanten, das Wort.

Nach Anhörung desselben in seinem Vor- und Antrage, letzterer auf Verwerfung gerichtet;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es wolle das K. Appellationsge-

Sitzung vom 28ten Januar 1856.

No 29.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zu gegen waren: Kramer, Director; Mackel, Cotta, Laemi, Hoffmann Räthe; Wenz, greffier Rechtsgelehrter und Sartorius, greffier Untergerichtsschreiber, der Königliche Prokurator Mayer, gegen den Wolff, Gütbesitzer in Kleinkammer wohnhaft, fortgesetzt wie folgt:

Nachdem Präsident dieser Pass sitzung des kgl. Appellationsgerichts, Laemi seine Bericht schriftlich folgender Rechtsfälle fort: Fall: 144. Moritz Belz von Kleinkammer, respective Ludwig Leopold Didon; Fall 145 Johann Veit Benz von Diedesfeld; Fall 148. Andreas Wilhelm von Kleinkammer; Fall: 149. Georges Jung von Kleinkammer; Fall: 150. Franz Ludwig Schmitt von Kleinkammer respective Elias Schmitt und Georg Wilhelm III von da;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der kgl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Conclusionen;

Hat das kgl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Nachmittags drei Uhr bis Abends halb sieben Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung

der Parte auf den neun und zwanzigsten Januar laufenden Jahres Nachmittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und genehmigt wie Eingangs.

Hermann

Merkel

Trüb

Otto

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 29ten Januar 1856.

No. 30.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Haerner, Direktor; Merckel, Cotta, Saint, Hoffmann, Räthe; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Adjunktsgerichtsschreiber die Strafsache Johann Mayer, genannt Wolff Feldbesitzer in Mairkammer wohnhaft, fortgesetzt wie folgt:

Auf den Aufrufe dieser Sache setzte der Königl. Appellationsgerichtsrath Saint seinen Bericht fürschriftlich folgender Maßen fort: Fall: 151. Johann Nikolaus Schädler, genannt Alexander Schädler von Mairkammer; Fall: 152. Johann Franz Schädler von Mairkammer; Fall: 154. Nikolaus Peter von Mairkammer; Fall: 155. Franz Münch von Finnweiler; Fall: 157. Daniel Denier, modo dessen Wittwe von Mairkammer;

(Nach dem Aufrufe dieser Sache setzte der Königliche Appellationsgerichtsrath Saint seinen Bericht fürschriftlich folgender Maßen fort: ——— folgt

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anführung des Vertheidigers, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen Bemerkungen,

hob das k. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Mittags drei Uhr bis Abends sechs Uhr gedauert, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den dreißigsten Januar laufenden Jahres Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und genehmigt wie Eingangs.

Hermann

Merkel

Saint

Hoffmann

Otto

Sartorius

Sitzung vom 30ter Januar 1856.

No 31.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert sechs und funfzig wozu gegenwärtig waren: Kammer, Direktor, Merckel, Otto, Serini, Hoffmann, Rüdt, Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Landgerichtsschreiber die Rathsache Johann Mayer, genannt Wolf, Gütbesitzer in Mai kammer wohnhaft contradictorie wie folgt:

Nach dem Antrage dieser Rathsache, setzte der Königl. Appellationsgerichtsrath Serini seinen schriftlich Schriftlich folgenden Anträgen fort: Fall 158, Johann Peter Schmittinger von Edesheim, Fall 159 Johann Adam Land von Edesheim; Fall 160. Michael Weber von St. Martin; Fall 161. Johann Franz Hundemer Wittum von St. Martin; Fall 162. Nikolaus Lehn von Frankoben; Fall 163. Georg Wust von Frankoben; Fall 164. Johann Jakob Doll von Frankoben;

Auf Ansuchen des Appellaten in seinen Schlußanträgen auf die ihn bey jedem einzelnen Falle vorgelegten Rathsfragen ausgeführt:

Fall Nr. 158 Rathsfrage ausgeführt:

Nach Anhörung des Anwaltes, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Hob das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Mittags halb ein Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert sechs und funfzig Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und gerathschlagt wie Eingangs.

Hummer
Merckel
Serini
Otto
Hoffmann
Sartorius

Sitzung vom 31ter Januar 1856.

No 32.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert sechs und funfzig wozu gegenwärtig waren: Kammer, Direktor, Merckel, Otto, Serini, Hoffmann, Rüdt; Wenz, zweiter

Staatsprokurator und Sartorius zweiter Aktuargerichtsschreiber die Büttelsache Johannes Mayer, genannt Wolff, Gütlebesitzer in Blieskammer wohnhaft, sortgesetzt wie folgt.

Nach dem Rufe dieser Sache erhebt der Kgl. Appellationsgerichtsrath Serini seinen Eid [seinen Eid] sodann folgender Büttelsache sort. Fall 165. Valentin Graf Müller in Edenkoben, Fall 166. Wilhelm Reith von Edenkoben, Fall 167. Philipp Jakob Michel von Edenkoben;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers sowie der k. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen hob das k. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens neun bis Mittags zwölf Uhr gedauert, auf und verlegte die Fortsetzung der Sache auf den nächsten Februar laufenden Jahres Nachmittags drei Uhr in die Gerichtsstube.

Also geschehen und gefertigt wie vorgemeldet.

Serini
Merkel
Cotta
Hoffmann
Sartorius

Sitzung vom 31ten Januar 1856.

Nro 33.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achthundert sechs und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Kanmer, Director, Merkel, Cotta, Serini, Hoffmann, Räthe, Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Aktuargerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johannes Geib, acht und dreißig Jahre alt, Schmied in Rüssenbach wohnhaft, Canton Winnweiler,
2. Peter Jakob Geib, vierzig Jahre alt, Küfer in Obermoschel, Canton Obermoschel wohnhaft, im Anhaftszustande erschienen gegen Urtheil des k. Canalle Gener. Appellaten von einem Urtheile des k. Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom fünfzehnten Januar dieses Jahres

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke namentlich:

a des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Widerhandlung und Übertretung des Polizeigesetzes Friedrich Geib von Ober-

seim mittelst Anklagerecht am 7ten Dezember vorigen Jahres für überführt erklärt und jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von zwey Jahren, in eine Geldstrafe von drei und zwanzig zwanzig Kreuzer und in die Kosten und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit für die Geldstrafen und Kosten mit Ausnahme jedoch derjenigen Kosten, welche durch die gesetzliche Stellvertretung der Vollzugsbeamten erwachsen sind, in den Betheiligten zu Last fallender Kosten liquidirt zu sechshundert sechzig Gulden sechs und sechzig Kreuzer und die dem k. Aerar zu Last bleibenden liquidirt zu vier Gulden neunzehn Kreuzer verurtheilt habe,

in der Appellationserklärung der Verurtheilten vom siebenundzwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Betheiligungsgründe;

Nach Anhörung des Anwaltes in seinen Vor- und Anträgen, letzteren auf Verwerfung subsidarisch Bestätigung richtet;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: es wolle das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellation fällig erklären;

Hob das k. Appellationsgericht die Sitzung auf, nachdem es vorher die Sache in Berathung genommen, die Urtheilsverkündigung auf den heutigen siebenten Februar laufenden Jahres Morgens neun Uhr in öffentlicher Sitzung vertagte.

Also geschehen und gefällt wie Eingangs.

Hummel

Merkel

Hoffmann

Sartorius

No. 34.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundert sechs und sechzig, wozugegen waren: Kaemmerer, Director; Merkel, Cotta, Perini, Hoffmann, Rüffer; Kieffer, erster Staatsprocurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adalbert Baldy, fünf und zwanzig Jahre alt, Kaufmann in Speyer wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom siebenten Dezember achtzehnhundert fünf und sechzig

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Kieffer;

Nach Einsicht in die Erledigung der Anklagungsurtheile dieses Gerichtshofes vom fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten Januar laufenden Jahres, durch welche Letzterer die Urtheilsverkündigung auf heute vertagt wurde, und heute,

Zu Zeugung, daß die von den Exparten moviert
Thatsachen, von den zwey Zeugen Gerard und Schei-
mann unterstützt, und durch den Gegenexparten
Beweis nicht genügend widerlegt worden sind, als seyen
die in den vom Appellanten gestellten Einsatz Gerards
aufgenommenen und nachgewiesenen Irrungsbeträge
an, soweit sie vom ersten Richter in Betracht gezogen
worden, der Art, daß daraus auf eine betrügerische
Absicht, namentlich auf eine beabsichtigte Anstiftung
zum Nachtheile Gerard's zu schließen sey, allen-
falls einen festen Grund von Anstiftung sowohl in
den gerichtlichen Erhebungen des Appellanten findet,
welche bloßen Irrthum, Versehen, Nachlässigkeit, gerade zu
absichtlichen, als auch dann, daß durch diese Irrungen
Leiden in bestimmten Perioden, und größtentheils
in ganz gleichartiger, bezüglich auf Gegenstand, modus
und Position, wiederholen, sowie endlich in der Betrach-
tung, daß wenn sonach Irrthum Coctera nicht vorgeschoben
bleibt, und Absicht angenommen ist, diese, weil sonst
zwecklos, nur auf dolus gedeutet kann;

daß ferner weiter kömmt, daß in all diesen Fällen, mit
einziger Ausnahme des Falles Steiner, den sonst nicht mit
dem Incasso betraut gewesenen Appellanten die Abrech-
nungsfähigen Gelder nachgewiesen ist;

daß dagegen, und gegen günstigst in letzter Beziehung, die Be-
hauptung des Appellanten, er habe die streitigen Gelder,
wenn sie wirklich von ihm eingenommen, eben darum, weil
ihm nachgewiesenen Geschäftsbrauch, das Incasso nicht zugestand,
an abwesend an Gerard oder dessen Frau, was Gerard ferner
zahlen Falls zugibt, oder an den mit Einziehung dieser Gelder
betrauten Commis Zick bekannt, insoweit nicht widerlegt
ist, als beide letzteren gar nicht gehört worden respective
(gar nicht) gehört werden konnten, und namentlich was Zick
anbelangt, diesem letzteren auf eine Rückvergütung
nichts von ihm bei Advocat Falciola eingenom-
menen Postens zu Last fällt, — und daß, was Gerard
anbelangt, derselbe von dem in der Vormundschaftung
genommenen Einsatz Gebühren desselben, dem Kauf-
mann Scheidel zwar allein sehr flüchtige aber mit Ge-
schäften der letzteren Art überhäufter, im höchsten
Grad zerstreuter und zerstreuter Mann" gesetzwidrig wird,
bei dem es, was auf diese specielle Data bewiesen wird,
nicht möglich", daß er Einnahmen, also auf dem
Appellanten — genacht, ohne sich zu verbürgen, und
sich ihrer zu erinnern, wenn dieser Zeuge auf seine Fallen
zurückfällt, wo Appellant einen von Gerard selbst eingenom-
menen Posten, ohne ihn auf sein gelassen zu haben, auf
Anordnung Gerards, quittirte, und Gerard zugibt, daß

manchmal vorkam, daß der Gerichtsvollzieher Appelland einmahnen verbürgte, die Gerard selbst genannt, und daß Appelland im Postbüro für ihn Gerard, die dessen Ernennung, quittirt, was auf der abgesandten Postbote Weil bestätigt.

Daß nun Faikus wieder die darauf vom Appellanten basirte Behauptung einer von ihm bewerkstelligten Ablieferung allen eingenommenen Gelder, näher Entschuldigung dafür eine Widerlegung findet, was oben darüber gesagt ward, daß sein doloser Absicht die Täuschung des Appellanten sich kaum erklären lasse.

Daß aber in seine alle gegen Appellanten sprechenden Verdachtsgründe nicht stimmen, um darauf die rechtliche Ueberzeugung nur auf wirklich stattgehabten Ueberschlagung anzunehmen, insofern nämlich, als eine solche objectiv weder nachgewiesen ist, noch nachgewiesen werden kann; daß nämlich in dieser Beziehung, und will man auf die Angabe Gerard's für vollkommen wahrhaft annehmen, als habe er, von einer gewissen Summe für, größere und kleinere Mancos in der Kasse entdeckt, obschon diese von den Zeugen Scherübel und Schümann in Zweifel gezogen wird, Gerard's

nach Feinberg's Folge, daß diese Mancos gerade nur die vom Appellanten vereinnahmten Gelder betroffen, daß gerade an diesen Geldern etwas gefehlt habe; daß nämlich in der Hinsicht vorliegt, und dem Appellanten zu Gut kommen muß, daß, nach Angabe der Zeugen, beziehungsweise dem eigenen Zugeben Gerard's, in dem von diesem selbst ausschließlich besorgten Cassawesen insonnit eine große Unordnung herrschte, als er nicht nur die Kassen-Gelder verschiedenartigsten Geschäftszweige untereinander, sondern damit auch seine eigene nicht unbeträchtliche - einmal Einnahme- und Gelder in seine Taschen - Privatkasse vermengte, und aus letzterer wieder - das selbst aber in Grund auf den verwirrigten Kassen - beliebig, zu seinen Privatausgaben, Incassen, ohne diese gehörlich Controlmaßregeln anfangs zu verbuchen, so daß also immer nur auf den Manipulationen des Appellanten in den Büchern ein wenn auf großer Unordnung gegen ihn geschöpft werden mag, demnach aber Gerard, bei der gerechtesten moralischen Ueberzeugung eines bestehenden Mancos, eine ebenso feste Ueberzeugung haben kann, daß eine solche für den Strafrichter in gerichtlichem Beweise gegeben ist, daß das Mancos in quali et quanto auf wirklich bei den dem Appellanten vereinnahmten Geldern stattfinde, dieses einer

von Appellanten an diesen Gelder zu machen Arrest-
schlagung zu verfassen sey, wie denn Gerard wirklich
einsmal einen Marco gegen an obigen Seiden-
band Gulden gefunden zu haben zugiebt, ein
andermal das Marco in an Handwerksleute bezahlen
muss von ihm verbrauchten Rechnungen schuldig;
Dass, wenn noch Zweifel gegen den Appellanten
bestehen, sie ihm prositiren müssen:

Aus diesen Gründen

Unter Annahme der Berufung und Reformation dahin
gesprochen Urtheils, spricht das K. Appellationsgericht
den Appellaten von dem Begehren der Arrestschlagung
frei, und entbindet ihn von den wider ihn erstandenen
bis aufgehobenen Arrestbelegungen.

Also geschehen und gesprochen in Zweibrücken.

Hummen

Merkel

Hoffmann

Sartorius

Rüzfl. K. Rentheiner
erhoben.

Expedirt für H. Gerard.
No 898. Rüzfl. 9. 2bus.
21 Febr. 856. 1 Bl. 28 Ko
gez. Walter.

Sitzung vom 1ten Februar 1856.

No 35.

V Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert sechs und
fünfzig, wozugegen waren: Haarer, Direktor, Merckel
Hetzfeld, Lorine, Hoffmann, Rüss, Kieffer, erster
Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Beisitzer.
Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Prosper III. vier und vierzig Jahre alt, Tagner
in Limbach, Canton Landau wohnhaft, Appellant von
einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom
drei und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf
und fünfzig,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
K. Staatsprokurator Kieffer;

Nachdem auf die Erledigung der Anklagungsakte
dieses Gerichtshofes vom ersten und drei und zwanzigsten
Januar dieses Jahres, durch welche Letztere die Urtheils-
verkündigung auf heute verlegt worden, und heute,

In Erwägung, dass bezüglich der Urheberschaft der hier
in Rede stehenden Feldverwendung in der Richtung gegen den
hierseitigen Appellanten, obgleich gegen denselben nicht un-
erhebliche Verdachtsgründe da sind, bestehen mögen, und

der stattgehabten Untersuchung, und namentlich aus den nachträglich stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen, keine solche genügende Entschuldigung beigebracht, welche nothwendig die rechtliche Verbringung von der Pflicht des Appellanten zu begründen geeignet wären, daß namentlich durch die fragliche nachträgliche Untersuchung des Zeugen der Thatsache der bei dem Appellanten vorgefundene Hanklädt Walfischbein mit jenem, welches auf dem Grundstücke des Elixan gepflanzt und von da in den Kasten vom fünfzehnten auf den fünfzehnten Oktober vorigen Jahres umgewandelt worden ist, keine wegs mit aller Bestimmtheit und Praecision festgestellt erscheint, daß mithin kein vernünftiger Zweifel in dieser Beziehung obwalten kann, welche es als möglich erscheinen lassen, daß die bei dem Appellanten vorgefundene Hanklädt Walfischbein sämmtlich auf den ihm eigenthümlich zugehörigen und von ihm bepflanzten Grundstücken seinerseits eingewandelt wurde, zumal da auf der Erklärung einiger Zeugen dieses bei dem Appellanten vorgefundene Walfischbein sowohl seiner Zubereitung und seinem Aussehen nach ziemlich gleichartig beschaffenheit gewesen ist, und auch bezüglich des Zeitpunktes, an welchem dieses Walfischbein auf den verschiedenen Grundstücken, insbesondere auf dem hier

in Rede stehenden, sowohl dem Appellanten als dem damnifikaten Elixan zugehörigen Grundstücke, gepflanzt und gestanden worden ist, dieselben Zeugenaussagen eine Gewißheit der Entstehung nicht gewähren erscheint;

daß daher nach allen diesen Umständen Appellant der ihm zur Last gelegten Thatsache nicht überführt erscheint, und die Berufung demnach als begründet anzunehmen und derselbe mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten loszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Urtheil des K. Appellationsgerichts über Annahme der eingelegten Berufung als begründet und mittelst Reformation des erstrichterlichen Urtheils vom drei und zwanzigsten November vorigen Jahres den Appellanten von der gegen ihn verfügten Strafe und Kosten los.

Einige Worte gestrichen.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Hermann

Mittelstedt

Hoffmann

Berufung vom 15ten Februar 1856.

No (95/2.) 36.

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken

in seiner Zuchtpolizey Kammer, sah in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hetzfeld, Seine, Hoffmann, Röse; Kieffer, actuar Praktikator und Sartorius, zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jacob Krieg, einzig sechs alt, Gemeindewaldhüter in Schönborn, Canton Pandel wohnhaft erschien vor Beistand des Rechtskandidaten Hatzig, Appellant vor einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom vierzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorliegenden Aktenstücke, namentlich:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Beleidigung des Einnehmers und Abpächters von Schönborn bezüglichen Antrag am einundzwanzigsten November achtzehnhundert fünf und fünfzig für überwiesen erklärt und denselben in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten rechtskräftig zu fünf Gulden fünfundzwanzig Kreuzer verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom zweiundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage; letzterer auf Freisprechung eventuell Strafmilderung gerichtet;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es wolle das kgl. Appellationsgericht die angefochtene Sentenz als ungegründet vernichten und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen

In Erwägung, daß die von dem Appellanten an die

und zwanzigsten November alsher in dem Wirthshause zum Ochsen in Ossingaben ausgestossene Worte, wie solche im Protokolle vom zwei und zwanzigsten Novemb. a. c. heute angeführet und in erster Instanz von den abgehörten Zeugen wieder soll worden sind, nicht allein in hohem Grade beleidigend, sondern auch geeignet waren, das Ansehen des Bürgermeisters und der Beigeordneten der genannten Gemeinde in ihren amtlichen Stellungen zu verletzen, da jene Worte, wie sich dies aus der Aussage der Zeugen Faust und Wolf hier ergiebt, offenbar in Bezug auf die Funktionen der genannten Beamten gesprochen worden waren;

In Erwägung der erste Richter in vorliegendem Falle mit Recht das Delikt des Artikels 222 Code pénal verübt hat, und die Appellation in der Hauptsache zu verwerfen ist;

In Erwägung der Anwendbarkeit des Artikels 463. Code pénal hier von vorgängiger Ahndung im Wege Rechts, als der Appellant in seinem amtlichen Zeugnisse des H. Forstamts zu Langenberg sich gute Zeugnisse bestellt, auch der hier in Rede stehende Vorfall an und für sich nicht schwerer Art und mehr die Folge einer augenblicklich missverstandenen Aufregung

von Seiten des Appellanten in den zwischen Wirthshäuser, als eine mit vollem Bewusstsein ausgeübten Rechtsverletzung war;

In Erwägung dass dieser die vom ersten Richter ausgesprochene Gefängnisstrafe in geeigneter Weise zu ermässigen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht zwar in der Hauptsache die vorgelegte Berufung, selbst soweit die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnisstrafe auf die Dauer von drei Tagen sinkt, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu vier Gulden zwei und einem halben Kreuzer;

Verfügt Anwendung des Artikels 463 Code pénal, und 194. der Strafprozessordnung, welche von dem Direktor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet eingerückt:

Also gesprochen und gerichtet von Sitzungs.

Hermann

Richter Wurmbach Serini

Hoffmann

Sartorius

Postulatsberechnung

Stempel	1. 38.
Porto	1. 52.
Gerichtsb.	2. 09.
Zeugen	3. 48.
Copien	1. 06½
Total	9. 23½

Richtig gefunden.

Sitzung vom 1ten Februar 1856.

N.ro (36) 37.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Kraemer, Direktor, Marckel, Hitzfeld, Scriba, Hoffmann, Röth; Kieffer, ersten Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Staatsbehörde, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Kieffer, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig;

gegen

Margaretha Buchholz, drei und fünfzig Jahre alt Ehefrau von Anton Junglemann, Taglöhner in Niederauerbach wohnhaft in Forbach anwesend, Appellatin.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts Beisitzers Scriba;

Nach Einsicht und Analysen der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. Des angefochtenen Urtheils, welches die Appellatin der übertretenen Uebung des Hebammenkunstes überführet erklärt und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, eine Geldbuße von fünf Gulden und in die Kosten liquidirt zu drei Gulden fünfzehn Kreuzer verurtheilt hat; in Anwendung der Artikel 35, 36 des Arrêts vom 19ten Ventose XI und 194 Code d'inst. crim.;

b. Der Appellerklärung des k. Staatsprokurators am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig;

Nach Anführung der Appellatin in ihrer Erklärungsschrift vorgelegten Vertheidigungsschrift;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend, es wolle das kgl. Appellationsgericht die Geldstrafe von fünf Gulden auf zwei Gulden fünfzig Kreuzer oder drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer erhöhen und die Appellatin in die Kosten der Appellation in Haft verurtheilen;

Nimmt das königliche Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt die Verkündigung des Urtheils auf den zweiten Tag den siebenten Februar achtzehnhundert

sechs und fünfzig Morgenstern Ref in die öffentliche Sitzung;

Also geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Hartmann

Hetzfeld Mantel Seitz

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 1ten Februar 1856.

No. (37.) 38.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung von ersten Februar achthundert sechs und fünfzig, wozugegen waren: Kaerner, Direktor, Mantel Hetzfeld, Seitz, Hoffmann, Röser, Kieffer ersten Praktikanten und Sartorius zweiten Praktikanten Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Busch, achtundreißig Jahre alt Tagner auf dem Langenhof bei Trippstadt, Canton Kaiserslautern wohnhaft im Verhaftszustande erschienen, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeygerichts zu Kaiserslautern vom fünfzehnten Januar achthundert sechs und fünfzig;

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Mantel;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

1. Des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Widerberuf, in Gemeinschaft mit seinem Sohne Jakob Busch, durch Folgen einer Rissgreife mittelst Pflugeinstellens am dritten des vorigen Monats, sowie des Tragens verbotener Waffen am nämlichen Tage vorigen Jahres für überwiesen erklärt und deshalben wegen des Vergehens der Widerberufe in eine Geldstrafe von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer, eine Pfandgebühr von vier Gulden vierzig Kreuzer, in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten in eine weitere Geldstrafe von sechs und dreißig Gulden und wegen des Vergehens des Tragens verbotener Waffen in eine Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern sowie solidarisch mit seinem Sohne Jakob Busch zu den aufgeschossenen Geldstrafen mitabstandenen Kosten mit Beinahme derjenigen, welche durch die Urtheilsvollziehung respective Verhaftung wegen letzteren Vergehens angefallen sind mit dem Appellanten allein zu tragen sind, die

dem Appellanten mit seinem Abtheilungsbeschuldigten Josef zur Last kommenden Letzten Eigentlich zu zwölf Gulden und fünfzig Kreuzer, und die denselben allein zur Last gelegten Kosten, Eigentlich zu fünf Gulden vier und dreißig Kreuzer vermöge die Confiscation der verbotenen Waffe verordnet und weiters verfügt habe, daß der Beschuldigte - Appellant - mit verhältnißmäßiger Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter die besondere Aufsicht der obern Staatspolizei gestellt werde, in Anwendung der §§. 9. 10. 6 Cat. 6. des Hofd. verordnung vom 21 Sept. 1815. der Ges. Sg. 314 al. 2, 315. und 55. C. pön. des Gesetzes vom 12 März 1806. und 197. C. P. O.

In der Appellationserklärung des Anwaltschaften vom vorhergehenden Januar rücksichtlich Strafe und Kosten;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigungsrede auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, bei welcher dafür gehalten: es wolle das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der angestellten Verhör

sich durch die Gutachten und rücksichtlich mit den Ergebnissen der in erster Instanz gepflogenen Untersuchung und in offenbarer Billigung stattgefundenen contradictorischen Verhandlung übereinstimmende Erhebungen vollkommen rechtfertigt, und Appellant Beweise in gehöriger Weise sich, wie in erster Instanz, lediglich darauf beschränkt, zu läugnen, daß er ihm zu Last gelegten Verbrechen verübt habe, durch das bloße Ableugnen jedoch die gegen ihn erhobenen Beweise seiner Schuld nicht nicht haben können, daß auch die von erster Instanz gegen den Appellanten verfügten Strafen durch die im angeführten Gesetze angeführten Gesetze vorgesehen sind und dieser zu seiner begründeten Beschwerde Anlaß geben können, daß die eingelegte Berufung schon in gehöriger Weise als unbegründet verworfen werden müsse, und dem Appellanten die Kosten zur Last fallen, daß übrigens der erste Richter, indem er verfügt hat, daß der genannte Busch zu verhältnißmäßiger Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter die besondere Aufsicht der obern Staatspolizei gestellt werde, unterlassen hat, nach Artikel 44 des Strafgesetzbuches die Dauer der für diesen Fall zu stellenden Caution zu bestimmen, was nun hiemit noch zu geschehen hat;

Auf diesen Gründen

Kostenliquidation.

I. Instanz.

a. Kosten welche der hier beschwerdeführende Theil zu tragen hatte.

Stempel	1. 7
Register	2. 28
Zeugen	3. 44
Sonstige	— 29
Gerichtskosten	5. 06
Total	12. 56.

b. Kosten welche dem Appellanten allein zu tragen hatten.

Stempel	35
Register	1. 24
Zeugen	1. 52
Gerichtskosten	1. 03
Total	5. 34.

II. Instanz.

Stempel	1. 52
Register	1. —
Sonstige	3. 07
Total	5. 59

Rückzahlung des Mehrbetrages gehört zur Exekution.

Kanzleigebühren

Kanzleigebühren der k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als unbegründet, sowie in Beziehung auf die Verfügung des ersten Richters, wodurch Appellat Busch nach verstandener Klage und die Kosten von Fünf Jahren unter die besondere Aufsicht der obern Polizei gestellt werden soll, die von demselben zu stellende Bürgschaft auf den Betrag von fünfzig Gulden fest, und setzt somit den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und fünfzig Kreuzer

Also in Gemäßheit der Artikel 44 des Strafgesetzbuches 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung durch den Direktor vorgelesen wurden und des Kanzleigebührengesetzes.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Hermens

Fleischer Merckel Serini

Hoffmann

Sartorius

V.

Sitzung vom 1ten Februar 1856.

N.o 39.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert sechs und funfzig, wozu gegenwärtig waren: Haerner, Direktor; Merckel, Fleischfeld, Serini, Hoffmann Röth; Fleischer, erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Substitut-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Hofmann, ein und dreißig Jahre alt, ohne Gewerbe in Gemarkungsheim wohnhaft, in Person erschienen unter Beistand des Rechtskandidaten Hatry, Appellanten von einem Urtheile

des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

Den Königliche Rentbeförde, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Rentbeprokurator Kieffer;

Nachdem obige Parte aufgerufen und Appellantin nach Namen, Alter, Stand und Wohnort befragt war, sowie die Letztere die Ehefrau von Adam Wettengel als Tollaufnahmezeugin, diese wurde abwechselnd in das Zeugenzimmer gerufen worden;

Da Niemand im Sitzungssaale anwesend war, nahm die Königliche Rentbeförde Abgang von einem Antrage auf Beseitigung der Oeffentlichkeit;

Nach vernommenem Bericht (Vortrag) des Königlichen Appellationsgerichtsrathes Hetzfeld;

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Fabrikarbeiterin Katharina der minderjährigen Johanna Bräutert von Germersheim zur Ungunst im Jahre achtzehnhundert sechs und fünfzig für überführt erklärt und dieselbe zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten kapitulirt zu sechs Gulden zwei und fünfzig Kreuzer verurtheilt und sie auf die Dauer von fünf Jahren zu jeder Aemterfähigkeit und Wahlrecht und zu jeder Theilnahme an Familienberathungen unfähig erklärt hat;

b. der Appellantserklärung des Verdächtigen vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellantin und ihres Vertheidigers wegen auf der Abhör der produzirten Tollaufnahmezeugin bestanden;

Nach Anhörung der K. Rentbeförde, welche hierauf Abhör widersetzte;

In Erwägung, daß der von der Appellantin in fraglicher Sitzung gestellte Ergehen auf Abhör der von ihr benannten Zeugin Ehefrau von Adam Wettengel, wodurch sie darthun will, daß als die Johanna Reichert in ihr, der Appellantin, Wohnung gekommen, damals keine Tollaufnahmen in der fraglichen Wohnung anwesend

gewesen sey, daß dieser Umstand in vorliegender Sache als ganz einzelnaut sich darstellt und keinen Einfluß auf die Entscheidung über das der Appellantin zur Last gelegte Delikt haben kann, daß demnach der Antrag auf Abhör der von der Appellantin heute produzirten Zeugin nicht zu berücksichtigen sey, und diese Abweisung nicht entgegenstehen soll,

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Appellationsgericht der Antrag auf Abhör der produzirten Entlastungszeugin,

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Beschuldigungspunkte,

Nach Anhörung des Beschuldigten in seinen Vor- und Anträgen, letzterer auf Freisprechung

genommen,

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: es wolle das K. Appellationsgericht die principale Berufung als unbegründet verwerfen und die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen, - Anordnung des K. Appellationsgerichts

In Erwägung, daß zwar auf, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, nachstehende der entlastenden

[illegible] der Appellantin [illegible] worden sollen was auf Schuld gestellt, [illegible] dieselben [illegible] gestellten. Verneinung des Beschuldigten an diesen Punkten gestellten.

Hettenmar
Kistler Marschall
Hoffmann Seitz
Hartmann

Depositionen der vernommenen Johanna Reichert in Verbindung mit jener der Katharina Volandt, in facto als erwiesen und festgestellt betrachtet werden kann und muß, daß die Appellantin zu zwei verschiedenen malen die besagte Reichert in ihre, der Appellantin, Wohnung bestellt hat zum Zwecke des fleischlichen Beischlafs durch Mannspersonen gegen Entlohnung, wovon die Appellantin einen Theil, und zwar den größeren in Empfang genommen, und daß Appellantin durch diese Verleitung ihrer Wohnung zu dem angegebenen Zwecke die persönliche Lebenswürde der genannten Johanna Reichert gefährdete und begünstigte, daß mithin mit Berücksichtigung der in vorliegender Sache obwaltenden besonderen Verhältnisse dennoch nicht das gesetzlich erforderliche Dilemma der habituellen Begünstigung und Unterstützung der Unsittlichkeit gegen die Appellantin als genügend nachgewiesen und festgestellt angesehen werden kann, um die im Artikel 334 Code pénal vorgesehene Strafe gegen die Appellantin zu verhängen, daß dieser und zwar lediglich aus diesem Gesichtspunkte die Entlastung der Appellantin als begründet anzusehen und dieselbe mit Akt Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten loszusprechen

ist;

Aus diesen Gründen;

Spricht das Kgl. Appellationsgericht mittelst Reformation des untrichterlichen Urtheils vom zwei und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres die Appellanten von Klage und Kosten los.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Ausfertigung für d. Staatsprokurator gefertigt.

Hoffmann Marshal Sartorius

Sitzung vom 2ten Februar 1856.

No. 40.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozugegen waren: Kanne, Direktor; Mackel Holzfeld, Cetto, Hoffmann, Räthe; Wenz, zweiter Staatsprokurator, und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber, zu folgendem Urtheil gelassen:

In Sachen

1. Jakob Teutsch, zwei und dreißig Jahre alt, Landmann in Oberlustadt;

2. Philipp Jacob Teutsch, sechszehn fünfzig Jahre alt, Ackerer in Oberlustadt, Landau Germersheim wohnhaft, beide rechtzeitig über Beistand des K. Advokaten Vollmar, Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Wenz;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Holzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke nämentlich:

a. der angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten nämlich der Jakob Teutsch, Sohn, der Beleidigung des Polizeidieners Mosberger daselbst im Dienste angefochten, November achtzehnhundert sechs und fünfzig und beide, den Jakob Teutsch, Sohn, und Philipp Jakob Teutsch, Vater, der Beleidigung und thätlichen Behandlung des Adjunkten Tobler zu Oberlustadt in Dienste an demselben Tage für überwiesen erklärt und den Vater Philipp Jacob Teutsch in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, den Sohn Jakob Teutsch in eine solche Strafe von zwei Monaten und beide solidarisch in die Kosten rechtskräftig zu sieben Gulden achtzehn Kreuzer verurtheilt hat; in Anwendung der Art. 33. 222. 224 Anmerk. 33 Jan 1847. 228 und 463 L.-P. 365. und 194. L.-d'-a.;

b. der Appellanterklärung der Verurteilten vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, wie auch der ihren vorgeschlagenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Verhandlungen in seinem Vor- und Vortrage, letzterer auf Verschmelzung gerichtet

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde, in ihrem Vor- und Vortrage; letzterer dahin gehend: es wolle das k. Appellationsgericht die angefochtene Verfügung als ungerechtfertigt verwerfen und die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurteilen;

In Erwägung, daß der erste Richter auf der Grundlage der von ihm festgestellten Verhandlungen, insbesondere der Aussagen der Zeugen mit Recht den Tatbestand des Verbrechens der Körperverletzung mittels gefährlicher Waffe zur Last gelegten verschiedenen Delikts angenommen hat, daß diese Handlungen auf seinen richtigen Artikel richtig qualifiziert und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung gebracht worden sind, daß die Appellanten nun in dieser Beziehung weder in rechtlicher Instanz noch bei der heutigen Verhandlung einen rechtlichen Einwand dagegen vorgebracht haben, sondern lediglich eine Milderung hinsichtlich der gegen sie verhängten Strafe beantragten,

In Erwägung, daß die vorliegende Tat im Hinblick auf die Familien- und nahen Verwandtschaftsverhältnisse

nisse, in welchen die Appellanten zu dem Abgetanen stehen, sowie darauf daß diese Familienverhältnisse von dem Abgetanen Tobler in beleidigendem Zustande am letzten November vorigen Jahres in rohe Anzeigungen über die Appellanten verletzender Weise zum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion im Wirtshause gemacht worden sind, welche einen Wortwechsel und gegenseitige beleidigende Äußerungen zwischen den Appellanten und dem Abgetanen zur Folge hatte, in einem Grade mildernden Umstand erscheint, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Appellanten weder aufbrausende noch streitsüchtige Männer bezeichnet werden, daß das Benehmen des Abgetanen in einer Art gereizten Gemütszustand gerieten, der auch noch längere Zeit nach dem ersten Vorfalle im Wirtshause und der dadurch hervorgerufenen ärgerlichen Szene auf seiten der Appellanten fortgedauert haben mochte, so daß dieselben bei dem einige Stunden später gegen acht Uhr des Nachts stattgefundenen Vorfalle, welcher Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung gegen die Appellanten geworden, den Person des Abgetanen Tobler als einen Verwandten nicht gesonnig sein konnten, welcher Gemütszustand als polizeiwidrig in Aufregung seiner Leidenschaften geraten mochte, bei diesem Vorfalle wenigstens die Absicht seiner Tötung dem Abgetanen gegenüber in so hohem Grade unwahrscheinlich war, daß sie nicht diejenigen Rücksichten zu beobachten imstande waren, die sie in diesem Augenblick dem Abgetanen in seiner

No. 41.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundertsechsundfünfzig, wozu gegenwärtig waren: Kaerner, Director, Mercxel, Hetzfeld, Zetta, Hoffmann, Räss; Wurz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Angelica Katzenbichler, Taglöhnerin zu Hassloch wohnhaft, Beklagte und Appellantin, wovertreten durch den k. Polizeianwalt Hauck zu Frankenthal vom ersten Januar achtzehnhundertsechsundfünfzig;

gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Wurz;

Nach Vernehmung des Berichts des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Durchlesen der nachstehenden Aktenstücke, namentlich:

1. des vom angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Übertretung einer polizeilichen Verordnung, und der Übertretung eines Gemeinde-Polizeigebots im Betrage von fünfzig Kreuzern zum Nachtheile des Jakob Scholl

Kostenliquidation
Tempel ... 2.27.
Vogler ... 2.48.
Hensler ... 3.00
Zimmer ... 3.30.
Kanzler ... 1.39½
Total 13.24½

Sie gerechtfertigt als Polizeibeamter zu sollen haben;
dass dieser nun selber diesen Memoranden die Anwendung des Art. 463 Code pénal nach in einem höheren Grade, als dies bereits von dem ersten Richter geschehen, zu Gunsten der Appellantin in Anwendung kommen kann, und gestattet, die gegen die Appellantin neue, längere Strafe nachweiter geeignet zu erachten;

Aus diesen Gründen:

Verwirft das k. Appellationsgericht zuvörderst in der Hauptsache die ergriffene Berufung selbst, findet die gegen die Appellantin verfügte vierundzwanzigstündige respective zweimonatliche Gefängnissstrafe auf die Dauer von drei Wochen gegen jeden der Appellanten sowohl mit solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt auf sechs Gulden sechs Kreuzer pfälzer Währung;

In Anwendung der Artikel 194. und 211 der Strafprozessordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Gerichtsschreiber vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Für Ausfertigung
Für k. Staatsbehörde
gefertigt
Exp. für Staatsanwalt Dollmar.
No. 855. Reg. zu Abdr.
den 5 Febr. 1856.
Gerichtsschreiber Walter.

Präsident

Hetzfeld

Hoffmann

Zetta

Sartorius

von Hasslach an zu zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und achtzig, sowie von mehreren Holzabschnitten im Werthe von etwa zwei Gulden zum Nachtheile des Friedrich Fuchs von da an zu acht und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und achtzig für überführt erklärt und demselben in seine Gefängnißstrafe von zwey Monaten und in die Kosten rechtlich zu zahlen Gulden dreißig Kreuzer verurtheilt hat;

B. der Appellerklärung der Angeklagten vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Auf Anordnung der Appellantin in ihrer Erklärung an auf die ihr vorgeschriebene Rechtfertigungsgründe;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Vortrage und Antrage, letzterer dahin gehend: es wolle das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und die Appellantin in die Kosten des Appellverfahrens verurtheilen;

In Erwägung, daß sich das erstrichterliche Urtheil über der dem Angeklagten zur Last gelegten Thatsache anstoßen läßt, die Appellantin daß mit in Abrede war, in der Appellinstanz solche Gründe vorzubringen, welche der Entscheidung selbst unterstellt, oder am Ende geeignet hätten, daß es anderen in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen das Vergehen verübt wurde, festgesetzten, die vor dem ersten Richter ausgesprochene Gefängnißstrafe zu ermäßigen:

Aus diesen Gründen:

Kostenliquidation.

Stempel	1.17.
Taxe	1.52.
Porto	3.00.
Zeugen	6.18.
Kanzlei	0.53.
Total	13.22.

Verfügt Freilassung.

Verwirft zwar das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet, und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten des Appellverfahrens rechtlich zu drei Gulden zwei und dreißig Kreuzer;

bestätiget die ausgesprochene Gefängnißstrafe dann die Dauer von einem Monat somit;

Alles in Anwendung der Artikel 194. und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet: (vorzudrucken):

Also geschehen und gefällt wie vorgesetzt.

Ehrmann
Mauthal
Reichsrath

Hoffmann
Sartorius

Sitzung von 2ten Februar 1856.

Nro 42.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in

der öffentlicher Sitzung vom zweiten Februar achtzehn-
hundert sechs und sechzig, wozugegen waren: Kaerner,
Direktor; Merckel, Hitzfeld, Cotta, Hoffmann, Räth,
Wenz, zweiter Kantonsprokurator und Sartorius, zweiter
Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Martin, vier und vierzig Jahr alt, Ehefrau
von Heinrich Haken Gemalen in Amerika, Tochter Ehe-
weibs in Reformirter Kanton Kaiserslautern wohnhaft
in Person abwesenden, Appellantin von einem Urtheil
des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom elften
Dezember achtzehnhundert sechs und sechzig;

gegen

Die Königl. Kantonsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Kgl. Kantonsprokurator Wenz.

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsge-
richtsrathes Merckel;

Nach Einsicht und Durchsehen der verschiedenen Akten-
stücken, namentlich:

a. Des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin
der Entwendung von Kartoffeln in der Quantität von fünf
bis sechs Körben voll in der Zeit vom eingehenden bis zum
Abende des fünfzehnten Oktober vorigen Jahres zum Nach-
theile des Wilhelm von Nikolaus Hess dem selben für
überführt erklärt und dieselbe demgemäß einer Ge-
fängnißstrafe von drei Monaten und zu den Kosten

liquidirt zu zwölf Gulden und fünfzig Centimen ver-
urtheilt hat;

b. Der Appellationserklärung der Beurtheilten vom
siebenzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und sech-
zig;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen
auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des k. Kantonsgerichts, in seinem Vor- und
Antrage, letzterer dahin gehend: es wolle das Königl.
Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unge-
gründet verwerfen und die Appellantin in die Kosten der
Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß die Aussagen der in erster Instanz
vernommenen Zeugen keinen Zweifel darüber belassen
lassen, daß der Wilhelm Hess Nikolaus I, von Altenborn
zur angegebenen Zeit sechs bis sechs Körbe voll Kar-
toffeln auf ihren Keller entwendet worden sind, und
daß Appellantin Ehefrau Haken, dieser Diebstahl
verübt, der erste Richter sie daher mit Recht dieses
Diebstahls für schuldig erklärt hat, indem die schwer-
wiegenden, und durch die Aussagen der Zeugen wider-
legten Erklärungen der Appellantin die gegen sie
sprechenden Beweise nicht im Geringsten zu schwächen
vermögen; daß auch die von ersten Richter gegen sie ver-

Postalgebühren
Krayel .. 2.34.
Dahster .. 2.48.
Hinkel .. 4.43.
Jaeger .. 7.00
Barbi .. 1.43.
Total .. 18.48.

höchste Strafe dem Grade der Verschuldung entspricht, dieser die angelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist und der Appellantin die Kosten zur Last fallen;

Aus diesen Gründen:

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht die angelegte Berufung als unbegründet, mit Verwerfung der Appellantin gegen den Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden zehn und zwanzig Kreuzer.

Von Amtswegen Zufolge der Artikel 194 und 211. der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Direktor vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken.

Hermann
Winkel
Heffus

Hoffmann
Cotta
Sartorius

Sitzung vom 2ten Februar 1856.

No 43.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achthundertsechs und fünfzig wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Hoffmann, Beisitz; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Ritter, vier und sechzig Jahre alt, Glaser in Dürkheim, Kanton Obermosel, wohnhaft, im Verhaftszustande erschienen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom achten Januar achthundert sechs und funfzig, auf freigesprochen

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprokurator Wenz, zuchtpolizeiappellatin;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, namentlich

a. des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten der Entmerkung von je zwei Ohmen zum Nachtheile der Frau Dautermann und Cäsar in der Nacht vom ersten auf den neunten November abhin für überführt erklärt und dieselben in eine Zuchtgefängnißstrafe von drei Jahren und zu den Kosten liquidirt zu neun und

zwanzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer verurtheilt, und die Restitution des in Beschlag genommenen Geldes an den Eigenthümer verordnet hat;

6. der Appellerklärung des Verurtheilten vom siebzehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung, in welcher selbe gestand, es wolle das K. Appellationsgericht die einzelrichterliche Verfügung als ungegründet verwerfen und den Appellanten mit seiner appellaten in eine Polizeistrafe von sechs Tagen sowie in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter die gegen den Appellanten vorliegenden Beweismomente richtig gewürdigt, und mit Recht daraus dessen Schuld abgeleitet hat; daß ebenso das richtige Strafgesetz angewendet, und unter Berücksichtigung der die That begleitenden Umstände, des hohen Maßes des entwendeten Gegenstandes, und des schlechten Rufes des Appellanten, die Strafe in gerechtem Maaße ausgesprochen hat;

Kostenliquidation

Siegel	1.	52
Register	1.	24
Briefe	2.	24.
Zeuge	24	12
Akt	60	00
Lohn	1.	00
Taxe	1.	06
Total	31.	53.

Urtheil-gefertigt.

Kraft

Des diesen Gründen

Kommt das Königl. Appellationsgericht, über die Incidentappellation des K. Generalstaatsprokurators zu Zweibrücken, die einzelrichterliche Verfügung des Valentin Ritter von Landau als ungegründet und verwirft dieselbe in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer

Also in Anwendung der Artikel: 194. 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlicher Sitzung von dem Direktor vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken.

Hummens

Mackel

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 4ten Februar 1856.

No. 44.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlicher Sitzung vom vierten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Mackel, Lotz,

Seini, Hoffmann, Bäsch; Wanz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Untersuchungsrichter der Wäschereikasse Johannes Mayer, genannt Wolff, Gutsbesitzer in Blaikammerwohnhaft, folgendermaßen folgt:

Nachdem Präsident dieser Pairskammer sämtliche der Königl. Appellationsgerichtsrath Seini seinen Eintritt ordnungsmäßig folgenden Wäschereikasse Prozeß: Fall: 168. Philipp Doll im Thal bei Frankenthal, Fall: 169. Johann Bayerdörfer von Erzheim; Fall: 170. Nikolaus und Jakob Mayer von Frankenthal; Fall: 173. Nikolaus Becker von Edenkoben; Fall: 174. Heinrich Becker der Junge von Hochstadt, Fall: 175. Michael Simon von Essingen; Fall: 177. Wilhelm von Ferdinand Heidy von Diedesfeld;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgefallenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Berichterstatters, sowie der Königlichen Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und faktischen Bemerkungen;

Hat das Königliche Appellationsgericht die Sitzung, welche vor Mittags drei Uhr bis Abends sechs Uhr gedauert hatte, aufgehoben und vertagt die Fortsetzung der Pause auf den fünften Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr in der öffentlichen Sitzung.

Also geschehen und gerichtet in Zweibrücken.

Sartorius
Seini
Hoffmann

Sitzung vom 5ten Februar 1856.

17 ad 45.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo zugegen waren: Kayser, Direktor; Mercel, Cetto, Seini, Hoffmann, Bäsch; Wanz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Untersuchungsrichter der Wäschereikasse Johannes Mayer, genannt Wolff, Gutsbesitzer in Blaikammerwohnhaft, Folgendermaßen folgt:

Nachdem Präsident dieser Pairskammer sämtliche der K. Appellationsgerichtsrath Seini seinen Eintritt ordnungsmäßig folgenden Wäschereikasse Prozeß: Fall: 176. Johann Kuh von Erzheim; Fall: 178. Heinrich Bernhard II von Ellerstadt; Fall: 180 Pfarrer Jakob Kloter von Kirrweiler; und Pfarrer Faudenrost von Forbach; Fall: 181. Karl

Schwager von Löhr; respective Philipp Peter Groß von da;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der kgl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Hob das kgl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf und verlegte die Fortsetzung der Sache auf den siebenten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig Mittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung;

Also geschehen und verkündet wie Eingangs.

Hermann

Präsident.

Schmitt

Hoffmann

Otto

Sartorius

Sitzung vom 6ten Februar 1856.

46.

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozugegen waren: Hauer, Präsident, Mercxel, Otto, Heine, Hoffmann, Räth; Mang, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber der Klägerschaft Johann Mayer, genannt „Wolff" Gütlebesitzer in Erlenkamm folgendes Urtheil wie folgt:

Nach dem Anhöre dieser Parthe setzte der königl. Appellationsgerichtsrath Heine seinen Bericht schriftlich folgender Maßen fort: Fall: 183. Nikolaus Schwind von Speyer; Fall 185. Peter Blondeau und Peter Speicher von Elmstein; Fall 186. Christoph Holhorst von Speyer;

Hierauf Verlesung des Dispositivs des Urtheils;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der kgl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Anträgen auf Freisprechung, eventuell Strafmilderung

Sitzung vom 7ten Februar 1856.

No. 47.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer in öffentlicher Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig, wo zugegen waren: Kramer, Direktor; Merkel, Hetzfeld, Scini, Hoffmann Räthe; Kieffer, unter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Protokollschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Kostenberechnung:
Honorar ... 14.
Registrirung ... 18.
Zeugkosten ... 2. 48.
Zeugen ... 1. 10.
Kanzlei ... 36.
f. 2. 59

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Kieffer, Appellantin, von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

Margaretha Buckholz, drei und fünfzig Jahre alt, Ehefrau von Anton Junzelmann, Taglöhner in Kirchberg, Landcommissariat Homburg, wohnhaft, in Person erschienen, Appellatin;

Nach Eröffnung und Erledigung der Verlesung

angenommen, dass dieses Urtheil vom ersten Februar
datire, wodurch die Urtheilsverkündigung auf sechs
vertagt worden, und sagte,

In Erwägung, dass in faktischer Beziehung feststeht,
dass die Appellation erst dem gesetzten Termin nachgesetzt
sechzig vier und fünfzig in dreissig verschiedenen Fällen
Uebertretungsweise Hebammendienste verrichtet hat, wo-
dem sie bereits schon durch Urtheil des hiesigen Zucht-
polizeigerichts vom gesetzten Termin nachgesetzt
vier und fünfzig wegen derselben Delikts zu acht
und zwanzig Kronen Geldstrafe verurtheilt worden
war; dass dasselbe gegen sie der letzte Absatz des Ar-
tikels 36 des Gesetzes vom 19 Ventose XI zur Anwendung
zu kommen hat, wonach im Rückfalle Gefängniss-
strafe bis zu sechs Monaten gegen die Zuwiderhand-
elnden erkannt werden kann, und die Geldstrafe ver-
doppelt werden solle – l'amende sera double –
dass aber bei dieser Fassung des Gesetzes diese Geld-
strafe, welche verdoppelt werden soll, keine andere sein
kann, als die durch das Gesetz für den ersten Anzeige-
fall angedrohte – einfache – Geldstrafe von einem bis
fünfzehn Franken, so dass der Richter im Rückfalle je
nach den Umständen die Geldstrafe bis zu zwanzig-

art Franken steigern kann, hinwegegen gebunden
ist, dieselbe den ersten Fall durch das Urtheilsurtheil ver-
kannte Geldstrafe zu verdoppeln, oder in allen Fällen
das maximum von zwanzehnart Franken erkennen zu
müssen, da nach allgemeinen Grundsätzen der Strafgesetze,
wo nur das Gesetz nicht eine bestimmte unabänderliche
fixirte Geldstrafe androht, sondern ein minimum und
maximum, oder blos ein maximum festsetzt, immer den
speziellen Fall zu würdigen und die passende Strafe
zu arbitriren hat;
dass dasselbe den ersten Richter, indem er gegen die Appell-
atin außer einer einzusetzigen Gefängnissstrafe eine Geldstrafe von fünf Gulden erkannte,
das Strafgesetz richtig angewendet hat, und die
erkannte Geldstrafe auf den Umständen des
Falles angemessen erscheint, weshalb die Berufung
der Königlichen Staatsbehörde, als nicht gerecht-
fertigt abgewiesen werden muss;

Aus diesen Gründen

Urtheilt das k. Appellationsgericht die von der
Königlichen Staatsbehörde gegen das Urtheil
des Königlichen Zuchtpolizeigerichts dahier vom
einzelnen datirten Januar einzulegte

Ausfertigung abgängig.

Ausfertigung abgängig.

Verhandelt und geschlossen wie vorangesetzt.

Hammer

Assessor

Heintz

Hoffmann

Reichard

Factorius

Sitzung vom 7ten Februar 1856

No. 48

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundert fünfzig sechs zugegen waren: Hammer, Direktor; Reichard, Cotta, Heintz, Hoffmann, Bürk, Kieffer, erster Staatsprokurator und Factorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wolfgang Levi, fünfundvierzig Jahre alt, Oekonom in Grünstadt wohnhaft, erklärten Leibes des Kgl. Advokaten Glaser; Appellant von einem Urtheile des Kgl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom ersten Mai achtzehnhundert fünfundfünfzig

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vorgenommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichtsassessors Hoffmann, hier und zwar zuerst über das Allgemeine des Prozesses;

Nach Sichtung und Abschluß der vorliegenden Aktenstücke unter reden:

1. Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Gemeinschuldnisses zur Haftstrafe der in den Akten genannten Personen anzahlt, mit einem Gesammtbetrage Kapitals von vierzehnhundert zwei und sechzig Gulden zwei und dreißig Kreuzer für überführt erklärt und denselben in eine Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilt, hinsichtlich der Stelle mit Conrad Fuder, Anna Maria Setzer und Consorten, Philipp Lavalle, Nikolaus Heitz, Johann Philipp Kenner, Conrad Schneider, Peter Hemmer, Johannes Roos, Thomas Schmitt, Georg Berg, Sebastian Schmitt, als nicht überführt freigesprochen und in sämmtliche Kosten liquidirt zu zweihundert dreihundert vier Gulden sechs und zwanzig Kreuzer verurtheilt hat;

2. der Appellantserklärungen des Berufsrichters vom ersten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Der Königliche Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Zweibrücken in heutiger Sitzung umständlichen Bericht über folgende der Prüfung unterliegende Wählersfälle nämlich: Fall: 2. Johann Meßer II, Ackerer in Wiesheim am Berg; Fall: 3. Jakob Kellé von Bernstadt, jetzt auswandert; Fall: 4. Karl Burkhauser von Altenheim; Fall: 5. Georg Ludwig Kohl von Ranschheim; Fall: 6. Anna Maria Lauser, Wittwe von Christoph Krauth von Altenheim; Fall: 7. Franz Frey, Hufschmied in Neustadt, Fall: 9. Johann Trumpf von Lobenheim;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen Anträgen und schriftlichen Bemerkungen;

hat das Königl. Appellationsgericht die Sitzung welche von Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte auf, und vertagte die Fortsetzung dieser Wählersache auf den achten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also gethan und gehalten wie Eingangs.

Hoffmann

Dr. Witt. Dr. Heintzen

Otto Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 8ten Februar 1856.

Nro 49.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundert sechs und funfzig, wozugegen waren: Kammerdirektor Winkler, Hetzfeld, Otto, Heintz, Hoffmann, Hilgard, Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Anlangerichtsschreiber die Wählersache Wolfgang Lux, Oekonom in Grünstadt wofselbst fortgesetzt wie folgt:

Nachdem Präsident dieser Passsatze der kgl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann seinen Bericht sinnstellig folgend. Wählersfälle betr: Fall 10. Wilhelm Holzhauser von

Wachenheim; Zeuge 11, Winzer Nastall aus Bürgstein Zeuge beide in Lebensheim am Berg wohnhaft, Zeuge 12. Bernard Haubeil und Peter Haubeil, Johann Dinger, sowie Winzer Maierer alle von Lindenheim, Zeuge 15, Friedrich Demlich aus Weisenheim am Berg; Zeuge 16. Johann Bernhard von Lebensheim;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers, sowie des Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen Bemerkungen;

Hat das Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf andertags die Verkündung des Urtheils auf den neunten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung;

Also geschehen und gefunden in Eingange.

Herrmann

Fichtner

Trier

Hoffmann

Sattler

Satorius

Nr. 50.

Kostenberechnung

Stempel	21.
Registrirung	28.
Ausfertigen	1.25.
Zeugen	3.56.
Zustellung	28.
Taxen	83.
	f. 6.45
Reisekosten	25.
	f. 7.00

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren Kayser, Director, Mercier, Cotta, Herrn Hoffmann, Präsident, Fichtner, ersten Staatsprokurator, und Satorius zweiter Staatsprokurator Substitut folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königlichen Staatsbehörde, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Fichtner, Appellantin von einem Urtheile des K. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom sechszehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

Heinrich Haas, ein und zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Weisenheim am Berg Canton Zweibrücken wohnhaft, Appellat im Anwaltszustande erschienen;

Nach vorgenommenem Vortrage des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Mercier;

Nach Hörung und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke namentlich:

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten der Entwendung von Effekten zum Nachtheile des Johann Beyer von Obrigheim überwiesen erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von acht Monaten und in

die Kosten hierdurch zu sechs Gulden drei und vierzig Kreuzer anzuschlagen sind.

b, der Appellerklärung des K. Staatsprokurators vor dem K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom nämlichen Tage, wodurch dieses Urtheil abgeändert, und sechs Monate Gefängniß gegen den Appellaten verfügt worden ist;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen, welche ihm vorgehalten und abgelesen worden,

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, tathsam, über gesetzl. erwogen: daß das königl. Appellationsgericht die einzelnen Berufungen als gerechtfertigt annehmen und die wider den Appellaten verfügte Gefängnißstrafe ohne Anwendung des Artikels 463 Code penal auf das gesetzliche Minimum erhöhen;

In Erwägung, daß unter den vor dem ersten Richter vorgetragenen Verhandlungen bezüglich des, zwischen und zugestandenermaßen gegen den Appellaten Hoos verübten Diebstahls, mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen ist, daß die gestohlenen Gegenstände einen Werth von mehr als fünf und zwanzig Franken haben, daß zwar der Ersteher Johann Beyer, in der Voruntersuchung einhellig vernommen, diesen Werth in Gesammtbetrag zu sechzehn Gulden vierzehn Kreuzer angegeben hat; daß dieser Zeuge jedoch nicht in öffentlicher Sitzung vernommen wurde, und es daher zweifelhaft bleibt, ob er in öffentlicher Sitzung und bei contradictorischer Verhandlung den Werth nicht geringer abgeschätzt haben würde; daß übrigens weder in erster noch auch in zweiter Instanz anderweitige Beweise über den Werth der gestohlenen Effekten beigebracht wurden, der erste Richter daher mit Recht angenommen hat, daß Zweifel darüber bestehen, daß unter diesen Umständen die Anwendung des Artikels 463 Code penal und die seinerseits verfügte Strafe gerechtfertigt, und die einzelne Berufung als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die von der königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als unbegründet.

königl. K. Staatsbehörde gerichtet.

Also geschehen und gerathen vor Eingang.

Verwirft

Merkel

Sitzung

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 9ten Februar 1856.

Nro 51.

Das königliche Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung

vom neunten Februar achthundert sechs und fünfzig, ver-
gegenwärtig waren: Kaerner, Dinkler, Holzfeld, Otto, Serini,
Hoffmann, Röth, Kiefer, erster Staatsprokurator, und
Sartorius, zweiter Anlagenschreiber, die Klägerschaft
Wolfgang Levi, Oekonom in Grünstadt vertheidigt, fol-
gendes, wie folgt:

Auf den Aufruf dieser Cause stellte der kgl. Appell-
ationsgerichts-Rath Hoffmann seinen Antrag schriftlich folg-
ender Klägerfälle fort: Fall 19. Conrad Woelle, von Obrigheim; fall 19.
Heinrich Häubel von Kirchheim, fall 20. Heinrich Best von
Carlsberg in Lindenfels; fall 21. Heinrich Doley von Lindenfels;
fall 22. Peter Heppinger von Lindenfels;

Auf Anhörung der Appellanten in ihren
Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen
Falle vorgehaltenen Entschädigungsbeträge;

Auf Anhörung des Staatsanwalts, sowie der Königl.
der Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und
schriftlichen Bemerkungen;

Hob das Königliche Appellationsgericht die Sitzung,
welche von selbigem dieses Morgens bis Nachmittags
selbe um drei gedauert hatte, auf und vertagte die
Fortsetzung der Cause auf nächsten Montag den
ersten Februar achthundert sechs und fünf-
zig Nachmittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung;
Also geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Kiefer Kaerner

Serini

Otto Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 1ten Februar 1856.

VC 52.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in
seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom ersten Februar achthundert sechs und fünfzig ver-
gegenwärtig waren: Kaerner, Dinkler, Holzfeld, Otto, Serini,
Hoffmann, Röth, Kiefer, erster Staatsprokurator
und Sartorius, zweiter Anlagenschriftführer die Klägerschaft
Wolfgang Levi, Oekonom in Grünstadt vertheidigt, wie folgt:

Auf den Aufruf dieser Cause setzte der k. Appellations-
Gerichtsrath Hoffmann seinen Antrag schriftlich folgender
Klägerfälle fort: Fall 23. Johannes Hofer von Colgenstein;
Fall 24. Johann Philipp Schmitt von Obrigheim; Fall 25 Jo-
hannes Barth von Obrigheim, Fall 26. Conrad Wagner und Con-
sorten von Lindenfels; Fall 27. Margaretha Müller, Wittwe
von Georg Bautz von Albisheim;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungspunkte

Nach Anhörung des Anwaltes, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen

Hob das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Nachmittags drei Uhr bis Abends sechs Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den zwölften Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig Mittags drei Uhr in die öffentliche Sitzung;

Also geschehen und gehandelt wie Eingangs.

Hermann

Kuhse Cotta Scriv. Hoffmann

Jartorius

Sitzung vom 12ten Februar 1856.

No 53.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren

Kaerner, Winkler, Hitzfeld, Cotta, Scriv. Hoffmann, Präs. Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Untergerichtsschreiber die Nichtigkeitssache Wolfgang Lei, Ackerer in Grünstadt wegenfalls fortgesetzt verfolgt;

Nach dem Berichte dieser Sache setzte der Königliche Appellationsgerichtsrath Hoffmann seinen Bericht fortlich folgender Maßen fort: Fall 29. Georg Fackenbach von Obrigheim; Fall 30. Heinrich Greif von Ramsen; Fall 31. a. Magdalena Gärtner, b. Wittwe von Adam Keller, beide von Eisenberg; Fall 32. Johann Jakob Margerkurd von Kindenheim; Fall 34. Wilhelm Hoffmann von Kindenheim; Fall 35. Peter Michel von Asselheim; Fall 36. Joseph Blanck von Albersheim; Fall 37. Johannes Nagel von Albersheim; Fall 38. Georg und Johannes Baal, Vater und Sohn, beide von Albersheim;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bei jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Anwaltes, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Hob das Kgl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Nachmittags drei Uhr bis Abends sechs und ein Viertel Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf den dreizehnten Februar

Resp. gegenwärtig war Eingangs.

Kraemer

Reffes

Weiss Cetto Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 13ten Februar 1856.

No. 54.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achthundertsechsundfünfzig wo zugegen waren Kraemer, Director, Hitzfeld, Cetto, Laire, Hoffmann, Räss, Reffes, ersten Staatsprokurator und Sartorius, zweiten Substitutsgerichtsschreiber die Wählersache Adolfsgung Levi, Oekonom in Böchstadt wegen fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Berufe dieser Sache setzte der Königliche Appellationsgerichtsrath Hoffmann seinen Vortrag fort, welcher folgender Wählerfälle Lord. Fall. 39. Jakob Dinger von Lobenheim, Fall. 41 Ludwig Kläff, von Lis-

berg; Fall. 42 Michael Leonard von Hartheim; Fall. 43. Johann Heinrich Heinemann von Grünstadt. Fall. 44. Jakob Schneider von Hartberg; Fall. 45 Adam Kraemer der Erste von Lobenheim; Fall. 46. Adam Kraemer II. von Lobenheim; Fall. 49. Christ. Georg Ammon von Großkarlbach; Fall. 50. Johann Georg Maurer von Dackenheim; Fall. 52. Christoph Mörsheimer von Hartlobheim; Fall. 54. Leonard Lohr von Wachs; Fall. 55. Philipp Jakob Zimmermann, von Lobeninigen:

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm bey jedem einzelnen Falle vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Beschuldigten, sowie der Königlichen Staatsbehörde in ihren bezüglichen mündlichen und schriftlichen Bemerkungen;

Nach Verlesen des Dispositivs des angefochtenen Urtheils durch den Referenten K. Appellationsgerichtsrath Hoffmann;

Nach Anhörung des Beschuldigten in seinem Belange auf Freisprechung eventuell Strafmilderung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Belange, dahin gehend: es wolle das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der

Appellinstanz verwiesen;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und vertagt die Urtheilsverkündigung auf den acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung, indem es die heutige Sitzung wegen Mangels von Morgens neun Uhr bis gegen halb zwölf Uhr Vormittags von drei bis vier Uhr Nachmittags aufhebt.

Also geschehen und gerichtsordnungsmäßig ausgefertigt.

Hermann

Beigesetzt.

Volta

Hoffmann

Sartorius

Sitzung am 16ten Februar 1856.

Nro 58.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig nachgenannten Herren Kammerpräsident Hermann, Landrichter Hetzfeld, Volta, Heine, Hoffmann, Rieth, Wanz, zweiten Staatsprokurator Sartorius gegenwärtig gewesener Sitzung folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1. Johannes Hess, acht und dreißig Jahre alt, Ackersmann in Rau-

Hundsbach Canton Kusel wohnhaft,

2. Peter Jakob Hess, vierzig Jahre alt, Bäcker in Obersimten Canton Kusel wohnhaft, im Haftbefehlszustande erscheinen, Appellanten von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechszehnten Januar dieses Jahres

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Wanz;

Nach Einsicht des Vertagungsurtheils dieses Gerichtshofs vom siebenzehnten Januar ultimo, wodurch die Urtheilsverkündigung auf heute vertagt worden ist;

In Erwägung, daß der Königl. Appellationsgerichtsrath Marcel durch Abwesenheit verhindert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Auf diese Gründe

Vertagt das Königl. Appellationsgericht die Urtheilsverkündigung zweitens in die Sitzung vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig Morgens neun Uhr.

Also geschehen und gerichtsordnungsmäßig ausgefertigt.

Hermann

Beigesetzt

Volta

Hoffmann

Sartorius

Fügung vom 16ten Februar 1856

Nro 56.

Das Königliche Appellationsgericht der Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig an welcher gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Lauer, Hoffmann, Bässel, Wanz gewesener Kantonsgerichtsverwalter und Sartorius gewesener Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Rauch, Weinhändler in Hambach, Canton Neustadt wohnhaft Appellant und Appellat von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig verlautet durch seinen bevollmächtigten Königlichen Advokaten Vollmar in Folge gehörig angestellter Privatvollmacht vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

Die Königl. Kantonsforst, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Königl. Kantonsgerichtsverwalter Wanz;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsprokurators Cotta;

Nach Einsicht und Berücksichtigung der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. Belangestellten Verhalts, welches den Appellanten

und Appellaten des Hauptverhalts durch Belegung einer Holzgeräthe im Banne von Hassloch an nachgenannten Personen nachtheiligen Handlungen nachgesucht sechs und fünfzig für überführt erklärt und denselben in eine Geldbusse von vierzehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer in eine Landgabbusse von zwei Franken oder sechs und fünfzig Kreuzer zu Gunsten des Protokollanten Bauer sowie in die Kosten rechtskräftig zu zwölf Gulden sieben Kreuzer verurtheilt hat, in Anwendung des Art 6 Tit 1 und 8 28. der Verordnung vom 20ten September 1813;

b. der Appellationserklärung des Beklagtvertreters vom siebenten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

c. der Appellantenerklärung des Königl. Kantonsgerichtsverwalters am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Nach Anhörung des Berichterstatters in seinem Vor- und Vortrage;

Nach Anhörung der Königl. Kantonsforst in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: es wolle das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung des Josef Rauch als ungegründet verwerfen, dagegen die Berufung der K. Kantonsforst als gerechtfertigt ansehen und die gegen den Appellanten und Appellaten Rauch ausgesprochene Geldbusse auf den Betrag von sechs und dreißig Gulden erhöhen und sie letzteren in die Kosten der Appellation verurtheilen;

In Erwägung, daß zur vollständigen Aufklärung der Sache, sowie zur Begründung einer sachlichen Entscheidung es nothwendig wird, den Appellanten Joseph Rauch von Hamburg und die Zeugen 1. Jakob Schuster Zeugschreiber in Oggersheim, 2. Adolph Böke Kgl. Forstamtsaktuar in Neustadt vor dem Kgl. Appellationsgerichte zu hören, daß dasselbe hiernach eine andere Sitzung anzuberaumen, die Sache zu vertagen, dahergehörig sowohl den Appellanten Rauch, sowie die Vorladung der genannten Zeugen zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen

Beschließt das Kgl. Appellationsgericht die Sache zum weiteren Abgehandlung in die Sitzung vom siebenten März nächsthin Morgens neun Uhr, verordnet dahergehörig sowohl den Appellanten Joseph Rauch von Hamburg, als die Vorladung der Zeugen 1. Jakob Schuster Zeugschreiber in Oggersheim, 2. Adolph Böke Kgl. Forstamtsaktuar in Neustadt durch die Königliche Staatsbehörde.

Also geschehen und gerichtlich ausgefertigt.

Hexamer

Hofgras

Scüs

Otto

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 16ten Februar 1856.

N°. 57.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo gegen waren: Koerner, Direktor, Holzfeld, Otto, Scüs, Hoffmann Beisitzer; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Samuel Buchser, neun und zwanzig Jahre alt, Ackermann in Neustadt wohnhaft, im Haftzustande erschienen, Appellant an einer Seite, der Kgl. Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Wenz;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichts-raths Scüs;

Nach Einsicht und Anhörung der verschiedenen Akten und Urkunden;

a. der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Widerklagung 1. einer silbernen Tassenuhr zum Nachtheile des Daniel Kölsch in St. Lambrecht, 2. einer silbernen Tassenuhr zum Nachtheile des Christian Koch in Ludwigshafen, 3. einer goldenen zum Nachtheile des Georg Jakob Kleinschmidt wonde; 4. einer goldenen zum Nachtheile des Georg Reinhart wonde, 5. einer goldenen zum Nachtheile des Adolphe Kuratow de; 6. einer goldenen zum Nachtheile des Adolph Eisele wonde; 7. einer goldenen zum Nachtheile des Herrn Rohrbach wonde; 8. einer goldenen zum Nachtheile des Leonhard Hotter wonde; 9. einer goldenen

Kassenärzte zum Klassenstuhl der Adam Stahl in Neustadt sämmtliche dieser in einem Alter von etwa fünfundsiebenzig Jahren im Laufe des Jahres achtzehnhundert fünfundfünfzig für überführt erklärt und derselben zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre, in eine Geldbuße von acht Gulden einzig Kreuzer und in die Kosten Erstinstanz zu vier Gulden fünfundsiebenzig Kreuzer verurtheilt und die Publikation des Urtheilsspruches auf Staatskosten an die respectiven Eigenthümer verordnet hat.

b. Der Appellerklärung des Adam Stahl von acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünfundfünfzig,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anträgen auf die ihm vorgefallenen Kassationsbeschwerden;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, letzterer dahin gehend: es wolle das kgl. Appellationsgericht die mitgetheilte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der vorliegenden Beweise und des eigenen Augenscheines der Appellanten mit Recht das ihm zur Last gelegte Vergehen der Unterschlagung in objektiver und subjektiver Beziehung als erwiesen angenommen hat,

daß jedoch, was das Strafmaß anbelangt, zu berücksichtigen ist, daß laut vorliegenden amtlichen Zeugnisses der Appellant bisher einen sehr guten Ruf genoß und nur im Drange unverschuldeter dürftiger Noth sein Vergehen verübt hat,

VII.

sämmtliche Angeklagte, welche der in Frage stehenden Unterschlagung verdächtigt sind, zu dahin Beyrath, daß der von ihm im Pfandhause verpfändete Kassenschein nachdem, sobald er wieder in den Besitz der erforderlichen Geldmittel gekommen, wieder eingelöst beabsichtigt habe, auf dasselbe Rücksicht wird, daß der bereits über die Ehre des damaligen Melchior Nickel wieder eingelöst habe, also verfahren wird;

daß hiernach Grund vorliegen, welche das Gericht bestimmen, die von dem ersten Richter erkannte Strafe in geringerer Maße festzusetzen;

Publikation

Neugebauer . . . 1. 17.
Richter . . . 1. 52.
Hentschke . . . 0. 58.
Jungen . . . 0. 28.
Adolphi . . . 1. 54.
Mayer . . . 0. 55.
Total . . . 6. 34 kr.

Für diese Gründe

sind wir das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Stadtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig die mündliche Berufung in der Hauptsache als unbegründet verwirft, sodaß das gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnißstrafe von einem Jahre auf die Dauer von drei Monaten herab, bestätigt in Anbetracht - namentlich auch bezüglich der verkannten Geldstrafe - das erstrichterliche Erkenntniß und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz eigentlich zu einem Gulden acht und neunzig Kreuzer;

Letzteres in Anwendung der Artikel 194 und 211 Code d'instruction criminelle, welche durch das dahier in öffentlicher Sitzung vorgelesene Urtheil zur Anwendung gebracht worden sind.

Also geschehen und gesprochen in Hauptsitzung.

Hoffmann

Ketzler

Sartorius

Sitzung vom 16ten Februar 1856.

No. 58.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Februar achtzehnhundert sechsund fünfzig wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Hitzfeld, Otto, Seriau Hoffmann, Räthe; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Amtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Moock, sechsundzwanzig Jahre alt, gebürtig von Gleisweiler, Canton Bergzabern, derzeit in Haft bei Jakob Cornelle zu Rinden, Appellant vor einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechsundfünfzig, mit erschienen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Wenz;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichts rathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Analyse der verschiedenen Aktenstücke namentlich

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Widerhandlung und Übertretung des Dienstknechts Nayfan Hoffer zu Weinfeld am zwanzigsten Dezember vorigen Jahres mittelst Vorbedacht und Böswillens für schuldig erklärt und denselben mit seinem Mitbeschuldigten

Conrad Huck solidarisch in eine Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, den Appellanten Moock in eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Monaten, und auch solidarisch mit dem genannten Huck in die Kosten liquidirt zu einem Gulden dreißig Kreuzer zu Gunsten des K. Landarztes Doctor Beatus in Bergzabern und zu fünfzehn Gulden fünfzehn Kreuzer für den Staat verurtheilt hat, in Anwendung der Artikel 311. alin. 1. und 2; 463, und 58. C. penal, und 194. C. instr. crim.

b. der Appellerklärung des Verurtheilten vom ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert sechsundfünfzig;

c. der dem Appellanten durch Akt des K. Friedensgerichtsboten Jakob Joseph Hoerber in Landau vom zwei und zwanzigsten, sowie des Gerichtsboten Jakob Nicolaus zu Bergzabern vom ein und dreißigsten Januar in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: es wolle das kgl. Appellationsgericht die ergriffene Berufung als ungegründet verwerfen und den Appellanten in contumaciam in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich durch Akt des Gerichtsboten Nicolaus zu Bergzabern vom ein und dreißigsten Januar laufenden Jahres in gehöriger Form und Frist in seinem domizile Gleisweiler in die heutige Sitzung des K. Appellationsgerichts, Kammer der Zuchtpolizeisachen vorgeladen, nicht erschienen, demnach nach Artikel 186 Code d'instruction criminelle in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

Sitzung vom 21ten Februar 1856.

N.o 59.

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig wo zugegen waren Kayser, Dreschler, Hitzfeld, Otto, Serno, Hoffmann, Rühl, Kieffer, ersterer Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1. Christoph Heinstein, fünfund zwanzig Jahre alt, Häcknecht in Blankenheim bei Landsmann Thomas Eller
2. Thomas Eller, fünfundzwanzig Jahre alt, Landsmann in Blankenheim wohnhaft, Gerichtsperson erstinstanz Zeuge (Ent) Erscheint der Königl. Advokat Loew als Vertheidiger der Angeklagten

von einer Abtheilung des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig

gegen

die Königliche Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprokurator Kieffer;

Nach dem Berichte dieser Pässe und Appellaten auf Kosten Rekurs Kosten und Aufenthalt befragt worden, gerichtlichen Befragten die vorangegangenen Inkulpatenverhörzeugen, diese wurden aber vorläufig in Haft genommen zurückgewiesen.

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichts rathes Hitzfeld.

Nach Einsicht und Anhören der vorliegenden Akten Stücke

Das Zuchtpolizeigericht

Hingut ... 4.19
Zuschreibung — 5.36
Zusammen — 7.13
Zeugen — 6.46
Kanzlei — 2.27½
Porto — 11.10
26.31½

Pf. Beutner — 1.30

=28.01.2½

Hr. Heller.

Kosten der Appellantschaft, sind hinsichtlich der Inhaftirung des Angeklagten Heinstein, für den Tag seiner Zustellung des Urtheils vom 21ten Februar 1856 erster Instanz an den Zustellungsbeamten Wachtmeister Otto

namentlich:

a. der angefochtenen Urkunde, welche den Appellaten Christoph Hornstein der Ostwindfraudation zu Ludwigshafen am zweiten November achtzehnhundert fünf und fünfzig für überführt erklärt und denselben in eine Geldbuße von einhundert fünf und zwanzig Gulden und in die Kosten rechtskräftig zu zwei Gulden condemnirt, sowie den Appellaten Thomas Eller für Arrest und Kosten einstweilen provisorisch erklärt hat, in Anwendung der Art. 3, 32. 52. 53. des Ostwindregulativs zu Ludwigshafen und 194 Code Pénal. item

b. der Appellerklärung der Beschwerdeführer vom sechszehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie der Beschuldigung, welche auf Befehl des Vorsitzenden verlesen wurde;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde, welche sich der Lektüre dieser Zeugen widersetzte;

Verwandt das Kgl. Appellationsgericht, aufgezogener Verhandlung, die Akten der Vorstellungszeugen, vorbehaltlich weiterer Maßregeln, wenn die Akten dies nothwendig machen sollte;

Die Zeugen, deren vorher den Kgl. Direktor nach der Gesetzlichkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht, welche das falsche Zeugniß für den Beschuldigten in peinlicher und bürgerlicher Hinsicht nach sich ziehe, wurden nun einzeln vorgerufen, leisteten jeder vor seiner Aussage den Eid in der Worten: „ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,

daß ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe“, worauf dann auf Befragen jeder seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort wie früher gesagt, angegeben haben, auf den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch sonst zu sein, und machten sodann ihre Depositionen, welche der Gerichtsschreiber Frey protokollirte, in nachstehender Reihenfolge:

1. Martin Roth, einzig Jahre alt, Ostwindschiffahrtsagent, wohnhaft in Ludwigshafen wohnhaft;

2. Max Hippmann, ein und dreißig Jahre alt, Materialist in Ludwigshafen wohnhaft;

Nach Anhörung der Vorschwörungen in seinem Ohre und Antwort, letzteres aufgezeichnet;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Ohre und Antwort, letzteres dahin gehend, obwohl das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung verworfen und die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die vor dem K. Appellationsgerichte stattgehabte Verhandlung, insbesondere durch die Vernehmung der beiden Zeugen Roth und Hippmann festgestellt, daß von einem absichtlichen belügerischen Umgehung der Ostwindgesetze von Seiten des Appellanten Hornstein keine Rede sein kann, obgleich nicht in Abrede gestellt werden mag, daß derselbe bei Leistung des in Rede stehenden Falsche einen unrichtige Angabe respective Erklärung bezüglich der Bestimmung dieses Falses gemacht hat, daß genannter Hornstein jedoch dem Irrthume sich, eine falsche Erklärung gemacht zu haben, nicht vor, sondern der

No 60.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig, an welcher waren: Kammer, Winkler, Hetzfeld, Cotta, Heim, Hoffmann Wüst, Kieffer, ersten Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Jacob Becker, vier und zwanzig Jahre alt, Ackerer zu Schönenberg Landcommissariats Kusel, in Person erschienen, Vertheidiger des Armen Candidaten Glaser, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom achten zweiten achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nachdem Abtheilung dieser Rechts gestörte Appellant einen Vertheidigungszeugen, welcher vorläufig in das Zeugenzimmer gewiesen worden;

Nach vernommenen Zeugen des kgl. Appellationsgerichts Rathes Heim;

Auf Einsicht und Anhören der verschiedenen Aktenstücke namentlich:

a. der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant 1. der Widerhandlung der Eltern des Jakob Becker von Ohmbach und der Maria Eisel von da in der Nähe von Kusel-

Empfänger Lippmann die Schuldigkeit zu setzen hatte, das Pfand dieser Letzten, nachdem Schuldigen endlichen Depositen, sogleich und Zumalbar, aber den Appellanten an der Schuldsumme mit dem Kosten verabfolgen soll, als dasselbe nach der ihm, Lippmann, abgeladen war, und ihn derselbe sogar auch mit den Appellanten Heinstein gesprochen hatte, die verordnete Deklaration des Empfangs des Pfands an der Schuldsumme gemacht hat, dasselbe auf allen diesen Umständen in vorliegender Sache ein Widersprüchniß bey Errichtung des Protokolls vorliegt, weshalb eine Entscheidung des Appellanten Heinstein nicht gleichgerichtlich erscheint, das erstinstanzliche Urtheil dannzu reformiren und Appellant von Strafe und Kosten freizusprechen, und der alle einlegen- außerordentlich vorgeladenen und als Zeugen für Strafe und Kosten haftbar erklärte appellantliche Beamten des Heinstein, Spediteur Thomas Eller von Mannheim, von dieser Haftbarkeit ebenmäßig freizugeben ist.

Aus diesen Gründen

hat das K. Appellationsgericht mittelst Reformat. ein des angefochtenen Urtheils der Appellanten Heinstein von der gegen ihn verfügten Strafe und Kosten Urtheil des Empfangs Urtheil gleichmäßig bezüglich der gegen den Appellanten Eller ausgesprochenen Entschädigungs Urtheil für Strafe und Kosten

Auszug für E. Rentschein zustellig.
Aufgenommen auf Schreiber Lange und K. Polizeidiener Arnold Edingshof für K. Landkommissariat Kusel. Kusel, 12/1388. Auszug zu Homburg 21 Sept 1856. Für 28 der gez. Walter.

also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Cotta. Hetzfeld. Hoffmann. Sartorius

stadt, 2, der Abschaffung und Anwendung des Alexander Reichs aus Rödersheim in der Klage von Sandersheim und 3, der öffentlichen Bildungsanstalt, alles am neun und zwanzigsten November neunzehn hundert fünfundzwanzig Gulden 45 Kreuzer und denselben in eine Pfändungsstrafe von drei Monaten, in eine Geldbusse von sieben Gulden und zwanzig Kreuzer und in die Kosten Eingeklagt und in die Gulden sechzehn Kreuzer sowie in die des Gerichtsdiener am neun Gulden und dreißig Kreuzer zu Gunsten der Kanzlei des K. Amts in Rödersheim unterschrieben hat;

b. der Appellantenklärung des Anwaltes vom sechzehnten Januar lautend;

Auf Anordnung des Appellanten, in seiner Erklärung, als der Sache vorgestellter Ausstellungsgründe, sowie des Berichtigens, welcher auf Befehl des Erklärungsgerichts beschrieben;

Auf Anordnung der K. Staatsbehörde, welche sich der Absicht dieses Zeugen widersetzte;

erklärt das Kgl. Appellationsgericht die Annahme dieses Zeugen, als kein Resultat versprechend, für unerheblich und verwarf die festsetzige weitere Vernehmung der Zeugen;

Auf Anordnung des Berichtigens in seinem Vor- und Antrage, letzteres als Fortsetzung gerichtlich

Auf Anordnung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: es wolle das Kgl. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung als nicht gerechtfertigt verwerfen und den Appellanten

zu den Kosten der Appellinstanz verfällen, schließlich die Verhandlung der Sache in eine weitere Sitzung vertagen behufs der Vorladung und Vernehmung von Zeugen;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht aus den von ihm näher entwickelten Gründen den Thatbestand der sieben fragen besonders beiden Delikten der Widersetzung und der öffentlichen Bildungsanstalt in objektiver Beziehung als vorhanden angenommen und auch in subjektiver Beziehung das Bestehen des Appellanten als dargethan erachtet habe, indem die vorliegenden bestimmten Aussagen der Zeugen hierüber keinen vernünftigen Zweifel bestehen lassen, insbesondere die richtige Erkennung des Appellanten, daß er, sondern der Polizei Wachtmeister Koch die ihm, dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachen verübt und diese auch wieder am Polizeigerichte zu Krankenthal verfolgten Anerkennung des Appellanten vorgefunden habe, nähere Würdigung der gegen den Appellanten vorliegenden direkten Beweise, als einer weiteren, nähergründeten Erwägung nachdrängt;

daß auch der erste Richter eines der Grundsätze der Thatsachen richtig erkannt hat, und dieser die vorgelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet abzuweisen wieder war;

Aus diesen Gründen:

Urtheilt das Königl. Appellationsgericht die von dem

Kostenliquidation

Kosten - - - - 3. 6
Porto - - - 1. 52
Zeugen - - - 2. 52.
Taxen - - - 12. 47
Schreiber - - 1. 34.
Canzlei - - - 1. 11½
Landesanstalt
Bauer in Platten.
Post - - - - 1 — 30 kr.

Total - - 23 — 52½

Taxe
Auszüge getroffen
Taxe für Abschrift
Glaser No. 9413. Ausf.
Zu Zweibr. 28 Febr. 56
Für 29 dto.
Jos. Walter.

Appellanten gegen das Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom zweiten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Hoffer;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Cetta;

Nach Einsicht und Anhörung der verschiedenen Aktenstücke namentlich:

a. des vorgefaßten Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung von Kartoffeln zum Nachtheile des Jakob Degnitz von Rimbach, verübt an seinen auf freyem Felde befindlichen Kartoffeln zu einer Besserungsstrafe von drei Monaten und die Kosten, ingleichen zu fünf Gulden oder neunzig Kreuzer ersatzweisen Haft in Anwendung der Artikel 401. 463 Code pénal und 194 Code d'instr. crim.

b. der Appellerklärung des Verurtheilten vom neunzehnten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, auf die schon vorgefallenen Aktenstücke angeführt;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: es wolle das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die

Urtheil vom 21 Februar 1856
No. 61.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kaurez, Direktor; Hitzfeld, Cetta, Scrini, Hoffmann, Döll; Hoffer, erster Staatsprokurator, und Sartorius, zweiter Archivgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Reisert, fünfzig Jahre alt, Geflügelhändler

Letzter der Appellinstanz verschulden;

In Erwägung, daß abgesehen von der Frage ob der protokollirende Zeuge bei der Taxe und im Klagtermin sich in der Person des Appellanten nicht überhaupt geirrt, immer noch zweifelhaft bleibt, ob die gepfändeten den Gegenstand gestohlener Kartoffeln auch wirklich vom Appellanten abgestellt worden, da Zeuge, der das auf der Bauerstand und nur gröbst bis fünfzehn Pfälle von Appellanten entfernt war, seinen nichts entdeckte, daß somit Zweifel bestehen, die dem Appellanten zugut kommen;

Aus diesen Gründen:

Hinweis das K. Appellationsgericht die Berufung des Appellanten als gerechtfertigt an und spricht demselben von Strafe und Kosten frei.

Also geschehen und gerichtet in Audienz.

Herrmann

Hetzel
Fischer
Hoffmann
Sartorius

Verlesen von 21 Februar 1856.

17te 62.

das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken

Klagt. K. Rechtsanwalt gefertigt

in seiner Zuchtpolizeikammer, sah in der öffentlichen Sitzung vor sich und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig wozugegen waren Kanzler Direktor Marcel, Cotta, Heini, Hoffmann und Richter; Kassier Kanzleipraktikant Lorentz und Sekretär zweiter Beisitzer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Stieb, acht und dreißig Jahre alt Schmied in Häusern das Landes Bliesweiler wohnhaft

2. Peter Jakob Stieb, einzig Jahre alt Arbeiter in Obersom, Kantons Bliesmessel, wohnhaft beide in Verhaftszustand vertheidigt durch Beistand des Kgl. Bezirks Anwalts Heinz, Appellanten vor einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig;

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Voelkel,

Nachdem auf die Erledigung der Vertagungsfälle dieses Gerichts vom vier und dreißigsten Januar und festgesetzten Februar acht, durch gesetzliche Hinderung die Urtheilsverkündigung auf heute vertagt worden ist und heute

In Erwägung, daß sich das erstinstanzliche Urtheil auf den beim aufgenommenen Gründen begründeter stellt

der Appellanten vollständig rechtfertigt, und daß ihnen auf
nicht gelungen ist, in der Appellinstanz den gegen sie
erbrachten Beweis zu beseitigen, daß sie nur zu öffentli-
cher Ruhe die nachträglich gemachten Tatsachungen, wäh-
rend der Ernte des kgl. Landjustiz zu Germersheim wo
sie am achten Dezember pflichtig bei dem Appellanten
Jakob Seib vorgenommenen Haussuchung, sowie
eine Anfrage über die in gegenwärtiger Sache
für Zeugen kommenden Lokalitäten, und die protokoll-
risch aufgenommenen Angaben der Zeugen Jakob Ott
von Klingenmünster, des Wirths Lockel und des Chirurg
Nagel von Odernheim, geeignet sind, jeden noch dek-
baren Zweifel an der Schuld der Appellanten vollständig
zu entfernen, daß daher die angefochtene Erkennung in
den Hauptsache zu bestätigen, und die Appellanten
solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verur-
theilen sind;

Daß zudem der erste Richter bei Zumessung der Strafe die in
den Fall obwaltenden mildernden Umstände nicht genügsam
gewürdigt hat, weshalb dieselbe in Rücksicht auf die ein-
tretende Verletzung des damnificaten Friedrich Seib,
des Bruders der Appellanten, ferner auf der Umstand,
daß diese Verletzung nicht mit irgend einem Instrumente
sondern blos mit den Händen beigebracht wurde, und daß
die Appellanten durch ihren Bruder selbst, mit dem sie schon
längere Zeit in Unfrieden lebten und der sie zum

Kostenliquidation.	
I. Instanz	fl.
Vogel	1.10
[illegible]	1.52
[illegible]	3.17
[illegible]	29.17
[illegible]	111.–
[illegible]	1.24
[illegible]	–.06
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
Gerichts-Kosten	7.–
Total	56.56
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
I. Instanz	fl.
[illegible]	–.07
[illegible]	–.11
[illegible]	3.58
Total	4.16
[illegible]	
II. Instanz	
[illegible]	1.24
[illegible]	–.28
[illegible]	2.52
[illegible]	7.–
[illegible]	1.12
[illegible]	2.16
	15.01
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	11.12
Total	196.89
Verschiedene Kostenliquidationen:	
Vogel	2.34
[illegible]	2.20
[illegible]	3.17
[illegible]	30.48
[illegible]	21.10
[illegible]	2.36
[illegible]	4.18
[illegible]	2.22
	69.25
Gerichtsdienerlohn	
Gerichtsschreiber	7.20
	76.65

Diese Berechnung betrifft fl. 2.–
Zu [illegible] für die Setzung der Taxation [illegible]
abgeschlossen [illegible] für die Ausfertigung [illegible]
Urtheil

Tage des Vorfalles wegen seiner vor ihren Vater gemachten
an Klagen[illegible] in das Hausenbergische Gebiet
bei der betreffenden Behörde anzuzeigen, – in klar-
lichem Kumiliren früher oder in Frage stehenden
Angaben Handlung worauf [illegible] wurden — in ge-
eigneter Weise zu ermäßigen und dabei zu berück-
sichtigen ist, daß dem Appellanten Johann Seib ein
Fehler gerade, wo dem Vorstande seines Hofraths Rau-
schenbach wegen allenfallsiges Schimpfgegenstand zur Rede
stellt, und der Gedanke an eine Widersetzung seines
Bruders Friedrich Seib offenbar nicht vor ihm, sondern
von dem Appellanten Peter Jakob Seib ausgegangen
ist;

Aus diesen Gründe:

Indem das k. Appellationsgericht die angefochtene
Erkennung in der Hauptsache vorgerichtet und die mit-
telbare Entscheidung wegen der Kosten bestätigt,
sowie die Appellanten solidarisch zu den Kosten
der Appellationsinstanz rechtskräftig zu verur-
theilen sind;

Daß zudem der erste Richter bei Zumessung der Strafe die in
den Fall obwaltenden mildernden Umstände nicht genügsam
gewürdigt hat, weshalb dieselbe in Rücksicht auf die ein-
tretende Verletzung des damnificaten Friedrich Seib,
des Bruders der Appellanten, ferner auf den Umstand,
daß diese Verletzung nicht mit irgend einem Instrumente
sondern blos mit den Händen beigebracht wurde, und daß
die Appellanten durch ihren Bruder selbst, mit dem sie schon
längere Zeit in Unfrieden lebten und der sie zum

Monat Juni.

Expedirt für die Staatsschrift
762 22/24. August Juni
für Handbuch der Gesetz
1856 für 28 de
Hzg. Walter

Allerhöchst in Anwendung der Artikel 194 und 200 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung durch den Direktor vorgelesen wurden, und also lautet, sprechen:

Auszug für d. Staatsschrift
erledigt
Hofgericht für Lothringen
Jung

Also geschehen und gerichtlich mit Siegung.

Unterschriften: Wurstisch, Scriba, Lotta, Hoffmann, Sartorius

Sitzung vom 22ten Februar 1856.

No 63.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner peinlichen Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozu gegen neun Uhr Kayser, Direktor, Merkel, Hetzfeld, Lauri, Hoffmann, Räth, Krieger, ersten Staatsprokurator und Sartorius zweiten Staatsprokurator-Substituten das Urtheil erlassen:

In Sachen

David Dominig, neunzig Jahre alt, Schneider in Edenkoben wohnhaft, in Person erschienen, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau, vom vierten Dezember vorigen Jahres;

gegen

Die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Krieger;

Auf Anlangen Seitens des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten Hetzfeld und nach Anhörung des Berichts des Kgl. Appellationsgerichts vom achtzehnten Januar dieses Jahres, wodurch Hungerhalten verordnet und zu diesem Behufe die weitere Verhandlung auf heute vertagt worden, wurden die zum Beisitzen des Kgl. Staatsbehörde ernannten Herren Joseph Bäker und Friedrich Hermann Cäcilius, sowie der vom Appellanten gewählte Advokat-Anwalt Philipp Engelhard in die Berathungskammer, während der Kgl. Direktor auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht, welche das falsche Zeugniß für den Schwörenden in peinlichen, religiösen und bürgerlichen Hinsicht nach sich ziehe, sodann die acht Herren Zeugen in das hiezu angewiesene Zimmer abgeführt.

Die Zeugen einzeln vorgerufen, leisteten jeder vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe“; erklärten dann auf das Befragen und nachdem sie ihre Namen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben gesagt, angegeben haben, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert

reisen dessen Diensten gestanden, und machten hierauf fol-
gende Aussage, welche der Gerichtsschreiber kurz notirte
in nachstehender Reihenfolge: a. Entlastungszeugen
1. Joseph Bähr, vier und vierzig Jahre alt, Handels-
mann in Ludwigshafen wohnhaft,
2. Friedrich Hermann Corcilius, drei und vierzig Jahre
alt, Kaufmann in Ludwigshafen wohnhaft;
b. Entlastungszeuge:
3. Philipp Engelhard, achtzehn Jahre alt, Schneider in Edes-
feld bei Erlangen wohnhaft;
Nach Verlesung der Aussagen der Appellanten in seinen Entlastungs-
acten die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;
Nach Verlesung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor-
trag und Anklage, letzterer dahin gehend, es wolle der kgl.
Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als unbe-
gründet verwerfen und den Appellanten in die
Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;
In Erwägung, daß durch die Verhandlung die in erster
Instanz gegen den Appellanten Doenig vorliegenden
Beweismomente nicht in der Weise bestätigt worden,
und nicht als genügend zu betrachten sind, um mit völliger
richterlicher Ueberzeugung die dem Appellanten angeschul-
digte Complicität an der Ruf Buben Mord vermittelst Fällung
von Eisen als der Urheber und zum Nachtheile der Ge-
brüder Scolini zu Ludwigshafen, als festbestand und
nachgewiesen annehmen und deßhalb eine Verurtheil-
ung gegen den Appellanten aussprechen zu können,

da nach den Aussagen der abgehörten Zeugen es immer-
hin möglich ist, daß unter dem von dem Appellanten
Doenig an der Zeugin Bähr einmal verabfolgten Eisen
sich größtentheils Tabakblei befunden habe, zumal die
Zeugin Corcilius erklärte, es sey sehr möglich, daß
Appellant Doenig seit der Zeit seines Aufenthalte in
Ludwigshafen von dem bei ihm gekauften Schnupftabak
weniger in Verkehren zu einem Viertel Pfund abge-
geben worden, die von ihm, Doenig, angegebene Quantität
Eisen sich gesammelt haben könne; daß jedenfalls den
Widerspruch in den Angaben des Appellanten Doenig mit
der Aussage der Zeugin Bähr bezüglich der Quantität
des von letzterem an Letztere verkauften Eisens, wenn
dieser Widerspruch auch ein erhebendes Indicium gegen
den Appellanten begründen mag, dennoch nicht von dem
Gewichte verschwindet, um denselben mangelhaften ge-
richtlich gepflogenen Thatsachen für beweisfällig zu erklären;
daß demnach die Berufung des Doenig als begründet anzu-
nehmen, das erstrichterliche Urtheil, insoweit es
betrifft, zu reformiren und derselbe von Kosten und
Kosten loszusprechen ist;
In Erwägung zu den Kosten, worüber das Erkenntniß
durch Urtheil dieses Gerichts vom abgelaufenen vorigen
Monats suspendirt worden, daß nach Obigem die gegen
Doenig durch den ersten Richter bezüglich der Kosten aus-
gesprochene Solidarität nunmehr hinwegfallen muß, und

solche dem Beide nachtheiligen Akten, Acten, allein zur Last gelegen sind, mit Ausnahme jedoch der Kosten der heutigen Verhandlung und des deßfalls dieses Gerichts vom abgelaufenen vorigen Monats;

Aus diesen Gründen:

Kostenliquidation
Papier 3.09
Registrirung 2.18
Zustellung 3.48
Zeugen 10.16
Boten 2.34
Porto 1.15
24.20

spricht das kgl. Appellationsgericht mittelst Reformation des rechtsrheinischen Urtheils der Appellanten König von Kosten und Kosten Ost, und legt solche den Acten Acker allein zur Last mit Ausnahme der Kosten der heutigen Verhandlung und des deßfalls dieses Gerichts vom abgelaufenen vorigen Monate liquidirt zu sein, und zwanzig Gulden vierundzwanzig Kreuzer.

Richtig für d. Kanzleiinhalt
heute gefertigt. Hoffmann

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Schmitt
Merkel
Scheid
Hoffmann
Sartorius

Urtheil vom 22ten Februar 1856.

N.o 64.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehn-

hundert sechsundfünfzig, wo zugegen waren: Haeuser, Director, Hetzel, Cotta, Scheid, Hoffmann, Rühl, Küffer, ersten Staatsprocurator und Sartorius, zweiten Actuar, durch Beschluß folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Ignatz Bisson, dreiundvierzig Jahre alt, Lohnmesser und Weißgerber in Edesheim, Landau Germersheim wohnhaft, erklärten Berufs und Gehalts des Angeklagten Sauter, Appellant vor einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer Landau vom zehn und achtzehnten dieses Monats Dezember vorigen Jahres,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Küffer;

Kassationsmemoire des kgl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Kassationsantrag und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der lebensgefährlichen Bedrohung des Wirthes Jugelhard Neumüller von Germersheim in Verbindung mit einem Verbrechen, worüber in Dezember abgewichenen Jahres und sechzig für überwiesen erklärt und derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten rechtlich zu dreizehn Gulden sechs und neunzig Kreuzer

verurtheilt, ferner die strafrechtliche Verfolgung wegen falscher und falscher Denunciation durch Verfügung vom 30. Januar 1854 in Anwendung der Art. 307 Code pénal und 194 Code d'inst. crim.

I. der Appellationserklärung des Verurtheilten vom vierten Januar achthundert sechs und fünfzig;

Was Anordnung des Appellanten in seiner Erklärungen auf diesen vorgenommenen Abstellungsgründe;

Was Anordnung des Amtsanwaltes, des Assistenkandidaten Lauter, in seinem Ab- und Vortrage, letzteren auf Verwerfung, subsidiarisch auf Vertagung der Hauptsache Vorladung von Entlastungszeugen gerichtet;

Was Anordnung der Königlichen Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: es wolle das kgl. Appellationsgericht die ergriffene Berufung als ungegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen, subsidiarisch die Hauptsache der Vorladung von Zeugen in einer weiteren Sitzung vertagen;

In Erwägung, daß der Appellant Peter schon bei der ersten Instanz Abänderung und Vertagung nachgesucht, Zeuge Neumüller habe sich, insofern es sich, den Appellanten, als denjenigen bezeichnete, der ihm den Wald habe abgeschätzig bedroht haben soll, und auf seinen des Appellanten Vernehmung vor dem Johann Heiner von Lellheim und Philipp Benz vor der gegenüber genügend, es habe nun glaublich es sey Bieber gewesen;

daß zur vollständiger Aufklärung dieser Thatsache und überhaupt zur Aufklärung der ganzen Sache, insbesondere zur Begründung einer festen richterlichen Ueberzeugung es nothwendig sey, die Zeugen, Engelhard Neumüller, Wirth in Germersheim, Johann Heiner von Lellheim und Philipp Benz von da, vor dem Appellationsgerichte zu vernehmen; daß dieser behufs dieser Zeugenvernehmung eine andere Sitzung anzuberaumen und die Sache zu vertagen ist,

Aus diesen Gründen

Verordnet das kgl. Appellationsgericht vor weiterer Entscheidung, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde nachfolgende Personen, als: 1. Engelhard Neumüller, Wirth in Germersheim, 2. Johann Heiner von Lellheim und 3. Philipp Benz von da, vorgeladen werden sollen, um in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Appellationsgerichts vom dreizehnten März achthundert sechs und fünfzig, nächstfolgenden Tag, Morgens neun Uhr, die weitere Verhandlung fixirt wird, als Zeugen vernommen zu

werden;

Giebt ferner den Appellanten auf, ihre weitere Vorladung zu jener Sitzung wieder zu verfügen.

Also geschehen und gänzlich vorgesagt.

Hermann

Richter

Scherr
Hoffmann
Cotta
Sartorius

Sitzung vom 22ten Februar 1836.

No. 65.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und dreißig, wo gegenwärtig waren: Kammer, Direktor, Holzfeld, Cotta, Scherr, Hoffmann, Dürkop, Kieffer, ersterer Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philippsthal, zwei und dreißig Jahre alt, Bäcker in Offenbach, Landwehr-Mann, wohnhaft in Frankfurt am Main, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Polizeigerichts zu Landau vom zweiundzwanzigsten Dezember vorigen Jahres

gegen

das Königl. Staatsfiskal, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichts-Rathes Scherr;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Akten-Stücke, namentlich:

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Uebertretung von Polizeigesetzen zum Nachtheile des Klägers und Gerichtsdieners Johann Michael Kaufmann, amtlich am zweiundzwanzigsten November achtzehnhundert sechs und dreißig für überwiesen erklärt und dieselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten rechtskräftig zu fünf Gulden zwei und zwanzig Kreuzern, worin heute sechs, in Anwendung der Artikel 406. 408. 463. Code pénal, und 194. Code d'instr. crim.

b. der Appellanterklärung des Urtheilsspruches vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und dreißig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Vorbringen zu seiner Vertheidigung;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen, Erachten dahin gehend: es wolle das Königl. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt die Urtheilsverkündigung auf den dreizehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig

Morgens 9 Uhr die öffentliche Sitzung;

Als geschehen und geschlossen wie Eingangs.

Hermann

Scriba

Hoffmann

Cotta

Liebstein.

Sartorius

Sitzung vom 23ten Februar 1856.

No 66.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeykammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kayser, Director, Holzfeld, Cotta, Perini, Hoffmann, Rösse; Wenz, gewesener Staatsprocurator und Sartorius, gewesener Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Stark, ein und zwanzig Jahre alt, Leinenweber von Gerbach, Canton Rockenhausen, zuletzt in Diensten bei Georg Herr in Mannheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Kaiserslautern vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, im Verhaftszustand erschienen;

gegen

den K. Staatsprocurator, Appellaten, wegenden Verbrechens

den K. Staatsprocurator Wenz

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Entwendung eines Packes mit Waizen zum Nachtheile des Georg Herr, respective des Straßburger Spitalamtes dahier, und an nicht genau ersichten Dezember vorigen Jahres für überführt erklärt und demselben in einem Gefängnißstrafe von einem Jahre und Geldbuße mit seinem Mitbeschuldigten Jakob Glöckner in die Kosten liquidirt zu siebenzehn Gulden vierzig Kreuzer verurtheilt, Gesetz in Anwendung der Artikel 401. 60. 55. Code pénal und 194. Code d'instr. crim.

b. den Appellationserklärung des Verurtheilten vom zwölften dreißigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde, in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend: es wolle das Kgl. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung als unbegründet verwerfen, und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter nach den ihm vorgelegenen Belastungsmomenten in ab- und thatsächlicher Beziehung die Verschuldung des Appellanten

Kostenliquidation

I Instanz.

Kempel	0 – 42.
Zeyfels	1 – 24.
Gerichts	1 – 49.
Zeugen	11 – 47.
Ausfertigung	1 – 52.
Ladung	0 – 06.
Total	17 · 40

die Kosten erster Instanz hat Appellant theilweise mit dem rechtskräftigen Urtheil zu tragen.

II Instanz.

Kempel	0 – 56.
Zeyfels	0 – 28.
Ladung	1 – 14
Total	2 – 38.

welche Appellant allein zu tragen hat; —

Stritz mit Recht angenommen hat, und daß Appellant auch in appellatorio müsse verurtheilet werden, in die gegen ihn vorliegenden Erkenntniß und Judicium zu acquiesciren; daß auch der erste Richter das rechtsgrund Gesetz angewendet, und aus dem Verhalten dieser Appellanten angemessene Strafe ausgesprochen hat, weshalb die Berufung des Stritz als unbegründet abzuweisen, dagegen das Contumazialerkenntniß selber in die Kosten der II Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen:

Wird das Kgl. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung als recht gesprochen ab und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu zwei Gulden acht und dreißig Kreuzer;

Gebühr wegen Anwendung des Artikel 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung durch den Director vorgelesen worden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gerichtlich mit Ladung.

Hermann

Fritzsche

Scriba

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 28ten Februar 1856.

No. 67.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, IIte Fünfer Zuchpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und funfzig, wo zugegen waren: Kramer, Director; Mercier, Cotta, Scriba, Hoffmann, Sitzer; Wenz, gewesener Staatsprokurator und Sartorius, gewesener Actuar, Sitzer, er folgendes Urtheil gefällt hat:

In Sachen

Johann Adam Meyer, fünf und funfzig Jahre alt, Zimmermann, Gastbesitzer in Alsenkamm, Canton Edenkoben, wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom vier und zwanzigsten Juny achtzehnhundert vier und funfzig, und Appellat, in Person erschienen unter Beystand des Kgl. Anwalts Glaser;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin von Amtswegen durch den Königl. Staatsprokurator Wenz;

Nach stattgehabten öffentlichen Verhandlungen und vorgeschlossener Berathung durch den Kgl. Appellationsgerichtsrath Scriba, in den Sitzungen vorangehenden sieben und dreißig Sitzungen, nämlich in den öffentlichen Sitzungen vom achtzehnten, neunzehnten, zwanzigsten, fünf und zwanzigsten Oktober, neunten, zwölften

dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten, sechszehnten, sieb-
zehnten, achtzehnten, neunzehnten, zwanzigsten, einund zwanzigsten, zwei und zwanzigsten, drei und zwanzigsten, vier und zwanzigsten, fünf und zwanzigsten, sechs und zwanzigsten, sieben und zwanzigsten, acht und zwanzigsten, neun und zwanzigsten, dreißigsten, einund dreißigsten Januar, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Februar, mithin Appellant und Appellat solamen Majora unter Beistand des kgl. Anwalts Glaser wiederholt vernommen, die notwendigen Rückfragen entschieden und die endgiltige Entscheidung zu vernehmender Sache;

Entgegen und besonders das in dieser Causa ergangene Vertagungsurtheil vom sechsten Februar abin, insofern mithin der Rückzug des gegenwärtigen Rechtsmittels auf später vertagt worden ist,

Auf stattgehabter Berathung und Urtheil

in Erwägung, daß der erste Richter in dem allgemeinen Theile des angefochtenen Urtheils die richtigen Grundsätze aufgestellt hat, über Mängel und Gewährsleistungen im Allgemeinen, sowie über den Verzug hierbei, sodann über Wandlungen durch wesentliche Differentionen und wesentliche Darlehen, oder durch wesentliche Nichterfüllung beider bestehenden Rechtsverhält-

nisse, ferner über offenen und versteckten Mängel, und besonders über verschwiegene, wesentliche Darlehen durch Laesionis in seinem folgenden Rechtsverhältnisse und Laesionis- sowie über verschwiegene wesentliche Nichterfüllung der Lieferungsbedingungen eines Rechtsmittels zur Rückgängigmachung des Vertrages, sei es durch Wandlungen, sei es durch Abänderungen - zum Beispiel forcirten Käufe, Verkäufe, Tauschhandeln, Cessionen -, oder durch Nichterfüllung mit gesetzlichen Folgen, oder mit vollständigem Gewährleistungen gehörigen Zusicherungen, das namentlich bei Cessionen mit Compensation nichts entschieden wurde, daß nur bei enormem Rabatt, den der Richter nach den speciellen Verhältnissen des Falles zu bemessen hat, eine Verwandlung angenommen werden könne;

Insbesondere bei Berechnung des Minderwerthes nach den von dem k. Appellationsgerichte und dem k. Cassationshofe in Bayern gültigen Principien verfahren worden ist;

Insbesondere gegen den ersten Richter bezüglich der mit den Mängeln verbundenen Prellung mit Recht angenommen hat, a, daß der Artikel 1 des Einführungsgesetzes vom 3ten September 1807 nur von dem im Artikel 405 des Civilgesetzbuches geltenden Verjährungsgesetze neugefassten Artikels der Prellung verstehen, besonders Art der Prellung (- gleichsam eine gänzliche

zieht Fortlassung, unbefugte Fortlassung – im Orig. fehlt, so dass Begründung schon die Requisite des Artikels 35 des Strafgesetzbuches von 1791 – also schon bloßen dolus und fraus – genügt, und b, dass dieser Akt der Fortlassung nicht für sich allein, als selbstständiges Delikt, sondern nur zugleich mit dem damit verbundenen Gemeinschaftsmisbrauche selbst strafbar sey;

In Erwägung, dass nämlich der Artikel 4, cit. den Begriff von Fortlassung – escroquerie – nicht besonders definirt, sondern sich in dieser Beziehung lediglich an die bestehende allgemeine Strafgesetzgebung angeschlossen hat, so dass, wenn nun an die Stelle dieses früheren Strafgesetzes ein neues, der Code pénal von 1810 getreten, nunmehr auf diesen Begriffsbestimmung über Fortlassung zur Anwendung kommen muss;

dass hier nun nicht die Fortlassung blos einen erschwerenden Umstand des Misbrauchs bildet, – qualificirten Betrug –, sondern dieses schon für sich von zwei verschiedenen, selbstständigen, wenn auch connexen Delikten – der Fortlassung und des Gemeinschaftsmisbrauchs – handelt, von denen jedes mit einer besondern Strafe und zwar cumulativ mit Gefängnisstrafe für die Fortlassung und mit Geldstrafe für den Gemeinschaftsmisbrauch belegt werden soll;

dass dasselbe auch für jedes dieser beiden Delikte die bezüglichen Strafbestimmungen unabhängig von einander dann

fl.	kr.
612.	.
190.	.
88.	.
690.	.

also für die Fortlassung die dreijährige, vom Tage der Verübung derselben an gerechnet, gemäss Artikel 638 Code d'instruction criminelle, – nun schon durch die Assisenhöfe zu München vom dreizehnten Dezember 1853;

In Erwägung, was nun die einzelnen Misbrauchsfälle selbst betrifft

I. dass der erstrichterliche Schuldausspruch gegen den nachstehenden Fällen durch die angegebenen Motive vollständig gerechtfertigt und sonach, unter Verwerfung der von dem Beschuldigten beziehungsweise von der kgl. Staatsbehörde eingelegten Berufung, als wohl begründet, einfach zu bestätigen ist:

Fall Nro. 1. Martin Hund, mit einem Misbrauchscapitale von vierhundert zwölf Gulden, dass auf- was die dem Beschuldigten zur Last gelegte Beseitigung zweyer Füllungen betrifft – selbst wenn man solche als zweifach annehmen wollte, der erste Akt mit Akt in dieser Beziehung nicht eine Fortlassung, sondern eine listige Entwendung, eine Gaunerei – filouterie – involvirt hat, welche – abgesehen von der Zweifrage – jedenfalls bereits vorgestimmt wäre, weshalb in dieser Beziehung die Berufung der kgl. Staatsbehörde allerdings begründet erscheint;

Fall Nro. 3. Balthasar Ramstaller, Misbrauchscapital einhundert neunzig Gulden;

Fall Nro. 4. Leonhard Martin, Misbrauchscapital acht hundert achtzig Gulden;

155.	.	Fall N:o 5. Martin Ebel, Wasserkapital einhundert fünf und sechzig Gulden;
403.	53.	Fall N:o 6. Georg Adam Hoerner, Wasserkapital vierhundert drei Gulden drei und sechzig Kreuzer;
		Fall N:o 8. Nikolaus Thomas III, über Abmarkung der von der L. Baudirektion gegen die in rechter Instanz erfolgte Entscheidung eingelegten Berufung, als nicht genugsam begründet;
180.	21.	Fall N:o 10. Adam Wentz III, mit einem Wasserkapitale von einhundert achtzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer;
204.	.	Fall N:o 22. Jakob Wiedemann mit einem Wasserkapitale von zweihundert vier Gulden;
303.	.	Fall N:o 23. Wilhelm Berg, mit einem Wasserkapitale von dreihundert drei Gulden;
		dasselbe dem Betrage der L. Baudirektion nach Schätzung des Wasserkapitals um nachstehende Beträge, als zu hohen Wasserabgängen mit Kreuzer monatlich
88.	.	1. Rückkreuzer vom ersten Januar achtzehnhundertneun und vierzig von acht und achtzig Gulden
38.	.	2. Dezember vom ersten November achtzehnhundertacht und vierzig von acht und achtzig Gulden;
30.	.	3. Rückkreuzer vom siebenten Dezember achtzehnhundertacht und vierzig von dreißig Gulden;
11.	18	4. dasselbe, von dem dreißigsten Dezember achtzehnhundertacht und vierzig genehmigt dasselbe von acht Gulden achtzehn Kreuzer, zusammen zweihundert siebenzehn Gulden achtzehn Kreuzer, mit welchem wenden kann, mit
217.	18.	
1936	14.	

zur Zeit der angegangenen Rekurskäufe vom siebenten April achtzehnhundert sechzig diese verschiedenen Abgaben bereits schon – nämlich siebten April achtzehnhundert sechzig – getilgt waren, und auch bezüglich der Rückkäufe mit Begleitung der Hauptgabe schon von mehr als sechzig Gulden das Datum des Abschlusses dieses Handels nicht gehörig feststeht;

Fall N:o 27. Jakob Schantz, wobei es bezüglich des Wasserkapitals ad mehr als siebenzig Gulden völlig gleichgültig ist, ob Beschwerdeführer, das bestehende Abhängigkeitsverhältniß weiter fortbestreitend, auf von den Eheleuten Schantz anstatt einer höheren Leistung bezahlen lassen, als es rechtlich zu fordern hatte;

88.	.	Fall N:o 29. Jakob Weiß, Wilhelm, mit einem Wasserkapitale von einhundert acht und achtzig Gulden;
124.	20.	Fall N:o 30. Georg Lecher, mit einem Wasserkapitale von einhundert vier und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer;
219.	.	Fall N:o 40. Georg Adam Weber, mit einem Wasserkapitale von zweihundert neunzehn Gulden; abgesehen von den angeblichen Unkosten und Arbeitsverrichtungen, die sich der Beschwerdeführer gegen Weber selben verrechnet haben soll, da diese ohne allen Einfluß auf die Festsetzung des Betrages des Wasserkapitals sind;
110.	.	Fall N:o 50. Jakob Mattern, Wasserkapital einhundert zehn Gulden;
117.	.	Fall N:o 50. Johann Haus, Wasserkapital einhundert sieben zehn Gulden, wobei übrigens eine weitere Ermäßigung
2770	34.	

das Haus bei einer Abschätzung von 800 fl. genügend sicher. Acht, da auf beim Abzwingen des Heus möglicherweise ein Irrthum nicht leicht sein kann;

103. " Fall Nr. 81 Andreas Haus, Wäscherkapital: einhundert und drei Gulden;

99. 47. Fall Nr. 60 Joseph Mayer, Wäscherkapital: neun und neunzig Gulden sieben und neunzig Kreuzer;

100. 38. Fall Nr. 61 Theobald Mayer, Wäscherkapital: einhundert Gulden acht und dreißig Kreuzer; bei welchem Besitz der mit Vergantsrath nicht Recht das beim Tausche dem Mayer abgerechneten Kreuz völlig ausgeht, der Betrag bleibt.

Fall 63. Abraham Müller, das der erste Richter mit Recht für eine Taxschätzung als nicht genügend angenommen hat, weil 1, die Depositionen der Eheleute Müller selbst darüber widersprechen, ob Beschädigter schon zwei Gulden oder nur einen Gulden fünf und neunzig Kreuzer gelöst habe, 2, weil nicht genügend nachgewiesen ist, daß beim Abverkaufe von mehreren Objekten acht geschneidert fünfzig zu Gunsten der verkaufenden Eheleute Müller ein Verkaufsrest haftungen wird, und jedenfalls die Akten nachzeigen, daß nach Abzug der neuen Käufen Käufen erhalten haben, weshalb schon die Taxschätzung der k. Taxbehörde nicht genehmigt werden.

47. 45. Fall 66. Jakob Welker, Wäscherkapital: sieben und neunzig Gulden fünf und neunzig Kreuzer;

3121. 44.

29. 93. Fall Nr. 75. Johann Böckler, Wäscherkapital: neun und dreißig Gulden drei und fünfzig Kreuzer;

30. " Fall Nr. 81. Georg Mayer, Wäscherkapital: dreißig Gulden

128. 30. Fall Nr. 89. Conrad Hebach, Wäscherkapital: einhundert acht und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer;

62. " Fall Nr. 94. Georg Bechtold, Wäscherkapital: zwei und sechzig Gulden; bei welchem Wäscherhalter die entdeckte Falschpfändung anstatt durch die später zu Gerichtshanden genommenen Akten vollständig untersucht wird,

102. " Fall 97. Christoph Robst, Wäscherkapital: einhundert und zwei Gulden,

Fall Nr. 102. Sebastian Funk, daß die gegen das Schätzungsprotokoll Eberhardts das ersten Richters angelegte Taxschätzung der k. Taxbehörde als nicht genügend erscheint, indem die angeblichen Taxschätzungen Fehler der früheren Taxschätzung des Beschädigten wegen Gemeinschaftlichkeit vorgängig waren, Fehler die Abzugsverteilung des Taxe durch den Abschandel vom Blei achthundert acht und dreißig beim Abgang einer zuverlässigen Feststellung des Marktes der angeblich aufgerechneten Acht nicht genügend erwiesen werden konnte;

70. " Fall Nr. 105. Heinrich Schwarzwälder, Wäscherkapital: sieben zig Gulden;

50. " Fall Nr. 108. Heinrich Mattern, Wäscherkapital: fünfzig Gulden,

3604. 07.

210. " Fall Nr: 119. Georg Adam Buchner, Wässerkapital: zwei-
hundert zehn Gulden;

398. " Fall Nr: 122. Johann Wettauf, Wässerkapital: dreihundert acht
und neunzig Gulden;

210. " Fall Nr: 132. Jakob Friedrich Roth junior, Wässerkapital:
zweihundert zehn Gulden;

187. " Fall Nr: 133. Johann Roth II, Wässerkapital: einhundert sieben
und achtzig Gulden

100. - Fall Nr: 142. Georg Jakob Hautzmann, Wässerkapital:
einhundert Gulden;

Fall Nr: 144 Georg Belz, da der erste Assessor sein mit Arrest
eine Anklagsache Einwendung nicht angenommen hat, weil
nach der eigenen Erklärung des angeblich bemühsamen Belz
ein Zwang gegen ihn durch den Beschädigten nicht ausgeübt
würde und auch bei der in Frage stehenden Cession nur ein
mäßiger Rabatt von fünf Percent stipulirt worden war,
weshalb auch die bezügliche Berufung der k. Kreisbehörde
als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist;

420. " Fall Nr: 148. Thomas Wilhelm, Wässerkapital vierhundert
zwanzig Gulden;

245. " Fall Nr: 152. Johann Franz Schneider, Wässerkapital zwei-
hundert fünf und vierzig Gulden, besonders da die Cession
mit des Beschädigten von dem Pfarrgeschäfte weiter ande-
rung hervorgeht, daß derselbe seinen Zahlung lediglich an den Cedenten und nicht an den cedirten
Schuldner stellt;

Fall Nr: 154. Nikolaus Peter, Taglöhner, wie der erste Assessor
richtig entschieden hat, eine Einwendung nicht als erwiesen ange-
nommen werden kann, da bei den vorliegenden, bedeutend von
einander abweichenden Abschätzungen des ganzen Wertes des
dem Peter angeblich abgenommenen Pferdes mit Abzug- man
vergleiche unten Fall Nr: 150 — eine Arbeitsverhältnung des Peter
nicht mit Zuverlässigkeit hergestellt ist, daß sonach die bezüglich
dieses Falles eingelegte Berufung der kgl: Kreisbehörde für
nicht gerechtfertigt erklärt werden muß;

320. " Fall Nr: 165. Nikolaus Graf, Wässerkapital: zweihundert
zwanzig Gulden;

320. " Fall Nr: 178. Heinrich Bernhard II, Wässerkapital: dreihundert
zwanzig Gulden;

Fall Nr: 181. Carl Schwager, respective Nikolaus Groß, der bei dem
entscheidenden Assessor mit Arrest für ein verpflichtetes C
Darlehen als nicht erwiesen angenommen wurde, da nicht
genügend festgestellt, daß Beschädigter dieser Gemeinschaft,
daß der wirkliche Leistung der cedirten Forderung zum Nach-
theile des cedirten Schuldners, der auf diese Weise den Rabatt
hätte tragen müssen, erfolgt worden war; daß daher auch
die in dieser Beziehung erhobene Incidentbeschwerde der
kgl Kreisbehörde als in der Hauptsache nicht gerechtfertigt
abzuweisen ist;
daß übrigens der erste Richter allerdings mit Arrest für ein
als allgemeinen Grundsatz aufgestellt hat, daß es gesetzlich erlaubt sey, daß der Cessionär sich von dem cedirten
Schuldner nicht von dem Cedenten den Rabatt zusichern lasse,
oder was völlig dasselbe ist, daß er mit Kenntniß einer solchen
zwischen dem Cedenten und dem cedirten Schuldner getroffenen

6114. 47.

Vizegebiet die Exekution abzustehen, da der Exekutat, welcher nämlich Gläubiger der ordinirten Schuldmasse wird, sich auf diese Weise von seinem Schuldner als Entschädigung für die Gestattung von Zahlungsfristen einen ungesetzlichen Gewinn beziehen könnte;

196. 20. Fall Nro 186. Hirtschoff Hohlbach, Wasserkapital: einhundert sechs und neunzig Gulden neunzig Kreuzer;

6310. 47. zusammen: sechstausend dreihundert zehn Gulden sieben und neunzig Kreuzer;

II., daß in nachfolgenden Fällen die executorische Entscheidung theilweise zu reformiren und zu modificiren ist:

Fall Nro 2. Georg Wenz, Müllner, daß nämlich hier nicht nachgewiesen ist, daß der Beschluß vom neunundzwanzigsten September achtzehnhundert vier und neunzig einzugehen war, und auf das später Darlehen von sechzig Gulden weder rückgängig gemacht werden, noch dort später Abschlag genommen worden ist;

so daß nämlich nach der vom Beschuldigten übernommenen Kaufsteuer Forderung auf ein und zwanzig Gulden zwei und neunzig Kreuzer und der nasse Werth der bey dieser Gelegenheit den Exekuten abgenommenen Bäz ad sechzig Gulden also im Ganzen ein und siebenzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer hier in Anschlag kommen können;

71. 42. Fall Nro 7. Anton Henkes, da nicht nachgewiesen ist, daß der bestandene Schuld- neun und dreißig Gulden sechs und sechzig Kreuzer zur Vermehrung missbraucht wurde und dieser blos das baare Darlehen ad acht Gulden und der nasse Werth der bey abgenommenen Rest mit dreißig Gulden in Berechnung gebracht werden können, zusammen mit ein und vierzig Gulden;

41. -

112. 42.

12. 47.

Fall Nro 14. Jeremias Wagner, da die dem Beschuldigten zur Last liegende Gefangenhaltung insoweit sie das Vergehen der Erpressung bilden würde, als bereits im Jahre achtzehnhundert neun und dreißig erwähnt, verjährt ist, und deßhalb nur die wegen Hinterhaltung des vertragsmäßig convenirten Schuldrestes von sieben Gulden in Betracht gezogen werden kann

7. -

Fall Nro 15. Philipp Gottlieb Wenz, das Wenz selbst nicht bezahlt, daß Beschuldigten das bestandene Schuldverhältniß - vier und siebenzig Gulden zwanzig Kreuzer - missbraucht habe, um ihn zu einem ungesetzlichen Vergleiche zu zwingen; daß jedoch feststeht, daß Beschuldigter ihm nur darlehen von achtzig Gulden über Abschlagung einer nur fünf und zwanzig Gulden wegen Rest im hohen Preis mußte; so daß das Wasserkapital sich auf einhundert fünf Gulden beziehen;

105. -

Fall Nro 17. Lorenz Herz, daß zwar man auf in der von dem Beschuldigten Anfangs der achtzehnhundertneunzigen Jahre vorgenommenen Schätzung der bey dem Exekutate convenirten Herausgabsumme von achtzehn Gulden auf dreißig Gulden eine Prellerei erblicken wollte, dieser Vorgang doch verjährt wäre; daß ferner nicht feststeht, daß dieser Exekutat vom Beschuldigten über Missbrauch des bestandenen Schuldverhältnisses ad einhundert acht und zwanzig Gulden hier und zwanzig Kreuzer abgenommen worden sei, weßhalb auch hier wie bei Nro 14 Wasserkapital gestaltete Herausgabsumme von achtzehn Gulden als zu spätere Wasserbestandlungen benützt, in Anrechnung kommen kann; daß ebenso das angemaßte Schuldverhältniß ad einhundert acht und zwanzig Gulden hier und zwanzig Kreuzer vom Beschuldigten

18. -

128. 24.

124 42 146 24

zur Abrechnung des Kredit in Hasen ausgeschrieben den
auf wenig misbeamst würde, und derselbe im nämlichen Hase
20. " dem Hay bey einem Darlehen von zwanzig Gulden ein
Stück Weingart am Plasen in wasen Werthe von nün
150. " zehnhundert fünfzig Gulden um zweihundert zehn Gul
abtragung; dass dagegen bey der in der Abrechnung vom neu
gehaltenen Platz ausgeschrieben ast und vierzig restlichen Gul
berichtigung des Hay der Beschuldigte schmöglichst Mus
in guten Glauben befunden haben kann, da die Berechnung
von einem dritten – dem Notariatsclerc Fischer – aufgestellt
wurde; so dass sich das Gesammtwechselkapital beziffert
316. 24. 316. 24 achthundert sechszehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer
Lit. W. 28. gegen Krappenbacher, dass Beschuldigten in nach-
folgenden Punkten freizusprechen ist:
1, bezüglich der ihm zur Last gelegten ungerechtfertigten Zuer-
kennung von sechs und zwanzigsten Mäy ausgeschriebenen
ein und vierzig, da hier bei der Geringfügigkeit des Be-
trages – ungefähr zwei und zwanzig Kreuzer – ansein
Berechnungsirrthum nicht Seite des Beschuldigten obgewaltet
haben kann;
2, bezüglich einer vom Beschuldigten bei einem Pferdhandel
– da drei und achtzig Gulden – dem Krappenbacher in An-
rechnung gebrachten sogenannten Provision im Be-
trage von drei Gulden drei und zwanzig Kreuzer, indem
Krappenbacher selbst erklärt, dass Beschuldigter nicht selbst
ihm das Pferd verkaufte, sondern es vielmehr in seinem
– Krappenbachers – Auftrage für ihn bei einem Bauern

gekauft hatte, für welche Bemühung beschuldigter sich
eine „Provision" berechnen durfte, und dass nicht erwiesen
ist, dass Beschuldigter dem Krappenbacher bei diesem Handel
mehr aufgerechnet hat, als er an den Bauern bezahlt hat;
3, in Betreff des dem Krappenbacher um einhundert
acht und achtzig Gulden verkauften Hengstes, welchen
Krappenbacher nach Abrechnung einer Provision dem Beschul-
digten nebst einer Herausgabe von einhundert sechs
Gulden gegen ein schwarzbraunes Wallachpferd wieder
vertauschte —; dass nämlich nach Angabe des Vertheidigers
zeugen Neu der Hengst in Wirklichkeit achtzehn bis
zwanzig Louisdor werth gewesen sein soll; dass dieses
Pferd aber im Besitze Krappenbachers sehr rückwärts
und nicht genügend gepflegt ist, dass es zur Zeit
des Verkaufes noch bedeutend mehr werth gewesen sey,
als beschuldigter dafür in Ansatz brachte – nur neun
zig Gulden –, dass dieser das vor dem ersten Richter
für ausgeworfene Mehrerkapital – einhundert neun
und fünfzig Gulden – als der weiter Abtheilung den Krapp-
enbacher bei diesem Handel bezogen, hier wegfallen
müsse;
dass dagegen die Fortsetzung von Krappenbacher contrahirte Ver-
pflichtung mit mehrerwähnter Post von zweihundert acht und
neunzig Gulden bezüglich der späteren mehrerwähnten Rück-
stellungen, als streng mitbegriffen im Mehrerkapital – bis
die Zahlung vom acht und zwanzigsten April ausstehenden

298. " fünf und vierzig — in Ansatz zu kommen hat.

4 in Betreff des dem Beschädigten bey Abschätzung der Pferdehandl vom verstorbenen Lebküner achthundert sieben und vierzig zur Last gelegten Stallerey, der Kruppenbacher möglicher Weise bey Vorlassung der Akten dem Gerichte Anhalten Anlaß der Pflegsamkeit für die Königsgrabl übersetzt haben könnte, so dass diese nämliche nur einfache Verwässerung übrig bleibt, mit dem in erster

20. " Instanz angenommenen Wässerkapital von zwanzig Gulden, als dem wahren Werthe des Pferdes;

3. das Ansinnen einer Verwässerung durch Abnützigung des Hauses und Weingarts Kruppenbachers nicht genügend nachgewiesen ist, indem der wahre Werth dieser Immobilien nicht in zuverlässiger Weise festgestellt ist,

In Erwägung, dass dagegen der erste Richter in allen übrigen Fällen auf den von ihm angenommenen Modalitäten mit Ausnahme der Verwässerung als correcte angenommen und den nachstehenden Wässerkapitalien in Ansatz gebracht hat:

1, Pferdekauf vom neunzehnten May achthundert zwei und vierzig, bestehende Pferdewerthsdifferenz neunhundert zwey Gulden dreißig Kreuzer und neun und achtzig Gulden, dann wahrer Werth der angenöthigten Ruh siebzig Gulden

538. 30. zusammen fünfhundert acht und dreißig Gulden dreißig Kreuzer;

2. Pferdewechsel vom fünf achthundert zwei und vierzig, mehr

25. " Werth des Pferdes fünf und zwanzig Gulden,

3. Desgleichen vom November achthundert zwei und vierzig:

80. " achtzig Gulden;

4. Pferdewechsel vom siebenzehnten Juni achthundert drei und vierzig, wahrer Werth des von Kruppenbacher acquirirten

82. 30 Pferdes zwei und achtzig Gulden dreißig Kreuzer;

5. Pferdewechsel vom zwei und zwanzigsten Oktober achthundert

154. " fünf und vierzig neunhundert vier und fünfzig Gulden;

6. Idem vom sechszehnten Februar achthundert drei und

30. " vierzig dreißig Gulden;

7. Idem vom neunten Oktober achthundert vier und vierzig

70. " siebenzig Gulden;

8. Idem, vom neunzehnten Februar achthundert fünf und vierzig

187. " neunhundert sieben und achtzig Gulden;

9. Bezüglich der späteren Wässerungen kommt hier als wässeriges Kapital in Ansatz das erhaltene vom drei und zwanzigsten März achthundert fünf und vierzig: fünf

35. " und dreißig Gulden;

10. Pferdetausch vom ein und zwanzigsten April achthundert fünf und vierzig, wobei Kruppenbacher ein Pferd erhielt,

110. " wofür einhundert zehn Gulden;

11. Desgleichen vom sieben und zwanzigsten May achthun-

80. " dert fünf und vierzig achtzig Gulden;

12 Desgleichen vom zehnten respective vier und zwanzigsten

130. " Juni achthundert fünf und vierzig: einhundert dreißig Gulden;

1840.

13. Pferdehandel von neuen Augsb. achthundert fünf
66. " und vierzig: sechshundert sechzig Gulden;
14. Pferdehandel von vierhundert Gulden achthundert sechs und
154. " vierzig: einhundert vier und funfzig Gulden;
15. Pferdehandel von fünften Juni achthundert sieben
86. " und vierzig: fünf und funfzig Gulden,
2115. " 2115. " zusammen: zweitausend einhundert funfzehn Gulden;

Fall Nro 31. Johann Theobald, wider den die Erbtheilung des Pferdes um den geringen Preis von sechs und sechzig Gulden vermittelst Wiedbringung des Restschuld von vierzig Gulden als möglich angesehen werden kann, müssten aber auf den Rückkaufschilling dieses Pferdes drei der Theilhaber an Theobald um acht und achtzig Gulden, da das Pferd nach der Erklärung des Zeugen Peter Theobald wirklich acht und achtzig Gulden werth gewesen war;

Fall Nro 35. Wilhelm Winkelmann, daß bezüglich der angeblichen Verminderung durch Pferdeverrechnung von zwanzig Kreuzern bei einem Posten von drei Gulden für Pferden und baarer darleher ein vollständiger Beweis darüber nicht vorliegt, daß Theilhaber in Rückschein nicht drei Gulden, sondern nur zwei Gulden vierzig Kreuzer zu fordern gestanden hat; weshalb das Wirthschaftskapital nur in Ansatz kommen kann der ursprünglichen Posten von einhundert zwanzig Gulden sieben und vierzig Kreuzer und der Rest der Post mit sieben und siebenzig Gul-

2696. 06

2696. 06.

197. 47.

sonach im Ganzen einhundert sieben und vierzig Gulden sieben und vierzig Kreuzer;

Fall Nro 46. Franz Joseph Sebastian, daß Sebastian nachstehenden in der öffentlichen Sitzung abgegebenen Erklärung zu dem Viehkaufe von vierzehen Februar achthundert sieben und vierzig nicht gezweifelt werde und daß der Inhalt des Briefes nicht berichtigt sei; daß ebenso eine Verminderung bei Einwirkung des Prozeßgerichtes vom festgesetzten Februar achthundert und vierzig nicht nachgewiesen ist;

daß dagegen der erste Richter mit der von ihm aufgestellten Gründen mit Recht eine Verminderung des Sebastian bei dem Kaufe des Ochsen des achten gegen eine Abschätzung Theilhaber angenommen hat, und sonach das Wirthschaftskapital beträgt, und der Restschuld für baares Darlehen von sechshundert sechs und vierzig Gulden und endlich aus dem ganzen Werthe des Franz Sebastian Fall des Ochsen verbleiben Rest dreihundert und vierzig Gulden, sonach im Ganzen einhundert zwei und sechzig Gulden;

162. "

Fall Nro 46. Andreas Nett, daß Theilhaber in dem aufgestellten Anschlage den Theilhabern zur Last gelegten dreimaligen Rückzahlungen von Weiß- Heyd- die Markbäcke in den Jahren achthundert fünf und vierzig und achthundert acht und vierzig und der Kaufschaden von sechshundert fünfzig – auf den daselbst aufgestellten Gründen

2696. 06

1055. 53.

als zuwissen angenommen werden können, mit einem Gesammtwüsekapitale von einhundert neun und dreissig Gulden
das dagegen eine weitere wüsserliche Belastung mittelst
Ehenöthigung von neunzehigen Trinkgulden à dreissig Kreu-
zer und von zwei Simmern Haberkorn bei dem Handel von sechs
achtzehnhundert Laib und einzig, sowie mittelst unvollständi-
ger Gallscheidung einer gleichfalls Belastungszahlung als den
Handel von sechs achtzehnhundert achtundvierzig mit voll-
ständig dargethan ist, da sowohl von Seite missgünstigen und
beyden Angaben der Beschädigten das Trinkgeld und Haber-
korn Lieferung des Käufers genommen sein soll und die ge-
dachte Belastungszahlung allenfalls als den ersten Handel
eingeschlossen zu sein scheint; dahingegen sowohl
auf das wegen dem ersten Käufer festgesetzte Gesammtwüs-
kapital keine Abänderung erleiden würde,

Fall Nr. 65. Jakob Baum, das Ansuchen der Abfertigung
Verhandlung und der vorliegenden Akten zu ersehen gewesen
gebliebene ist, welche Einwendungsweise mit Beschei-
den vom achten Oktober achtzehnhundert neunzig Gulden, und
wie viel von dem Heim aufgetragenen zweihundert siebenzig
Gulden die Gemeinde Baum in Wirklichkeit erhalten haben,
dasselbe ferner zweifelhaft bleibt, ob Beschädigten den
in obiger bestandenen Liebhabung bis zum fünfzehnten Nov-
ember achtzehnhundert neun und neunzig wissentlich doppelt
bezogen hat, indem die bezügliche Verstellung der
Rechnung weder von Beschädigten selbst, sondern von seinem

Schreiber Kriegshäuser aufgegangen ist,
das dagegen eine Verwässerung durch Verbindung einer bestehend.
in Höhe von acht und fünfzig Gulden neunzig Kreuzer mittelst
Verschreibung einer drei- vierhundert fünfzig Gulden - und von
sechzehn Kreuzer - vierhundert fünfzig Gulden - und von
mit Brief vom ersten Oktober angenommen worden ist, Ge-
samtwüsekapital einhundert neun und dreissig Gulden sechs Kreuzer,
zu Genügung, dass an diesen Abschreibe auf der Grund der Verfügung
der kgl. Kreisregierung unter von dem ersten Oktober übergebenen
Fall Nr. 65. Elisabetha Grüb, Wittwe von Ingolstadt Witz angewiesen
ist, in welcher Erzielung diese Verfügung als begründet erscheint,
das nämlich Beschädigter dieser Wittwe Witz, ohne durch die
Gültigkeit des Beschuldigten pagina 89 überwiesenen Disposition
zufolge, bei einer Verschuld von zwei und fünfzig Gulden ein-
gelose zweihundert fünfundsechzig Gulden und fast ungenauer
Kreuz, welche Schuldner nur gegen neun Gulden verschrieben,
ein fünfzehn Gulden abgelöste, Wüsekapital ein und
fünfzig Gulden;

Fall Nr. 69. Franz Bach Wittwe und
Fall Nr. 69. Johann Jakob Koehler, dann die entschiedene Ent-
scheidung bezüglich der Verwässerung der Wittwe Bach durch
die daselbst angegebenen Motive aufgehoben, - einhundert
neun und dreissig Gulden fünfzig Kreuzer - dahingegen in
derselben bezüglich des Hausmarkenkaufs Bach an Koehler
nebst Cession des Kaufpreises an den Beschädigten von diesen
sogenannten achtzehnhundert fünf und neunzig bloß bemerkt

ist, daß hier kein Zwang oder eine Einmischung gegen Bach
nachgewiesen sey, daß aber hierbei der Gesichtspunkt einer
gegen Köhler verübten Einmischung völlig überschritten
worden, und die in dieser Hinsicht von der kgl. Kreisregierung
eingelegte Berufung begründet ist,

daß nämlich zufolge der, dem Amtmann in der Verhandlung
vernommenen Zeugen insbesondere Angabe Köhlers der wegen
seines gestundeten Kaufpreises an Winkelhain nur fünfhundert
dreißig Gulden Anlehenbetrag übersteigender, nur unter der Bedingung
der Eheconsens gestattet worden, daß dieser Kaufpreis durch den
Betrag von sechshundert dreißig Gulden erhöht werde
und der Mehrbetrag von achtzig Gulden ihm als Dotal
zu gut komme, daß der Ehemann, der von dieser fingirten
Erhöhung des Kaufpreises vollkommen Kenntniß hatte, sich
von dem cedirten Schuldner diese Kapitalien nicht
bezahlen ließ, so daß sie ein wirkliches eheherrliches
Darlehen vorliegt, mit einem Heirathskapitale von fünfhundert
fünfzig Gulden,

550. " Fall Nr. 71. Friedrich Scholl, daß der ersten Ehefrau
mit Recht eine Einmischung mittelst Abschlusses eines
bestehenden Schuldverschreibens ad fünfhundertachtzig Fl.
an durch Abschätzung von Eisen- zweihundert Gulden – und
durch Abschätzung verschiedener Habe, nämlich einer
im Eheinventar achthundert fünfundvierzig – zweihundert
vierzig Gulden –, zweier andern am sechsundzwanzigsten
November achtzehnhundert siebenundvierzig – zweihundert

713. .

205. 36.

zig Gulden –, und einer dritten an dem fünf und zwanzigsten
März achtzehnhundertfünfzig – zweihundertvierzig Gulden
angenommen sey, mit einem Heirathskapitale von
siebenhundert dreißig Gulden;

daß dagegen eine weitere Einmischung durch angebliche
doppelte Erhebung der Zinsen obiger fünfhundert achtzig
Gulden für die Zeit des Beginn des sechszehnten Dezember
achtzehnhundert sieben und vierzig mit genügend nachgewiesen ist, indem eines Theils ein Anlehensbetrag schon seiner
möglichst kann, und andernseits weder Zahlung der
wirklichen Zeit des Kapital und Zinsen mit
klar genug feststeht;

Fall Nr. 72. Andreas Keller, Wittwer, daß die Einmischung der
selben durch Abschließung einer Schuldforderung von einhundert
vier und neunzig Gulden mittelst Ausstellung von sechs
– vier wurde drei Gulden zwölf Kreuzer – über zehn zehntel
hundert achtzehnhundert vier und vierzig Dukaten am
hundert achtzehnhundert vierzig – nur wurde acht
zehntel Februar achtzehnhundert vierzig – nur wurde acht
Gulden vier und zwanzig Kreuzer – nicht allein durch die An-
gabe der sich allerdings in verschiedenen Widersprüche ver-
wickelnden Zeugin und Denunziatin Wittwe Keller, sondern
auch noch durch mehrere Zeugen, den Beispiele Holzhändler
Klein, nachgewiesen ist, mit dem durch die ersten Ehefrau
angenommenen Gesammteinbringenskapitale von zweihundert
fünf Gulden sechs und dreißig Kreuzer;

daß dagegen die weiteren Einmischungen dem mittelbaren

Wegnahme einer Pfandsache und Abpfändigung des Pfandes dieser Wilhelm Keller, als auf dessen isolirten Angabe beschränkt, nicht allenfalsiger angesehen werden könnte;
Fall: Nro 77. Johann Kraemer, dass die Cession von Michaelis- von achtzehnten November achtzehnhundert zwei und neunzig nicht anderes als ein verpfändetes mündliches Darlehen ist, indem Cedent Kraemer selbst die Michaelis- zu heben und an den Cessionär abzuführen, sie aber von der Verfallzeit an, als persönlich haftbar, verzinsen sollte, und sie, da er sie neben auf seinen eigenen Nutzen verwendet hatte, auch wirklich den Cessionär in ihrem vollen Betrage verzinsen und zurückgestellen müsste; Betrag des wirklich bezahlten Cessionspreises respective gemachten Darlehens: einhundert dreissig Gulden; wozu noch kommt der wegen Abtrag des später der Pfandes Kraemer aufgenöthigten Pfandes - einhundert drei und neunzig Pfund - und dreihundert fünf und zwanzig Pfund - nun macht ein und
130. . 21. 16. zwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer,
dass aus denselben Gründen die beiden Cessionen des Pfand- respective Pfandverschreibens von den fünfzehnhundert drei und neunzig und achtzehnhundert vier und neunzig, mit die zweifache Cession der Michaelis-, als unverpfändete, mündliche Darlehen angesehen werden müssen, wobei in Wirklichkeit nur einhundert zwanzig Gulden und zweihundert Gulden - die angeblichen Cessionspreise - den Pfandes Kraemer baar gegeben worden:

320. . dreihundert zwanzig Gulden;
dass diese in gleicher Weise mit der angeblichen Cession der fingirten Pfand des Wagner Bauer d fünfhundert Gulden an den Pfandbiegten durch Kraemer in einen Cessionspreis von einhundert fünfzig Gulden wandelt, da Pfandbiegter der Zeugenaussagen gemäss Bewusstsein von der fingirten Pfandverpfändungen hatte,
450. . Pfandkapital: vierhundert fünfzig Gulden;
921. 16. 921. 16. zusammen: neunhundert ein und zwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer;
Fall Nro 78. Bernhard Pabst, dass im Allgemeinen festgestellt, dass Pfandbiegter das ursprüngliche Pfandverschreibt-Darlehen von einhundert sechs und siebenzig Gulden laut Pfandschein durch die im erstinstanzlichen Urtheile aufgeführten mannigfachen Künste mündlich ausgedehnt hat zum Beispiele durch Abpfändigung einer für so geringe Zeit enormen Quantität Heues von mehr als fünf Centnern und Abpfändigung mehr als um den vollen Preis von einhundert und
176. . zwanzig Gulden;
dass zwar nur auch die von der allerdings theilweise gültigen Pfand Pabst allein gemachte Abpfändung des ganzen Heues des Heuschobers, der Preis etwa acht in der Weise zu verhältnig erscheint, um als Basis zur Berechnung weiterer Kapitalien dienen zu können, dass immerhin wenigstens das ursprüngliche Darlehen von einhundert sechs und siebenzig Gulden als ein durch solche Nebenhandlungen mündlich gemachtes Kapital in Betracht kommen muss;
Fall Nro 79. Christian Fuchs, dass die Cession der Michaelis- gestern Lehnmanns achtzehnhundert zwei und neunzig als der beim Fall Nro 77 - Johann Kraemer - angegebenen Gründen als ein verpfändetes mündliches Darlehen anzusehen ist, mit einem

128. " dem wirklich gezahlten Betrage von einhundert achtundzwanzig Gulden gleichen Wasserlagistabs; wobei es bezüglich der Berechnung des Wasserlagistabs in diesem Wasserfalle ohne Belang ist, ob beschuldigter dieser Schuldverschreibung nachkommt, oder Berechnung ungefetzlicher Zinsen der angeblich cedirten Schuld von einhundert zwei und neunzig Gulden weiter erörtert hat;

dasselbigen nachweiter in Abzug zu kommen hat der vorher Wasserlagistabs-pflichtigen Klassifikation - einhundert achtzig Gulden

12. " da wiener Anzeiger — mit zwölf Gulden;

140. " 140. " zusammen einhundert und vierzig Gulden

das dagegen wie Urtheilfällung des Rechtsbeistands Honorar Kostenberechnung und doppelte Berechnung von Briefporto Kosten als die vorliegenden Belegen nicht genügend erhellt, darüber den Briefporto Kosten auf nachweisbare Verfolgungskosten erwachsen zu sein scheinen;

das abrige bezügliche der vom ersten Posten als erwiesen angenommener Zahlung in faktischer Beziehung wie rechtlicher Beurtheilung der Urtheilfällung nicht genügend festgestellt ist, jedenfalls aber die Bestimmte des Artikels 406 Code pénal festen würden und auf Verjährung anzuwenden wäre;

Fall Nr. 80. Mayser Conrad, dass auch hier der notorische Besitz von Wasserzinsen von dreihundert neunzigsten November achtzehnhundert und vierzig aus den beim Fall 77 - Kraemer angeführten Gründen als vorschriftsmäßiges Beweisen anerkannt mit einem dem angeblichen Besitzgrade gleichen

55. " Wasserlagistabs von fünf und fünfzig Gulden; dass derselbe die vorschriftsmäßige Amtshandlung vom ersten November achtzehnhundert und vierzig beizufügen ist, abzuweisen

zu der nachfolgenden Gänzen mißbräuchlich Schuldverschreibung

136. " mit einhundert sechs und dreißig Gulden; dass nämlich die Bestätigung von

10. " 1. Juli im engeren Rathe von vier zehn Gulden

2. einer Amts-November achtzehnhundert vierundvierzig —

55. " vierundfünfzig Gulden;

3. einer fester Amts- achtzehnhundert sieben und vierzig - vierundfünfzig

65. " Gulden und sechzig Gulden; zusammen dreihundert und zwanzig Gulden auf der vom ersten Posten angegebenen Weise gerechtfertigt erwiesen ist;

321. " 321. " das dagegen der weiter angenommene Betrag von achtzehnhundert und fünfzig auf der eigenen Erklärung Conrads in der Commission Rath — an freiwilligen gewesen sein soll, und auf ein eigentliches Besitzrecht damit gar nicht stattfinde, indem Conrad seine Schrift an den Beschuldigten zurückgab, sondern wie durch Zeugen nachgewiesen ist, dieselbe an einen Advokaten verkaufte;

dass auch was die doppelte Forderung eines Quartalbetrags von sechzehn Gulden fünf und zwanzig Kreuzer und die wiederholte Forderung von sechs Gulden dreißig Kreuzer für Briefporto Kosten schon übergangen Rechtsanfalls von sechs achtzehnhundert und vierzig bestritten — die vorliegenden Urkunden nähere Aufschlüsse Zeugenaussagen keine solche festen Anhaltspunkte zu geben vermögen, um durch Feststellung einer gerechten Berechnung des wirklichen Schadens Conrad völlig und klare Recht zu können,

Fall Nr. 84. Schlipp Leonhard Wittwe, dass nun die Berechnung durch den Gerichtlichen Abschätzer von gestern Juli achtzehnhundert sechs und vierzig aufgewiesen

ist mittlerweilen Wüsser festgesetzten Abschatzungsrate von
204. 20. zweihundert vier Gulden und zwanzig Kreuzer, während
die angeblich weitere Berechnung Ihro mitverpflichten
Rekurrenten bei dem Handelsmann Jaquè noch genügend aufgeklärt werden konnte;

Fall No 86. Johann Krieger, Wittwer, hat den alten Wüsser zwar mit Recht ab den von ihm angegebenen Motiven bei einem bestehenden Schuldenverhältnisse von zwei und achtzig
72. 30. Gulden dreissig Kreuzern die Berücksichtigung eines Denkzettels in Bezug im Abzuge von neunzig Gulden abgewiesen
40. . angenommen hat; ebenso die Berücksichtigung einer grossen
50. . Kuh im Abzuge von fünfzig Gulden und einer weniger kleinen
50. . Kuh wurde fünfzig Gulden; zusammen zweihundert
222. 30. 222. 30. zwei und zwanzig Gulden dreissig Kreuzer;
Dagegen bei der Berechnung des Abzuges einer völlig werthlosen mannlichen Kuh kein weiteres Wüsserkapital in Abzug kommen kann, da die Wittwe Krieger bei diesem Handel in Wirklichkeit gar keinen Abgang erlitt, und auch bei der aufgerechneten Handelsstellung der Sache der Fall war, indem der besitzlosen Kinder Vieh wieder auf Kredit eines fremden Wittwe Krieger um die aufgerechneten Abschatzungswerthe abgenommen und sie noch um die Fütterungskosten überwiesen hatte;
Dass endlichen der im rekurrirten Bescheide aufgestellten weiteren Abrechnungen abgesehen werden kann, da sie ohne Einfluss auf die Berechnung des Wüsserkapitals sind;
Fall No 87. Simon Melbert's Wittwe, hat namens mit Rekurs

von ihrem Wüsser als zumutbar angenommenen Gehaltsbetrag
nisse Melbert bei Errechnung des Hypothekes von fünfzig Gulden
gehundert acht und dreissig in Abrechnung gebracht, dann
ungefähr einhundert sechs Gulden, 3 bezahlte Notariats Kosten sechs
zehn Gulden, 3 den neuen Abzug den Dreissig Gulden, im
Ganzen einhundert sechs und fünfzig Gulden; und dass bei dem
starken Tauschhandel mit Tieren auf dem hasligen Markte
aufgestellten Satz aufgerechnet drei und neunzig als Wüsser-
kapital nun in Abzug kommen kann; 1, dass bei neuen Darlehen auf
elf Gulden und 2 der neue Abzug der dem Melbert in Tausch
gegebenen Kuh mit sechs und zwanzig Gulden, zusammen sechs
und dreissig Gulden, Wüsserkapital einhundert sechs und fünfzig
und sechs und dreissig Gulden, im Ganzen einhundert zwei und
192. . neunzig Gulden;
Fall No 88. Jacob Blenk und Martin Blenk, beide genügend über Eigenthum darüber vorliegt, dass der Fall, als Besitzlosigkeit dem
Jacob Blenk — ersten Klage aufgehoben zwei und neunzig
das Wüsserkapital um einhundert sechs und achtzig Gulden
vermehrte, ein Schuldverhältniss zwischen den Contrahenten
und somit ein Zeitraum des Zwanges auf Seiten des Beklagten
bestand;
dass jedoch Besitzlosigkeit dieses neue Schuldverhältniss einhundert sechs und achtzig Gulden dazu mitbrachte, dass von
diesem Jakob Blenk die ihm mit seinen Schuldgewarten in
die zwei Kühen Melk- welche auf im Hauptbuche des Besitzlosigkeit
an den Letzten vor einhundert sechs und achtzig Gulden nachgängig und ohne Widerspruch eingetragen sind- Inventarschätzungen
liefern hat; Wüsserkapital einhundert sechs und achtzig Gulden,
286. .

Johann Conrad Martin Blank bei einem mit einem
gerichtlichen Darlehen verbundenen Pfandschaftskaufe mit jenem
dargelehen ist, da Martin Blank selbst über dieses ihm angeblich
gemachte Darlehen nähere Angaben zu machen im Stande
war;

das dagegen Besitzlichter diesen Martin Blank mit Absch. Rth.
Kaufs der von ihm in Folge dieses Pfandschaftskaufes geschuldeten
Heimzahlungssumme von neunzig Gulden zu den Besitzl. dem
nachstehenden Lesen vom siebenzehnten Juny achtzehnhundert
zwei und neunzig mit neunem Kabelle genehmigt habe;

Fall Nro 90. Jakob Krieger, seiner Wittwe, Katharina
Besitzlichter vom achten November achtzehnhundert sechs und
neunzig, wie der erste Besitzer, nähere nachgewiesen hat,
verkommen ist und sein als Hausekapital in Besitz kommen
sie alle Besitzstück à achthundertzwanzig Gulden und der andere
Theil der andern Wittwe Krieger beim Kaufe verfallenen Pf
à sechshundertzwanzig Gulden, zusammen sonach drei tausend
Gulden; das dagegen eine Verminderung beim Besitzstande
von neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sieben
und neunzig nicht gerechtfertigt scheint, da die der Wittwe Krieger
verkaufte Pf nach der Aussage der Wittwe Wilhelm
Staaf angeblich der von Besitzlichter der Wittwe Krieger
angerechneten Werth hatte;

Fall Nro 91. Philipp Jakob Riehm, das der Hauskaufschl
mit Lesen von neunzehnten August achtzehnhundert zwei
und neunzig ein verschriebenes väterliches Darlehen bildet,
da die ordentliche Pfandung à dem Besitzlichter
bewilligten Kabelle nicht bis dieser Kabell seine er-

sichten Besitzer abgeändert wurde, von welchem Ausserfalle
der Besitzlichter vollkommen Rechtens hatte, Hausekapital
das vom Besitzlichter wirklich bezahlte Betrag von neun-
hundert Gulden;

das dagegen bezüglich der weiteren sieben und achtzig Gulden
dreißig Kreuzer für zwölf Riehm den Besitzlichter weiters
Pfandbekanntschaft haben anstellen müssen, die näheren Verhält-
nisse nicht genügig durch die Aussage der gestellten zu
vernehmen; indem dieser Betrag nicht für Kosten der
Notariatsakte und als Beitragsgemeindetrinkgeld für den
Hausekaufer Schoenlieger bestimmt gewesen sein konnte,
so dass unter diesen Umständen hier von keinem Ueber-
vortheilung und somit auch nicht von einem Prellerei die
Rede sein kann;

dass auch der zur Angabe bezogene Betrag von
zwanzig Kreuzer durch einen unabhängigen Zeugenbe-
weis nicht dargethan werden kann, und ebenso auch
der angebliche Abschätzung einer Pfand ein merklicher
Zwang von dem Verminderten selbst nicht behauptet wird;

das dagegen Besitzlichter die Heimzahlungssumme von
Pfandschaft vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhun-
dert und neunzig à acht und achtzig Gulden zur Abschätz-
ung der neun und dreißig Gulden weiters Abschreibung
dieser Gesammtheimzahlungskapital: neunhundert Gulden, acht
und achtzig Gulden und fünf und dreißig Gulden,

1028. - zusammen eintausend neunundzwanzig Gulden;

Fall Nr. 93. Feher Leitl, Isaak war der erste Rufer des darüber vom fünfundzwanzigsten May abgehaltenen Lizitazionstages zweiundzwanzig mit Abnöthigung zweier Bote mit Pacht ausgerufen; das gerichtsärztliche Spitalmeister Bemerkstelligung des freiwilligen Ablebens der L. Maria Theresia das Wasserkapital in folgender Weise zu erheben ist: wirklich baar gegebener Betrag zweihundert drei und neunzig Gulden sechs Kreuzer, bezahlte Rotten acht Gulden fünfzig Kreuzer, Abgang der beiden Bote siebenzig Gulden zusammen dreihundert zwei und siebenzig Gulden;

372 - Das die zweifache Bemerkstelligung durch höheres Ansuchen der Goldmünzen und Hebung von sieben Prozent bei Haltung der letzten Termine nicht gerechnet worden sind und die Abgabenhebung von nun und neunzig Kreuzer Fristen sowie die personelige Anforderung 86 bereits bezahlten Gulden Termine auf einen Gerichtstag beruhen kann; Endlich auf alle diese Bemerkungen ohne allen Einfluß auf die Erhebung des Wasserkapitals sind;

Fall Nr. 95. Jerusch Stachel, Isak war erster Rufer mit Pacht als Lizitazionen angenommen worden. Die Abnöthigung der beiden Bote von dreißigsten July achthundert neun und dreißig auf zwölften Januar achthundert neunzig im Betrage von fünfzig Gulden perspective neunzig Gulden, sodann von einhundert sechs Pferd Schuß im mehreren Betrage von drei Gulden – an siebenhundert sechzehn achthundert zwei und neunzig – sowie die neun einhundert Gulden machen Pferde, allenfalls bedeutend übersetzte Preise; das von der aufgetragenen Abschluß ab sieben und siebenzig Gulden

zur Zeit des ersten Lizitandel auf von den ersten zwei Drittheilen ein Pacht von drei und dreißig Gulden zwei und neunzig Kreuzer und zur Zeit des zweiten Lizitandel das letzte Drittheil mit sechs und zwanzig Gulden neunzig Kreuzer ausstand, so daß als Gesammt wöchentlich in Abschlag kommt drei und dreißig Gulden zwei und neunzig Kreuzer, sechs und zwanzig Gulden neunzig Kreuzer, sechzig Gulden, neunzig Gulden, hundert Gulden und drei Gulden; zusammen: zweihundert zwölf und sechzig Gulden

282. 12. zwei und zwanzig Kreuzer;

Dagegen beim Pferdehandel vom dreißigsten Juni achthundert sechs und neunzig der Abgang bei dem Rechtlichen verkauften Pferdes muß auffallend übersetzt erscheint, und bezüglich des Tauschhandels vom einundzwanzigsten November achthundert sechs und neunzig die Gerichtsärztliche Abschätzung mit genügend möglich sind, denn anderseits die bezüglichen gerichtlichen Belegen müßte von den angeblich vor Rechtlichen Gesundheitsbeschädigten in Tausch gegebenen zwölf Pferden nebst Wagen und Zubehör vorkommt, vielmehr diese Verbindungen auf einen andern Handel Bezug zu haben scheinen; das endlich von der angeblichen Gebrauchsbeschädigung durch Abkauf einzubringen, daß auf dem Handel erzielten Pferdes – fünfzehnten Juni achthundert drei und neunzig – und der Abnöthigung des Pachtbriefes – ersten Oktober achthundert drei und neunzig – um so mehr abgesehen werden kann, da beides ohne Einfluß auf die Berechnung des Wasserkapitals sein wird;

Fall Nr. 101. Reimar Lechner, Wilhelm, Isak war erster Rufer mit Pacht die Abnöthigung der neun fünfzehn Gulden

9228. 57.

merksam Rss beyzuwohnen beschlossen, Rssl[illegible] ad fl. 2[illegible]
sechzig Gulden siebenzehn Kreuzer als genehmes angenommen
83. 17. sei; Klägers Kapital: drei und achtzig Gulden siebenzehn Kreuzer
dagegen eine weitere Einwendung der Willm Lechner
bei seinem angeblichen Darlehen mit nachstehendem Beschlusse mit angenommen werden kann, indem die Willm Lechner, laut der summarischen Akte, selbst anerkennt sei, hier mit benachrichtigt worden zu sein, auf welche
Weise abhängig vom Rssl[illegible] genehmigt und die Rss[illegible] bestätigt
worden ist;
Fall 104. Georg Jakob Koch, das bezüglich der Einwendung Koch's
bey der Obsignation angeblich fingirten Rssl[illegible] mit genügend
bescheidet, das Beschuldigten dann Anerkenntnis falle, das der Rssl.
anerkenntnis gewesen Koch sei Nabenlin Maas, sodann der Wingarte.
dann gewesen Koch und seinem Schwager Georg Wingarter mit der
Rssl gewesen Koch und seinem Vorgenannten Jakob Wingarter- welch
letzterer Obsignat sogar Georg Wingarter für ein volles Fuder- klassigen
wagen, das sei bei der Obsign des Weingartens- neungehaben
sundar aufgefordert drei und neunzig- ein von Beschuldigten gegen
Koch angezahlter Lohn nicht nachgewiesen ist;
das dagegen Beschuldigten die durch Obsign vermehrte Sebastian
Lang'sche Forderung gegen Koch im Betrage von zweihundert fünf
Gulden ein Kreuzer dazu mit benützte, um den Koch zu einer Obsign von
Weingarten mit dem hohen Rabatt von zwölf Procent zu nöthigen
und dasselbe auf die Obsignats von Bogen hundert fünfzig
fünfzig Gulden dazu benützte, um dem Koch eine nur sieben und
zwanzig Gulden werthe Obsign in einem für letzteren äußerst nachtheiligen
Obsignatsabschlusse aufzudringen, und dass in dieser Beziehung die freiwillige Abtretung
der k. Kreisbehörde gerechtfertigt ist, Klägers Kapital zweihundert fünf
Gulden ein Kreuzer fünfzig Gulden, sieben und zwanzig Gulden,

9312. 14.

9312. 12.

372. 11. zusammen: zweihundert zwei und siebzig Gulden ein Kreuzer;
Fall Nro 106. Franz Jungmann; das der Rssl[illegible] von neunten
April achthundert neun und dreißig an und für sich nicht
wirksam angesehen werden kann, da mehrere eine solche Obsignung des
angeblich cessionirten Darlehens von neun und neunzig Gulden
achthundert Gulden, nebst der Zahlung des damals zwischen den
Cedenten bestandenen Rssl[illegible] gehörig vergütet ist; abweisung als die Anträge des Beschuldigten von
einem zweiten Jungmann und Laubach bezüglich eines weiteren
Rssl[illegible] auf zwanzig Gulden abgeschlossenen Obsignatsbriefes,
weshalb die in letzterer Beziehung angelegte Incidentappellation
an die k. Kreisbehörde unbedenklich bleiben muß;
das dagegen die angesetzte Rssl[illegible] von neunten April achthundert
neun und dreißig auf fünfund Gulden zum Abschlusse der Obsign eines
fingirten Ackerkaufbriefes, wobei Beschuldigten Anerkenntnis von
dem Obsignatsbrief falle, somit eine verschiedene Verletzung auf
einhundert fünfzig Gulden, somit zur Rss[illegible] zu gering war, auch
im Werthe nur fünf Gulden und zur Cession der fingirten Rssl[illegible]
gültigkeit zweier Jungmann und Laubach drei und zwanzig Gulden
mißbraucht wurde, während im milden Ermessen Erwägung zu
ziehen war, das Kosten der Beweisführung beim Abgange der bezüglichen Proceßakten nicht ermittelt werden konnte;
Klägers Kapital einhundert neun und neunzig Gulden, einhundert fünfzig
fünf Gulden und drei und zwanzig Gulden, zusammen: zwei
hundert drei und neunzig Gulden;

243.

Fall Nro 109. Philipp Peter Manger, das bei zu der nachfolgenden mündlichen Handlung mißbräuchlich Rssl[illegible] auf
den Pferdemarkte vom fünfzehnten Februar achthundert
neun und neunzig gepflogen Provozirten Rssl[illegible] von drei und
zwanzigsten August achthundert neun und neunzig abwesen

9337. 15.

	148.	vorbehaltung einhundertacht und vierzig Gulden; wozu dann noch der
		weitere Betrag des aufgenommenen Kapitals kommt, nämlich der
	40.	Schadloshalt mit vierzig Gulden, der Zehnmal fünfzig
	50.	Gulden und der Einhundertzehnmal mit sechzig Gul-
	60.	den, — Ehmalsarkapital: zweihundert acht und neun-
298.	298.	zig Gulden

Fall N° 115. Christian Weiss senior, dahier Verwechslung durch vertragswidrige Tilgung der Leistungsschuld zu zwey und einem halbprocent spezulirten Zinsen auf fünf Procent nicht angenommen werden kann, da nachdem obenallerhöchsten Rescripten bezüglich dieser Leistungsbestimmungen auf Abkauf der bewilligten Fristungsterminen eine Novation eingetreten war;

dahingegen eine Verwechslung durch Abschätzung der steinernen Mauer von zehn Gulden verlangt, die Verschreibung des Beschuldigten aber damals nämlich Tilgung Sieben und vierzig Gulden ein und fünfzig Kreuzer; Ehmalsarkapital, sieben-

57. 51. und fünfzig Gulden ein und fünfzig Kreuzer;

Fall N° 116. a. Gerhard Schmitt und b. Josef Magbach dahier — war die Berufung der k. Staatsbehörde bezüglich des gleichzeitigen Ehebettsatzes des Beschuldigten gegen dessen Haftung und des Ehebettsatzes des Schmitt auf Verminderung vom achten Lebensjahr achtzehnhundert neun und neunzig betreffend die weitere Wahrheit der gegenseitig wechselseitigen Gründe nicht genügend befunden und dieselben dann in den Akten enthaltenen Andeutungen zufolge jedenfalls nicht bedeutend von dem bei den Handel vorwaltenden Differenzen würden,

sonach auch ein verschiedenes rücksichtliches Darlehen nicht als zuverlässig angenommen werden kann, und die Gerichtsbehörde der k. Staatsbehörde als nicht gerechtfertigt erscheint; dahingegen die zweifache Zinsberechnung vom ersten Januar achtzehnhundert fünfzig in Betracht einer Periode von acht und zwanzig Jahren auf einem Forderungsrechte der Ehemündigkeit berechtigen kann, so daß eine Verwechslung des Gerhard Schmitt überhaupt nicht genügend nachgewiesen ist;

dahingegen der erste Richter mit Recht in den darlehnsweise auf acht und achtzig Gulden in Verbindung mit der Bestätigung des Rekurs im dahier bösen in Abrede von sechzig Gulden eine Verwechslung des Joseph Magbach, enthaltend, mit einem Ehmalsarkapitale von einhundert acht und achtzig

189. Gulden auf dessen Verzinsung die nachfolgende Abschätzung mit Rekurs ohne Einfluß bleibt;

Fall N° 118. Franz Neuert, dahier der angefochtenen Zuerkennung in Betreff von achtzehn einen halben Kreuzer ein Verzinsungsrecht übergelassen sein kann; dahingegen das beschwerte Gutsbesitzerhaus die sieben und achtzig Gulden zur Abschätzung von Kleid im wahren Werthe von vier sechs Gulden missbraucht wurde, während in der Annahme der Hand der ergänzten Aussage Seite des Beschuldigten eine sofortige Zahlung des Betrages keine Verwechslung gefunden werden kann, da Neuert immer nachstehender des Beschuldigten ist und eine definitive Abrechnung noch nicht stattgefunden hat; Ehmalsarkapital sieben und

93. " achtzig und sechs Gulden, zusammen drei und neunzig Gul-
Fall Nr. 121. Georg Franz Beck, junior, das blos die Hälfte des
strittigen Schuldverschreibens ad zwei und achtzig Gulden und
zwanzig Kreuzer hervorgehende Abnützigung des
Ackers in den Lehmgruben als übersetzten Preis bei
einem wahren Marsch- statt Abschätzung der Bürgermeis-
ter- mit einhundert dreißig Gulden angenommen ist,
während die gleichfalls angebliche Abnützigung des
Ackers in der Schindelmeisgrube und des Weingarts
nicht feststeht, da Letzterer sehr nahe dem
wahren Marsche ziemlich reife Kommunbeeren Ertrag an
Beeren bezahlte, das Hälfteanteil des Abnützungskapital
beziffert zu zwei und achtzig Gulden zwanzig Kreu-
zer plus dreißig Gulden einhundert, zusammen zwei-
212. 20. hundert zwölf Gulden zwanzig Kreuzer; abgesehen
von der in erörterlosen Schuld befindlichen minderen
Exekutionsleistungen Betrag bei Zurückbehalt des streitbefan-
genen Ackers in den Lehmgruben und bei Bewertung angemes-
sen Beet nicht gerechtfertigten Einzelansätzen gegebenen
in welchen Beziehungen die faktischen Verhältnisse nicht
genügend aufgeklärt sind;
Fall Nr. 124 Wolfgang Orth und Philipp Hatard, das der
erste Kläger mit Anspruch auf Verurteilung des Orth und
Hatard angenommen hat und zwar bezüglich des Orth mit
einem Abnützungskapital von zwei und siebzig Gulden plus
zehn und zwanzig Gulden, also mit einhundert drei Gulden,
103. "

das dagegen das Gesamtabnützungskapital bezüglich des Hatard sich
beziffert auf den Betrag des denselben gegebenen Anspruch auf fünf-
und zwanzig Gulden und den wahren Wert des denselben aufge-
gebenen Acker, betragend nach Angabe des Sachverständigen Hatard vier-
65. " zig Gulden, sonach zusammen sechs und siebzig Gulden;
Fall Nr. 128. Johann Knappenbacher und Nikolaus Neuert,
a, bezüglich des Johann Knappenbacher, das das anerkannte
Hälfteil den Akt von zwanzigsten Dezember achtzehnhundert
fünfundneunzig mit Rest als verbleibendes unbestrittenes
Darlehen gekündigt hat mit einem Abnützungskapital von
einhundert sechzig Gulden, da Letzterer wünschte, das der
Ackerumfang des Johann Knappenbacher an Nikolaus Knappenbacher
nur an Flächenmaß ersetzt, wesshalb er sich ausweigere seiner
Zahlung nicht an den nominellen - exekutiven - Schulden, sondern
an den Gläubiger Johann Knappenbacher hielt,
das zwar die Abkündigung einer Ehe nicht feststeht,
wohl aber die Abkündigung einer solcher, denn wahrer
Schaden bei der narrierenden Exekution des jungen Volk auf
Angabe des Gläubiger Knappenbacher wenigstens auf drei-
zig Gulden angeschlagen werden kann, Abnützungskapital ein-
hundert sechzig Gulden plus dreißig Gulden, zusammen
einhundert neunzig Gulden,
145. " b. bezüglich des Nikolaus Neuert, das den ersten Richter mit
Recht bei der hier obwaltenden im erörterlosen der-
selben näher aufgeklärten Sachverhältnisse
einer Ermäßigung nicht als vorhanden angenommen hat;

weisfall auf die Erzeugliche Incidentberufung der Klagtheile
als nicht gerechtfertigt erscheint,

Fall Nr. 129. Georg Franz Anton, daß zwar allerdings die Be-
klagten mit Ihrer Anfechtung — wie der erste Richter richtig er-
kannten — eine Verwerfung begründet mit dem angegebenen Klage-
betrag von zweihundert siebenzig Gulden, daß dagegen in dem
gütlichen Vergleiche, selbst wie solche in dem erstrichterlichen Er-
kenntnisse angenommen sind, die gesetzlichen Erfordernisse einer Theilung
im Betrage der Berufung 405 Gulden gleich nicht gegeben wären; daß
endlich auf die mündliche Streitverhandlung in dem Prozessakten
ein Gulden von siebenhundert Gulden ausgeschlossen wird und wenn
zig auf einem nächstfolgenden Gerichtstage beurtheilt kann;

Fall Nr. 130. a. Gabriel Hund und b. Georg Hund, daß der
Vorlesen von Fünfundzwanzigsten Mai ausgeschlossen und
neunzig im Betrage von zwei und zwanzig Gulden durch
die Beschädigung einer Uhr im ersten Werthe von neunfünf-
zig Gulden mit Rücksicht auf die Verwendung des Gabriel Hund gün-
stiert worden ist, Gesamtbewerbskapital zwei und sieben-
zig Gulden,

daß dagegen nicht genügend Sachstoff, daß Gabriel Hund auf
seine Klage eine Beschlagnahme von einer und fünfzig Gulden
und nicht, ein Beschädigter Betrag von nur sechzig Gulden
genommen habe;

daß aber — in Betreff der Verwerfung des Georg Hund —
nicht bewiesen ist, daß Beschädigter davon Kenntniß hatte,
daß der zwischen Georg und Gabriel Hund abgeschlossene
Getreidekauf vom drei und zwanzigsten November ausgeschlossen

einundzwanzig nur ein Scheinkauf gewesen, sowie daß
Georg Hund an die Ehefrau des Beschädigten auf seine Rech-
nung Getreide in einem Betrage von siebenhundert siebenzig Gulden und nicht blos
von acht und siebenzig Gulden genommen habe; daß daher Beschädigter
in dieser Beziehung freizusprechen ist;

Fall Nr. 131. Klassius Bittig, daß der Beschädigte gegen
Erkenntniß ausgeschlossen ist und neunzig Gulden nicht als
rechtlich verhandelt ist und die Streitsache zur
Verhandlung von siebenzig Gulden auf die Hauptverhandlung
wohin sie gehört mißbraucht wird, sonach hier nur über
einen Betrag von neunzig Gulden erkannt werden kann
dreißig Gulden als Klagsbetrag in Berufung kommen kann,

Fall Nr. 132., Johann Sebastian, daß bei der mündlichen
Streitverhandlung — in dem Betrage von einhundert neun und siebenzig
Gulden — ein Irrthum unterlaufen sein kann, daß auf
das angebliche Ablängnen einer Beschlagnahme bei
der verschiedenen Gutsverzeichnissen, in denen Sebastian
zum Beschädigten stand, nicht genügend Rücksicht ist;
und insbesondere wenig da in dem erstrichterlichen Urtheile
angenommene Theilung, welche Beschädigter durch
Verwendung einer Summe Weinlieferung
und einen weiteren Acker gemachten Beschlagnahme
begangen haben soll, indem die Behauptung des Beschädigten,
daß er diese Leistung ohne diese Gegenstände Sebastian verrechnet habe, nicht unwahrscheinlich ist, und auch
durch das Haushaltbuch des Beschädigten eingenommen wurden

11,371. 26.

stützt wird,
das sonach lediglich die Berufung der Beklagten – gegen das Urtheil in der Appellations Frage – gegen den Kläger aufgehoben – Landrecht rann und vorzuzeigen – übrig bleibt, und das Mass des Kapitals der mit Berufung angefochtenen Urtheils Hälfte zweihundert sieben und neunzig Gulden fünf Kreuzer und dem wahren Werth des Objects zweihundert fünfzig Gulden beträgt, somit gegenstandes zweihundert sieben und neunzig Gulden fünf Kreuzer;
447. 05. Laut Nr. 139 Nikolaus Dehm, dessen angewiesen Lastschrift, der Beschuldigte an der Klagforderung zu zwei und dreißig Gulden betheiligt war, dessen Bruder Leon Mayer dem Dehm das Pferd verkaufte und ausfolgte das Geld dafür einzuziehen, das dasselbe bei der Berufung des Dehm durch den Beschuldigten mittelst Rückzahlung einer entsprechend fünfzig Gulden wahren Münzgattung an den Produkten in Abrechnung mit einem Abzug von zehn zu zehn Gulden von diesen beiden Zahlen Abzug bei Berechnung des Werthskapitals in Abrechnung kommen könne mit zweihundert fünfzig Gulden;
250. dass seine weiteren Berufung Dehms durch Abweisung seines Hauptes und seiner sämmtlichen Güter – einschließlich der gewissen Münzgattung in den Produkten – um die Pferden nicht abzuweisen angenommen werden kann, da weder durch Berufung der Gesammtforderung des Beschuldigten an Dehm, noch der wahre Werth der sämmtlichen angeblich abgenützten Immobilien der letzteren gehörig festgestellt ist;
Laut Nr. 150 Franz Ludwig Schmidt, respective a. Fleischhauer b. Georg Wilhelm III, dass der erste Richter auf den von ihm selbst ermittelten Motiven auf den Grund der vorliegenden

12,068 31.

12,068. 31.

X.

Urkunden mit Recht eine Berufung des Franz Schmidt dass eingeklagte Darlehen von dritten Klage abgesprochen und wenigstens und die ungesetzliche Zinsberechnung von ersten Falle abgeändert wird und wenigstens als zweifelhaft angenommen hat, wahrem Werthskapitale von dreihundert neun und neunzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer,
394. 36. dass dagegen in Betracht des Streitwerthes von zweiten Falle aber abgeändert neun und dreißig, dann Haftzeugs verstorben ist und in öffentlicher Sitzung nicht mehr vernommen werden konnte, und die beiden andern vernommenen Zeugen wahre bezüglich des von Beschuldigten gegen Franz Schmidt angeblich ausgezahlten Zwanzig, nach bezüglich der ersten Klage der wahrheitsgemäße Rückzahlung zu geben vermochten, dass beide, wenn Betreff der ungesetzlich erhobenen Zinsen von dem darüber vom fünf und siebenzigsten November abgeänderten neun und dreißig zu zweihundert Gulden in Ermangelung der Deposition des Zeugen Franz Schmidt, der allein hierüber die erforderlichen Aufschlüsse zu geben im Stande gewesen wäre, ein genügendes Beweismittel vorliegt;
mit Rücksicht – was das mit genöthigte Pferd mit Wagen anbelangt – dessen wahrer Werth bei den sofort abzuweisenden vorliegenden Abschätzungen nicht zu verlässig ermittelt festgestellt ist;
In Ergänzung was die angebliche Berufung des Georg Wilhelm III betrifft, dass derselbe nicht seine eigene Erklärung nicht vom Beschuldigten, sondern von seinem Gläubiger Ulrich zu den Akten gegeben

12,463. 37.

worden ist, weshalb in allen diesen Fällen die Einschreibung der Beschuldigten erfolgen muß;

Fall Nr. 155. Franz Münch, daß zwar eine Einschreibung des Münch bei den Darlehen ad fünfhundert Gulden von Fürsten Franz achthundert sechzig mit gleichzeitiger Entrichtigung einer nur siebenzig Gulden weniger Bey zu übersetzenden Preise, wie der erste Bieter nicht angenommen hat, selbst mit einem

170. - Meistbietigkeits von einhundert siebenzig Gulden; daß dagegen eine weitere Einschreibung dieses Münch von Seite des Beschuldigten daß Anerbieten von acht Gulden Honorar für Einschätzung bei einer Realitätsschätzung Maydinger statt der von Münch nur angebotenen zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer nicht angenommen werden kann, da dem Gerichte jeder Maaßstab zur Beschätzung der dem Beschuldigten vorzuschreibenden gebührenden Entschädigung für seine gehabten Bemühungen abgeht und jedenfalls die vor ihm begonnene Schätzung nicht durch das Erscheinen Pfaffs unterbrochen worden war;

Fall Nr. 157. Daniel Denier, daß in der im erbrüderlichen Verhältnisse entstandenen und mit Ende abgewichenen Jahres - einen mit einer Abzugsverbindung von Beschuldigten genossen, später aber von ihm nicht gehaltenen Vertrages einen Darlehensallerdings eine Einschreibung dieser, wiewohl um Erlassung des abzuschätzenden Hauses ersuchten Darlehen gestattet werden muß, mit einem dem wahren Werthe des abzuschätzenden Grundstücks, als einem Theile des communiellen Darlehens

120. - gleichen Kostencapital einhundert zwanzig Gulden; daß dagegen das Ansuchen einer genauen Abschätzung nach der einer eingegangenen Verbindung bei der vorliegenden Gantsache widersprechenden Verhältnissen nicht eine Prellung - Art 405 Cod. pen. - begründen kann, und daher Beschuldigter in dieser Beziehung frei zu sprechen ist;

daß daher eine weitere Einschreibung durch Abschätzung einer Sach - gewöhnlich März achthundert acht und neunzig - nicht als erwiesen angenommen werden kann, da nach den vorliegenden Zeugenaussagen nicht völlig klar ist, ob es sich hier um einen eigentlichen Abschank oder um einen Tauschhandel und den Willen Deniers selbst misverstanden, daß Beschuldigten die Abschätzung gemacht habe; abgesehen davon, daß ausnahmsweise der wahre Werth dieser Abschätzung;

daß übrigens der erste Bieter mit Rücksicht der Beschuldigten bezüglich der ihm wieder zur Last gelegten Einschreibung Deniers durch Abschätzung eines Ackers in Ostberg - zweier Jaunter ausgeschrieben und neunzig - freigesprochen sei, indem ein eigentlicher Zwang zu diesem Handel nicht dargethan ist, und aus beiden für den Beschuldigten sprechenden Gründen das gegebene Rechtsmittel nicht selbst wieder anhängig erscheint, so daß die bezügliche Entscheidung der k. k. Staatsbehörde für vollzogen erklärt werden muß;

Fall Nr: 158 Johann Peter Schmittinger, Ob zwar, wie der erste Theilen näher ausgeführt hat, das Darlehen mit gleichzeitiger Abtröglichung eines Pferdes – sechzehen Jahren achtzehnhundert und neunzig – zurückzahlbar ist, so ist ein Pferd Kapital von achtzig Gulden; das dagegen eine weitere Verminderung durch Abtröglichung eines Pferdes, eine Verringerung der zuverlässigen Darstellung des Werthes desselben, nicht als zurückgenommen angenommen werden kann;

80.

Fall Nr: 159. Johann Adam Lang, Ob die Verminderung durch nachgewiesenes Alter – im nassen Werth von vier acht Gulden – wie in erstrichterlichen Urtheil angenommen wurde, zwar nachgewiesen ist, Ob aber die abgenommene Verletzung des Ehemannes durch Abschlagszahlungen bis auf einen Rest von zwanzig Gulden festzusetzen Kreuzer gültig war;

28. 50.

Fall Nr: 160. Michael Weber, Ob die Abschlagszahlung Weber'ed fünf Gulden auf seine Pflicht von zweihundert Gulden durch die Klage gegen Jacob Darlehen ist, und nach den obwaltenden Umständen angenommen werden muss, – wie auch in den erstrichterlichen Urtheil geschehen – Ob die Nichtanzeigung dieser Abschlagszahlung von Seiten des Beschuldigten eine absichtliche war;

92.

Ob dagegen die Angabe des Beschuldigten, dass seine Frau der Familie das gelieferte Weißbrot bezahlt habe, durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erhält;

Fall Nr: 162. Nikolaus Lehr, Ob, wie der erste Richter angenommen hat, eine Verminderung des Lehr durch das Darlehen ad achtzig Gulden mit gleichzeitiger Abtröglichung eines fünf und fünfzig Gulden starken Pferdes – fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und neunzig – sowie einer späteren Abtröglichung eines Ochsen – dergestalt aufgefasst werden soll, dass neunzig – im nassen Werth von vier fünfzig Gulden festsetzt; Pfandkapital: sechzig Gulden plus fünf und fünfzig Gulden plus fünfzig Gulden, zusammen einhundert und sechzig Gulden;

165.

Ob dagegen eine weitere Verminderung durch späteren Zinsen unter dem Leben gelieferten sogenannten Zinsbuch-per sechs Gulden — nicht angenommen werden kann, da dieser Zins bei den speziellen Verhältnissen einer solchen Nichtzahlung nicht als exorbitant erscheint;

Fall Nr: 163. Georg Weiß, Ob beschuldigter allerdings, wie in erstrichterlichen Urtheil richtig ausgeführt ist, den Weiß bei einem Darlehen von fünfzig Gulden mit gleichzeitiger Abtröglichung eines für fünfzig Gulden starken Pferdes – neunzehnhundert Gulden; Pfandkapital: dreißig Gulden;

30.

Ob dagegen eine weitere Verminderung durch Abtröglichung des Hämlichen des Weiß, der wegen seiner Auswanderung nach Amerika und wegen eines vor Seite des Beschuldigten geübten Zwanges sein Häuschen gegen gleichbaren Zahlung verkaufen wollte, nicht angenommen werden kann;

Fall Nr: 164. Johann Jakob Doll; Ob beim Abgange aller bezüglichen schriftlichen Belege und beider übereinstimmenden

Aussage der Zeugen über die dem Johann Jakob Dölle angel. Eh gegen einen Bürger von Frankweiler zugestandene Forderung eine Verwünschung durch abgenöthigte Leistung dieser Forderung mittelst Mißbrauchs einer bestehenden Schuldforderung der fünf und sechszig Gulden mit abgenöthigt einreichen Betrachtet werden kann;

dass jedoch der Kauf die Verschreibung der siebenzig Gulden erzwungenen Anspruch vom zweiten July achtzehnhundert vier und neunzig bei einem ruhigen Besitz der Kauf von nun achtzig Gulden festsetzt, so dass für ein Wiederkapital in Absatz kommt von einhundert sechzig Gulden; und die bezügliche Incidentalberufung der kgl. Staatsbehörde begründet ist;

wogegen die zurückgabe des Betrags von sechs und sechzig Gulden unberücksichtigt bleiben muß, da nicht constatirt ist, dass dieselbe zur Zeit dieses Kaufabschlusses noch ausstand, jedenfalls dieselbe nach der eigenen Aussage des genannten Dölle mit zu diesem Handel mit benutzt worden ist;

dass auch nicht erwiesen ist, dass Beschuldigter von dem Scheinverkäufer zweien der beiden Dölle Grundstücke, da Georg Jakob Dölle dieß selbst nicht behaupten kann und Johann Jakob Dölle – dessen Glaubwürdigkeit schon von ersten Richter verworfen wurde – hierüber, wenigstens nach der summarischen Akte nicht genügend deponirt hat;

dass hiermit auch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verschleuderung des bezüglichen Landantheils dessen Ungehorsamsbezug rechtfällt;

und dass endlich wieder der angebliche Verkauf der Abtretung eines Ackers, auf die bei der Steigerung der Dölle dieser sich zugemuthet haben einzugehen, vom Beschuldigten gegen die einzelnen Verfolgungen als eine Verwünschung in strafrechtlicher Weise Betrachtet werden können;

Acte Nro 166. Wilhelm Reich; dass eine Verwünschung durch das Darlehen von Hundert achtzehnhundert neun und dreißig mit gleichzeitiger Verpflichtung eines Weingarts in Heiligenberg nicht stattfindet, da jene abzurechnende und mit dem conventionellen Preise von vierhundert Gulden zunächst noch Remunerirende Abschätzungen dieses – vom Beschuldigten auch noch verbesserten – Weingarts vorliegen;

dass ebenso auf einen vom Beschuldigten ausgegangenen absichtlichen Verringerung der Gutsschreibung einer gemachten Abschlagszahlung, beziehungsweise eine doppelte Zuberechnung für die Periode vom siebenzehnhundert vierundachtzig bis neunzehnhundert dreißig nicht genügend erwiesen ist; dass dagegen Beschuldigter, während von dem Weingartsbesitzer Land Prerogationsrechtlich vom fünften September achtzehnhundert und
176. 37. neunzig noch ein Rest von einhundert sechs und siebenzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer geschuldet war, dem
15. „ Reich einen neuen fünfzehn Gulden werthen Akker am achtzehnten Oktober achtzehnhundert neunzig neu
einen und neunzig Gulden anrechnete und – wie im vorliegenden Verhör gleichfalls näher angeführt ist, – dem
27. „ Reich mit einem Darlehen von sieben und zwanzig Gulden

13.298. 57. | 218. 37.

gleichzeitig eine Post um sechszig Gulden ausgeborgt, die nun vierhundert Dreißig Gulden; Gesammtgläubigervertrag: hat zweihundert acht und neunzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer;

Fall Nro 167. Pfleger Jakob Michel; Hat wie schon der erste Richter bemerkt hat, — der isolirten Aussage Michels kein voller Glaube geschenkt werden kann, dieser ein genügender Beweis einer Verwendung bei dem Hause die Mittel des Bevormundeten dem Michel gemachten Darlehen mit angeblich gleichzeitiger Entrichtung einer Post, namentlich in Ermangelung einer zuverlässigen Abschätzung des wahren Werthes dieser Post, nicht angenommen werden kann,

Daß ebenso die Differenz zwischen dem corrigirten Preis des dem Michel am zehnten März achthundert sechs und neunzig verkauften Rinds und der Taxation desselben Werthes desselben zu gering ist, um hier eine Verwendung abzuweisen annehmen zu können; daß aber der wegen am nächstfolgenden Abstande vom zweiten Oktober achthundert neun und neunzig ersten der Deposition Michels auf nach durch die Urkunden und anderweitige Zeugen festgestellt ist; daß die damalige Verlassenschaft des Michel, laut Provocations-Protokoll vom ersten März achthundert acht und neunzig — signirt mit Gastbothe von sieben gezahlten Gulden achthundert neun und neunzig — mit Inbegriff der dem Bevormundeten entrichten Forderungen 13.547 34

13.547. 34.

Summe zweihundert drei Gulden fünfzig Kreuzer betrug und diese Leistung — über Abzug der bezüglichen Forderung der B. Vormundschaft — der Verlassenschaft in Betrag zu kommen hat, nebst dem wahren Werthe der Post ad drei und dreißig Gulden, die Michel bey seinem Tode vom Verstorbenen erhalten hat, in Kreuzer zweihundert sechs und dreißig Gulden fünfzig Kreuzer;

136. 30.

Fall Nro 168. Philipp Doll, daß der erste Richter mit Recht die beiden Darlehen vom achtundzwanzigsten März achthundert acht und neunzig und siebenzehnten März achthundert neun und fünfzig zu fünfhundert Gulden und dreißig Gulden mit gleichzeitigen verschiedenen Verständnissen, wobei Doll diese vom wahren Werthe von vier sechzig Gulden und respective fünfhundfünfzig Gulden erhielt, für verschrieben erklärt hat; Verlassenschaft: einhundert Gulden, fünf dreißig Gulden, fünf sechzig Gulden, fünf fünfundneunzig Gulden, zusammen zweihundfünf und neunzig Gulden, dagegen eine neuen Verwendung der Verzinsung von sechs Procent Zinsen für einen angeblichen Rest einer Verlassenschaftsübergabe nicht nachgewiesen ist, weil, wie bemerkt, Doll dem Verstorbenen außer Darlehen verschiedene Summen schuldete, der welch Verstorbener ein, als Handelsmann, sechs Procent Zinsen in Berechnung bringen durfte, und da es bei der hier obwaltenden Thatsachen Verhältnissen dem Verstorbenen freistand, die gemachten Abschlagszahlungen auf seine verschiedenen Forderungen beliebig zu imputiren und es nicht feststeht, daß er ausdrücklich 14.029. 24

fünf und dreißig Gulden gemäß die Restschuld des Abschaffandels Eilsdorf;

Fall Nr: 169. Johann Bayerdoerfer, dessen Erbzug der väterlichen Verlassenschaft, durch welche der Abschaffandel vom ersten März achtzehnhundert vier und neunzig angezogen worden sein soll, erst ermittelt ist, erübrigt zweifig Gulden, ob der Kaufpreis der Realen Abschaft des nachfolgenden Abschaffandels vom zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und neunzig von Bayerdoerfer nachgetragen war,

dass dieser als Verlassenschaft einen Anspruch machen kann, die Abschaffandelschuld von achtzehnhundert fünf und neunzig à fünfhundert vier und neunzig Gulden vier und dreißig Kreuzer und der wahre Wert dieser abgeschätzten zweiten Realität fünfzig Gulden, zusammen fünfhundert vier und neunzig Gulden vier und dreißig Kreuzer;

Fall Nr: 170. Nikolaus Mayer und Jakob Mayer, dessen mittels des angemaßten Vorkaufes von einem Bauernhofe ein Zwang gegen Nikolaus Mayer zum Abschluß der Cession vom neunten August achtzehnhundert achtundneunzig ausgeübt worden sein kann;

dass etwaige eine Berufung des Jakob Mayer durch doppelte Übersetzung für das nämliche Jahr nicht angenommen werden kann, da die vorhandenen Gerichtungen die Angabe Mayers nicht unterstützen und über die angebliche Rückzahlung gemachte weitere Zugestehung vor einer Viertel ein Jahrtum obwalten kann; so dass sich gegenüber von die Klage eine Abschaft

14,623. 58.

von sechshundert neunzig Gulden vierzig Kreuzer zu verrechnen Cession von fünfhundert siebenzig Gulden gegen den normalen Rabatt von vierzehn Gulden abgewiesen übrig bleibt;

66 40. Klosterkapital: sechshundert neunzig Gulden vierzig Kreuzer;

Fall Nr: 173 Nikolaus Moser; dass bei dem ersten Abschaffandel nach der eigenen Erklärung Mosers ein wirklicher Zwang nicht stattfand, und aus keiner späteren Abschaffandlung auf diesen ersten Handel nachgewiesen ist;

dass dagegen der zweite Akt in notariellem Verkaufe von neunhundert achtzig Gulden, bei dem gleichzeitigen Darlehen von

88. - neunhundert Gulden dem Cedenten abgenötigt wurde;

100 - ebenso wie der zweite weitere Akt im Betrage von einhundert zwanzig Gulden mit einem gleichzeitigen Darlehen

120 - von einhundert Gulden, wogegen bei der in dieser Angelegenheit wenigen zweifelhaften Angabe Mosers eine ferneren Berücksichtigung durch Abschätzung von zwei Pferden diesem dreißig oder vierzig Louisdor nicht als erwiesen angenommen werden

100 - kann; Gesamtbetrag Kapital: vierhundert acht Gulden;

408 - 408 - Zusammen: fünfzehnhundert acht und neunzig Gulden acht und dreißig Kreuzer;

1598. 38.

III. In Erwägung, dass in nachfolgenden Fällen das erstrichterliche Urteil zu reformiren und Beschuldigter freizusprechen ist:

Fall Nr: 13. Nikolaus Klotz, indem beim Abgange von Zeugenbefragungen die vorliegenden Indizien keine genügenden Anhaltspunkte darbieten, um der Annahme einer absichtlichen Verwundung, als gegen den Beschuldigten erwiesen, beitreten;

Fall Nr 16. Franz Braun, weil nicht erwiesen ist, daß der Beschuldigte in vorliegendem Falle für Hypothekarforderungen und Kostenabgaben mehr in Anspruch genommen hat, als er selber gemein Vermögen in Wirklichkeit bezahlt hatte;

Fall Nr 18. Franz Braun; dabei der Anzweifelhaftigkeit der Aussage der den Beweis in hohem Grade entgegen stehenden Zeugen Braun sein genügender Beweis vorliegt;

Fall Nr 24. Nikolaus Mendel; weil die Aussage der angeblich Beschädigten im Zusammenhalte mit den vorliegenden Aktenstücken keinen sicheren Beweis einer dolosen Schädigung des convenirten Kaufpreises und somit einer stattgehabten Verletzung oder Lesion, welche letzteren zudem nur gering wäre, darbietet;

Fall Nr 26. (Klägers vor Notar Schneider), daß der angeblich Beschädigte Theodor Schneider zugegebener massen in der Absicht, ein Pferd zu kaufen, freiwillig zum Beschädigten gekommen war, und unter der convenirte Preis von einhundertfünfundsechzig Gulden nicht bedeutend übersetzt erscheint, wenn man erwägt, daß für dasselbe Pferd zwei Jahre später in Hannsam noch zwölf und ein halb Louisdor baares Geld verhandelt;

Fall Nr 33. Martin Dörmann; daß weder ein von Beschädigten gegen Dörmann beim Friedensrichter Kirchental angegebener Zwang, noch ein mündliche Uebereinkunftsverletzung sicher zugegeben nachgewiesen ist, da der Hermann Dörmann nicht als Zeuge vernommen werden konnte, und die Depositionen der Ehefrau desselben über diese Handel, namentlich über den Markt

des betreffenden Pferdes, in Verbindung mit der widersprechenden Erklärung des Zeugen Mayer-Mayer, viel zu schwankend ist, um eine sichere Ueberzeugung von der Schuld des Beschuldigten begründen zu können;

Fall Nr 36. Johann Georg Mischon; daß der zum Theil übereinstimmenden und mit der notorischen Obligation vom sechsundzwanzigsten July achtzehnhundert neunzig in direktem Widerspruche stehenden Aussage des als Beschwörung und den Kläger angeben geschilderten, angeblich Beschädigten Mischon kein Glauben geschenkt werden kann;

Fall Nr 38. Martin Utecht; weil nach der eigenen (eigenmündlichen) Erklärung des Martin und Heinrich Utecht Beschädigter keinerlei Thätlichkeiten gegen sie begangen hat, und keine Gründe vorliegen, an die Wahrhaftigkeit der Aussagen dieser Zeugen Zweifel zu setzen;

Fall Nr 39. Johann Georg Reichel, wegen Beschädigten verschiedene Forderungen an Reichel zu besitzen hatte, ausserdem letzterer verschiedene Abschlagszahlungen machte, und das zwischen beiden bestehende Rechnungsverhältniß in der Art klargestellt ist, um mit Zuverlässigkeit annehmen zu können, daß Beschädigter dem Reichel weniger neun Gulden dreißig Kreuzer oder irgend einen andern Betrag zu Unrecht abgenommen hat;

Fall Nr 41. Wilhelm Klotz, dabei der schwankenden, in der Hauptverhandlung und in den öffentlichen Sitzungen zum Theil widersprechenden Angaben des gedächtnißschwachen Zeugen Klotz, namentlich in Beziehung auf den Markt des Pferdes auf genügenden Beweis, daß Beschädigter eine volle Ueberzeugung

einer ganz Acktbegabten Verwahrung sich nicht veranlassen konnte;

Fall Nr. 44. Franz Leonhard Schlegel, wider den eine Schuld zuerkannt ist, ob wohl Beschuldigter mit Recht, zum Beispiele für Gerichtskosten, die dem Schlegel angeblich zur Abgabe abgenommen seyn fünf Gulden zu bezeugen hatte, und andererseits Schlegel in Verhandlungen Beziehung selbst erklärt hat, dass der Verkauf von Tücher achtzehnhundert sechs und neunzig ein freiwilliger gewesen sey;

Fall Nr. 45. Klosius Kloke; wider in Exmangelung genügender Anhaltspunkte über das Vermögens Verhältniss der Parteien nicht genügend nachgewiesen ist, dass Beschuldigter dem Kloke respective dessen Bruder mehr abgenommen habe, als er rechtlich an ihn zu fordern hatte;

Fall Nr. 46. Ludwig Heine; dass beim Abgange der bezüglichen Urkunden und bei dem gebrochenen Siegel des Heine kein sicherer Beweis darüber vorliegt, dass Beschuldigter sich der in dem merkwürdigen Protokolle ihm zur Last gelegten Fälschung wirklich schuldig gemacht habe, besonders da Heine selbst ein materielles dasselbe, die Herausgabe seines vor vier und zwanzig Gulden an Beschuldigten zu verlangen;

dass etwaiger Beschuldigter bei Erwirkung des Provocatorii Verhaft vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und neunzig seine Schuldforderung, an der Richter zu bestimmen diesen Betrag zu erlassen, ein Ungefähr drei Wochen anhalte,

dadurch, seinen nach dem Wortlaut verletzt worden kann, da am Tilgung vom fünf und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und neunzig fünf Tücher die acht Tonden achtzehnhundert sechs und neunzig sechs und acht Gulden sechs — Kreuzer bezahlen die Tücher und die Tücher — da er auf neun zehn Gulden zwei und zwanzig Kreuzer Verhaftskosten für Heine vorzuschießen hatte — in Wirklichkeit nur neunzig Kreuzer mehr bezogen worden;

dass endlich auf Heine von den späteren Verhaftungen von Beschuldigten noch einer um vierzig Kreuzer ihm aufgezwungenen Beispiele zu erinnern wird, dass aber weder die Eigenschaft dieses Handels feststeht, noch auf bezüglich des wegen Verkaufes dieser Tücher dem Gerichte die spezielle Abschätzung Heines genügen kann;

Fall Nr. 53. Friedrich Knoll Wildhüter; dass dadurch 1, bezüglicher Zuberverurtheilung von vier und zwanzig Kreuzer um so mehr die Möglichkeit einer Verjährung angenommen werden kann, als Beschuldigten im Jahre achtzehnhundert sechs und neunzig seiner Tücher ein und zwanzig Kreuzer Tücher gewonnen angerechnet hatte; 2, dass auch die näheren Umstände und die Tücher der angeblichen Abschätzung einer Tücher, der wegen Abkauf derselben und der vom Beschuldigten gegebene Kaufpreis nicht genügend festgestellt sind; 3, dass ferner in Betreff der Nichtverhängung von zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und neunzig in Exmangelung einer gehörigen Abrechnung der wie wird einer Nebenverurtheilung der Wildhüter Knoll nicht vorliegt und partlich, 4, dass auch nicht feststeht, dass der Beschuldigte, welcher der Beschuldigte, der Wildhüter Knoll wirklich schuldig und zu bauen war;

Fall Nr. 54. Matthäus Knoll III, dass die Ehefrau Knoll zugegebenermaßen die in der notorischen Schuldverschreibung

von diesen Ausgaben abzuschreiben und neun und zwanzig Gulden fünfzehn Batzen wirklich darzugeben und auszuliefern schuldig; über die angebliche im Hause des Beschuldigten zu Markkammer stattgehabten Vorfälle und abgeschlossene Vergleichshandel aber bei dem gerichtlichen Verhöre der Gemeinde Knoll in Verbindung mit der Deposition der Zeugen die genaueste Verfassung seiner selbst sichern Aussagepunkte darzulegen sich um ein Freilassung als gegen den Beschuldigten anweisen anerkennen zu können;

Dasjenige eine einfache Bemerkung hier noch darzuthun ist, da weder ein innerer nothwendiger Zusammenhang der angeblichen nachherigen Vergleichshandel mit dem darüber nachgewiesen ist, noch auch feststeht, dass dieselben dürften beglaubte Schuldverschreibungen ausgewiesen worden seyen;

Fall Nr. 55. Jakob Kolbenschlag respective Christian Schwarzenbach, Wildau; Dass der geringfügige Freilassung von neun und zwanzig Batzen Zinsen – der Zinsabzug Berechnung von Vergütungszinsen vermieden wurde – Einsicht ersteren Rechnungs verstoße beurtheilen kann;

Fall Nr. 56. Johann Adam Hoffmann, Schuldenwesen dem Beschuldigten und der Caider Metzgern Hoffmann und Vollmer abgeschlossenen einzelnen Vergleichshandel nicht genügend ins Klare gesetzt sind, namentlich der wahre Betrag der von denselben erhaltenen Vorschuss nicht genügend ausgemittelt ist;

Fall Nr. 57. Joseph Nicola, respective Valentin Nicola; Dass auch hier bei dem angesetzten Zinsabrechnung von nur fünfzehn Batzen als Berechnungsziffern angenommen werden kann;

Fall Nr. 58. Magdalena Hartweck, Dasmuss genügend nachgewiesen ist, dass Beschuldigter für eine Zeit von siebenten Januar bis siebenten November achtzehnhundert und neunzig dreißig Batzen Zinsen zuviel erhoben hat, da der Betrag seiner damaligen Vorschussabrechnung nicht genügend festgestellt ist; Dasselbe gilt die Berechnung der k. Staatsbehörde betrifft – abweisung der Einrede einer Abrechnung bei dem Amtshaus vom vierten März achtzehnhundert sechs und neunzig, als einer Abrechnung bei dem Hauptamt Beschwerdeführer vorliegt, der nach der eigenen Angabe der Hartweck ein eigentlicher Zwang durch Geltendmachung seiner Schuldforderung von Seite des Beschuldigten nicht gegen ihr ausgeübt worden ist;

Fall Nr. 67. Adam Knieffler; Dass die Aufrechnung der Forderung vom Februar achtzehnhundert neun und zwanzig an drei Posten von dem Beschuldigten nicht in der Absicht vorgenommen wurde, um sich dadurch einer ungesetzlichen Zinsabzug zu verschaffen, sondern nur, um den k. Friedensrichter zu bestimmen, dass er wirksame Exekutionsurtheil zu erlassen; abgesehen von der Geringfügigkeit des fraglichen Betrages – fünfzehn Batzen –

Fall Nr. 73. Jakob Riehm; Dass bei der schwankenden, mannigfach von den in der Voruntersuchung gemachten Erklärungen abweichenden Deposition der Gemeinde Riehm

weder ein Zwang oder eine Ordnungsstrafe wegen des ungehörigen Pferdehandels, noch eine Zurechtweisung bei der schriftlich gelieferten Abschlagszahlungen genügend normiert ist;

Fall Nr. 74. Peter Christian Boecker, dessen Einwand darüber vorliegt, daß bei der notarischen Assistenz vom zweiten Januar achtzehnhundert drei und neunzig der Bauer Arnold in Markoban nicht eine vorgeschobene Person, der beschuldigte aber in Wirklichkeit der Cessionar gewesen sey; daß vielmehr die Cessionirung des beschuldigten, daher bei diesem Geschäfte blos der Makler und Vermittler gewesen, durch die vorliegenden Akten dargethan wird, indem alle späteren Zahlungen an Arnold geleistet worden, und er daraus allein den bei dieser Cession stipulirten Gewinn - Cabell - gezogen haben muß;

Fall Nr. 82. Heinrich Berg, daß mit Sorgfalt ist, daß der Viehhandel, beziehungsweise der Pferdehandel, dessen der beschuldigte Gewerbe erzwungen werden; daß ferner aus der Akten daß freiwillig und der richtige Kaufpreis nicht überstiegen war, und endlich die Registrirungsgebühren der Cession bei Verbürgung des Akten-Kaufes vorschriftmäßig und ohne Zwang von Berg abgenommen worden sein konnte;

Fall Nr. 83. Nikolaus Huber; daß bei der ungesetzlichen Zurechtweisung von zwei und zwanzig Kreuzern am Besitzungsorte möglicher Weise abgewendet haben kann, und daß bei der Cession von beschuldigten benannte Cabell nicht genau ermittelt, da er dem erwähnten Schätzungsgegenstand Garantieschein übernommen hätte;

Fall Nr. 85. Georg Lindgraf; daß bei der unbestimmten und schwankenden Erklärungen der Gantzeugen, wie solche laut der summarischen Akte in der öffentlichen Sitzung gemacht wurden, eine Thatsache Bemängelung gerechtfertigt erscheinen muß;

Fall Nr. 92. Jakob Mattern; daß beschuldigter demselben statt der ihm anfänglich in Credit gegebenen Ochsen eine bessere Kuh gab, so daß die Zurechtweisung des Mattern jedenfalls nicht von Belang war;

Fall Nr. 96, a. Adam Martin, senior, und b. Carl Wiegand; daß der erste Richter mit Recht eine Zurechtweisung des Adam Martin nicht als erwiesen angenommen hat, indem durch die Verhandlung nicht mit Zuverlässigkeit festgestellt werden konnte, daß beschuldigter demselben eine Abschlagszahlung von zwölf Gulden nicht vorgezählt und sofort, später zu dessen Handen bei der Cession respective Delegation vom siebenten Februar achtzehnhundert neun und neunzig ein Douceur von acht Gulden habe bezahlen lassen; weshalb auf die von beiden der k. Kreisbehörde in dieser Beziehung vorgelegte Berufung abermals gerechtfertigt erscheint;

daß - wie der wegen ersten Richter als unrichtig qualificirten relevirten Fassung; und Cessionsakt der Gebrüder Wiegand und

des Beschwerdeführers Dr. Martin-Johann Hillert vom dreizehnten
Dezember achtzehnhundert zwei und zwanzig betreffend - der Pfän-
dung - welche auf die Requisition des obenerwähnten Amtsrich-
teramts der erst später fällig werdenden Pachtzinsen gegen
das Gesetz und gegen das Interesse des Pächters verstößt -
nach den eigenen Erklärungen der Vollmachten weder ein
und mißt singirt war; daß die erwähnte Requisition formell zu mis-
Wiegand und Hillert unterbleibt wurde und dem Einwand nachzugl.
daß solche revera vom Beschuldigten ausging; daß ebenso
auf die Person dieses Pachtzinses an den Beschuldigten mehr
singirt, welches ein besonderes Schadenersatzbegehren er-
zwungen war;

daß ferner auch bei der Liquidierung vom letzten November
achtzehnhundert und drei und zwanzig bei der Verfügung
Teil des Ersatzes eine absichtliche Unterwerfung zweifel-
haft verbleibt;

Fall Nr 98. Franz Schmitt von Hamburg; daß hier derselbe
deponiren der Thatsache Schmitt, die auf dem vorliegenden
Untersuchungsakte mißt als vollkommen glaubwürdig an-
gesehen werden können, ein genügender Beweis zwang
sei;

Fall Nr 99. Jakob Becker; daß der Aussage des in vorlie-
genden Falle deponirenden einzigen Zeugen Becker kein voller
Glaube geschenkt werden kann; daß seine Deposition in kein
Weise durch anderen Indizien bestätigt, und an sich in sich

Grade unwahrscheinlich erscheint; daß daß ein Zwang durch Schüs-
verhältnis seines Vaters zum Beschuldigten, beide anderen
notorischen Insolvenz, mißt weg als Veranlassung für das in
Frage stehenden Verhalten angenommen werden kann; daß der Be-
schuldigte in Beziehung auf diesen Klagefall freizusprechen
ist, womit dann auf die Incidentappellation der Kl. Staatsan-
walt auf Verfügung des vorigen Richters angenommenen
Klagekapitals, zu gemeinschaftlos zu wenden ist;

Fall Nr 103. Georg Becker, daß bei der schon in anderen
Akten geschilderten Persönlichkeit Becker's seine isolierte Aus-
sage den Beweis seine genügende Anhaltspunkte zu geben ver-
mag für die Beweis über den Beschuldigten gegen diesen
Becker geübten Erpressung, oder einer Verfügung derselben
als geprüft werden zu können, insbesondere da auch die von
Becker gemachte Schätzung des Vorfalls einen übertrieben
Grad von Unwahrscheinlichkeit zeigt,

Fall Nr 104. Georg Weiß, daß mißt genügende Anhalt, daß be-
schuldigten wirklich Erpressung habe, diesem Weiß eine von ihm
gemachte Klageerhebung von Zwang Gelder mißt gut zu schreiben,

Fall Nr 110. Peter Mauffang, daß die angeschuldigte Gutsverfassung
von einen Gelden und der Verwirklichung der Drohung angestellten
Drohung mißt genügig nachgewiesen ist; ebenso wenig als eine
vom Beschuldigten ausgeübter Zwang zur Akten- und Klagerück-
nahme von dessen zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs
und neunzig, oder von diesen bereits auf den ersten Richter mit
Erfolg angenommen sah, eine Verurteilung durch Klageerhebung

der sonst angeblich mündlich stipulirten Clausel des Vertrages nicht, weshalb auf sie in letzterer Beziehung zugelassene Zeugenvernehmung der K. Kreisbehörde als nicht genügend zu verwerfen ist;

Fall No 82, Johann Gauweiler; – Forderung, bezüglich des Endurtheils der K. Kreisbehörde, dass der rechte Theil der Klage nicht genügend bewiesen sey, dass der Beklagte Landwirth selbst wie der angeblich gewisse Gauweiler und seine Ehefrau Jakob Sohn Brauch abgeschlossenen Vertrag, dass aber auf das diesen Geschäfte der Gläubigerin nicht einmal gehörig festgestellt und nicht dargethan ist, dass Beklagte es von demselben wirklich widerrechtlich der Leistung acht Gulden zurückbehalten habe; überdieß auf das diesem Geschäfte Johann Gauweiler nicht Schuldner, sondern vielmehr Gläubiger des Beklagten war,

dasselbe mit allem der Entscheidung der K. Kreisbehörde nicht gemäß abzuweisen, sondern mittelst Erlasses der Erledigung des Beklagten, als begründet, letzterer in vorliegenden Falle völlig freizusprechen ist;

Fall No 114. Simon Schmitt, dass selbst nach der durch Zeugenvernehmung festgestellten Thatsache Beklagter die Leistung einer Haftung in Sinne des Artikels 405 Code penal nicht gegeben wären, und auf dem genügenden Beweis darüber vorliegt, dass Beklagter der angeblich auf die Person der Klägerin gemachte Abschlagszahlung abschließlich

nicht habe gültig stipuliren wollen;

Fall No 117 Franz Schmitt von Rimmelter; dass bei dem Versteigerungsverkaufe der Eheleute Schmitt in ihrem dazu gehörigen gemischt bleibt, die fragliche Verkaufs Ertheilung des Zuschlages war, obwohl Beklagte Abstand von ihrem Gebote nahm,

Fall No 120 Johann Adam Zoeller; dass die nachträgliche Einberufung – acht Gulden fünfzig Kreuzer, statt acht Gulden zehn Kreuzer – auf einem Versehen von Seiten des Beklagten beruhen kann, und eine wissentliche Auflehnung der in Frage stehenden Gebühr nicht angenommen werden kann, sowohl der Beklagte, wie auch der Kläger Anstand dieser Gebühr genau kannten, und nicht zu ermitteln sind;

Fall No 123, Nikolaus Bettig; dass bezüglich der unbestimmten und in der Vorentscheidung abweichend von der in der öffentlichen Sitzung genossen dazu Bettig's Vorgesetzten bezüglich des Betrages der gelieferten Bäume, als das in seinem angeblich gemachten Abzuge, ein genügender Beweis einer stattgehabten Einwilligung nicht gegeben ist;

Fall No 135. Simon Strok; dass eine Verjährung von Seiten des Beklagten durch Verfolgung einer Klage – erstes November achtzehnhundert sieben und zwanzig – nicht genügend festgestellt, da der vorgenommene Akt nicht auffallend nichtig erscheint, und nicht ausgewiesen dargethan ist, dass die dem Bruder des Beklagten – Daniel Mayer – nominell zustehende, angeblich zu dem Zweck missbräuchlich Vollmacht an sich wirklich zwischen beiden Brüdern gemeinschaftlich war; dass daher kein genügender Beweis der Mitwirkung oder mitschuldigen Theilnahme des Beklagten bei der durch Daniel Mayer vorgenommenen

Abschätzung eines Arbeits in Pfandverlust; und in der Berechnung über eine fallzugehabte Schätzungsstandung ein angeblich allzuhoher Ansatz von zwei und fünfzig Kreuzer oder fünf und fünfzig Kreuzer der schwanger dem Beschuldigten alle zur Berechnung zur Last gelegt werden kann, als diese Vorwürfe nicht von Beschuldigten selbst, sondern von seinem Schreiber Koegel. Dieser Abschätzung und überhaupt auf dem Abgange der erforderlichen Belege zur genauen Prüfung dieser Berechnung unmöglich ist;

Fall Nr. 136. Franz Hund, dessen die angebliche Abschätzung einer Kuh des Hermann Hund sich gar nicht aufgefunden und die Aussage seines Ehefrau sowohl bezüglich der Zeit dieses Handels, als auch bezüglich der wahren Qualität der Kuh nicht übereinstimmend ist, als dadurch Grund sowohl die Verurtheilung einer Pfandverletzung nicht könnte; dessen in der Art, wie der Beschuldigter eine ihm durch seinen Pfändner Friedrich Hund gemachte Zahlung angebliche, eine eigentliche Verwendung des Franz Hund, welchen Lüge seiner Bruder Friedrich Hund war, nicht gefunden werden kann, da Beschuldigter sich sowohl durch seine ungefährlichen Aussagen, welche, so auf die dem Beschuldigten zur Last gelegte Thatsache nicht genügend passgewiesen ist, indem in Gegenüberstellung nicht einmal zweifelhaft festhaft, daß die Schuld des Franz Hund durch die Abschätzung bereits theilweise abbezahlt war, und Beschuldigter für diese Schuld von Hund zweimal habe bezahlen lassen; — abgesehen davon, daß

außerdem bei Vorstellung der vor dem ersten Pfleger angenommenen Gabbüchsen Klemenz, die Exekutionsakte des Beklagten 405 Gulden einmal fassen würden;

Fall Nr. 138. Chrysostomus Bittig, wegen dessen Pfändung und Verkaufs Hagenbucher; dessen nicht Beschuldigter, sondern dessen Bruder David Mayer die angeblich unrechtlichen Handel mit Bittig abgeschlossen hat, und dem genügenden Beweis darüber erbracht ist, daß Beschuldigter Pfleger in dieser Sache Exekutionsakte und daß was die angebliche Verwendung Hagenbucher's betrifft, die Zahlung von einem Prozent Kosten der Einziehung der mit dem Klagerechte verbundenen Kosten Josef Hagenbucher nachfallen dem Pfleger freiwillig und vertragsmäßig übernommen worden zu sein scheint;

Fall Nr. 141. Joseph Wenz; dessen Arbeitsverpfändung des Wenz durch den Beschuldigten bei Berechnung der Kosten des Exekutionsakts mit Ehren von siebenter Januar abgeschlossen habe nicht genügend bewiesen ist, und bezüglich des dem Wenz zur Last gelegten einen Prozente der Kosten der Einziehung der Ehren des Exekutionsakts durch den Fall Nr. 138 Hagenbucher Bemerkte gleichmäßige Verwendung findet; dessen, wenn Beschuldigter bei dem Arbeitsantritt dieser seiner Schuldforderung an den Lohnen vollkommen Sommer in Frankenau, diesem einen Betrag von ungefähr sechs und vierzig Kreuzer an Kosten nachträglich an sich, aber vielleicht an Wenz zu bezahlen hatte, diese auf seinem nächstfälligen Arbeitslohn des Beschuldigten berücksichtigen konnte;

Fall Nr. 143. Heinrich Weingartäs Wittwe, dessen nicht ungewissenhaft

festsetzt, dass Beschuldigten derselben bei dem fraglichen Anlass einen Vorbezug gemacht habe und später eine Abschlagszahlung nicht geleistet habe, indem die Wittwe Wingerter im aufgenommenen andern Posten-Schuldbuche, auf welche diese Zahlung von Beschuldigten verrechnet worden sein kann und soll, auch heute auf Seite der Wittwe Wingerter hier ein Minderbetrag nicht ersichtlich war;

Fall No 147. Johann Adolf Benz; dass bei der ihm einen Betrag übersetzten Zinsberechnung ein Irrthum nicht gerügt sein kann; ferner das Gesuch nachträglicher Erklärung des Benz ihm nicht aufgezwungen werde und der Preis dafür auch nicht übersetzt war; dass bezüglich des Abschlusses vom siebenzehnten März achtzehnhundert neun und neunzig nicht einmal feststeht, ob hier ein Tausch oder Kauf vorliegt, jedenfalls aber dieser Handel eben sowenig als der Anbehalt vom fünften Juny achtzehnhundert siebenundneunzig ein alljenöthigster war und übersetzt eine wucherische Übervortheilung des Benz hierbei nicht ersichtlich ist

Fall No 149. Jakob Lang; dass der angeblich beanstandete Lang weder in der Vorinstanzsache, welcher öffentlichen Pfändung genommen werden konnte, der einzige Zeuge – ja ganz unwürdiger Zeuge – Wehner – aber nun vor Gericht dagegen und deshalb ein genügender Beweis der angeblichen Beanstandung nicht vorliegt;

Fall No 151. Jakob Alexander Schneider. dass Schneider zwischen seitdem verstorben ist, und auch bezüglich der öffentlichen Pfändung nicht mehr alle Zeugen vernommen werden konnten, in seiner Depositen in der Vorinstanzsache selbst nicht erklärt hat, dafür wegen der vorhandenen Schuldverschreibung von Beschuldigten gar kein in Frage stehender Ehrverlust genügend vorliegt;

Fall No 161. Johann Franz Maximilian Wittwer, dass bei dem geringen Betrage der von dem Beschuldigten erhobenen ungesetzlichen Zinsen – drei Kreuzer einen halben Kreuzer im Tag übersteigende Versehen von seiner Seite abgewendet haben kann;

Fall No 174. Heinrich Becker; dass seine wucherische Übervortheilung im Betrage von sieben Gulden siebenzehn Kreuzer Vorspannung des von Becker in den letzten achtzehnhundert und siebenzig bis achtzehnhundert zweiundachtzig gemachten verschiedenen Abschlagszahlungen auf Hauptschuld des Gesetz nicht genügend nachgewiesen ist; und ebenso auch nicht eine Übervortheilung des

Fall No 175. Michael Senn, um einen Zinsbetrag von einem Gulden drei und fünfzig Kreuzer; so dass bei der verschuldeten geringfügigen Höhe des Betrags hier kaum ein Irrthum vorhanden sein kann, zudem auch Senn selbst eine höhere Zinsberechnung, als die im rechtskräftigen Urtheile angenommene, zugestanden hat;

Fall No 176. Johann Rub; dass, da Rub verstorben und in der öffentlichen Pfändung übersetzt beim Gange über diesen Posten nicht vernommen worden ist, ein Beweis nicht gegen den Beschuldigten

en extrahirt, nicht erwachsen werden kann; womit denn auch die Einwendung des Beklagten vom dritten Dezember abhängig wird, ob nämlich – in welcher Beziehung bereits Erörterung in erster Instanz erfolgt ist – eingelegte Incidentappellation der K. Landesregierung als gegenstandslos erscheint;

Fall No 177. Leonard Hartz (Widlun), das Dorf Klaken betr. das in Frage stehende Geschäft an mittelbare und besorgte und die Zeugen Wilhelm Hartz und Braun selbst nicht mit voller Bestimmtheit bekundet können, das Beklagter genöthigt habe, das er sich hier vor einem blos fingirten Schuldverhältnisse sichere;

Fall 180. Peter Jakob Klohs und Peter Dougerousse, das zum Beweise der Klage durch Vorlegung von einem Protocoll Einregistrirungsgebühren, der mit dem Handwerksamte verbunden an Cessionen aus der beyden Falle No 138 – Hagenbuch – entnehmbaren Gründen nicht angenommen werden kann; dahingegen so bezüglich der angebotenen Beweisführung des Dougerousse der erforderliche Beweis fehlt, da Dougerousse selbst nicht erklärt, dass er zu dem fraglichen Abschlusse gezwungen worden sey, sondern vielmehr bekundet, das Beklagter in der betreffenden Holzstein Colote einen höheren Lohn als den zwischen den Parteien übereingekommenen zugelegen habe, zugleich die Aufstellung aber der bei dem Handel gegenwärtig gewesenen Zeugen Falk beantragt;

Fall No 183. Nikolaus Schwind; das seine Einwendung des Schwind von Seiten des Beklagten Schreinergesellenlohn betr. und Einkäufen in der Schwind'schen Wirthschaft, sowie Verrechnung einer Einkaufe im Betrage von acht und zwanzig Gulden für obwaltenden Thatsachen nicht als zureichend angenommen werden kann; dahingegen die Beschädigung eines Pferdes um drei und dreissig Gulden nicht genügend feststeht, da dieser Preis im speziellen Falle nicht exorbitant erscheint;

Fall No 185. Jakob Blandford und Peter Speicher; das hinsichtlich darüber Beklagte, das Beschädigter Annahme von den fraglichen Schmälerungen falle, da Zeuge Krosse, durch dessen Vermittlung dieselben zu Stande kamen, dieselbe nicht bestätigt, und insbesondern bezüglich des Blandford dieser selbst, sowie der Zeuge Klesinger den Beschädigten widersprechen;

In Erwägung, das nach Allem diesem Beschädigter nämlich noch in den sub No I und No II, angeführten Fällen mit dem Gesammtbetrage von sechstausend dreihundert zehn Gulden sieben und neunzig Kreuzer und fünfzehntausend acht und neunzig Gulden acht und dreissig Kreuzer, sonach im Ganzen in dem Betrage von ein und zwanzig tausend neunhundert neun Gulden fünf und zwanzig Kreuzer von der Gesammtsumme obschädig genannt hat, in allen übrigen Fällen aber sowie von dem weiteren Anspruche der Klage – in den übrigen Einwendungsgründen nicht angegebenen Fällen – freizusprechen ist;

In Erwägung, – das Prozessuale betreffend – das beim Klagfalle des von dem andern Ufer abgenommenen Inventars der Klage und bei der nämlichen eindeutenden Beschl.

ordentlichen Herabsetzung der in erster Instanz festgesetzten Ablösungssumme
Falle auf die gegen den Beschuldigten erkannte Geldstrafe in ge-
eigneter Weise zu ermässigen ist, wobei übrigens berücksichtigt
werden muss, dass immerhin mehrere Jahre grosse Auslagen er-
wüchsen Klägerfalle verlangt, dass Beschuldigter bei seinem
renitenten Treiben mit grosser Rechtsfall und Hermannsfall zu
Markte ging und die Rolf, Verurtheilungsfall oder den Ausfall
vieler Bauern einer grossen Auslage verschiedener Gemeinde
zu deren Nachtheil verursacht; dass er auf be-
züglich seines Geschäfts-Betriebes als Handelsmann, in dem
guten Rufe steht und Gerichtsschon einmal wegen Ehr-
verletzung mündlich mit Strafen polizeilich bestraft
worden ist;

Aus diesen Gründen

I. In Betreff der Anzeigen der Pfarrei, wovon die
kgl. Appellationsgericht, indem es die Berufung des Beschul-
digten als begründet annimmt, mittelst bezüglicher Reform-
ation das Erkenntniss des Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom
ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundertneun und fünfzig
den Beschuldigten als dieser Anzeigen nicht überführt
frey - namentlich in den Fällen Nro 14. 17. 18. 24. 28. 49. 54.
79. 91. 114. 129. 136. 137. und 157; und fehl somit die gegen
ihn erkannte Gefängnissstrafe weg, und wenn nicht bezüglich
Falles Nro 1. die Berufung des k. Staatsanwalts, als nicht gerecht-

fertigt;

II. In Betreff der Anzeigen der Gemeindsräthe, wovon
das k. Appellationsgericht, wovon mittelst Reformation
der angefochtenen Urtheils den Beschuldigten unter Annahme
seiner Berufung als begründet, in nachfolgenden Fällen, als
nicht überführt frey: Nro 13. Nikolaus Klehr, Nro 16 Franz Bonn;
Nro 18. Franz Braun, Nro 24. Nikolaus Mendel; Nro 26 Peter
Schneider; Willms, Nro 33 Martin Loerrmann; Nro 36. Johann
Georg Mischen, Nro 38. Martin Weck; Nro 39. Johann Wan Reichel;
Nro 41. Mathias Stenz, Nro 44. Ernst Schlegel; Nro 47 Michael
Klocke; Nro 49. Adam Heene, Nro 53. Friedrich Knoll Wilhelm;
Nro 54, Mathias Knoll; Nro 55. Jakob Kolbenschlag, respective
Christian Schwarzenbach Wilhelm; Nro 56. Johann Wan Hoffmann,
Nro 57 Joseph respective Valentin Nicola; Nro 58 Kaspar Hack-
weck; Nro 62. Adam Striefler; Nro 73. Eberhard Reckum; Nro 74. Johan
Christian Boeckler; Nro 82. Heinrich Frey; Nro 83 Nikolaus Huber;
Nro 88. Georg Lückgraf; Nro 92. Jakob Matteon; Nro 96. b. Carl Wie-
gand; Nro 98 Franz Schmitt von Hambach; Nro 99 Jakob Becker;
Nro 103. Georg Fischer; Nro 107. Leonhard Weil; Nro 110. Peter
Mussong; Nro 112 Johann Hauweiler; Nro 114. Simon Schmitt; Nro 116, a.
Gerhard Schmitt; Nro 117 Franz Schmitt von Lauermühler; Nro 120. Jo-
hann Adam Zoeller; Nro 123. Nikolaus Bittig; Nro 130, b. Georg Hund;
Nro 135. Simon Stock, Nro 136 Lenz Hund; Nro 138. ehegestorbenen
Bittig und Mathias Hagenbucher; Nro 141. Joseph Wenz; Nro
145 Heinrich Hingenberg Wilhelm; Nro 147 Johann Adam Benz; Nro
149. Jungolf Hung, Nro 150. Franz Ludwig Schmidt respective
b. Georg Wilhelm III, Nro 151 Homyrjüd Alexander Schneider;

№ 161 Johann Georg Handomer Willms; № 174. Georg Becker, № 175. Hiesael Senn, № 176 Johann Reb, № 177. Leonhard Hartz Willms; № 180, Peter Jakob Klohe und Peter Seyfang № 183 Nikolaus Schaind; № 184. Peter Blandford und Peter Spreicher; — in den Sälen № 58 99 110, 112 und 116, a. Johannes Schmitt; zugleich mittelst Namensfrag der Friedensrichter Eyl. Rankbesorde, als mit ganzen Stimmen;

Verhältnis sagegen die verschiedene Entscheidung und zwar in den Sälen № 8 Nikolaus Thomas III; № 20 Wilhelm Berg; № 63 Abraham Müller; № 96, a. Adam Maxton senior, № 102, Sebastian Turner; № 128 b. Nikolaus Neuert; № 142, Moritz Belz; № 154 Nikolaus Peter, № 181 Carl Schwaga; respective Philipp Peter Groß über Namensfrag der von Seiten der k. Rankbesorde angeregten Erörterung, und in nachfolgenden Sälen über Namensfrag der Opposition des Verhältnis, als Vorgründet: № 1. Martin Hund; № 3 Ludwig Ramstaetter; № 4. Leonhard Maxton, № 5. Martin Ebel; № 6. Georg Adam Hoerner; № 10, Adam Weintz III, № 22. Jakob Wiedemann; № 23 Wilhelm Berg; № 27. Jakob Schaf № 29. Jakob Weiß Willms; № 30 Georg Fischer, № 40; Georg Adam Weber; № 50, a. Jakob Mattern; № 50, b. Johann Haus, № 51. Conrad Haus; № 60. Joseph Mayer; № 61, Ferdinand Mayer, № 66, Jakob Welker; № 75. Johann Boeckler; № 81. Georg Maier; № 89. Leonhard Hebach, № 94 Georg Beckstock; № 97. Friedrich Probst; № 105, Simon Schwarzwaelder; № 108. Heinrich Mattern; № 119 Georg Adam Büchner; № 122. Johann Weitbach № 130

Jakob Friedrich Roth, junior, № 133, Johann Roth III; № 142, Georg Rochus Kautzmann; № 148. Andreas Wilhelm, № 152, Johann Franz Schaedler; № 165; Valentin Graf; № 178. Heinrich Bernhardt und 186, Friedrich Hohlhorst; mit einem Gesamtmehrheitsvotum von sechshundert und sechs Gulden sieben und zwanzig Kreuzer;

Modificirt die verschiedene Entscheidung mittelst Stimmenmehrheit Personalien derselben in nachstehenden Sälen, nämlich in den Sälen Beamten der Benennung der k. Rankbesorde, als begründet, in den Sälen № 65 b. Stephan Würz, Willms; № 69 b. Johann Jakob Koehler, № 93 Peter Leist, № 104 Georg Friedrich Roth, № 162 Johann Jakob Bolz und № 167 Philipp Jakob Michel, sowie in den Sälen Beamten der Benennung der Beschuldigten in den Sälen: № 2, Georg Weintz Willms; № 7. Anton Hennes; № 11, Jeremias Wagner; № 13, Gottlieb Wentz; № 17, Georg Herz; № 28. Peter Kuppenbacher; № 31. Johann Theobald, № 35. Wilhelm Winkelmann; № 46. Franz Joseph Sebastian, № 46 Andreas Nett № 65 a. Jakob Baum, № 69 a. Franz Bark, Willms; № 71. Friedrich Scholl; № 72. Andreas Keller, Willms; № 77. Johann Kraemer; № 78. Bernhard Fahl; № 79. Christian Fuchs, № 80, Hayssen Conver; № 84. Philipp Kienast Willms; № 86 Johann Krieger, Willms. № 87. Simon Melbert Willms; № 88. Jakob Blenz und Martin Blenz; № 90. Jakob Krieger, senior, Willms. № 91 Philipp Jakob Richter, № 93. Peter Leist, № 95. Joseph Sachse; № 101. Andreas Lechner, Willms; № 104 Georg Joseph Koch; № 106, Franz Jungmann; № 109 Peter Peter Manger № 115 Christian Weiß, senior; № 116, b. Joseph Maybach; № 118 Franz Neuert; № 121 Georg Franz Reich junior;

Nr 124. Wolfgang Orth und Philipp Hatard; Nr 128 Johann Krappenbacher und Nikolaus Renard; Nr 129. Georg Franz Anton; Nr 130. Gabriel Hand; Nr 131 Nikolaus Billig; Nr 137 Johann Sebastian; Nr 139. Nikolaus Lehm, Nr 150, Franz Ludwig Schmidt respective b. Elias Schmidt; Nr 155. Franz Münch; Nr 157 Daniel Braun Nr 158. Johann Peter Schmittinger; Nr 159. Johann Adam Lind; Nr 160. Michael Weber; Nr 162, Nikolaus Lehn; Nr 163. Georg Weiss; Nr 164. Johann Jakob Doll, Nr 166. Wilhelm Reich; Nr 167. Philipp Jakob Michel, Nr 168. Philipp Doll, Nr 169 Johann Bagadoasa; Nr 170 Nikolaus und Jakob Mayer; Nr 173. Nikolaus Stein; – in den Fällen Nr 106. und Nr 157. zugleich unter Verwerfung der hierzugehörigen Incidentbeschwerden der K. Staatsbehörde – mit einem Gesammtcapitale von fünftausend achthundert achtzig Gulden acht und dreißig Kreuzer;

Setzt demgemäß der Rheinkreiscapitalist die Totalsumme von sieben und zwanzig tausend vierhundert und neun Gulden fünf und zwanzig Kreuzer fest, und die gegen die betheiligten erkannte Geldstrafe auf die Summe von siebentausend Gulden Franken;

Beschlagnahmen	
Arnold	47.35
Augustin	26.54
Geschäften	125.43
Hauptkasse	1028.15
Hauptkasse	540.24
Nebenkasse	17.30
Droits de greffe	„ 56
Hypothekenamt	
Zweibrücken	„ 38
Forts	„ 46
Bons p. p.	71.08
Anzahl	79.59.4
	2089.16.4

entfallenden Beschuldigten vor den Kosten, welche durch die Vorladung der Zeugen zur öffentlichen Verhandlung in erster Instanz in denjenigen Städten verursacht sind, in welchen dieselbe stattgefunden hat, verurtheilt sich solidarisch bezüglich der Kostencondamnation im Anbringen das erstinstanzliche Urtheil; verurtheilt den betheiligten

entlich in die Kosten der Appellinstanz hinsichtlich neun und neunzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer Franken Schwierigkeit in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung durch den Direktor vorgelesen wurden und also lautet: gesprochen/

Kgl. für die Jahre
Krieger: fol. Nr 286 Reg.
für 1854 zu 17 Kr. 56 für 1854
Jahr Bater

Exped. somit d. den 1 full
Rechtsfall ohne Stempel Gebühr
Reg. Nr 1102. d. 22 März 1856
für 28 Kr.
Jahr Walter.

Kraft d. K. Rheinkreis gesetzl. Verordnung für Majestät auf Nr. 1156 registrirt
Zweibrücken den 22. April 1861. für 18 kr.
fl. 18 kr. 8 d. Nr. dieses Buches.

Also gesprochen und gefertigt wie Eingangs.

Hehmann
Präsident

Hoffmann, Otto, Heimi

Sartorius

Sitzung vom 28ten Februar 1856.

Nr 68.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Hehmann, Direktor; Hitzfeld, Otto, Heimi, Hoffmann, Wölfle; Wenzy, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wolfgang Levi, fünf und vierzig Jahre alt, Oekonom in Bruchhof wohnhaft, Appellant unter Beistand des Kgl. Advokaten Glaser, Appellant von einem Urtheile des Kgl.

Zivilgolizeigericht zu Saarbrücken [illegible] Zivilsache
Friedrich Frisch und Genossen;

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
kgl. Staatsprokurator Wenz;

Nachstehende Anordnungen und erlassene Urtheil,
durch den kgl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann in den seine
vorangehenden laute öffentlichen Sitzungen, nämlich in den
öffentlichen Sitzungen vom siebenten, achten, neunten,
zehnten, zwölften und dreizehnten Februar achtzehnhundert
sechs und sechzig, wobei Appellant Wolfgang Levi durch
Beistand des K. Advokaten Glaser und angehört beantragt
die erforderlichen Abschriften mittheilen und die angehörige
Ladung zu veranlassen verfügte;

Eingesehen insbesondere darin dieser Sache angegangen
Verlagungsurtheil vom dreizehnten vorigen Monats,
durch welches der Beschluß des gegenwärtigen Urtheils
Inhalt vorangestellt worden ist;

Nachstehenden Ladung und Akte,

In Erwägung, daß sich das erstinstanzliche Urtheil in seinen
allgemeinen Theilen bezüglich des aufgestellten Begriffs von
Wucher und Gewerbswucher und bezüglich der Fälle, in
welchen solcher vorhanden ist sowie hinsichtlich der Anwendung
des Strafgesetzes des Gewerbswuchers und der Zulässigkeit des
Beweises desselben – auf den dem vorliegenden Rechtsstreit

ständig entsprechend;

Daß dagegen die Ausführungen der ersten Instanz, wonach der sich
auf Cessionsverhältnisse und auf die Frage bezieht, was als Wucher-
kapital in Betracht zu kommen hat, aufrechtigen Bedenken begegnen
und daher zu reformiren sind;

Daß nämlich I. Cessionen an sich erlaubte Rechtsgeschäfte sind und
daher auch als wucherisch behandelt werden können, wenn
auch der Wucher, welcher seitens des Cessionärs geübt, auf so
bedeutend sein mag;
daß dieses Resultat nur dann eine Ausnahme verdient, wenn der
Cessionar selber vor der Cession Gläubiger des Cedenten war,
oder wenn der Cession Gläubiger derselben wurde, und
dieses Schuldverhältniß des Cedenten in der Art ausbeutete, daß
dieser Schuldverhältniß des Cedenten in der Art ausbeutete, daß
sich der Schuldner ungerechtfertigt zu enormen Klassen ver-
stehen mußte, indem in diesem Falle neben der Cession auch
diese mit Wucher zu belegen ist, dagegen wenn Cessionar
nur Gläubiger des Cedenten wurde, ohne daß dieses Schuld-
verhältniß zu Wucher benutzt ist, der wucherische
Charakter der Forderung durch die Cession nicht
verloren geht;
daß II. 1 nur derjenige Betrag als Wucherkapital in Ansatz
gebracht werden darf, welchen der wucherische Gläubiger dem
Schuldner in Wirklichkeit dargeliehen oder sonstwie Zahlung
aber derjenige Betrag, welchen der Gläubiger zurückbe-
kommen und verzinsen läßt, weil die klare und bestimmte Vor-
schrift des Artikels 4 des Gesetzes vom 3ten September 1807
sagung der Artikel 6 des Gesetzes vom 3ten September 1807
in dieser Beziehung allein maßgebend sein kann, und die
Berechnung des ersten Richters, als wenn seinerseits der größere
Wucher gleicher als der kleinere Betrag, dagegen die Artikel
3 des erwähnten Gesetzes und bei dem großen Spielraum, der dem

Artikel bei Bemessung der Strafe gegeben ist, zugrundelegen.

2. daß der, welcher wucherischen Darlehen gibt, außer diesen eigentlichen Bestrafte Anwendung finden muß, der einen wucherischen Wucher ausübt, wonach folgt, daß bei einem wucherischen einer Person wucherischen wucherischen Darlehen nicht die ersten Prämie, sondern der Ausbeutungspreis, und bei Abschätzungen von Sachwerte und Vergütungen nicht der Preis, um welchen sie dem Schuldner überlassen wurden, sondern dann wahre Werth des Wuchercapital bildet,

3. daß Zusatz der Fassung des Artikels 4 des angefochtenen Gesetzes von selbst ergibt, daß diejenige Gegenstände, welche der wuchernde Gläubiger seinem Schuldner Darlehnungen oder auf andere zwingende Weise in gemeinschaftlicher Absicht abnöthig machen in seinem wirklichen noch in seinem steigerten Werthe als Wuchercapital mitgerechnet werden können, sondern solche Abnöthigungen, wozu auf den Schuldner abgezwungenen Cessionen der Activen, blos als Wuchergewinn anzusehen, während die Forderung des Gläubigers an den Schuldner, nemlich nach wie die Abnöthigungen berechtigt würden, als dasjenige Capital angesehen ist, welches auf Wucher mitgerechnet werden und welches dieser einzig allein als Wuchercapital in Rechnung kommen kann;

In Erwägung bezüglich der einzelnen hier zur Prüfe kommenden Wuchersfälle, - daß der erste Artikel mit Grund

der Zweck der Anklage gegen den Appellanten allerdings angenommen hat in folgenden Fällen:

Fall Nr 3. Jakob Bölle von Bonnstadt - indem der angeklagte wucherische Jakob Bölle, welcher nicht gewandert ist, muß als Zeuge vernommen werden konnte, die Aussagen anderer Zeugen zu bestimmt sind und überdies hier Schein mit Grund wucherischer Wucher, Einwendungen aber ein erwiesen Wucher vorliegt;

Fall Nr 6. Anna Maria Bauer, Wilhelm Kauth von Ellerstein - indem der zwischen dieser Frau und dem Appellanten abgeschlossene Vertrag mit genügsam klargestellt ist, und die Taxation des Werth jeder dieser Parteien anzweifelt;

Fall Nr 10. - Wilhelm Holzhäuser von Ellerstein - indem mit nachgewiesen ist, daß der hier in Frage stehende Schein, ein Scheingeschäft war, oder daß der Appellant, wenn es ein solches gewesen sein sollte, Bankerut seinen Falls;

Fall Nr 17. - Carl Bader von Herxheim - indem es Schein war einer reinen Cession ohne vorherigen Schuldverhältniß der Cedenten Handel - vergleiche oben Nr I - und den rückständigen Zinsen des cedirten Capitals verwiesen Klagten mitcedirt worden waren;

Fall Nr 24. - Johann Philipp Schmitt von Hertlingen - indem die Behauptung des Appellanten, daß Schmitt niemals Geld schuldig gewesen sey, bei der Unmöglichkeit Schulden als Forderungen zu rechnungen, in keiner Weise widerlegt ist,

Richter bei Bemessung der Strafe gegeben ist, zugrundelegt;

2. daß das, was von wesentlichen Merkmalen gilt, auch für diejenigen Gesetzlichen Anwendung finden muß, die einen verschärften Wasserverbrauch, worauf Folgt daß bei einem warmen Blatt einer Person verschärften wässerigen Verbrechen muß der ein- fache Wasser, sondern der Absatzgrad, und bey Abnehmungen von Lasermeister und Bürgerschaften nicht der Preis, um welchen sie dem Schuldner überlassen wurden, sondern dessen wahrer Werth das Wasserkapital bildet,

3. daß Zusatz der Fassung des Artikels 2 des angefochtenen Gesetzes vorschreibt, daß diejenigen Gegenstände, welche der wässerige Gläubiger seinem Schuldner Verbrechungen als andere zwingende Mittel in gerichtlicher Absicht abnöthig machen in seinem wirklichen noch in seinem fingirten Wasserkapital mitgerechnet werden können, indem solche Abnöthigungen nur auf den Schuldner abgezwungenen Cessionen gehören, blos als Wassergewinn anzusehen, während die Forderung des Gläubigers an den Schuldner, womittelst welcher die Abnöthigungen bewerkstelligt wurden, als dasjenige Kapital angesehen ist, welches auf Wasser ausgeliehen wird und welches dasher einzig allein als Wasserkapital in Rechnung kommen kann;

In Erwägung bezüglich der einzelnen für zu Recht bestandenen Wasserfälle, - daß der erste Richter mit Anwendung des Umfangs der Einwendung gegen den Appellanten allerdings angenommen hat in folgenden Fällen:

Fall N° 3. Jakob Bölle von Lörrach - indem der angeblich verwundete Jakob Bölle, welcher nur gemustert ist, nicht als Zeuge vernommen werden konnte, die Aussagen anderer Zeugen zu Unbestimmt sind und überdies Hier stellvertretend ein nicht brauchbares Wasserverbrechen, keineswegs aber ein verbrecherisches Wasser vorliegt;

Fall N° 6. Anna Maria Lauser, Wilhelm Kaufe von Ettenheim - indem der zwischen diesen Beiden und dem Appellanten abgeschlossene Vertrag nicht genügsam klargestellt ist, und die Taxation des Experts gegen diesen beiden zusammenzieht;

Fall N° 10. - Wilhelm Holzhäuser von Ettenheim - indem nicht nachgewiesen ist, daß der Herr in Frage stehende Geschäft ein Schuldgeschäft war, oder daß der Appellant, wenn es ein solches gewesen sein sollte, Kenntniß seinem Falle,

Fall N° 17. - Carl Adam von Herbolzheim - indem es hierfür von einer ernsten Cession ohne vorherigem Schuldverhältniß der Cedenten handelt - verglichen oben N° I - und den rückständigen Zinsen der cedirten Kapitale zuwiderlaufen würde;

Fall N° 22. - Johann Philipp Schmitt von Herbolzheim - indem die Besorgtheit des Appellanten, daß ihm Schmitt niemals Geld schuldig gewesen sey, bey der Unmöglichkeit, Schulden als Zeugen zu vernehmen, in keiner Weise widerlegt ist,

Fall Nr 31. – A. Valentin Gärtner und B. Wilhelm Adam Keller von Lindesheim – indem bezüglich des Valentin Gärtner die Frau in Frage stehende Person vom ersten Richter mit Arrest als am Hauptgeschäft gültig erklärt wurde, und bezüglich des Wilhelm Keller dem Appellanten nicht nachgewiesen werden konnte, daß er Kenntniß von dem gegen ihn und seinen Sohn Carl angeblich betrügerischen Geschäft hatte,

Fall Nr 32. – Wilhelm Hofmann von Lindesheim – wider Herr, Endurtheil der Verhaft seines Bruders des Hofmann an den Appellanten ein freiwilliger war, letzterer als Schuldner des ersteren erscheint, ein Schuldner aber seine Gläubiger nicht bevormunden kann;

Fall Nr 33. Nikolaus Leopold von Odenbach – indem der Beweis der Kenntniß des Appellanten von dem hier fraglichen Personengeschäfte nicht vollständig erbracht worden ist;

Fall Nr 46 – Adam Kraemer II, von Lobenheim am Berge – indem die Aussage des als Zeugen vernommenen Krämer ganz isolirt dasteht und daher das Factum der Betrügerei mit Recht zu bezweifeln ist;

Fall Nr 49. – Elisabeth Georg Simon von Grosbockenheim – indem auf den Aussagen der abgehörten Zeugen Betrügerei mit hinreichender Bestimmtheit folgt, dasselbe in Frage stehende Person durch den Appellanten den Ehemann Simon abgenöthigt worden ist; und endlich

Fall Nr 50 Johann Georg Maurer von Dackenheim – indem sich auf der Aussage des Zeugen in Bezug der Höhe des Appellanten nicht zugeben, sowie Letzterer von Beiden das in dieser Aussage als Zeugen vernommene Klägers große Wahrscheinlichkeit für sich hat;

In Erwägung, daß das erstinstanzliche Urtheil bezüglich der so eben angeführten Fälle zu bestätigen ist, und der dem den Appellanten als Mitgift angesetzten Ertrag zu streichen sind;

In Erwägung, daß das k. Handelsgericht zu Frankenthal mit Recht den Beweis der Betrügerei angenommen und auch das Mitgiftkapital richtig angesetzt hat in folgenden Fällen, nämlich:

Fall Nr 18. – Conrad Merle von Lindesheim – mit einem Mitgiftkapital von achtundzwanzig Gulden dreißig Kreuzer; 28. 30.

Fall Nr 22. Peter Pippinger von Lindesheim – mit einem Mitgiftkapital von einhundert vier und dreißig Gulden zu zehn dreißig Kreuzer; 134. 31.

Daß dagegen in allen übrigen Fällen der erste Richter zwar mit Recht, jedoch vorbehaltlich der später anzuführenden Modificationen, die Klage der Appellanten als zulässig angenommen, aber das Mitgiftkapital unrichtig in Ansatz gebracht hat, daß dieser das angeführten Verhältniß in letzterer Beziehung auf den oben Fall Nr II. aufgestellten Grundsätzen zu reformiren ist, und in folgenden Fällen nachbezeichnete Beträge als Mitgiftkapitalien erscheinen, nämlich:

163. 01.

163. 01

Fall Nr 2. – Johann Meyer II. von Kaiserheim am Berg – Rechtsverfolgung der Appellatin wegen Bezahlung der Appellatin restlichen Kaufschilling wegen dem gemachten Kaufe fünf Pferdstriche abgerichtig waren, siebenzig fünf Gulden wobei die vom ersten Richter in Abzug gebrachten dreihundert fünf und siebenzig Gulden als Widerspruch zu streichen sind und die Kostenersatzung einer vor Kaufes gemachten Abschlagszahlung von sieben Gulden gegen der Appellatin nicht vollständig erwiesen worden kann; vergleiche oben Nr II 3. –

Fall Nr 4. Carl Burkhäuser von Ellenheim – a. baares Darlehen

50. " fünfzig Gulden; b. wegen Rest des Kaufes zehn Gulden

10. "

70. " c. wegen Rest des Kaufes siebenzig Gulden; zusammen: ein

130. – 130. " hundert und dreissig Gulden; – vergleiche oben Nr II 4 und 12. –

Fall Nr 5. – Georg Ludwig Kohl von Kaiserheim – baares Dar- 577. 41. 577. 41

lehen in dem einen Posten, neunzig vier Gulden – vergleiche Nr II 5.

94. "

Fall 7. – Franz Reg in Kaiserheim – wegen baaren Darlehen sechs-

70. " zig Gulden;

Fall Nr 9. – Jos Trump III. von Eobershain – Rechtmässige Ford. 100. –

erung des Appellanten, jedoch muss in dem vom ersten Richter

angenommenen Betrage, sondern blos im Betrage von sechs-

26 49. und zwanzig Gulden neun und neunzig Kreuzer als dem gerich-

fälligen Termin einer früheren Nummer, nämlich nächst-

fälligen Termine die in Rede stehende Cession dem Zwang ab-

gerichtet wurde; – vergleiche oben Nr II 3. –

Fall Nr 11. Christian Mastolt und Magdalena Spitz von Eobershain

am Berge –; Rechtmässige Forderung des Appellanten an

Mastolt, nach Abzug einer vom ersten Richter nicht berücksich-

389. 20. tigten Abschlagszahlung, dreihundert neun Gulden zwanzig Kreu-

558. 50. 309. 20.

558. 50. 309. 20.

in welchem Falle zwar der in angefochtenen Urtheile angenom-
mene Zwang gegen die in Rede stehenden Cession nicht anzuwen-
gegen sey gefallt ist, daß Appellant, als Gläubiger der Masse
in obigem Betrage, von welchem gehörige Forderungen
nicht nachgewiesen und auch sonst nicht ungerechtfertigte Posten
vorhanden sind;

2. Rechtmässige Forderung des Appellanten an Magdalena

246. 21. Spitz im Betrage von zweihundert sechs und neunzig Gulden

ein und zwanzig Kreuzer, – die drei letzten gerichtlichen Vor-
mer einer gütlichen Zahlung –

22. " 3. wegen Rest der nächstgerichtlichen Cession zwei und zwanzig Gulden

zusammen: fünfhundert sieben und siebenzig Gulden ein und
neunzig Kreuzer – vergleiche oben Nr II 2. –

Fall Nr 12. Conrad Haubeil, Peter Haubeil, Johann Dinger und

Michael Mauer – Rechtmässige Forderung des Appellanten an

Michael Mauer im Betrage von zweihundert Gulden wegen

von ersten Richter abgewiesenen Abschlagszahlung von zwanzig

Gulden, welche Forderung zur Abweisung der Sache zur gerich-

lichen Austrag verwiesen worden ist, während die Abweisen-

ung der Conrad und Peter Haubeil und Johann Dinger nicht

angefochten ist, indem die Entscheidung des Appellanten,

als wegen der gerichtlichen Abschlagszahlungen nicht allein

auf die Person der ursprünglichen Gläubiger dreissig Gulden,

sondern auch ein Betrag von zwölf Gulden als eine grössere

Schuld des Johann Dinger angerechnet worden, dagegen die vor-

liegenden Quittungen nicht widerlegt werden konnte, sonst

230. 21.

für weiche zu haften ist, wonach schuldner nun eine gehörige Rechnung nachweise, die Thätlichkeit der Appellanten in diesem Punkte erzählt, – vergleiche oben No II. 3. –

Fall 18. – Friedrich Hemlich von Weinheim an der Berg – baares Darlehen in Form einer Cession, hundert Gulden – vergleiche No Fall No 16. – Johann Reinhardt von Erbelheim – 1, Betrag einer

100. " Forderung der Appellanten an Johann Reinhardt einhundert fünf Gulden, – 2, Rester Rest einschließlich dieser Forderung

105. " abgenöthigter Revers zwey und zwanzig Gulden; 3. baares Darlehen in Form einer Cession, einhundert neunzig Gulden, zu welchem Betrag der Appellant sein Pferd an Reinhard mit einhundert sechs und neunzig Gulden vergleichsabzug, so daß Letzterem

22 " also anzurechnen zweihundert und sechzig Gulden; Gesammtbetrag

260 " Capital dreihundert Gulden und achtzig Gulden, wobei der Forderung von sechshundert neunzig Gulden die abgenöthigten Abtragungen außer Ansatz bleiben müssen. – Vergleiche No II 2. 3. –

Fall No 19. – Heinrich Hatbeil von Rietheim – baares Darlehen in

178. " Form einer Cession, einhundert acht und siebenzig Gulden. – Vergleiche No II. 2. –

Fall No 20. – Heinrich Best und Consorten von Birkheim – 1, baares

130. " Darlehen einhundert dreißig Gulden; 2, weiterer Rest der

200. " mittelst dieses Darlehens abgenöthigten Beträge zweihundert

dreißig Gulden; 3, Weiterer Rest einer abermals abgenöthigten

70. " achtzig Gulden sechzig Gulden; zusammen: zweihundert

430. " dreißig Gulden, wobei die gegen den Appellanten zuerkannten

Abnöthigungen außer Ansatz zu bleiben haben. – Vergleiche No II. 2. 3. –

Fall No 21. – Heinrich Boley von Birkheim – 1, baares Darlehen

80. " in Form einer Cession, achtzig Gulden; 2, weiteres Darlehen

40. " in Betrag von vierzig Gulden; zusammen einhundert

120. " und zwanzig Gulden, mit welch' letzterem Darlehen die Abnöthigung einer dritten Rate verbunden war; Vergleiche No II. 2. 3. –

Fall No 23. Johann Huber von Holzenhain – baares Darlehen

121. " in Form einer Cession: einhundert und zwanzig Gulden, zusammen welcher Forderung die Abnöthigung dieser Raten beanstandlich wurde, dann Rest der Abtragungen nicht in Ansatz kommen kann. Vergleiche No II. 2. 3. –

Fall No 25. – Johann Barth von Oberhöfen – baares Darlehen in Form einer Cession fünfhundert fünf und dreißig

515. 15. Gulden fünfzehn Kreuzer; die übrigen Ansätze im restl. a quo können um deswillen nicht anstand erhalten werden, weil die beanspruchte Abnöthigung einer Rate bey dem mit ganz zuverlässigen Zeugen-Depositen nicht vollständig gegen den Appellanten erwiesen ist, – Vergleiche No II 2. –

Fall No 26. Conrad Wagner und Consorten von Birkheim – 1 baares Darlehen, wonach zu gleicher Zeit ein Pferd auf zu übergeben

100. " fraglich Term verbindlich war, einhundert Gulden; 2, weiterer

50. " Rest der angenöthigten Abt: fünfzig Gulden; 3, weiterer Forderung der Appellanten im Betrage von dreihundert fünf und zwanzig Gulden, welche Forderung zur Abnöthigung mag dem Herr in Form stehenden Cession vom dritten Januar

achthundert drey und vierzig mißbräuchl und dolose Abschreibungen wurde, von welcher jedoch in Abzug zu kommen haben drei und vierzig Gülten die in der aufgelaufen sind und den Abgang des Bestandes der Bäckerbilden, dann wegen Marktbruche und 2, wegen Mühlenkapital angesetzt ist, weßhalb diese drei und vierzig 118 . Gülten noch nochmals in Abzug kommen können, - zweihundert zwei und achtzig Gülten; - 4, baares Darlehen in dem neuen Lesion neunzig Gülten; Gesammtbürgschaftskapital, sechshundert zwei und zwanzig Gülten; Vergleiche oben Nro II. 2.3. -

Fall Nro 27. Margaretha Müller, Wittwe Baude von Ellhausen - 1, baares Darlehen in dem neuen Lesion, einhundert zwanzig Gülten; Vergleiche oben II. 2. -

Fall Nro 29. Georg Tachenbach von Ramsen - baares Darlehen in dem neuen Lesion, achthundert dreißig Gülten; Vergleiche oben II. 2. -

Fall Nro 30. Heinrich Greif von Ramsen - baares Darlehen in dem neuen Lesion, einhundertfünfzig Gülten; Vergleiche oben II. 2. -

Fall Nro 33. Johann Jakob Magenkurt von Brüdesheim - 1, baares Darlehen, verbunden mit Abschätzung eines Bakers zu übernehmen, dreihundert ein und zwanzig Gülten fünfundfünfzig Kreuzer; 2, wegen Mangel des achtzugenöthigten Bakers ein hundert zwanzig Gülten; Gesammtbetrag: vierhundert ein und zwanzig Gülten fünfundfünfzig Kreuzer; Vergleiche oben II. 2. -

Fall Nro 35. Anton Michel von Ellhausen - baares Darlehen in dem neuen Lesion, einhundert sieben und sechszig Gülten dreißig Kreuzer,

Fall Nro 36. Forsch Blanke in Ellhausen - 1, baares Darlehen, repräsentirt durch sechs blanken Schein, welche Blanke zu acht

48. . und vierzig Gülten angenommen, mit gleichzeitiger Abschätzung eines Bakers zu übernehmen Preis; 2, wegen

70. . Mangel des achtzugenöthigten Bakers, siebenzig Gülten; zusammen

118 . 118. . einhundert achtzehn Gülten; Vergleiche oben Nro II. 2. -

Fall Nro 37. - Johann Nagel von Ellhausen - 1, baares Darlehen mit gleichzeitiger Abschätzung eines Bakers zu übernehmen

100. . Theil einhundert Gülten; 2, wegen Mangel des achtzugenöthigten

80. . an Bakers achtzig Gülten; zusammen einhundert achtzig

180. 180. . Gülten; - Vergleiche oben Nro II. 2. -

Fall Nro 38. Lorenz und Johann Baas von Ellhausen - Gemeinschaftlich zweier Notanmeldungen vom achtzehnten Julius achtzehnhundert acht und neunzig und dritte vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert neun und neunzig Falls Appellant folgende Forderungen

84. . an Lorenz respective Johann Baas 1, für einen Bäckereibetrieb

330. . achtzig Gülten; 2, für einen Bäcker, dreihundert dreißig

210. . Gülten; 3, für einen wilden Bäcker zweihundert zehn Gülten,

624. . zusammen sechshundert vier und zwanzig Gülten; Beide Baas sind ausgewandert, konnten daher in erster Instanz nicht als Zeugen vernommen werden und werden aus den vorliegenden Akten, sowohl den Aussagen der abgehörten Zeugen ersieht der Beweis, daß die Appellant der Verschreibung der beiden Baas hinsichtlich der sechshundert vier und zwanzig Gülten Gültig gemacht hat. Dagegen hat der erste Richter mit Recht erkannt, daß Appellant vermittelst seiner erwähnten Forderung den Johann Baas zu einer Höhe nachträglichen Versicherung seiner Zeugnisse gezwungen hat, aber mit

dessen den Fassbinder als Wässertagsital in Besatz gebraucht, wo-
dasselbe blos den Wässerungsraum bildet, dasser in vorliegendem
624. - Falle das Wässertagsital beträgt: sechshundert vier und
zwanzig Gulden; Vergleiche oben No. II. 3. —
Fall No. 39. Jakob Linger von Löbersheim — 1. Rechtmässige
Forderung des Appellanten, welche zur Rechtfertigung eines
24. 29. Arrest zu übersteigenden Preise abgerechnet werden sieben und-
zwanzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer; 2 wofern
30. - Arrest der Arrest, dreissig Gulden, Gesammtwässertagital
57. 29. 57 29. sieben und fünfzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer; Vergl.
oben No. II. 2. —
Fall No. 41. Friedrich Kraft von Eisenberg — 1. Rechtmässige
Forderung des Appellanten, welche zu nachfolgendem Be-
80. - schluss mit abgerechnet werden: achtzig Gulden, 2., Darlehen
430. - in Form einer Cession vierhundert dreissig Gulden
510. - 510. - Gesammtwässertagital: fünfhundert zehn Gulden. Ver-
gleiche oben No. II. 3. —
Fall No. 43. Johann Samuel Heinemann von Grünstadt — Baar-
89. - Darlehen in Form einer Cession, neun und achtzig Gulden
Vergleiche oben No. II. 2. —
Fall No. 44. — Jakob Schneider von Carlsberg — baares Dar-
120. - lehen in Form einer Cession, einhundert zwanzig Gulden
Vergleiche oben No. II. 2. —
Fall No. 48. — Adam Kraemer I. von Erbesheim am Berg — baares
495. - Darlehen in Form einer Cession, vierhundert fünf und neunzig
Gulden. Vergleiche oben No. II. 2.;
6740. 40.

740. 40.

Fall No. 52. Christoph Moosheimer von Gerolsheim — baares
74. - Darlehen in Form einer Cession, vier und neunzig Gulden,
die weiteren Ansprüche des ersten Appellanten sind nun
so weit zu verneinen, als solche über die Verhandlung der
Cause vor erster Verweisung des Appellanten in
diesem Falle nicht ergeben hat;
Fall No. 54. Conrad Lohr von Wachenheim — 1., Rechtmässige zur
Rechtfertigung einer Arrest mit übersteigende Forderung des Appell.
44. - anhaben vier und neunzig Gulden; 2. wofern Arrest
50. - der Arrest fünfzig Gulden; Gesammtwässertagital: vier
94. - und neunzig Gulden;
Fall No. 55. Christoph Jakob Zimmermann von Rechtenbach
- an — baares Darlehen in Form einer Cession, ein-
150. - hundert und fünfzig Gulden;
Der in angeschlossenen Urtheile weiter gemachte Besatz
mit einhundert ein Gulden kann nicht zu Recht bestehen,
da jetzige Appellant als Schuldner des Zimmermann nicht als dessen Gläubiger verfährt, sonach in diesem
Falle eine weitere Verweisung nicht vorliegt;
In Erwägung, dass Rechtens Verschiedenen die Ge-
samtwässertagital von siebentausend acht und
siebenzig Gulden neunzig Kreuzer angezeigt und durch
678. 40. die Klage der bisher besprochenen und von dasse
achtzehnhundert sieben und dreissig an bis zu der
neueren Zeit dauerbrechen fortgesetzten Wasser-
fälle der Gemeinschaftswässer der Appellanten zu

genügt darzethan ist;

Es ist zwar gegründet, daß kein Grund vorhanden ist, das Maximum der Strafe gegen den Appellanten zu erkennen, es scheint immerhin sachgemäß zu sein, eine mäßig scharfe Geldstrafe über ihn zu verhängen;

Es ist zwar gegründet, die Kosten, daß dieselben in ihrer Gesammtheit von dem Appellanten als unterliegenden Theil zu tragen sind, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche bey der Verhandlung der Sache in erster Instanz durch die Vorladungen in den oben angeführten elf Fällen, worin der Beklagte mit einer Bemerkung gegen den Appellanten nicht gehört worden ist, verursacht worden sind.

Aus diesen Gründen

Wird auf schriftliche Information der Advokaten beyder Theile und nach vorgängiger Conclusion des Königlich Appellationsgerichts der Appellaten hinsichtlich der Fälle 3. 6. 10. 17. 24. 31. 34. 42. 46. 49. und 50 freig; das Gesammtsportulat auf die Summe von

zum Protocoll. gelesen und zur Unterschrift gebracht.

Hertzmann

Richter

Hoffmann

Actuar

Specification.

Stempel	95. 11
Ausfertigung	16. 41
Insinuation	38. 43
Zeugen	582. 08
Gebühren	1176. 88
Boten	182. 11
Advocaten	2. 20
Verhandlungskosten	147. 17
Andere Ausgaben	40. 50
Summa	46. 13. 2
	=2254. 29. 2

siebenhundert acht und siebenzig Gulden neunzig Kreuzer fest; während die in erster Instanz ausgesprochene Geldstrafe auf den Betrag von zweihundert Gulden, bestätigt die Entscheidung der ersten Instanz wegen der Prozeßkosten, von welcher jedoch diejenigen auszuscheiden sind, welche bey der öffentlichen Verhandlung in erster Instanz durch die Vorladungen in den oben angeführten elf Fällen verursacht worden, und wovon der Appellatenantheil zu den Kosten der Appellationsinstanz liquidirt mit den Kosten auf die Summe von Tausend Sechshundert vier und sechszig Gulden neun und zwanzig Kreuzer Sechs Pfennige.

In Erwägung der Artikel neunhundert neun und neunzig und zweihundert acht und vierzig der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung verlesen worden durch den Präsidenten und welche lauten:

Artikel 199. Jeder Civilparthey, der Angeklagte oder Verurtheilte und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Verbrechens verantwortlich sind, oder wider den Civilkläger erkannt, wenn theils den unter-

folgenden Theil zu gleichen Theilen, sogar einem, welcher
der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte
seit vorlagen Kassen.
die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Artikel
Artikel 211. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
welche die Zulässigkeit der Berufung, die Gültigkeit
der Berufungsmittel, die Form, die Berufungsfrist und Termin
setzt der Contumazialfall in der ersten Instanz, die Theilung
heilung in die Kosten, sowie die in diesen Artikeln vorkommenden
zu Strafen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz
stanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar.

Also geschehen und gegeben zu Saarbrücken

Hermann

Lichtfuss

Hoffmann

Sartorius

Ausfertigung
gefertigt.

XII.

Ausfertigung vom 28ten Februar 1856.

No 69.

In der Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken in Sachen
Polizeikammer, Sitzung der öffentlichen Sitzung vom achtund
zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig, wo=
gegen waren: Kaerna, Direktor, Mercxel, Hoffeld, Otto, Lorei,
Wilhelm, Hanz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter
Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königlichen Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile
der K. Polizeigerichte zu Zweibrücken vom achtzehnten Januar
achtzehnhundert sechsundfünfzig, vertreten durch den Königl.
Staatsprokurator Hanz;

gegen

Heinrich Hug, Leder und Lederwaaren Fabrikant in Rohrbach
dahier Direktorial=Verhaft, Appellat im Parteivortrage,

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichtsrathes
Cotta;

Nach Einsicht der Akten der verschiedenen Instanzen;

rechtlich:

a. Das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellat als der
sich zur Last gelegten Uebertretung einer Klagenbasse nicht überführt
hingestellt sei;

b. Der Appellationserklärung des Kgl. Staatsprokurators am Königl.
Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom vorliegenden Januar achtzehn=
hundert sechsundfünfzig;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vertheidigungen auf

die schon vorgefallenen Verhandlungsgegenstände;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußvorträgen dahin gehend: es wolle das kgl. Appellationsgericht d. angefochtene Entscheidung als gerechtfertigt bestätigen, die von der kgl. Staatsbehörde in erster Instanz beantragte Strafe wider den Appellaten erkennen, sodann die Verlesung der Zeugen verordnen;

In Erwägung, daß der erste Richter vollkommen richtig die vorliegenden Umstände würdigend, den Appellaten, dem nun direkten Beweis bezüglich der gestandenen That nicht mehr möglich — nachgewiesen ist, mit Recht freigesprochen hat;

In Erwägung, daß die von der kgl. Staatsbehörde beantragte weitere Zeugenvernehmung nach der Akten der Verhandlung kein Resultat verspricht;

Aus diesen Gründen

Nach Anhörung des Berichts der k. Staatsbehörde auf Verwerfung der Berufung als unbegründet, erkennt das kgl. Appellationsgericht die Entscheidung der k. Staatsbehörde als gerechtfertigt.

Also geschehen und gesprochen in Audienz.

Hermann

Weber Pfalz Fritzsches.

Verkündet in öffentlicher Sitzung vom 28ten Februar 1856

Sartorius

No. 70.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner

Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken.

Sitzung vom 28ten Februar 1856.

Gegenwärtig: Herr Hermann, kgl. Appellationsgerichtspräsident, als Vorsitzender, und die Herren Räthe Weber, Fritzsches, Pfalz, Sartorius, zugleich Gerichtsschreiber.

Herr Fritzsches

Staatsanwalt bei dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert fünfundfünfzig, verkündet durch den k. Staatsprokurator Metz;

gegen

1. Jakob Stalter, fünf und dreißig Jahre alt, Oekonom aus dem Erdgeschosse.

2. Jakob Gingerich, fünf und dreißig Jahre alt, Oekonom in Niederauerbach, Landes Zweibrücken wohnhaft, beide in Person erschienen,

Appellaten,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Fritzsches;

Nach Einsicht und Anhören der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten als des ihnen zur Last gelegten Jagdfrevels auf Feldmarken Contumaciam freigesprochen sind;

b. der Appellerklärung des k. Staatsprokurators am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom siebenten Januar abhin;

Nach Anhörung der Appellaten, in ihren Erklärungen auf

Appellat. Staatsbehörde gerechtfertigt zu Ehren Erkl.

die schon vorgeschahene Entscheidung abzuändern,

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde in ihrem Ver. und Beleidigungsschreiben dasse gehend, erscheint das k. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung als gerechtfertigt anzusehen und die von der kgl. Staatsbehörde weiter geltend gemachten Beschwerden der Appellanten unbegründet;

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheil schon der thatsächlichen Feststellung und rechtlichen Gründen vollkommen entsprechend, und daß insbesondere die beiden Beschuldigten Statt und Gerichte, wenn sie auf obigen Thatsachen die Jagdpächter von Obercamp auf dessen gepachteten Jagdbezirk gejagt haben, in Folge der §. 69 der Jagdverordnung vom 28ten September 1815 dessen als unbefugt jagend und der Jagdfrevels schuldig betrachtet werden können, indem sie nach §. 6 der angeführten Jagdordnung nur als eine Verletzung einer der allgemeinen Ausnahmen bei Ausübung der Feldjagden zu betrachten ist, welche Verletzung nach lit. c. ibidem nur die Verletzung der Jagd des Pächters Obercamp, welcher dem beschuldigten Walter die mündliche Erlaubniß gegeben hat, während seiner Abwesenheit dann und wann auf seiner Jagd zu jagen, zu folge haben kann; daß Obercamp nicht zugiebt, dem Walter die fragliche Erlaubniß in der Art ausdrücklich ertheilt zu haben, daß Walter auch Mißverständniß glauben haben konnte, als sie ihm verboten, auf seinen Feldern auf die Jagd mit Hund zu nehmen, das übrigens beide Appellaten die erlaubten Hasen, wie Obercamp anerkennen, an dessen Freimagd abgeliefert haben, daß die eingelegte Berufung sonach als unbegründet erscheint;

Auf diesen Gründen

Vernimmt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung der kgl. Staatsbehörde als unbegründet.

nicht die Staatsbehörde gethan

Also geschehen und gerechtfertigt mit Fug und Recht.

Wenkel

Sievi Hechsel Otto Hoffmann

Jastrow

Sitzung vom 21. Februar 1856.

No 71.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo gegenwärtig waren: Merkel, als Präsident der Pfalz den Legal nachstehenden Präsidenten; Hilgard, Cetto, Sievi, Hoffmann, Hechsel, Herz, zweiten Staatsprocurator und Sartorius zweiten Secretairsassistenten folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Hingerich, Knecht und Dreißig Jahre alt, Bauern in Niederauerbach wohnhaft, erklärten über Erhalt der k. Advocaten Herrn, Appellant von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken vom 21ten diesjährigen Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Herrn;

Nach verkommenen Beweis des Appellationsgrundes

Abweisung;

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Schlussvorträge,

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten schuldig zu Last gelegten Jagdfrevel überführt erklärt und demselben in eine Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, eine Pfandgebühr von zwei Gulden zwanzig Kreuzern und in die Kosten beigeladtzt; jene Gulden wegen der Confiscation des beim Frevel gebrauchten Gewehres, das der Beschuldigte auf der Kanzlei des k. Bezirksgerichte zu Hofstetten beizulegen hat; sie aber für den Fall als er diese Auflage binnen vierzehn Tagen nicht nachkommen sollte, zu einer weiteren Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern verurtheilt hat, Einsicht;

b. der Appellationserklärung des Beschuldigten vom dritten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärungs- oder Vertheidigungsrede;

Nach Anhörung des Anwaltes in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer auf Verwerfung gerichtet;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: es wolle das k. Appellationsgericht die angefochtene Berufung allerdings gründlich erwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, dass Appellant Jagdfrevel, zum selbst zugibt, zu

Recht auf seinem Grunde abgeschossen zu haben, jedoch behauptet, der Hirsch habe sich gegen seinem Jagdgebiete zu nahe an der Grenze desselben gegen die Steinwandtbacher Feldjagd hin befunden; dass diese Behauptung durch die Aussagen des Forstcollaborators Feldschützen Nickel, und der übrigen Zeugen, mit Ausnahme auf die besondere Beschaffenheit der Localitäten und der Grenzen zwischen dem Jagdgebiete des Appellanten und der Steinwandtbacher Feldjagd, sowie dieselben durch das Localbesichtigungsprotokoll und durch den Appellanten in seiner Vertheidigung beschrieben worden sind, nicht widerlegt wird, und die gerichtliche Aussage des Zeugen Nickel nämlich sehr leicht auf einem Irrthume beruhen kann; dass aber, wenn auch der angeschossene und flüchtige Hirsch beim zweiten Schusse - Nachschusse - sich schon in einiger Distanz über der Grenze des Jagdgebietes des Appellanten befunden haben sollte, hierüber jedenfalls Zweifel obwalten, dies doch Sonnig, als die Verfolgung des erlegten Hirsches über der obenerwähnten Grenzen und nach dem besonderen allgemeinen Usus über der Jagd berechtigter nicht als Jagdfrevel betrachtet werden kann, das angefochtene Urtheil sonach zu reformiren und Appellant von Strafe und Kosten freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Spricht das k. Appellationsgericht der Appellanten mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils als dasselbe zu Last gelegten Jagdfrevels nicht überführt vorliegenden Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und geurtheilt im Sitzungssaale.

Mayrhofer

Sessus

Hofmann

Sartorius

Sitzung vom 27ten Februar 1856

Nº 72.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig wo zugegen waren: Kramer, Director, Ritzfeld Cetta, Lerch, Hoffmann, Rösch, Wenz, zweiter Staatsprokurator, Lauter, und Sartorius, zweiter Adjunctsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Bardick, Wittwe von Daniel Bühler in Lebenhagen, für sich Gemeinde in Dynzer wohnhaft, Appellantin vor einem Urtheile des k. Polizeigerichts zu Frankenthal vom achten Januar laufenden, rechtskräftig, den k. Advocaten Heinz, gemäß Vollmacht vorgetragt zu Zweibrücken den 27ten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig als Numero sechshundert achtzig handschriftlich, folio acht Bogen acht, für welchen zwanzig Kreuzer ohne Taxe k. Rentamt gezeichnet Walther,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Staatsprokurator Klang, welche sich der Berufung der Appellantin durch den kgl. Anwalt Quirin widersetzte;

In Erwägung, daß durch §. 72 und 78 des Gesetzes vom fünfzehnten August 1852 wegen Hülfeleistung zur Widersetzlichkeit bei der Conscriptionspflicht als Strafe lediglich Geldstrafen verhängt sind, und daß für den Fall der Insolvenz zur Beitreibung dieser Geldstrafe nach §. 1. der Verordnung vom dreißigsten März achtzehnhundert und dreißig zugleich im ersten Absatze über die Conscriptionswiderspenstigkeit eventuelle die Umwandlung dieser Geldstrafe in die nachstehend Gefängnißstrafe ausgesprochen werden soll; daß demnach, da in dem durch das Gesetz verhängte Geldstrafe als die eigentliche besondere Strafe mag Hülfeleistung bei der Widersetzlichkeit sich darstellt, die Abstrafung der einer solcher Handlung Angeschuldigten dem einen gehörig bevollmächtigten bei der darüber zu pflegenden gerichtlichen Verhandlung vollkommen zulässig erscheint,

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht, unter Verwerfung des Antrags der k. Staatsbehörde, die Vertretung der Appellantin Wittwe Bühler vor dem k. Appellationsgerichte in der vorliegenden Verhandlungssache durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt Quirin dahin;

Hat vernommenen Berichte des kgl. Appellationsgerichts rechtes Ufer Zweibrücken;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke namentlich:

a. der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Hülfeleistung zur Widersetzlichkeit ihres Sohnes Georg Martin Bühler durch Verleitung dessen Vormünder vorsätzlicher Widersetzlichkeitserklärung für überführt erklärt, und deßhalb in eine Geldbuße von fünfzig Gulden verurtheilt, sie für subsidiarisch haftbar hinsichtlich der den gedachten Widersetzlichen selbst vermöge seiner Verurtheilung zur Last fallenden Geldstrafe, Untersuchungskosten und des

wegen Einstellung und Schadenersatz erforderlichen Akten vorgelegt und sie ferner erneut darauf für den Fall der Fehlbitte, in einen Ordnungsstrafe von acht Tagen für jeden Tag und zwanzig Gulden der Geldstrafe und die Kosten Eigentlich zu einem Gulden einzelne Kreuzer verurteilt sei;

6. den Appellantenklärung der Anwaltschaft vom vierzehnten Januar abhin;

Auf Verfügung der Berichterstatterin in seinem Vor- und Anhange, letzteren als Einsichtnahme gerichtet;

Auf Verfügung der K. Staatsbehörde in seinem Vor- und Anhange, letzteren dahin gehend: es wolle der hohe Appellationsgerichtshof die angefochtene Entscheidung abändern und vorgenannten und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz verfallen;

In Erwägung, daß zwar aus den vorliegenden Akten, sowie aus dem Zeugnisverhöre der Appellantin selbst der Umstand hervorgeht, daß ihrem Sohne Georg Martin Müller bei seiner am neunzehnten August erfolgten Abreise nach Nordamerika, vor seiner Entlassung aus dem k. bayerischen Infanterieregimente, dessen ihm damals bereits anerfallener Antheil an dem väterlichen Vermögen im Betrage von fünfhundert Vierzig Gulden zwei Kreuzer ausgehändigt und demselben dadurch die Mittel zu seiner Reise und zur Leistung eines weiter im Jahre abgeschriebenen dreißig Kreuzer betragenden Beitrages zum Kapitalstocke verschafft worden sind, daß jedoch

daß Berufung Einwendung gegen die Appellantin der Eingriff der straffälligen Fahrlässigkeit bei der Nichtbeachtigkeit ihres gegenüber Sohne gegen die Vorschrift der Altersklasse von achtzehnhundert zwei und dreißig, weshalb derselbe später zur Armeeeinreihung mit dem Heft der k. Polizeidirektion zu Landau vom achten August abgeschrieben wird, zur gesetzlichen Bestrafung gezogen wird, darzu sie sich, wie aus der Verhandlungen hervorgeht, vor der Abreise des genannten Sohnes der Appellantin, behufs der Erlangung der Reisewanderungserlaubniß und der Entlassung desselben aus dem Heimatsverbande vor seiner Reise die vorschriftsmäßig erforderliche und nothwendigen Schritte bei der betreffenden Behörde gethan und derselbe namentlich sechsten August abgeschrieben und dreißig sein dahin gehen, dessen Mutter, die heutige Appellantin im guten Glauben und von der nicht unbegründeten Hoffnung erfüllt sein konnte, daß, da alles geschehen, was zur Erlangung dieser

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und dreißig, wo gegenwärtig waren: Hanau, Präsident, Hetzfeld, Cetto, Heim, Hoffmann, Weiß, Hewes, zweiter Staatsprokurator Landgraf, und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Stein, sechs und vierzig Jahre alt, Ziegler und Tagner in Hengstbach, Kanton Kaiserslautern wohnhaft, entlassener Appellant an einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom fünfzehnten Januar laufenden Jahres;

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hertz;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Heim;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgetragenen Aktenstücke, worunter auf:

a. die angestellten Verfolgungen welche der Appellant wegen Beleidigung des Herrn Pfahl, Polizeidieners, am dreißigsten und dreißigsten November vorigen Jahres für überführt erklärt und deßhalben in eine Gefängnißstrafe von zwölf Monaten und gegen die Kosten Eigenthum zu vier Gulden sieben Kreuzer verurtheilt hat;

b. die Appellanterklärung des Verurtheilten vom zwölften und dreizehnten Januar dieses;

Vizepräs. Hanau
Beisitzer Hetzfeld
Cetto
Heim
Hoffmann
Weiß
Hewes
Sartorius

Rapport des Beisitzers Heim
Conclusion des Staatsprokurators Hertz

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen
und der ihm vorgeschlagenen Rechtfertigungsgründe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag
Schlusse dahin gehend: es wolle das k. Appellationsgericht
das angefochtene Erkenntniß als unbegründet verwerfen
und den Appellanten in die Kosten des Appellationszuges
verfallen;

In Erwägung, daß der erste Richter die Thatsachen in
thatsächlicher und objectiver Beziehung richtig beur-
theilt, auf das Strafgesetz richtig angewendet und nun
dem Erschwerungsgrunde der That aufgefundene Strafe erkannt
hat; sowohl die Berufung in allen Beziehungen als un-
begründet verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

Vermöge des k. Appellationsgerichts die ordentliche Be-
rufung gegen das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neu-
Hausen-Cottbus vom fünfzehnten Januar abhin, als unbe-
gründet, unter Verurtheilung des Appellanten in die
Kosten des Appellationszuges Eingerichtet zu acht Thalern zwei-
und fünfzig Kreuzern.

Dessen in Anwendung des Artikel 194. der Strafprozeßordnung
welche in der öffentlichen Sitzung durch den Direktor vorgetragen
worden und also lautet / anzuführen /.

Also geschehen und gerathschlagt in Cottbus.

Hermann

Hoffmann

Sartorius

Kostenliquidation

Stempel	— 1. 31
Ausfertigung	1. 52
Porto	2. 38
Zeugen	— 1. 10
Kreuzer	— 1. 13
	8. 54

Richtig Hoff

Sitzung vom 29ten Februar 1856.

No. 74.

Das Kgl. Appellationsgericht des Kreises zu Frankfurt in seiner
Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neun
und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig
zugegen gewesen: Hermann, Direktor, Hoffmann, Otto, Sartorius,
Hoffmann, Räthe; Wentz, gewesener Staatsprocurator und
Sartorius gewesener Gerichtsschreiber folgendes Erkenntniß
erlassen:

In Sachen

Eduard Hamm, sechs und dreißig Jahre alt, Tagner in
Cottbus, daselbst wohnhaft, in Untersuchungshaft befindlich, und
Appellant vermöge Erkenntniß des k. Fünfzehnerkollegiums zu
Neuhausen-Cottbus vom fünften Februar achtzehnhundert sechs
und fünfzig;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k.
Staatsprocurator Wentz;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsge-
richtsrathes Otto,

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Akten-
stücke, namentlich:

a. des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch der Appellant
der Uebertretung von einem Falle Holz zum Nachtheile des Förs-
ters in der Nacht vom fünften auf den sechsten May
vorigen Jahres für überführt erklärt und deshalben zu
einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten
verurtheilt zu dreißig Thalern oder sechs und dreißig Kreuzer ver-

Urtheilsfall;

1. der Appellerklärung des Vertheidigers vom gestrigen Tage ab;

Auf Anordnung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte

Auf Besragung des kgl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Nachtrage, Sachverhaltsdarstellung gemäß: es wolle der kgl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellationszug verurtheilen;

In Erwägung, daß es dem Appellanten nicht gelungen ist, die vom dem ersten Richter gegen ihn angenommenen Thatsachen in gründlicher Weise zu entkräften, seine Verurtheilung im Allgemeinen sonach zu Recht besteht; daß auch das rechtsgrundsätzliche Strafgesetz angewendet worden;

daß jedoch die dem Richter obliegende mildernde Umstände, wegen es kommt, daß das Objekt des Diebstahls nur Brod war, eine mildere Ermessigung der verhängten Strafe gestatten;

Aus diesen Gründen

Weist das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab, setzt jedoch die wider den Appellanten von erster Instanz erkannte Gefängnißstrafe von sechs Monaten

Beschlagnahmen
Mantel — 1.25
Regenschirm — 1.31
Hausschuhe — 5.15
Hosen — 8.00
Kopftücher — 14.42
Beil — .42
Beutel — 1.06
= 33.01

auf die Dauer von drei Monaten herab, über Verurtheilung des Letzteren in die Kosten der Appellationszug Liquidirt zu drei und dreißig Gulden ein Kreuzer, mit Inbegriff der Kosten rechtes Zustand.

Gesetze in Anwendung der Artikel 194. und 211. Code d'instruction criminelle, welche durch den Richter in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gerichtlich mit Zug angeb.

Schumann

Meier — Hoffmann

Sitzung vom 1ten März 1856.

N:75.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Herren Brückler, Holzfeld, Lotz, Heini, Hoffmann, Pfeffer, Kieffer ersten Staatsprokurator und Sartorius zweiter Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken vom sechszehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, verlesen durch den kgl. Staatsprokurator Kieffer,

gegen

1. Georg Stucky, fünf und zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Hilst Kanton Pirmasens wohnhaft

2. Johann Stucky, sieben und zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Hilst

rechtsgültig Appellation zu Protokoll anzeigen;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts rathsame Entscheidung;

Nach Einsicht und Inhalt der vorliegenden Akten-Stücke, namentlich:

a. der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellaten abtheilungsweise zur Last gelegter Vergehen der Uebertretung von vierhundert Pfund Tabak, von neunzig Pfund Schnupftabak, dreißig Hundert Stück Cigarren und dreißig Pfund Rauchtabak zum Nachtheile des Ludwig Walter von Rothschal mit Confiscation für schuldig erkannt hat;

b. der Appellationserklärung des K. Staatsprocurators beim kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom angegebenen Datum allhier;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Vertheidigungen und den ihnen vorgefallenen Rechtfertigungspunkten;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend dahin gehend, es wolle das königl. Appellationsgericht die Berufung der K. Staatsbehörde annehmen und die Appellaten in Anwendung der Artikel 406. 408 und 55 Code pénal, und 194 der Strafprozeßordnung zu einer angemessenen Geldstrafe und Geldbuße, sowie solidarisch haftbar in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die in erster Instanz stattgehabten Verhandlungen, sowie durch die Geständnisse der Appellaten als erwiesen feststeht, daß die Appellaten dritthalb Zentner Walter zu Anfang November vorigen Jahres einen Theil der von Rothschal dahin gebrachten Waaren, bestehend in zwei Hundert Pfund Tabak und Schnupftabak zum Zwecke der Verbringung dieser Waaren nach Frankreich über die Zollgränze im Umfang genommen haben und zwar gegen einen bestimmten von Walter accordmäßig für diesen Transport schon zu zahlenden Lohn von zwölf Franken; daß ebenso von den Appellaten mehr in Abrede gestellt wird, einen Theil dieser schon früher angegebenen Quantität des Einschmuggelns nach Frankreich verdächtiger Waaren in Frankreich verkauft und den Erlös aus diesem Verkaufe in ihren Nutzen verwendet zu haben, indem sie nur einen angeblich von Walter schon nach stattgehabter Lieferung noch zu fordernden Lohn von zwölf Franken bezahlt zu haben; daß demnach obgleich die Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Einschmuggelung verbotener Waaren gegen die Appellaten hergestellt erscheint und dadurch thatsächlich die Pflicht der Zahlung als erwiesen vorliegt, daß auf diese Pflicht der Appellaten der strafrechtliche Charakter der Uebertretung dadurch nicht variirt, daß das Einschmuggeln von Waaren nach Frankreich, wenn auch an sich immoralisch und gegen das fremdherrliche Interesse verstoßend, doch in Frankreich keine strafgesetzgebung verpönt ist, indem sich die Appellaten hinsichtlich im Auslande gegen das Einschmuggeln bestehende Strafgesetzgebung keineswegs für beruhigt halten konnten und daraus, daß ihnen angeblich Cigarren sich widerrechtlich anzueignen, mit nemen die That, dadurch sie im Falle gegen das Verbot der Uebertretung bestehende Strafgesetz verletzt haben, weshalb sie die durch das inländische Strafgesetz auf diese Uebertretung festgesetzte Strafe treffen muß, gleichviel ob diese Uebertretung gelegentlich einer erlaubten, oder einer, wie hier, einer im Auslande unerlaubten Handlung stattgefunden hat;

Sodann ferners die Verordnung vom 9ten Juni 1817. und im

Widerspruch steht, da diese Anordnung den Schutz der väterländischen Zollgesetzgebung mit im Auge hat, und den Inländer für jede im Auslande, selbst an einem Inländer, verübte Anpassung der strafrechtlichen Cognition der eingeborenen im väterländischen Gerichte unterwirft;

daß daher die von der kgl. Landesregierung gegen das angefochtene Urtheil eingelegte Berufung als begründet anzusehen und dieses Urtheil zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht, mit Abänderung des angefochtenen erstrichterlichen Urtheils, die Appellaten wegen zur Last gelegten Anpassung der Ueberschlagung für überwiesen und demzufolge jeden derselben in eine Geldstrafe von zwei Florinen, jeden in zehn Goldbatzen oder elf Gulden neunzig Kreuzer und zu jeder Seite des Processes, und zwar jeder solidarischer Haftung für Geldstrafe und Kosten, letzteren liquidirt zu sechs und zwanzig Gulden acht Kreuzer.

Laut in Anwendung der Artikel: 406-408, St. Code pénal und 23 und 194 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung durch den Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet: /folgendes/

Also gesprochen und gerichtlich zu Saargau.

Kostenliquidation

Timpel	1.50
Registrirung	3.22
Stempelpapier	4.24
Zeugen	12.04
Boten	2.04
Kreuzer	2.21
	26.08

Taxirt für die Kanzleigebühr
Saargau, den [illegible]

Sitzung vom 1ten März 1856
No. 76.

Das Königl. Appellationsgericht des Bezirks zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Präsident, Pickfeld, Otto, Heim, Hoffmann, Rätz, Kieffer, erster Landesgerichtsrath und Substitut, zweiter Substitutsprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Karl Reist, ledigen Standes, Soldat im Königlichen 6ten Land-Regiment wohnhaft

2. Georg Wingerter, acht und dreißig Jahre alt, Zimmermann, daselbst wohnhaft, beide in Pension versetzen und Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sechsten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

Den kgl. Landesprocurator, Appellaten, vertreten durch den kgl. Landesprocurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Heim;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorliegenden Akten überhaupt;

a, das angefochtene Urtheil, welches die Appellaten, der Entweichung des Wachtpostens Peter Heyer im Kriege und in Beziehung auf die gegen letzteren angewendeten Dienstesverrichtungen angeklagten dagegen absprechend erkannt hat, durch welches sie demnach für überwiesen erklärt und jeden derselben in eine Geldstrafe von drei Florinen und beide solidarisch in die Kosten, liquidirt auf sechs Gulden acht Kreuzer, verurtheilt hat;

6. der Appellerklärung der Beklagten vom sechsundzwanzigsten Januar abhin;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungen und der ihnen vorgeschlagenen Abfertigungsgründe;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: es wolle das königliche Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache als für begründet annehmen, jedoch die wider die Appellanten verhängte Gefängnißstrafe herabsetzen, unter Anordnung derselben in die Kosten;

In Erwägung, daß das Kreisgericht zu Landau auf den Grund der Aussage des Protokollanten, welche durch den vorgenommenen Tatbestandszeugen bestätigt wird, mit Recht die beiden beschuldigten des ihnen zur Last gelegten Vergehens der Beleidigung des Polizeidieners Peter Heyer in Ausübung und bezüglich seiner Dienstes für schuldig erklärt hat, daß die Appellanten nicht im Stande waren, bei der gütlichen Vernehmung die gegen sie vorliegenden Beweise zu entkräften, weshalb sie zu den gegen sie erkannten Strafen dieserhalb zu verurtheilen sind, daß aber die gegen Heyer gebrauchte Beleidigung in Wahrheit selbst gegeben, daß daher das erstrichterliche Urtheil in der Hauptsache zu bestätigen ist, jedoch mit Rücksicht der bezüglich der Kosten mit Berufung ausgesprochenen solidarischen Haft, da die beiderseitigen Delikte der Appellanten dieserhalb voneinander unabhängig sind;

In Erwägung, das Strafmaß anbelangend – daß die in obigen stehenden Beleidigungen nicht von besonders gravirenden Umständen waren, so daß sie in erster Instanz erkannte

Gefängnißstrafe in geeigneter Weise herabzusetzen ist bezüglich des minderbelasteten Appellanten Haugeter abwärts mit Rücksicht Anwendung des Artikels 463 Code pénal;

Mit diesen Gründen:

Findet das Kgl. Appellationsgericht dasselbe das K. Zuchtpolizeigericht zu Landau vom sechsundzwanzigsten Januar dieses Jahres in der Hauptsache als für begründet anzuerkennen, setzt das die gegen die Appellanten erkannte Gefängnißstrafe herab und zwar rücksichtlich des Heil auf die Dauer von sechs Tagen und bezüglich des Haugeter auf die Dauer von drei Tagen, legt ferner den Appellanten die Hälfte der sonach in erster Instanz erkannten Kosten zur Last (Letzteres) liquidirt zu Einhundert neunundsechzig Franken elf Centimes, wovon jeder die Hälfte, also zusammen zu zahlen elf Franken, wovon jeder die Hälfte, also fünf Franken fünf Centimes zu bezahlen zu tragen hat.

In Anwendung der Artikel 463 Code pénal, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung Dato der Urtheile vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also geschehen und gerichtet wie vorgesagt.

Verification:
Engel — 1.59
Hagistein — 3.16
Hauptblatt — 2.20
Zeugen — 1.26
Kanzlei — 1.12
10.11

Taxe gehabt

Sitzung vom ersten März 82.

No. 77.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer Zivil in der öffentlichen Sitzung vom ersten März achtzehnhundert zwei und achtzig, an welcher waren Kramer, Director; Hitzfeld, Cotta, Lorie, Hoffmann, Rath, Kieffer, erster Staatsprokurator und Lautenschläger Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakobine Hartmann seiten und zwanzig Jahre alt, Wittwe von Henry Schmidt, in ihrer Behausung, so ihr Gemahl in Neustadt verlassen

2. Jakob Lais, ein und dreißig Jahre alt, Weinbrenner in Neustadt wohnhaft, Beistandsmann, und Appellanten von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom siebenten Januar achtzehnhundert zwei und achtzig, verbeistandet durch den Rechtskandidaten Glaser;

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Kieffer;

Der Minard in Sitzung sache unerscheinen, ausser die K. Staatsbehörde auf seiner Ladung auf Beschleunigung der Oeffentlichkeit;

Nach vernommenen Briefen des Kgl Appellationsgerichts rathe Hoffmann,

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, worunter

a. Insonderheit ein Urtheil welches die Appellanten

XIII.

der Friedensgerichtlichen Verweisung des minderjährigen Wilhelmine Jonathan von Neustadt, zur Empfang im Betrag achthundert fünf und fünfzig Thaler sechs Albus verklärt und beide zu einer Ersatzstrafe von je zwei Tagen, in eine Geldbuße von je drei und zwanzig Gulden Gelten zwanzig Kreuzer und Schadenersatz der Geldbuße, somit in die Kosten Appellation je zwanzig zwei Gulden fünfzig acht Kreuzer verurtheilt hat, sowie in die Kosten Appellation je zwanzig zwei Gulden fünfzig acht Kreuzer verurtheilt hat, sowie Urtheil, welches die Appellanten zu jeder Tabel, Tarif und Gebühren zu Kanzleirechten auf die Summe von fünf Tagen ausfällig erklärt, und Abschrift Haltung unter die Appellat der Tagen auf die Summe von fünf Tagen und Gebühren zur Friedensgerichtsregister Kanzleiraum Kanzleiraum von dreihundert Franken oder einhundert neunzig Gulden betragen hat;

6. Der Appellanterklärung der Berufungsakten vom neun zehnten Januar achtzehn;

Nach Ansicht der Appellanten in ihren Feststellungen und der ihnen vorgehaltenen Berufungsgründe;

Nach Ansicht der Abschrift in seinen Vor- und Anklagen, Schlussrede und Augenscheinung gerichtet;

Nach Ansicht der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anklagen, Schlussrede gerichtet: wo nach der Einzelne Appellation ist die zugelassene Berufung als rechtsgenügend vorgesehen und die Appellanten in die Kosten der Appellation verurtheilen;

In Erwägung, daß die gute rechtzeitige Berufung der Partei gewahrheitet ist, die aufgeworfenen Einreden in der Sitzung dieses Gerichts rechtmäßig zu verwerfen

Aus diesen Gründen

Urtheil vom 6ten März 1886.

N: 76.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, Sitzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher waren: Merkel, als ältester Rath für den Vorsitzenden Dimtler, Wilhelmi, Cotta, Lerch, Hoffmann, Rühle, Wenz zweiter Staatsprocurator, und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Julius Schoenfeld, neun und zwanzig Jahre alt, Buchbinder in Bischheim bei Landau, wohnhaft, erstinstanzlich durch den Vertheidiger des königl. Kreisgerichts Herrn, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, und Appellat

gegen

Die k. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Wenz, und Appellatin

Nachdem nun das k. Appellationsgerichtliche Urtheil:

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Akten-Stücke, namentlich:

a. Der Vorgeschichten Anklage-Akte des Appellaten und Beschl. Appellaten der Zuchtverhandlung gegen den Artikel acht und dreißig des Forstgesetzes vom siebenten May achtzehnhundert fünfzig in Verbindung der verschiedenen Forstgesetze über Forstfrevel und Denselben in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken und zu den Kosten Erstinstanzlich zu einem Gefängniß von zehn Tagen verurtheilt hat;

b. Der Appellen Erklärung des Berufungsfalles vom neun und

zwanzigsten Januar abhin, endlich d. Staatsanwalt von der Pfalz dem Kassationshofe die Appellakten und Appellaten in seinen Erklärungen auf den ihm gewordenen Vorfall. Kassationshofe die Aufhebung des Urtheils zu seinem Vor- und Nachtheile beantragt haben;

Auf Anordnung des k. Staatsanwalts in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer diesen gestand, wovollte das k. Appellationsgericht der Pfalz die Beschwerde des Appellanten Schadeck als unbegründet verwerfen, dagegen die Beschwerde des k. Staatsanwalts als gerechtfertigt annehmen und den Appellanten und Appellaten Schadeck in eine Geldstrafe von sechszig Franken, in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Francken und zu den Kosten verurtheilen auf die beschlagnahmten darin Erlösung genommenen Güter verfügen.

Nimmt das kgl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlangt die Urtheilsverkündigung auf den dreyßigsten Monatstag dieses Monats sechszehnhundert sechs und sechszig Morgens neun Uhr öffentliche Sitzung.

Also geschehen und gerathschlagt in Zweybrücken.

Lorentz Wurstein Fischer

Hoffmann Sattler

Sartorius

Verkündigt am 6ten März 1866.

No 79.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken

in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzend in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert sechs und sechszig, wo gegenwärtig waren: Morexel, als präsidirender Rath für den Hofrath abwesenden Dreßler; Fischer, Otto, Lorentz, Hoffmann Räthe; Wurtz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Friedrich Krauß, fünf und dreißig Jahre alt, Metzger in Kaiserslautern wohnhaft, verheirathet, über Beschluß der Rath-Kammer Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und sechszig, und Appellatin;

gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatenwartende durch den k. Staatsprokurator Wurtz,

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellationsgerichts-Rathes Otto;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, als:

a. der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant Friedrich Krauß des Vergehens durch Abbrennen eines Feuerwerks gegen die Gesetze über Polizei der Jagd von Jahr 1852 und 1853 und zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken verurtheilt und demselben in eine Geldvergütungsstrafe von einem Jahr, in eine Geldstrafe von drei und zwanzig Francken zwanzig Centimes und zu den Kosten rechtskräftig zu sechs Tagen dreyßig Haftstrafen verurtheilt sey;

b. die Appellantenklärung der Klägerschaften vom neun- und zwanzigsten Januar abhin

c. die Appellantenklärung der k. Bezirksgerichtskanzlei zu Kaiserslautern vom dreißigsten Januar laufenden Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten Krauß in seiner k. Klärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Anwaltes in seinem Vor- und Antrag. Letzteres auf Verwerfung, subsidiarisch Verschmälerung gerichtet.

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrag. Letzteres dahin gehend: Soweit das Appellationsgericht die principale Entscheidung des Amtsgerichts Landstuhl vom 29. Januar d. J. als Nebengründe vernehme, dagegen die Appellation der k. Staatsbehörde als gerechtfertigt annehme und den Appellaten und Appellaten Krauß auf Grund der Artikel 407 Abs. 1. und 405 Code pénal und der Art. 194 Code d'instruction criminelle in eine Besserungsstrafe von zwei Jahren in eine Geldstrafe von zweihundert Franken und die Kosten der Appellantenklage verurtheilen,

In Erwägung, daß die in unserer Appellantenklärung der Sache gemachten Ausführungen, die aufgenommenen Thatsachen in der Fassung dieser Briefe nochmals zu vernehmen;

Auf diese Gründe

Verlangt das k. Appellationsgericht die Sache zur weiteren

Verhandlung und zum Urtheile der Verweisung der Angeschuldigten Claud, Ehefrau des Tagners Johann Esther, 2, Catharina Claud, Ehefrau des Tagners Nikolaus Berger, beide von Kaiserslautern in die Anklage von neun geschworenen Diebstahl Klagens vom Ja, worauf das diese beiden Angeklagten ausgeschieden der k. Staatsbehörde in die gemachte Anklage vorgeladen werden sollen, und gibt den Appellanten Krauß auf, sich weiteren Vorladung in der gesetzlichen Anklage zu entfernen;

Also geschehen und gerathschlagt mit Zugezogen.

Wenkel

Hilt Hetzler

Hoffmann Otto

Sartorius

Sitzung vom 7ten März 1856

No 80.

Das k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Rathszimmer, sitzt der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wo zugegen waren: Merkel, Vorsitzender Rath für den legal verhinderten Direktor, Hetzler, Otto, Landi, Hoffmann, Räth, Hessen, Rath Staatsprocurator und Sartorius, Gerichtsschreiber folgender Beschluß gefaßt

In Sachen

Expeditionsnotizen:

Salomon Flock, Handelsmann in Altenkunstadt, Kanton
Banngel 3. 09.
Lichtenfels 8. 16.
Staffelstein 8. 30.
Hallstadt 8. 42.
Bamberg 9. 50.
Zapfendorf 10. 32.
Lichtenfels 11. 12.

Bamberg, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Bierbrauers Johann Nepomuk Flock in Altenkunstadt, Appellant wegen einem Urtheile des k. Landgerichts Lichtenfels vom fünf und zwanzigsten Januar dieses Jahres,

gegen

den k. Landgerichts-Actuar Appellaten, wegen Bestrafung als Landgerichtsverweser Kassation.

Nachdem nach Anhörung des k. Appellationsgerichts-Rathes Marcks,

Kassation und Verfügung des vorgehenden Abschnittes über gepflogen

in Erwägung, daß nach der Appellant Flock zur Last gelegten Uebertretung der Bestimmungen des §. 16. des Gesetzes vom 10. November 1848 die Strafe des §. 30. des Gesetzes vom 10. November 1848 nicht unter einer Geldbuße von zwei Kreuzern, einer Gefängnißstrafe von sechs Stunden einfach und einer Geldbuße von zwei Kreuzern, einer Gefängnißstrafe von zwölf Stunden einfach und einer Geldbuße von vier Kreuzern nicht unter einer Gefängnißstrafe von zwölf Stunden einfach und einer Geldbuße von vier Kreuzern nicht unter einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden einfach und einer Geldbuße von acht

Registrirt zu Frankfurt
den 18ten März 1836. Tom.
1 fl. 24 kr. Rheinl.
Heyfelder Richter.

gegen Vorstand, welche Sache der Friedensrichter in der öffentlichen Sitzung vorgelesen werden und also lautet folgendes:

Rest. geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Wenckel
Weiss
Hoffmann
Hoffer
Otto
Lautenschlager

Sitzung vom 7ten März 1836.
N: 81.

Das K. Appellationsgericht des Kreises zu Speyer, als Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert sechsunddreißig, wo gegenwärtig waren: Wenckel, als Präsident des Appellationsgerichts, Weiss, Hoffmann, Otto, Lautenschlager, Beisitzer, Hoffer, als Staatsprokurator, und Lautenschlager, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Christian Wagner, zwei und fünfzig Jahre alt, Oekonom und Gutsbesitzer, wohnhaft zu Hornberg, erstens, als Erbe des verstorbenen Jakob Hornberg, Appellant von einem Urtheile der Zuchtpolizeykammer des Kreisgerichts zu Zweibrücken vom dreißigsten Januar letzthin,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, wohnhaft dahier, der

Staatsprokurator Hoffer;

Nachdem Anhörung dieser Sache gestalten des Appellanten, seines Vertheidigers Fürsprechs, welche vorläufig in das Rathszimmer zurückgewiesen worden,

Nachvernehmung Berichts des K. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Anhörung der vorhandenen Aktenstücke, namentlich

a. Des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Hochverraths an seinem Vaterlande überführt erklärt und demselben in zur Gefängnißstrafe von sechs und neunzig Tagen neunzig Thalern, zur Pfandgabe von neun Tagen neunzig Thalern und in die Kosten des ganzen Verfahrens, die Gefängnißstrafe beim Freund gebrauchten Zwangsmittel, den Ersatzbetrag einer weitern Tagen auf den Tag des K. Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken zur Hauptverhandlung dieser Sache gestellt hat, im Falle der Nichterscheinung aber die Gefängnißstrafe von drei und zwanzig Tagen verfügt hat;

b. Der Appellationserklärung des Verurtheilten vom zweiten Februar dieses;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungsmitteln, wie sie von seinem Vertheidiger auf der Basis der Vertheidigungsschrift besonders;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, welche sich den Zeugenvernehmungen widersetzte;

In Erwägung, daß Appellant Wagler durch die Aussagen der Zeugen, welche er in heutiger Sitzung vorführt und deren Vernehmung er beantragt, nachweisen will, daß er die Jagdgrenze des Jagdpächters Hauther nicht wissentlich, sondern nur aus Unkenntniß derselben, mithin in gutem Glauben, er werde sich nichtsdestoweniger (?) auf dem Jagdgebiete Hauthers befinden, überschritten habe; daß aber die gepflogene Untersuchung und Verhandlung erster Instanz dem Gerichte hinlängliche Anhaltspunkte darbieten, um jenen Entschuldigungsgrund des Appellanten würdigen zu können, daher es überflüssig ist, die vorgeführten Zeugen zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

Verordnet das kgl. Appellationsgericht, daß die durch den Appellanten vorgeführten Entlastungszeugen nicht vernommen werden sollen;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer auf Freisprechung gerichtet.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es wolle das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen.

In Erwägung, daß in der Sache feststeht, daß der Jagdpächter Hauther den Appellanten Wagler vordem (?) ihm nach der Jagdverordnung zustehenden Rechte Gebrauch machend, eingeladen hatte, mit auf seine gepachtete Jagd zu gehen; daß Hauther denselben mit der Grenze seiner Jagd nicht bekannt gemacht hatte und nicht erwiesen ist, daß demselben diese Grenzen überhaupt schon bekannt waren; daß daher anzunehmen ist, daß Wagler nicht in böslicher Absicht, sondern nur aus Unkenntniß der Jagdgrenze und in gutem Glauben dieselbe um einige Schritte überschritten hatte;

In Erwägung, daß zwar dem Jagdpächter selbst der gute Glaube bei Ueberschreitung seiner Jagdgrenze nicht vor Strafe schützen kann, wie dies sowohl den Bestimmungen der Jagdverordnung, als auch der Jurisprudenz (?) dieser Gerichtsanstalt (?) entspricht, weil es diesem obliegt, sich um die Grenze seiner Jagd genau zu vergewissern; daß dies aber bezüglich desjenigen, welchen der Jagdpächter auf seine Jagd mitnimmt, nicht der Fall ist, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der Eingeladene in den Jagdpächter das Vertrauen setzen muß, daß derselbe ihn, sobald es nöthig sein sollte, mit der Grenze der Jagd bekannt machen und ihn dadurch vor Ueberschreitung derselben bewahren werde; daß unter den vorliegenden Verhältnissen dem Appellanten Wagler gegenüber ein strafbarer Jagdfrevel bei Abgang jeglicher Schuld auf seiner Seite nicht vorliegt, die eingelegte Berufung sonach begründet ist;

Aus diesen Gründen

Spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten Wagler mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils als eines Jagdfrevels nicht überführt, von der gegen ihn verhängten Strafe und Kosten frei. —

Also geschehen und gerichtet wie Eingangs.

Merkel

Sevin (?) [illegible] Hoffmann

[illegible]

Sartorius

Abschrift (?) für d. Staatsbehörde gefertigt.

Sitzung vom 9te May 1816.

№ 82.

Das kgl Appellationsgericht des Rheinkreises in Zweibrücken Criminal-Gerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten May achtzehnhundert sechszehn ordentlicher weise gegeben: Marcel als dasiger Rath für das kgl procurator Fiscalat, Hoffeld, Cetta, Lenni, Hoffmann, Rösch, Kuffa, ersten Advokaten, Curator und Lautenschlager, zweiten Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Joseph Bauch, Weinhändler in Landau, Beklagten Advokat vorhabt Appellant und Appellat an einem Urtheil des kgl Criminalgerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, wodurch dasselbe in der nächsten kgl Advokat Vollmar, in Folge gesetzig vorgeschriebenen Criminalvollmacht von sechszehnten Februar achtzehnhundert sechszehn sechszig;

gegen

den kgl Procurator Fiscal, Appellat in und Appellanten, vertreten durch den k. Procuratorfiscal Kieffer;

Hat sein Richter diese Sache entlassen der Appellant k. Appell Vollmar, das folgende Urtheil zu geben und vor der Appellation abzusprechen worüber das kgl Appellationsgericht Urtheil erkannt

In Erwägen Thatsache sey bei der ersten Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom sechszehnten Februar jüngst gewesenen kgl Criminal Kammer und dieselbe vermöge Urtheil

Nach Urtheil der Verhandlung dieser Sache sechszehnten Februar abhin, wodurch die Sache zur weiteren Verhandlung dahin verlegt worden;

Nach vernommenen Berichte des kgl Appellationsgerichts Rathes Cetta,

Nach Urtheil und Verlesen der vorliegenden Akten,

Rechtlich

a. Die angefochtene Urtheile, wodurch der Appellat des Falschzeugnis durch Erlegung einer Geldbuße in Bann von achtzehn an sechszehn Tagen vorigen Jahres für überwiesen erklärt und dasselben in eine Geldbuße von vierzig Gulden nebst zwanzig Kreuzer in eine Strafgebühr von zwei Franken oder sechs und sechszig Kreuzer zu Gunsten des Fiscalats Kasse, sowie in die Kosten liquidirt zu zwölf Gulden sieben Kreuzer verurtheilt hat;

b. der Appellantklärung des k. Procuratorfiscals am kgl Bezirksgerichte zu Frankenthal vom vier und dreißigsten d. Januar achtzehnhundert sechs und sechszig;

das Absehen des Verfügens in seinen Folgen aufklärlig- ung des strafbaren Thatbestands;

Nach Absehen des k. Procuratorfiscals in seinen Ver- und Folgen. Letzteren dahin gehend: vermöge des k. Appellationsgerichts Urtheil vom siebenten des k. Monats Februar wo gerichtlich anerkannt und die gegen den Appellaten ausgesprochene Geldstrafe auf den Betrag von sechszig und dreißig Gulden reduzirt, dasselbe in die Kosten der Appellation verurtheilt;

Nimmt der Rechtsprechung dieses Appellationsgerichts die Sache in Berathung und verlegt die Urtheilsverkündigung

[illegible] auf der vorgeschlagenen Liste Advocat Morgenstern
[illegible] zu der öffentlichen Sitzung.

Also geschehen und gefertigt mit Feigung.

Wenzel

Leiste

Hoffmann Bötte

Sartorius

Sitzung vom 8ten März 1856.
(Nr. 83.)

Das k. Appellations gericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten März achtzehnhundert sechsundfünfzig, worin gegen waren Marcel, als Präsident des Hofgerichts, Leichter, Hetzsch, Lotta, Leiste, Hoffmann, Böttz, Liesse als Staatsprocurator und Sartorius, gemäß Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Barbara Morgenthaler, dreißig Jahre alt, Tagnerin in Klingenthal, Landau Bezirk,
2. Margaretha Morgenthaler, drei und dreißig Jahre alt, Wittwe von Jacob Ebert, Häflerin in Hergen wohnhaft,
3. Adam Bauer Schneidergesell, einund dreißig Jahre alt, Hemmerth, Kreis Landau, Bezirk Bergzabern, zeitlich in Landau in Verhaft,
4. Margaretha Berst, zwei und dreißig Jahre alt, Wittwe von Jacob Hemmerich, Tagnerin in Hergen wohnhaft, alle vier Inculpaten, erstere drei in Verhaftszustand, und Appellan-

vor einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünften Februar achtzehnhundert fünfzig und sechzig

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator allda Liesse;

Nach mündlichem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Lorenz;

Nach Einsicht und Verlesung der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. der vorgeschlossenen Urtheile, wodurch die Appellanten 1. Barbara Morgenthaler, 2. Margaretha Morgenthaler, Wittwe Ebert, 3. Adam Bauer, Gesell, Margaretha Berst, Wittwe Hemmerich, wegen der Entwendung von sieben und vierzig Gulden dreißig Kreuzer baaren Geld zum Nachtheile des Ehemannes gestellten Feuersfrage auf schuldig in Gemäßheit der Artikel zwei und drei des Gesetzes vom dreizehnten Januar dieses Jahres, die übrigen der Complicität durch Verhaftung respective Mitgerichtsbezug und Verweisung in seinem Rücken des gestohlenen Geldes für überführt erklärt und die Barbara Morgenthaler wegen wissentlicher in rückfälliger Gewohnheitsdiebstahl von drei Jahren, die Wittwe Ebert in zwei Jahre von gleich Jahren, die beiden andern in zwei Jahre von je dreizehn Monaten und sämmtliche solidarisch in die Kosten rechtskräftig zu ein und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer verurtheilt hat;

b. der Appellationserklärungen der Verurtheilten vom selben und nächsten Tage hiergegen;

Nach Vernehmung der Appellanten in ihren Vertheidigungen und die ihren vorgehaltenen Thatsachen;

Nachdem nach Klageerhebung, in ihrem Vor- und Nachtrage, letztere dahin gestellt, sie wolle die 1st Beklagte als vorgenommene Verfügung als übergangen betrachtet wissen und die Beklagten in die Kosten der Beklagtheilung verurtheilen,

In Erwägung, daß nach der in erster Instanz gepflogenen Untersuchung und Verhandlung nicht abzuweisen ist, daß dem Theilungsgesetze gemäß Beklagte ein Heilbündel mit den beim aufgefundenen Gelde an Stelle des dreizehnten Fünftheil dieses Fundes in Empfang genommen und daß sie, nach Aussage der genannten Zeugen in Verbindung mit den Localaugenschein, wie sich dieselben mit den Aussagen der übrigen glaubhaften Zeugen ergeben, die Beklagtentheilung Barbara Margarethe war, welche diesen Diebstahl auf die in angegebenen Umstände begangen haben wird, wenn nun sonach zu zweifeln ist, ob dieselbe in rechtlicher Eigenschaft der Hehlerei allein, diesen Diebstahl allein und ohne alle Mitschuldige verübt zu haben angenommen werden, dahingegen ihre Beklagten Margaretha Margenthaler, Wittwe Jakob Hammerich, daß dieselben in Stand seien, sich in irgend einer Weise der Mitschuld, insbesondere durch Theilung, Mitgenuß und Vermehrung des gestohlenen Geldes in rechtlichem Belange schuldig gemacht zu haben, nicht zwar in der von der ersten Instanz gepflogenen Untersuchung verschiedene Thatsachen gegen die drei genannten Beklagten zur Sprache gebracht worden, woraus dieselbe der fraglichen Theilnahme ihrer Mitschuld abzuleiten sei, daß diese Thatsachen jedoch durch die Aussagen glaubhafter Zeugen nicht genügsam festgestellt worden, sondern aber dahin sind, daß die Beklagten vor der Theilung, um mit allen Bestimmtheit darüber einen Einblick der Mitschuld erlangen und die volle Verantwortung dieser Beweise begründen zu können, daß insbesondere der beklagten Frau Margarethe Margenthaler frey stehen sollte, die Margaretha Margenthaler frey stehen sollte, die Margaretha Margenthaler bei Marienburg der Diebstahls beschuldigt genannt, sondern blos, daß sie sie zu haben gestanden habe, was nicht schon nach auf eine Mitschuld oder auf nur auf eine Wissenschaft vom verübten Diebstahl Einfluß haben kann, daß auch aus der Aussage der Zeugen Chasse und seine Commis Abenacer übereinstimmt, war am Montag Abend, wo sie das Zimmer der Goldstück bei sich nachgemacht hatte, indem sie erklärten

als übergangen zu betrachten ist;

In Erwägung, hinsichtlich der übrigen Beklagtentheilungen nämlich: 1. Margaretha Margenthaler, Wittwe von Paul Schaer, 2. Adam Baker und 3. Margaretha Bieht, Wittwe von Jakob Hammerich, daß dieselben in Stand seien, sich in irgend einer Weise der Mitschuld, insbesondere durch Theilung, Mitgenuß und Vermehrung des gestohlenen Geldes in rechtlichem Belange schuldig gemacht zu haben, nicht zwar in der von der ersten Instanz gepflogenen Untersuchung verschiedene Thatsachen gegen die drei genannten Beklagten zur Sprache gebracht worden, woraus dieselbe der fraglichen Theilnahme ihrer Mitschuld abzuleiten sei, daß diese Thatsachen jedoch durch die Aussagen glaubhafter Zeugen nicht genügsam festgestellt worden, sondern aber dahin sind, daß die Beklagten vor der Theilung, um mit allen Bestimmtheit darüber einen Einblick der Mitschuld erlangen und die volle Verantwortung dieser Beweise begründen zu können, daß insbesondere der beklagten Frau Margarethe Margenthaler frey stehen sollte, die Margaretha Margenthaler frey stehen sollte, die Margaretha Margenthaler bei Marienburg der Diebstahls beschuldigt genannt, sondern blos, daß sie sie zu haben gestanden habe, was nicht schon nach auf eine Mitschuld oder auf nur auf eine Wissenschaft vom verübten Diebstahl Einfluß haben kann, daß auch aus der Aussage der Zeugen Chasse und seine Commis Abenacer übereinstimmt, war am Montag Abend, wo sie das Zimmer der Goldstück bei sich nachgemacht hatte, indem sie erklärten

XIV.

Sitzung vom 13ten März 1856.

№ 84.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert sechs und fünfzig wegen Mann, Kramer, Dinkler, Hilz-feld, Catta, Laine, Hoffmann, Dietz, Kieffer, ersten Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Substitut, Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Hesel, vier und dreißig Jahre alt, Taglöhner zu Schönau, Angeklagter, Appellant vor einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zweiten Januar vorigen Jahres,

gegen

die k. Staatsprokuratel, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach Einsicht der Erledigung der Berufungsgründe.

Nach Einsicht der Erledigung der Antwortsgründe.

Nach Einsicht der Schlußnahme vom zweiten Februar

Nach Einsicht sämmtlicher Verfahrungsakten

Nach stattgehabter Anhörung des Berichterstatters

Nach Anhörung, des Vertreters der Staatsprokuratel in seinen schriftlichen Schlußanträgen und des Angeklagten oder seines zum Vertheidiger gewählten Advokaten Nikolaus Hartmann von Pfirzabern zur Vertheidigung

Rechtliche Erwägungen:

Da der Angeklagte Philipp Hesel, Taglöhner zu Schönau, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zweiten Januar vorigen Jahres, wegen Diebstahls, mit Nachtheil und Gefährde, in Gemeinschaft mehrerer, und Einbruchs, in Gemeinschaft mehrerer, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, und zu fünfjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt worden ist, und gegen dieses Urtheil, binnen der gesetzlichen Frist, die Berufung eingelegt hat;

Da diese Berufung, in Gemäßheit der Artikel 202 und 203 des Gesetzes vom 17ten Juli 1819, über das Verfahren in Untersuchungssachen, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 204 des nämlichen Gesetzes, auf die Strafe beschränkt worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 205 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 206 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 207 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 208 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 209 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 210 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 211 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 212 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 213 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 214 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 215 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 216 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 217 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 218 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 219 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 220 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 221 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 222 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 223 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 224 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 225 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 226 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 227 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 228 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 229 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 230 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 231 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 232 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 233 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 234 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 235 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 236 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 237 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 238 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 239 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 240 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 241 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 242 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 243 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 244 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 245 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 246 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 247 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 248 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 249 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 250 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 251 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 252 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 253 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 254 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 255 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 256 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 257 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 258 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 259 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 260 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 261 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 262 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 263 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 264 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 265 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 266 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 267 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 268 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 269 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 270 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 271 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 272 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 273 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 274 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 275 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 276 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 277 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 278 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 279 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 280 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 281 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 282 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 283 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 284 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 285 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 286 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 287 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 288 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 289 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 290 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 291 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 292 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 293 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 294 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 295 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 296 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 297 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 298 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 299 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 300 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 301 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 302 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 303 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 304 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 305 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 306 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 307 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 308 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 309 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 310 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 311 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 312 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 313 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 314 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 315 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 316 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 317 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 318 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 319 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 320 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 321 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 322 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 323 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 324 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 325 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 326 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 327 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 328 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 329 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 330 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 331 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 332 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 333 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 334 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 335 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 336 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 337 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 338 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 339 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 340 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 341 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 342 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 343 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 344 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 345 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 346 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 347 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 348 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 349 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 350 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 351 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 352 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 353 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 354 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 355 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 356 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 357 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 358 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 359 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 360 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 361 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 362 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 363 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 364 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 365 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 366 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 367 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 368 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 369 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 370 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 371 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 372 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 373 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 374 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 375 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 376 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 377 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 378 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 379 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 380 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 381 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 382 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 383 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 384 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 385 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 386 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 387 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 388 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 389 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 390 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 391 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 392 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 393 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 394 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 395 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 396 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 397 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 398 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 399 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 400 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 401 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 402 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 403 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, beantwortet worden ist;

Da diese Berufung, in Gemäßheit des Artikels 404 des nämlichen Gesetzes, von der Staatsprokuratel, binnen der gesetzlichen Frist, begründet worden ist;

Da diese Berufung, in Gem

erklärt hat,
daß auf die erkannte Strafe der einzuziehenden Werthe-
mittel zu erstrecken sey, und deßhalb die eingelegte Be-
schwerde, als in seiner Beziehung gerechtfertigt, zu verwerfen
wäre sey;

Aus diesen Gründen

kommt das k. Appellationsgericht die gegen das Urthe-
theil des Landgerichtes zu Landau vom zwei und
zwanzigsten Januar letzten Jahres eingelegte Be-
schwerde als unbegründet und verwirft die Appell-
anten in die Kosten der Appellinstanz bestehend zu
zwölf Gulden einer Strafe mit Inbegriff der Kosten 17 Kreuz.

Kostenliquidation
Stempel — 1.28
Urtheilsmiethe — 1.52
Gerichtsbote — 3.20
Zeugen — 4.26
Citen — 1.16
Kanzlei — 1.32
= 13.04

Anordnung der Strafprozeßordnung, welche bezüglich der in der
öffentlichen Sitzung vorgelesen werden und also
lautet: [illegible]

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken.

Kremer

Fischer

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 13ten März 1856.

No 96.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert
sechs und fünfzig, wozu gegen waren: Mercxel, kgl. Rath
als ältester für den legal verhinderten Direktor, Hitzfeld,
Otto, Heini, Hoffmann, Röth, Kieffer, erster Staatsan-
walter und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Fabius Steinfeld, neun und neunzig Jahre alt, Bürgermeister zu
Bürgermeisteramts wegen, wohnhaft zu Steinen, über Landau, Be-
klagt Rheinkreis Gelben, Appellant an einem, gegen die kgl.
Zuchtpolizeygerichte zu Landau vom vier und zwanzigsten
Januar letzten Jahres, und Appellat

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin an-
derer, durch den kgl. Staatsprokurator Kieffer;

Nach Einsicht in die Erledigung der Anklagsurtheils
dieses Gerichts vom sechsten dieses Monats,

Nach stattgehabter Einsicht in die
Einzeugung, daß die Bestimmungen der Artikel vom fünften
Februar 1810 in den Artikeln 5. 9. 305, und 2ten Februar 1811 in den
Artikeln 1, und 2. sowie vom 11ten Julius 1812, in den Artikeln
1. 2, und 3. über die Druckschriften und den Druckstock, be-
züglich der Nothwendigkeit der Anzeigung der vorgeschrie-
benen Reverts oder Cautionen zum Behufe dieser Ge-
werbe, bezüglich der Einregistrirung derselben, der Bekanntmach-
ung und der Erledigung der Cautionsakten, durch welche die
Pflichten und andere durch die Gesetze vorgeschriebene

früheren Verfassungs beilage III zum Titel IV. §. II. der Verfassungsurkunde vom 26ten May 1818, Titel über die Freiheit der Presse und der Buchhandel, als auch den neuen Titels über die Freiheit der Presse und der Buchhandel vom vierten Juni 1848 als aufgehoben zu betrachten sind, alle diese verfassungsmäßigen Bestimmungen bezüglich vom politischen Standpunkte aus der freien Ausübung der Presse perspective der freien Verkehr mit den aus dem Inn- und Auslande herausgegebenen Schriften in der Rheinpfalz anbelangen, daß die Erzeugnisse der Presse keinem Censur, keiner obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung des gesamten Ueberhaupt, oder stempelfrei vor irgend einem vorgängigen obrigkeitlichen Standpunkt abhängig gemacht werden sollen – d.i. der Titels vom 26 May 1818, §. II. der Titels vom 4 Juni 1848. – daß aber Privat, noch keineswegs gefolgert werden kann und darf, daß die bezüglich der Buchdruckereyen und der Buchhandel der obgedachten gewerbspolizeilichen Bestimmungen außer Wirksamkeit getreten und sohin gemäß §. 18 der Einführungs Gesetz übrigens Bestimmungen über diese Gewerbe zu betrachten; daß nämlich die Ausübung der Buchdruckerey, und des Buchhandels in einem großen Widerspruche mit den obgedachten verfassungsmäßigen Bestimmungen sowohl des früheren Titels von 1818 als auch des neueren Titels von 1848 selbst stehe, indem diese Bestimmungen ausdrücklich von der zu dem Buchhandlungs-

marke obrigkeitlichen, von dem gewerbepolizeilichen Concessionen, von dem gewerbepolizeilichen Conzessionen Ertheilung der Telegraphischen oder wie sonst zur Herrichtigung von Schriften dienlichen Anstalt, Presse und Druckerey nothwendig zu erkennen geben, daß die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen bezüglich der zum Betriebe dieser Gewerbe erforderlichen Befähigung insbesondere solche Vorschriften haben und zu beobachten seyen, daß folglich zum Betriebe eines solchen Geschäfts, neben der staatlichen Freiheit der Presse und der Buchhandel in den oben angedeuteten Sinne, stets die vorgängige obrigkeitliche Befähigung erforderlich sein soll; daß mit dieser Auffassung auch die fast sämtlichen der oben allegirten verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Freiheit der Presse und des Buchhandels sowohl in den gesetzlichen Gesetzen des Königreichs als auch in den Pfalz bestehende constante Uebung und Observanz bezüglicher Anwendung der bezeichneten Gewerbsbefähigungen in Betracht kommt, wie solche auch in einer großen Anzahl höchstrichterlicher Entscheidungen und Entscheidungen der höheren Verwaltungsstellen, und selbst des k. Staatsministeriums des Innern

In die Regierung der Rheinpfalz, Kammer des Innern eingegangen 8ten Februar 1850 beigelegt

Mauchenheim
Fischer
Hallberger
Hoffmann

anerkannt worden ist; – vid. Döllinger, Sammlung der Verordnungen, Band 3. pag. 358. 360. 363. Band 14. pag. 1079. 1421. 1422. 1427. 1439 in fine und 1440 und pag. 1466 – 1467. –

Daß namentlich, was den diesseitigen Regierungsbezirk des Königreichs der Pfalz betrifft, insbesondere ein höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 9ten May 1835 die Buchdruckerey und Buchhandlung in Rheinbreitbach betreffend, sowie ein weiteres Reskript desselben Ministeriums an die Kreisregierung der Pfalz vom 5ten May 1836 in gleichem Betreffe

und insbesondere die Anwendung der für die diesfallsigen Concessions-Urkunden zu entrichtenden Gebühren betreffend. – vide Döllinger, Sammlung Band 14. pg. 1468 und 1529. – Wir finden zu Folge Sind, wornach ausgesprochen ist, daß die Ertheilung der Buchhandels-Concession, welche derselbe Inhalt vom 5ten Februar 1810 der Druckerei selbst ertheilten Patent: im general de l'imprimerie pp überlassen war, in Folge der veränderten Verhältnisse und in Kraft der für die obersten Verwaltungsstellen in den Preßsachen ausgesprochenen allgemeinen Competenznormen auf die kgl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, übergegangen sey, und daß die von dieser Letzteren Behörde zu ertheilenden Concessionen der ertheilungspflichtigen Art, gemäß Artikel 9 und 30. des angeführten Edicts vom 5ten Februar 1810, der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zu unterwerfen seyen, worüber zugleich bezüglich der ferneren Vollzugs dieser Bestimmung auf eine den k. Staatsministerium des Innern gegangene Allerhöchste Entschließung vom 12ten Februar 1833 hingewiesen wird; Da nun zufolge Einvernehmens mit dem kgl Staatsministerium der Finanzen genehmigt wird, daß die Ertheilung der in Gemäßheit des Edicts vom 2ten Februar 1811, zu entrichtenden Abfertigungs-Gebühren für die Concessions-Urkunden der Buchdrucker und Buchhändler in Abgang komme, daß aber zu einer Entschädigung der zu errichtenden Gymnasialbibliothek zu entrichtenden Gymnasialbibliothek zu Gunsten zugewiesen werde;

In Erwägung, daß die Berufung des Schadenersatzes betrifft, der auf den Verfassungen und der Akten festgestellt und auf vor derselben nicht in Abrede gestellt wird, daher die vorschriftmäßige Concession zum Buchhandel nicht besitzt, wie sie nun, laut Verordnung der kgl Regierung der Pfalz vom 22 März 1848 und 6 September 1851, als Gehülfe einer der Cadmel'schen Buchhandlungen zu München aufgestellt und seinerseits lediglich zum Verkaufe der aus den Cadmel'schen Buchhandlungen herrührenden Bücher befugt ist; daß jedoch in zufolge des Protokolls der k. Polizei-Commission zu Landshut bekannten vom 29 November 1855. beider Buchhandlungen Schadenersatz in Beschlag genommenen Bücher, mit denen Verkaufe sich derselbe gesetzwidrigerweise befasste, nicht aus dem Cadmel'schen Buchhandlungen herrühren, und also nicht von diesen Handlungen zum Verkaufe gebracht worden sind;

Der Appellant sich soweit bezüglich der bei ihm in Beschlag genommenen und durch ihn zum Verkaufe bestimmten Bücher in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Artikels 38 des Preßgesetzes vom 17ten März 1850. befindet, indem er, ohne sich über eine Vermächtigung zu diesen Verkaufe auszuweisen zu können, mit solchen Schriften Handel getrieben hat, welche Vermächtigung übrigens, unerachtet der von dem kgl. Staatsministerium des Innern erlassenen Vollzugsinstruktionen vom 20ten März 1850. Gesetzblatt von 1850 Nro 26 P. 193–197., und der vom kgl Staatsministerium des Handels und öffentlichen Arbeiten unterm 29 April 1850 erlassenen Vollzugsvorschriften

zum Artikel 38 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, vide Amtsblatt vom Jahre 1850, Nr. 56. pag. 26 bis 262, auf den allgemeinen gemeinschaftlichen Normen, der Strafe auf den bestehenden Bestimmungen über die Concessionen zu Buchhandlungen zu bemessen wäre, daß auf Appellant sich nicht auf die Ausnahme-Bestimmung des Artikels drei des Artikels vom 11 Juli 1812, die Buchhandlungen betreffend berufen kann, indem er weder als Libraire bouquiniste noch als Libraire étalagiste im Sinne des Artikels vom 11 Juli 1812, betrachtet zu werden vermag, Letzteres somit, weil er sich mit dem Antaufe und dem Verkaufe von lediglich alten Büchern befaßt, zu verneinen, wie solches zum Begriffe des Libraire-bouquiniste erforderlich ist - Dictionaire de l'Academie v° Bouquiniste -; das Gleiche somit, weil er seine zum Verkaufe ausgesetzte Bücher nur auf den öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und Märkten ausgestellt hat, was ebenfalls zur Definition des Libraire-étalagiste gefordert wird, - Dictionaire de l'Academie v° Etalagiste -;

daß abzuweisen wäre der weitere Antrag, daß Appellant sich nun Gewerbsbefugniß als Buchhändler für aufgehobenen mit höchster Entschließung vom aufgehobenen fünf und siebzig Gulden, von den Folgen seiner Contravention zu befreien im Stande sein kann, indem ein solches Gesuch, wie der erste Richter schon mit Recht würde abgewiesen hat, keinesfalls die erforderliche Eo-

cession zum Buchhandel zu ertheilen gezeigt ist, und lediglich einen finanziellen Zweck im Auge hat, dasselbe zu verfolgen;

daß Appellant, wenn er eine vorübergehende Ausübung eines Gewerbes beabsichtigte, um sich eine Befugniß hiezu zu verschaffen, als Gewerbsbefugniß-Inhaber einer Besteuerung unterliegen würde, ein solches Gesuch also lediglich gegen die Gebühr der Besteuerung als Gewerbsbefugniß zu stellen vermag;

in Erwägung, daß nach den bisherigen Erörterungen demnach die Berufung des Appellanten Schönfeld gegen das Urtheil des kgl. Stadtpolizeigerichtes zu Kaiserslautern vom neunzigsten Januar laufenden Jahres als unbegründet zu verwerfen ist, dagegen, daß alle in gegenwärtigen Fall vorliegenden Umstände, insoweit sie auf die Gewerbsbefugniß Bezug haben, nicht in Erwägung gezogen sind, als die bereits vom ersten Richter geschehen ist, was selbstverständlich zu Gunsten des Appellanten in Berücksichtigung kommen, und als geeignet betrachtet werden können, die vom ersten Richter verhängte Geldstrafe in weniger strafender Weise zu ermäßigen;

in Erwägung zur Verhandlung der k. Staatsbehörde gegen das allegirte Urtheil, daß nach den Akten kein genügender Grund vorliegen, auf diese zum Zwecke der Verfolgung der Strafe angeordnete Einsetzung weiter einzugehen und solche zu berücksichtigen;

Aus diesen Gründen

erkennt zwar das Kgl. Appellationsgericht der Appellation des Schönfeld in der Hauptsache als unbegründet, setzt jedoch in Erwägung der Appellation der k. Staatsanwaltschaft, die gegen den Appellanten Schönfeld verhängte

Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden auf die Strafe von zehn Gulden herab, und verurtheilt demselben zu die Kosten der Appellinstanz ligirlich zu fünf Gulden

Zwölftel Brunzow, die der erste Instanz mitbegriffen.

Kostenliquidation

Stempel	1.31
Ausfertigung	1.54
Insinuation	1.58
Sportel	1.51
	=6.12 Kreuzer

Alles in Erwägung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung durch Staatsanwalt vorgelesen worden und also lautet:

2 Stück gestempelt

Also geschehen und gerichtet in Zweibrücken.

Hauerbach.

Fuchs

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 13ten März 1856.

No 86.

Das Kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises, zweite Zivilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert sechs und fünfzig

wo zugegen waren: Hauer, Director, Mauch, Hoffeld, Cetto, Sartorius, Fuchs, Kieffer, ordentliche Staatsprokuratoren und Gerichtsschreiber Hahn, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Friedrich, vormals Hofbauer in Hornbach, Appellant,

gegen

Johann Friedrich, ein und fünfzig Jahre alt, Häusler und Ackersmann in Hornbach, Kanton Zweibrücken wohnhaft,

Beklagten und Appellaten von einem Urtheile des Kgl. Landpolizeigerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig

Kraft vorgenommenen Berichts des Kgl. Appellationsgerichts

nach Abhörung und Anhörung der Parteien in ihren Vorträgen, namentlich:

1. Der Vorgetragenen Beschwerde, welche der Appellant Johann Friedrich führt, der Verurtheilung von fünf bis sechs Klafter Holz im Werthe von einem zwanzig Kreuzer zum Klageantrag des Beamten auf dem Holzhofe in Rechthal anvertraut gewesen, wovon sechs Viertheile verkauft, der Erlös aber verschwunden sein, Gehörsuche von zehn Gulden, und die Kosten, die Verurtheilung zu diese Gulden einzig von Kreuzer anerkannt, und der Appellant Johann Friedrich, dahin, für die Kosten erster Instanz freizusprechen sei;

2. der Appellanten Abänderung des Urtheilsspruches vom sechsten Februar laufenden;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen
und ihrer gemachten Vorschläge

Nach Anhörung des kgl. Staatsprokurators in seinem Vortrage und
Antrage, Folgendes hierüber gehört: es wolle das königl.
Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung als ungegründet
verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten sofort.
Friedrich, Hofm., zu den Kosten der Appellationsinstanz und den
Appellanten Johann Friedrich, Kaber, für die Kosten erst-
instanzlich solidarisch;

In Erwägung, daß der erste Richter den thatsächlichen Ver-
hältnissen und insbesondere der Aussage der vollkommen glaub-
haften Zeugen Doctor gehörig gewürdigt und daraus mit Recht den Beweis abgeleitet hat, daß Appellant
Friedrich sich desjenigen Holzdiebstahls schuldig
gemacht habe, daß derselbe mündlicher Ladung nicht im Stande
war, den gegen ihn vorliegenden Beweis zu widerlegen, die
gegen ihn verhängte Strafe nach der That angemessen
sei, die angefochtene Entscheidung daher unbegründet sich weist
den Appellanten die Kosten zur Last fallen, wofür der
Kaber Friedrich gemäß Art. 64 des 1854 des bürgerlichen
Strafgesetzbuches bürgerlich verantwortlich sich

Aus diesen Gründen

kannicht das kgl. Appellationsgericht der angefochtenen
Entscheidung als ungegründet, mit Verurtheilung der Appell.
Kaber Friedrich, Hofm., zu den Kosten der Appellationsinstanz
ligendirtzu als Solidarschuldner nicht strenger, mit Inbegriff der Kosten
1ter Instanz.

Kostenliquidation
Kugel — 2.20
Angstein — 2.48
Friedrich — 2.57
Zingen — 2.34
Wenglein — 1.29
11-08
2 Tage Arrest.

Und erklärt den Appellanten Friedrich, Kaber, für die Kosten bürgerlich verantwortlich, gemäß Artikel 104 und 211 der gerichtlichen Strafordnung, sowie des Artikel 64 1854, des bürgerlichen Strafgesetzbuches, welche in der öffentlichen Sitzung durch den Präsidenten vorgelesen worden und also lauten folgendermaßen:

Also gesprochen und gerichtlich vorgelesen.

Hermann
Wenckel

Krieg Cotta Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 13ten März 1856.

No. 87.

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer, sah in der öffentlichen
Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert sechs
und fünfzig, wo zugegen waren: Hoerner, Direktor, Präsid.
Cotta, Perini, Hoffmann, Räss, Kieffer, reform. Staatsprokurator und Sartorius gerichtlicher Aktuarius folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zyprian Dixon, drei und vierzig Jahre alt, Taglöhner

und Weißgerber in Bellheim, Landau Germersheim wohnhaft, wegen Zulassung des Rechtskandidaten Lang Appellant von einem Beschluß des Kgl. Friedensgerichts zu Landau vom neun und zwanzigsten Dezember voriges Jahres;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Krieger;

Nach Einsicht und Anhören des Antragsschriftsatzes des Appellanten vom zwei und zwanzigsten Februar abhinhändigt am sechs und dreißig ten darauf die Akten betreffs der angesagten Verhandlung auf heute anberaumt worden, zu welcher die gesetzlichen Zeugen vorgerufen. Durch den Direktor auf Ordnung und Wichtigkeit der Sache, sowie auf die Abwesenheit eines Theiles abermals Termin gemacht, weil der schriftliche Zeugeneid für den Abwesenden zu Billigen, religiöser Eidbürgerlicher Gesetzt nach Ihr geht, sodann die Zeugen in das vordere Zeugenzimmer zurückgestellt; sodann der Zeuge Christian Lang seine Aussage der Eid in den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen so wahr mir Gott helfe“, ablegen dann auf die Hauptfragen, und gaben sie ihre Namen, Alter, Stand und Wohnort angegeben Sachen mir zu den gesagt, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert noch in dessen Diensten zu sein und waren sie vorgerufen, ihre Deposition, nach der Gerichtsordnung abzulegen, in nachstehenden Weise folgt:

1. Engelhard Neumüller, neun und dreißig Jahre alt Weißgerber Germersheim wohnhaft

2. Johann Peters, acht und dreißig Jahre alt Taglöhner in Bellheim wohnhaft

3. Philipp Lang, siebenundzwanzig Jahre alt Tagelöhner in Bellheim wohnhaft;

Nach Aufforderung des Appellanten in seinen Ausführungen auf die ihm vorgelegten Aussagepunkte;

Nach Aufforderung des Kgl. Staatsbehörde in seinen Abwesenheit Anwalt, Rechtsanwalt Hessen gegenwärtig, er wolle das Kgl. Appellationsgericht die prüfendste Berufung als zurückgewiesen und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

Nach Aufforderung des Beschuldigten in seinen Namen und Anwalt Rechtsanwalt Hessen, Rechtsanwalt Abwesenheit;

In Erwägung, daß der gesetzlichen Pflicht genommene Zeuge Engelhard Neumüller nicht mit Bestimmtheit erklärt hat, daß der Appellant gewesen, der ihn im Hause angesprochen wie auch daß im Walde in der Nähe der Zeugenaussage Christian Lang gesprochen haben soll, und daß seine Deposition erhalt, daß möglicher Weise eine andere Person wie Lang Christian gewesen sein könnte;

Daß somit, da auch die beiden anderen abgehörten Zeugen nicht zur Aufklärung des Appellanten als dienlich Erklärung abgesagt haben, der erste Richter mit Recht den Appellanten der

fragliches Intitule für rechtsgültig erklärt hat, und seine Entscheidung gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das kgl. Appellationsgericht Sr. königlichen Majestät Berufung als begründet an, und reformirt das Appellaten mittelst Beschlusses angefochtenen Urtheils und den Akten Sache.

Rügt die Unzulässigkeit der Berufung

Also gethan und gerichtet in Luxemburg.

Thorn

Hoffmann

Sartorius

Urtheil vom 13ten März 1856.

No 88.

Das kgl. Appellationsgericht des Herzogthums in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert sechsundfünfzig, wozugegen waren Hauer, Präsident, Hilgard, Beisitzer, Hoffmann, Rühl, Kreffer, erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Substitut-Angerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Dupré, ein und zwanzig Jahre alt, Rechtskandidat in Frankreich wohnhaft in Trier erschienen, Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Polizeigerichts zu Trier

Theil von vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig;

gegen

den kgl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Kreffer;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-rathes Hilgard,

Nach Einsicht und Analyse der verschiedenen Aktenstücke, namentlich:

a. Des angefochtenen Urtheils, welches den Heinrich Wellner und Lämmerhirt des Diebstahls an silbernen Degenkoppel mit silbernen Beschlägen und Degenkoppel-Schnalle und fünfzig im Hause von Lämmerhirt Abwesenheit verübt, demselben in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, in eine Geldstrafe von zwei Gulden zwanzig Centimen zu Gunsten des Protokollanten Weil, und Kosten und in die Kosten, mit Ausnahme der durch die Ladung des freigesprochenen Claasmann verursachten Kosten liquidirt zu sieben Gulden neunzig drei Centimen verurtheilt, die Confiscation des sequestrirten Gewehres aber stillschweigend verordnet, und den Appellanten friedrich Dupré zu Gefängniß und Kosten civilrechtlich verurtheilt hat;

b. Der Appellationserklärung des Vertheidigers vom zweiten Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vorgeschlagenen Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welche die Entscheidung

in gegenwärtiger Rache dem Inculpaten des Hausfriedensbruchs

In Erwägung, daß aus den Verhandlungen in erster Instanz sich ergibt, daß der wegen Injurien ohne Thätlichkeit durch Urtheil bestrafte Heinrich Vollmer [illegible] als Zeuge, sondern als Partei zu Protokoll vernommen worden ist, daß der Appellant vorher schon den Vollmer als Partei vernommen hatte, daß dem Appellanten weder der Eid noch die Beeidigung seines Gegners dem Vollmer gegenüber zu Theil war, daß Appellant, als er erfahren, daß Vollmer im Besitze einer Pistole sey und wirklich damit gehen gewollt habe, alles aufgeboten hat um den Vollmer, was einem Manne selbst in der Noth Pflicht ist, zu stimmen, die Jagd sofort zu verlassen und sein Gewehr auf Hause zu tragen; daß wenn Vollmer auf diese Gebot sich darauf nicht folgsam erwiesen hätte, die Jagd nicht verletzt und das Gewehr nicht beschlagnahmt, dem Appellanten weder der obenerwähnte Gendarm seine Zwangsmittel zu Gebote standen, um die Vollziehung seines Befehls dem Vollmer gegenüber zu sichern; daß Appellant weiters, auf den in der Causa vorliegenden Umständen, allen Grund hatte, um eine Contravention gegen die Jagdverordnung zu verfolgen, und daß diese Pflicht nicht einmal eine Nachlässigkeit für sich gelegt werden kann;

daß daher diese Vorladung als begründet anzusehen und derselbe von der Civilgemeinschuldigkeit für die gegen Heinrich Vollmer auszusprechende Geldstrafe und Kosten [illegible]

sprechen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgericht die Berufung des Appellanten als gerechtfertigt an, hebt das Vorurtheil auf, und entbindet den Appellanten von der Civilverantwortlichkeit für die gegen Heinrich Vollmer verhängte Geldbuße und Kosten.

Also gesprochen und gerichtlich verkündet.

Unterschriften

Urtheilung vom 14ten May 1856.

No 29.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeysitzung, hat in der heutigen Urtheilung vom vorgestrigen May ausgesprochen und verkündet folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsprocuratur, Appellantin gegen Urtheil des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten d.

[illegible] achtzehnhundert sechsundsechzig, entsendet Herr
Kgl. Kammergerichts-Rath Merz,

gegen

Joseph Rauch, Weinhändler in Hamburg, Beklagten
wegen Appellat, entsendet Herr Justizrath
R. Advokaten Hellmer, in Folge gehörig registrirter Privat-
vollmacht vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert sechs-
undsechzig;

Nachdem auf die Erledigung des Beweisinterlocuts
dieses Gerichts vom fünfzehnten Februar und siebenzehnten
März laufenden Jahres, durch welche Letzteres die streitige
Entscheidung auf diese verlagt worden ist, nunmehr

In Erwägung, daß Appellant Rauch nach der von
seinem Bevollmächtigten in der Sitzung vom siebenten dieses
Monats abgegebenen Erklärung von seiner Berufung
abgestanden, worüber Urkunde zu verfassen ist;

In Erwägung zur Berufung der Kgl. Taxbehörde bezüglich
der von erster Instanz zur Compensation gebrachten Prozessualien
daß, wenn allerdings die Taxe der Liquidation
innerhalb der Rectification überliegen, als dem Klage
diese Verordnung Erstattung verlangt, nach Lage der Sache
einer Reduktion auf acht Gulden fähig erscheinen müßte, indem in dieser
Beziehung nur die von der Regierung der baierischen Pfalz
am Rhein genehmigte Gebührentaxe d.d. Speyer den
dreyzehnten Dezember achtzehnhundert sechszehn, vorliegt, dennoch
entscheidende Gründe in seinem Dictum zu bestätigen ist, da

Rechtsanwalt von Rhein durch die angesetzte Taxe zu zwölf
Kreuzer per Actenstück festgesetzt ist, dagegen Beklagten
aber nur zwölf Actenstücke gewogen, und wenn gleichfalls
eine mehrgewogene Zahl der Actenstücke Rechtsanwalt zu
sechs Gulden Liquidirten Actenstücke als Strafe angesehen ist
[illegible] Erwägen zu lassen, gleichfalls mehrgewogenen
Zahl, wie hier, ein nach dem Ermessen zu regulirender
andere Maßstab, auch Abweichung der obigen Taxe zu zwölf
Kreuzer per Actenstück, welcher Maßstab auch als Strafe nicht
zu setzen, weil mehrgedachter ist wie dieß auch in andern Fällen
sowohl im Landgerichts selbst, als auch in der vorgesetzten Instanz
wiederholt geschehen, selbst in der vorgedachten Verordnung
ausdrückliche Bestätigung findet, daß Abweichung der
Taxbehörde auf Erhöhung der mehrgedachten
Taxe als mehrgedacht zu verwerfen ist, den Appellanten
aber Rauch gleichfalls die Kosten zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

Indem der K. Appellationsgerichts-Rath Merz, daß Appellant Rauch seine Berufung von seinem Bevollmächtigten von seiner mündlich gethanen Erklärung abgestanden ist, verweist, die Berufung der K. Taxbehörde als zurückgewiesen, mit Verurtheilung des Appellanten Rauch zu den Kosten der Appellationsinstanz liquidirt

Gebühr	4.58	
Schreiber	3.44	
Hausknecht	3.40	
Taxe	5.57	50
Kosten	1.16	
Summa	1.072	
	17.12.2	

Zu fünfzehnhundert und siebenzig Gulden zwölf Kreuzer, mit Inbegriff der Taxe.

Gemäß Artikel 194 und 211 der gerichtlichen Prozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung durch den Präsidenten vorgelesen worden und welche lautet: [illegible]

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs.

Schmitt — Merz — Hellmer — Hoffmann

Sitzung vom 11ten März 1886.

№ 90.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, fünfter Zivilstrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vorgestrigen März unterzeichneten Tage und Jahre, wo zugegen waren: Merkel, als präsidirender Rath, der Kgl. mit Amtsverrichtungen beauftragte Direktor, Hoffeld, Otto, Baum, Hoffmann, Diehl, Wenz zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Strauß, fünf und dreißig Jahre alt, Ringer in Kaiserslautern wohnhaft, erstinstanzlicher Beklagter und Appellant, vertreten durch den Rechtsanwalt Glaser, Appellant von einer Urtheil der k. Zivilstrafkammer zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten Januar, Anhalt, und Appellat

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Wenz;

Auf Einsicht und zur Erledigung der Verlagerungsakte, diese Sache vom Tische dieses Gerichts, wodurch diese Sache zur weiteren Verhandlung und zum Zwecke der Zeugenvernehmung aufgelegt worden;

Auf Anhören des k. Appellat-Generalstaatsprokurators Otto wurden die geladenen Zeugen vorgerufen durch den Präsidenten auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die strafbaren Folgen aufmerksam gemacht, welche das falsche Zeugniß für den Schwörenden

im Gefolge, entweder, und Zeugen Gehilfe, auf Eid,
sodann die nicht der ersten in der Zeugenkammer zurückgewiesen;
jeder der Zeugen leistete vor seiner Abhörung den Eid in die
Worte: „ich schwöre bei Gott den Allmächtigen und Allwissenden
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr
mir Gott helfe!“ erklärten dann auf die Frage nach ihren
Namen, Alter, Stand und Wohnort angegeben
haben, wie weiter gesagt mit dem Appellanten nicht verwandt,
nicht verschwägert, noch diesen dienstbar zu sein und machten
Zeugniß, einzeln vorgerufen, ihre Aussagen, welche der
Gerichtsschreiber stenographirte, in wesentlicher Uebereinstimmung:

1. Christoph Elias, neun und dreißig Jahre alt, Schuster von Fehler
Ringer in Kaiserslautern, für Zeugniß selbst wohnhaft
2. Johann Elias, zwei und dreißig Jahre alt, Schuster von
Nikolaus Berker, Ringer in Kaiserslautern wohnhaft

Nach Anhörung der Appellatin in seinen schriftlichen
auf den ihr gemachten Vorhalt

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vor- und
Nebenvorträgen, letzterer auf Freisprechung gericht;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Vor- und
Nebenvortrag, letzterer dahin gehend: es wolle der k. Appellat-
Gerichtshof die angefochtene Berufung des Strauß als unbegründet
verwerfen, dagegen die Appellation der k. Staatsanwaltschaft
gutheißen, annehmen und den Appellaten und Appellaten
Strauß auf Grund der Art. des 407 Abs. 1. und des Code pénal
und des Art. des 194. Code d'instruction criminelle in eine Ge-
fängnißstrafe von zwei Jahren in eine Geldstrafe von zwei-
hundert Gulden und die Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

Je Zeugnügen, daß die beiden in seitigen Abhörungen dieser Zeugen vorkommenden Zeugen = Verhörs = Protokolle über den ersten Termin und in der Vorbereitungssache gemacht haben, und das Gericht keine Ursache hat, in deren vollständige Richtigkeit den mindesten Zweifel zu setzen, daß nun die Aussagen dieser Zeugen in Verbindung mit jenen der übrigen in erster Instanz vernommenen Zeugen sich dahin ergibt, daß Appellant Strauß seinen ihm zur Last gelegten Fehl schuldig gemacht, und der erste Richter sie demselben mit den in angefochtenen Urtheile mit mehreren Gründen als Buße für schuldig erklärt hat, daß Appellant auf gegen die gegen ihn ordinirenden Beweis dieses Erkenntnisses zu dem Endurtheile verpflichtenden Beweis verfällt, indem seine Vertheidigung im Wesentlichen lediglich in der Behauptung besteht, es habe der Eigenthümer Richter das Holz bezahlt, worüber die angegriffene Leistung von vier und zwanzigstel Klafter [illegible] sind und dreißig Laden, ohne jedoch diesen näheren und gleichförmigen Beweis anbieten zu können, daß Beklagter in Gemeinschaft seiner Vertheidigung, der Zeugen Vernehmung und die angegriffene Leistung keine richtig, weil Beklagter über die Orden ohne Gemeinschaft ihre Zahlschein wie gebraucht Ehe manch übergangen habe, keine Berücksichtigung verdient, und hier lediglich eine relative Richtigkeit vorliegen würde, welche nicht vom Appellanten Strauß, sondern nur von der Gemeinde Richter über Ihre Gemeinschaft Appellant zu machen wurden könnte, welche jedoch keine Gemeinde der

XV.

Richtigkeit mit sich hat, welche auf Vollziehung des Zeugen-Verhörs gerichtliche Klage erhoben hat

Je Zeugnügen, daß auch die vom ersten Richter verfügte Strafe dem Appellanten zu keiner zugründeten Beschwerde Anlaß geben kann, indem der erste Richter dieselbe in richtigen Verhältnisse zum Fehl abgemessen hat,

daß die Verfügung des Strauß Holz in jener Verfügung als zugründet erscheint, und demselben die Kosten zur Last [illegible],

Je Zeugnügen zur Bestätigung des kgl. Landgerichtes, daß, wenn zu Recht erkannt, der erste Richter das Urtheil im Verhältnisse zum Fehl und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände richtig abgemessen hat, und

Kosten — 3.30
Zeugen — 3.16
Sachverständen — 4.02 kann zu Verfügung Grund zu Beschwerde
Zeugen — 15.38 Strafe bestehen, dieser auf die Berufung zu verwerfen ist,
Fehl — —.44
Porto — 2.06
Zusammen — 29.16

Aus diesen Gründen

Kommt das kgl. Appellationsgericht die angegriffene Entscheidung als zugründet, mit Abweisung des Appellanten Strauß in die Kosten der Appellation [illegible] zu kann und

Zu Zeugnügen Vollziehung Zwanzig Gulden sechszehn Kreuzer, über die Kosten Verfügung

Zu Anwendung des Edicts v. 1744 und 28 der peinlichen Prozeßordnung, welche Kosten Appellanten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, wurden und diese Urtheil zugefertiget

Also gesprochen und gefällt in Zeugnügen.

Mayrhofer

Schiffl

Dr. Lutz Fichtner Hoffmann

Hartorius

Sitzung vom 11ten März 1856.

(No. 91.)

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten März achthundertsechsundfünfzig, wozu gezogen waren: Hauer, Direktor, Präsident; Cetto, Beisitzer, Hoffmann, Rath; Wurz, zweiter Staatsprokurator, und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

1. Katharina Hartmann, sieben und zwanzig Jahre alt, Wittwe von Georg Schmidt, in Erlenschachen, wohnhaft zu Neustadt wohnhaft;

2. Jakob Laub, ein und dreißig Jahre alt, Maurer in Neustadt wohnhaft, beide erschienen und Appellaten vor einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts der Landstelle Landau achthundertsechsundfünfzig, und beistandlich durch den Rechtskandidaten Plato,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Wurz;

da Niemand im Sitzungssaale anwesend war, auf die kgl. Staatsbehörde seine Rüge auf Besserung der Vorfallsthatsache, und dann sich auf das k. Appellationsgericht mit vorbehaltlicher Ordnung der Form zu verordnen;

Nach Einsicht und Erledigung der Verhandlungsschriften dieser Sache vor erster Instanz, wodurch die Basis für weiteren Verhandlung und zum Inhalte der Zeugenaussage

auch Früher verlangt wurde.

Nach vollendetem Lesen Seitens des k. Appellationsgerichts

Herr Hoffmann;

Nach Einsicht und Anhörung der Schlußfolgerungen der geladenen Zeugen Wilhelm Schuster, Christine Dietrich, Wilhelm Becker und Wilhelm Groß vom neunten März achthundertsechsundfünfzig, wodurch sämmtliche geladene k. und Appellatenzeugen vorgerufen, durch den Direktor auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht, nach der falsche Zeugniß für den Schwörenden in sittlicher, religiöser und bürgerlicher Hinsicht haben, sodann bis auf der erster in das Zeugenzimmer zurückgewiesen; jeder der Zeugen einzeln vor seiner Aussage den Eid in der Form: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe;“ erklärten, dann auf die Fragen betreffend Zu- und Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie auch gesetzt vorgegebener Fällen, mit den Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Dienste zu sein, und weiters Hinaus, einzeln vorgerufen, ihre Aussagen, welche der Gerichtsschreiber kurz notirte, in nachstehender Reihenfolge:

a. Belastungszeugen

1. Wolfheimer Hennheimer, sechszehn ein halb Jahre alt, Lehrer der protestantischen Hauptschule Georg Hennheimer, sein Vater in Neustadt wohnhaft;

2. Anna Catharina Hamling, sechs und fünfzig Jahre alt, Wittwe

von Nikolaus Schlieger, in Leben Advocat, ihr Ehemann in Neustadt wohnhaft

3, Balthasar Richter, achtundvierzig Jahre alt Schuster des Namens Georg Dietrich in Neustadt wohnhaft

4, Johann Nikolaus Metz, fünfundsechzig Jahre alt Wittwer von Bernhard Richter im Leben Schlieger, in Neustadt wohnhaft

5, Franziska Berthauer, eine achtundzwanzig Jahre alt Wittwe von Fürstenthal in Neustadt wohnhaft;

6. Letztabhängigen:

6. Cäcilia Löb, Wittwe von Hermannstadt ohne Gewerb in Neustadt wohnhaft

7. Johann Altmaier, sechsundzwanzig Jahre alt Schneider in Neustadt wohnhaft

8. Karl Klein, achtzehn Jahre alt Schuster in Neustadt wohnhaft

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungen auf die ihnen vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Vertheidiger in ihren Vor- und Beibringungen letzteren als Beschwerung gerichtlich

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Beibringungen, letzterer dahin gehend: es wolle der königl. Appellationsgericht die vorgelegte Beschuldigung als genugsam erwiesen und die Appellanten in den Folgen der Appellirung verurtheilen;

In Erwägung zur Appellation bestand daß, daß der bezüglich seiner Person auf der Anschuldigung der Raubsüchtigen Plünderung der benannten gestohlen gelegten Vorgehen nicht vorgeben hat, der erkundigtlich Beweis

Inhalt in diesem Punkte geführt worden ist;

In Erwägung zur Appellation der Elisabetha Hartmann, Ehefrau von Georg Schmidt, daß auf dem Hallgerichtlichen Zeugenverhör jedenfalls soviel erhellt, daß die Appellantin in Rücksicht des mordlustigen Einbruchs Nachtzeit mehrere zu einzelnen Zeugen in der Absicht gestellt und zu verschiedenen Malen zwei Klammergestalten zugetheilt hat, daß sich zwar bei dieser Gelegenheit Wilhelmine Frankenius Verwandten zugezogen hat, daß sie aber in Folge ihrer Entfernung der Appellantin nicht mündlich Anzeige zu machen Gelegenheit hatte, daß sie dieses wegen Mangels an der nöthigsten Bekleidungsstücken so möglich gewesen wäre, wenn sie mit der Appellantin dieselben gleichen Falles, daß beide Schwestern der Fraglichen Diebstahl besucht haben und Schwester der Wilhelmine Frankenius gegen Abend einen jungen Mann zugetheilt hat, welchen sie kennt, sowie später aufgefangen andern in Augenschein Nachzugegeben;

In Erwägung, daß die Aussagen der Appellantin ein Vergehen bilden, welches der Artikel 334 Lit. Spital normirt und bestraft, weshalb der anerbrochene Beschluß in Bezug auf die Elisabetha Hartmann zwar in der Hauptsache zu bestätigen, jedoch bezüglich der Kosten und der Strafmaaßes zu reformiren ist, letzteres zu dem Ende, als Wilhelmine Frankenius ausdrücklich schon vor ihrer Verhaftung zum Diebstahl Appellantin den hinterlisten Behältnisdiebstahl vorgeschlagen war;

Im Namen des Königs

In Sachen der Ehefrau des Bergarbeiters Johann Peter Schmitt, Elisabetha Hartmann, wohnhaft zu Berg, Gemeinde Wolfersheim, Klägerin und Berufungsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hoffmann zu Kreuznach,

gegen

den Bergarbeiter Johann Peter Schmitt, wohnhaft zu Berg, Gemeinde Wolfersheim, Beklagten und Berufungskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sartorius zu Kreuznach,

wegen Ehescheidung,

hat das Königliche Appellationsgericht zu Zweibrücken, erste Civilkammer, in der öffentlichen Sitzung vom 15ten März 1856, an welcher Theil genommen haben:

Herr Präsident Heinemann,
Herr Rath Lotz,
Herr Rath Hoffmann,
Herr Rath Sartorius,

als Richter,

Herr Advokat-Anwalt Schmitt,

als Vertreter der Königlichen Staatsprokuratur,

und Herr Gerichtsschreiber Schmitt,

als Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johannes Meßmann, Taglöhner und dreißig Jahre alt, Maurergesell zu Oberhausen, Kanton Meisenheim, wohnhaft zu Odernheim, Kanton Meisenheim, 2. Magdalena Herz, Ehefrau des genannten Johannes Meßmann, zu Odernheim, Kanton Meisenheim, wohnhaft, beide in Gütergemeinschaft stehend, Appellaten, vor einem Beschluß des K. Landgerichts zu Kreuznach vom neunzehnten Januar gegenwärtigen Jahres,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Hoffer,

Nach Einsicht der Akten des K. Appellationsgerichts,

Nach Einsicht und Anhörung der gerichtsseitigen Schriften, namentlich

a. des angefochtenen Urtheils, welches die Appellaten der Übertretung an der Holzmarkung von zwei Stücken Eichenholz in der Größe von zwei Klaftern, zwei Schragenklaftern und vier Hollländischen Hopfenstangen zum Nachtheile des Forstkandidaten Hermann Heinrich aus Brühl bei Heidelberg an acht Morgen acht

Ausfall Mundirung gestrichen
für Erledigung.

Sitzung vom 15ten März 1856.

Nr. 92.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in

[illegible] Carolina Schäfer
[illegible] Beschwerde, [illegible]
[illegible] Strafe [illegible]
[illegible] Gefängniß [illegible]
[illegible] Gefängniß [illegible]
[illegible] Gefängniß

und ihren die in ihrem Besitze gefundenen und in Beschlag genommenen Gegenstände herausgegeben sind;

In Erwägung, daß gegen den ersten Richter mit Rücksicht auf den Umfang des Vorgehens der Staatsanwaltschaft als gegen die beiden Appellanten erstmals angenommene Fall und gegen denselben unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und der gesetzlichen Strafe und der gesetzlichen gegen sie Betracht kommenden Strafbestimmungen das Maximum der gesetzlichen Strafe zu erkennen ist, wobei jedoch eine solidarische Haft für die Kosten nach der Natur des hier in Frage stehenden Delikts nicht gesetzlich ist;

Nach diesen Gründen

Unter Abänderung des Erkenntnisses der Königlichen Amtsgerichts auf Verlangung der Parteien und mittelst Feststellung der Thatsachen, die vorgestellten Angeklagten bei einem zu Heidelberg am letzten November vorigen Jahres verübten Hausdiebstahls als nicht überführt sind; und demnach die Herausgabe der in ihrem Besitze gefundenen und in Beschlag genommenen Gegenstände an dieselben;

Erkennt sodann bezüglich des von den Appellanten gegen den Landjägerdienst des Landjägers Angeschuldigten und setzt die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten

sowie,

daß rücksichtlich der Appellanten wie der Kosten erster Instanz jedem derselben ein Drittel und wie jenen der Appellantin jedem die Hälfte zur Last Letzteren liquidirt zu verlegen sind.

Kostenliquidation

Stempel	1.12½
Ausfertigung	1.10
Hauptprotokoll	1.05
Zeugen	5.08
Kosten	2.17
Sportel	2.16½
	13.08

Strafprozeßordnung, welche Kosten der Direktor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet wie folgt:

Also geschehen und gefertigt wie Eingangs.

Richtigkeit der Ausfertigung
Heidelberg, den 20. März 1856.

Sitzung vom 20 März 1856.

No. 93.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Mannheim, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Bauman, Hamelow, Marshal, Wilhelmi, Volta, Hoffmann, Kälin, Mayer, zweiter Beisitzer

Kosten, und Klagt, aus den Urkundenunterschriften, folgender Thatsachen entlehnt:

I. Vorfall

Heinrich Linker, Bauer und Einsiedler Zahnarzt, Kläger, wohnhaft zu Wiesenthal, Amtsbezirk Sonnenthal, Appellant, vertreten durch den Königl. Justizrath Dr. Hoffmann zu Sonnenthal,

gegen

Den Königl. Bezirksgerichts-Appellaten, vertreten durch den Königl. Bezirksanwalt Krieg;

Nach angenommenem Thatsachen des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheilsgründe, und

1. Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Fahrlässigkeit Verurtheilung der Johann Baptist von Weingarten, — verübt am Tage und Jahre Zahnarzt, — mit Geldbuße von fünfzig, — Thalern abgestraft und ihn der Schuldigkeit zu einer Entschädigungssumme von gleicher Höhe, eine Entschädigung von fünfzig Thalern, so wie in die Kosten erster Instanz Verurtheilt hat, verurtheilt hat;

2. Der Appellantenklage auf Verurtheilung von Strafe und Entschädigung, wie Zahnarzt Johann Baptist von Weingarten, — verübt am Tage und Jahre Zahnarzt, — mittelst einer Entschädigungsklage vor Gericht gezogen worden ist;

Nach Einsicht der Appellantenklage in seinen Entschädigungsansprüchen, wie sie in der angefochtenen Urtheilsgründe enthalten;

Nach Einsicht der Appellationsklage in seinen Ansprüchen und Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Urtheilsgründe, insbesondere auf Verurtheilung des Beklagten zu einer Entschädigungssumme von fünfzig Thalern;

In Erwägung, daß Kläger die von Herrn Appellanten gepflogenen öffentlichen Verhandlung, insbesondere durch die Vorlegung der Urkunden, gehörigen beweisenden Zeugen in Verbindung mit den konform übrigen Beweismitteln, insbesondere des Beklagten, daß Kläger einen Tag und Jahr Zahnarzt in Weingarten Zähne, Zahnschmerzen verursachte, daß Kläger wegen Tag und Jahr Zahnarzt Johann Baptist von Weingarten mittelst einer Entschädigungsklage vor Gericht gezogen worden ist;

daß Kläger Zahnarzt von seinem Bruder Sebastian und namentlich von den Appellanten selbst nicht contrahirt sind sind;

daß aber auch der aus den Urkunden und

Nr. 94.

Sitzung vom 20. März 1856.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Graf zu Stolberg-Wernigerode, im gemeinen Rechtsgebietsumfange, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, von sämtlichen anwesenden Herren: Hammer, Hundeiker, Wundtke, Hellfeld, Lotta, Hoffmann, Rätzer, Schmidt, Hellmuth, Hoffmann, Rechts-Anwalten, und Klamroth, als dem Anklage-Vertreter, folgende Sache aufgerufen:

In Sachen

Salomon Levit, jetzt zu zwanzig Jahren alt, Handelsmann, wohnhaft zu Rüdersheim, im Herzogthum Sachsen-Appelland, von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts-Senats in Neuenstadt vom zwölften Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, rechtskräftig unter Beistand des Königl. Advokaten Hellmuth,

gegen

den Königl. Rechtsanwalt, Appellaten, vertreten durch den Königl. Rechtsanwalten Hoffmann;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Lotta;

Nach Eingangs und Prüfung der ausgetauschten Akten-Stücke, finden zu erkennen:

1. Der angefochtenen Urtheils-Spruch, welcher den Appellanten zur Haftung zu fünf und zwanzig Thaler Gold und Tung Thaler Kosten in einem Gesammtbetrage von sechs Thalern zwölf Neugroschen zu Gunsten des Appellaten Wilhelm Hoffmann verurtheilt hat, wird mit gewissen, dem Angeklagten auferlegten Maßgaben und Einschränkungen bestätigt und für Recht

Expedirt zum Umschlag Glaser. No 1869. Ehrg. Zu Hornburg den 29 März 1856 Lüdecke
gez. Walter.
Rudinge geschrieben

Hoffmann
Marschall Hellfeld
Hoffmann
Hoffmann
Lotta

in einer Stärke nicht, daß auch nicht 14 Tage nur in
die Lüfte gemacht hat;

2. Der Appellationsklägerin 14 Tagelöhne eines
fünfzehnten Tagelohnes beizumessen sind;

Nach Ansicht der Appellanten in seinem be-
klagenden auf die in Rede stehenden Abschätzungs
punkten;

Nach Ansicht der Königl. Advokatur-Klasse in
seinem 3 ten mit Anlage, beiliegenden Rap
der Königl. Appellationsgerichts resolu, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils, der Appel-
lantin — resp. 27 rthlr. nebst 4 pCt. Zinsen seit
27 rthlr. Einreichung der Klage, — resp. 4 rthlr. 20 sgr.
Prozeßgerichtskosten, — zuzusprechen;

Nach Ansicht der Königl. Advokatur-Klasse
verfügt auf Anordnung der Sache nicht für
Appellationsgerichts, vielmehr darüber der Senat
der Richter der Appellanten die jetzt als noch nicht
völlig genügt anbringe machen wollte, die Beur-
theilung der Entschädigungs Frage, in
einem außerordentlichen Sitzung zu unterlegen;

In Erwägung, daß schon in objektiver Be-
deutung eine Anzeichnung der Appellantin in jeder
als zweifelhaft anzusehen wäre, als einem Be-
schädigung, die bei Taxirung Taxeilich mit
mehreren 14 Tagen baar bezahlt zu haben, die
Glaubwürdigkeit der Klage ab der Taxen Taxeilich
unterstellt, — andern Taxirschätzung der bitte

16.

Taxirung unterstellten Taxe der Appellantin
und der Klägerin, daß 14 Tage bezogen
14 Tage, daß baar bezahlt hat, und daß bei den
am kritischen Tage im Laden der Taxeilin gefun-
denen Forderungen eine Verrechnung der durch
die Appellantin auf die Taxe gelegten Abschätzung
durch einer Taxeilin keine Thätigkeit ist, —
einer festen Taxe zur Zahlungsfähigkeit sich
gibt hat;

In Erwägung, daß die von der Königl. Advokat-
Anwaltschaft beantragte resolution in Rede
stehenden auf seine Entscheidung nicht;

In Erwägung, daß aber auch im gütlichen
Falle die vorgenannten Taxeilinnen einen Forderung,
wie sie Rthl. 405 der Prozeßgerichtskosten vorgesehen,
z.B. die manoeuvres im Sinne Königl. Appellat
enthalten;

Aus diesen Gründen

ohne Zuziehung der gutachtlichen Aeußerung
der Königl. Advokatur-Klasse auf seinem Vortrage,
die als inzwischen angekommen wird, — erkennt der
Königl. Appellationsgerichts, unter Reformation der
angefochtenen Urtheils, der Appellantin der ihr zu
Last gelegten Verschuldung der Forderung für nicht
überwiesen und spricht sie, unter Aufhebung von
der gegen sie angestellten Untersuchung, frei.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Hermann
Schiffer Wurstbal
Hoffmann

Sitzung vom 20 März 1856.

Nr. 95.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hänel, Referent, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März nachstehendes Urtheil verkündet, welches gegründet ist auf die Gründe, Gründe, Marschall, Fischer, Lotze, Hoffmann, Rätz, Hänel, gemeinen Rechtsgrundsätze und Gesetze, welche Entscheidungsgründe; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Rechtsanwalt Hänel, wegen zwei Thaler als Honorar, Schreiben, wegen Verweisung, wie Parteien Hänel, Appellant von einem, Rechtsanwalt der Königl. Justizamtmann Hänel, Appellat andern Theils,

gegen

die Königl. Appellation, Appellation, wegen Recht der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hänel;

Hat nachstehendes Erkenntniß der Königl. Appellationsgerichts-Rath Marschall;

Nach Einsicht der vorgelegten Akten,

und nach Anhörung

1. der eingereichten Rechtsfrage, nachdem der Appellant die Erkennung von Thaler zum Rechtsstreite der Hänel Hänel als in Verhandlung, – wegen Recht der Sache abgelehnt und ihr Verhalt für einer Ehrenkränkung Strafe von fünf Thalern und in die Kosten des Rechtsstreits sich;

Der Rechtsanwalt	fl. Gr.
Hänel	1. 03.
Hänel	1. 32
Hänel	1. 33.
Hänel	1. 38.
Hänel	2. 30.
	8. 31

(=6)

2. der Appellantklärung der Appellanten vom elften Februar abgeschlossenen und heute zur Hänel;

Nach Anhörung der Appellanten, welchen, nach vorher abgelegtem Gelöbnisse, zur Wahrheit der gesetzlichen Strafe belehrt hat;

Gemäß der Königl. Rechtsbehörde in ihrem Ehren- und Achtung, beschlossen auf Abweisung der Klagung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz kommen;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zu Last gelegte That, nämlich die, durch der Hänel abgeschlossenen Hänel und Hänel in beleidigenden Worten zum Nachtheile der Hänel Hänel in Verhandlung erwähnte Schwierigkeit ungerechtfertigte Thatsachen, durch die vor Zeugen aufgenommenen öffentlichen Verhandlungen auch vollständig erwiesen ist;

daß Appellant durch sein Leugnen, diese That zurückzunehmen, gegen Pflicht und gesetzlich Gewissen beschwert hat, eine Verabredung der wider ihn wegen dieser Handlung verhängten Strafe zu begnadigen; – daß Hänel die Klage, welche Ehrenkränkung begangen worden ist, einer solchen Verabredung nicht als gleichgültig anzusehen hat;

daß Hänel nach der einfachen Abweisung der Klage Kosten nicht folgen muß;

Hat Hänel Hänel

Recht für Königl. Appellationsgerichts-Rath zu nachstehender Entscheidung als angenommen und ausgefertigt:

Der Appellanten in der Person der Appell. Jacob, Ludwig Heinrich Hartmann

Lichtenau in Anwendung des Art. 193 und 211 der Gewerbsordnung über das gemeinliche Verfahren, endlich in der Hauptsache in öffentlicher Sitzung verhandelt und also erkannt: – einstimmig –

Thatbestand und Gegenstand aus Lage, wie Eingang genommen.

Rechtszug gestattet

Hermann
Schlosser Winckel
Hoffmann

Sitzung vom 27 März 1866.

No. 96.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hermann, hat in der Rechtssache in Sachen Appellanten, wider Appellaten, wegen Gewerbsordnung, in öffentlicher Sitzung vom 27 März 1866 folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

1. Jakob Hartmann, 21 Jahre alt,
2. Johann Hartmann, 18 Jahre alt, beide Bäcker

wohnhaft zu Hainsdorf, Beide der Beklagten Bäckermeister Hartmann, Appellanten eines Theils

der Königl. Hauptpolizeidirection zu Langenthal, Appellaten andern Theils

wegen gewerbspolizeilicher Verfügung;

Nach Anhörung des Vortrags der Königl. Appellationsgerichts-Räthe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen;

Nach vorgenommener Berathung der Königl. Appellationsgerichts-Räthe;

Nach Einsicht der Verhandlungen des vorgängigen mündlichen Verfahrens, sowie der

In Erwägung, daß die Appellanten, welche die Appellationsgerichts-Räthe Hartmann in Hainsdorf – wegen Uebertretung der §§ 193 und 211 der Gewerbsordnung, gestützt auf §§ 193 und 211 der Gewerbsordnung, gestützt auf §§ 193 und 211 der Gewerbsordnung, gestützt auf

freiwilligen Mißhandlung und Verwundung be-
gangen, – hierbey dem Gerichtshofe die Entscheidung
der Frage überlassend, ob nicht der Fall gegeben
seye, gegen dieselben wegen leichter Thätlichkeiten
oder wechselseitigen Raufens die geeignete Polizei-
strafe auszusprechen;

In Erwägung, daß durch die gepflogene Unter-
suchung und Verhandlung zwar bewiesen, daß am
dritten Januar [illegible], des Abends gegen neun Uhr,
in der Wohnung des Taglöhners Heinrich Berlinger
durch diesen selbst veranlaßt, als er, wie dieses
gewöhnlich bey ihm der Fall ist, in betrunkenem Zustande
nach Hause gekommen war, – zwischen ihm und seiner
Frau in dem dunkeln Zimmer ein Streit und Raufen
statt hatte, in Folge dessen Heinrich Berlinger
die im Fundscheine des königl. Kantonsarztes
constatirte Verletzung des rechten Auges davon-
trug;

daß jedoch kein genügender Beweis darüber vor-
liegt, daß einer der beiden Appellanten dem Vater
Berlinger diese Verletzung beibrachte, oder daß
sie irgend einer Weise Schuld waren, indem
dieses der Verletzte selbst nicht zu behaupten im
Stande ist, und die Behauptung der Appellanten,
daß sie blos abgewehrt und ihren Vater von
Mißhandlungen ihrer Mutter abhalten be-
absichtigt? [illegible] werden können, – abgesehen von der in
dem vorliegenden [illegible] gebildeten
Persönlichkeiten der hier betheiligten Individuen, –
auch noch durch den Umstand [illegible]
[illegible] wird, daß der Appellant Johann

Berlinger während des Vorfalles betrunken? und
noch nicht völlig ausgekleidet auf die Gendarmerie
gelaufen war, um ihre Hülfe zu holen;

daß ferner nach dem ärztlichen Fundscheine
nicht einmal volle Gewißheit darüber besteht, daß
die Wunde gerade durch einen Biß oder Stoß
verursacht seyn würde, und nicht auch, wie die
Appellanten behaupten, durch ein von ihnen nicht
verschuldetes Fallen ihres Vaters auf die scharfen
Ecken des im Zimmer stehenden Tisches entstanden
seyn könne;

In Erwägung, daß daher nach allem Diesem
gegen die Appellanten weder die ihnen zur Last
gelegte Mißhandlung und Verwundung, noch
überhaupt eine thätliche Betheiligung bey dem
fraglichen Vorfalle nachgewiesen ist, sie sofort
von Strafe und Kosten freizusprechen sind;

Aus diesen Gründen

mit unter Annahme der eingelegten Berufung als
begründet, spricht das königl. Appellationsgericht,
mittelst Reformation des Urtheils des königl.
Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom neunzehnten
[illegible] laufenden Jahres, die Appellanten von
der gegen sie erhobenen Anschuldigung, so wie
von Strafen und Kosten los.

Geschehen und geurtheilt am Tage, wie Eingangs
gemeldet.

[illegible] [illegible] [illegible] Hoffmann Cotta [illegible] [illegible]

[illegible] beglaubigt.

Nr. 97. Sitzung vom 27 März 1856.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Bonin, [illegible] hat in der heutigen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, vom Tage [illegible] Januar, Landrichter Hilpert, Voltz Hamm, Hoffmann, Rätz [illegible], aus dem Beratungszimmer, mit Namen, aus den Verhandlungen abwesend, folgenden Verfall [illegible]:

In Sachen

Zur Qualifikation:

Bonin	1. Nr.
Königsberg	2. 02.
Januschke	2. 16.
Hagen	2. 86.
Voigt	2. 18.
	2. 18½.
	10. 50½.

[illegible] Kaufmann Carl, Lehrer zu Hohenstein, [illegible] Appellant von einem Verfall wegen Beleidigung [illegible] Königl. Landrichter-Collegium zu Neidenburg vom 10. Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, [illegible]

[illegible] Königl. Appellationsgerichts-Rath Bonin, [illegible] Königl. Landrichter Hoffmann, [illegible] Rath [illegible] Königl. Appellationsgerichts-Rath Hilpert;

Nach [illegible] und Prüfung der eingereichten Akten, [illegible]

I. Der angefochtene Verfall, welcher den Appellanten

a. Der Nichterscheinung der 4 Mann der Jahrmarkt in Hohenstein,

b. Der Parteiunfähigkeit und Beleidigungsklage gegen den Landrichter Hilpert und Polizei-Sergeant Hahn aus [illegible], und

c. Der Zurückweisung von ungebührlichen Äußerungen in

Verdenungsgründen [illegible] Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig - übereinstimmend [illegible] und ihn in contumaciam zu einer Gefängniß-Strafe von acht Wochen und in die Kosten des Verfahrens [illegible] hat;

II. Der Akten der Appellationsgerichts-Rath [illegible] von acht und zwanzigsten [illegible] achtzehnhundert sechs und fünfzig, [illegible] Appellant, [illegible] Termin [illegible] Tage [illegible] gehörlich [illegible] Fall [illegible] ist; [illegible]

III. Der Appellationsklärung [illegible] auf acht und zwanzigsten [illegible] Monats;

IV. Die Zustellung [illegible] Königl. Appellationsgerichts-Rath [illegible] Monats zum [illegible] Sitzung [illegible];

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts [illegible] Schlusses und Berathung, [illegible] Recht erkannt:

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath [illegible] Verfall vom [illegible] Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig [illegible] Appellant, [illegible] Termin [illegible] Tage [illegible] gehörlich [illegible] Fall [illegible] ist; [illegible]

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath [illegible] Verfall vom [illegible] Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig [illegible] Appellant, [illegible] Termin [illegible] Tage [illegible] gehörlich [illegible] Fall [illegible] ist; [illegible]

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath [illegible] Verfall vom [illegible] Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig [illegible] Appellant, [illegible] Termin [illegible] Tage [illegible] gehörlich [illegible] Fall [illegible] ist; [illegible]

Ausbleiben für annehmen gibt, daß es schon an Mittel fehle, seinen Verpflichtungen zu entsprechen;

daß übrigens auch der von der Klägerin auf den Grund der in dem angefochtenen Urtheile niedergelegten Verhandlungen mit vollem Rechte angenommen hat, daß der Beamtenstand die ihm eingeräumten Vorrechte der Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeinderathsstellen, der Gemeinfreiheit und der Befreiung von Einquartierungslasten nur unter der Voraussetzung besitzt, daß er seinen Verpflichtungen gegen die Gemeinde in vollkommener Weise entspreche;

daß es daher auch der Klägerin freigestanden wäre, gegen die Einquartierung Beschwerde zu erheben, und daß sie, wenn diese Beschwerde abgewiesen worden wäre, gegen diese Verfügung den Rekurs an die Kreisregierung hätte ergreifen können;

daß sie aber durch unterlassen dieser Beschwerde und durch die Nichtergreifung des Rekurses gegen die Einquartierung selbst, und durch die Verpflichtung der Beamtenstelle in vollkommener Weise

Ges. 1999. Regierungsrath v. Hermbstädt. v. Kegel
Ges. Debet 28 xr
Haz. Walter.

sey, welche — die zur Verpflegung und Haltung gegenwärtigen Gehalts nöthigen — liquidirt sind, zu zwang Gehalten sind und genügig Kammern. —

Aller in Anwendung des Art. 186. 194 und 211 der Gemeindeordnung über das gemeinschaftliche Verfahren in öffentlichen Rechtssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten wurden und also beraten: (Entscheidungsgründe).

Folgendes und gemeinschaftlich am heutigen angegebenen Tage.

Hermann
Kitzler
Cotta
Hoffmann
Lauer

Sitzung vom 28 Mäng 1850.

Nr. 98.

Der Königl. Generalcommissär des Kreises für Franken, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Mäng achtzehnhundert neunzig und dreißig versammelten: Kammer, Hamberger, Hillpfalz, Cotta, Heim, Hoffmann, Kälte, Kissler, aus den Beamtenmitgliedern, und Klumpf, aus den Volksvertretern, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Nikolaus Klumpf, einer und zwanzig Jahre alt, katholischen Religion, wohnhaft in Pfaffenhausen,

im Herzogthum Lauenburg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Ratzeburg vom dreizehnten März achtzehnhundert und sechs und funfzig, einerseits unter Beitritt der Königl. Advocatur Vollmer,

gegen

den Königl. Bauervogt Hasenbalg, Appellaten, andererseits durch den Königl. Advocaten Kirchhoff;

Nach commissarischem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe Hegel, Lehmann und Wächter und nachfolgender Vollmacht;

Nach Anhörung und Einsicht der wechselseitigen Schriftsätze, worüber

I. Der angefochtene Urtheilsspruch, wodurch der Appellant, der öffentlichen Bekanntmachung überführt worden und über den deshalb in seine Vertheidigung gestellten Beweis nicht gehört worden ist, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße zu vier Thalern und zu Tragung der Kosten verurtheilt hat;

2. Die Appellationserklärung des Angeklagten vom dreizehnten März achtzehnhundert sechs und funfzig

Nach Anführung der Appellanten in seinen Appellationsschriften auf die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungspunkte;

Nach Anführung der Beschuldigungen Vollmer in seinem Vor- und Antrag, beziehungsweise Rügen gegen den Königl. Appellationsgerichtsrath Hegel, daß er wegen nicht gehörigen Beweises, daß er wegen Mangels der gesetzlichen Begründung der Zulässigkeit der Anklage – hinzugesetzt;

ferner der Königl. Advocatur, endlich auf Abweisung der Einreden und Appellationsgründe Seitens

endung, der gegen den Königl. Appellationsgerichtsrath, wegen Verletzung und Verfolgung der seine zur Anklage kommenden Verbrechen durch den Königl. Landgerichtsrath zu Ratzeburg, so wie der Verhaftung eines Zeugen gebrauchten Amtsgewalt angeführten Beschwerden, so wie der Anführung eines Zeugen, daß der Appellant auch als einen bösartigen und boshaften Menschen, dessen Zeugniß moralisch unglaubwürdig sei, geschildert habe;

Daß sich in Betreff des Zeugen Hasenbalg mit Gewißheit nicht ausmachen lasse, daß Appellant eine Beleidigung desselben beabsichtigt habe, daß vielmehr der Zeuge selbst angeführt habe, daß Appellant ihn nicht habe beleidigen wollen, daß Appellant in seiner Vernehmung erklärt habe, daß er sich nicht erinnere, daß er den Zeugen Hasenbalg einen Lügner genannt habe, daß gewiß Appellant nicht beabsichtigt habe, den Zeugen Hasenbalg zu beleidigen, daß Appellant in seiner Vernehmung ausdrücklich erklärt habe, daß er sich nicht erinnere, daß er den Zeugen Hasenbalg einen Lügner genannt habe, da

Appellanten aus der weiteren ihre angebrachte Berufung, so wie aus Recht und Billigkeit

Zugestanden und gerichtlich aufgenommen, dahin: Das Erkenntniß, daß in gegenwärtiger Sache die Berufung der Appellanten gegen das Königl. Landrathsamt Eckernförde, wie auch gegen das Erkenntniß der Königl. Landesregierung vom 1 April 1856 für unbegründet zu erachten, und daß demnach

Erkannt für die Appellanten
Scheuner. No 1187 Rthsgld
zu Zeichen d 1 April 1856 für
die Gerichtsv. Walter

Erkannt für die Appellaten
Schmidt
gebührt
Erkannt für die Appellaten Schmidt
resp. No 1225 Rthsgld zu
Zeichen d 8 April 1856 für
die Gerichtsv. Walter

Scheuner
Schütze
Hoffmann

No. 99.

Sitzung vom 3 April 1856.

Der Königl. Appellationsrath hat den Fall zu Zeugenverhören, in seiner Justizcollegialversammlung, hat in öffentlicher Sitzung vom dritten April abgehaltenen Termine nach und nächstig, vorgetragen durch: Lamprecht, Hansteen, Hilgenfeldt, Voltz, Heinig, Hoffmann, Rätke, Hanssen, sämmtlich Landrathsamtmänner, und Clausen, aus den Akten genügsam erhellenden, folgenden Thatbestand aufgenommen:

Die Parteien

Königl. Rath, Hardesvogt Hansen alt, Bauernvorsteher zu Tegtal, wohnhaft zu Hasbach, im Kirchspiel Tegtal, Appellant wegen einer Gerichtsbusse der Königl. Landesregierung für Tegtal Kirchspiel vom 1 May achthundert sechs und fünfzig, einerseits,

Jetzt

der Königl. Landrathsamtmann Appellation, vertreten durch den Königl. Landrathsamtmann Hansen;

Nach vorgenommenen Beweis der Königl. Appellationsgerichtsrath Hansen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, finden wir

1. Der angebrachten Berufung, welcher der Königl. Landrath des Landamts eine neue Akte Beweisthum zum Beweisthema der Kaufmann Jacob Petersen in Tegtal, - worüber am zehn September achthundert fünf und fünfzig, - abgehalten und ihre Beglaubigung erhalten hat;

2, der Appellantklärung der Berufungsschrift vom achten May achthundert sechs und fünfzig, - dahin: der Appellant hat auf Ihre Lesen der Königl. Landrathsamtmann gelesenen Beklag Beweisthema vorbemerkt und anerkannt ihn allen Punkt auf von den Beklagten behaupteten Thatsachen Beweis anzutreten. Hinsichtlich dieses Beweisthemas hat sich in der Beweisverhandlung:

. ich schreiben zu Protokoll, dem Klägervertreter und
. Klägerbeistand, die ganze Beweisfrage nicht für
. die Beweisfrage zu passen, so weit sie den Protokollführer
und unbekannte gestanden und Zeugen: ich kann

Landtag abgeordnete, die einberufen und einzig zu diesem Zwecke versammelt und nicht ausschließend, auf nicht in gleicher Weise;

Ueber die Eintragung einer Zeugen sich der Ausschließung gemeinschaftlichen Rede;

Das Aufforderung der Abgeordneten, welchen, nach genauer gesetzlicher Feststellung, auf Genehmigung andere;

Das Aufforderung der Königl. Bank befindet in ihrem Zweck und Absicht auf Abweisung der Einreichung und Feststellung der Abgeordneten in der Sache der Abgeordneten, Eingang der Königl. Abgeordnetenkammer in Verbindung der Zeugen-Aussagen, ob ohne sie ausschließlich angegebenen Angelegenheit, als Zeugen sich zu einer Sache Eingang eigenen Zeugen;

Die Feststellung, das Zeugen Zeugnis der gesetzlichen Behandlung festgestellt ist, das der Abgeordnete sich zur Erklärung einer Klagesache und Zeugen der Zeugen Aussagen Abgeordneten einer Klage Feststellung einer bestimmten Zeugen, das Zeugen der Abgeordneten Zeugen, ob sie sich zu Zeugen Aussagen;

Das Aufforderung der Königl. Bank befindet in ihrem Zweck und Absicht auf Abweisung der Einreichung und Feststellung der Abgeordneten in der Sache der Abgeordneten, Eingang der Königl. Abgeordnetenkammer in Verbindung der Zeugen-Aussagen, ob ohne sie ausschließlich angegebenen Angelegenheit, als Zeugen sich zu einer Sache Eingang eigenen Zeugen;

Die Feststellung, das Zeugen Zeugnis der gesetzlichen Behandlung festgestellt ist, das der Abgeordnete sich zur Erklärung einer Klagesache und Zeugen der Zeugen Aussagen Abgeordneten einer Klage Feststellung einer bestimmten Zeugen, das Zeugen der Abgeordneten Zeugen, ob sie sich zu Zeugen Aussagen;

Das Aufforderung der Königl. Bank befindet in ihrem Zweck und Absicht auf Abweisung der Einreichung und Feststellung der Abgeordneten in der Sache der Abgeordneten, Eingang der Königl. Abgeordnetenkammer in Verbindung der Zeugen-Aussagen, ob ohne sie ausschließlich angegebenen Angelegenheit, als Zeugen sich zu einer Sache Eingang eigenen Zeug

Sanktion nicht übersteigt, von Rechts und Linken

Nachsehen und anmerkt an das Plenat und Folio, wie hingezeigt angegeben.

Hoffmann

Nr. 100.

Sitzung vom 10 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Holtz zu Bromberg, in seiner Funktion als Kommissarius hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage aufgenommen und verlesen, was folgt:

Verhandelt Bromberg, Plenat und Folio, wie Anfangs angegeben.

Gegenwärtig:

Präsident Hoffmann
Rath Holtz
Assessor Hoffmann
Auskultator Kamke
Referendarius Kamke
Referendarius Kamke
Referendarius Kamke

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Holtz zu Bromberg, in seiner Funktion als Kommissarius hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage aufgenommen und verlesen, was folgt:

Verhandelt Bromberg, Plenat und Folio, wie Anfangs angegeben.

Gegenwärtig:

Präsident Hoffmann
Rath Holtz
Assessor Hoffmann
Auskultator Kamke
Referendarius Kamke
Referendarius Kamke
Referendarius Kamke

Verhandelt

Zabrok Kind, geboren am [illegible] Jahren alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Bromberg, Appellanten vor einem Rechtsstreit für Königl. Fiskalat-Prokurator zu Bromberg, wegen Entschädigung für Grundstück, vor Jahren am [illegible] aufgenommen und heute am [illegible] in Person vorgeladen.

Der Königl. Rath Holtz, Appellation, wundert

Königl. Preuß. Justiz-Kommissarius Kamke;

Nach vorgenommener Eidesleistung der Königl. Appellationsgerichts-Rath Holtz;

Nach Einsicht der Akten des vorgeschriebenen Abschätzungs-Termins, worin anstand

1) Der angenommene Abschätzungsbetrag der Appellantin für die Enteignung von [illegible] Morgen [illegible] Ruthen Acker-Land, [illegible] Morgen [illegible] Ruthen Wiesen, [illegible] Morgen [illegible] Ruthen Garten, [illegible] Morgen [illegible] Ruthen Hofraum, [illegible] Morgen [illegible] Ruthen Weg, [illegible] Morgen [illegible] Ruthen Graben

Die Klage einzuleitenden Ehescheidungsprozesses wegen Verweigerung der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, hat sich vollkommen entschlossen, und sagt, daß sie zum Hauptantrag Ihrer in heutiger Sitzung nicht fortgesetzt ist, sie gegen ihren Ehemann, wenden sie beginnigen solle zu gehorchen;

Sagt auf die an sie Richter sie seine einschlägige Klage nichts entgegnet und einen Tag Zeit, gemeinsam Rechts erhalten hat;

Sagt also einem letzteren Termin und namentlich zum Einblick auf den Klageakt, sagt sie sich nun Endurteil nach gemeinem Recht Sache, auch die Zeit nicht gegeben ist, einen Beschluß zu Recht nach den Vortrag ihrer medianter zeal, Lauden Königl. Hofgerichtsrat niederlegen zu lassen;

Sagt sich Einzelnen Beschlüssen als Endgemäß anschließen;

Die Zeugen Vernehmung

ist zur Entscheidung der Beweisunterwerfung der Königl. Hofgerichtsrat, Ernennt der Königliche Appellationsgerichts Sie Beweisführung als Endurteil, Zeugnis und anwendbare die Appellantin Frau in die Person der Appell. Zeugen, Eigentlich für sind Gelten fünf Zeugen;

Beschlossen in Anwendung der Art. 193 und 211 der Zivilprozessordnung über das gerichtliche Verfahren, welche vor dem Zivilsenate in öffentlicher Sitzung angenommen worden und also lautet: – eingeschlossen –

Verkündet und zugestellt auf Tag, Monat

Sehr, wie Eingangs genannt.

Hofgerichtsrat Stütz
z. Z. Beisitzer

Hermann
Marschall
Otto
Hoffmann
Schmid

Nr. 101.

Sitzung vom 10 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises, im rechtsrheinischen Bayern, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April abgehaltenen und beendet, an welcher waren: Präsident Hermann, Marschall, Otto, Schmid, Hoffmann, Stütz, Hering, gewesene Beisitzer, und Schmidt als Protokollführer, folgendes Urteil nahm Raum:

In Sachen

Babette Zink, Frau und einzige Tochter alt, Gebaun der Taglöhner Ludwig Zink, wohnhaft zu Maienthal, Appellantin von einem Urteile der Königl. Landgerichts zu Fürstenlandsberg vom zehnten März abgehalten und beendet, und Klägerin,

gegen

Den Königl. Bader Sebastian, Appellaten, wohnhaft daselbst, der gewesene Beisitzer Hering;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts wegen Folgerung;

Nach Eingehung und Erwägung der vorgelegten Akten, und zwar

1.) der angestellten Nachfrage, welche das Appellationsgericht zur Aufklärung der mündlich ganz klar vorgetragenen Beschwerde zum Nachtheil der Wittwe von Johann Dillkamp zu Mainenthal, - ermittelt und ergeben, daß sie, - übereinstimmend mit den Akten und der Klage, - schon seit mehr als neun Monaten, und in der Zeit von Ostern bis Michaelis, ununterbrochen, Wasser aus dem Bache durch ihre Wiese geleitet hat;

2.) der Appellationserklärung des Beschwerdeführers vom siebenten März abhinlänglich ersehen und für genügig;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, auf erneuert angestellte Güte-Verhandlung, auf Verfolgung antrag;

Nach Anhörung des Königl. Landrichters in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellatin in den Kosten der Appell. der Sache, endlich auf Vorlegung der Sache in eine gerichtliche Sitzung, darüber Verhandlung angeordnet, sollte das Königl. Appellationsgericht der Kreis der Akten der Appellantin hier jetzt also noch nicht vollständig vorgelegt erachten,

In Erwägung, daß die obgerichtlichen Verhandlungen, wie sie vorliegen, die Verhandlung

Für Wittwe Philipp Jochmann und für Johann Fink, Wittwe von Johann Dillkamp, beide in Mainenthal wohnhaft, als Klägerin vollständig machen, die Klage mündliche Feststellung vor das Appellationsgericht zu können; daß sie eine Verhandlung der Sache in einer gerichtlichen Sitzung angeordnet ist;

Hier Folgen Urtheil

Kraft des Königl. Appellationsgerichts die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom vier und zwanzigsten laufenden Monats, Morgens neun Uhr, in welchem das Appellantin ohne neue Ladung zu erscheinen hat, und verordnet, daß auf Betreiben des Königl. Landrichters

1. Philipp Jochmann, Ackersmann und Weinbauer, wohnhaft zu Mainenthal,
2. Johann Fink, Wittwe von Johann Dillkamp, daselbst wohnhaft,-

als Klägerin in der oben anberaumten Sitzung vorgeladen werden stellen, - der Appellantin die Vorschrift der ihr gesetzlich obliegenden Klage-Folgen vorhalten.

Verhandelt und vorgetragen am fünf und zwanzigsten Tage.

Mainenthal, den

Nr. 102.

Sitzung vom 10 Juli 1856.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Frankfurt, in seiner Zivilsenatssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage folgendes Urtheil abgefaßt und publizirt:

In Sachen

Johann Lahnert, Prozeß mit einem in Sachen als Taglöhner, wohnhaft zu Ostheim, Beklagten, in Berufung, im Termin Vertretung, Appellanten von einem Endurtheil der Königl. Zivilsenatssitzung zu Hanau vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, - im Prozesse angekommen;

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Rumpf;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mauthner;

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Urtheilsgründe, und nach

Erwägung

I) der angefochtenen Urtheilsformel, wodurch der Appellant der Übertretung der Königl. Forst- und Feldpolizeiordnung vom Dreißigsten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig überführt

Urtheilsgründe:

Bericht 1. 38.
Beschluß 2. 48.
Beschluß 2. 23.
Urtheil 1. 38.
Beschluß 1. 11.

Zu Allem: 9. 38.

erachtet und ihn in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von sieben Wochen und in die zu gleichen Theilen Königlicher Kasse und Denunziantenantheil zu bezahlenden Kosten verurtheilt hat;

2) der Akten der Königl. Amtsgerichtlichen Verhandlungen, woraus unbestritten hervorgeht, daß der Denunziantenantheil den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigt;

3) der Appellationserklärung der Beklagtenpartei binnen gesetzlicher Frist;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Bestätigung des Urtheils antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft, welche, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Bestätigung des Urtheils antrug;

Die Erwägung, daß es nach der Natur der Strafsache darauf, ob vorliegend ein gesetzmäßiger Fall in ab- und präjudicium Einziehung gewährt und mit Recht der Denunziantenantheil zuerkannt hat, daß der Appellant am mündlichen Termin vorgetragenen Gründe sich zur Entschuldigung der Königl. Forstpolizeiordnung Übertretung vom Dreißigsten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig genügend gemacht haben;

daß es demnach im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 der Königl. Verordnung vom 26. Juni 1852 die Appellation gegen das ausschließliche Endurtheil gegeben war;

daß es jedoch, da die fragliche Übertretung an sich nicht grober Natur ist, der Königl. Appella-

lationsgericht sich veranlaßt findet, die dem Appel-
lanten auferlegte Gefängnißstrafe geeignet herab-
zusetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar
die eingelegte Berufung in der Hauptsache, unter
Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der
Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden acht
und vierzig Kreuzer; setzt jedoch die gegen
denselben erkannte correctionelle Gefängniß-
strafe herab auf die Dauer von vierzehn Tagen.

Die bezüglich der Kostenverurtheilung zur An-
wendung kommenden und vom Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorgelesenen Artikel einhundert
vier und neunzig und zweihundertelf der Gesetz-
buches über das peinliche Verfahren lauten also:
(– einzurücken –).

Geschehen und geurtheilt am Tag, Monat und
Jahr, wie eingangs angegeben.

Abschrift f. d. Staatsbehörde gefertigt
zur Vollziehung

Kremer
Marchal
Hoffmann Cotta Denis
Clement

Nr. 103.

Sitzung vom 11 April 1856.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert
sechs und fünfzig, wobei zugegen waren: Kremer,
Künstler, Hilgard, Cotta, Denis, Hoffmann, Rothe,
Tiessen, auch der Staatsprocurator, und Clement,
aushülfsweise Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Joseph Rubbel, drei und zwanzig Jahre alt, Ackers-
mann und Leineweber, wohnhaft zu [illegible], im
Kanton Kusel, Appellanten von einem Urtheile
des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Zweibrücken vom achten
März achtzehnhundert sechs und fünfzig, in Person
erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch den Königl. Staatsprocurator Tiessen;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-
gerichtsrathes Denis;

Nach Einsicht und Verlesung der nachbenannten
Aktenstücke, unter andern

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appel-
lanten der freiwilligen Mißhandlung des Kaufmanns
[illegible] von Kusel, – verübt am vierten
November achtzehnhundert fünf und fünfzig, – über-
führt erklärt und ihn deßhalb zu einer Ge-
fängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geld-
buße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer
und in die zu drei und zwanzig Gulden drei und
dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

2° der Appellerklärung des Verurtheilten vom

Kostenliquidation:

[illegible]	2. 55.
[illegible]	2. 48.
[illegible]	7. 37.
[illegible]	11. 40.
[illegible]	1. 49.
	26. 49.
Eintrags[illegible] Rentamt Kusel	1. 30.
Zusammen	28. 19.

[illegible] Klägerin Klägerin abschlägigen Bescheid [illegible]

Nach Anhörung der Appellanten, erachtet, daß [illegible] gesetzlichen Bestimmungen, auf [illegible] gesetzung anbetrifft;

Nach Anhörung des Königl. Advokaten in seinem Vortrag und Antrag, [illegible] des Königl. Appellationsgerichts wollte die Ernennung des Herrn Rudolph als [illegible] [illegible] Beschwerde [illegible] [illegible] des Appellanten [illegible] [illegible] [illegible]

Gerichtskosten: Kreisamt Neustadt, namens und gemäß Instruktion als Gerichtsbehörde, Appellanten an einem Theile für Königl. Hofgerichtsprocurator Wolf

Stempel . . 1.45.
Kopirung . . 1.52.
Zeugniß . . 1.27.
Zeugen . . 2.41.
Zeugenbothe . . 37.
Porto . . 1.18.

9.40.

gegen

die Königl. Baader Unterthanen, Appellaten, vertreten durch den Königl. Baader Gerichtshalter Kirchner;

Nach angehörtem Antrage des Königl. Appellatenprocurators Hofrath Lotte;

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Abtheilungsacten, sowie andere

In Erwägung,

1) daß der angefochtene Theilbescheid, rücksichtlich der Appellanten

a. die Abtheilung von gewissen Grundstücken zum Nachtheil der Forstrechtsbesitzer von Himmelreich und

b. die Vertheilung zum Nachtheil der Bauern v. Hagen zu Baumbrücken, bestimmungswegen der dem Pastorate

übertragen worden ist, daß der Theilung zu einer Vertheilungsperiode von acht Monaten und in der zu diesem Theilen eine Baumgarten liquidirten Kosten

erwerbsteuer hat;

2) die Appellantenklagen der Bauerntheilung von anderen Theil abzuweisen und reif zu sprechen sind;

Nach Aufhebung der angefochtenen, rücksichtlich abgeurtheilten Theilungsacten und Verweisung der Sache an das competente Gericht;

Nach Aufhebung der Königl. Baader Unterthanen in ihrem Recurs und Ordnung auf Abweisung der Klage und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz - Ordnung dementsprechend, daß die Appellanten für die gehörigen Gründe Theilungsacten auf nicht als Verletzung zu qualificiren seien, Eingriffe sich immerhin abweisen für Vorgehen der Theilungsklage involviren; -

In Erwägung, daß die in dem Theilbescheid a quo Gegner der Appellanten angenommenen Theilungsgründe der Appellanten zugegeben worden, und die Entscheidung sich rücksichtlich auf Belangung einer Vertheilung beschränkt;

Daß danach der angefochtene Theilbescheid, in so weit der auf die Klagen in den angefochtenen Theilungsacten für Vorgehen der Theilungsklage verblieben, zu bestätigen ist, daß jedoch in dem zum Nachtheil der Bauern Hagen ergangenen Urtheil nicht sowohl eine Vertheilung im Sinne der Theilungsklage, sondern eine Separation im Sinne der Theilungsklage einschließlich der Vorgehensbefugniß in so weit zu verbleiben und der angefochtene Theilbescheid zu ändern ist, als nach allen Umständen

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

Auf Ihr Königl. Medizinalcollegium Hoffnung;

Nach commissarischer Einsicht der Königl. Appel. Instanz gemäßer Akten Inhalt;

Nach Einsicht und Vorlesung der angefochtenen Urtheilsformeln, indem anfangs

1) der angeklagten Thatsache, nemlich der Appellantin der Verheimlichung der Vorhandenseyn der Mängel von Pferdefüßen bezüglich gemeint Empfangnehmens nachdem und ihr die Gefahr für einen Rückbiß in den linken Fußknöchel auf mit gewissen Aeußerungen mit in die Lage versetzt hat;

2) der Appellantschaft der Bewußtheit von gedachten Mängel abzusprechen und freizusprechen;

Nach Verlesung der Appellantin in seinen Vertheidigungen auf die ihm angeschuldigten Thatsachen;

Nach Anhörung der Vorschriften Beschwerdeführer Vortrag in seinem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Appellantin;

Ferner der Königl. Beschwerdeführer, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz erkannt;

In Erwägung, daß gegen Fug der Vorinstanz Appellantin allerdings als Thatsache zugestanden ist, daß Sie am achten Februar gegen Mittag auf dem Markte gegen die Angeschuldigten Thaten Mängel ausgesprochen und kundig der Appellant sich insinuirenden Act Kunde gegen die Angeschuldigten Thaten Mängel von Pferden haben konnte;

Daß Sie Angesichts aber auch dargethan, daß Sie dann bey Ihrer Volljährigkeit mit Verstandesschärfe

aufgeklärten ist und Fug von Ihrem Verstande der Appellantin offenbar sie der ganzen Angelegenheit nach einer Handlung Person erwachsen ist hat, die Interessen auf Fug der Vorstellung in wie der Fassung und Fug der angeschuldigten Thatsache nothwendig Zugehörigkeit ist, daß Sie genannten Angeschuldigten Fug der Appellantin wegen ausdrücklich Vorstellung gemacht hatten, obgleich Fug Handlung erlaubt war;

Daß übrigens die Bezeichnung der fraglichen Mängel, Appellant habe ihr einen „Lungen- Angina und „Dampf beim Pferden genannt, vorwiegend Zweifel auf Fug beim Pferden anderer, bey der fraglichen Verfalle anwesenden gewissenhaften Augenzeugen nothwendig und hinlänglich war;

Daß unter Fugen Vorschriften der Thatsachen der Mängel nicht unbedingte Glauben beigemessen werden kann; daß Sie wenig, und Grund haben der Appellantin abzusprechen, Fugen Grund ohne nach Vorschriftlichen Anmerkungen der Angeschuldigten zu thun Kenntniß;

Daß Sie Fug der aufgehobenen Anordnung als begründet angesehen und Appellant von der Angeschuldigung bey Fug genommen ist;

Für Fugen Gründen

Rechtlich Recht erkannt für angeschuldigten Thatsache gemäß der Königl. Appellationsgemäß der Appellantin von der weiteren ihr aufgehobenen Anschuldigung, zu sein von Recht und der Kosten der

Hessen

Hoffmann

Wenzel

Weiß

Appellationsgericht für Beschwerdeführer Rechtsgebiet.

Erkannt Königl. Appellationsgericht für Beschwerdeführer Rechtsgebiet. Leipzig, den 19. Mai 1858. für Recht [illegible] 35. Th. 116. Bl. 1. Spalte.

No 106.

Sitzung vom 17 April 1856.

Der Königl. Regierungsrath und Chef der Abtheilung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herr Ministerialrath Dr. Hermann, hat in der heutigen öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, zugegen waren: Bauamts-Präsident Wagner, Bauamts-Assessor Hoffmann, Bauamts-Assessor Böhm, Bauamts-Assessor Hoffmann, Bauamts-Assessor Schwedler, und Bauamts-Assessor Lohse, als Verwaltungsmitglieder, folgender Vortrag erstattet:

I. Partheien

Martin Hill, Zimmermann, Einwohner zu Dirschau, Vertreter der Dirschauer Actien-Zuckerraffinerie, Regierungs-Bezirk Marienwerder, Appellant von einem Erkenntniß der Königl. Regierung, Abtheilung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom neunten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, angebl. seine Einkommensteuer betreffend,

gegen

die Königl. Regierung, Abtheilung, vertreten durch den Königl. Regierungs-Assessor Hoffmann;

Nach commissarischem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Semin;

Nach Einsicht der Verhandlungen der angefochtenen Klage-Sache, indem erwogen

1) daß angefochtene Erkenntniß, welches den Appellanten der Klage-Erhebung und Verurtheilung zur Wahrheitsgemäßen Deklaration, angeblich auf dem Grunde seiner Klage begründeten Einkommensteuer-Reclamation — soweit auf den Klage-Antrag Hoffmann Dirschau — auf den gesammten Inhalt

2) daß angefochtene Erkenntniß, welches den Appellanten der Klage-Erhebung und Verurtheilung zur Wahrheitsgemäßen Deklaration, angeblich auf dem Grunde seiner Klage begründeten Einkommensteuer-Reclamation — soweit auf den Klage-Antrag Hoffmann Dirschau — auf den gesammten Inhalt seiner Klage in einer gleichen Sitzung, die Verurtheilung angeblichen Irrthum, falls der Königl. Appellationsgerichts-Rath Semin zur Zeit der Appellanten die jetzt als noch nicht vollständig anerkannt werden sollen;

In Erwägung, daß die heutige Parteien-Verhandlung ergeben, daß alle in unserm Zusammenhang der Sache angeführten Dokumente und auch die in der Verhandlung gehörten Zeugen Herr und Königl. Rechnungsrath von der Schulenburg der Königl. Appellationsgerichts-Rath Semin

Vor seinen Vorträgen

Präsident der Königl. Appellationsgerichts

Die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom heutigen Tage öffentlich zweimal publik und hierüber Protokoll aufgenommen hat:

Präsentirt, verlesen und Kataloniren der Königl. Rath Schröder in seiner Sitzung als Zeugen vorgeladen worden:

1. Anton Stiehl, Kabrioletz, wohnhaft auf dem Hauptschlosse Burg Rickenbergen Hof,
2. Maria Reinhold, Schuhmacher in Bingen, alda,
3. Lorenz Stiehl, Tagelöhner daselbst, alda,
4. Johann Nagel, Schiffmann in Bingerbrück,
5. Franz Xaver Klingelschmitz, Polizeidiener daselbst,
6. Johann Bürn, Tagelöhner, ebendaselbst,
7. Philipp Conrad Engel, Landmann, in Langenlonsheim wohnhaft,

Zum Vorschein kommen, auf seinem Platz sich von ihm gewöhnlich genommen Zeugenaussagen zu machen.

Vorgelesen am folgenden wiedergegebenen Tage

Brenneisen
Marshal

Hoffmann
Schröder

Schmitt

Lehmann

Nr. 107.

Sitzung vom 17 April 1856.

Der Königl. Regierungsrath und Polizeidirektor zu Kreuznach, in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde, in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage öffentlich zweimal publik und hierüber Protokoll aufgenommen hat:

Präsentirt, verlesen, Kataloniren und Vereidigen, in Sachen

Hauptmann Wagner, zwanzig Jahren alt, katholischen Glaubens, wohnhaft zu Bingerbrück, im Landrathsamt Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz,

für Königl. Polizeidirektor zu Kreuznach

zum öffentlichen Zeugen vorgeladen worden Zeuge und hierüber Protokoll aufgenommen worden Tag und Jahr wie Eingang.

Zeugen

Der Königl. Polizeidirektor, Regierungsrath Brenneisen;

Auch der Königl. Bürgermeister Hoffmann;

Auch anwesenden Königl. Gendarmerie-Brigadier Schröder;

Auch hiesige und Fremden der anwesenden Schöffen Gerichte, unter anderen

1) Der angeschuldigte Polizeidiener, welcher der Regierungsrath Brenneisen in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde, der Fakob Fell aus Bingerbrück - geboren am 21ten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig - israelitischer Religion, ledig, Kaufmann, wohnhaft in Bingerbrück, Landrathsamt Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz,

Regierungsrath:	fl.	kr.
Tamal	1.	28.
Reisegeld	1.	52.
Zeugen	2.	25.
Zeugen	8.	17.
Reisegeld	7.	-
Polizeidiener	"	12.
Zeugen	"	88.
	22.	05.
Landrathsamt Kreuznach	5.	-
Zeugen	27.	05.

von einem Monate, einer Geldbuße von zehn Gulden nicht und höchstens zwanzig Gulden und im Falle Einbringung von höchstens Gulden zehn Tagen und höchstens sechs Wochen Kerkerstrafe hat;

2) Der Appellantenklärung der Angeklagten von vorgeschriebenen Akten rechtzeitig erfolgt ist;

Laut der Aufnahme Protokoll auf Akten Zeugen erklärt haben, daß sie von Verhandlung in der Sache keine Kenntnis haben, - endlich von der Verhandlung in der Sache selbst, - sowohl

Der Königl. Landrichter entgegnete auf diese Appellantenklärung: Der Königl. Appellationsgerichtsrath Rosenau ist abwesend. Der Akten können daher nicht übergeben werden. Die Verhandlung der Sache zum Protokoll wurde daher ausgesetzt;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Akten,

Nach Anhörung der Königl. Appellationsgerichts Rath, Referenten, daß I von Akten die vorgeschriebene Erklärung Anna Barbara Jakob Lichtenberg, beide von Elisabethfeld, wie sie Hauptverhandlung zu machen pflegen, - wahrheitlich für die Appellanten, Angeklagten in der Akten aufgenommen, worauf gedachte Sitzung zu geschlossen, falls nach Zurückgabe der heutigen Verhandlung die Sache für gesetzmäßig erachtet werden sollten;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Akten,

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in seinen Erklärungen und Antrag auf Verwerfung der Appellation, insbesondere auf Bestätigung der Sache bestehe Urtheil, daß Appellant, daß Fall er wegen, der die Appellation gemacht hat, die Kosten der Appellation zu tragen habe, daß I sein Benehmen Urtheil zu Recht halten und Bestätigung der Urtheil auf Verwerfung der Appellation gemäß Akten Lage;

Nach Zurückziehung der Königl. Staatsanwaltschaft auf Verwerfung der Appellation in die Kosten der Appellation erkannt;

In Erwägung, daß Zeuge auf die Aufforderung der Sache in Akten und gesetzlicher Zeugen abgelegt, daß Appellant Klägers auf seine auf gesetzlicher Zeugen Jakob Lichtenberg, beide von Elisabethfeld, wie sie Hauptverhandlung zu machen pflegen, - wahrheitlich für die Appellanten, Angeklagten in der Akten aufgenommen, worauf gedachte Sitzung zu geschlossen, falls nach Zurückgabe der heutigen Verhandlung die Sache für gesetzmäßig erachtet werden sollten;

In Erwägung, daß I sein Benehmen Urtheil zu Recht halten und Bestätigung der Urtheil auf Verwerfung der Appellation gemäß Akten Lage;

In Erwägung, daß I von Akten die vorgeschriebene Erklärung Anna Barbara

das Amt einer Vertretung des Fiscus und der
die Fall beglaubigten Klagschrift ausgeübt
das Appellant nicht zumutet war, dem Jakob
Till sogar ein Unrecht zufügen, wenn man
berücksichtigen, daß mit ihm im Streite und in
unfreundlichen Weise zu machen, so das Amt bösliche
Absicht bey ihm nicht angenommen werden kann,

das er indessen nach Lage der Sache keinen
Zweifel unterliegt, das Appellant bey der sorg-
lichen Rechtsmäßigkeit Pflichten & Ansicht und Rich-
tigkeit bey Acten gezeigt hat, die Instanz
seiner allen Klagschriften und in allen Prozeß-
stücken Ausdrücken mißt, den Schaden zu ersetzen
den entlichen an ihn widerrechtlichen Falle
zufügen hat;

das, wenn nun in vorliegenden Falle von
seinem beamtlichen Amtshandlung keinen Rück-
zugen kann, Appellant dennoch schuldig befunden
werden muß, die Prozeßkosten des Jakob Till
unfreiwillig verurtheilt zu haben, aus Theil der
unfreiwillig verurtheilt zu haben, aus Theil der
unfreiwillig verurtheilt zu haben, aus Theil der

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht – mittelst
theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheils-
des Appellanten hier abzuweisen, den Jakob Till
von Schiffung der Kosten in Betreff

und Rechtsverfahrens hinsichtlich verurtheilt zu haben;
recht Klagschrift des gegenwärtigen Ver-
fahrens auf die Summe von sechzig Thaler,
bestätigt im Uebrigen die Condemnation der
Richter und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten
des Appell-Verfahrens, liquidirt zu Zwey Hundert
achtzig Thalern.

Also Recht in Anwendung des Art. 320 des
Gesetzbuches über des Art. 194 und 211 des Ver-
fahrens, welche über das Verfahren im Prozessen,
von den Richtern in öffentlicher Sitzung mündlich
gegeben worden und also lautet: (– wie oben –).

Verhandelt und gewechselt den Tag
Tage.

Hermann
Kunkel
Schepler
Hofmann
Levin
Clemens

Nr. 108.

Sitzung vom 18 April 1856.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier,
in seiner Civilsenat, hat in
der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April
achtzehnhundert sechs und fünfzig, wovon gegenwär-
tig waren: Clemens, Präsident, Wimmel, Richter,
Velte, Simon, Bärsch, Klamp, Beisitzer Gerichts-
Assessoren, und Clemens, als Gerichtsschreiber,

schreiben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Hannewald, fünf und zwanzig Jahre alt, lediger Taglöhner, wohnhaft in Hallgarten, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom achtzehnten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, im Ansehen verschienen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Wanz;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marchal;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgefundenen Aktenstücke, unter andern

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung eines Vollhandels mit beiläufig neun bis zehn Dauben zum Nachtheile des [illegible] von [illegible] — verübt im [illegible] vorigen Jahres — überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von zwei Wochen und in die zu zwölf Gulden zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom achtzehnten März achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Selbstvertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche voraus erklärte, daß sie, auf Grund des

Artikels zweihundert fünf des Strafgesetzbuches über das gänzliche Verfahren incidenter appellire — und demnächst Antrag dahin nahm: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung des Heinrich Hannewald als unbegründet zu verwerfen und erkennend über die Incidentberufung, die gegen denselben ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von drei Monaten zu erhöhen; —

Ertheilt das Königl. Appellationsgericht der Königl. Staatsbehörde Urkunde über die in heutiger Sitzung von ihr eingelegte Incidentberufung, und indem es die Sache in Berathung nimmt, vertagt es das Erkenntniß über beide Berufungen auf den zweiten Mai nächsthin.

Brenner
Hetzfeld Marchal
Cotta Seimi
Clemens

Nr. 109.

Sitzung vom 18 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, worin zugegen waren: Brenner, Dietlen, Marchal, Hetzfeld, Cotta, Seimi, Böhm, Wanz,

gewissen Baukommissionen und Planamt, auf die Berufungsschrift, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

der Königl. Baukommission, Appellantin, wegen Abschlusses der Königl. Hochschulneubauten zu Frankenstein, wegen nochmaliger und dringlicher, vorläufiger Klage, vertreten durch den Königl. Baukommissar Krüger,

gegen

Zahlmeister Wagner, Frankenstein, Beklagten, wegen Abschlusses der Königl. Hochschulneubauten zu Frankenstein, Appellation, in Sachen wegen

Nach vorausgegangener Anhörung der Königl. Appellationsgerichtsräthe Schultz;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Akten, indem erkannt

1) der angefochtenen Abschrift, enthaltend die Appellation von der Abweisung der Landesschul-Kommission zum Abschluß der Schulden Sachen Klöne Frankenstein im Frankenwaldkreis betreffend, genehmigt hat;

2) der Appellantklägerin der Königl. Baukommission Frankenstein und Frankenwaldkreis, Klägerin, Berufung zurückgewiesen und verworfen;

Nach Anhörung der Appellation, enthaltend, nach vorausgegangener Vollstreckungsverfügung, auf Erledigung der ausständigen Abschrift antrag;

Nach Anhörung der Königl. Baukommission in Schuss & Co. und Klägerin, letztere Sachen betreffend: der Königl. Appellationsgerichtsrath

mittelst Recommandation der Abschrift a quo, der Appellation über die zu Recht erkannte Entscheidung für abweisend und gehörig aufklären, jedoch dagegen, in Anwendung der Art. 101 der Bundesgerichtsordnung, dem der Art. 103 und 211 der Prozessordnung über die gerichtliche Verhandlung, zu einer Haftung von 5 Tagen 2 Monaten und in die der Beklagten Auslagen verurtheilen; insbesondere hatte der Königliche Appellationsgerichtsrath der Klägerin die Kosten der Appellation, falls der Beklagte sich der Appellation nicht unterwerfen wollte, die Sache, behufs Erledigung der beanstandeten Fragen, in einem geeigneten Termin anhängig machen;

In Erwägung, daß es nothwendig wird, die Abschrift Rechtsverhandlung, endlich in gegenwärtiger Instanz zur Sprache kommen, durch eine nochmalige Verhandlung machen, als dies in der Art der Fall geschehen, ist Klage der Parteien;

Daß die Beklagten gewußt die Verhandlung und Abstimmung Fragen in einer aufgehobenen geeigneten Sitzung zu unterstützen ist;

Aus diesen Gründen

Beschließt der Königl. Appellationsgerichtsrath in Sachen der Königl. Baukommission in Frankenstein als Klägerin, Appellantin, wegen Abschlusses der Königl. Hochschulneubauten zu Frankenstein, Beklagten, wegen Appellation, in Sachen wegen

Nach vorausgegangener Anhörung der Königl. Appellationsgerichtsräthe Schultz;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Akten, indem erkannt

1) der angefochtenen Abschrift, enthaltend die Appellation von der Abweisung der Landesschul-Kommission zum Abschluß der Schulden Sachen Klöne Frankenstein im Frankenwaldkreis betreffend, genehmigt hat;

2) der Appellantklägerin der Königl. Baukommission Frankenstein und Frankenwaldkreis, Klägerin, Berufung zurückgewiesen und verworfen;

Nach Anhörung der Appellation, enthaltend, nach vorausgegangener Vollstreckungsverfügung, auf Erledigung der ausständigen Abschrift antrag;

Nach Anhörung der Königl. Baukommission in Schuss & Co. und Klägerin, letztere Sachen betreffend: der Königl. Appellationsgerichtsrath

mittelst Recommandation der Abschrift a quo, der Appellation über die zu Recht erkannte Entscheidung für abweisend und gehörig aufklären, jedoch dagegen, in Anwendung der Art. 101 der Bundesgerichtsordnung, dem der Art. 103 und 211 der Prozessordnung über die gerichtliche Verhandlung, zu einer Haftung von 5 Tagen 2 Monaten und in die der Beklagten Auslagen verurtheilen; insbesondere hatte der Königliche Appellationsgerichtsrath der Klägerin die Kosten der Appellation, falls der Beklagte sich der Appellation nicht unterwerfen wollte, die Sache, behufs Erledigung der beanstandeten Fragen, in einem geeigneten Termin anhängig machen;

In Erwägung, daß es nothwendig wird, die Abschrift Rechtsverhandlung, endlich in gegenwärtiger Instanz zur Sprache kommen, durch eine nochmalige Verhandlung machen, als dies in der Art der Fall geschehen, ist Klage der Parteien;

Daß die Beklagten gewußt die Verhandlung und Abstimmung Fragen in einer aufgehobenen geeigneten Sitzung zu unterstützen ist;

Aus diesen Gründen

Beschließt der Königl. Appellationsgerichtsrath in Sachen der Königl. Baukommission in Frankenstein als Klägerin, Appellantin, wegen Abschlusses der Königl. Hochschulneubauten zu Frankenstein, Beklagten, wegen

1. Johann Klöne Zimmermann, Frankenstein, wohnhaft

in Hintermeidenthal,

2. Philipp Wagner, Ackerer und Hofmann zu Klein Himmelreich Parzelle 8,

3. Johann Stadler, Tischler,

4. Elisabetha Hubach, ledige Hofmann, und

5. Elisabetha Lentz, Hofmann der Wittwe Georg Heinrich Lentz, – die Klage" Zeugen abgehalten zu Hintermeidenthal nachstehen, – die Appellatin anzuhalten, auf ihre Kosten die zu ihr gemachten Abstimmungen für ungültig

Geschehen und gegeben am Eingang angegebenen Tage.

Schmidt
Wunibald
Richter.
Otto
Schmid

No. 110.

Sitzung vom 18 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Stadt zu Hermannstein, in seiner Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert neun und fünfzig, wo Zugegen waren: Hammer, Director, Wunibald, Beisitzer, Otto, Hahn, Hahn, Schmid, Beisitzer, und Schmid, unser Protokollführer,

gehandelt, folgender Beschluß verlesen:

In Sachen

Magdalena Hahl, wegen neun Tagen alt, Hofmann der Tagelöhnerin Barbara Hahl, wohnhaft in Hintenbach, im Canton Hainer Canton, Appellantin zur einen Beschwerde der Königl. Hauptpolizeydirection zu Hainerstadt, wegen verschiedenen Klagen wohlgehörenden Hauptsache und Hinsicht, in Beyseyn nachstehender,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprocurator Hahn;

Nach angehörten Anträgen der Königl. Appellatin auf Hainer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Abstimmungsacten, worüber anhängig

1° Der angefochtenen Beschwerde, welcher die Appellantin der öffentlichen Bekanntmachung – innerhalb der fünfzehn Tagen abgeschlossenen zweite und fünfzig – überschritten erklärt und ein Todfall in einer Dauer von fünf Monaten, einen Gebürgen von sieben Tagen acht und zwanzig Tagen und in der Tag der und Jahr in Lage und die Hahl Beate gleichwohl mit dem Mitgehörigen Hilfe Hahn von Hintenbach unterschrieben hat;

2° Der Appellantschädigung der unterschriebenen Hofmann Hahl vom fünf und zwanzigsten Mang achtzehnhundert neun und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach erneuter angehörten Selbstvertheidigung, auf Entscheidung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde

in ihrem Bau und Umfang auf Anordnung der Berufung und Zurückweisung der Appellation in Zivilsachen. Appell. Ges. Entw.;

Die Vorlegung, daß die Feststellung, von welcher in der angefochtenen Instanz ein Akt ist, allenfalls als neue Beweisführung über öffentliche Glaubhaftigkeit anzusehen und als solche zu gestatten ist;

daß zu prüfen sey Zulassung und Zurückweisung der Klage, ob die Appellantin freiwillig sich Strafe gegeben und freiwillig mitgewirkt habe, wenn sie sich nicht einlasse, wenn sie behaupte, von Seiten der Widerpartheilichen Obrigkeit Strafe genehmigen angenommen und gegen ihren Willen zu dieser Handlung gezwungen worden ist, — unerforderlich erscheinen Zweifel aufkommen;

daß es wenigstens ein Irrthum sey, welcher die erstrichterlichen und Gerichtlichen Entscheidungen in der Appell. Instanz so weit gebracht haben, nicht den Akt sind, daß sie sich kaum einer so weitläufigen Widerlegung von den Gründen der Appellantin gewinnen lassen;

daß es unentschieden sey die beiden Fragen: Akten-Akt und Thatsache Klammert, welche zum Theil die Beweisführung über seine tatsächlichen Behauptungen und die Thatsache Appellantin und den Widerspruch auf einen Theil dieser Fragen und Behauptungen gehören, und Thatsachen, welche die Appellantin zu beweisen hat, wenn sie in allen Instanzen wiederholten Abweisungsklammern, wenn die thatsachen Klammer behaupten, die Appellantin habe gleich nach Abschluß

daß sowohl die Appellantin dem Vorgange beharrlich, weil sie mündlichen Tage unmittelbar nach dem Vorfalle auf dem Hauptmannsamte die Tage der fälligen Strafen genommen zu haben, und daß Hauptmannschaften und dem Herrn Johann Müller nicht dem Vorfall vorgängig, namentlich Hauptleute nachgängig Verbindung haben, — welche Thatsachen alle der Beweisführung über die Appellantin vorgängig sind, und die Appellantin vorgängig sind, und durch die Beweisführung und Verhandlung nicht vorgängig sind;

daß unter all diesen Verhältnissen und bey der nicht zu bestreitenden Gewißheit, die Begründung der Appellantin Beschwerde über Widersetzung freiwillig sind die Appellantin sich Widersetzung der Gerichtlichen Verhandlung abwenden die Klagung Klagen als begründet angenommen und das wider sie ergangene Urtheil aufgehoben ist;

Und zu Recht erkannt

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die vorliegende Klagung als begründet an, hebt demnach das angefochtene Urtheil, wo wenn es die Appellantin freisetzt, auf, und verweist wegen der weiteren zu treffenden Verfügung, so wie wegen Kosten und Taxen der Sache.

Vorstehend und zurückgegeben an hiesiges angenommen Tage.

Hermann

Wenck

Richter.

Krüll

Hellmann

Nr. 111.

Sitzung vom 25 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfergerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, wovon gegenwärtig waren: Herren, Präsident, Wunderl, Vorsitzer, Hoffmann, Bätz, Richter, und Pfeiffer, Assessor-Richter, und Clemens, Assessor-Richter, abwesend, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Hammer, alt vier und zwanzig Jahre alt,
2. Johann Hauber, acht und zwanzig Jahre alt, beide Ackersleute, wohnhaft zu Hanhofen, im Landcommissariat Speyer, Appellanten vom ersten Urtheile des Königl. Friedensgerichts-Landamthal vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, in Sachen einerseits,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den Königl. Staats-Prokurator Pfeiffer;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellations-Generalstaats-Prokurators;

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Urtheilsschrift, sowie der Akten;

a. Der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellanten das beantragte Mit-Theilung der Akten des Hanhofen – gegenüber des Hanhofen – Handlungen Beweis so wie die Johann Jung aufgetragene Eidesleistung;

übereinstimmend enthält, wobei jenen Beweisbau in einer Ausdehnung Spruche von fünf Personen, über Glaubhaftmachung durch sieben Zeugen acht und zwanzig Personen über Thatsachen in der Replique und Duplique in Folge und die Glaubhaftmachung mit dem Widerbeweis-Thema vorgelegt Beweis Thatsachen mit Hauptsache unerheblich hat;

b. Der Appellantklärung der Jakob Hammer und Johann Hauber vom fünfzehnten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig;

c. Der Antrage des Königl. Appellations-Generalstaats-Prokurators, als Friedensgerichtskammer entkommen, vom achtzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, mündlicher Abänderung angenommen und zu dem Ende die Sache auf andern Tag vorgelegt worden ist;

d. Der Antwort vom vier und zwanzigsten September abhin enthaltenden Antrage, enthaltend – von mündlicher Entscheidung über die Ernennung der genannten Jakob Hammer und Johann Hauber, auf den Grund der vorgetragenen mündlichen Instruktion der Herren Beisitzer Bätz, Richter, vorgenommen in Sachen gehörten Mit-Theilung der Akten Hammer zur Abkürzung von der Königl. Friedensgerichts-Landamthal vorgenommen und angeklagt der mitangeklagten Polizeidiener Heinrich Adam Schweighofen der Haushaltung Beweis-Thema Einsetzung der gemeldeten Akten an den Königl. II te Abtheilung, Regiment, Herren, in Kenntniss, behufs Einsichtnahme gegen den gemeldeten Polizeidiener, vorgenommen hat;

c. für verlorene Mobilien für Königl. Justizpolizei-
gemeister Saarbergthal vom siebzehn und zwanzigsten
Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, durch
welcher wegen Tragung Kosten über ihn zu den
anliegenden Akten Handlung hin rechtlich verkannt,
zu Hauptverhandlungsterminen und rela-
tionsmäßig mit wegen Tragung Kosten in die Kosten
condemnirt wurden;

Nach Verlesung der Appellantin, von Kunz
Xaver, nach vorausgeschickten Selbstvertheidigung
auf Aufhebung anbeim, welchem Antrage
die Königl. Partei beistimmte vollends;

In Erwägung, daß Kunz die von Seiten der
Königl. Appellatin gemäßigte in zugenommene Kosten
wegen achtzehnten Augusts achtzehnhundert fünf
und fünfzig nachmäßig angewendete Abtragung
ins Hauptwerk Kunz der Zwangsfrau verfolgten Verfall
der Königl. Justizpolizeigemeister Saarbergthal gegen
wegen Tragung Kosten, Widerstand wegen Handlung
vom siebzehn und zwanzigsten Oktober nämlichen
Jahres, in Verbindung mit dem Protokolle der
wegenmen Klage, Commission der Königl. Gerichts-
Adjunkten, Regierungsrath zu Königsberg gegen die
Verfahren Heinrich Xaver Klagen wegen die
und Kosten abhier, Inspektor, Ver-
mögen die heutige Appellantin Jakob Wittwe und
Johann Xaver, genannt die obere Hausnummer
Haus und Klagen wegen Kosten Handlung
der angegangenen Verfall der Königl. Justiz-
polizeigemeister Saarbergthal vom vier und

zwanzigsten Julius achtzehnhundert fünf und fünfzig
ermittelnden Klage Tragung Kosten bis zu
siebenundfünfzigsten Klage wenigen Jahres an die Kosten
der Partei Wittwe von Handlungen ermöglichen,
Widerhandlung mit beklagtlich haben, beschwerte
wenigen Jahres anzunehmen wären;

Daß Kunz die Endurtheil Wittwe fortwährend
Kosten beklagt, daß an von der beiden Appel-
lanten über eine aufgenommenen Kosten Tragung
der Handlungen angeschickt und mit Kosten wurden
zeugen; daß Hinterlegen nach allen Klage Parteien,
daß eine wegenmen gegen Kosten die Kosten Tragung
Kosten, Tragung und Klagungen, daß von der
Appellantin nach abwesend gefertigten Verfall beim
wenigen, und da Wittwe endlich eine von Klage
Kosten mit Kosten wurden zu zeugen beschwerte,
die von ihm beklagtlich der beiden Appellantin
gemachten Abtragungen offenbar auf einen
Irrthum und einer Verwechslung der beklagten
Kosten und auf einer unrichtigen Auffassung
der Verhältnisse beruhen;

daß schon die vorliegende Klagung als gerecht-
fertigt aufzunehmen und der gegen die Appel-
lantin angezogene Kostentheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

nimmt der Königl. Appellationsgerichts die vorge-
legte Klagung als begründet an, hebt gefällt der
Verfall der Königl. Justizpolizeigemeister Saarbergthal
vom vier und zwanzigsten Julius achtzehnhundert

sind und hierzu, so weit sie den beiden Abgeordneten bekannt sind, auf eine gewisse Dauer aus den ihnen obliegenden Aufbringungen, so wie aus Zinsen und den Zoll.

Nachdem und zuerkannt am Tag, Monat und Jahr, wie hingesetzt gemeldet.

Hermann
Marschall
Hoffmann
Wirth

= Clemens

No. 112.

Sitzung vom 24. April 1856.

Der Königl. Abgeordnete für Stadt zu Hermannstadt, in seiner Fünfundzwanzigsten Sitzung vom 24. April abhin anwesend war und fünfzig, nämlich folgende:

Hermann, Marschall, Wirth, Hoffmann, Kölln, Zimmermann, Clemens, aus der Deputation, folgende Anfrage machten:

Zu Handen

Sabulsches Amt, Herrn und Einzig Zahlen als, Herrn der Tag lösenden Einzig Watt, nachstehende Mannschaft, im Namen Sachsenlandes, Königl. Landes von einem Mitglied der Königl. Hofkanzlei, Minister zu Hermannstadt vom gehaltenen Monat abhinanwesend gewesen und fünfzig, im Namen

Tagesneuigkeiten:

Kol.	3. 03.
Kreisdag	3. 52.
Hermannstadt	5. 09.
Zeiden	31. 16.
Schenkdorf	28.
Tartlau	2. 52.
Zu Allem:	46. 31.

= 16

anwesenden

Tagen

Der Königl. Hofkanzlei, Abgeordneten, anwesenden Herrn des Königl. Hofkanzleirathen Hoffmann;

Nach vernommenen Vorschlag der Königl. Hofkanzleirathschaft Hoffmann;

Nach hinreichender Erwägung der Hofkanzleien Abhandlungen, Antrag anbei

1° Der angebrachten Rathschlag, enthaltet die Hofkanzlei Hermannstadt Anordnung von englische Pfund Sterling zum Nachschuß der St Ulmer und Johann Zillbach für Marienthal – wurde am sechsten und zwanzigsten November abhinanwesend sind und fünfzig – abhandlicher anerkannt und die Hofkanzlei für einen Anlehen mit Pfunden vom sechsten Monatstag und in den für abhängigen Zeiten einhundertsechzig Pfunden Sterling Zahlen vorgeschlagen hat;

2° Der Abgeordnetenberathung der Hermannstadt vom gehaltenen Mann abhinanwesend sechs und fünfzig;

3° Der angebrachten gnädigsten Antrag nicht nothwendigen fünften laufenden Monats;

Sind den Einsichten der auf den Zahlen der Königl. Hofkanzlei vorgebrachten Gründen, welche vor der Einrichtung Sitzung in der hier die das einsten Finanzen anwesenden Mitglieder anwesend, wonach dem vorgeschlagen die allda Zeug der von der Hofkanzlei Hermannstadt Einwendig der hier Antrag der hier in den Handen:

. ist gewesen für Stadt, den Abgeordneten und Abgeordneten, die ganze Abgabe und nicht . als die Abgabe zu zahlen; so wahr wie . Stadt halten.

und wieder Zugeben genommen, wahrend die anbei

Gattin, mit der Appellantin nicht verwandt noch verschwägert zu sein, auch in keinerlei Dienst- verhältniss zu ihr zu stehen, angeführt und begründet in folgender Weise zusammen:

1. Christian Funk, acht und vierzig Jahre alt, Witwer der Philipp Hillbandt, im Jahre 1[illegible] verstorben, wohnhaft zu Mainmühl,

2. Philipp Hartmann, fünfzig und fünfzig Jahre alt, Schlosser meister und Eigenthümer, daselbst wohnhaft.

Haben die Verfügung dieses Herrn Richters sich der Handlungsweise gemäss gehalten.

Nach Aufhebung der Appellantin, endlich, nach neuerdings gepflogener Voruntersuchung, auf Anklagestand erkannt;

Nach Verlesung der Königl. Anklage-Schrift in ihrem Sinne und Wortlaut, dahingehend dahin (Antrag) lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die angefochtene Verfügung als unbegründet annehmen, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, dass nach der Anklage, die zur Sache von der Organen der Königl. Appellationsgerichts-Advokatschaft, in Verbindung mit der in der stenographischen Note aufgenommenen Aussagen der Zeugen recht vollständig zusammengestellt ist, dass die Appellantin als eine, welche sich der Verbrechens eines Diebstahls durch Verleitung zum Diebstahl der Ehefrau von Johann Hillbandt zu Mainmühl in der Nacht vom fünf und zwanzigsten auf den sechs und zwanzigsten November abgehen

genannt sind und endlich gestellte gemacht hat;

Dass mit Inbetrachtnahme die Depositionen der Polizeiorgane – an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln nicht der mindeste Grund vorliegt – mit allen Umständlichkeit und Genauigkeit dahin gehen, dass sie im jener Nacht unmittelbar nach Verübung der That die Appellantin, in Begleitung ihrer Tochter Katharina, ganz in der Nähe ihrer Wohnung (der Gemeinde) betreten und mit einem Sack Korn beladen gesehen und auch genöthigt sie anhalten haben;

Dass sie von ihr vorgenommene einzelnen Verdächtigungen auch für die Wahrheit ihrer gemachten Aussagen mit Bestimmtheit gehalten haben;

Dass dennoch die bei der Appellantin vorgefundenen Kartoffeln die ganze Abstammung mit der der Frau Katharina Hillbandt entstammen, weil es nicht kommt, dass keine Substanz vorhanden die Appellantin keinen guten Beweis erzeugt und als zum Beweis einer Behauptung nicht genügend in jeden Beziehung fähig gestaltet wird;

Dass nach allen Dingen die angefochtene Verfügung als unbegründet zu verwerfen ist;

Dass jedoch, dem Beschuldigte von die gesetzlichen und Rechtlichen Vorschriften, in seinen die Appellantin hebt, und der Umstand, dass Sie nicht hier im Lokale mit gewissen Wirthschaft handelt, den Art. 463 des Code pénal in noch gnädigerer Anwendung, als sie von Seite des Gerichtes geschehen, zur Anwendung

Kammer dann;

Aus Gründen Erwägen

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann in der Hauptsache die eingelegte Berufung als unbegründet verworfen, zugleich aber die gegen den Appellanten ausgesprochene zweijährige Aufenthalts-Beschränkung auf die Dauer von fünf Monaten, unter Abänderung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, hinsichtlich des noch nicht verbüßten Theiles einfache Haftstrafe; –

Nachdem in Erwägung der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über die gesetzliche Strafbarkeit, welche mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt verbundene Gewaltthätigkeiten und Widerstand (– einfachen –) –

Vorgehens und Verschuldens des Angeklagten angemessene Strafe;

Kammer

Marschall

Hoffmann

Roth

Schmidt

Nr. 113.

Sitzung vom 2 Dez. 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann hat gebeten, in seiner Function abgelöst zu werden, [illegible]

in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nachbenannt zweifelhaft und streitig, worüber Erörterungen vorgenommen:

Kammer, Hoffmann, Marschall, Richter Roth, Schmidt, Kalb, Pfeiffer und Gerichts-Protokollant, sind Kammer, aus der Berathung ausgeschieden, folgendes Endurtheil erlassen:

In Sachen

Entwurf

Kammer

Appellationsgerichts-Rath Hoffmann als Referent, Assessor Schmidt, Gerichts-Actuar Kalb, Land-Gerichts-Rath Richter, Land-Gerichts-Rath Marschall, und Land-Gerichts-Rath Roth als Beisitzer, Gerichts-Protokollant Pfeiffer, in Gegenwart des Angeklagten Schmidt, Vertheidiger Rechtsanwalt Kalb, Anwalt des Königl. Fiscal-Amts, Staatsanwalt Richter, Publicum, Zeugen

Zeugen:

Ant.	1. 38.
Bürkle	1. 52.
Landerer	1. 17.
Lang	10. 30.
Schmidt	1. 28
Seyfried	1. 38.
	19. 19.

Nachdem Schmidt, Appellant, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung, begangen in Vollziehung des Amtes, durch Urtheil des Königl. Gerichts-Amts Stadt Backnang vom 28 Juni d. J. zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat 15 Tagen, dann zu einer Geldstrafe von 10 fl. 30 kr. oder 7 Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist;

Nachdem Appellant gegen dieses Urtheil rechtzeitig Berufung eingelegt hat;

In Erwägung, daß Appellant Schmidt als in der Nähe seiner Wohnung von mehreren Gensdarmen festgenommen, die Gensdarmen, welche ihn festnahmen, zu Pferd waren, und daß sie alle Uniformen anhatten, und daß Schmidt, welcher sich bei seiner Festnahme in einem Zustande der Trunkenheit befand, sich nicht bewußt war, daß seine Festnahme durch Gensdarmen geschah, daß er sich daher nicht bewußt war, daß er Widerstand gegen die Staatsgewalt leiste, daß er auch nicht wußte, daß er Gensdarmen mißhandle, und daß er selbst keine Verletzungen davon getragen hat, seine Verletzungen [illegible]

Hallenbuch in Langelbon Bezug zum Schmiede ma-
gnete und übergab; das Lehrmann Einwand zu
genommen Jungen Knecht zu Königshain Verwaltung
der Landart Obermarschal vorgeschrieben worden, Ein-
geladen aber auf der Tagfahrt zu erscheinen
das Jungen Hallenbuch die Antwort gab, als Ein-
gang, welchen ihn hier zu Appellanten gegangen
und das Jungen auch nicht ein Bauernhaus der
geschehenen an sich hatte, sein ihn Jungen an
sich gehalten gehabt, und ihn der angegebenen Zeit
hier ihm gegangen und auf der Tagfahrt als
der geschehenen anerkannt hätten; das Obige
Entgegnung dann als genügend anerkannt;

das auf die weitere Entgegnung der Appellanten
Schmiedwald, ein Jungen Knecht, Namen und Hof,
wo sein Mündiger Pflegschaft, Namen, jetzigen
seinzeitig gegen ihn gegangen, was Schuld ihn in
ihrem Dienst nachen wären ihn keinen Schaden zuge-
fügt, durch die genannten amtlichen Entscheidungen
sich nicht anerschuldet finde; das Jungen Jungen
haben wird, Appellant habe den Schmiedsburschen Klagt,
wenn von Obermarschal beauftragt gehabt, den
genannten Pflegschaft wegen Verläumdung an
Schmiede zu bauen, weil Langelbon ihm ausgegangen
und habe seinem Hof den tagelohn Hallenbuch
zu stellen; das ohne Vorwahl die genichtliche Unter-
suchung wegen Einsatz vorgefallen ihm Jungen ab-
wiegelnd war, und das Jungen sein Verlangen
verfolgten, nach Appellant Schmiedwald Lauf begehrt,
das die Schmiedsburschen Aufhebung vollzieht;

das Jungen Jungen Jost, Hahn, im wenigen Hahn

gemeinschaftlich mit den Appellanten Holzfäller-
Arbeiten im Walde anzufangen, und wie aufgetragt,
Appellant habe ihm wie den beigegebenen Holzfäller-
lichen einzig Tonnen gemeinschaftlichen, die an
Lieferung von Langelbon noch nicht habe aufstellen
können; das ohne andere die Jungen Verhältnisse
noch übernahmt mit Jungen einen weiteren Schmied
zweifelhaft beiden Parteien zu eine Tagfahrt mit
Recht ist, zu wenig als zweifelhaft Pflegschaft
und den Appellanten, — sein sich für auf die
Klagen und Gegenantwort den beiden Schmiedsburschen
von Obermarschal angeben hat;

das auf nach einmaliger aufgenommener Zeug-
niss der Pflegschaft von Hallenbuch von Jungen
einen Schmiedsburschen Jungen das Pflegschaft
gegen den Appellanten nicht bekannt ist,
das Jost, Hahn und Hahn, im Jahren Knecht
haben, und das gegen Mündiger Pflegschaft
etwas Nachtheiliges nicht bekannt ist, während
Appellant keinen Jungen Knecht genug hat und als
Jost gutschuldig und ungerecht angeklagt wird,
das auf, wie der angenommene Verhalt anspricht,
eben unbemerkt wegen Jahrlichen Handlungen,
wie die Tagfahrt, gutschuldig bestraft worden
ist;

In Erwägung, das Jahren beim Schmiedsburschen,
der den vollen Glaubwürdigkeit der genannten
Jungen zu Jahren, und den auf den Richter mit
Recht den Eindruck der Schuld der Appellanten
aus seinen Vorgängen geschöpft und auch mit Rück-
sicht den obwaltenden Mitzeugen genügt das

willigen Bestimmung [illegible] genehmigt hat
und [illegible] auch [illegible] nicht gegeben ist,
wird [illegible] Königl. Landesherrn, welche
Zweifelsfall [illegible] hat, die [illegible]
Recht [illegible], [illegible] gemäß sowohl [illegible] Königl.
als Zweifelsentscheidung als [illegible] zu [illegible],
[illegible] mit Appellant [illegible] in [illegible] Fassung
[illegible] Appellat [illegible] ist;

Für Recht erkannt

Appellat [illegible] Königl. Appellationsgericht gemäß
[illegible] Königs als Zweifelsentscheidung als [illegible]
mit [illegible] [illegible] Appellanten zu [illegible]
Kosten [illegible] Appellat Zustand, liquidirt zu zwölf
Thalern [illegible] und [illegible] Sgroschen —

Thatbestand in Erwägung [illegible] Thatbestand [illegible]
[illegible] mit [illegible] und [illegible] [illegible] Thatbestand
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Stück zahlungsunfähig [illegible] [illegible];

3) Der appellationsprozessualischen Partei [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Tochter nach ihrem von der Schwester
der Königlichen Hofpolizeidirektion gemachten
Angeben mit Familien Tag Dienstbuch, wie es
von ihnen bemerkt sehen war von der Richter
aufgehoben, der Hofpolizeidirektion alle Tagesgänge besorgt
haben, endlich in Hofpolizeiamt einen andern
Dienst (in welchem sie einen gewissen Theil
Monat von Polizeidirektion empfangen) zu
gewinnen, deren Stücke mit einem Siegel auf
den Tag geschlagen sind in den angegebenen
Räumen verwendet haben;

Daß sie auch in jeglichen Nacht zu Hause war,
daß Diener Hunger aus den Räumen, in welchen
der Schlaf für ihnen bereitgestellt waren, auf
Befehl in Hände waren, wichtige Abmachungen
zu machen, worauf ein Zeugniß ihrer Herr über
die Dauer der Stücke nicht aufgenommen ist;

Daß sie ohne so wenig Stücke erhalten, um in
der Stadt einigermaßen Tagen und die
Zahlhaftigkeit ihrer Herrschaft Personal zu
machen;

Daß sie in der Vernehmung erklärt war,
sämmtliche Anstellung, als ob die sämtlichen Stücke
nicht schon gleich unmittelbar nach der Installa-
tion der Hofpolizeidirektion als der Stücke bezeichnet hätten,
durch die fortige Aufbewahrung ihrer Aufstellung
erhalten hat, indem Herr Vogel angab, daß
die Stücke jeglich der Hofpolizeidirektion mit allen
Tagesumstände wurden, und der Polizeidirektion Vogel
Tagen gegeben werden, daß sie in seinem Leben,
die Stücke zu verfolgen, die sämtlich Stücke ge-
nicht nach dem Namen der Stücke getragen und

gut übergeben und einige Tagesblicke in dem
Zimmer von Vogel, welche die Verwandten ge-
braucht worden war, aufgestellen haben;

Daß auch Hofpolizeidirektion einige Augenblicke
von Stücke die Wirthschaft zu der Frau Wehmer
in Bibliothekstraße unterhalten hatten und sich schon
auf Frau von der Stücke in der Nähe der Polizei
der Verwaltung Hofpolizeidirektion befunden hatten, und in
einem solchen von Stücke gegenüber unmittelbar
Polizeiamt der Polizei sein zu Verwaltung der
Stücke beschäftigt haben mögen;

Daß endlich auch die Hofpolizeidirektion Stücke, um sie
zu misshandeln, auf den Weg aufgestanden ist,
den ungewöhnlichen Umstand der Verdächtigkeit
veranlaßt und der neuen Richter andere Verfügung
allen Umständen der Stücke, auch die Personen in
Zeugenstand Akten zu stimmen hat;

Vorstehenden Stimmen

Vernommen der Königl. Hofpolizeidirektion die einge-
leitete Untersuchung als ungehörig und unverhältlich
der Hofpolizeidirektion in die Person der Hofpolizeidirektion,
hiermit auf die Dauer von fünf und zwanzig
Thaler oder zwei Tagen Haft Strafe.

Entschieden in Abwesenheit der Akten-Akten
nicht und unmittelbar und Gerichtsordnung der Hofpolizeidirektion
über der endlichen Vernehmung, welche von den Richter-
von Stücke in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden
und also lautet: (eingetragen)

Vorstehen und genehmigt von Tage, wie Eingang. —

Hermann
Richter

Hoffmann Weiß Schäffer

Nr. 115.

Verhandelt am 2 Mai 1856.

Vor Königlichen Appellationsgericht der Stadt zu Breslau, im dasigen Gerichtslokale, hat im öffentlichen Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, vormittags neun Uhr, Herr Hoffmann, Rath, Herr Hoffmann, Assessor, als Beisitzer, und Herr Klemm, als Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kaufmann Adolph Haas, hier und achtzig Jahre alt, Prozessbevollmächtigter: Justizrath Hirschfeld hier,

Kläger,

gegen

den Königl. Bankbuchhalter Appelladin, wohnhaft hier,

Beklagten,

wegen Forderung,

Nach Anhörung der Parteien und nach Einsicht der Akten,

Für Recht erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger 1. 30. Thaler Courant zu zahlen.

Von Rechtswegen.

Gründe:

Der Beklagte hat in der Audienz vom 2ten d. M. zugestanden, dem Kläger 1. 30. Thaler Courant zu schulden.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Vorläufig vollstreckbar.

Breslau, den 2ten Mai 1856.

Königl. Stadtgericht hierselbst.

Hoffmann. Klemm.

Kosten-Liquidation:

Zeit	3. 02.
Klagschrift	2. 18.
Termin 6/6	3. 19.
Zeugen	15. 24.
Urtheil & Stempel	2. 03.
Porto	2. 12.
	29. 19.

Kaufmann Hoffmann hier, Mandatar des Klägers in Breslau, wegen Forderung.

1. 30.

I. Allen. 30. 49.

Klägerin in der Sache wegen Forderung, wie in der Anlage, hat Appellation eingelegt, und in der Appellationsinstanz beantragt:

Appellantin zu verurtheilen, an Appellatin 1. 30. Thaler Courant zu zahlen;

Appellatin hat beantragt:

Appellantin mit ihrer Berufung zurückzuweisen;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgelegten Anfragen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgelegten Anfragen;

Nach Anhörung des Justizkommissarius Pfeiffer in seinem Vor- und Nachtrage, Substituten des Commissarius des Appellanten, wiederholentlich auf Bewilligung des vorläufig aufgenommenen Beweises lautend;

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts, welcher Folgendes anführt: es möge der Königlichen Appellationsinstanz gefallen, den vorliegenden Erkenntniß als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß durch die aufgenommene Verhandlung und die in derselben abgelegten Zeugenaussagen genau so viel sich ergiebt, daß der Appellat der ihm schon seit Weihnachten 1855 gewährten Frist ohne Erfolg, das heißt, trotz mehrfacher Aufforderung und Mahnung, nicht nachgekommen ist, daß er auch nicht einmal Ursachen angegeben hat, welche sein Nichterscheinen entschuldigen könnten;

daß daraus nicht genügend wahrgenommen ist, daß er in der zweitinstanzlichen Verhandlung gänzlich ausgeblieben ist, daß demnach die Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen ist;

[illegible] [illegible] [illegible] [

Nr. 116.

Sitzung vom 3 Mai 1856.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, worin zugegen waren: Herren Denkler (?), Wenckel (?), Gießfeld (?), Rothe (?), Sturm (?), Räthe, v. Schmitt, Königl. General-Staats-Prokurator, und Clement (?), ... Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:	
Urtl. (?)	1. 25.
Ausfertig. (?)	1. 24.
Sportel (?)	" 29.
Porto (?)	" 10½
Tagebuch (?)	1. 20.
	4. 47½

Johann Nikolaus Wagner, drei und zwanzig Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft in Wörschweiler (?), Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom zwölften April achtzehnhundert sechs und fünfzig, erscheinend in Verhaft gewesen (?),

46

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Prokurator v. Schmitt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Wenckel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Aktenstücke, unter andern

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Diebstahls zum Nachtheil des Bezirksgefängniß-Verwalters Denkwitz (?) zu Landau – verübt am zweiten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig – überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten zu ein Gulden ein und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung des Verurtheilten vom siebenzehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, unter Wiederholung seines früher abgelegten Geständnisses, um Milderung der gegen ihn erkannten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. General-Staats-Prokurators in seinen Vor- und Anträgen, letztere dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die erhobene Berufung als in jeder Beziehung unbegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß das Königliche Zuchtpolizeigericht auf den Grund der vor ihm gepflogenen öffentlichen Verhandlung mit Fug und Recht annahm, daß der Appellant sich des ihm zur Last gelegten Diebstahls zum Nachtheil des Bezirksgefängniß-Verwalters Thomas Denkwitz (?) zu Landau am zweiten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig schuldig gemacht hat;

daß auch Appellant dieses Vergehen heute wie früher gar nicht in Abrede stellt, sondern sich lediglich darauf beschränkt, um Ermäßigung der ihm zuerkannten Strafe zu bitten;

daß demselben hiefür keine hinreichenden Gründe zur Seite stehen, indem der erste Richter die in der Sache obwaltenden mildernden Rücksichten bereits zur Genüge gewürdigt und darnach eine Strafe wider den Appellanten verhängt hat, die mit dessen Verschuldung vollkommen im Einklang steht;

daß daher, da auch die That gehörig qualifizirt

[illegible] abweichenden Bestimmungen nicht angewendet werden, die angeführte Prüfung nach allen Richtungen hin als vollständig anerkannt;

Auf diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für rechtskräftig erklärte Prüfung als nicht genügend und versagt Herrn Appellanten in die Zahl der Appellanten.

Taxe zwey Thaler auf den Betrag von zwey Thalern und fünfzig Neugroschen ganz Sachsen.

Publicirt in Abwesenheit des Assessor Hoffmann, Hilfsrichter, Herrn Advocat Dr. Schmidt, Herrn Advocat Dr. Schmidt, Herrn Advocat Dr. Schmidt

[illegible] gestellten Anträge auf Verlesung [illegible], wogegen [illegible] die gesetzliche Verfassung der Sache angewendet hat;

2°) die Appellantklärung der Angeklagten [illegible] gefundene Theil beizutreten;

3°) der Hinweis auf angeblich [illegible] Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften [illegible] – den Verlauf der Verhandlung [illegible] – die [illegible] Verhandlung der Sache bis auf [illegible] Verlesung [illegible] in Mitte liegenden Theilung [illegible] ist;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen bezüglichen Anträgen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in seinem [illegible] und Antrage, beschlossen [illegible] gefunden: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte [illegible] Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Königl. Gerichtsdeputation [illegible] gefundenen Theil ablehnen, die anderen, daß der Königl. Gerichtsdeputation auf Abt. 3 der Resolution vom 25. Juli 1850, den Verlesungsantrag der Vertheidigung betreffend, seine Entscheidung in der Sache interponirt ist;

insbesondere die anderen, daß der Gerichtsdeputation auf Abt. 372 und 373 des Code pénal in hoc statu causae seine Entscheidung interponirt und die aufgehobene Verhandlung zu belassen befähigt ist, bis dahin ein komplettes Endurtheil die in der inkriminirten Anklage bezeichneten Thatsachen für falsch anklärt sind;

wegen insbesondere auf beide auf die inkriminirte Anklage die Abt. 367 bis 371 des Code pénal [illegible]

anwendbar anklagte und Appellant als unwiderruflich für den Fall die Zeugen der Vertheidigung aufgefordert und [illegible] worden wollen, die anderen, daß die Verhandlung auf dem Zeugenbeweis gegründet ist, dagegen im Eingangsfalle die Entscheidung der Königlichen Gerichtsdeputation aufzuheben;

wegen insbesondere: jedenfalls die Abt. 222 des Code pénal als in Spezie anwendbar zu erklären;

Nach Anhörung der Königl. Generalprokuratur, Abtheilung für Verbrechen in seinen Vorträgen und Anträgen, der Königl. Appellationsgerichtsrath [illegible] die vorliegende Sache als in jeder Beziehung spruchreif anzusehen, die Appellanten in die Kosten der Appellation [illegible] und die Verhandlung über den Grund der Sache an das Königl. Gerichtsdeputation [illegible] zurückzuverweisen;

Erkennen die Königliche Appellationsgerichts, indem sie die Sache in Erwägung nimmt, die Vorlegung der Verhandlung in die Sitzung vom [illegible] Mai abgehandelt und [illegible] Sitzung, Erwägung [illegible] Alles.

Verhandelt und gesprochen [illegible] Tage [illegible]

Schumann

Mentel

Stier

Schäfer

Lemmer

Nr 118.

Sitzung vom 8. Mai 1856.

Im Königl. Appellationsgerichte zu Kassel zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sind in der öffentlichen Sitzung vom achten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, unter Zuziehung unsers Räthe, Direktor, Merkel, Lotz, Hilgefeld, Hoffmann, Kaiser, Wenck, sowie Landgerichtsrath, Eckard, zweiter Beisitzer folgende Urtheil erlassen, als:

In Sachen

Peter Kennel, zwei und fünfzig Jahre alt Ackersmann zu Niedermohr wohnhaft, - Zweiten Landestheil, - Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom sechszehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, in Sachen erstgenannten, nachstehenden Advokaten,

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Wenck;

Nach vorgenommenem Berichte des Königlichen Appellationsgerichtsrathes Merkel,

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegenen Aktenstücke, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheiles, wodurch der Appellant der Beleidigung eines Beamten wegen der Ausübung seiner Function erklärt und in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die Kosten verurtheilt wurde,

2° der Berufungserklärung des Peter Kennel vom vierzehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und der von ihm vorgelegten Aufklärungen,

Nach Anhörung der Requisitorien des Appellanten,

Gemäß, in seinem Vor- und Anbringen, Abschreiben auf Zuerkennung Bedacht;

Ferner der Königl. Staatsbehörde mache die Anklage selbst: Das Königl. Appellationsgericht wolle es gefallen, die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß, wenn auch kein Grund vorliegt, in die Prüfung der öffentlichen Akte Peter Kennel zu Niedermohr, soweit dieselbe den objektiven Thatbestand betrifft, irgend einen Zweifel zu setzen, dennoch die Thatsache, daß der Appellant gegen den Inhalt der Akte, wegen deren er verurtheilt worden, vorbringen gewußt hat, was geeignet wäre, Zweifel darüber zu erregen, ob die Aussagen der Zeugen, auf welchen sie sich gründen, wegen der Feindschaft, welche zwischen ihnen und dem Angeklagten besteht, als die strengsten Beweise von den Appellanten in der Absicht würden angesehen werden, um den Angeklagten zu sträflicher Handlung zu verleiten;

Daß demnach von diesem subjektiven Gesichtspunkte aus der Beweis des begangenen nicht hinreichend erbracht, die eingelegte Berufung somit gerechtfertigt und das Urtheil des Königlichen Zuchtpolizeigerichts aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

nimmt das Königliche Appellationsgericht die eingelegte Berufung als begründet an, hebt das Urtheil des Königlichen Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom sechszehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig auf und weist den Appellanten als den im Fall gelegenen Beweises

mist übersetzt war Worte und Sätze für
Festgesetzt und genehmigt dem Endurtheile angegeben
Tage

Kramer
Wankel
Kutzfeld
Otto
Hoffmann
Eckhard

No. 119.

Sitzung vom 8ten Mai 1856.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Schulze-Hannibal in seiner Justizpflegekommissarschaft in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil nahmen und Protokoll führten die Herren Justizräthe Kramer, Boehlke, Meichel, Otto[2], Kutzfeld, Hoffmann, Kirsch, Wenk, zweiter Gerichtsschreiber, und Eckhard zweiter Archivgerichtsschreiber, folgende Urtheil verlasen:

Im Namen
Des Königl. Preußischen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. Senat für Civilsachen von
Gerichtswegen Recht:

Auf die Appellation des Königl. Stadtgerichts hierselbst vom 31sten Januar 1856 wird das Erkenntniß der Königl. Justizdeputation des Stadtgerichts hierselbst vom 31sten Januar 1856 dahin abgeändert:

daß der Beklagte schuldig und verbunden, die Klägerin Catharina Schoppe, fünf und dreißig Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Johannes Kunth, wohnhaft zu Neuendorf, im Kreise Sternberg unter Beistand des Ehemannes autorisirt, die Klage auf Scheidung der Ehe und Trennung von Tisch und Bett, wie auch auf Alimentation, wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung, welche sie gegen ihren Ehemann, den Tagelöhner Johann Adam Simonis zu Neuendorf angestellt, anzunehmen und zu instruiren, auch nach Beendigung der Instruction in der Sache zu erkennen, wie Recht ist.

Von Rechts Wegen.

Von Rechts Wegen.

Der Königl. Preuß. Appellationsgerichts-Rath Schulze-Hannibal in seiner Justizpflegekommissarschaft in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil nahmen und Protokoll führten die Herren Justizräthe Kramer, Boehlke, Meichel, Otto[2], Kutzfeld, Hoffmann, Kirsch, Wenk, zweiter Gerichtsschreiber, und Eckhard zweiter Archivgerichtsschreiber, folgende Urtheil verlasen:

Im Namen
Des Königl. Preußischen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. Senat für Civilsachen von
Gerichtswegen Recht:

Auf die Appellation des Königl. Stadtgerichts hierselbst vom 31sten Januar 1856 wird das Erkenntniß der Königl. Justizdeputation des Stadtgerichts hierselbst vom 31sten Januar 1856 dahin abgeändert:

daß der Beklagte schuldig und verbunden, die Klägerin Catharina Schoppe, fünf und dreißig Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Johannes Kunth, wohnhaft zu Neuendorf, im Kreise Sternberg unter Beistand des Ehemannes autorisirt, die Klage auf Scheidung der Ehe und Trennung von Tisch und Bett, wie auch auf Alimentation, wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung, welche sie gegen ihren Ehemann, den Tagelöhner Johann Adam Simonis zu Neuendorf angestellt, anzunehmen und zu instruiren, auch nach Beendigung der Instruction in der Sache zu erkennen, wie Recht ist.

Auf vorgenommenen Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Raths Schulze-Hannibal,

Auf Einsicht und Verlesung der mitfolgenden Akten, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, nebst der Appellation von der sie für mit gehörigen Beschleunigung der Instruction zum Vortrage gebrachten Gerichtsfrau Johann Adam Simonis zu Neuendorf,

2.) der Verfügung des Königl. Stadtgerichts vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und fünfzig,

3.) der Protokolle dieses Gerichts vom achtzehnten April ebendaselbst, worinnen zur näheren Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse in dieser Prozeßsache die Vernehmung der betreffenden Zeugen in der gerichtlichen Person angeordnet worden ist,

Sind der Senat für Civilsachen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. nach Verlesung der Protokolle über die Vernehmung der beigebrachten Zeugen, welche vor der Deputation des für sie bestimmten Termins erschienen waren, vorgerufen und vereidet sie mit Nachdruck auf die Folgen falscher Zeugnisse aufmerksam gemacht, worauf sie über den Gegenstand einzeln und besonders in folgender Ordnung abgehört worden sind und zwar

1.) Johann Adam Simonis, Tagelöhner, 33 Jahre alt,

2° Philippina Maja, Ehefrau des Vorigen, ohne Gewerbe, 21 Jahre alt,

3° Christian Schäfer, 41 Jahre alt, Zimmermann,

4° Elisabetha Seibert, 41 Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten Zeugen zu 3,

5° Elisabetha Pick, 28 Jahre alt, Ehefrau von Georg Heinrich Pick, Maurer,

alle hier Zeugen zur Hauptverhandlung vorgeladen,

über die Personalien befragt, gaben die Zeugen übereinstimmende Daten.

Nach Belehrung der Appellatin in ihren Erklärungen nicht beschränkt zu sein,

nach Belehrung der Königlichen Staatsanwaltschaft in ihrer Rede und Antwort, bestehend darin, daß Königl. Appellationsgericht solle mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, die Appellatin der ihr zur Last gelegten Uebertretung entbinden und schuldig erklären, dagegen sie in Anwendung des Art. 401 des Strafgesetzbuches sowie des Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,

Nach Anhörung des Vertheidigers der Appellatin, welcher auf Verwerfung der Berufung antrug,

In Erwägung, daß durch die vor den Schranken des Königl. Appellationsgerichtes stattgefundene Verhandlung sich nun der Königl. Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung gegen das freisprechende Erkenntniß des Königl. Polizeigerichtes zu Landstuhl vom vierzehnten März laufenden Jahres als vollkommen gerechtfertigt herausstellt, daß nämlich kein Zweifel über die der Beklagten Barth, Appellatin, zur Last gelegte Verletzung der hier in Rede stehenden Verkehrsfreiheitsbestimmungen und der ihnen abzuwendenden Zeugen Vorfallen,

allseitig von einzelnen Zeugen angegeben und sogar von der Angeklagten zu verschiedenen Malen selbst, indem nämlich der Zeuge Simonis, der sich durch seine Geschäfte um die ihm zugewiesene Fällerabtheilung nicht kümmern kann und sich selbst vertreten läßt, die Appellatin, die schon früher wegen der fraglichen Fälle, selben Entwendung verdächtig war, auf frischer That über der Sache in Rede stehenden Entwendung von einzelnen Zeugen ertappt hat; daß auf die Denunciation des Beklagten Simonis hin die Angeklagte festgehalten hat, sie auf die Durchsuchung ihres Hauses in der gedachten Fällerei den Schlüssel zu dem von der Fällerschen Behausung gehörigen Heuschoppen abgezogen und mit sich fortgenommen hatte, daß auf Befehl des Polizeicommissärs Groß zwischen 6 und 7 Uhr in der Nacht, in welcher Appellatin vorgeladen war, mit ihrem Schlüssel zu dem ihr gehörigen Heuschoppen der Schloß an der Fällerschen Behausung geöffnet, in den Fällen der letzteren hineingesehen und von dem dort befindlichen Heuhaufen einige Handvoll Heu herausgenommen worden waren, daß Appellatin auf die Aufgaben der Polizeidiener Simonis hin die Aussagen der vorgenannten Zeugen, namentlich der Schneider Häfer auf die Wahrscheinlichkeit und Beweisbarkeit untersucht und bewahrheitet worden; daß überdieß kein Grund besteht, den Aussagen dieser als gut und glaubwürdig bekannten Zeugen die gebührende Glaubwürdigkeit zu versagen, daß hiernach der Beweis der Schuld der Appellatin als erbracht angenommen werden muß und die verbrecherische Absicht zu vermuthen ist;

Der Verurtheilung zum Prozessverluste hat unter Beobachtung der gesetzlichen Formen Kläger den Appellaten, die Natur der anzuwendenden Hülfsmittel und Beweismittel, und Gegenstand der Beweisführung, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden, die innerhalb welcher Frist die Anwendung von Artikel 463 des Prozessgesetzbuches gehörig rechtlich erfolgt und auf Verlangen dieser Personen eine entsprechende Frist zu verfügen sey;

Aus diesen Gründen

Nimmt das königl. Appellationsgericht die Berufung des königl. Rentbeamte gegen das Urtheil des königl. Kreisgerichtes zu Landshut vom einundzwanzigsten März dieses Jahres, wodurch die Appellaten von der Anklage freigesprochen und die Gegenpartei, falls der restorirliche Schaden oder übel gesprochen wird, verhalten die Appellaten die zu Last gelegten Schimpfworte vom Protokolle zum Abschiede der Klage Einmale vor versammeltem Landgerichte Passau und sonst zu verschiedenen Zeiten für überhaupt, verurtheilt hiefür zu einer Geldbusse von drei Monaten und legt die Kosten der Voruntersuchung und des Verfahrens in beiden Instanzen zur Hälfte auferlegt zu Lasten, zum Ersatze einer Summe von sechzig Kreuzer zum Schlusse in Anwendung der Artikel 401. 463 des Prozessgesetzbuches und der Artikel 194. 211 des Gesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen des Hausfriedens und Eigenthums und gewährt den klagenden angelegenen Tage.

Schlosser. Heumann Wurstbal Colloz Hoffmann Eckhardt

Nr 130.

Urtheil vom 10. Juni 1856.

Das königliche Appellationsgericht des Isarkreises in Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchem waren: Räm, Präsident, Wurstbal, Hilgard, Colloz, Heine, Kolb, Krafft, Assessoren, und Hoffmann, Königl. Prokurator, und Eckhardt, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Frölich, wegen zwei und fünfzig Posten als Kanonier und Einsteuerer, wohnhaft zu Landshut — Berufung und Anschlussberufung desselben Appellaten und einem Urtheile des königl. Strafpolizeigerichtes zu Landau vom zehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig

Gegen

die königl. Rentbeamtschaft, vertreten durch den königl. Prokurator Krafft.

Auf Einsicht und in Erwägung des appellationsgerichtlichen Urtheils vom dritten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, wodurch die Aufhebung des Urtheils in dieser Rüge auf Seite vorbehalten wurde,

In Erwägung, daß Appellant Frölich beschuldigt ist, in einer um jene bei der Gemeinde Abgeordneten zu München einquartirten Gensdarmen Gruppe in der zweiten Dezember 1855 sich der Vergehen der Verläumdung Code penal Art. 367 und der Amtsbeschimpfung Code penal Art. 222 gegen mehrere in dem Verhalten der königl. Rentbeamtschaft begriffenen königl. und im öffentlichen Dienste stehenden Personen schuldig gemacht zu haben, daß er bei der Begründung seiner an die Appellationskammer gestellten Berufung

auf Anordnung der zu Zweibrücken den beiden dort wohnenden Herren Advocaten Abgeordneten und der derselben vorausgegangenen Commissare des Appellhofes Zweibrücken-Civilsachen der genannten Collegien der wegen auf gemeinschaftlichen Ansuchen hätten eine die Wahlen in diesem Bezirke betreffenden, auf eine schriftliche Verhandlung der vorgeschrieben als der Wahlgesetze - Abänderung der Wahlbezirke betreffend - und weiter dann dazu vorgeschlagenen in der vorgeschriebenen Frist nicht eingegangenen Abänderungen für eine gesetzgebigen Einwirkung auf die gerügten Wahlen zu schaffen kommen lassen,

In Erwägung, daß Appellant dann in folge eines Beschlusses angeordnet hat in der Reklamationsschrift angegriffenen Wahlen durch die königl. Kreisregierung wegen obiger Reklamation gegen die einzelnen zuständigen Wahlen vorgehen vorgehen zu lassen, sogenannte Ergänzungswahlen anzuordnen und zu vollziehen,

In Erwägung, daß Appellant durch seine Eingabe bei der Abgeordnetenkammer und vor einem gemäß Art. 3. der Verfassung vom 25ten Juli 1850 f. den Gesetzgebungen der Landtage dahingehend die gerügten konstitutionellen Rechte Gebrauch gemacht hat, für diesen und den Kammer verantwortlich und kann daß nicht von den Wahlgerichten zur Rechenschaft gezogen werden,

In Erwägung, daß Appellant durch seine Eingabe durch den Druck veröffentlicht worden sei und sich durch die Veröffentlichung zur Sache gelegt worden, um gemäß dem Gesetze vom 18. November 1849 zur Eingabe der Abgeordnetenkammer vorgeschriebene Beschwerden vor, 3. Gutachtlich stellte es sich für vor einer Commissionsschrift und es müsse daher gemäß Art. 372. der Verfassungsurkunde mit dem weiteren vorgeschlagenen Verfahren in so lange innegehalten werden, die die vorgeschriebenen Verwaltungsstelle die den genannten Abgeordnetenkammern vorgelegten Gutachten für gültig erklärt haben würde;

4. wenn gutachtlich sei der Artikel 222 der Verfassungsbeilage nicht auf gültliche Reklamationen anwendbar, und zur Anwendbarkeit der Art. 367 der Verfassungsbeilage sei gutachtlich, jedenfalls einige Beschwerden vorgelegt vor, als vorgelegt in gültigen Formen gehandelt sei;

In Erwägung zu 4. daß gemäß jedem Verwaltungsgerichtsbeschluß Rechtsgründe, Thatsachen und Beweismittel anzuführen sind, daß gemäß Art. 372. der Verfassungsbeilage

und die von den beschuldigten, vom Gesetze anerkannten Rechtfertigungsgründen, wie z. B. nicht gesetzliche Fähigkeit der Thatsachen oder einfache Thatsachen der Beschränkung oder Tilgung der Rechtswidrigkeit von der begangenen That für begründet und mache erklärt werden – ein solcher Parlamentär, der sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen seines Parlamentärauftrages gehalten, darf wegen der deshalb, weil diese Thatsachen an und für sich für strafbare Handlungen, von welchen sie ausgegangen sein sollen, nicht oder weniger empfindlich und verletzend sein können, nicht strafgerichtlich verfolgt werden.

Auf Anlagen, wenn – wie in conflicto der Anklage aufgestellt – die von dem Parlamentär den beleidigten Personen gegenüber abgegebenen Thatsachen gar nicht gültig vorhanden, thatsächlich nicht sind, oder Thatsachen-verleumderische Worte beleidigten oder beschuldigten Inhaltes oder die Verbreitung einer solchen Schrift oder der abgedruckten Beleidigungen verboten sind, und die dem Angeklagten Jemand zur Last gelegten Delikte / die verbrecherischen Verbrechen / begangen haben;

Die Feststellung, daß diese Beleidigungen in der verbrecherischen Absicht Kränkung Jemand gemacht sind in der bloßen Form der Darstellung, ganz abgesehen von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Thatsachen, ist noch in allen Beleidigungsfällen nöthig, wenn dieselben erwiesen sind, also sowohl – wenn die Klage betrifft, ob und in wie weit ein Thatsachenbestand oder eine Thatsachen-darstellung dem strafgerichtlichen Verfahren wegen Beleidigung

<u>vorzuziehen</u>, ist keiner näheren Untersuchung bedürftig, da klar ist, daß in allen die Beleidigung nicht blos in der Thatsache oder vorgenommenen Handlung selbst, sondern in der ausdrücklichen Aussprechung der vorgenommenen Thatsache, der Verbreitung solcher Worte zu sehen sollte, selbst wenn die behaupteten und darstellen Thatsachen für wahr erklärt werden könnten. Diese Thatsachen-feststellung ohne wesentlichen Einfluß auf die strafgerichtliche Verfolgung bleiben müßte, da niemand auf seine Beleidigung vorliegen könnte, so daß die Klage der Beleidigung ein Thatsachenbestand nur dann gelang sein könnte, wenn die Beleidigung lediglich in der begangenen unwahren Thatsache selbst läge, welche die Thatsachen für wahr erklärt hätte.

Auf wäre in vorliegenden Falle nämlich den Angeklagten nicht die Beleidigungen, welche begangen sind, vorgeworfen, und durchaus Falles die Thatsachen sich dadurch beschränkt hat, die vorgebrachten Worten aus dem <u>personellen</u> Grund der Rechtfertigung als wahr anzunehmen, über die Wahrheit und Falschheit der behaupteten einzelnen Thatsachen aber absichtlich oder über die Verletzung der Thatsachen vorgenommene unbefugten Absicht vollkommen sondern der wider-gesetzlich erfolgenden Handlungen bezüglich der einzigen Inhalter der Absicht dem Umfange der begangenen Klagen unrichtig gegeben hat,

Auf dieser auf dieser Thatsachenbestand dem vorliegenden gesetzlichen Vorschriften in Einklang Hin-zugehört,

die Feststellung, daß auf die Thatsachen und der thatsächlichen Umgebung der Beschuldigten nicht nothwendig

gesetzlich begründet war, als bestehen die Voraussetzungen der Klagen zum Gesamtbank hatte, und bestand die Befürchtung der Verunreinigung der Klagen die Zuständigkeit der Kammer bezüglich dieser Fragen begründet war, und ferner über die Fragen der Klagbarkeit oder Unklagbarkeit der beschuldigten Thatsachen sowie der Akten vorgenommenen gesetzwidrigen Handlungen ist weder eine Feststellung bei der Kammer vorhanden noch durchführbar, weil auf diese Fragen ausschließlich bloß das gesetzlich gewonnene Urtheil;

Die Erwägung, daß diese nach allen diesen Thatsachen die Feststellung der Beschuldigten, daß sie verbrecherische Thaten der Abgeordneten-Kammer, nicht aber den Verfassungsrechte der Körperschaft, als solcher gemacht, sowie waren erstere Thaten geschehen worden wären;

Die Erwägung - ad 2 - daß die Aufforderung gegen die gesetzlich strafbaren Akte bereits schon durch die Einreichung der vorgenommenen Schrift der Abgeordneten an Kammer konstituiert worden sind und der Einreichung dieser Schrift bei Klagen aus dem Appellationen vorgenommenen wirklich, thatsächlichen öffentlichen Handlungen einer gesetzwidrigen Versammlung - ging abgesehen von dem Inhalten Antrag der Kammer-Handlungen - der nach dem Gesetze vorgeschriebene Charakter der öffentlichkeit beigen soll,

daß es sich somit für nicht um unmittelbar der presse verübten Akten handeln, sondern um gerichtlichen strafbaren Handlungen handelt über welche die Gerichtshofe zu erkennen haben;

Die Erwägung, daß sich diesen die weiteren Gründe ad 4 anreihen, daß der erste Richter auf diese mit Recht als erst bei der Hauptverhandlung über den Inhalt der Rede selbst zu spruche kommend, anerkannt hat, daß die Zuständigkeitsfrage nicht vorerst einer Untersuchung unterzogen haben müsse, wenn es sich darum handle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer ersten Befürchtigen für Lust gelegten Akten gegeben sind und ob dieselbe in gesetzlichen Formen gestempelt seien;

Die Erwägung - ad 3 - daß der gegenwärtige Antrag der Appellanten auf Führung der weiteren gerichtlichen Amtshandlungen bis zur endgültigen Entscheidung der vorgelegten Kompetenzfrage als eine Art Administrativ-Einstellung über die Zulässigkeit der den Gerichtshofen Letzteren vorgenommenen Handlungen und dieser begründet wäre, wenn eine administrative Untersuchung in dieser Richtung anhängig wäre;

daß aber dieses nicht der Fall ist, indem auf die vom königl. Handelsministerium in der Abgeordnetenkammer gelegte abgegebenen Erklärung die königl. Regierung keine Veranlassung gefunden hat, eine Administrativuntersuchung einzuleiten,

daß somit, wie in dem Antrage der Anklagekammer der königl. Appellationsgerichte vom vorigen Monat selbst anerkannt ist, die in Folge gestellte Kompetenzentscheidung nicht als eine <u>Incidentalbeschwerde</u> im gesetzlichen Sinne betrachtet werden kann, als sie weder bei der kompetenten Behörde eingebracht, noch auf die Aufhebung einer administrativen Verfügung gerichtet ist, sondern nur eine Vorfrage bezüglich der Zulässigkeit einer gerichtlichen Verhandlung gegen Beschuldigten zu erledigen hat, und Appellant bis jetzt nicht nachgewiesen und seine Behauptung

[illegible] ausgeschlossen ist, eine weitere über-
[illegible] allen, den Geschworenen treffende
[illegible] Wahrscheinlichkeit, eine solche Unter-
[illegible] förmlich anfänglich zu messen und diejenigen
[illegible] Anhaltspunkte anzugeben,

Auch abweichend durch die gesetzlich Bestim-
[illegible] Schriften über die Fälle von Taube be-
[illegible] Gerichte über Verbrechen gestatten
[illegible] Wunsch eine genauere nähere Prüfung und
[illegible] Untersuchung eines Schwurgerichtsurtheiles zu
[illegible] gestatten, so ist dadurch den Grundsätzen
[illegible] Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklage-
[illegible] Verfahren, über welche gesetzlich auch in der
[illegible] Rede zu verfügen,

Die Erwägung, daß endlich durch sie nicht eine
[illegible] Rücksicht auf die Schwierigkeit zu erhalten sind,
[illegible] den Geschworenen zweckdienlich Vorgänge über die
[illegible] Wahrheit oder Falschheit der vom Beschuldigten ab-
[illegible] Thatsachen Gelegenheit der Begründung oder Würdigung der
[illegible] Wahrscheinlichkeit zu bieten, würden es sich heute wahrscheinlich
[illegible] ob Anklage einer Mehrheit der Mitglieder begründet sei, eine Entscheidung
[illegible] welche gesetzlich die Geschworenen zu treffen gehabt hätte, noch Niemand ob Anklage die be-
[illegible] Thatsachen Anderen sich einer Strafbarkeit sei schuldig gemacht, worüber zu entscheiden
[illegible] Schwurgerichten Sache sei, worüber zu entscheiden gesetzlich den Schwurgerichten zustehe,
[illegible] Erwägung, daß endlich durch sie nicht eine
[illegible] Rücksicht auf die Schwierigkeit zu erhalten sind,
[illegible] den Geschworenen zweckdienlich Vorgänge über die
[illegible] Wahrheit oder Falschheit der vom Beschuldigten ab-
[illegible] Thatsachen Gelegenheit der Begründung oder Würdigung der
[illegible] Wahrscheinlichkeit zu bieten, würden es sich heute wahrscheinlich
[illegible] ob Anklage einer Mehrheit der Mitglieder begründet sei, eine Entscheidung
[illegible] welche gesetzlich die Geschworenen zu treffen gehabt hätte, noch Niemand ob Anklage die be-
[illegible] Thatsachen Anderen sich einer Strafbarkeit sei schuldig gemacht, worüber zu entscheiden
[illegible] Schwurgerichten Sache sei, worüber zu entscheiden gesetzlich den Schwurgerichten zustehe,

Auch abweichend durch die gesetzlich Bestim-
[illegible] Schriften über die Fälle von Taube be-
[illegible] Gerichte über Verbrechen gestatten
[illegible] Wunsch eine genauere nähere Prüfung und
[illegible] Untersuchung eines Schwurgerichtsurtheiles zu
[illegible] gestatten, so ist dadurch den Grundsätzen
[illegible] Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklage-
[illegible] Verfahren, über welche gesetzlich auch in der
[illegible] Rede zu verfügen,

Die Erwägung, daß endlich durch sie nicht eine
[illegible] Rücksicht auf die Schwierigkeit zu erhalten sind,
[illegible] den Geschworenen zweckdienlich Vorgänge über die
[illegible] Wahrheit oder Falschheit der vom Beschuldigten ab-
[illegible] Thatsachen Gelegenheit der Begründung oder Würdigung der
[illegible] Wahrscheinlichkeit zu bieten, würden es sich heute wahrscheinlich
[illegible] ob Anklage einer Mehrheit der Mitglieder begründet sei, eine Entscheidung
[illegible] welche gesetzlich die Geschworenen zu treffen gehabt hätte, noch Niemand ob Anklage die be-
[illegible] Thatsachen Anderen sich einer Strafbarkeit sei schuldig gemacht, worüber zu entscheiden
[illegible] Schwurgerichten Sache sei, worüber zu entscheiden gesetzlich den Schwurgerichten zustehe,

Auch abweichend durch die gesetzlich Bestim-
[illegible] Schriften über die Fälle von Taube be-
[illegible] Gerichte über Verbrechen gestatten
[illegible] Wunsch eine genauere nähere Prüfung und
[illegible] Untersuchung eines Schwurgerichtsurtheiles zu
[illegible] gestatten, so ist dadurch den Grundsätzen
[illegible] Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklage-
[illegible] Verfahren, über welche gesetzlich auch in der
[illegible] Rede zu verfügen,

Die Erwägung, daß endlich durch sie nicht eine
[illegible] Rücksicht auf die Schwierigkeit zu erhalten sind,
[illegible] den Geschworenen zweckdienlich Vorgänge über die
[illegible] Wahrheit oder Falschheit der vom Beschuldigten ab-
[illegible] Thatsachen Gelegenheit der Begründung oder Würdigung der
[illegible] Wahrscheinlichkeit zu bieten, würden es sich heute wahrscheinlich
[illegible] ob Anklage einer Mehrheit der Mitglieder begründet sei, eine Entscheidung
[illegible] welche gesetzlich die Geschworenen zu treffen gehabt hätte, noch Niemand ob Anklage die be-
[illegible] Thatsachen Anderen sich einer Strafbarkeit sei schuldig gemacht, worüber zu entscheiden
[illegible] Schwurgerichten Sache sei, worüber zu entscheiden gesetzlich den Schwurgerichten zustehe,

Auf diesen Grund

verwirft das Königl. Appellationsgericht die von der Appellantin gegen das Erkenntniß Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Landau vom 28. Juli vorigen Jahres eingelegte Berufung als unbegründet, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz.

Recht gesprochen in Anwendung des Artikel 211. 194 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeisachen.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Die Beilage.

Urtheilsformel für unentgeltliche N.° 1483 registrirt zu Landau am 14. Juni 1856 fol. 218 Vers. 15 des Bd. 9 Gefäll. A. Der Actuar

Schwinn

Winterhalter

Kirchgeß.

Schmitt

Eckhard

No 121.

Sitzung vom 17. Mai 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeistrafkammer, in der öffentlichen Sitzung vom Heutigen, an welcher Theil nahmen: Herr Präsident Hiern, Rath Hoffmann, Rüffer, Ebeling, zweiter Staatsprocurator Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen:

ad No 120.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Oberappellationsgerichtshof des Rheinkreises der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28 Juli 1856, an der Theil genommen waren: Dr. Heintz Präsident; von Molitor, Einsiedler; Rappenthal, Zintl, Mell, Laird, Fulgard, Kräfft, Bettinger, Generalprocurator und Faulhaber, Secretär, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Carl Froelich, Rentner und Kaufmann in Zweibrücken, Klägers auf Exekution und Schadenersatzes-Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 1 März 1856 d. gegen an Urtheil der Zuchtpolizei Kammer sowie Hauptbeschluß vom 10 März 1856.

gegen

die k. Staatsbehörde, Exekutionsbeklagte

Factum.

Carl Froelich, 51 Jahre alt, Kaufmann und Rentner in Zweibrücken, hatte den 4. September 1855 bei der Kammer der Abgeordneten durch die Abstimmung seiner Ihre Mitglieder eine von ihm unterzeichnete Adresse Vorstellung einreichen, worin derselbe nach Art. 3 des Gesetzes vom 25 Juli 1850 über die Ausübung des Petitionsrechtes die Beschwerde die im Mai jenes Jahres gewählten Abgeordneten in seinem Wahlbezirke Zweibrücken-Pirmasens als unzulässig bezeichnete

Dabei bezog er sich auf mehrere amtliche Belege und führte einzelne Thatsachen an, um Zu beweisen, daß sowohl im Allgemeinen in der Pfalz, als auch insbesondere in den

Wahlbezirks Zweibrücken-Vermaasen der amtliche Einschluß mit Abwesenheit eröffnet sei, um die Wahl der einzelnen Wahlmänner und Ersatzmänner und gleichzeitig Abgeordneten vorzunehmen.

Die Folge hiervon Schreiben war, daß in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6 Oktober 1855 bis zum 21 Mai jetzt Jahres der Zweibrücken zugeschlagene Wahl von 15 Wahlmännern ungültig erklärt wurde, jedoch nur weil dem protestirenden Theile, weil sie für Zeugen, daß die Art. 11 Abs. 1 aufgezogen wird der Stadt Zweibrücken nur ein Wahlbezirk zugetheilt war, welcher die vorgeschriebene Normalzahl von 2000 Seelen weit übersprungen hatte.

Hinsichtlich sowohl die Kammer der Abgeordneten in ihrer Mittheilung der hohen Regierung sind, die in ihrer Entscheidung wurde die beanstandeten Abstimmungen und gleichzeitig auf Grund Art. 25 der Wahlgesetze, wonach jede Ungültigkeit der Wahlverhandlung und jede Handlung und obrigkeitlichen Einschreiten rufe die Wahlen und ungültig gemacht und nach Umständen mit Disziplinarstrafe geahndet und nach Umständen mit Amtsentlassung bestraft werden soll, eine genaue und ungetheilte Untersuchung unternommen, und den Ergebnissen die gesetzliche Folge geben.

Die Akten zurückgeben k. Staatsministerium enthalten Zeugen, wie auch nachmalig die der folgenden Sitzung vom 25 Oktober, die Abstimmung wurde die Wahlhandlung wieder einer genauen Prüfung unterworfen, die Akten sind aber dabei zu der Absicht Einzelnen, die von der betheiligten Parteien wider Froelich bewirkt worden

genaue Klage gegen Verleumdung für präjudicial sind zum Nachtheile, so daß diese letzteren zurückgewiesen und gänzlich Kostenfall als Ersatz denen werden.

Nach der Ergebnisse jener vier Experten, welche die ihnen gemachte Vorhalte kräftig in Abrede stellten, war wesentlich bewirkt eine Haussuchung angeordnet worden, in deren Verfolge die k. Kreisregierung in einem Schreiben vom 12. Dezember v. J. an den k. Gl. Prokuraturprokurator folgendermaßen erklärte, für die volle Ueberzeugung, daß Landkommissär Ottmann einer der am Froelich in seinem Interesse gemachten Experten, bei Bildung des Wahlbezirks, wider in Hinsicht genommen hat, nach vielmehr in einer besonderen Absicht gehandelt habe.

Nachdem in Folge jener Akte der Ergänzungsrath mehrmals und übereinstimmend 12 Zeugen vernommen waren, wurde ordentlich der Bezirksgericht in Zweibrücken durch ein Ergänzung seiner Rathskammer vom 22 Juni l. J. die vorläufige Einstellung der Verhandlung, weil der Angeschuldigte Froelich durch seine Verantwortung der Thatsachen von 1855 nur ein zugestandenes Recht ausübte, wenn also nicht die Art. 367, 368 u. 370 des Strafgesetzbuch von der Verleumdung, sondern nur der Art. 373 von dem Vergehen der verläumderischen Denunziation anzuwenden erscheine, daß aber zum Thatbestande der Letzteren die Feststellung der Falschheit der gemachten Vorhalte durch die Gerichte allein zuständigen Verurtheilungsstellen gehören, welche noch nicht vorliegen, auch in Bezug auf das in Anregung gebrachte Vergehen

der beschuldigte Staatsdiener nach Art. 222 des Strafgesetzbuches für den beschuldigten Beamten zur Last gelegte Thatsache, da obrigkeitlichen Aufgaben Befugnisse gehören, die nach einer festgesetzten Stufenfolge der Thatsachen selbst eigenthümlich abhängig und dieser nicht gestattet werden können.

Hiergegen wurde von der Staatsbehörde Anklage Opposition eingelegt und später vom General-Prokurator bei der Appellationsgerichtskammer eine mündliche Sitzung gestellt, wozu derselbe auf die Eingabe, welche die Angeschuldigten gegen die angefochtene Anklageverfügung bildet, 17 Zeugen vorschlug, von denen die 11te wieder in 4 Abtheilungen zerfällt.

Von 6 derselben, welche bei einer Thatsachen nicht stehen, unter Ziffern 9 bis 12, dann 14 litt. a bis d und 17 vorgetragen, erklärte die k. Staatsbehörde das Vorgehen der öffentlichen Beschuldigung nach Art. 367 bis 372 des St. G. B. — Landsknecht Ottmann, Schultheiß Raab, Bürgermeister Langel und dem vormaligen Hofgerichtsdirektor Graef, sämmtliche in Zweibrücken wohnend, in den 11 übrigen, Ziffern 1 bis 8, dann 13, 15 und 16 vorgetragen, die Vorgehen der Anklagekammerbehörde nicht gestatten, um den k. Regierungs-Präsidenten von Hohe und den ganzen Beamtenstand der Pfalz bezeugen.

Die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts genehmigte nach Einsicht die Akten in Betreff der Anklage und Verfügung vom 1ten März 1856 im Abtheil, welches die eingelegte Opposition gegen den Beschluß der Anklagekammer für genehmigt erachtet, die Anklagen des k. General-Prokurators, hinsichtlich die entsprechende Folge gab, und dahin erklärte, daß hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen durch die selbst durch vorgetragenen Akten seine Eingabe der Vorgehen der Verletzung nach Art. 367, 368, 370 und 371, dann die 11 übrigen der Vorgehen der Anklagevorbehaltung nach Art. 222 des Strafgesetzbuches vor seine Beamten, beschwerend über, daß auch von dem k. Regierungs-Präsidenten von Hohe bezeugen zu haben, weshalb die Anklagekammer mittels Klagerhebung der vorhergegangenen Anklagekammerbeschlüsse und Zurückverweisung in Zweibrücken den Beschuldigten Carl Froelich zur öffentlichen Aburtheilung vor das k. Criminalgericht in Landau verwies, weil an besagter Zeit mit neuen Akten, gleichem für diese Sache in Zweibrücken nicht mehr gebildet werden kann.

Diese Anklageverfügung wurde von dem Zuchtpolizeigerichte in Landau den 10 April l. J. geschlossen, wozu die Staatsbehörde 60 Zeugen stellte worüber bestimmt.

Der Beschuldigte Carl Froelich trug seine Einwendungen, sich zur Staatsgerichtsbarkeit und Einreichung der Eingabe einzubekennen, sein Rechtsanwalt, Advokat Boecking, 7 Zeugen über hierbei den gerichtlichen Stellung, der k. Zuchtpolizeigericht wollen den gerichtlichen Stellung, der k. Zuchtpolizeigericht wollen sich auf den Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 1850 über die Beschuldigung der Landbezirk hier incompetent erklären, — hilfsweise nehmen, daß der Gesetz nach Art. 372 und 373 des St. G. B., welche hier zum ausdrücklich miteinander in eine unmittelbare Verbindung gesetzt werden, in hoc statu causae zum Vortheils incompetent und die vorhabene Beschuldigung in solange anzuhängig und vertagig sein, bis durch die competente Staatsbehörde in die incriminirten Thatsachen Untersuchung sein falsch erklärt seien; — weiter hilfsweise, wenn der Beschuldigte sind die nach die Kammer der Abgeordneten vorgelegte Verbreitung und Verantwortlichkeit seiner Beamten gesetzlich erklärt werden sollte, zu erkennen, daß die Beschuldigung auch ein Vorgehen gezeichnet sei, dessen auch in diesem Falle sich sein incompetent zu erklären. Die Eingabe Froelichs war nämlich mitklagepunkte mit den Anschuldigungen der

Kammer des Bezirksgerichts, Beilagen-Band I. S. 334 – 339
zum Abdrucke gekommen. Gegenüber diesen beiden Urtheilen wurde
nun auf's Neue solche Klage um Ungebührlichkeit-Strafe
in der Mitte.

Das Bezirksgericht Landau als Kreispolizeigericht
verhandelte nun in einer Sitzung am Morgen
desselben Tages die vom Angeschuldigten abgegebene
Einrede der Incompetenz und der Ungebührlichkeit als
ungegründet und verwarf sie in Erwägung, daß
Grund der Klage für den Klagantrag des selben Tages
hinlänglich erklärt, daß selbe in den Gründen zu dieser Urtheile,
der späteren bei der Entscheidung der zweiten Ungebührlichkeits-
beschwerde hingegen Gesichtspunkt, daß durch die Kreis-
und Angeschuldigten eine Verunglimpfung im Sinne des Art.
367 des St. G. B. nicht erfolgt, der Art. 222 ebendaselbst aber
auf solche gehässige Beleidigungen nicht angewendet, sowie keine
gehörige zum Gerichte der Klage und keine schöne gegen
gehaltene Gründe der Verhandlung bei Gelegenheit der Incompetenz-
Einrede Statt finden und Ungebührlichkeitsstrafe daher nicht auf-
zuerlegen.

Klagantrag selb zwei Uhr sagte Carl Froelich ge-
gegen Urtheil die Berufung ein; in seiner Klagantrag
gegen verhandelnden Sitzung verlangte daher das Kreis-
polizeigericht in Landau durch sein zugestelltes Urtheil vom
10. April 1856 die weitere Verhandlung der Klage nicht
unterbrochen Statt finden.

Als die Klage nunmehr bei der Kreispolizeikammer
des k. Appellationsgerichtes vorkam, stellte der Ver-
theidiger des appellirenden Angeschuldigten den Antrag
abzuweisen zu erkennen, daß das Kreispolizeigericht nach
Art. 3 des Gesetzes vom 25 Juli 1850, die Abänderung
des Landrechts betreffend, zum Erkennen in dieser Sache
incompetent sey – subsidiarisch, daß das Kreispolizeigericht
nach Art. 372 u. 373 des St. G. B. in hac statu causae incom-
petent und die erhobene Anschuldigung solange unzulässig sey,
bis durch die competente Autorität die in der incriminirten
Schrift angegebenen Thatsachen als gesetzlich erwiesen
wurde; – eventualiter zu erkennen, daß die Anschuldigung nach
Kreisstrafgesetzen gerichtet sey, daher auch in diesem Falle die
Incompetenz des Kreispolizeigerichts aufzusprechen – ganz
subsidiarisch die Art. 222 des St. G. B. als in specie anzu-
wenden zu erklären.

Durch sein Urtheil vom 10 Mai l. J. verwarf die Kreis-
polizeikammer des k. Appellationsgerichts in Kaiserslautern,
nung mit den Anträgen des General-Staatsprokurators und die
Berufung als unbegründet, wobei wurde in den Gründen
erklärt wurde, die vom Vertheidiger vorgetragene Einrede,
worüber das erste Gericht noch nicht entschieden, ob vom
dem Gesichtspunkte einer Verletzung des Competenzgesetzes
nach Art. 367 des St. G. B. und die falsche Angeschuldigte
zulässig sey, die Befugniß der vom ihr behaupteten
Thatsachen vor den Strafgerichte zu erweisen, und ob in
diesem Falle die Bestimmung der Art. 368 und 370 des
Strafgesetzbuches über die Ungebührlichkeit des Zeugenbeweises
durch Art. 3 des Gesetzes vom 25 Juli 1850 eine Modification
erlitten habe, müsse der Entscheidung des vor den Richter
bei der Verhandlung über den Grund der Klage vorbehalten
bleiben.

Nach vom nämlichen Tage erklärte Carl Froelich gegen
dieses bestätigende Urtheil vom 10. Mai l. J. seine gleichzeitig
gegen das von der Anklagekammer des k. Appellationsge-
richts vom 1. März l. J. unter Zurückweisung
Urtheil nach Art. 116 der Strafprozeßordnung der Cassation
anhängig zu machen, wobei derselbe sein Cassationsgesuch

rechtsirrthum, welche Rügen artikuliert sind:

1. weil durch seine Verurtheilung und die Verurtheilung der ersten Instanzgenossen der Art. 3 des Gesetzes vom 25 Juli 1850, über Gesetzesänderung der Landtagsordnung verletzt sey;

2. weil durch seine Verfolgung in hoc statu causae der Mangel einer Entscheidung über die Wahrheit oder Unwahrheit der von den Vertretern der Abgeordneten Dr. Zietz, Hahn, Simon die Art. 372 und 373 des St. G. B. verletzt sein.

3. weil durch die, den gegen die gerichtlichen Verfügungen gegebenen Qualifikationen als Aufforderung des Volkes im Sinne des Art. 367, 368, 370 u. 371 des St. G. B. und der Landfriedensbefriedigung im Sinne des Art. 222 dieses Gesetzbuches solche gesetzlich angewendet worden sein und speziell der §. 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1848 über die Freiheit der Presse verletzt sei;-

4. weil durch den im Widerspruche mit diesen aufgestellten Qualifikationen der Anklagungen den Anklagebeschluß gemachten Vorbehalt über die Anwendbarkeit des Art. 370 und 222 des St. G. B. noch zu entscheiden, vielmehr durch den Anklagebeschluß über seine Person bezüglichen Anklage die Art. 408 Abs. 1 und Art. 413 der Strafprozeßordnung nicht verletzt seien.

Nach Anhörung des Vertheidigers, welcher Abwesenheitsurtheil beantragt, Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts, welcher Verwerfung des Rechtsmittels beantragt, Nach Anhörung des Angeklagten Fulda, welcher sich zu seinem Vertheidiger mit seiner mündlichen Entwickelung der rechtlichen Vertheidigungsmittel, welche er mit dem Antrage verband: es gefalle dem Revisionshofe, wegen der angegebenen Gesetzesverletzungen den Verurtheilungsbeschluß des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 1. März dieses Jahres, sowie den Beschluß des nämlichen Gerichtshofes vom 10 Mai l. J. in extenso und der ganze auf den Verurtheilungsbeschluß sich beziehenden Verhandlungen zu vernichten und die Rückgabe der von dem Revisionskläger deponirten Gelder anzuordnen;

Zugleich, als Civilpartei sich erklärend, die Opposition der k. Staatsbehörde gegen den Beschluß der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 22 Januar 1856 als unbegründet zu verwerfen;

Dagegen unter Aufhebung dieses Beschlusses die gänzliche Einstellung des Verfahrens gegen den Revisionskläger wegen Incompetenz des Zuchtpolizeigerichtes zu verordnen; jedenfalls wegen Nichtanwendbarkeit des Art. 222 des Strafgesetzbuches die gänzliche Einstellung des Verfahrens in Betreff der noch auf Verfolgung der Anklagekammer beruhenden Anklage zurückzuweisen und in Abänderung des Beschlusses der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken zu bestätigen;

Nach Anhörung des k. General-Staatsprokurators mit seinen Vor- und Anträgen, lautend dahin gehend:

"Es gefalle dem k. Revisionshofe des Inhalts, von dem Real Facto eingelegten Revisionsrekurs gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 1. März dieses Jahres und gegen das Urtheil der Zuchtpolizei, nämlich desselben Gerichtshofes vom 10. Mai l. J. als unbegründet zu verwerfen und den Revisionskläger

in die Kosten der Lastenbeschwerde-Instanz, sowie in die gesetzliche Geldstrafe von 70 Gulden zu verurtheilen."

Allerhöchst in den Sitzungen vom 21ten, 22ten und 23ten Juli 1856 wurde zur Berathung der Sache übergegangen, welche sodann folgende Entscheidung fanden

Gründe.

Der zunächst angefochtene Rathsbeschluß des Hochlöblichen Obergerichtes des k. Appellationsgerichtes vom 18ten März l. J. hatte gleich den vier Rathsbeschlüssen vom 1ten März l. J. über die Competenz der Gerichte, beziehungsweise über die damit innig zusammenhängenden Fragen, ob gegen den Beschuldigten überhaupt, oder ob in dem gegenwärtigen Stande der Sache gegen denselben eine zwangsweise Vorführung statt finden könne oder nicht; dann gemäß §. 294 der Gerichtsordnung nach seinem ganzen Umfange durch die Bestimmungen der Art. 408, 413 — 416 des Strafgesetzbuches begründet.

Die Entscheidung über die Einwendungen des Angeklagten und die Unzulässigkeit der zwangsweisen Vorführung, haben nicht eine ungesetzliche Anwendung der compétenzmäßig ihnen beigelegten Befugniß, sondern nur die Ermessung des, einem jeden Gerichte, gegen welchen der Beschuldigte vor Gericht gestellt wurde, ausschließlich zu überlassenden Umstandes, ob es solche Mittel für nöthig erachte, um die Sache gegen denselben zu untersuchen.

Das k. Appellationsgericht nahm in seinem Rathsbeschlusse vom 1ten März l. J. Anstand, die von dem Beschuldigten bei der Kammer der Abgeordneten eingereichte Anzeige wegen Falschaussage, Injurien gegen mehrere Regierungsbeamte, enthalten, wenn sie auch wären, diese Beamten von Amts- oder der Ausübung ihrer Wirksamkeit zu entsetzen, und deßhalb fand derselbe Anstand in Art. 367 des St. G. B. vorgesehene Vergehen der Calumnie gegeben, die diese Injurien durch die in der Kammer der Abgeordneten darüber vorgetragenen Vorträge und die darüber gepflogenen Verhandlungen auch die in jenem Artikel erforderte Publicität in einer zuständigen Weise erlangt hätten, auch dem Beschuldigten hiefür verantwortlich sei. Allein diese Ansicht ist unrichtig, denn es kann nicht angenommen werden, daß Gesetzgeber habe zur Leitung der Verhandlungen seiner Repräsentanten auch den einen Theil durch den Art. 3 des Gesetzes vom 25ten Juli 1850 über die Geschäftsordnung der Kammer jedem Abgeordneten das Recht ertheilen wollen, die Wahl seines Bezirkes wegen illegaler Einmischung in deren Rechte, und auch den andern Theil durch Art. 367 des St. G. B. allen Staatsbürgern zu verbieten, damit sich die Kammer der Abgeordneten darüber vorgetragen, was diese Abgeordneten gesprochen haben, welches Recht enthält, wenn dieß nicht der Fall wäre, diese illegale Einmischung durch vorhergegangene constatirende Thatsache oder durch authentische Urkunden zu erweisen, gerade als nach Vorschrift des Art. 367 u. 370 des St. G. B. auf die Wahrheit oder

Ungehorsam jener Zeugnisse unter nicht anzuhören
habe.

Zu einer solch exorbitanten Ausdehnung konnte der k.
Appellationsgerichtshof um desto weniger gelangen, weil auch das
Wissen und Vorgehen der Exkumina nach dem oftgedachten
Strafgesetzbuche gänzlich verkannt hat. Als Exkuminat
kann nämlich nur derjenige betrachtet werden, welcher
sich nicht vor die competente Behörde, sondern vor das
Publikum wendet, und seine Denunziationen ohne hin-
reichenden Beweis und klar in der Absicht zu schaden, daß
sie im Art. 367 und 87. St. G. angegebene Mittel
im Publikum anbreitet.

Daraus erhellet sich auch die Strenge der Unter-
suchung und die enge Begrenzung der zulässigen
Mittel solche, welche die Art. 368 bis 370 und 87. St. G.
vorzeichnen, indem es in den Augen des Gesetzgebers
als eine unbefugte Anmaßung erscheinen müßte,
wenn Jemand ohne mit unwiderleglichen Beweisen der
Sache sich Ordnung verschaffen zu können, sich dessen in seine
Hand stellung der Zwangsmittel zum Schaden an die Behör-
den selbst immer an die Seite stellen müßte, ohnerachtet
jeder einzelne Bürger gegen dritte Personen eine Schutzbe-
fugniß hat, denen Exkumina entgegenzutreten es Pflicht
ist in seiner Macht steht.

Was sich abgesehen an eine öffentliche Behörde und
die Thatsachen, welche an einen Richter zur Anzeige
kommt, derselben zur Kenntniß bringt, der kann, wenn
diese Thatsachen auch Strafbarkeit beweisen sollten, nicht
gegen Exkumina, sondern nur wegen falscher Denunziation
nach Art. 373 zur Verantwortung gezogen werden. Die
diesem Vorgehen kann aber das Gesetz zu Begünstigung
und Vorschub nicht, denn es sich Vorgehen der Exkumina
mißbrauchen hat, einestheils, weil die Behörde, an die es
sich gewendet hat, gerade in Mittel besitzt, oder daß die
geeigneten Einleitungen zu treffen in Stande ist, um
der Sache auf den Grund zu sehen, und gerade
der Zweck seiner Anzeige ist, einestheils, weil seine
Anzeige präsentirt auf einem verschwiegenen Zeugen,
Sondierung der allgemeinen Wohlfahrt, und einem fort die
gesellschaftliche Ordnung nützlichen Warnen bewußt,
die Strenge des Gesetzes bezüglich der angezeigten
Vorgänge zu suchen und sich selbst alle daraus hervor-
stehenden Rechte zu wahren. Hieraus begreiflich
sich der k. Appellationsgerichtshof, daß Jene das Vorgehen
der gesetzlichen oder so erlaubten Denunziation gegeben
sein kann, auch auf den einfachen Grund, weil die An-
zeige des Exkulpationsklagers bei der Kenntniß der Anzei-
genden unterlegt sei, während der Art. 373 nur wenn
gerichtlichen oder administrativen Behörden in eigentlichen
Sinne spreche.

Allein das noch ältere österreichische Strafgesetzbuch
vom 1810 kennt nicht die jüngeren Bestimmungen über
Exkumination wegen gemeldeter Verbrechung nach Titel X
§. 3 des Strafgesetzbuches, denn über Mißbräuchen,
dingen nach Art. 3 des angeführten Strafgesetzbuches vom 1850
unmöglich den begangenen Einfluß entziehen, daß der,
gleichen Exkumina, weil die Strafen dadurch öffentlich
zu machen und zu entscheiden haben, niemals als Exkumi-
na nicht als Denunziation zu betrachten wären, so daß
jedoch jeder Schutz zu Exkulpation über die Anzeigungen

in Haft genommen illusorisch gemacht würde.

Auch war die Kammer der Abgeordneten seine die selbst zur ständige Versammlung, nur nach Art. 3 des Gesetzes von 1850 über die Verhaftung der Landtags eine Mitteilung darüber zu machen, nur ersuchte sie bei jenem Anlasse gewerde Inhalte, nur die für kommende nach jene Anzeige gewiesen werden; überdies konnte die Kammer Zweifel nach derselben Gesetzes falle nur unter Zuziehung der k. Staatsministerium verhandeln und entscheiden, wodurch die Fälle der Zustiz- und Verwaltungsstellen bewirkt eine besondere Kenntniss von den Thatsachen verlangten, welche die Entmündigung begründen sollten.

In jedem Falle bewirkt die Kammer der Abgeordneten die Mittel, um durch ihre Vorsitzenden bei der k. Staatsregierung die Abstellung der gerügten Missstände zu bewirken, wenn dringliche bestehen sollten, wie sie auch wirklich vorhanden hat.

Der Inhalt derselben eine Verschiedenheit über die vorgetragenen Ansichten zu finden, ist hier nicht erforderlich, indem jenes Gesetzes selbst Stoff zu beiden, indem die Einleitung der richtigen Grenzen, und den vorgetragenen Zweck zu erreichen, dem Ermessen, Klagen schon zur gerügten Entmündigung dienten, seine Eingabe der ständigen Klage gewerde vorund wurde bei einer Gemeinde- nach Polizeibehörde angestrebt zu haben.

Wenn nun dem Allen zufolge unter allen Umständen das Vorgehen der Kammer sich nicht gegen

ist, sodann nur dass der verkümmerischen Entmündigten verleihen könnte, so würde der Ehegatte nicht Vormund in seiner Entmündigung beschränkt werden, und es müsste daher das Urtheil der Zuchtpolizeikammer, nur das k. Appellationsgerichtes ganzen gesetzlichen Anwendung der Art. 367, 368, 370 und 371 des Strafgesetzbuches erstreckt werden.

Der Vorgehen der verkümmerischen Entmündigten setzt indessen voraus, dass eine Entscheidung der ständigen Behörde darüber vorausgegangen, dass die inquisitorischen Thatsachen gesetzlich, aber sich unwiderleglich genug und dass, was durch die Gerichte zu ermitteln ist, die Entmündigten mit Rücksicht, dass sie gesetzlich sei, in bösem Glauben und in der Absicht zu gefährden, handlungsunfähig sei.

Der nun die Gerichte kann nur durch die ständigen Behörden angeben und entschieden werden, welche in gegebenen Falle, die sich die Kammer der Abgeordneten durch ihren Ausschuss zu Rücksicht der Mittel und einem gewissen Grunde dieses Gesetzes gemacht hat, nur die betreffenden Thatsachen prüfen und Klagen, falls sein können.

Die Kammer der Abgeordneten gewerde auch gegen die k. Staatsregierung ein gütliches Einvernehmen, und eine solche Untersuchung einmal handlungsunfähig, und die k. Staatsministerium geben darüber wiederholt zugesagt.

Es dass eine gründliche Untersuchung und entscheidung über die Begründung der Entmündigten

die Zuständigkeit und bereits mit der Klage behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges, event. die gänzliche Abweisung, eventuell aber eine Aussetzung, mail es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und die Sache noch nicht zur Entscheidung reif sei, sowie Kläger durch seine Einlassungen zu vertheidigen, weil unbegründet und völlig unerheblich.

Sodann noch mit besonderem Bezug auf die Klagebeantwortung vom Blatt 222 des Akt. ff. Ob. Ger. beantragt, so hat das k. Appellationsgericht den Spruch in dem angefochtenen Erkenntnisse die Berufung gestellt, über die Entscheidung der Sache selbst, über die Entscheidung des Landgerichts zu Motivirung seines Urtheils nicht gehörige Thatsachen oder gar zu viel für sich enthaltende Ausführungen gegen Exemten entfernt, sondern derselbe gutachtlich als Klagebeantwortung nur die in der Einlage des Exceptionsschreibens niedergelegte oder unter Stellen Instanz auf das Ergebniß der Akten in einer gewissen Richtung einzuwirken.

Allein hiezu kann unmöglich eine Klagebeantwortung gehandhabt werden.

Thatsachen, auf welchen Thatsachenbehauptungen objectiv basirt werden, müssen schon in der Klage und dann in einem gewissen Theile gegen die Klagen und das Beantwortungsthema der angezogenen Exemten, und einzelne Akten Thatsachenangaben können nur vorgebracht sein,

wenn die übrigen Anzeichen eine Parteidirection begründen sind, mit welchen sie zusammenhängen. Das k. Appellationsgericht hat durch den Akt. 222 des ff. Ob. Ger. Falsch angewendet und verletzt.

Da nach der bisherigen Entscheidung die Akten, sowie die Exhibita mit der Klagebeantwortung nicht vorgegeben sind, und das Vorbringen der Parteidirection von der Entscheidung nicht zur Competenz des Thatsachenvortrages gehört, so ist die Sache vorzugeben, damit Entscheidung des Prozessgerichtes die vorgelegte Akten Theile vom 10ten Mai und 1ten Mai d. J. einsehen und in Anwendung des Art. 408 und 413 der Prozessordnung Thatsachen die von aufgezogenen Akten, stücken, mail sie in jenem Theile der Sache gar nicht vorgebracht sind, ihrem ganzen Umfange nach zu annulliren.

Aus diesen Gründen

erkennt das Oberappellationsgericht des Königreichs als Exceptionshof des Pfalz des Akt. Theil des Justizcollegiums des k. Appellationsgerichts des Pfalz vom 10ten Mai l. J. sowie des Akt. Theil des Aufklagegerichtes desselben Gerichtes vom 1ten Mai l. J. soweit sie gegenwärtig die demselben zu Grunde liegende Klagebeantwortung ihrem ganzen Umfange nach, und demgemäß die Entscheidung des zusammengesetzten Akt. Theils in den Akt. Theil vorgängige des k. Appellationsgerichts, soweit die Entscheidung

Der Gesamtbetrag [illegible] von 70 fl.

Unterschrieben sind: Schultz. Zink. Saulich.

Vorgenommen ist von allen Commissarien ad singula, alinea

in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Holz. Saulich, kl. Oberamtsphysikatsassistenzarzt. Saul

Kosten

Stempel . . 11.40 Einregistrirt zu München den siebenten August 1856 Band VI.

Ausfertigung 18½ fol. 197 N:8. debet fünfzehn Gulden drei einen halben Kreuzer

Porto a 11 dr. 3.23½

10 Anzeigen à 28 dr. . . . 4.40

Besorgung . . 11.04

Summa 19 fl. 47½ dr. Königl. Einregistrirungsamt am Kreistheilungsorte des Isarkr

Holz Schweller.

Für richtige Translocation,

Taber Obermeisterin.

In Sachen

Johann Holtz, 26 Jahre alt, Hüttenmeister zu Brüningen, Kantons Ebenkoben, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeygerichtes zu Landau vom 18ten letzten April achthundert sechsundsechzig, erkennend unter Beistand des königl. Advokaten Golden;

Gegen

Den königl. Handlungsmann, Appellaten, vertreten durch den königl. Handlungsprokurator Wenk;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Schriftstücke, unter welchen

1° das angegriffene Urtheil, wodurch der Appellant der Entwendung von dem zum Nachtheile des Johann Horst von Brüningen, wovon Appellant Mitthäter seyn soll, zu der zu vier Jahren und fünfzig Kronen Geldbuße verurtheilt worden;

2° der Berufungserklärung vom drei und zwanzigsten April achthundert sechs und sechzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seiner Vertheidiger des Herrn Ber- und Isenburg, dieser Letzten gestützt den königl. Appellationsprozeß wolle den Appellanten freysprechen, hilfsweise, statt der Zuchtpolizeystrafe eine Geldbuße über ihn aussprechen;

Nach Anhörung des königl. Handlungsadvokaten, welche Letztere auf Verwerfung des Appellationsgesuches, die

angefochtene Verurtheilung als unbegründet abzuweisen und den Appellanten die Kosten der Appellation aufzuerlegen beantragt,

Der Vertreter, der Appellanten, hat gegen die vor dem ersten Richter stattgefundene Verhandlung nichts einzuwenden gefunden, der Appellant selbst hat sich, wegen welcher er vernommen worden ist, auf mündliche Vernehmung des vorliegenden Falles verzichtet, es ist daher nicht als vorhanden zu betrachten, daß er dabei in thatsächlicher Absicht gehindert sein, der wirkliche Vertreter der Verhältnisse, in welchen sich derselbe während der fraglichen Zeit befunden, sich dadurch während der fraglichen Zeit befunden, sich dadurch einer falschen Absicht verdächtig und sich mit Zuwiderhandlung dieses Verbotes der Verfolgung schuldig gemacht habe, da ein Verbot nur dann als vorhanden angenommen werden kann, wenn es ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt worden ist,

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das königl. Appellationsgericht die angefochtene Verurtheilung als begründet, setzt die Strafe der königl. Kreispolizeigerichte zu Landau vom 17. April dieses Jahres auf und spricht den Appellanten von dem ihm zur Last gelegten Vergehen frei und Kosten frei.

Als geschehen und gesprochen den Tag Monat und Jahr wie oben angegeben.

Hoffmann
Kirchgeß. Merkel Hoffmann
Schiller
Eckhard

No. 122.

Sitzung vom 17. Mai 1856.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Raiser, Direktor, Merkel, Kirchgeß, Heinr. Hoffmann, Kirn, Wirth, zweiter Kanzleyprokurator Eckhard, zweiter Übersetzungsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Daniel Ulles, Taglöhner, 36 Jahre alt, Katholik,
2. Valentin Ulles, 18 Jahre alt, Protestant,

sind auf dem Sachverhalte Hans Emanuel Ulles, verschiedene Appellanten vom Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünfzehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig erlassen, Urgehörte erschienen und unter dem Beistand des königl. advokaten Fink;

Sagen

die königl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, auf den königl.

Prozessvollmacht Beschaffen;

Auf Verfügung der von dem königl. Appellations-
gerichtshofe Merkel verfassten Sachen;

Auf Einsicht und Prüfung der einliegenden
Rechnungen, und Belege;

p.° die ausgesetzten Honorare, welche der Land
Appellanten der Polizeibehörde der Königl. Preuß.
priv. Bahn zu Ottensen aus Gründen und genauer
Taxe der Gebühren berechnen setzen für richtig erfun-
den und für Recht erkannt, und zwar der Land
Advokat Otto in seiner Gesamtheit von acht Thlrn. Cour.
Advokat Otto aber in seiner Stelle von vierzehn Thlrn.
sowie einem jeden der die Stelle des zu einer Gehil-
fung Beauftragten Beamten zwölf Thlr. Cour.
für Reisekostenvergütung wenn nur ein und genom-
menen Spesen Abschlagsbeamter jede Einsprüche;

Auf Anfrage der Appellanten, welche auf die
ihnen vorgestellten Rechnungsbeträge und
verbleiben;

Auf Verfügung der Verfügung des königlichen
Advokaten Fink, welcher auf Verfügung der
Appellanten, selbst Gebührlichkeit auf Zurückstellung
der gegen Assistenz angefangenen Gebührenrechnung
zu einer Taxe antrag;

Auf Verfügung der königlichen Amtsschreiber
in ihrem Protokoll Vorstellung, Verfügung ihrer Amtsver-
richtung gefallen, dem königl. Appellationsgerichte, die ein-
gelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen
und die Appellanten in die Kosten der Appellation-
instanz zu verurtheilen - Gebührlichkeit über deren
Taxe und eine Gegenschrift der betroffenen Beigeordne-
ten zu erfahren und die in anderer Verfassung
Verfügung dieser Akte in einer gütlichen Prüfung

zu vereinigen;

In Erwägung, daß die Art und Weise der von den
Appellanten geführten Vertheidigung
zwar die Abweisungen, welche Gründen zwischen
dem Protokolle der Polizeibehörden und den von
Sachverständen in der öffentlichen Prüfung des königl.
Landgerichtsgerichts zu Verhandlungen, in welcher die
Akte vorgelesen wurde, genügenden Anlaß
geben, es nothwendig erscheinen lassen, daß in
weiterer Verhandlung diese Akte Gegenstand, der
Protokollanten selbst vor dem königl. Appellationsgericht
als Zeugen vernommen, über den Inhalt der Land
Appellanten ein amtliches Zeugniß erhoben und zu
Erörterung der zweifelhaften Punkte und Abweichung
der Akte eine gütliche Prüfung anberaumt werde;

Aus diesen Gründen

Erkennen das königl. Appellationsgericht die Verhand-
lung dieser Akte in die Prüfung vor einen und genom-
menen Amt nächsten Morgens neun Uhr, in wel-
cher die Appellanten ihre Vorladung zu erscheinen
haben;

Verordnet, daß Joseph Cohn, königl. Kanzleiboten,
zu Ottensen nachstehende auf Ersuchen des königl. Amts-
gerichts in dieser Prüfung als Zeuge geladen und über
den Inhalt der Appellanten dem die königliche
Amtsschreiber die Akten ein Zeugenvernehmungsprotokoll
zeugnisse erhoben werde.

Gebühren und Auslagen zu Zeugnisse erwachsen Tage.

Hammann

Fritzsch. Merkel Wilh

Hoffmann

Lehmann

Nr 123.

Sitzung vom 17. Mai 1856.

Kostenberechnung

Stempel	℔ 2.13.
Registrirung	2.48.
Insinuation	2.37.
Zeugen	5.52.
Schreibung	1.–
Auslagen	1.11½
	℔ 15.39½

In der Appellationssache des Schuh zu Innsbruck ist in seiner zweitinstanzlichen Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert fünfzig und sechzig zu welcher gegenwärtig unsere Räthe, Ritter Klar, Steichel, Hilzfeld, Laini, Hoffmann, Rüfs, Ebenda, zweiter Vizepräsident Eckhard, zweiter Beisitzer, folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

Christina Sailer 25 Jahre alt, ledig, dem Innern zu Innsbruck wohnhaft Appellantin von einem der Seite der königl. zweitinstanzlichen Landes vom ersten Mai achtzehnhundert fünfzig und sechzig, an einen

Gegen

die königl. Staatsbehörde vertreten durch die königl. Staatsprokuratur Ebenda,

Auf wahrgenommene Berufsverhandlung der königl. Appellationsgerichts Rathes Hilzfeld,

Nach Einsicht und Verlesung der hierher gehörigen Schriftstücke, wider einander,

1.° Der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Uebertretung eines gemeinen Falles zum Nachtheile der Innsbrucker Stadt Schuldig erkannt und deshalb zu einer Verwahrungsstrafe von einem Monat und in die zu 25 Gulden festgesetzte Strafe und Einsatz der daraufgelaufenen Kosten verurtheilt worden ist die Berufung der Appellantin um den Ausspruch der vollkommenen Freisprechung

2.° Der Berufungserklärung von gleichen Tage

eventuell der königl. Appellationsgerichts die mildere Bestrafung als unbegründet, verwerfen die Appellantin in die Kosten der Appellation, dann die Strafe auf 10 Gulden und ebenso lange zu ersetzen [illegible] Strafe auf 5 Gulden und ebenso lange zu ersetzen

Letzteres in Anwendung des Art. 1041 und 211 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen, welche vom Hinterbleiben nachgelassen wurden und also lauten [illegible]

Gefällen und gerechtfertigt den Tag wie oben.

Ebenmann

Steichel Ritter

Hoffmann

Eckhard

Hilzfeld.

Nr. 124.

Sitzung vom 23. Mai 1856.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Berufungsinstanz hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig auf gepflogene mündliche Anträge, Vorträge, Repliken, Duplicken, Urtheil, Rede, Beweis, Verhandlungen und Schluß, zwischen Ehelegerichtsklägerin, folgendes Urtheil erlassen:

In Thatsachen

1.° Heinrich Theilmann, 30 Jahre alt, Maurer, zu Oggersheim wohnhaft,

2.° Catharine Zimmermann, 30 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen,

diese Beiden in persona erschienen unter der Assistenz des Beistandes der Ehefrau Gloser,

3.° Jesse Barth, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft daselbst, Kantons Mutterstadt, Landcommissariats Frankenthal, Bezirksamts Speyer, nicht erschienen,

Diese über Appellationsbeschwerde wegen Urtheils des Königl. Friedensgerichts Frankenthal vom zwölften April achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Gegen

die Königl. Bundesfestung Appellatin, wohnhaft daselbst den Königl. Bundesfestungsbaumeister Kieffer,

ferners:

In Thatsachen

des Königl. Bundesfestungs Appellatin von dem vorstehenden Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal,

Gegen

Michael Frischknecht, 28 Jahre alt, Taglöhner, zu Oggersheim wohnhaft, in seiner erschienen Eigenschaft.

Nach vernommener Berichterstattung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Meyer,

Nach Einsicht der vorstehenden Urkunden, und Beschlußnahme,

1.° In der vorgeschriebenen Ordnung, wodurch 1.° Louise Barth der Ehemannschaft von Taglöhner, seinem Mitbürger zu Oggersheim und zum Beistande der Ehefrau Jacob Barth in Oggersheim und von 2.° dem Beistande der Maria Barth, ohne Gewerbe daselbst, 3.° Michael Frischknecht, der Taglöhnerei zu Oggersheim und Ehefrau Ehemannschaft von Taglöhner und seinem Beistande, 4.° Heinrich Theilmann und dessen Ehefrau der Taglöhnerei zu Oggersheim und Ehemannschaft von Taglöhner und zum Beistande der Ehefrau assistirend, dort fünf und fünfzig und sechs und fünfzig inhaftirt verklagt, Louise Barth in vier Hauptsachen von fünfzehn Monaten, die übrigen Verbrechen in eine solche von sechs Monaten und als solidarisch zu zwei acht Gulden fünfzig Kreuzer dazu gehörenden Taxen verurtheilt wurden,

2.° Der Verklagten vom vier und zwanzigsten April letzthin, wodurch Louise Barth, und von sechs und zwanzigsten desselben Monates wodurch Heinrich Theilmann und dessen Ehefrau Berufung einlegten,

3.° Der Vorführungserklärung des Königl. General-Bundesfestungsbaumeisters an Königl. Appellationsgerichtsrath der Akte vom zwölften dieses Monates,

Nach Vernehmung des Ehepaares Theilmann und des Appellaten Frischknecht in dem Schlußnahmen auf diesen vorgefallenen Anstandspunkte, sowie

die Beschuldigten der Gebrüder Christmann, welcher auf Freisprechung derselben, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung des königl. Staatsprocurators in seinem hier und Anhörung der Vertheidiger der beiden Appellationsgegner wollte die von den Gebrüdern Christmann und der Luise Barth gegen das Erkenntniß vorgebrachte und die Appellantin Luise Barth contumaciam zu verwerfen, wogegen diesseits bezüglich der gegen den Fischhändler Fischbach in Zuchthausstrafe zu erkenn

kannt sei, so soll sein Freund verpflichtet sein, [illegible]
gegenwärtigen Termin zu vertreten.

Die Ladung

Nimmt das Königl. Appellationsgericht zu [illegible]
von Heinrich Christmann gegen das Urtheil [illegible]
königl. Friedensgericht Frankenthal vom [illegible]
und zwanzigsten April achttausendvierhundert fünf und
fünfzig ausgelegte Berufung als begründet an,
ordnet demnach, auf Antrag dieser Appellanten, die ange-
setzten Urtheil als, durch die Appellaten Lud-
wig Barth, gefangen Vorladung ausgemittelt, mit
erkennen ist,

somit die Berufung der königl. Bauerkschaft
und der Catharina Zimmermann gegen das Urtheil
des königl. Friedensgerichts Frankenthal als nicht
gerechtfertigt ab; der Lud. Barth,

vorerstehe Appellantinnen Catharina Zim-
mann, Ludw. Barth, Letzten in contumaciam, und
den Appellaten Feichknecht solidarisch in die
Kosten Beider Instanzen; dann Appellationsbe-
schwerde, [illegible]

Nr. 1604. Angl. Fr. Frankenthal
d. 30 Mai 1856 Schmitthenner
pzg. Walter.

in Anwendung der art. 186. 194. 211. der Gerichtsord-
nung der art. 55. der Rechtsverfassung, welche
vom Beklagten vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]
Gerichten und gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Tage.

Schmitthenner
Cöster Fichtner. Merkel Schmitt
Eckhoff

Nr 125.

Sitzung vom 23.ten Mai 1856.

Liquidierung.	
Für heute Zeitung	
Stempel	fl. 24.
Registrierung	1.52.
Friedensrichter	4.24.
Zeugen	21.–
Zustellung	2.44.
Bangel	16.
	fl. 31.40.
Empfangen	
Bangel	56.
Registrierung	28.
Bangel	2.07.
	fl. 3.31.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in öffentlicher Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achttausendvierhundert fünf und fünfzig, an gegenwärtigen Herrn, Schreiber, Merkel, Hoffstedt, Cöster, Schmitt, Fichtner, ersten Landgerichtsrath, und Eckhardt, zweiten Landgerichtsrath, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.° Peter Richter, Schreiber, 32 Jahre alt, zu Heyna wohnhaft
2.° Anna Cath. Heyenemannstochter, ohne Gewerbe, zu Heyna, mit Ehemann
beide im Kreisen verfassen, früher verfassen
Appellanten von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten April achttausendvierhundert fünf und fünfzig, welches die beiden Appellanten der Theilnahme an der in den Monaten September achttausendvierhundert fünf und fünfzig und Januar achttausendvierhundert sechs und fünfzig durch Mathias Träger, Taglöhner zu Heyna, zum Nachtheile des Wilhelm Jakob Hunter in Heyna verübten Nothzucht an Magd im Monate von Jahre Zeugen und von zwei Akten, den Peter Richter über andern der Nothzucht eines Knaben Jahr und Monate von zwei und fünfzig Jahren zum Nachtheile des Ludwig Karl David zu Heyna zu fünften Jahr achtzehnhundert fünf und fünfzig verübt, den Richter zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, die Anna Cath. zu einer solche von achtzehn Monaten, und Beide solidarisch mit den mitverurtheilten Trägern in die zu Lasten zu Beider zu Lasten

Königl. Landgerichts Berufungsklägerin, Beklagten,

Kläger und Königl. Landgerichtsrath Kiessling,

Kläger Anführung des Königl. Appellationsgerichts-Raths Dr. Hellmann vorgetragenen Berichts,

Kläger Einsicht der eingereichten Aktenstücke,

und nachdem:

1. die angefochtenen Urtheile,

2. der Berufungsanklärung des Peter Kuhle vom fünfundzwanzigsten April achtzehnhundert achtundsechzig und der Anna Lösch vom achtundzwanzigsten desselben Monats,

Kläger Zustellung der vom Peter Kuhle gegen den Appellaten Lösch die seinen vorgenannten Anschlüssen zunächst abgegebenen Erklärungen und schriftlichen Anträge, der des Peter Kuhle auf Abweisung seiner Berufung, der der Anna Lösch auf Verwerfung dieser,

ferner der Königl. Landesanwalt welche auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten antrug,

In Erwägung, bezüglich der Appellation Kuhle, daß Gegenstand der Klage ein Theil jener Forderung war, welche der Klägerin von ihrem Ehemanne Matthias Kuhl zugesprochen worden, daß Klägerin und Beklagter der erste Ehe der jetzigen Verstorbenen und gegenseitig beerbt haben, daß Letztere nach Errichtung des Testaments vom zehnten Juli achtzehnhundert sechzig und vor dem Tode des Testators ein Kind und den Beklagten Kuhle als Appellanten entsprossen hatte, abgesprochen sei, abgesehen davon, daß es als ungerechtfertigt erscheint,

In Erwägung, was Anlangen die Appellantin Lösch betrifft, daß die fernere Begründung der Klage eine Anfechtung des Testaments wegen Irrthum, Betrug und Zwang enthalte, daß Klägerin nach Einsicht und Wissenschaft von der letzten Krankheit und dem Tode des Testators Gelegenheit gehabt, jedenfalls Zweifel Aufklärung darüber zu verlangen, welche der Appellantin zu Gebote stand,

Aus diesen Gründen

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Berufung der Anna Lösch als begründet an und unter Reformation der angefochtenen Urtheile verurtheilt es die vorgenannten Beklagten in die Kosten,

verwirft Anlangen die Berufung des Peter Kuhle als unbegründet und verurtheilt Letzteren in die Kosten der Appellationsinstanz, vorgemäß §. 315 in Anwendung der Artikel 1134 und 211 des Gesetzbuches über das Prozeßverfahren, welche von dem Königlichen Landesanwalte angeführt worden und also lauten sollen:

Gesprochen und gefällt am Tage wie Eingangs gemeldet.

Kiessling

Merkel

Seville

Hellmann

Otto

Schwarz

No 126.

Sitzung vom 23ten Mai 1856.

Verordnungen:

Stempel	zu 34.
Registrirung	zu 20.
Gerichtskosten	3. 58.
Zeugen	22. 52.
Vertheidigung	48.
Anzeige	1. 06.
	fl. 33. 38.

Die Königl. Appellationsgerichts-Advokat Dr. Bosch zu Zweibrücken in seiner Amtseigenschaft als in seine öffentliche Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Reiner, Präsident, Merkel, Rikoffel, Räthe, Lecini, Königl. Prokurator, Assessor Kanzleyprokurator und Eckhard, gewählter Gerichtsschreiber, folgende Sache verlassen:

In Sachen

Dorothea Gaier, 44 Jahre alt, Ehefrau von Nikolaus Schäfer, Meyer in Löhn zu Wachenheim wohnhaft, Appellantin, von einem Urtheile des Königl. Landgerichts zweiter Instanz Frankenthal vom zwei und zwanzigsten April achtzehn hundert sechs und fünfzig,

gegen

den Königl. Prokurator Appellaten, wohnhaft daselbst,

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Rikoffel;

Nach Einsicht und Verlesen der Aktenstücke, nämlich

1° der angegriffenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Uebertretung von acht und zwanzig Tagen zum Nachtheile des Adjunkt Frey in Wachenheim und von vier Gulden 37 Kreuzer zum Nachtheile des Ehegatten Hellinger daselbst in Folge wohnhaften vier und fünfzig, sowie der Vorlesung des Gerichtsschreibers Eckhard in Deutsch vom zwei und drei und zwanzigsten April achtzehn hundert sechs und fünfzig, der Gottschalkschen Rechtsverhandlung dieselbst vom einundzwanzigsten Mai und der Einlegung [illegible] in Folge wohnhaften vier und fünfzig, des Königl. Prokurator Edward Bosch dieselbst vom einundzwanzigsten Mai achtzehn hundert sechs und fünfzig, die Berufung der Appellantin vom [illegible] in seine Kanzleyeinlage vom vierten Mai achtzehn hundert sechs und fünfzig übersenden erklärt und in contumaciam in seine Kanzleyeinlage vom vierten Juni, in sein Gutachten vom achtzehnten Juni achtzehn hundert sechs und fünfzig Gründe und Anträge [illegible] hat;

2° der Berufungserklärung vom vierten Mai zweitausend Acht und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellantin mehr in ihren Anträgen und in ihrer Vertheidigung weiter Ausführungen;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen vorgetragenen Anträgen;

Die Erwägung, daß die Appellantin von dem vorigen Richter mit Recht der Uebertretung des gegebenen Verbotes der Verbreitung und Feilbietung für überwiesen erklärt worden ist;

Daß dieselbe auch in der heutigen Sitzung die thatsächlichen Feststellungen, deren sie selbst geständig wurde, vollkommen zugestanden und sich lediglich damit vertheidigt hat, unter Hinweisung auf die Umstände, in welche sie jenen Vorgang versetzt habe;

Daß es sich nun Erwägung der gegen sie vorliegenden Beweise zu widmen;

Die Erwägung, daß diese Anklage vollständig dadurch bestätigt wird, daß mehrere Zeugen übereinstimmend angeben, daß sie auf einer gewissen Stelle von einer gewissen Frau Broschüren, Lieder und Bilder verkaufen sahen, und daß [illegible] die einzelnen Zeugenaussagen

welche der erste Richter als Beklagtem zuerkannt hat, im Betrage einer Rente von fünf und zwanzig Gulden, welche die Dauer von fünf und zwanzig Jahren nicht überschreitet, hat diese Appellationsinstanz nicht in Betracht der Competenzbestimmung des Artikels 463 der Prozessordnung vorgefunden, weil dasselbe auf die in diesem Prozesse, welche für die Betreffende Summe nicht gilt zu Handen der Appellantin gesprochene, falls von einer Multiplizirung der Rente Umgang genommen kann,

In Erwägung, daß demnach die angefochtene Verfügung in jeder Hinsicht als richtig gesprochen zu bestätigen und die Appellantin in die Kosten zu verfallen ist,

Aus diesen Gründen

Hat das Königl. Appellationsgericht die von der Königl. Landstube gegen die Verfügung des Königl. Friedensrichters Frankenthal vom zwei und zwanzigsten April letzthin eingelegte Berufung als unbegründet verworfen, demzufolge die Appellantin in Betreff der Appellationseinlegung Gerichtskosten zu bezahlen hat.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 der Prozessordnung über die Prozessgebühren, welche vom Kanzleitaxe vorgesehen werden und als Gesetz zu betrachten sind.

Gegeben und gerichtlich vorgelesen in Königlicher Sitzung

Swemmen
Marshal Servais
Fritzsch Collez
Eckhaus

No 127.

Urtheil vom 24. Dec. 1850.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Frankenthal in seiner Zuchtpolizeikammer sitzend in öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig, vor gesetzen waren: Forbach, Präsident, Marshal, Collez, Ringar, Hoffmann, Richter, Fritsch, ersten Vicepräsident, Eckhard, zweiten Vicepräsidenten, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Bohler, 30 Jahre alt, Tüncher zu Ingweiler, wohnhaft Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landstuhl vom neunzehnten April achtzehnhundert fünfzig, in Sachen erkannt,

Gegen

Die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Richter,

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtspräsidenten Hoffmann;

Nach Einsicht und Vorlesen der betreffenden Urkunden, nämlich

1° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten des ihm zur Last gelegten Zuchtpolizeivergehens verurtheilt an einem Tünchergesellen, und der Zeugen ohne Vereidigung überführt erklärt und in einer Zuchtbusse von fünf und zwanzig Gulden, einjähriger Einsperrung, einer Polizeiaufsicht von zwei Jahren und in die zur Hälfte gerichtlich und Einfünftel zu Gunsten der Armenkasse der Gemeinde Ingweiler verfallenen Gerichtskosten verurtheilt hat;

2.) Der Verurtheilungserklärung vom Königlichen Theil abgeschrieben seite und fünfzig;

Dass Aufhebung der Appellanten in seiner Verurtheilung mit allen ihm vorgeschriebenen Kosten-Ersatzpflichtigkeit;

ferner das Königl Bezirksgericht in seinem Urtheil und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant das Begehren angelassen er verurtheilt ist, Einigung, und daß auch von demselben vorgebrachten Verschiedenheit sich Zweifel an seiner schuld ergeben, welche es nothwendig machen, weitere Erhebungen in dieser Sache, eine neue Verhandlung vor dem Königl Appellationsgerichte anzuordnen, in welcher insbesondere der Zeuge Riedinger über die in seinem Protokoll d. vom Gemeinderath verhandelten Vorfälle, und die Umstände, warum vom Rath über den Vorwurf d. Appellanten nicht weiter Einigung gepflogen worden ist, vernommen werden;

Aus diesen Gründen

Verfügt das Königl Appellationsgericht in abänderung der Urtheil in die Verfügung vom siebten Juni nächsthin, Vorgehens neuen Akt in welcher der Appellant eine neue Ladung zu erscheinen hat;

Verordnet, daß in diese Verfügung auf Ersuchen des Königl Bezirksgericht als Zeugen vorgeladen werden:

1.) Johann Daniel Riedinger, Feld- und Rathsschütz zu Ensel wohnhaft

2.) der Zeugenvernehmer von Ensel,

somit allenfalls andere Zeugen, welche auf obige

Die Königl Bezirksgericht zu pflegenden Erhebungen allenfalls geeignet erscheinen könnten, Antrag über die zweifelhaften Punkte zu geben;

Festgesetzt und gefertigt an Heilbronn gemeinden Tage.

Eberbach
Merckel
Dillon
Hoffmann
Eckhaus
Cotta

Nr 128.

Verfügung vom 24ten Juni 1856.

Verfertigungsgebühren:

Bogen	44.
Abschrift	1.52.
Einlagen	1.32.
Zeugen	-.28.
Zustellung	-.24.
	fl 5.80.
Baar ausgelegte	2.30.
Stempelmarken	1.10.
Porto	56.
Zustellung	44.
Botenlohn	54.
	344/8
	fl 6.14.

In Sachen

Frau Feller, 24 Jahre alt schreibers, in Ensel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl Bezirksgerichts zu Heilbronn vom siebten Juni abhin abgeschlossen Jahr und fünfzig, an Kosten erkennen

gegen

die Königl Bezirksgericht, Appellaten, vorbehalten

Kläger den Königl. Landgerichtsrath Kessler.

Auf vorgenommene Verlesung der Appellationsschrift des Königl. Appellationsgerichts-Raths

Auf Einsicht und Verlesen der beigebrachten Akten,

in Erwägung,

1.) daß angegriffene Erkenntniß welches den Appellanten das ihnen zur Last gelegten Injurienfalls überführt erklärt und solidarisch mit dem abwesenden, mitbeklagten Christian Matthiewenden Tagen zu Zeitung in eine Geldbuße von 30 Thaler und gemeinzig Gulden gemeinzig Kreuzer und in die zur Hälfte dieser Kosten verurtheilt, auf die Konfrontation der in Betracht gezogenen Zeugen vorerst nicht;

2.) der Berufungserklärung vom zweiten Mai dieses Jahres;

Auf Anführung der Appellanten, welche sich auf die ihre vorgefallene Ausschließung verfügt und auf Freisprechung antrug;

ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, letzterer ist gerichtet auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß auf den Inhalt der summarischen Verhandlung der erste Richter mit Recht den Appellanten die ihm zur Last gelegten Injurien für gehörig erklärt hat und daß auf die Konfrontation der in Betracht gezogenen Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit nicht der geringste Zweifel vorliegt, daß auf den Appellanten in der summarischen Prüfung nicht vorgehalten worden ist, weder gesetzlich noch gerechtfertigt war;

in erhobener Sache zu Recht erkannt, was Rechtens ist mangelnder Berufung in der Hauptsache verworfen ist;

In Erwägung, daß gegen die von dem ersten Richter gegen den Appellanten und den mit verurtheilten Abwesenden ausgesprochene Solidarität bezüglich der Gerichtskosten und Porten nichts vorgebracht worden ist, indem Dieß gemäß auf den ganzen Belang mit Inbegriffen gehörig betroffen worden sind, es insbesondere nicht erwiesen ist, daß diesfallen die Verurtheilung eines und desselben Vergehens verschiedene haben, weshalb allen Anständen nach ungegründet ist, daß jeder für sich allein gehalte, dennoch einer besonderen Vergehens sich schuldig gemacht habe, daß den Appellanten dieser Umstand bei der streitenden Gerichtsbuße und dem Betrag der Kosten zur Last falle;

In Erwägung, daß nicht einzusehen ist, dem angefochtenen Erkenntniß nicht der Art. 31 der Ordnung vom Jahre 1669 /. mit respektive art. 5. Titel 26 derselben solche als sind anzuwenden angefochten ist, daß aber vorbesagten wenn die art. 1 Titel 31 und art. 28. Titel 32 derselben Ordnung zur Anwendung kommen, daß in diesem Betracht unangefochten sind;

Auf diesen Gründen

Haben der Königl. Appellationsgerichts-Rath in der Hauptsache als unbegründet verworfen, daß er mittelst Gutheißung der angefochtenen Erkenntniß die gegen den Appellanten Keller ausgesprochene Solidarität bezüglich der gegen sie und den mit den verurtheilten Abwesenden erfolgten

Geldbüßen und der Kosten erster Instanz unterworfen sey in die Kosten der Appellationsinstanz einzuweisen sey bei Strafe gegenwärtiger Klage zu Recht.

In Gemäßheit der unter dem im vorherigen Kassale bereits angeführten Artikel der Ordonnanz von 1669 und zweier hierzu gehörigen Kommentare art. 1 Titel 31 und art. 28. Titel 32. derselben Ordonnanz, ferner des art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die Strafverfahren, und Gesetzverletzungen von Kriminalen vorgelesen wurde und also lautet:

Artikel 1, Titel 31.

„Wir verbieten Jedermann, außer den von uns „Zugelassenen oder besser Angestellten in den „Zünften aufgenommenen Lehrmeistern, in Städ„ten und Dörfern zu stehen, bei Strafe „von 50 Livres Geldbuße nebst Konfiskation der „Waare, Karre und anderen zum Verkaufen gebrauchten „Instrumenten für die erste Zuwiderhandlung, „Wiederholungsfalls von 100 Livres Geldbuße nebst „gleicher Konfiskation, und auf schwerere Strafe, „je nach Beschaffenheit der Fälle."

Artikel 28, Titel 32.

„Alle Geldbußen, Entschädigungen, Schadenver„gütungen und Konfiskationen fallen hinsichtlich „der Markt- und Messverkäufe der Fischer, Landbau„ern, Landbauerknechten, Hospitien, Gemeinden und „Körperschaften in gleicher Weise wie hinsichtlich „der Waarenhallen und Zahlungspflichtigen da„selbst verfahren werden, mit welchen es sich um die „Königl. Einkünfte und Gemeinden handelt."

ferner einzunehmen die angesetzten art. 194 und 211 Gesetzen und gesprochen über Einzuziehende vorläufige Lage.

Nr 129.

Urtheil vom 29. Mai 1856.

Das Königl. Appellationsgericht hat Recht zu Gunsten der Parteien in seiner Gerichtssitzung vom 29ten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Bärsch, Direktor, Marchal, Hellfeld, Colla, Laine, Fuchs, Weis, gewesener Handelsgerichtsrichter, und Eckhard, gewesener Handelsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Zwischen

Elisabetha Kasselmann, 27 Jahre alt Ehefrau von Joseph Steind, Tagner, zu Zolbach wohnhaft Appellantin einer einem Urtheile des Königl. Friedensgerichtes des Cantons von Arlon vom 30ten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, wodurch sie wegen Entwendung in eine Zahlungsstrafe von acht Franken verurtheilt und in die Kosten verurtheilt worden, wider sie erlassen;

Jegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, verfolgten

Nr. 130

Urtheil vom 29. Mai 1856.

Das Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken in seiner zuchtpolizeilichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai achthundert sechs und fünfzig, an welcher waren: Räder, Director, Merkel, Hohfeld, Leuri, Hoffmann, Ritter, Wand, k. gemeine Bezirksprokurator, und Eckhard, gemeiner Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königl. Bezirksprokurators, Appellanten gegen Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünf und zwanzigsten April achthundert sechs und fünfzig, vertreten durch den Königl. Bezirksprokurator Wand,

Gegen

Mathias Bauer, den Sohn, 48 Jahre alt, Ackersmann zu Frankenfeld, Canton Landau, wohnhaft, Appellaten, erschienen und unter Beistand des Königl. Advocat-Anwalts Veit,

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hohfeld,

Nach Anhörung und Verlesen der wesentlichen Aktenstücken, insbesondere

1.° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellaten von der ihm zur Last gelegten schweren Misshandlung, verübt den zwölften Februar achthundert sechs und fünfzig, an dem Lokalmesser Johann Ulrich von Rinkenberg, absolvirt hat,

2.° der Anzeige von der Königl. Bezirksprokuratur zu Zweibrücken abgegebenen Berufungserklärung,

sind der Direktor die auf Anordnung der Königl. Baudeputation vorgenommenen Zeugen, welche von der Zeugenvernehmung in die für die Verhandlung bestimmten Zimmer verwiesen worden waren, vorher und sagte ihnen die folgenden gesetzlichen Zeugnisse in nachdrücklichen Worten an Eid. Nämlich erinnerte ein jeden von ihnen den Eid in dem, daß

sie schwören vor Gott, dem Allmächtigen, und Allwissenden, die reine Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so wahr ihnen Gott helfe, und vereidigten sodann, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellaten nicht verwandt, noch verschwägert zu sein, noch auch in Hauptwohnsitz zu Dienstleuten zu stehen, einzeln und abgesondert genommen, nämlich zuerst

Johann Leibick, 43 Jahre alt, Maschinenbauer, zu Grenzhausen wohnhaft, sodann

Magdalena Lehnert, 30 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen;

Über die Aussagen dieser Zeugen sind durch schriftführenden stenographische Noten geführt;

Nach Verlesung der Königl. Baudeputation Schreiben vom, der Königl. Appellationsgericht und mit Abänderung der vorgestellten Verfügung vor dem ersten Richter beantragten Beweis gegen den Appellaten vernehmen und Zeugen in die Parteien der beiden Instanzen vernehmen.

Auf Verlesung der Appellaten, wodurch Königl. Baudeputation mit ihrem Vortrage begann, seine Erklärung auf die ihm vorgestellten Ab-

Auf die Gründe der Appellaten Erklärung und Erklärung vom nicht mehr Bezug genommen

Hermann
Wirt Wenckel

Wilhelm Fischer
Eckhard

Auf Verlesung der vorgenommenen Zeugen und den Antrag auf Vernehmung der Zeugen.

Die Vernehmung, daß auf das Ergebnisse der endlichen Verhandlung allenfalls Beweisgründe gegen den Appellaten vorliegen, welche [illegible] für sich allein nicht hinreichen, eine [illegible] Überzeugung von dessen widerlicher Schuld zu begründen, der [illegible] zu halten Aufklärung dieser Punkte nochmals vorgenommen, vorstehenden Personen als Zeugen vor das Königl. Appellationsgericht zu laden, und dasselbe Behufs der Vernehmung dieser Zeugen vor der Gerichtsschreiberei über die vorgelegte Verfügung eine neue Verhandlung vorzunehmen sei.

Die Gründe

Verlangt das Königl. Appellationsgericht die fernere Verhandlung dieser Sache in die Richtung, vom gewöhnlichen Gange abweichen, Vorgang nämlich, in welcher Appellant eine weitere Erklärung zu vernehmen sei.

Vorgeladen, daß auf Verlangen des Königl. Gerichts nochmalige Zeugen, als:

1.° Adam Thierwächter, 37 Jahre alt, Ackerer zu Selbach,

2.° Johannes Walker, 31 Jahre alt, Sohn des Burgmeisters Heinrich Walker daselbst,

3.° Matthias Bauer II zu der Grube, 35 Jahre alt, Ackerer allda, und

4.° Johannes Gerhard zu der

als Zeugen in die anhängige Sache vorgeladen werden.

Als geschlossen und gerichtlich unterschrieben.

Gruenmayr

Fritzsche Wenckel sowie

Hoffmann

Eckhaus

Nr 151.

Sitzung vom 29. Mai 1856.

Gebührenberechnung:
Stempel — fl. 15.
Expedition — 3.44.
Einschalten — 2.10.
Zeugen — 0.10.
Kanzler — 1.12.
fl. 10.01.

Die königl. Appellationsgericht der Rheinkreis zu Zweibrücken sitzt in seiner Zuchtpolizeikammer in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig; an gegenwärtig unterm Herrn, Kammerpräsident, Merkel, Referent, Scheid, Hoffmann, Bild, Ebert, zweiter Kammergerichtsrichter, und Eckhaus, zweiter Kammergerichtsschreiber, folgende Rechtssache erlassen:

In Namen

1.° Valentin Otto, 48 Jahre alt, Fischermann, und

2.° Daniel Otto II, 56 Jahre alt, Tirkenmann, Beide auf dem Rechenschlosse Hermeskeil Amtsbezirk Otterberg, wohnhaft Appellanten von einem Urtheile des königl. preußischen Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom fünfundzwanzigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, erlassen unter Beistand des königl.

Advokat Heinrich Gink;

gegen

die königl. Staatsanwaltschaft Appellantin, vertreten durch den königl. Staatsprokurator Reiffe;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Urkunden und Aktenstücke;

1.° Des angefochtenen Urtheiles, welches die Thatsachen, Gründe der Beschuldigung der königl. Staatsanwaltschaft Zeugen auf Seiten und genauer bezeichnet, Daniel Otto in einer Festungsstrafe von acht Tagen, den Valentin Otto in eine solche von vierzehn Tagen sowie jeden in die Hälfte der zu seiner Last erkannten fünf Tagen Strafkosten verurtheilt hat;

2.° Der fristgerechten Berufungserklärung von ein und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig abgegebenen Berufungserklärung;

3.° Der Vorlagungsverfügung dieses Gerichts vom siebenundzwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Hört der Beschluß dem auf Antrag der königl. Staatsanwaltschaft vorgetragenen Zeugen vernehmen und verwarnte sie ernstlich vor falschen Zeugnisse. Nachdem darauf sie Eid mit den Worten:

"Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

erklärte er auf die an sie gerichtete Frage:

Ob sie Joseph Otto, die 45 Jahre alt, königl. Kanon.

förster, zu Allenstein angestellt, mit den Appellaten
kosten nicht verurtheilt, nicht verpflichtet, noch die
Kläger.

Über die Kosten dieser Instanz hatte der
Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung der Appellanten, welche sich
über die seinem vorgetragenen Ausführungen
weiter erklärten;

Nach Anhörung der Herrschaftlichen Anwalts für
welche auf Zurückweisung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwalt in
seinem Antrage, dahin gehend: die Königl. Appellation
gerichte wolle die Berufung abweisen und die
Appellanten zu den Kosten verurtheilen.

In Erwägung: daß der erste Richter auf Grund
der Aussage des Försters, Königl. Forstaufseher
Zahn, und Kraft angenommen hat, daß die
beiden Appellanten Daniel und Valentin Ollig
schon zur Zeit gelegten Kontraventionsanzeige gegen
den genannten Königl. Forstaufseher in Ausübung
seines Amtes thätlich gemißhandelt haben, daß dann
auch durch die Aussage des genannten Königl. Forst
förster in genügender Weise thatsächlich dar-
gethan worden, mit Rücksicht der Glaubwürdig-
keit, welche der Zeuge sich erworben hat, daß
nicht mit Sicherheit angenommen zu können, daß
selbe gelogen zu haben, daß die angeklagte Thatsache
dieser in der Hauptsache übereinstimmt zu ver-
neinen ist und den Appellanten die Kosten sol-
cherlich zur Last fallen;

In Erwägung ferner, daß der Vorfall am

für sich unterscheidbar war, wie die Königl. Re-
visionsbehörde selbst zugiebt, und daß deshalb
Einmal der beiden Appellanten auf einen er-
folgreichen Zuspruch der Zeugen unbedingt
nicht zu rechnen ist, wie auch deshalb gestattet
erscheinen müsse in Übereinstimmung mit früher
gefällten Urtheilen, insbesondere selben Richter schon
zur Anwendung gebrachte Art. 463 des Strafgesetz-
buches, welche mildere Behandlung in Anwendung
zu bringen und die gegen die verfügte Strafe ab-
gewiesen ist;

Aus diesen Gründen

Haben das Königl. Appellationsgericht die ange-
klagte Berufung in der Hauptsache verworfen, sowie
die gegen die beiden Appellanten verfügte
Strafgerichtsbusse von acht resp. vierzehn
mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile
gegen einen jeden derselben auf die Höhe von
drei Thalern herab mit Verurtheilung derselben
solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz,
welche Exzedirt zwischen ihnen Thaler fünfzig neun
Groschen.

In Gemäßheit der Art. 194. 211. der Gesetzordnung über
das Verfahren und Art. 55 des Strafgesetzbuches,
welche vom Kläger angezogen worden und lau-
ten: [illegible]

Also gesehen und gewürfelt am Eingange ge-
wöhnlichen Tage.

Hermann

Reichert Wurchel Lepin

Hoffmann

Schwarz

gegenüber, seinen Anträgen Rücksicht zu tragen in der Voraussetzung, daß genommene Fragen entweder verneint oder bejaht werden, die Abtheilungen der Appellationsgerichte in Betreff dieser Feststellung als nicht gehört erscheint,

In Erwägung, daß Angeklagter keine sonstigen Gründe dafür vorliegen, daß die zum Nachtheile des Angeklagten Dienstmädchen auf ein gerichtliches Zeugniß verbrauchte sei; daß sie in dieser Beziehung das erstrichterliche Verfahren gut zu heißen, in den übrigen Punkten Angeklagten die Berufung abzuweisen sei,

In Erwägung, daß Geschworenen-Gerichte, wenn sie auf den Antrag der einen Partei von dem Gesetze, daß der Richter die Appellanten gut thun sollen, den Vorgaben wesentlichen Erfordernissen in Abtheilung eine Person übrig bleibt, welche den Betrag von 25 Franken nicht erreicht, daß somit dieser Artikel als nicht die Kosten, in welchen sich die Appellanten gut finden, wo sie die erwähnten Vorgaben wesentlichen Appellationsgerichte bestimmen, der Artikel 194 der Strafgesetzbücher in Anwendung zu bringen und die vom ersten Richter auferlegten Kosten in gleicher Weise zu mildern,

Aus diesen Gründen

Ändert das Königl. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil insofern ab, als es die Appellanten der Entschädigung einer gewissen Summe zum Nachtheile des beschworenen Dienstmädchens für überflüssig erklärt hat, bestätigt es dasselbe in den übrigen Punkten, und setzt - über die Verfassung erkennend, die Kosten der Instanz auf acht Francs fest, verurtheilt und läßt die Appellanten in die Kosten der Appellationseinlegung, begreifend zu zwei Fünftel gemeinschaftlich.

In Anwendung der Artikel 463 des Strafgesetzbuches, 194. 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten verlesen wurden und also lauten /einzurücken/.

Ist geschehen und gesprochen den Eingangs angegebenen Tage.

Hermann

Fritzsche. Hoffmann. Otto

Eckhaus

No 183.

Sitzung vom 30. Mai 1856.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Hr. Kölm, Rathgeber — 1.53. Hr. Hirtzfeld, Lotz, Lauer, Hoffmann, Ruth, Keller, Beisitzer — 1.334. Hr. Fritzsche, Gerichtsschreiber — 10.34. 52. Hr. Otto, Staatsprokurator, und Eckhaus, Greffier, Hr. Hermann, Vorsitzender, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1° Sophia Fuchs, 68 Jahre alt, Ehefrau von Michael Mauck, Fischer,

2° Elisabetha Hoffmann, 28 Jahre alt, Ehefrau des Zeugen Jakob Mauer,

Durch die gegen nachstehende Appellantin gegen
ein Urtheil des Königl. Landgerichts Abtheilung
für Strafsachen erlassene Berufungsschrift
vom [illegible] ist rechtzeitig
die Berufung eingelegt worden.

Gegen

die Königl. Landbriefträgerin Appellatin, verehelichte
Kraft, [illegible] Königl. Landgerichtsrath Kuffa,

Nach gepflogener Berufung des Königl. Appellations-
gerichtsrath Otto,

Nach Einsicht und Erwägen der eingereichten
Schriftstücke, wonach

1.) das angefochtene Urtheil, welches die beiden
Appellantinnen der gewerbsmäßigen Begünsti-
gung des Diebstahls eingehender Briefe für
schuldig erklärt und jede derselben zu einer
Gefängnißstrafe von je
zwei Jahren, in eine Geldbuße von je Ein-
tausend Zweihundert Fünfzig Thalern, und beziehungs-
weise zu je zwanzig Zweihundert Fünfzig Thalern be-
sonderen Kosten und auch in die Geldbußen verur-
theilt, sie auf die Dauer von fünf Jahren in die
gesetzlichen und gleichen Ehrenrechte der Gemeinde-
wählbarkeit für unfähig erklärt und sie auf die gleich-
lange Zeit unter die Aufsicht der Landespolizeibehörde,
endlich die Tragung einer Hälfte von je Dreihundert
Fünfzig Zweihundert Fünfzig Zweihundert Fünfzig Gulden
rheinisch oder Zweihundert Fünfzig Zweihundert Fünfzig
Thalern nach preußischer Währung verurtheilt,

2.) die Berufungserklärung vom [illegible]
mit rechtzeitiger Post und Fristung;

Nach Verlesung der von den beiden Appellan-
tinnen vorgebrachten Berufungsschrift und die

1

schon vorgetragenen Aufforderungspunkte;

Gehört den Königl. Staatsanwalt, welcher auf
Verwerfung der von den beiden Appellantinnen eingelegten
Berufung und Bestätigung des Urtheils der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß auf die von den beiden
Appellantinnen vorgebrachten rechtfertigenden Ent-
schuldigungsgründe, selbst die darin vorgetragenen Thatsachen
gesetzt vollkommen richtig wären, diesen
Falls nicht die Annahme gerechtfertigt, daß
die [illegible] Angeklagten [illegible] sind, da sie in der
Lage gewesen wären, und sie in der
Lage sein müssen, sich mit Hülfe der ihnen
zu Gebote stehenden Mittel über die Gesetze
und Verordnungen, welche die Ausübung
des Gewerbes der Briefträger ordnen und beschränken,
sich zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß
sie ihren aus der gesetzlichen Ordnung hervorgehenden
Verpflichtungen nachkommen, daß sie gegen jeder Verletzung
gegründete Anzeige zu machen, und
falls diese nicht Abhülfe gewährt, sich an
höhere Behörden zu wenden, daß sie aber
Nichts gethan haben, um sich von der
Erfüllung ihrer Pflichten zu überzeugen,
daß sie vielmehr, ohne sich um die Briefe
zu kümmern, dieselben ihren Auftraggebern
zugesandt haben, wie sie dieselben empfangen
haben, und daß sie sich dadurch der Begünsti-
gung des Diebstahls schuldig gemacht haben,

In Erwägung, daß auch die von den beiden
Appellantinnen angestellten rechtfertigenden Ent-
schuldigungsgründe nicht geeignet sind, die
Angeklagten [illegible] zu machen, indem die beiden Appellantinnen
keineswegs gegen einen und denselben gesetzlichen
Handlung verschieden sind, es sich vielmehr um
Zeiten verschiedene und einen Vorgang handelt, und
daß von ihr allein vermißt werden, dessen sich
auch sie allein treffen müssen, so daß von einer An-
wendung des art. 58 des Strafgesetzbuches nicht die
Rede sein kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die rechtzei-
tig eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, verurtheilt

gesprochenen Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom sechsten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig in allen Theilen, (den Kostenpunkt allein ausgenommen) gegen die solidarische Verurtheilung aller mitgenommen;

reformirt dasselbe, soweit Solidarität der Geldstrafen und Kosten ausgesprochen ist, und setzt einer jeden der beiden Appellantinnen die Geldbuße und Kosten, welche sie persönlich treffen, zur Last, verurtheilt endlich eine jede derselben in die Hälfte der Kosten der Appellinstanz, liquidirt zusammen [illegible] Gulden zwanzig [illegible] Kreuzer [illegible]

In Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: [eingerückt]

Also geschehen und gesprochen am eingangs angegebenen Tage, indem bemerkt wird, daß da im Gerichtssaale keine Zuhörer zugegen waren, keine Veranlassung vorlag, das Gesetz vom 25. Mai 1846 die Beseitigung der Öffentlichkeit in den dazu geeigneten Fällen betreffend in Anwendung zu bringen, daher die Schließung der Thüren weder von der königl. Staatsbehörde beantragt, noch vom Gerichtshofe verordnet wurde.

[illegible]

Hetzfeld   Cotta   Seine

Hoffmann

Eckhard

Kostenberechnung:
Gebühr — f. 2.13.
Ausfertigung — 2.48.
Zustellung — 3.08.
Zeugen — 3.30.
Bestellung — .25.
Kopialien — .56.
f 13.03.

Nr 134.

Sitzung vom 5ten Juni 1856.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in seiner Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kolbach, Präsident, Hetzfeld, Cotta, Seine, Hoffmann, Räthe, Kieffer, Oberster Staatsprokurator und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Bohrer, 30 Jahre alt, Bürger zu Jägersweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Zweibrücken vom dreißigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, in Person erschienen,

Gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Oberstaatsprokurator Kieffer;

Der Appellant verbeiständet von dem Rechtskandidaten Glaser;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Urkunde, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten des ihm zur Last gelegten Jagdfrevels, verübt an einem Sonntage, und des Tragens ohne Jagdschein überwiesen erklärt und in eine Geldbuße von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer, eine Pfandgebühr von vier Gulden vierzig Kreuzer und in die zu vier Gulden zwanzig ein Kreuzer berechneten Kosten verurtheilt, ihn ferner wegen mangelnden Jagdscheines in eine Geldstrafe von vierzehn Gulden verurtheilt, und die Confiskation des in Beschlag genommenen Gewehres verordnet hat;

Über Berufungserklärung vom heutigen Tage
Abschrift beschlossen sind und genehmigt,

Über Vorladung der Parteien, Zeugen, Gerichtsboten
wurde hier und sodann in Gegenwart des Gerichtshofes
durch den Präsidenten sowohl die Vollziehung der
letzterwähnten Verfügung auf Betreiben des königl.
Staatsprokurators, als die auf Verlangen der Appellanten
zur ferneren Erläuterung gestellten Fragen, welche
sämmtlich vor der Verhandlung in das hierzu
bestimmte Zimmer verwiesen worden waren,
vorgelesen. Hierauf wurden vom Präsidenten
nachstehende auf die folgenden Zeugenaussagen
aufmerksam gemacht, und in nachstehende Reihe-
folge vorgenommen, nachdem sie sodann
mit den Worten:

„ich schwöre vor Gott, dem Allwissenden und
„Allmächtigen, die heilige Wahrheit und nichts
„als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe"
den Eid geleistet, auf welchen sie, mit den
Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert,
nicht in deren Diensten zu sein, nämlich:

I. Belastungszeugen:

1. Joseph Schwartz, 42 Jahre alt, Ackerer und Einwohner
zu Hinel wohnhaft

2. Johann Daniel Riedinger, 39 Jahre alt, Feld- und Wald-
hüter, daselbst wohnhaft

3. Friedrich Horn, 49 Jahre alt, Küfermeister, daselbst wohn-
haft,

4. Friedrich Wirth, 75 Jahre alt, Hufschmiedsmeister, daselbst
wohnhaft, diese Zeugen zunächst durch den Appellanten
als Entlastungszeugen vorgeschlagen, und welchen sonst

II. subsidiarische Entlastungszeugen:

5. Jacob Fink, 38 Jahre alt, Taglöhner oder Zeitgenosse
wohnhaft

6. Charlotte Wolf, 44 Jahre alt, Ehefrau von Heinrich
Büchinger, Taglöhner, daselbst wohnhaft

7. Christian Billaire, 30 Jahre alt, Liebhaber, zu
Hinel wohnhaft

8. Nicolaus Barth, 25 Jahre alt, Schäfer, zu Hegenheim
wohnhaft

Über die Aussage dieser Zeugen, welche einzeln
und abgesondert abgehört wurden, hat der Gerichts-
schreiber stenographische Note genommen.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklä-
rungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungs-
punkte, und seines Vertheidigers, welcher auf seine
Vernehmung verzichtete,

der königl. Staatsprokurator welche die Anklage fallen
ließ, der königl. Appellationsgerichtsrath Wolfs die Vernehmung
als nicht genügend aufklärend abwiesen und die Appellanten
zu den Kosten verurtheilten;

die Vernehmung durch den beisitzenden Richter am
Civilgerichtshofe zu Hinel als ein überflüssiges
verlängerndes und kostenvermehrendes Verfahren,
durch welches die mündliche Verhandlung der Sache
nicht vollkommen ersetzt werden könne,

durch welche sie vom 10. Januar letzthin, einem Samstage, Nach-
mittags fünf Uhr ein Mahl lösen, Belastungszeugen,
mit einer Stunde betroffen und diesen seiner
Person nicht gewahr sah,

durch welche sie erst am 28. März letzthin die
den Appellanten in Lösung genommene
Stunde durch die Aussage der Zeugen
Zeit in einem falschen innerlich verschieden fand

befindet, daß sie nicht vorgesetzt, ihrem nicht folgt, daß sie sich am 10. Februar in demselben Gasthaus befunden habe, verantwortet, daß es deshalb klein gewesen, welche der Appellantinnen Tage es sich handle.

daß die vorliegenden Selbstbezichtigungsangaben genommen haben, welche die so bestimmten Aussagen der Selbstschützen zu entkräften geeignet sein könnten.

daß demnach die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt sich stellt,

Aus diesen Gründen

Verwerfe das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, bestätigt demnach das erstrichterliche Urtheil mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu fünf Gulden zwei und vierzig Kreuzer.

In Anwendung der art. 194. 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Kläger verlesen worden und also lauten: [illegible]

Also geschehen und gerichtlich in der öffentlichen Sitzung vom Tage vorstehenden Tage.

Schmitt

Hoffmann

Horbach

Hetzfeld.

Cetta

Eckhard

Nr 135.

Sitzung vom 5. Juni 1856.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zuchtpolizeikammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Feuerer, Director, Hetzfeld, Cetta, Schmitt, Hoffmann, Räthe, Rafft, Rath ersten Vicegerichtsschreibers, und Eckhard, zweiten Vicegerichtsschreibers, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Saar, 38 Jahre alt, Ackerer zu Rothenheim, Landcommissariat Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, in Sachen gegen Peter Schmidt, der Rechtskundigen Klasse,

Gegen

die Königl. Staatsprocuratel, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprocurator Kieffer,

Auf Anführung des von dem Königl. Appellationsgerichtsschreiber Holtzfeld verfaßten Berichtes

Auf Einsicht und Verlesen der einschlägigen Urkunden und Urtheile;

In Erwägung, daß aus den Verhören, welche über den Thatbestand, so wie über die Schuldfrage gegen den Appellanten, der zugestanden hat, Schuld an einer Schlägerei unter Burschen von Rothenheim am neun und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig überhaupt verübt, theilhaftig gewesen zu sein, in die Gefängnißstrafe von drei und zwanzig Tagen, eine Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, eine Ersatzbuße von zwei Gulden neunzig Kreuzer zu Gunsten des Klägers Seibert und in die zur fünf Gulden zwei Kreuzer be-

verfertigten Kosten verurtheilt sei;

2.) die Berufungserklärung vom fünften Juli abgeschmiedet sei und fünftens;

Auf vernommener Erklärung des Appellanten auf die schon vorgetragene Urtheilsbegründung;

Nach Anhörung seiner Beistandschaft, welche auf Verwerfung der Berufung antrage sei

Der königl. Gerichtshof, welche die Akten eingesehen, der Referent sein Gutachten abgegeben, der Gerichtsschreiber die Akten vorgelesen hat,

In Erwägung, daß der Appellant aus dem alten Rechte und aus der streitigen Urkunde die Behauptung aufstellt, es habe die Gemeinschaft der Gemeinsherrn auf seinem Acker im Canal VI, Markensteine Nummer 10 einen Nachtheil bestimmlichen Lasse und Eingriff enthalte, welche er nicht gebilligt und sein im Gebrauche stehendes Eigenthum stören, daß diese neue Grenzlinie sein Eigenthum, namentlich seine Feldbestellungen, weil er auf seinem Acker Schaden verursachet;

Daß auf diese Behauptung der Appellanten, welche nicht getheilt werden kann und auf in keinem Punkte, weder durch Zeugenaussagen noch durch andere Umstände widerlegt, vielmehr Beklagte, daß Gegentheil unmittelbar nachgewiesen hat, daß der Gerichtsbezirk die Eigenthumsgrenzen nachgesehen bestätigt und der streitigen Handlung offenbar keine Neuerung Absicht zu Grunde lag, sondern auf keine Veränderung der Eigenthumsgrenzen Bezug hatte, welche Worte Mein verdeutet und die Verfügung der Eigenthumsordnung vom 21. September 1815 Mensch nicht angenommen werden kann, indem es zum Eigenthum nicht,

wie der erste Richter angenommen hat, schon genügt, daß ein eigenthümliches Recht verletzt werden und dieses auf einem gesetzlichen Titel gegründet sei;

Daß daher die eingelegte Berufung als gerechtfertigt verfolgt und die angefochtene Urtheil aufgehoben werden müsse.

Aus diesen Gründen

Nimmt der königl. Appellationsgerichtshof die gegen die Urtheil des königl. Landgerichtes Frankenthal vom 7ten laufenden April letzthin eingelegte Berufung als begründet an, hebt diese Urtheil auf, spricht den Appellanten von Klage und Kosten frei.

Alle gehörige und gesetzliche Einleitungen vorbehalten sei.

Hellermann

Schütz.

Hoffmann

Eckhard

Nro. 136.

Verhandlungssitzung vom 1856.

Der königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner zweiten Kammer sitzt in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert fünfzig und sechs zur gesetzlichen Kämmerei,

Kostenberechnung

I. Kosten erster Instanz

a. für Joh. Angst u. Ge.

Mangel	fl. 3.58.
Zeugenvernehmung	11.40.
Sportulen	8.12.
Zeugen	56.46.
Reisegebühren	7.—
Schreibgebühren	350.
Porti	28.
	fl. 84.50.

b. für Joh. Frey.

Mangel	14.
Zeugenvernehmung	28.
Sportulen	38.
Zeugen	1.38.
Porti	03.
	fl. 3.01.

c. Kosten der Berufung.

Mangel	21.
Zeugenvernehmung	56.
Sportulen	1.30.
Porti	29.
	fl. 3.16.

Schreiber. Hilzfeld, Hölle, Lorini, Hoffmann, Rich. Hilffer, verord. Landgerichtsrath, und Eckhard, geschworener Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johannes Frey, 45 Jahre alt, Küfer und Oekonom,
2. Johannes Angst, 36 Jahre alt, Zeugler,

beide zu Neuenfeld Landcom. Bezirksamts Landau, wohnhaft, gegenwärtig vor einem Ausschuß des königl. Appellationsgerichts der Landau Bezirksamts Landau vom achtzehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig in Betreff einer Ehrverletzung

Gegen

die königl. Landstaatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den königl. Landgerichtsrath Hilffer,

Nach vorgenommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Aktenstücke, und zwar anbei:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches Johannes Frey der Beleidigung der königl. Landstaatsanwaltschaft am neunzehnten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, den Johannes Angst der Gerichtsverachtlichkeit gegen die königl. Landstaatsanwaltschaft in Ausübung ihrer Staatsverrichtungen an demselben Tage überhaupt erklärt und Ersteren in eine Geldstrafe von einem Mark sowie in die zu treffenden Kosten im Betrage von drei Gulden ein Kreuzer, Letzteren dagegen in eine Geldstrafe von zwei Mark und gleichfalls mit den wegen derselben Vergehens Beschuldigten Joseph Angst, Zeugler, Claudius Roth, Schäfermeister, Landgerichts Neustadt, und Jakob Gitto, Maßkund, zu Schuldigen

verfasste, in Form zu wies und festsetzig Gulden fünfzig Kreuzer bemessenen Verbrauchsteil verurtheilt sei.

2. der Berufungserklärung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Nach Vernehmung der von dem Appellanten und den übrigen vorgeschlagenen Vertheidigungsmittel abgegebenen Erklärungen und

Nach Einsicht der mündlichen Anträge des königl. Appellationsgerichtsrathes, als dermaligen Vertreters der Appellatin Landstaatsanwaltschaft, die gegen diesen eingelegte Berufung als auf das gesetzlich Zulässige zurückzuweisen;

Nach Einsicht der königl. Landstaatsanwaltschaft, mündlich, die letztgenannten Appellanten Johannes Angst betreffend, die gegen diesen eingelegte Berufung erklärte und diese dahin, der königl. Appellationsgericht wolle die von diesem Appellanten eingelegte Berufung abweisen und diesen in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen, gegen Johannes Angst hingegen aber eine höhere Strafe verfügen;

Auf Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der in dieser Sache vor dem Friedensgericht stattgefundenen Verhandlung und Kraft der Zeugen die Thatsachen der Beleidigung in der Form, wie dieselben in seinem Urtheile angenommen sind, als erwiesen angenommen hat, und daß die beiden Appellanten auch in der mündlichen Berufung nicht Thatsachen vorgebracht haben, durch welche dieses Thatbestands gegründet, oder Zweifel an diesem Thatbestande zu begründen; daß demnach die angefochtene Entscheidung bezüglich der Schuld der Appellanten sich durch die Thatsachen vollständig rechtfertigt, welche in erster

verlorene Kostenteile auferlegt sind, die gegen ihn verhängte Strafe zu mildern, ist in der Hauptsache unbegründet ist;

daß Gericht auf der heutigen Verhandlung auf keine Verhandlung verhandeln ist, die von der Königl. Kammerbehörde in Betreff der Appellanten Johanna Angst erhobene Hinzeichnungsberufung zu berücksichtigen, weshalb die Kammer, unter welchen die allerdings schweren Hinderungsgründen gegen die Johanna Fischer vorgebracht worden, seine Entscheidung sowohl in einem milderen Sinne erfolgen lassen würde, diese Appellantin bei gegenwärtiger Sachlage ungehorsam und das Verfahren gegen ihren Ehemann verfassen werden sollte, noch genügend motiviert erscheinen müsse, diese Berufung, sowie diese Gründe der Königlich Appellationsgericht bestimmen, die gegen Johanna Angst erhobene Berufung abzuweisen;

die Entscheidung, die gegen Johanna Fuß ausgesprochene Strafe betreffend, daß diese Berufung, welche im Namen von demselben gebrauchten Rechtsmittel liegt, nicht zu gestatten sowohl Strafmaß gestattet, daß die Maximum der gesetzlichen Strafe Zahlung verurtheilt wird, worauf auch diese Appellantin in geringerer Weise strafbar gefunden ist;

die Entscheidung, wie die Kosten angesetzt, daß es auf neue besondere Umstände Zurückweisung, sondern einem Theile der beiden Appellanten die Hälfte derselben zur Last zu setzen ist,

Aus diesen Gründen

Recht das Königl Appellationsgericht die gegen

das Urtheil des Königl. Inquisitionsgerichts zu Trier vom 11. April 1856 ausgefertigte, auf Verhängung einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe und fünfzig Thaler Hauptbestrafung in die Inquisitionskosten, ebenso aber auf die von der Königl. Kammerbehörde ergriffene Hinzeichnungsberufung ab;

Nimmt gegen die Hauptbestrafung in Betreff der gegen die beiden Appellanten ausgesprochenen Strafen an und setzt dieselben, und zwar die Hauptgefängnißstrafe der Johanna Angst auf sechs Monate, diese der Johanna Fuß auf sechs Tage fest;

Verurtheilt einen jeden derselben zur Hälfte der Kosten der Appellationsinstanz exclusive zu drei Viertel liquidirte Kosten

In Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche Artikel vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Gesprochen: [illegible]

Gefällt und verkündet den Tag- und monatlichen Tage.

Simmern

Lenis Stadtfeld

Hoffmann

Eckhaus

Für gemäß Taxe zu Landau ausgefertigt: No. 1667. Kostenbetrag den 11. Juni 1856 zu 33 Fl. 8 Xr. 22.136. Alig. für Notar.

No 137.

Sitzung vom 5. Juni 1856.

Das Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken

Kostenberechnung:

Mangel	℔ 1.38.
Registrirung	1.52.
Zustellung	2.06.
Bürgen	2.48.
Anlagen	1.03.
	℔ 9.27.

drucker Carl in seiner Druckerei in der öffentlichen Sitzung am dritten Tage des festgesetzten Termins, nachdem Räthe, Director, Hilgefeld, Cotta, Feinhals, mann, Küsse, Kiesse, erster Handelsgerichtsrath, und Eckhard, gemeiner Handelsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moses Freyberg, Commissionair, zu Frankfurt, Fahrtore Feinstock, wohnhaft 347 Hasen alt, Appellant

gegen ein Urtheil des königl. Handelsgerichts zu Düsseldorf vom fünften May dieses Jahres und dieselbe betreffend, erschienen unter Beistand des königl. Advocat-Anwalts Gelder,

Gegen

die königl. Handelsgericht, Appellatin, vertreten durch den königl. Handelsgerichtsrath Kiesse,

Nach Anhörung des durch den königl. Appellat. gerichtsdirectors Räthe an der Stelle des mittlerweile verstorbenen Appellationsgerichtsrathes ernannten Commissars,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Dokumente, und darauf,

1° das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Bestimmung und Formlichkeit, dagegen an einem Agenten der öffentlichen Journale die Zustellung seiner Klage am achtzehnten May darauf darauf den folgenden Tag in Audienz und Anwesenheit der beiden Parteien, vermittelst fünf Stellen mündig Beweis verordnet hat.

2° die Beweisverhandlung vom sechsten mit

geschworener sechs und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher auf die seine vorgeschlagenen Aufschlüsse gemäß verlangt, und seine Vertheidiger in Sachen vor- und Vertrage, letzterer dahin gehend, das Königlich Appellationsgerichte wolle statt der gefällten eine Gelbstrafe gegen den Appellanten verfügen,

Nach Anhörung des Königl. Handelsgerichts, welche auf Abweisung der Appellation und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten endigt,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der Aussage der als Zeugen vernommenen Personen, Meiner Paul und Rose als erwiesen angenommen hat, daß der Appellant sich gegen den Sinn der Verfügung in Anwendung seiner Bücher schuldig und verfehlend Aussagen im Sinne des Art. 884. des Handelsgesetzbuches zu schulden kommen hat und daß die Strafe, welche der Appellant sich zu seiner Vertheidigung verbringt, nicht geeignet erscheinen, diesen Beweis zu schwächen, gehörige Umgestaltigen;

Daß dagegen, was die Aufschiebung der Vorgenommenheit vorgeschrieben, allerdings thatsächlich festgestellt hat, daß der fünfte Zeuge in Verlaufe des gestrigen Tages dem Appellanten Aufgetragen Vorstellungen machte, jedoch nicht mit aller Gewissheit festgestellt ist, daß diese Vorstellungen die Folge einer von dem freien Willen des Appellanten sowohl ausgegangenen, und Abstehen vorsätzlichen Handlung sei, es nicht erwiesen ist, daß Gelübde in Folge der Zu- und Zugeredungen, welche gewissen dem Appellanten und dem Richter-

Dasselbe Rechtsmittel, verbunden mit der Anregung, die Sache zur Prüfung der Strafsache abzugeben, von Verwerfung der Art. 230 der Strafprozessordnung, Art. 224 Code pénal in Anwendung kommt somit, die unter den obwaltenden Verhältnissen auf die Strafe gegeben ist, von der Verordnung vom 23. Januar 1817 Gebrauch zu machen, eine angemessene Geldstrafe gegen den Appellanten auszusprechen sei;

Aus diesen Gründen

Verwerfe das Königl. Appellationsgericht die am 16ten Februar eingelegte Berufung, wodurch die selbe gegen Anerkennung seiner Schuld bezüglich der ihm zur Last gelegten Widersetzung eine Gefängnisstrafe gerichtet ist, nimmt dieselbe dagegen als gerechtfertigt an, hinsichtlich der dem Appellanten zur Last gelegten Verwundung dieser Polizeidiener setzt die angefochtene Urtheil auf, soweit durch dieselbe eine Gefängnisstrafe verhängt wird, und verurtheilt den Appellanten auf den Grund der durch angenommenen Schuld in eine Geldstrafe von fünf Thalern und in die Kosten der Appellationsinstanz, festsetzlich zu drei Gulden zehn und einzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. 211 Code pénal, welche vom Gerichtshofe verglichen wurden und als Lauten / vorgelesen /.

Gefertigt und gesiegelt von Königlichen Hofe.

Evermann

Hellpfau

Hoffmann

Eckhard

Nr 138.

Urtheil vom 6. Juni 1856.

Gerichtsverfassung:
Zeugen — fl. 54.
Sachverständige — 2.20.
Gerichtskosten — 5.24.
Zeugen — 5.52
Gefängniß — 7.—
Vollstreckung — —28.
Porto — —52.
fl. 23.53.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren Vorsitzender Hillesheim, in Verhinderung des Direktors Kärner und dessen Stelle der Vorsitz führend, Cetto, Lauer, Engel, Hoffmann Rätz – Karl Engel wegen bezüglich erfolgten Ablehnens des Kollegen Mückel und der Zuhörkammer beizuziehen, – Wenk, zweiter Vizeprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Vizeprokurator, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neunzehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, vertreten durch den Königl. Vizeprokurator Wenk,

Gegen

Georg Adam Stein, 51 Jahre alt, Makler, zu Lellingen wohnhaft, Appellaten, erschienen unter Beistand des Rechtskundigen Haly,

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lauer,

Nach Einsicht und Verlesen der wichtigsten Urkunden, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der gegen ihn erhobenen Anklage der Widersetzung mit Gewalt und Drohung, wurde in Gemäßheit des Art. 209 Code pénal, und der Verwundung der Herr Lehmann von Lellingen, freigesprochen,

[illegible] Berufungserklärung vom [illegible]
mit [illegible] Frist und Fristsetzung;

Nach Zustellung der Appellaten die Berufungserklärung auf die ihm vorgeschriebene Art und Weise;

Nach Einsendung der Königl. Amtsbehörde [illegible] Akten und Urkunden, bestehend [illegible] Appellationsgesuche wollte den Appellaten die ihm zur Last gelegten Vergehen für überführt erklären und ihn deshalb in eine Geldstrafe von [illegible] und zweihundert Franken sowie in die Kosten der Instanz verurtheilen;

Nach Einsendung der Rechtsschrift der Appellaten welchen auf Verwerfung der Berufung antrug;

In Erwägung, daß nach den durch [illegible] Feststellungen als erwiesen feststeht, daß Appellat Wilhelm Rheinländer zu Kirchheimbolanden im Laufe des Monats [illegible] einer Kuh [illegible] die Nasen von [illegible] des Kälbchen [illegible], von diesen Thaten vollständig der Eva Eichmann von Bellheim zu beschuldigen, daß derselbe [illegible], durch den ihm verschaffen Betrug gewissenhaft zu verfallen, an Letzteren [illegible] Thaler von mir [illegible] Franken abliefere, nachdem der Thäter [illegible] und [illegible] Franken für sich behielt und in seinen Nutzen verwendet, daß die Hälfte derselben [illegible] an seinen Auftraggeber zurückerstattet, was an Eva Eichmann abgegeben hat;

Daß diese thatsächliche Lage [illegible] Irrthum der Unterscheidung der Hehlerei [illegible], indem [illegible] unter beschuldigt, daß der Appellat [illegible] selbst [illegible] in Abrede zu stellen vermag, [illegible] Allgemeinen die Merkmale [illegible] und

in dieser Eigenschaft Kenntniß [illegible] über [illegible] und besonders [illegible] auf einen bestimmten Theil von Gegenstand zu besonderen daß er [illegible] dieser allgemeinen Eigenschaft von Rheinländer selbst [illegible] keine [illegible] bei diesen Gelegenheiten für seine Bemühungen [illegible] gewesen wurde, daß er [illegible] vorliegenden Falle auf allen Umständen [illegible] Gewissheit auf eine ungewöhnliche Belohnung hatte, und [illegible] selbst nicht unbekannt sein konnte, [illegible] daß [illegible] und [illegible] auf Besorgung [illegible] Gegenstände gegen die Mutter der Eva Eichmann zu [illegible] Entfernung, er erwarte von Rheinländer auf Lohn, [illegible];

In Erwägung, daß auf allen diesen Thatsachen kein Zweifel obwaltet, daß in der Hauptbeziehung die Appellaten [illegible] der Anklage [illegible] Art. 408 des Strafgesetzbuches erblickt werden muß, sie [illegible] zum Nachtheile des Auftraggebers Rheinländer oder der Eva Eichmann gewußt;

Daß somit die eingelegte Berufung abzuweisen, daß dagegen [illegible] der Appellat in eine angemessene Strafe zu verfallen ist, bei deren Bemessung dessen [illegible] Commune in genügende Berücksichtigung zu ziehen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt der königl. Appellationshof, [illegible] die von der königl. Amtsbehörde ergangene Berufung als gerechtfertigt annimmt, und [illegible] Aufhebung der verbrecherischen Verfügung des Appellaten Gesetz [illegible] den ihm zur Last gelegten Vergehen der Hehlerei von sechs und [illegible]

Gründe ein Monath Gefängniß einfachen Schärfe
überschritten, verurtheilt sie zu einer Gefängniß-
strafe von acht Monaten, zu einer Geldbuße
von 25 Thalern ersatzweise 50 Tage Gefängniß
und in die Kosten verurtheilt sei.

In Anwendung der Art. 405. 406. des Strafg.
Gesetzbuches, 194 und 211 des Gesetzbuches über das
Strafverfahren, welche vom Kassationshofe vorge-
lesen wurden und des Artikels 8 vorgenannten
Gesetzes.

Als gesprochen und gesprochen vom Hofgerichte in
ordentlicher Sitzung.

Sitzungsfeld.

Hoffmann Seltz Levini

Hoffmann

Eckhaus

Nr 139.

Urtheil vom 6. Juni 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof hat Kraft gesetzlicher
Vollmacht in seiner Hofgerichtssitzung sich in der
öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni achthundert
fünfzig und sechs, wo gegenwärtig waren
Rath Metzfeld, an der Stelle des gesetzlich verhinderten
Direktors Körner den Vorsitz führend, Seltz, Levini
Hoffmann, Kühn, Rath Hoffmann wegen gleichfalls ver-
hinderten Abtheilungs des Rathes Merkel und der Beisitzer
Hoffmann, zweiter Vorsitzender Kassationshofs
und Eckhaus, zweiter Beisitzer Kassationshofs

Urtheil erlassen.

In Sachen:

Simon Berg, 22 Jahre alt, Taglöhner, zu Landweiler,
Landau Bezirksamt wohnhaft Appellant von einem
Urtheile des Königl. Hofgerichts Appellationsgerichts
vom sechsten Mai achthundert fünfzig und sechs
in Kassen einerseits

Gegen

den Königl. Staatsanwalt Appellatum vertreten
durch den Königl. Hauptgerichtsvollzieher Weiß,

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-
gerichtsrathes Metzfeld

Nach Einsicht und Verlesen der Verhandlungsakten
stücke, nachgesehen

1. Die angefochtenen Urtheile welche den Appellanten
der Zuwiderhandlung von Polizeiverordnungen zum Nachtheile
des Gebrüder Friedrich von Landweiler und consorten
Bauern in der Nacht vom zwölften auf den dreizehnten
April achthundertfünfzig und sechs verurtheilt haben
und die eine Gefängnißstrafe von vierzig Tagen bei
die Kosten verurtheilt hat,

2. der Berufungserklärung vom sechsten Mai achthundert
fünfzig und sechs;

Nach Anhörung der Erklärung des Appellanten
daß die ihm vorgehaltene Anschuldigung,

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts welcher
auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung
in die Kosten antrug,

In Erwägung, daß wenn auf Grund der vor-
dem ersten Richter stattgehabten Verhandlungen,
die Aussagen der vorgeladenen Zeugen und die
an Ort und Stelle der That vorgenommene Be-
sichtigung der dort vorgefundenen Lokalitäten

mit den Klägern des Appellanten einigen Verdacht gegen den Letzteren bezüglich des in Rede stehenden Diebstahls abgeben sollte, dennoch für den Beschuldigten keine so überzeugenden Beweise für die Schuld des Appellanten vorhanden sind, um diesen mit voller Sicherheit als schuldig zu erkennen und einen Spruch über ihn zu begründen, welcher auf die Anwendung einer vollkommenen Strafe für seine Schuld die einzelnste Berechtigung als gerechtfertigt erscheinen und Appellant freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl Appellationsgericht die angefochtene Verurtheilung als ungegründet und hebt dieselbe gesetzlichen Erkenntniß auf spricht den Appellanten frei von Haftungsentschädigung und Kosten.

Gesprochen und verkündet am Sitzungstage vorstehenden Tages.

Schlosser
Hoffmann
Simon
Hügel
Eckhard

No 140.

Urtheilung vom 8. Juni 1856.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises für Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom besagten Tage, an

Urtheilsformel

Kosten 3 fl. 55 kr.
Ergänzung — 2.32.
Zeugen — 1.44.
Porto — 1.36.
Taxe — 1.48.
3 fl. 55 kr.

gesetzliche Hilfe und Sprache, wo gegen wegen Raub Nikolaus, bei Verschiedung des Advokat Kaiser als dessen Vertreter, Cotta, Simon, Hügel, und Hoffmann, Assessor Hügel wegen Einbruchs gegen Jakob Schenkel und Jakob Eckhard, gewesen Bürgermeisterei, folgendes Urtheil erlassen:

Die Parteien

Jakob Schenkel, 37 Jahre alt, Taglöhner, zu Schwarzenbach wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des Königl. Friedensgerichts des Kantons vom vorigen Monat, mit Gerichtsschreiber Hoffmann, Sprache und Verhandlung des Sache gefolgten Akten, einer seits

und

1° der vorgeschlagenen Urtheile, welche den Appellanten der Freiheitsstrafe von fünfhundert fünfzig Mark Strafgelden zum Vorschuß des Beschuldigten Wilhelm Müller von Schwarzenbach, wovon auf ein und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und fünfzig, jedenfalls der mittlere Strafsatz für überführt erklärt und ihn darauf in eine Haftungsentschädigung von sechs Monaten und in die gesetzlichen Kosten und fünfzig Franken dreißig Centimes Vorschuß, endlich die Rückgabe der entwendeten Gegenstände an die Eigenthümer verordnet hat;

2° der Berufungserklärung vom besagten vor ersten Gerichtshof sechs und fünfzig;

3° der beim Appellanten am dreißigsten nämlichen Monats in die fünfzig Urtheilung gegebenen Ladung;

Nach Anführung der Königl. Amtsadvocat
Hesse Anklage, der Königl. Appellationsgerichts-
rath die eingelegte Berufung abzuweisen
den Appellanten in contumatiam zu den Kosten
der Appellationsinstanz (sic) verurtheilen.

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich
auf Verfügung des Gerichtsboten Baselmann
beiliegenden Mai rechtsgültiger Weise und sonach
in gesetzlicher Form und Frist zu der heutigen Sitzung
vorgeladen, dennoch nicht erschienen ist, weshalb
Contumaz zu erkennen und solche im Gemäß.
heit der Art. 186. der Gesetzgebung über das Ver-
fahren in contumatiam gegen denselben zu
verfügen ist,

In Erwägung, daß der Appellant durch sein
Ausbleiben zu erkennen giebt, daß er nicht im
Stande sei, die von ihm eingelegte Berufung
zu rechtfertigen,

In Erwägung, daß die erstrichterliche Entschei-
dung sich durch die in den angeführten Ur-
theile enthaltenen Gründe vollkommen rechtfer-
tigt, indem auch Acte der Cassation über den Appel-
laten zur Zeit gelösten Vergleichs abgeschlossen
worden, auch mit Rücksicht der Cassation des Appel-
laten zur Zeit gelösten Vergleichs abgeschlossen wor-
den, auch mit gerechter Würdigung der Recht-
lichkeit der Entscheidung und unter richtiger Anwen-
dung der betreffenden Gesetzesstellen eine den
Inhalt der Vorstellung entsprechende Weise zu
Tage erwiesen;

Daß daher dem Appellanten Nichts dem
Gesetz gemäß und gegen diese Urtheil eine
Beschwerde zu erheben, weshalb seine Berufung
als ungegründet abzuweisen und es in der Sache
der Appellationsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen
finden das Königl. Appellationsgericht Recht

Rechtfertigung
Nr. 1783. Mag. zu Folio 4
10 Juni 1856. Mai 857 L.
S. 149. A. d. C. Rechtsfr. zu
Nr. 141.

darüber erkannt, daß der Appellant, gehörige
Vorladung ungeachtet, nicht erschienen, demnächst
die eingelegte Berufung als unbegründet und
unverfolgt zurückzuweisen in contumatiam in die Kosten
der Appellationsinstanz, diesfallsige Execution
Publication dieser Urtheilsgründe binnen Frist
Frauen zu verfügen.

In Gemäßheit der Art. 186. 199 und 211 der Ges.
Vorschriften über die gerichtliche Verfahren, welche von
Vorstehenden vorgelassen worden und die Urtheil
publicirt.

Schirren
Otten
Hoffmann
Eckhard

Nr 141.

Urtheil vom 12. Juni 1856.

Das Königliche Appellationsgericht des Bezirks für Liv-
land in seiner Justizpflegekammer hat in
der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni acht
hundert sechs und fünfzig eingezogen wegen
Holzfeld, Ruff, wie der Rolle die gesetzliche angemel-
den Beisitzer Baron Wolff Fellin, Otten
Heinrich Siegel, Hoffmann, Russ-Ruff Siegel in gegen
Abwesen der Russ Mörchel wie der Justizkammer
beigezogen Wenn Ehe zwischen Bunge als Curator
und Eckhard zwischen Ruhrey verhandelt, hat

Landrechnung

Mangel	93.30
Registrirung	4.46
Schreiben	8.33
Zeugen	73.33
Reisegebühren	14.—
Vorladung	1.10
Porto	1.12½
	106.28½

ganzen Verfahren erlassen.

In Sachen

des Königl. Bezirksgerichts, Appellsenats von einem Verfahren des Königl. Friedensgerichts zu Landau wegen fünf und zwanzigsten Theil abgeschätzten Hofes und Feldgüter, verordnet durch das Königliche Landgerichtsdiener Wenz;

Gegen

Mathäus Bauer, Ackersmann, 45 Jahre alt, Adressat, zu Frankenfeld, (Kreis des Landau Frankenfeld) wegen Kreis Handel, wohnhaft, Appellaten, wegen unter Leitung des Königlichen Advokat Anwalts Lang;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrath Hellpach,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Akten, wieder einlaufen:

1° Der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellat von der zweiten Theilung der abgetheilten Besitzung der Johanna Liebeck von Liebsberg in Abzug, und zum gänzlichen Theile abgeschätzten Hofes und Feldgüter, als nicht unterworfen sein Begehr,

2° Der Berufungserklärung vom fünf und zwanzigsten Theil betreffen,

3° Der von neuen und zwanzigsten Mai Achtzehnhundert von diesem Gerichtshofe gefällten Urtheil, welcher die Vervollständigung der Akte in die fünfte Instanz verlangt und die Vorladung unserer Zeugen verordnet hat,

Sieht der Gerichtshof die in Vollziehung dieses erwähnten Verfahren auf Ansuchen des Königl. Bezirksgerichts vorgeladenen Zeugen, welche vor der Berufsverhandlung

in Akte für zu bestimmte Zimmer vernommen worden waren, nachdem sie der Wichtigkeit des abzulegenden falschen Zeugnisse mit Nachdruck unterrichtet worden, sie den Eidesvorgang verrichten. Dieselben wurden sämmtlich in muttersprache Mundart folgte vorgelesen und abgesprochen vernommen, was sie vor Gericht vor seiner Akte mit den Worten,

" ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, sowahr mir Gott helfe"

den Eid geleistet und erklärt hatte, mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert zu sein, noch in allen Sachen zu klagen, als

1° Johannes Liebeck, 43 Jahre alt Maklersfrau zu Liebsberg wohnhaft,

2° Magdalena Eckert, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe, Gattin des Vorigen,

3° Adam Thürwächter, 37 Jahre alt, Ackersmann, zu Frankenfeld wohnhaft,

4° Mathäus Bauer XII. 36 Jahre alt Taglöhner, Adressat wohnhaft

5° Johanna Jahn, 37 Jahre alt Taglöhner, ledig wohnhaft,

Über die Aussagen dieser Zeugen führte der Gerichtsschreiber stenographische Note. Auf die Akte Red. Beigefügte als Zeuge vorgeladene Schreiner Wieker, Sohn von Heinrich Wieker von Frankenfeld, berichtete der Königl. Gerichtshof, da derselbe wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, vorgestern, wegen des Appellats nicht vernommen haben.

Nach Anhörung der Beschwerdeführer in seinen Be-

klärungen auf die ihm vorgestellten Anfechtungspunkte;

Auf Anordnung der königl. Handelsgericht in seinem Beschl. vom 8. Februar, letzterer Ausfertigung des königl. Appellationsgerichts vom 14. Februar 1855 die Appellaten in eine Geldstrafe von fünf Thalern und in die Kosten dieser Instanz verurtheilen müsse;

Auf Anordnung des königl. Admiralitäts-Gerichts in seiner Verfügung für den Appellaten vom 8. Februar 1855 die Appellaten in eine Geldstrafe von fünf Thalern und in die Kosten dieser Instanz verurtheilen müsse;

In Erwägung, daß durch die vorgenannten, bestimmten und wiederholt aufgenommenen Beweisaussagen der beiden als vollkommen glaubwürdig geschilderten Schiffer Lübeck in vorliegender Sache der Havarie der dem Appellaten Matthias Bauer gehörigen Schaluppe die während 12 stündigen Aufenthaltes verübten Misshandlung der Zeugen Lübeck in Anordnung seiner Befehle, sowie die durch Artikel 280 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Erfordernisse, als zugegen seien angenommen werden müsse, daß nämlich diese Zeugen sich über die wesentlichen Erfordernisse der gerichtlichen Zeugenaussage vollkommen und mit aller Bestimmtheit ausgesprochen und einen Irrthum von ihrer Seite in der Person des Appellaten in keiner Weise zugelassen, daß sich auf die Aussagen dieser Zeugen die Verurtheilung des Appellaten in seinem Verhältnisse zu der Havarie

Maiores, welche jenen Fall erlitt, zahlungsunfähig erklärung, daß demnächst der Appellat Matthias Bauer gegenüber, welcher gerichtlich aufgefordert die Zeugen Lübeck in und seinen Verhältnissen vernommen und wegen der Beweisfrage für Recht gehalten hatte, dasjenige Verfahren eingehalten, derselbe seinem Herr Lübeck im Rücken stehend, gewaltsamerweise mit seinem Messer in den Hals gestochen und, ihn an den Füßen festhaltend, in dem Versuche, ihm die Kehle abzuschneiden, ihn zu Boden geworfen habe, während der Appellaten unter den obwaltenden Umständen auf nur so lange auf Seiten der Gebrüder Lübeck angenommen werden könne, als diese Zeugen, deren Aussagen Beweis der Appellat für seine Behauptung, daß Maschinist Lübeck ihn zuerst angegriffen, vorgelegt hat, für glaubwürdig erachtet werden;

Daß auf die Gewichte dieser Aussagen durch die Antworten der an der Zeugen Vernehmung mitwirkenden Zeugen - wenn schon durch dieselben nicht hergestellt wird, daß der Appellat sich zu der fraglichen Zeit an Bord und Seite der Gebrüder Lübeck befunden habe - nicht ein Gegenbeweis entkräftet wird;

Daß somit die von der königl. Handelsgericht angeordnete Vernehmung offenbar als begründet angenommen und der rechtskräftige Beschluß in genauester Weise abgefunden ist;

In Erwägung - der Appellant betreffend - daß die vorliegende Klagesache wegen der Höhe und Weise der verübten Misshandlung, welche durch den fest gestellten Thatsachen für einen

Weßhalben hätte Beschluß, wie geschehen, keine besondere Feierlichkeit verbürgt, daher auch der Schwur der Geschworenen unzweckmäßig und diese Formel zu verlassen ist.

Aus diesen Gründen

Nimmt der Königl. Appellationsgerichtshof gegen den Beschluß des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 25ten April 1856 einzulegte Berufung als begründet, erklärt, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, den Appellaten Matthäus Paul VIII der für ihn gebildeten Geschworenenliste der Pfalzbeisitzer Johann Ludwig von Lindenberg - Annweiler seiner Eigenschaft von 18. Februar letzthin enthoben, und verweiset denselben deßhalb in sein Geschworenenverhältniß von drei Monaten, um in Folgen dessen fortfahren zu können, endlich beschließt hierüber [illegible] einhundert sechszehn gedruckte acht Exemplare zum Behufe.

In Anwendung des Artikels 230 des Strafgesetzbuches, Artikel 194-211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche vom Beschuldigten vorgelesen wurden und also lauten, zu beachten.

Als geschehen und verkündet am Eingange des andern Tages.

Fritzsches.

Gayo Cotta Hoffmann

Eckhard

für Kanal Lucas
zur zugestellt:
N.° 1735. Rayon Inter
du 16. Juin 1856 für 35 [illegible]
d. 35. Kr. 1944 N.S. C. Kanal
zur Stelle

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

No 142.

Sitzung vom 12. Juni 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof besteht zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sah in öffentlicher Sitzung vom zwölften Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Herr Fritzsches, als Präsident, Herr Cotta, Beisitzer, Herr Hoffmann, Beisitzer, Herr Gayo, Beisitzer, Herr Eckhard, Beisitzer, und Herr Schmitt, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen.

In Sachen

Daniel Weidmann, 43 Jahre alt, Weißgerber, zu Zweibrücken wohnhaft, Zivilkläger, Appellant und seinem Beistande der Königl. Zuchtpolizeiadvokat zu Zweibrücken vom 17. Mai 1856, erschienen und seinem Beistand der k. Advokat Anwalt Lutz,

Gegen

Joseph Lenes, 29 Jahre alt, Müller und Weißgerber zu Mittelbrunn wohnhaft, Appellaten und Zivilbeklagten, ebenfalls in Person erschienen und seinem Beistand der Rechtskonsulent Hatty;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Urkunden, insbesondere

1.° der angefochtenen Urtheile, welche die erlittenen Tage als ungenügende ableugnen und den Klager zu den Kosten verurtheilen;

d. d. Verfügung vom 23. Mai 1856,

Auf Anfrage des von dem Appellaten auf die von ihm vorgestellten Klage- und Anfechtungsmittel abgegebenen Erklärungen

Auf Anfrage des von dem Anwalte des Appellaten, dem k. Advokaten Löw, für diesen gestellten Antrages, als Curator, es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu erkennen, es habe die Appellantin in seiner Polizeikammer erkennend, nicht nur die von dem appellatischen Bezirksamte angefochtene Verfügung des k. Landgerichtes vom 17. Mai l. J. als nichtig auszusprechen, sondern auch die Appellantin in die Kosten der Appellation zu verfällen,

Auf Anfrage des k. Kreisregierungsvertreters, welcher auf Abweisung der Berufung antrug,

Die Berufung, daß der erste Richter über vollkommen richtiger Würdigung der gesetzlichen Anforderungen abschlägig erkannt habe, und daß demnach mit gehörige Abänderung des unter dem 23. Mai d. J. ergangenen Erkenntnisses des k. Landgerichtes zu Kaiserslautern auf obigen Bürgerlichen Rechtsbehelfe mit allem Rechte die von ihm erhobene Klage als unbegründet abgewiesen sei, indem der Appellant vor allen übrigen zur Begründung seiner Ansprüche und zur Rechtfertigung seiner Appellation dem Gerichte Genügendes an die Hand zu geben hatte, welches er nun keineswegs getan und dem Appellaten zur Last zu legende widerrechtliche Entfremdung oder Vorenthaltung im obigen rechtlichen Sinne nachgewiesen worden wäre;

Daß aber ein solcher Beweis nicht erbracht worden und der vorliegende Rechtsstreit daher als ein der sorgfältigen Prüfung gepflogenen Verhandlung bloßer

verfallen;

Auf Anfrage des Rechtsanwaltes Hahn, welcher für den Appellaten und Berufungsbeklagten Klein antrug, es gefalle dem k. Appellationsgerichte in seiner Polizeikammer erkennend, nicht nur die von dem appellatischen Bezirksamte angefochtene Verfügung des k. Landgerichtes zu Kaiserslautern vom 17. Mai l. J. als nichtig auszusprechen, die Appellantin als ungerechtfertigt zur Vornahme der Pfändung des Appellaten in die Kosten der Appellation zu verfällen,

Auf Anfrage des k. Kreisregierungsvertreters, welcher auf Abweisung der Berufung antrug,

Die Berufung, daß der erste Richter über vollkommen richtiger Würdigung der gesetzlichen Anforderungen abschlägig erkannt habe, und daß demnach mit gehörige Abänderung des unter dem 23. Mai d. J. ergangenen Erkenntnisses des k. Landgerichtes zu Kaiserslautern auf obigen Bürgerlichen Rechtsbehelfe mit allem Rechte die von ihm erhobene Klage als unbegründet abgewiesen sei, indem der Appellant vor allen übrigen zur Begründung seiner Ansprüche und zur Rechtfertigung seiner Appellation dem Gerichte Genügendes an die Hand zu geben hatte, welches er nun keineswegs getan und dem Appellaten zur Last zu legende widerrechtliche Entfremdung oder Vorenthaltung im obigen rechtlichen Sinne nachgewiesen worden wäre;

Daß aber ein solcher Beweis nicht erbracht worden und der vorliegende Rechtsstreit daher als ein der sorgfältigen Prüfung gepflogenen Verhandlung bloßer

Nr 143.

Urtheilung vom 13. Juni 1856.

Verzeichnung der Kosten:

Tempel	fl. 1.45.
Registrirung	— 2.30.
Gerichtsboten	— 1.43.
Zeugen	— 2.48.
Stellung	— „ 12.
Sporteln	— 1.39.
	fl. 10.27.

In der königl. Appellationsgerichts-Rathssitzung in seiner Gerichtsschreiberkammer sind in der öffentlichen Sitzung vom Appellanten Herrn Rathsherrn Hellfeld, Rath, in gesetzlicher Vertretung der Handlung Gebrüder Hellfeld Nella des Herrn Friedrich Heinrich, Hellfeld, Heinrich, Hugo Hellfeld, Nella der Handlung Gebrüder Hellfeld und der Firma Hellfeld & Hellfeld, Handelsgesellschaft, und Eckhard, gewesener Handlungsgerichtsschreiber gefertigte Urtheil erlassen,

In Sachen

1.° Theobald Weisenstein, 38 Jahre alt, Müller, in Kirchheim, Handwerksmeister, wohnhaft zuletzt in Kirchheim bei Ludwigsburg, Müller zu Kirchheim,

2.° Elisabetha Reinhardt, 33 Jahre alt, Wittwe von Conrad Arnold, Bäckermeister, zu Kirchheim, Handelsfrau,

Appellanten von einem Urtheile des k. Gerichtshofes zu Heilbronn vom 17. Mai 1856, vertreten durch Advocat Dr. Gerstlacher,

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Reiff,

Auf Abforderung der von dem k. Appellationsgerichte Rothe einberufenen Gerichte,

Nach Einsicht und Anhörung der betroffenen Urkunden und Verhandlungen:

1.° der angefochtenen Urtheile, welche den Appel-

Hagen Magd
Hofmann Meier
Eichhorn

landen Waldenstein der ihm zur Last gelegten Entwendung gegen Nachhaft des Mitklagten Hagen von Lunzhöft und die Appellantin, Wittwe Arnold, der Hehlerei in Betreff einiger Leinwaat auf zweifentliche Haftung überhaupt verurtheilt und den Ersteren zu einer Haftungsstrafe von fünf Monaten, Letztere zu einer solche von sechs Wochen und Zahl solidarisch zu der zur Hälfte gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Mai 1856.

Nach unternommenen Erhebungen der beiden Appellanten auf die ihnen vorgehaltenen Nichtigkeitsgründe,

Über Anfrage des Vertheidigers Ersteren in seinem Antrage auf Freisprechung der Appellanten, hilfsweise Herabsetzung der gegen Waldenstein ausgesprochenen Strafe,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Vortrage und Antrage, Letzterer auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des angefochtenen erster richterlichen Spruches in der Eigenschaft Appellantin.

In Erwägung, was die Berufung des Waldenstein betrifft, daß der erste Richter mit vollem Rechte auf der aus dem Beweisverfahren geschöpften Überzeugung der Schuld dieses Appellanten gelangte, da nämlich durch seine Wahrnehmungen festgestellt ist, daß Waldenstein, ohne von seinem Dienstherrn zum Kleinverkaufe der Waaren befugt zu sein, den besseren Stoffen und Mitten, womit sie wieder verschiedene Waaren in zwei verschiedenen Ballen Maß an die Appellantin Wittwe Arnold, gleiche Gemeke abgegeben hat, um auf diese Art von einem Schuld von einem Gulden, welchen gegen Waldenstein obtag zu liegen,

daß, wenn auch der Appellant zwar in der Berufungsschrift, wie vor dem ersten Richter zu wiederholen versucht, durch widersprechende Darstellungen einzelnen thatsächlichen Verhältnisse kein Zweifel gelegt werden kann, daß der die Berufung begründen in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen ist,

In Erwägung jedoch zum Vorbringen, daß in Hinblicke auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes, da der durch das Vergehen verursachte Schaden nur einen Gulden betrage, die Bestimmung des Art. 463 des Strafgesetzbuches einmalen auf in Anspruch genommen Umstände zur Anwendung gebracht werden könne, als dieß bei der Entscheidung der ersten Richters geschehen,

In Erwägung, was die Berufung der Wittwe Arnold betrifft, daß wie der Vernehmungen kein genügender Grund für den Schluß sich ergeben habe, daß sie mit voller Absicht zu Verheimlichung des Diebstahls an der gerichtlichen Untersuchung durch wissentlich Vorspiegelung als wenn dem Waldenstein zum Kleinverkaufe der Waaren berechtigt sei, mitgewirkt und auch die Vermuthung in dem Augenblicke,

wo sie mit dem Rückstehen mit Recht behauptet, mit dem vollen Betrage dafür liefern, daß sie ein pferdemedizinischer Absatz des Mittels gewesen sollte;

Auf Berufung der Berufung wie begründet verworfen und unter entsprechender Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnis Sie Appellantin schuldig zu sprechen sei,

Aus diesen Gründen

Hat das k. Appellationsgericht als auf Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 17. Mai 1856 ausgesprochen:

Letzte Berufung in der Hauptsache, daß sie gegen die verurtheilte Haftungsentschädigung auf die Klage von vier Maccabäern sowie auf die Kosten der Appellantin, soweit sie gerichtet seien, zu verurtheilen sei, wird verworfen und unter Abänderung des Urtheils gesprochen:

Daß gegen die Berufung der Mitbeklagten Arnold wie begründet sei, und spricht sie von der für sie zur Last gelegten Haftung, sowie von Kosten und Lasten frei.

In Anwendung der art. 211 und 194 des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche von dem Friedensrichter vorgelesen worden und als Eingang gehört worden sind.

Es geschehen und der Einfachheit am Tage ungegebenen Tage.

Kretzschmar

Eidesleistung.

Stempel — ₣ 1.38.
Registrirung — 1.52.
Zeugen — 2.22.
Zeugen — 4.05.
Schreiber — 12.
Sporteln — 1.88½
₣ 11.57½

No. 144.

Sitzung vom 13. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung vom obengesetzten Tage, an welcher Theil nahmen: Rath Kretzschmar, als Präsident, Rath Hoffmann, Cetta, Zeiler, Siegel, Kämmerer beigezogen, und Hoffmann, Küffer, Küffer, ersten Kanzleyrevisionär, und Eckhard, zweiten Kanzleyrevisionär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Liebrock, 44 Jahre alt, Küfermeister, zu Hornbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 17. Mai 1856, an einem,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Prokurator Küffer vertreten,

Auf vorgetragenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Auf Schluß und Verlesen der nachfolgenden Urtheilsformel wieder einhellig,

1° Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten zu der für sich zur Last gelegten Uebertretung von vier und zwanzig Gulden wenigstens Strafe zum Maximum des Polizeigesetzes von Vier Thalern verurtheilt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einem Geldbuße von acht Gulden vierzig Kreuzer und in die zu zahlenden Gulden sieben und dreißig Kreuzer Verurtheilungskosten verurtheilt hat,

2° Der Berufungserklärung vom 23. Mai 1856,

Auf Anordnung des Appellanten in seine Verantwortung auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Auf Anordnung der k. Staatsanwaltschaft in seine Antwort auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, daß auf den Grund der vor dem ersten Richter gepflogenen Verhandlungen und Akte der Name des dem Appellanten zur Last gelegten Uebertretungen im Betrage von 24 Gulden 19 Kreuzer von demselben als erwiesen angenommen werden ist, daß der Appellant auch in der heutigen Sitzung nicht im Stande war, die gegen ihn vorliegenden Beweise zu schwächen oder zu entkräften, indem insbesondere das von ihm vorgeschützte als vor dem ersten Richter aufgestellte Behauptung, als habe er die ihm zur Last fallenden Schaden zur Besorgung eingesendeten Betrage, wie auch Abrechnung für seine ihm gegen denselben zustehende Forderung behufs der bestimmten Beträge des Letzteren, sowie dann von ihm selbst in der Berufungsprüfung abgelegten Geständnisse gegenüber, keinen Glauben verdient;

Auf Anmerkung der erforderliche Betrag sich auf den Akten vorfindlichen Gründen allerdings rechtfertigt und die Strafe angemessen erscheint, zumal sie im Minimale auf den Betrag der übertretenen Vorgaben und auf den Fall gegeben wird, mit Anwendung des Art. 408 des Strafgesetzbuches über die mildernden gesetzlichen Umstände;

Aus diesen Gründen

Kurzgefaßte Gesetz-Anmerkungen:
S. 1743. Reg. P. Gesetz. d. 19. Juni 1848 für Bay. §. 35. II. 147. allg. L. R. Rentamt gg. Walter

verwerfe der k. Appellationsgericht in dem Appellanten Christian Leibrock gegen das Urtheil des k. Landgerichtes Zweibrücken vom 17. Mai 1856 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, verurtheile ihn in die Kosten der Appellantenstufe und setze dieselben auf zwei Gulden und zwei Kreuzer.

In Anwendung des Art. 194. 211. des Gesetzbuches über alle Verbrechen, welche vom Polizeirichter verfolgt werden und als Anhang beizufügen.

Alt gesprochen und gesprochen in dem Sitzungssaale des gemeinsamen Tages.

Kutzfeld

Schmitt Otto Schwab

Hoffmann Ebhard

Nr. 145.

Urtheil vom 13. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Polizeikammer-Sitzung in der öffentlichen Urtheilung vom Vorgetragenen Fall in der Berufungsinstanz gesprochen, zu Recht erkannt, und gesprochen: Auf Rückfall in Folge des gesetzlich vorgeschriebenen Rückverweises verurtheilt das Gericht, Schmitt, Hauptmann, Kutzfeld, Hoffmann, Ebhard, Vorsitzer, gegen Hoffmann, Rüffer, Beisitzer, erster Staatsanwalt, gegen den Angeklagten Christian Leibrock, Taglöhner von Hornbach, wegen Übertretung des Art. 408 des Strafgesetzbuches über die mildernden gesetzlichen Umstände, in Folge Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichtes Zweibrücken vom 17. Mai 1856, wodurch derselbe zu einer Geldstrafe von 24 Gulden 19 Kreuzer verurtheilt worden ist, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, der Aussagen des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Anträge des Staatsanwaltes, der Replik des Vertheidigers und der Duplik des Angeklagten, nach Einsicht der Akten, und nach Berathung:

Verhandlungskosten:

Stempel	fl. 57.
Registrirung	2.21.
Zeugschreiben	1.52
Vorladung	1.08.
Anwalt	1.43.
Zeugen	2.42.
	fl. 9.48.

Gebührende Kosten 1. Instanz:

Stempel	42.
Registrirung	1.24.
Zeugschreiben	1.26.
Zeugen	42.
Vorladung	1.08.
Anwalt	29.
	5.51.

Kosten 2. Instanz:

Urgicht	fl. 57.
Stempel	1.17.
Zeugschreiben	29.
Anwalt	1.14.
	3.57.
	fl. 9.48.

Gerichtsrath Eckhard, gemäß Verfügung folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Elisabetha Hellenberger, 35 Jahre alt, ledige Taglöhnerin zu Kaiserslautern, vertreten durch Rechtsanwalt Appellantin, von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 20. Mai 1856 in Berufung,

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch die k. Staatsprokuratur Zweibrücken vertreten,

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hellen,

Nach Einsicht und Vorlesen der betreffenden Akten,

I. Der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der schweren Körperverletzung an der Barbara Hellenberger, ledigen Näherin zu Frankenstein verübten Thatsachen einer vollendeten Mordthat und einer schweren Körperverletzung gegen Nachtheile des Bürgermeisters Carl Eckel von Kaiserslautern, sowie einer schweren Körperverletzung zum Nachtheile von Elisabetha Schwinn zu Kaiserslautern am Montag den 17. März l. J. durch Faustschläge verübter und in seine Gefängnißstrafe von vier Monaten samt solidarischer Tragung der Verfahrenskosten in die gesetzlichen fünf Zehntheile, dann zu fünfzig Gulden Ersatz an Barbara Hellenberger verurtheilt hat,

II. Der Berufungserklärung vom 27. Mai 1856,

Nach Anführung der von der Appellantin auf die so vorgetragenen Berufungspunkte gestützten weiteren Vertheidigungsgründe,

Nach Anführung der k. Staatsbehörde welche auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellirung anträgt,

In Erwägung, daß die Appellantin gegen die, auf die Aussage der klagenden Barbara Hellenberger gestützte, durch die Aussagen der klagenden Zeugen der vereidigten Gendarmen Franz Kannegießer verübten Thatsachen unter dem Vorgeben läugnet, daß sie von dem vorerwähnten Gewehre der vereidigten Zeugin keinen Gebrauch gemacht, daß aber diese Vorstellung in Anbetracht der thatsächlichen Verhältnisse nicht den geringsten Eingang finden kann, da jede weitere Thatsache mit vollkommenem Rechte der Zeugin Barbara Hellenberger als in objektiver und subjektiver Beziehung Verletzung zugefügt angesehen werden muß, daß diese Thatsachen durch die Aussagen der klagenden Zeugen, die Aussagen der vereidigten Gendarmen Franz Kannegießer und Peter Schmitt, sowie durch die Aussagen der Zeugen Elisabetha Schwinn, Elisabetha Hellenberger und Elisabetha Schmitt, sämmtlich Einwohner von Kaiserslautern, vollkommen bestätigt sind, daß die Appellantin in die Kosten der Appellirung gefällig zu verurtheilen ist,

In Erwägung, daß das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 20. Mai 1856 eingelegte Berufung als gesetzmäßig erkannt hat, und von derselben die Appellantin in die Kosten der Appellirung gefällig zu verurtheilen ist,

In Anwendung der Art. 199. 211. des Gesetzbuches über das Verfahren, welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: (folgen Artikel)

Gesprochen und verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs angegeben.

Präsident.

Eckhard

Hoffmann

Schmitt

Ecker

Nr 146.

Sitzung vom 19. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht die Klage zu Recht erkannt in seiner Rechtsprechungskammer hat in der öffentlichen Sitzung von neun gehaltenen Tage nachstehendes Urtheil und Entscheidung unter Beiziehung des Beisitzers Rath Hilpert, Stadt. der verhinderten Appellate Räthe Kolmar vertreten, Colla, Seuni, Engel, Hoffmann Rüffe - Rath Engel der Abstimmung von Rath Merkel magen und der Zivilkammer beigezogen - Rüffe, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Samuel Frenkel, 56 Jahre alt, früher israelitischer Lehrer, zu Rastatt wohnhaft, dermalen ohne Gewerb Appellant von einem Urtheile der k. Bezirksgerichts Landkreis vom 27. Mai 1856, in Person erschienen, unter Beistand seines Verfassungsgehilfen der k. Advokat Anwalt Gink,

gegen

die k. Advokatschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Rüffe,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Colla,

Nach Einsicht der früher gehörigen Schriftstücke, und nach anderen Akten Vorlesen

1. Die angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten zu der Entschädigung seiner Gehilfenstelle wie Rikaten, seinem Gehilfenkameraden, seinem Hilfsschreiber und seinem früheren Advokaten zum Nachtheile der Mosse Kahn von Oberkirch

am 6. April 1856 zu Kehl in öffentlicher und in seiner Gegenwart abgehaltenen Sitzung in die zu leistenden Gelder gemeinschaftlich Kreuzer berechneten Posten verurtheilt, endlich die Kündigung des Gehilfen genannten Gelder in den Eigenthümer verordnet hat,

2. Die Berufungserklärung vom 27. Mai 1856,

Nach Anhörung des von dem Appellanten schriftlich eingereichten Antrittsklärung vorgetragenen Berufungsgrundes,

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Gink, welcher auf Bestätigung, und

des k. Staatsprokurators welcher auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten antrug,

In Erwägung, daß durch die gerichtliche Verhandlung der Beweis des behaupteten Verhältnisses des dem Appellanten für Lohn geleisteten Vorgesetzten nicht in soweit klar dargethan worden ist, um eine sichere Überzeugung von seiner Schuldigkeit begründen, daß es demnach zur besseren Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse geeignet erscheint, über letzteren Punkten in Augenblicke der Rücksicht den Gerichtsrath Carl Benkel in Gegenwart der Abgeordneten Anwaltschaft zu Rastatt wegen der dem Moses Kahn abgenommenen Gelder vorgenommenen Vernehmungen der protokollarischen Generalakten zum Behufe der gedachten Abgeordneten näher zu vernehmen, um seinen weiteren Entschädigungspunkte zur Entscheidung dem

[illegible] Assessor Fachmann zu Frankfurt in Appellationssachen zu genehmigen, daß es hierzu nothwendig sey, zur Klage dieser Zeugen eine Vorladung festzusetzen,

Aus diesen Gründen

Verlangt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in die Sitzung zu setzen und demgemäß den laufenden Monats Morgens neun Uhr, in welcher der Appellant schon zweimal Ladung zu erscheinen hat,

Verordnet, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde nachgenannte Personen, als:

1.° Carl Bender, Gemeinde zu Bockheim,
2.° Elisabeth Unverzagt zu Kalbach,

als Zeugen in diese Sitzung vorgeladen werden sollen, welche gehalten sind, gemäß den Eingangs angegebenen Tage.

Hatzfeld.

Schmitz

Hoffmann

Eckhard

No. 147.

Sitzung vom 19. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht der Provinz für Hessen

Brückner in seiner Eigenschaft als Präsident, in seiner öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher Rath Hatzfeld, die Räthe des Hofs Frankfurt wahrnehmend Cotta, Schmitz, Engel-Räthe mit der Zuziehung des Assessors Merckel und der Zuziehung des Assessors Hoffmann, Bürgermeister, Küster, Küster, Hofgerichtsprocurator, und Eckhard, gemeiner Advocat, gerichtsordnungsmäßig folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1.° Peter Fleischbein, 45 Jahre alt, Wirth,
2.° Friedrich Fleischbein, 18 Jahre alt, Bäckergeselle, Beide zu Frankenstein wohnhaft,

Appellanten, von einem Urtheile des k. Landgerichts Frankenstein vom 17. März 1856, an einem unter Beistand des k. Advokaten Hermann Jenk;

Gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Landgerichtsdirektor Küster;

Auf abgekommenen Bericht des k. Appellationsgerichts-Assessors Hoffmann;

Auf Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Aktenstücke, insbesondere

des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlichen Widerhandlung des Christian Holl in Frankenstein am 31. März 1856 über sich erklärt und demzufolge Friedrich Fleischbein, in eine Polizeistrafe von zwölf Albus, Peter Fleischbein in eine solche von zwei Albus, Beide zusammen in die Gerichtskosten, Taxen mit einbegriffen, zu sechs und zwanzig Kreuzer, und Beide solidarisch

[illegible] die Gebühren und Auslagen der beigeordneten Rechtsanwälte [illegible] die Gebühren und Auslagen der beigeordneten Rechtsanwälte [illegible] Gerichtskasse zu [illegible] [illegible] zu [illegible]

2.) der Berufungserklärung vom 20. Juli 1856,

Auf Anordnung der beiden Appellanten in ihren Eingaben auf die [illegible] Aufschiebungspunkte,

Auf Anordnung des k. Advokaten Dr. Fink welcher [illegible] [illegible] des k. Appellationsgerichtes die Vertretung der Angeklagten und Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen – substituirte die weitere Behandlung dieser Rede bis zur Verkündigung des Urtheiles über den [illegible] Eingang beziehungsweise die gänzliche Erledigung der gegenwärtigen Sache in dieser Rede vorgenommenen Handlungen [illegible] [illegible] zu verbinden – setzt substituirte [illegible] Appellanten [illegible] Kosten zu [illegible]

Auf Anordnung des k. Kreisgerichtes in seiner Vor- und Anklage, letzterer auf Verurtheilung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation [illegible]

Vorlage des k. Appellationsgerichtes, die Rede zu Erledigung [illegible] des Ausspruches der Geschworenen in die Prüfung vom [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Als gelesen und gerichtlich am Tage, wie

und unterfertigt wie folgt.

Urtheil.

Irmin

Cölln

Hoffmann

Eckhard

Nr. 148.

Prüfung vom 19. Juni 1856.

Taxe
1. Zeugen — fl. 2.48.
Vergütung — 2.37.
Protokolle — 4.51.
Zeugen — 13.25.
Reisekosten — 1.16.
Gebühren — 22.39.
Kosten — 39.
Total mit 10 Gulden 49.20.
II. Zeugen
Vergütung — fl. 1.10½
Vergütung — 56.
Protokolle — 47.
Kosten — 57½
Total allein — fl. 3.53½

Das k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Kreisappellationskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren Direktor Hetzfeld, als der Rolle des k. Appellationsrichter Körner in seiner Verhinderung den Vorsitz führend, Cölln, Irmin, Hegel, dieser neuen eingetretenen Rolle des Assessors Hetzfeld als der Kammer beigegeben und Hoffmann, Kirsch, Kreiß, erster Staatsprokurator und Eckhard gewesener Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Jakob Weber, 30 Jahre alt, Taglöhner zu Rumschied wohnhaft in seinem erlassenen Appellant von einem Urtheile des k. Kreisgerichtes vom 12. Mai 1856 zu [illegible]

Gegen

Den k. Staatsprokurator, Appellaten selbst den k. Staatsprokurator Kreiß vertreten,

Auf vernommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Cölln.

Auf Einspruch und Berufung der angeklagten
Gerichtsdiener, insbesondere
1.) der angeordneten Vorladung, welche den Angeklagten Jakob Weber und den Philipp Talheim, Bürgermeister zu Weckenheim, der angeblichen Mißhandlung am 2. März 1856 überführt erklärt, und dieselben in eine Strafe, bestehend in einem Verweis, in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer sammt Gebühren mit dem ebenfalls wegen Mißhandlung mit gleicher Strafzumess- und Geldbuße belegten Johann Ulrich Bürger zu Marienheim, in die Geldbußen, die zu einem und vierzig Gulden zwanzig Kreuzer berechneten Kosten und in die Tragung der Hälfte der Kosten der Voruntersuchung, 2.) der Verurtheilungserklärung vom 21. Mai 1856.

Auf Anrufung der Angeklagten in seinen Erklärungen auf die oben vorgestellten Abänderungspunkte;

Auf Anrufung der k. Landesbehörde, welche die Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Angeklagten in die Kosten der Berufungsinstanz antrug;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Notorietät der von dem Gerichtsdiener Talheim gegen Jakob Weber und auf Zeugenaussagen gegen Talheim verübten Mißhandlung, als auf Geständniß der letzteren in thatsächlicher Beziehung als Beweis sich vernehmen lassen hat, und denselben der hier gelegten Begründung

als überflüssig zu erklären;

daß mündlich durch die Aussagen der Mitangeklagten, Mitbeschuldigten und vernommenen Zeugen in Verbindung mit jenen der obigen Zeugen Jungen, namentlich von Anna Maria Gossenberger, Jakob Greiner und Paul Mahler, hergestellt ist, daß am 2. März 1856 Abends gegen 10 Uhr Appellant vor der Behausung Talheim erschien und durch Hinwegschaffung einer und niederhaltung Klopfen an Fenster die im Bett, scheinbar schlafende verwandte sich zu machen in der selbstsüchtigen Absicht zu gewinnen Eigenschaften Recht vorliegen, daß Talheim sich mit Vorwürfen auf an Ehrenrühren vergessen hätte,

daß der Appellant auf in der heutigen Sitzung nicht ein Mehr vor, durch seine Angaben den vor dem ersten Richter vorgebrachten Beweis zu entkräften oder neuen zu schaffen, vielmehr in mit seiner Vernehmung übereinstimmen und die Kosten zu vervollständigen ist.

Aus diesen Gründen

Vernimmt das k. Appellationsgericht die von Jakob Weber gegen das Urtheil des k. Amtsgerichts Neustadt vom 20. Mai 1856 eingelegte Berufung als nicht begründet und verwirft sie und die Kosten der Berufungsinstanz hiemit für Jakob Weber fünfzig Kreuzer zum Ersatz.

Zu Anmerkung des Art. 194. 211. des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von den Präsidenten vorgelesen wurden und als Gründe beizudrücken.

Geschehen und gesprochen am Sitzungs dreyssigsten Tage.

Festgesetzt.

Cölln

Hoffmann

Eckhard

Sitzung vom 20. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kgls. zu Frankenthal in seiner Strafgerichtskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechsund fünfzig eine zwischen

Karl Klöckle, wegen Fleischfrevel d. B. verhafteten Bäcker Peter Wolf, Schuhmacher, Georg Hoffmann, Küfer - Karl Siegel und Konsorten, Abwesenheit des Ersteren von Karl Klöckle und der Fünftbeklagten beigezogen - Wenz, gewesenen Landgerichtsdiener, und Eckhard, gewesenen Landgerichtsschreiber sitzt stattgefundene Verhandlung

In Sachen

Elisabetha Zill, 35 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Georg Mörsch, zu Albisheim bei Bockenheim wohnhaft, Appellantin

von einem Urtheile des k. Strafgerichts pfalz vom 10. Juli 1855 in Sachen contra

Letzten

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenz,

das Strafverfahren wegen fleischer gefährlicher Körperverletzung,

in Erwägung

1. daß angefochtenen Urtheiles, wodurch die Appellantin in das Urtheilsdispositiv durch Haftung des einen durch seine Ehemänner und Consorten Peter Wolf, Bäcker und Küfer, vom 11. Juni 1855 zum Rückfalle des Jahres Haft verbüßten Gefängnisstrafe verurtheilt wurde, und in eine Geldstrafe von einem Thaler sowie Polizeihaft und den Appellationsgebühren in die zu drei und zwanzig Gulden und sechzig Kreuzer berechneten Kosten verurtheilt wurde.

2. daß Appellantin sich gegen diese Verurtheilung durch Einlegung der Berufung am 14. Juni 1855 vor Ablauf der gesetzlichen Frist gewendet hat,

3. daß am 28. August 1855 vom diesseitigen Vorsitzenden verfügten Vorladung, welche die Partei, die Appellantin zu ihrer Vertheidigung vorgeschriebener Berufungsfrist mit Vorladung versehen werden konnte auf nächstkommende Zeit vorgesehen wurde,

daß Ausführung der Berufungsverhandlung durch die k. Appellationsgerichtsrath Klöckle,

daß vorgenommene Vorschreibung der Appellantin auf die vorgeschriebenen Ausführungsgründe,

daß Ausführung der k. Staatsbehörde in seinem Vortrage und Antrage, letzteren auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten,

die Erwägung, daß nach der heutigen Verhandlung kein genügender Beweis zu Begründung der der Appellantin zur Last gelegten Körperverletzung an einer in Frankenthal wohnhaften Fleischersfrau Elisabetha von 1857 zum Nachtheile der Frau selbst vorliegt, indem, wenn auch feststeht, daß dieselbe bei dem Streite am Metzgen zu Albisheim durch offenen Handen gegen mißhandelt und mißhandelt worden ist, doch Appellantin auf diese Thatsache keinen Einfluß ausgeübt hat, sondern daß die Frau selbst angibt, daß sie bei dem Streite am Metzgen zu Albisheim durch offenen Handen gegen mißhandelt und mißhandelt worden ist, doch Appellantin auf diese Thatsache keinen Einfluß ausgeübt hat, sondern daß die Frau selbst angibt, daß sie bei dem

[illegible] Schmiedemeister [illegible] Felder von Niederjosbach gewußt, daß [illegible] Schmiedemeister gewußt, daß die Appellantin eine solche Mitwissenschaft läugne und daß den vorliegenden Zeugnissen keine vollständige Überzeugung von dem Sachverhalt durch selbstständig und absichtlich falsche Darstellung eines Theiles der entdeckten Felder geschöpft werden konnte, ihre Berufung als begründet erscheint, die angefochtene Verfügung aufzuheben und Appellantin freizusprechen sei,

Für diese Gründe

spricht das k. Appellationsgericht, unter Abänderung der Appellantin gegen den Verfügung des k. Bezirkspolizeiamtes Frankenthal vom 10. Juli 1855 ausgesprochene Verurtheilung ab, verurtheilt demnach die Kosten beider Instanzen den Staat.

Als geschehen und gesprochen dem Eingange des gegebenen Tage.

Freyfeld

Hoffmann

Eckhard

No 150.

Sitzung vom 20. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz für [illegible]

Gerichtskosten.

Stempel	f 2.48.
Registrirung	2.20.
Insinuation	4.06.
Zeugen	9.06.
[illegible]	7...
Zustellung	1.32.
Expedition	1.28.
Taxe	
	f 28.20.

[illegible] in [illegible] Bezirkspolizeikammer in öffentlicher Sitzung vom [illegible] Juni, an welcher Rath Ackermann, als Vorsitzender, Rath Hoffmann, als Beisitzer, der Rath Eckhard als Gerichtsschreiber Theil nahmen,

In Sachen

Johannes Grün, 33 Jahre alt, Schreiner zu Niederkirchen, wohnhaft, Kantons Edenkoben, wohnhaft, Appellant

gegen

das k. Bezirkspolizeiamt Frankenthal, Appellatin durch den k. Staatsprokurator Weber vertreten,

Auf vorgenommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrath Hoffmann.

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Aktenstücke, insbesondere:

1° der angefochtenen Verfügung, welche den Appellanten der Übertretung einer Polizeivorschrift schuldig und zu einer Geldstrafe sowie zu einer Schadensersatzleistung und [illegible] Kosten verurtheilt, weil er [illegible] Schreinerarbeiten und [illegible] Schreinerwaaren zum Verkaufe der [illegible] Felder [illegible] und der Aufbewahrung von mehr als vierzig Centimeter langen Brettern mit Messer und Klötzen zum Verkaufe der Zimmermannsfälligkeit von Hambach, Sonntag den [illegible] 1855 [illegible] arbeitet und so einen Festtagsgesetz Strafe von vier Mitgliedern sowie die [illegible] zu [illegible] Gulden [illegible] Centimes verurtheilt

Köster verurtheilt, binnen 14 Tagen die Prozeßkosten des vor dem vormaligen Friedensgericht des Herrn Friedensrichters Hüsgen geführten Prozesses zu bezahlen.

2. Der Berufungsklägerin, vom 26. Mai 1855.

Auf Anführung der von dem Berufungsbeklagten auf die oben vorgetragenen Berufungsgründe vorgebrachten Vertheidigungsgründe.

Auf Anführung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten.

In Erwägung, daß die erstrichterliche Urtheil sich auf den klaren vorliegenden Thatsachen und allen Prozeßakten vollkommen rechtfertigt, indem weder selbst dargethan wollte, daß Appellant sich nicht in eigenen Händen Schuldschein entbehrlich, noch daß Zeugenbeweis zulässig gegen und Inhalt desselben, daß er sich der streitigen Zahlungen an der Schuldsumme dieser Zeugen durch Verpfändung, entstand, daß sie gerichtlich gepfändet sind und Summe der Verpfändung in Einer Lagerung als gezeugt erscheint,

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die von J. Hanna Grün gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Aachen vom 23. Mai 1856 eingelegte Berufung als unbegründet, verurtheilt demselben Appellantin die Kosten der Berufungsinstanz, mit Gefällenweisung auf Einzug.

In Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzbuches über die Prozeßverfahren, welche der Kürze wegen

Für den k. Appellationshof
Vorgelesen.
Im 1821. Aug. zu Jülich
den 6. Juli 1856 f. 235.
Bd 35. Bl. 109 Abg. 5. C.
Taxirt 39. Walter.

Kosten-Berechnung
A. I. Instanz.
Stempel — — — 21.
Registrirung — — 50.
Zeugen — — — 43.
Zeugen — — — 21.
Ausfertigung — — 1.28.
Kanzlei — — — 24.
f. 4.18.
B. für Berufungsinstanz
Stempel — — f. 2.16.
Registrirung — — 1.24.
Zeugen — — — 1.82.
Zeugen — — — 1.38.
Kanzlei — — — 1.43.
f. 10.59.

Essen sich und als kürzlich hier einrücken zc.

Gesehen und genehmigt am heutigen vorgenannten Tage im Sitzungssaale des Hofes und öffentlich.

Seltzsee.

Wirtz Cölln Servais

Hoffmann

Eckhard

Nr 151.

Urtheil vom 20. Juni 1856.

In der Appellationsinstanz für die Prozeßführenden in seiner Zivilrechtsjurisdiktionssitzung, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Karl Hilfeld, als der Zahl der verfassungsmäßigen Richter, Karl Seltzsee, als Präsident, Cölln, Servais, Hoffmann, Richter, Karl Gustav Eckhard, Beigeordneter Richter, Michel, als Zivilgerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Bekly, 19 Jahre alt, Sohn des Ackersmannes Friedrich Bekly, zu Alsdorf, Kantons Monschau, wohnhaft, Appellant, vor einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Eschweiler-Aachen vom 3. Juni 1856, erschienen unter Beistand des Advokaten Simonis Jürk.

Gegen

die k. Staatsbehörde Appellation ergriffen durch

den k. Staatsprokurator Klett,

Nichtannahme Berufung der k. Appellations-

gerichtsrath Cotta

Rath Hensler und Verlesen der entscheidungs-

gründen, wodurch

1. die angefochtenen Urtheile, welche den Ap-

pellaten der strafbaren Theilnahme an dem 20.

April 1856 Christ Friedrich Wendling von Affalterbach

Raubfalle der Frau Johanetta Rosenberger zu

Affalterbach verübten Tödtung von Vorsatz, wor-

aus Gründen für überführt erklärt und in eine

Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten

und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte,

sowie in die Kosten des Verfahrens, dann in die

Tragung von vier Zehnteln der Kosten, welche

in die Staatskasse allein zu Last fallenden Kosten

gemäß Zehnten des Einzugs verurtheilt,

endlich auch die Einkegung der in Rechtskraft gegan-

genen Urtheile an die Parteien verordnet sind

2. der Berufungserklärung vom 9 Juni 1856,

Rath Anordnung der Vorschriften Gesetzen Appella-

tion, in seinen Folgerungen auf die ihm vorge-

legenen Aktenstücke eingegangen, und

seinen Vortrag, k. Advokat Arnold Gründe auf

Verwerfung Antrag, endlich

der k. Staatsbehörde in seinem Antrage, Gründe

fand es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die ein-

gelegte Berufung für verworfen und den Appellan-

ten in die Kosten der Appellirung zu verurtheilen,

die Erwägung, daß der erste Richter auf Mord

gegen den vor den gegebenen Verhältnissen, an-

nemlich die gewaltsame Tödtung des von dem

Mitangeklagten Friedrich Wendling feindlich abge-

legten umfassenden Geständnisses im Zusammen-

halte mit den übrigen aus der Untersuchung her-

vorgegangenen Indizien die in erster Instanz abgegebenen

Gründe mehr festgestellten thatsächlichen Verhältnisse

mit vollkommenem Rechte den Mord der dem

Appellanten zur Last gelegten strafbaren Theil-

nahme an dem in Rede stehenden mit Vorbe-

dacht und Überlegung angenommen

und auch aus der Strafsumme betreffs mit Rück-

sicht auf die Größe der entwendeten Summe

und die sonstigen Umstände eine mit dem Gesetz

der Verschuldung des Appellanten in richtigem Ver-

hältnisse stehende Strafausmessung gefunden hat,

daß demnach die den Letzteren in der Appellirung

nicht eine Handlung, sogar eine gute Rechtfer-

tigung seiner Berufung vorgebringen, diese in jeder

Beziehung als unbegründet abzuweisen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft der k. Appellationsgerichtsrath die von dem

Bittsteller gegen das Urtheil des k. Kreisstrafgerichts

vom 3 Juni 1856 eingelegte Berufung als unge-

rechtfertigt und verurtheilt denselben in die Kosten

des Appellationsverfahrens dieselbe zu ersetzen.

In Anwendung der Art 194. 211. des Gesetzbuches über die

Strafverfahren, welche vom Königlichen vorgelesen wurden

Gesetzes- und Gesetzesartikel ein

Zusatz für die Akten,
betreffend Nr 699.
die Abschr. vom 14 Jan.
1857 ins Reg. Nr 28 ex.
angefertigt
gez. Walter.

Ostenbestimmung:
für drei Appellanten Weinhof
Hengel —— fl. 2.42.
Ladegebühr —— 3.30.
Zeugenkosten —— 3.84.
Zeugen —— —.38.
Zeugen —— —.30½
Gesamtbetrag wie bei [illegible] fl. 10.50 x
Kosten der Ausfertigung und Zustellung des vorliegenden Urtheils an Daniel Heil und [illegible] sind hievon abzuziehen, und diese allein zur Last zu legen ab.
Zeugen —— fl. 1.17
Ladegebühr —— —.56.
Zeugenkosten —— 1.13 [illegible]
Zeugen —— zu 3½ fl.
fl. 3.37

Contumaciter

Nr 152.

Sitzung vom 20 Juni 1856.

In der k. Appellationsgerichts-Rathssitzung für Zivilsachen in seiner Zivilsenatskammer hat sich der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage ausschließlich und heimlich, unter Zuziehung des Protokollführers Rath Ritter, die Sache des verstorbenen Bierbrauers Hans Conrad Hell, Bierbrauers, Daniel Heil, Zeugbinders, Johann Georg Heil, Bierbrauers sämmtlich von hier, Appellanten, Beklagten und Widerklägern, gegen Adalbert Schmidt, Bierbrauer von hier, Appellaten, Klägers und Widerbeklagten, in Folge Berufung des letzteren gegen das Endurtheil der k. Kammer für Handelssachen des k. Landgerichts hier vom 13. Juni 1856, die Klage auf Zahlung betreffend, in Vollzug des §. 186 der Gerichtsordnung.

Gegenwärtig:
Präsident Ritter von Zenetti,
Rath Ritter von Schrenck,
Rath Ritter von Weinhart,
Rath Ritter von Hallberg,
Rath Ritter von Hallberg,
Assessor Ritter von Schrenck,
Assessor Ritter von Schrenck,
Assessor Ritter von Schrenck

Ausgefertigt
No 1773. Bösse u. registrat
pr. Frankf. d. 24. Juni 1856.
Böse pf. 1. 218 f. 152/157.
Abgef. d. Kanzlei zug.
Walter.

die Appellanten wegen Verletzung der §§ 186. 194. 211. des Strafgesetzbuches, und 55. des Preßgesetzes, welche vom Kläger angerufen worden sind, als dieselben zu verwerfen.

Sie sind ferner in die Kosten der Appellationsinstanz unter solidarischer Haft dieser Kosten zu verurtheilen.

Gründe.

Die Appellanten haben gegen das Urtheil des k. Stadtgerichts zu Frankfurt vom 19. d. M. Appellation eingelegt, und sich darauf berufen, daß sie Thatsachen zu beweisen erbieten, welche, wenn sie erwiesen würden, die Anwendung der §§ 186. 194. 211. des Strafgesetzbuches ausschließen würden.

Diese Thatsachen sind aber nicht solche, welche, wenn sie erwiesen würden, die Anwendung der §§ 186. 194. 211. des Strafgesetzbuches ausschließen würden, sondern sie sind solche, welche, wenn sie erwiesen würden, nur die Anwendung des § 55. des Strafgesetzbuches ausschließen würden.

Da nun aber die Appellanten nicht behaupten, daß sie die Thatsachen, welche sie beweisen wollen, zu ihrer Vertheidigung gebraucht haben, so ist auch die Anwendung des § 55. des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.

Es ist daher das Urtheil des k. Stadtgerichts zu Frankfurt vom 19. d. M. zu bestätigen, und sind die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Urtheil verkündet am 24. Juni 1856.

Hoffmann
Schiff
Eckhard

No. 153.

Urtheil vom 26. Juni 1856.

Urtheilsversammlung:
Präsident — fl. 2.111.
Präsident — 2.117.
Präsident — 3.34.
Präsident — 7.—
Präsident — 2.10.
Präsident — 1.28.
fl. 18.42.

Der k. Appellationsgerichtshof der Stadt Frankfurt in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und gestrigen Tage, an welchem gegenwärtig waren Rath Fleischer, für den durch Frankfurt verhinderten Rath Hallwachs, Rath Hallwachs, Präsident Cotta, Präsident Gogel, Präsident Meyer wegen Ablehnung des Raths Mercket und der Zuchtkammer Hülfsrichter Hoffmann, Kirchgeßner, Hoffmann, Kirchgeßner, Weiß, Hoffmann, Kirchgeßner, Weiß, Hoffmann, Kirchgeßner, Weiß

verantwortung zu bemerkbarlichen, indem in Bezug auf den thatsächlichen Hergang durch die Beweisaufnahme alle Punkte genügend festgestellt sind.

In Erwägung, daß die Angeklagten sich der Körperverletzung mit Gefährdung des Lebens durch die ihnen zur Last gelegte Mißhandlung des Knaben Friedrich Fleischhein schuldig gemacht haben, indem durch die Beweisaufnahme mit Sicherheit festgestellt ist, daß die Angeklagten am 31. März letzthin den Christian Gottlob Fleischhein, welcher damals noch nicht 6 Jahre alt war, in folge seines mit denselben geführten Streites mit rohen Faustschlägen ins Gesicht, sowie mit Fußtritten, daß er ins Schwanken gerieth und eine heftige Erschütterung des Gehirns erlitt,

daß Dasselbe, da auf die Angeklagten in Folge dieser Thatsache vom 19. d. M. ihre gegen die vorliegenden Urtheile eingelegten Berufungen verworfen und sich lediglich darauf beschränkten, die gegen sie erhobene Anklage in Abrede zu stellen, ihre Berufung auf den Umfang der Strafe als unbegründet abzuweisen ist,

In Erwägung ferner, daß Strafgesetzbuch Art. 463 Abs. 1 die Milderung der Verschuldung der Angeklagten als Veranlassung der Mißhandlung voraussetzt, indem nämlich durch diese Bestimmung dem Richter ein Spielraum gestattet wird, welcher dazu dient, die Angeklagten Gebrüder Fleischhein vor unverhältnißmäßig harten Strafen zu schützen, welche sie wegen Körperverletzung mit Gefährdung des Lebens zu erwarten hätten,

daß Dasselbe, da auf die Angeklagten in Folge dieser Thatsache vom 19. d. M. ihre gegen die vorliegenden Urtheile eingelegten Berufungen verworfen und sich lediglich darauf beschränkten, die gegen sie erhobene Anklage in Abrede zu stellen, ihre Berufung auf den Umfang der Strafe als unbegründet abzuweisen ist,

In Erwägung ferner, daß Strafgesetzbuch Art. 463 Abs. 1 die Milderung der Verschuldung der Angeklagten als Voraussetz

Vestandrechnung.

Stempel	f 2.06.
Registrirung	— 2.48.
Zeugschaften	— 3.30.
Zeugen	— 1.45.
	9.59
Zeugen	— 2.34.
	f 12.30

Nr. 154.

Urtheil vom 26. Juni 1856.

Als k. Appellationsgericht der Kreis für Franken in seiner Fünfzehnerkammer saß in der öffentlichen Sitzung der fünf und zwanzigsten Woche des Jahres achtzehnhundert fünf und fünfzig zu Bamberg, in Berathschlagung der Herren Präsident Kolb, als Vorsitzer, Rath Hirschfeld, als Berichterstatter, Rath Hofmann, Rath Fuchs, Rath Heyder, Rath Fugel, wegen Abhaltung des Kreisgerichtsrathes Schmidt, und der Hilfsrichter Heyl und Eckhard, sowie des Kanzleyvorstehers und Eckhard, sowie des Kanzleyassistenten Hofmann, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Heck, 46 Jahre alt, Taglöhner zu Jakobsweiler, Landcom. Landgerichts Kirchheimbolanden, wohnhaft in Herxheim, Appellant, von einem Urtheil der k. Kreispolizeigerichts Kammer vom 23ten April 1856,

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Rath der k. Kreisregierung Herr vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Heyl;

Nach Einsicht und Anhören der einschlägigen Urkunden, nachdem

1.° die angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Verletzung der Feldmarkungsgrenzen Theobald von Hellsheim und der Schutzfrevel Heinrich Thomberger von Bronnweiler im Betrage von 4 Thlr. 2 Sgr. für überführt erklärte und in contumaciam in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und den Ersatz in Betrage von sechs Gulden vier und dreißig Kreuzer verurtheilt hat,

2.° der Berufungserklärung vom 9. Juni 1856,

Nach Anhörung des Appellanten, welcher sich gegen die ihm angesetzten Ausstellungen vertheidigte und auf Freisprechung antrug; ferner

Da der Vertheidiger in seinem Vortrage und Anbringen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Acten,

In Erwägung, daß auf Grund der in erster Instanz abgehaltenen Verhandlungen der Taglöhner Valentin Heck zu Last gelegten Verletzung des Feldschützen Theobald und der Flurschützen Thomberger in Ausübung ihres Dienstes als objektiv und subjektiv Vergehung vollständig erwiesen angesehen werden muß,

daß der erste Richter diese Thatsachen mit Recht dieser Vergehen für überführt erklärt und auf eine gebührende Berücksichtigung der erschwerenden Umstände und der vielfältigen schweren Beleidigungen des Appellanten eine der schwersten der Vorschriften vollkommen entsprechende Strafe ausgesprochen hat,

daß, da der Richter in der heutigen Sitzung nicht eine Minderung, sondern vielmehr eine Vermehrung der Strafe beantragt hat, kein Grund vorhanden ist, den gegen die verhängten Strafen eingelegten Berufung Folge zu geben oder seine Berufung überhaupt als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen ist,

Für diese Gründe

Wird das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten Valentin Heck gegen das Urtheil des k. Kreispolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 23. April 1856 eingelegte Berufung als nicht gerech-

festigt gewesen,

verurtheilt Angeklagte in die Kosten der Appellationsverhandlung, bestehend in fünf Thalern fünfzig neuen Kreuzer.

In Anwendung des Art. 211. 194. des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Vorsitzenden verlesen wurden und als Gründe beigefügt sind,

Gesetzen und Gesprochen am - fünf und vierzig neuen Tage.

Kretzschmar Schiff

Hoffmann

Eckhard

Kostenberechnung.

Stempel	—	fl. 1.31.
Vorladung	—	1.45.
Insinuation	—	.58.
Zeugen	—	1.45.
Porto	—	.36.
Copien	—	.14.
Taxe	—	.55.
		fl. 7.34.

No. 155.

Ladung vom 26. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises für Innerfranken in seiner Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, an Tag und Monat wie oben,

Karl Mitterfels, in Vertheidigung des Advocaten Heinersdorffer Volk vertretend, Cotta, Scini, Gugel dieser gegen Akkusat des Kaufm. Meikel und der Civilkammer Beisitzern - Hoffmann Rath, Eberz, zweiter Vice-Präsidenten, und Eckhard, gemeiner Appellationsgerichtsschreiber, folgende Rechtssache verhandelt:

In Person

Leonhard Semmel, 25 Jahre alt, Bierbrauer, zu Mitt. Landgerichtsbezirks Appellanten wegen Polizei Übertretung vom 6. Juni 1856, an seiner verschen,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den Landgerichtsdirektor Klemt vertreten,

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Urkunden, wie folgendes:

1. der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Verletzung von Gesetzen zum Nachtheil des Bierbrauers Benedikt Eh. von Hofheim wegen am 21. April 1856 für schuldig erklärt und demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen und 15 fl zu seinen Gunsten auf neunzig Kreuzer der verletzten Person verurtheilt hat;

2. der Berufungserklärung vom 11. Juni 1856,

Nach Anhörung der Erklärung des Appellanten auf die vorgefallene Aufforderung und seines Anwalts auf Verwerfung und Verurtheilung wie mildern Rechts,

Nach der k. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten antrug,

In Erwägung, daß in dem angefochtenen Urtheile auf Anhörung der vor dem ersten Richter abgegebenen Verantwortungen und Zeugen auf Grund des von dem Appellanten abgelegten Geständnisses derselbe mit allem Rechte der Übertretung von Forste zum Nachtheile des Bierbrauers Cotta für schuldig erkannt worden,

daß derselbe auch in der heutigen Verhandlung

die Berufung des selben durch gänzlich

Kretzschmar

Schiff

Hoffmann Eckhard

lung der ihm zur Last gelegte Vergehen nicht
in Abrede gestellt und sich lediglich darauf be-
schränkt hat, um eine geringere Strafe zu
bitten, daß demnach dessen Berufung in der
Hauptsache zu verwerfen ist.

In Erwägung, daß indessen die Geringfügigkeit
der entwendeten Sache und das vormalige
Gestündniß des Appellanten dem k. Appellations-
gerichte Gründe an die Hand geben, den beiden
dem ersten Richter angewendeten Art. 463. des
St. G. B. nach ausgedehnterem Maaße in Anwen-
dung zu bringen,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die einge-
legte Berufung in der Hauptsache, setzt dagegen
in weiterer Anwendung des Art. 463. des St. G.
die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefäng-
nißstrafe auf die Dauer von zwei Wochen fest
und verurtheilt ihn in die Kosten der Berufungs-
instanz, welche berechnet sind zu den Gulden [illegible]
Kreuzer.

In Gemäßheit der Art. 211, 194 des Gesetzbuches
über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten vor-
gelesen wurden und also lauten: eingerückt;

Also geschehen und geurtheilt am Eingangs er-
wähnten Tage.

Kotzher. Cotta Sevin
Schnepl
Hoffmann
Eckhard

Kostenberechnung:

Stempel	fl 2.11.
Registrirung	2.20.
Schreibgebühren	2.48.
Zeugen	23.06.
Zustellung	1.04.
Kopie	1.–.½
	fl 32.31½

Nr 156.

Sitzung vom 27. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom sieben und zwanzigsten Juni achtzehn-
hundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Rath
Hetzfeld, die Stelle des verhinderten Direktors Kärner
vertretend, Cotta, Sevin, Geigel – dieser wegen Ablehnung
des Rathes Merkel aus der Civilkammer beigezogen –
und Hoffmann, Räthe, Pfeiffer, erster Staatsprokurator,
und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Samuel Frenkel, 56 Jahre alt, gewesener israelitischer
Lehrer zu Kallstadt wohnhaft, Appellant gegen ein
Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 27. Mai
1856, in Person erschienen unter Beistand des k. Ad-
vokat-Anwalts Gerck,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den k. Staatsprokurator Pfeiffer,

Nach Einsicht und in Erledigung des am 19. l. M.
von dem k. Appellationsgerichte in dieser Sache erlassenen
Urtheils, welches die Vorladung mehrerer Zeugen ver-
ordnet und die Verhandlung auf heute vertagt hat,
ließ der Präsident die theils auf Ansuchen der k.
Staatsbehörde zufolge dieses Urtheils, theils auf Betreiben
des Beschuldigten vorgeladenen Zeugen vorrufen und
legte ihnen die schweren Folgen, welche sich nach den Lehren
der Religion, wie nach den Bestimmungen der Straf-
gesetze an das falsche Zeugniß knüpfen, mit Nach-
druck an's Herz. Dieselben wurden sodann ein-
zeln und abgesondert in folgender Ordnung ver-

vernommen, als:

I. Belastungszeugen:

1.) Carl Benkel, 35 Jahre alt, Fuhrknecht, zu Bischheim wohnhaft;

2.) Heinrich Unverzagt, 54 Jahre alt, Schmied zu Ell, auch wohnhaft

II. Entlastungszeuge, auf Anstehen des Appellaten vorgeladen:

3.) Absalom Haas, 38 Jahre alt, Posthalter zu Bischheim wohnhaft;

Jeder der Zeugen leistete vor seiner Abhörung den gesetzlich vorgeschriebenen Eid in den Worten:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe!"

Die beiden ersteren Zeugen erklärten, mit dem Appellanten nicht verwandt und verschwägert und in keinen Dienstverhältnissen zu stehen, wogegen der letztgenannte Entlastungszeuge bemerkte, daß seine verstorbene Schwiegermutter der Onkel der Ehefrau des Appellanten gewesen sei, daß er aber mit denselben nicht verwandt sei, noch sie Kinder habe.

Über die Pflichten dieser Zeugen belehrte der Gerichtsschreiber summarisch wie folgt.

Nach Verlesung des Appellaten in seinen Reklamationen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Polizeikom. Kommissär Gisch in seiner Rechtfertigung für den Appellanten und seinen Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten antrag

In Erwägung, daß es nach den Ergebnissen der heutigen Verhandlungen in Verbindung mit jenen, welche vor dem ersten Richter gepflogen worden, keinem Zweifel unterliegt, daß der Appellant in verleumderischer Absicht gehandelt habe, wie insbesondere aus dem Umstand erhellet, daß derselbe, als er in Gegenwart des Bürgermeisters Mittheilung Mehreres am 13. April letzthin - 8 Tage, nachdem er aus dem Mose 176 Franken von Eberstuch gehörige Geld vor der Thüre des Kassenbüchers zu Bischheim gefunden - über den Gegenstand der von ihm vorgenommenen Polizeyakte zur Rede gestellt und in seiner Rechtfertigung deshalb Entschuldigung gepflogen wurde, indem den Appellanten durch den gemachten Entdeckungen, wie derselbe in der heutigen Sitzung mit Ernstmuth erklärte, überhäuft bemerkt wurde, daß Geld verloren worden sei, und daß deshalb der ihm, dem Appellanten, die angewendete Rechtfertigung stattfinde, umso weniger Glauben schenken müsste, nachdem ungut den Geld gefunden und da von ihm die dem Friedrich Jakob Reichen zu Entlastung vorgenommenen zwei Diebstahlen schon im Jahre 1852 von seinem Sohn in Amerika erhalten zu haben, auch kein weiteres Geld mehr zu besitzen,

daß er demnach von dem ersten Richter, dem Hauptfindung sich nun dem Klagen entwickelten

Gründen muss jeder Richtung verschiedentlich, und vollen Rechte nicht blos in objektiver, sondern auch in subjektiver Beziehung die Gründlichkeit übermiesen erklärt wurde,

daß diese, da auf eine den Umständen der Sache nach entsprechende Weise über den Appellanten verfügt wurde, dessen Berufung in keiner Weise begründet erscheint und der angegriffene Urtheil in allen Theilen aufrecht erhalten ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die von Samuel Frankel eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, diesfalls zu Handen eines Anwalts einen Kreuzer zwei Pfennig,

In Anwendung der Art. 211. 194 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von den Rechtsanwalten vorgelesen wurden und also lauten:

Als gelesen und gesprochen am Tage, Monat und Jahre wie oben.

Schluss.

Stein

Hoffmann

Eckhard

Urtheilsberechnung:

Papier	fl. 1. 45.
Registrirung	- 1. 52.
Gerichtsbote	- 2. 50.
Zeugen	- 4. 06.
Canzler	- 1. -
	fl. 10. 33½

Urtheil vom 27 Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Zivilsenatskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig und sechzig, an welcher an diesem Gerichtshofe, die Rollen der wechselnden Direktoren Kämmerer, Vorsitzend, Cetto, Stein, Siegel, Beisitzer wegen Abhaltung des Rathes Steinkel aus der Zivilkammer beigezogen - Hoffmann, Richter, Kieffer, erster Vizegerichtsschreiber, Eckhard, zweiter Vizegerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Kämmel, 40 Jahre alt, Ehefrau von Jakob Weber, Landwirth, zu Landbrecht-Gemeinschaft wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zivilgerichtes zu Landbrecht vom 9 Juni 1856, erschienen unter Beistand des Rechtskundigen Anton Glashof,

Gegen

die k. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Kieffer,

Nach Anhörung des von dem k. Appellationsgerichts-Rath Cetta erstatteten Berichtes,

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Dokumente, unter Anderem

Die angefochtenen Urtheile, welche die Appellantin auf Feststellung einer Forderung im Betrage von Gulden zum Nachtheile des Heinrich Hellmann in Landbrecht im April 1856 übergeben erklärt und in eine Schätzungsbeschwerde von neunzig und in die zu zwölf Gulden zwanzig Kreuzer berechneten Kosten verurtheilt hat,

2° der Appellationserklärung vom 10 Juni 1856,

Nach Lesung der Erklärungen der Appellanten auf die sie vorgeführten Beschränkungspunkte,

Nach Lesung der Vorschriften der Appellanten, welcher auf Abweisung antrag,

Nach Lesung der k. Kantonspolizei in seinem Vortrag und Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung in die Posten,

In Erwägung, daß die rechtzeitig erklärte Berufung die Appellanten für gesetzlich erklärt und am Monath April l.J. ein Landbuchstaben Anschlag der Heinrich Hellmann in Lauenhof entnommen zu haben, sich auf den durch rechtmäßigen Zeugnissen vollkommen bestätigt, und daß auf die gegen die Appellanten verfügte Strafe mit dem Zuwachs der Vorgesetzte im Erklärungsfall

daß die Appellanten in der heutigen Lesung nicht vernommen sind, die gegen sie vorliegenden Beweispunkte auf eine oder die Beschwerdeführer zu beseitigen oder gute zu beseitigen, weshalb der Berufung als Ausspruch zugegründet zu werden ist,

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von der Gebrüder Weber gegen das Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts zu Lauenhof vom 3. Juni 1856 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt dieselben in die Kosten der Berufungsinstanz, welche festgesetzt sind zu vier Gulden zehn Kreuzer zum Ersatz.

In Anwendung der Art. 211. 194. des Gesetzes über die Beschwerdeführer welche vom Kassationshof vorgelesen wurden und als Leitsatz hervorgehoben sind

Gesprochen und gesprochen vom Tagungsgericht in seiner Sitzung.

Feldpfeifer. Cotta. Heinrich
Hoffmann
Eckhard

Nr 158.

Urtheil vom 27. Juni 1856.

Kostenberechnung
Stempel — fl 1.05.
Registrirung — 1.52.
Zeugsporteln — 1.12.
Zeugen — 1.24.
Taxgebühren — 1.52.
fl 6.16½

In der k. Appellationsgerichtssitzung für Strafsachen zu Feldpfeifer in seiner Zeugspolizeikammer sind in der öffentlichen Sitzung vom siebten und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, an gegenwärtigen vom Präsidenten die Rollen der ungleichen Direktors Reinen verlesen, Cotta, Heinrich, Hoffmann, Eckhard, Beisitzer, Abtheilung der Kasse Staatsrath und der Zeugsprokurator Hellmann, Kläger, Hoffmann, Verhandlungsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Philippina Fehlinger, 44 Jahre alt Witwe des Zimmermanns August Rehg in Feldpfeifer, Appellantin vor einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Feldpfeifer vom 3. Juni 1854, in Person erschienen,

Gegen

die k. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hellmann,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrath Hellmann,

Auf Grunde der eingeholten Urkunden und Akten Verhandlung, nachdem

1.) der angefochtenen Kostenfestsetzung, welche die Appellantin der Entscheidung von Dienstag, den 27. Februar d. Js. zufolge dem Georg Gerhard Umkauf zu Frankfurt auf die eine Hälfte der Gerichtskosten und die eine Hälfte der Gerichtskosten, sowie die Hälfte der Gerichtskosten, sowie die Hälfte der Gerichtskosten, sowie die

Protokoll des k. Appellationsgerichts Zweibrücken vom 11. Juni 1856, gehalten unter Vorsitz des k. Kammerherrn Löw,

gegen

die k. Bezirksgericht Appellation,

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Vorlesen der betreffenden Aktenstücke, insbesondere:

1° des angefochtenen Protokolls, enthaltend die Appellationserklärung von seiten Bürgermeisters Goldschmidt zum Protokolle des Friedensgerichts Gerolstein Namens und in seiner Eigenschaft als Vormund des minderjährigen Leopold Guggenheim dahier innerhalb verklärt und in einer Eingangsschrift von einem Monate dem in der zu dem Gerichte zum Amt dazu bestellten Termine vorgetragen hat;

2° der Zustellungsurkunde vom 16. Juni 1856, Nach Anführung der Schlußnahmen der Beschuldigten, endigend Appellantin, auf die sie vorgeladen seinen Beschuldigungspunkte;

Nach Anführung der Beschuldigten Bernard Löw in seinem Vor- und Nachtrage, dieser auf Verwerfung Antrag;

Nach Anführung des k. Bezirksgerichts, welche auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten antrag.

In Erwägung, daß auf der Einsicht der Zeugenaussagen hervorgeht, daß die angeklagten Thatsachen und Injurienworte auf dem Tanzboden noch angebracht sind, als die Beschuldigte den Saal verlassen, und daß es die Pflicht der Zeugen dieses Tanzsaales war, nachzusehen, als es die Beamten wieder eintreten wollte;

daß es wieder diesen Umständen den Anschein

Mehr gehabt haben konnte, daß die zeugliche Tanzsaalen bei dem Eintritte der gedachten Beamten, wenn sie auf eingewirkt worden, und versehen mit den Zeugen aufgezeichnet und in den Protokoll gehört worden seien, indem sie sich bei der Visitation in dem Tanzsaale unter dem Vorwande befanden, daß für diese Zeugen der Eindruck geschah, daß die Beschuldigte seit längerer Zeit in dem Tanzsaale von Schulden aufgefallen sah, ohne die geringsten Einschreiten, als ein sehr kleines Polizeiman vernommen und sich zu verbergen wissen zu sein zu stärken;

daß der konstatirte gute Leumund der Beschuldigten unter diesen Umständen Zweifel in Anregung auf diesen Beschluß Abtritt vorgenommen muß, da nicht mehr dazu festgestellt werden kann, daß sie dem Orte Zeugen auf Injurien verklärt hat sie wollte später kommen;

Aus diesen Gründen

spricht das k. Appellationsgericht unter Reformation der vorinstanzlichen Protokolle die Appellantin als nicht überwiesen frei und verurtheilt die Kostenbeim der in Beschluß genommenen Gegenstände an den Eigenthümer.

Also gesprochen und gesprochen am Tage vorangesetzten Tage.

Für Bernard Löw unterzeichnet:
Ch. 1870. Reg. zu Zweibr. 8. Juli 56. f. 155. Bl. 166. Zum 95. Akt. d. K. Bezirksgr. Wolfen

Fritzsch — Horbach — Colla — Schmitt — Hoffmann — Lehmann

Nr 160.

Urtheil vom 3 Juli 1856.

Gebührenberechnung
I. Instanz, Schriftsatz für d. Beklagten, Anwalt bei d. Verhandlung abwesend:
Mangel — fl. 28.
Ausfertigung — fl. 28.
Zeugenkosten — fl. 57.
Porto — fl. 48.
Verhandlung — fl. 44.
fl. 1.45.
II. Instanz Zeugen:
Mangel — fl. 56.
Ausfertigung — fl. 28.
Porto — fl. 1.84.
fl. 2.33.

In der Sache

Gottlieb Käse, 55 Jahre alt, Handelsmann, zu Bergzabern wohnhaft, Appellant, vertreten durch den k. Rechtsanwalt Dr. Eduard Rüssel,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Kissel,

Auf vernommenen Bericht des k. Appellationsgerichts Präsidenten Heintz,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Akten, wobei anhero:

1° das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Zuwiderhandlung des fünktionirenden k. Landkommissariatsactuars Seibert in Bergzabern überführt erklärt und in eine Geldstrafe von fünf Thalern, sowie solidarisch mit Peter Hammel und Jakob Mantel, Erich Kostgänger, zu Schadenersatz verfällt, in die zu jenen Gunsten wegen jener Erzeugen Kosten verurtheilt hat,

2° die Berufungsakte d.d. vom 12. Juni 1856,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen,

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Appellation und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz,

In Erwägung, daß das k. Zuchtpolizeigericht die Thatsache, welche dem Appellanten zur Last gelegt ist, festgestellt gewürdigt und denselben in richtiger Anwendung der betroffenen Strafgesetze über Zuwiderhandlung des fünktionirenden k. Landkommissariatsactuars selbst in Verletzung seiner Standesehre schuldig erklärt hat, weshalb die eingelegte Berufung in der Hauptsache abzuweisen ist,

In Erwägung, daß Verschuldet betroffend, daß, so beleidigend und verletzend auch die Aeußerungen und die Behauptungen des Appellanten für den genannten k. Beamten sein mußten, dennoch die gegen Letzteren ausgesagte Thatsache im Verhältnisse zu dem Zweck seiner Aussprechung nicht so grell erscheint, daß sie nicht, dieser in angemessener Weise Ausdruck gab,

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichts Rath von Gottlieb Käse gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst eingelegte Berufung in der Hauptsache, setzt jedoch, indem das Vorkommniß erkennend die gegen ihn ausgesprochene Strafe auf die Dauer von drei Monaten herab,

verurtheilt denselben in die Kosten der Appellationsinstanz, welche Erwägung nicht zu Gunsten des Angeklagten ausfällt.

In Anwendung der Art. 194. 211. des Gesetzbuches über die Vergehen, welche vom Richter oder vorgesetzten

wurden und als Laudon f. ausgedrückt
Als geschehen und gefertigt am Eingange Eingetragenen Tage

Schwarz
Schmid
Colla
Hoffmann
Eckhard

Nr. 161.

Urtheil vom 4. Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises
Kammer für Strafgerichtssachen hat in
der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli
achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher
waren: Reisach, Präsident, Hilpolt, Colla, Löwi,
Hoffmann, Küsel, Wanz, zweiter Staatsprokurator,
und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Schneider 37 Jahre alt, Schlosser, in
Schrobenhausen wohnhaft, Appellant von einem Er-
kenntniß des k. Landgerichts Aichach vom 30.
Mai 1856, erlassen unter Beistand des k. Advo-
cat-Anwalts Glaser

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den
Staatsprokurator Wenz vertreten,

Auf vorschriftsmäßigen Vortrag des k. Appel-
lationsgerichtsrathes Löwi;

Auf Einsicht und Vorlesen der vorliegenden
Aktenstücke, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appel-
lanten des Verbrechens der Verletzung des k. bayerischen
Landschaftsvereins Vehler von Langenbruck am 3. Mai
1856 für überführt erklärt und zu einer Gefäng-
nißstrafe von vier Monaten, einer Geldbuße von
dreihundert Gulden oder einhundert neunzig Tagen
gemein in die zu acht Gulden berechnet sieben Tagen
verschärften Kostenersatz verurtheilt, endlich die Konfis-
kation der von dem Appellanten als Geschenk an-
genommenen goldenen Uhr nebst silberner Kette zu
Gunsten des Landgerichts Langenbruck ausgesprochen hat.

Auf Anführung der Beschwerdepunkte, sowohl des Appel-
lanten, wie seines Vertheidigers, in seinen Schlußreden, auf die sich auf
den Protokollen vorgetragenen Beschwerdepunkte;

Auf Erörterung des k. Advokat-Anwalts Glaser,
welcher die Verwerfung der Berufung des Angeklagten
vertritt und den Antrag stellt, das k. Appella-
tionsgericht wolle die angefochtenen Erkenntniß aufheben
und den Appellanten von Strafe und Kosten be-
freyen;

Auf Erörterung des k. Staatsanwalts in seinem Vor-
und Antrage auf Abweisung der Berufung und
Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der
Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter die vor-
liegenden thatsächlichen Verhältnisse auf Grund
der durch die gepflogenen Verhandlungen erhobe-
nen Beweise richtig gewürdigt und auf dieselben

für den appellanten ausgefertigtes und gestempeltes Exemplar Nro. 1845 Resp. pto. Instr. 8. Juli 56. f. 284 Lit. B. 55. Lit. 196. Abth. 5. P. Rand. gegen Wallh.

Liquidation der Kosten 1r. 2r. u. 3r. Instanz

Stempel	5.29
Ausfertigung	14.00
Zeugenabhören	2.24
Zeugen	4.12
Botenlohn	3.44
	29.49

Im Namen Sr. Maj. des Königs!

In Erwägung der Akt. 1141. 111. der Gesetzbücher über die Prozeßkosten, welche vom Appellanten vorgeschossen worden und als Kosten in Anrechnung als geschehen und gesprochen vom Hingange ermessen sind.

Korwath Heinzius Tolle Lorii Hoffmann

Das Erkenntniß vom 4 Juli 1856 wurde durch Arrêt vom 18 Oktober 1856 vorgelesen mit Urkundsbeilage zu den Prozeßakten Fol. 16 ff. d. A. [illegible] 36 Bl.

Für Stempel vom 7 Oct. 1856 -

Eckhard

Nro 162.

Urtheil vom 4. Juli 1856.

In der Appellationssache des Schuh zu Zweibrücken in seiner Rechtsanwaltskammer sitzend die öffentliche Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren Rothack, Präsident, Ritzfeld, Tolle, Heinz, Hoffmann, Richter, Wend, zweiter Vertretungsprokurator, und Eckhard, zweiter Vertretungsschreiber, folgender Vorfall erschien:

Der Kläger

1° Jakob Baum, 45 Jahre alt, Tagner und Förster,

2° Johannes Reichert, 36 Jahre alt, Fischer,

beide zu Rosenstadt, Kantons Landau, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichtes daselbst vom 23. November 1855, an Kosten erschienen,

Gegen

die k. Bürgermeisterei, Appellatin, vertreten durch den k. Vertretungsprokurator Wend,

Nach verkündigtem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Tolle,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Akten,

1° die angefochtene Urtheile welche die Appellanten als großen Polizeirath in Rosenstadt und Schuhe 1855 für überführt erklärt und einem Jeden eine Geldstrafe von drei Franken, eine Polizeistrafe von vier Tagen, eine Polizeistrafe von vier Tagen einzig und Gefängniß und Kosten in die zu sechs Polizeistrafen einzig vier Tagen Gefängniß und Kosten verurtheilt hat;

2° die Berufungserklärung vom 29. November 1855;

3° die Vertagungsurtheile dieses Gerichtshofes vom 28. Dezember 1855;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die schriftgefaßten Rechtfertigungen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in allen Punkten antrug.

In Erwägung, daß die vorliegenden Beweismomente nicht genügen, um die Appellanten der ihnen zur Last gelegten Widerhandlungen für überwiesen zu erklären, da insbesondere die Aussagen der Appellanten von verschiedenen Lichtpunkten ausgehen und die Zeugenaussagen der zum Beweise gestellten Thatsachen und dem bei den Appellanten vorgefundenen nicht vollkommen festgestellt worden ist;

Aus diesen Gründen

spricht das k. Appellationsgericht mittelst Besserwerdens der verhängten Strafe die beiden Appellanten von Strafen und Kosten frei.

Also gefällt und gesprochen in Sitzung zu München Tags.

Schwarz
Schloss
Seiler
Cotta
Hoffmann
Eckhard

No. 163.

Erkenntniß vom 1. Juli 1856.

des k. Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken

in seiner Berufungskammer, gebildet in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundertsechsundfünfzig, wo zugegen waren: Korbath, Assessor, Präsident, Cotta, Seiler, Hoffmann, Rath, Eckhard, provisorischer Staatsprokurator, und Eckhard, provisorischer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu fällen:

In Sachen

Valentin Rosenzweig, 41 Jahre alt, Fischer zu Kordel, Bürgermeisterei Trittenheim, Appellant, vor einem Urtheile der k. Berufungspolizeigerichte zu Trier-Landen vom 10. Juni 1856, mit Appellation,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenz,

Nach Anhörung des Berichts des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der wesentlichen Akten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Übertretung eines Fischereigesetzes zum Nachtheil von Johannes Wannus Mathias zu Bergweiler, und eines Verbrechens zum Nachtheile des Valentin Rosenzweig von Kordel, Bürgermeisterei Trittenheim, zu Ursache vom 1856 für überführt erklärt, in eine Gefängnißstrafe von einem Tage sowie in die zu Lasten Beider gelegten Kosten verurtheilt, endlich die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer verordnet hat;

2° der Berufungserklärung vom 18. Juni 1856;

3° der dem Appellanten unterm 27. Juni 1856 gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche Abänderung; des k. Appellationsgerichts, welle, in contumaciam

verkommend, die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen.

In Erwägung, daß der Appellant einzig das Verkennen der Zeugeneigenschaft des Zeugen Graf zu Rechberg vom 27. Juni 1856 in gehöriger Form und Frist vorgetragen, in der sonstigen Prüfung für erfüllt zu erachten, dieser Ladung keine Folge gegeben hat, mithin in Gemäßheit des Art. 186 des Gesetzbuches über das Verfahren in contumaciam gegen denselben vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß Gründe der Billigkeit dafür sprechen, daß der ausgesprochenen Ansicht sich auch der Berufungsbeklagten vollkommen verschließt, indem der reine Zufall auf Grund der vorliegenden Verhandlungen den Appellanten mit Recht die schon zu Last gelegten Verhandlungen für überflüssig erklärt und denselben unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in eine angemessene Taxe vermuthlich hat,

daß auch der Appellant durch sein Nichterscheinen zu verkennen gibt, daß er die ausgelegte Berufung nicht zu verfolgen vermöge, verschafft er und derselben abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht – unter Verbindung über das Nichterscheinen des Appellanten erfolgt – in contumaciam verkommend – die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche Barauslagen hiemit auf [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer zum Ansatze kommen, sowie die Ausfertigung und Zustellung dieser Urtheile.

für Zustellung und Gebühr. No. 1888. Bisher 1 Thlr. per Gulden 8. Juli 56. Ober fl. 1.44 Kr. 55. Kr. 100. N. F. P. Kandler zu Wollen

In Anwendung der Art. 186. 194. 211. des Gesetzes über das Verfahren, welche vom Gerichtshofe vorgelesen wurden und alle Anhörung ungeändert.

Also gesprochen und gesprochen Auflösung, worauf mit Hohe wie Eingangs gemeldet.

Eckhard

No. 164.

Sitzung vom 17. Juli 1856.

Im k. Appellationsgerichte des Kreises für Franken in seiner Gerichtsbezirkskammer für in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher unter Vorsitz des Präsidenten des Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg Ritter von Zenetti, Rath Ritter von Hoffmann, Rath Eckhard, Rath Dr. Kandler, und Eckhard, zweiter Hilfsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Heinrich Siegenthaler, 21 Jahre alt, Sohn der Katrin Siegenthaler, wird und Ackermann auf dem Bärenhof, Gemeinde Burgerroth, Landgerichts Biberach, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichtes für Franken vom 21. Juni 1856, verfasst unter Beistand des Rechtskandidaten Sauter,

Zeugen.

Die K. Staatsbehörde, Appellatin durch den K. Staatsprokurator Wenk vertreten.

Nach vorgenommener Vereidigung der Appellationszeugen Nikolaus Hilkfeld.

Nach Verlesen und Genehmigen der betreffenden Aktenstücke, insbesondere

1. der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Beschädigung einer Verletzung, unterm 6. März 1856 überführt erklärt, zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren, gemäß der Anklage Diebstahlsverübung der Schafherde also in einer Gesammtbestrafung von sechs Jahren Zuchthaus und in die Kosten verurtheilt hat.

2. der Berufungserklärung vom 25. Juni 1856, durch den Vertheidiger von den Appellanten gegen diese Urtheilserkenntnisse, welche vor der Vernehmung in der für die Zeugen bestimmten Zimmer verlesen worden waren, vorgelesen und erneuert, sie auf die gerichtlichen und ungen Aussagen der falschen Zeugnisse und Nachtheil unterworfenen Aktenstücke Bezug habe, demnächst der Zeit in der Worten:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe."

verblieb, und den Appellanten nicht verwundet, auf vorhaltigen zu sein, nach in Akten ihnen zu lassen, und worüber sie durch ihn angeben, so finden

Hans Schäfer, 33 Jahre alt, Tagner zu Hinter-
waldhof wohnhaft

abgehört.

Über seine Aussage sagte der Zeugschaffende
nunmehrige Rede.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm von Richtern vorgehaltenen Aussagen, und seiner vorgehaltenen, der Beschuldigten Zeugen, welche auf Gegenüberstellung dringen;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, welche Abweisung, der K. Appellationsgericht welche die eingelegte Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen, hilfsweise auf die Akte bestehe der Verurtheilung mit einer Zeugen verhören.

Die Erörterung, daß aus den Verhandlungen, und namentlich im Hinblicke auf die Aussage der in der heutigen Sitzung vernommenen Zeugen, daß keine genügende Gewißheit für die Schuld der Angeklagten, daß durch irgend eine Wahrscheinlichkeit oder Vermuthung von Seiten der Appellanten die in Rede stehende Beschädigung der Verletzungsstücke an der Brandstelle von Fensterbänken auf Scheiben verursacht worden sei, daß weniger auf allen in dieser Akte festgestellten Umständen aufgenommen als auch lediglich Verschiedenheiten, verschiedene und unvereinbare Verdächtigen der Zeugen im Vergleichen Falle mit den Aussagen der Appellanten die Überzeugung stets gestiftet würde, welche Folge Anlaß der Appellanten aufhebe und mit großer Gewalt gegen

des Klägers [illegible] erwarb, erscheint diese Behauptung [illegible]

Selbst wenn durch einige Zeit vor diesem Vorgange der Appellant den Gedanken gehabt, wenn er sich zu Tische setze, solle er vergiftet werden, und diesem Einfalle keineswegs eine solche Verantwortlichkeit für den Tod Jemandes beigelegt werden dürfe, daß dieser als strafbare Handlungsfähigkeit angerechnet werden könne,

hat dennoch die eingelegte Berufung als gerechtfertigt erscheint.

Die Erwägung, daß nach den Aussagen der Appellanten und der Zeugen kein Grund vorliegt, daß von der k. Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Vertagung der Verhandlung durch Vernehmung weiterer Zeugen zu berücksichtigen, indem weder das Appellat unter Vorlegung der erforderlichen Belege sofort abgewiesen ist,

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als begründet an, hebt demnach das angefochtene Urtheil auf und spricht den Appellanten frei von Inculpation, Haftentlassung und Kosten.

Also gefunden und gesprochen am Tage obgenannten Tage.

Fritzsche. Beer

Cotta Hoffmann Eckhard

Bei der Hauptverhandlung am 16. Juli 1856 wurde Zeuge Nr. 770 des Protokolls Keller [illegible] Gehilfe [illegible] abgehört.

Strafkammer

Urtheilsberathung
Beginn — Vm. 9.
Unterbrechung — 11.12.
Fortsetzung — 3.38.
Ende — 5.56.
Dauer — 1.16.
Urtheil — 15.34.
Verkündigung
Vertagungsmotiven

Nr 165.

Sitzung vom 17 Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht der Stadt zu Innerbrücken hat in seiner Hauptverhandlungskammer in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, an gegenwärtig waren: Fritzsche, Keller, Cotta, Beer, Hoffmann, Richter – Assessor für den verhinderten Direktor Landrichter Fritz Fritzsche – Actuar Keller wegen Abwesenheit des Actuars Merkel und der Gerichtsnummer beigegebener Aktuar, und Eckhard, gerichtlicher Protokollführer, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Haselwander, 27 Jahre alt, Ehefrau des Joseph Steud, Taglöhner zu Hohenau, Landau Innerbrücken wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil der k. Bezirksgerichtes Landau vom 3. März 1856, wider

Zeugen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wendt,

Nach Verlesung des durch den k. Appellationsgerichtsrath Cotta erstatteten Berichtes

Nach Einsicht und Durchlesen der einschlägigen Dokumenten, insbesondere:

1.) der angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin der Fortwendung von zwei und dreißig Gulden zum und dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Zeugen Johannes Eckhard von Hohenau im Monate März 1856 für überwiesen erklärt und in Anwendung des Art. 401 des Str. G. B. 1841 des K. Kr. O. in eine Haftungsstrafe von acht Tagen

Hoffmann

und in die Kosten verurtheilt, auf die Klage
gegen die in Contumaciam genommenen vier Geklag-
ten und Appellaten mit Erkenntniß
vom 6. Mai 1856
2. die Berufungserklärung vom 6. Mai 1856,
3. die von der Appellantin durch Urkunde des k.
Landgerichtes Gmünd vom 9. Juli 1856 in die gesetz-
liche Frist gegebene Vorladung,
4. die am 29. Mai 1856 vom k. Appellations-
gerichte erlassene Verfügungsurkunde.

Nach Anordnung des k. Landgerichtes wurde
der Berufung gemäß die k. Appellationsprocura-
tur als nicht erschienene Appellantin in contumaciam
mit ihrer Berufung abgewiesen und sie in die Ko-
sten der Appellationsinstanz verurtheilet.

In Erwägung, daß die Appellantin, obschon
Zustellung der Vorladung des Landgerichtes Gmünd vom 9. Juli 1856
in gesetzlicher Form und Frist vorgenommen ist in
der Landtagen Sitzung angekündet, dennoch
nicht erschienen ist, daß dennoch Zustellung gesetzlich
vorhanden und darum in contumaciam gegen
selbe auf Grund des Art. 186 der Gerichtsordnung
der Berufung abzuweisen ist.

In Erwägung, daß Grund der Kosten-Collocation,
daß die Appellantin mit der in dem erhobenen
diesen Rechtsstreit abgeschlossenen Sache mit
Rest der Forderung von zwei und dreißig
Gulden zwei und dreißig Kreuzer zum Nachtheil
der Klägerin Johanna Zehnder von Hohenstädter-
mühle erklärt und die richtige Anwendung
der angerufenen Prozeßgesetze für einen der
thatsächlich aufgenommenen Beweis vorhanden

für gleichlautig ausgefertigt
Nr. 10419. Wien 8 ungrisch
gehr. den 24. Juli 1858
Dr. Ch. 244 R. 785. Bl.
179. A. d. k. Landtag zu
Wien.

worden ist,

daß daher die Appellantin dagegen Be-
fund vorgeben mag, gegen die Abfassung der
ersten Gerichtes eine Beschwerde zu erheben,
daß dieselbe aber nicht berechtiget ist, Nich-
tigkeiten zu erkennen gibt, daß sie zur Rechtfer-
tigung ihrer Berufung nichts vorbringen kann,

Aus diesen Gründen

finden der k. Appellationsgerichts Referent
Recht, daß die Appellantin gehöriger Vorladung
ungeachtet, heute nicht erschienen ist, mit sei-
ner in contumaciam erkannten die von derselben
gegen das Urtheil des k. Landrechtsgerichtes
Wien vom 3. Mai 1856 eingelegte Berufung ab-
zuweisen sei, und verurtheilt sie demnach
in die Kosten der Berufungsinstanz, welche be-
rechnet sind zu acht Gulden sechzig Kreuzer
sammt denen der Ausfertigung und Zustellung
gegenwärtigen Urtheils.

In Anwendung der Art. 186. 194. 211. der Gerichts-
ordnung über die Prozeßkosten, welche vom Klä-
ger haben vorgelesen worden und als Gründe dien-
konnten.

Also gefunden und gesprochen am Eingange der
gefertigten Tage.

Reitzfeld.

Pölzl

Hoffmann

Zehnder

Erkennungsgebühr.
Papier — fl. 52
Registrirung — 1.45.
Zeugkosten — 1.40.
Stempel — 14.
fl. 6.06.

Nr 166.

Urtheil vom 18 Juli 1856.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 18 Juli 1856 rechtskräftig gefällt und publizirt:

bei gegenwärtig waren Hilbert, Heller, Lotz, Secret Hoffmann, Kläs - letzterer wegen Verhinderung des Direktors Kirchgaßner rechtlich sich, und Rath Heller wegen Abhaltung des Rath Mathel als der Zivilkammer beigezogen - Kläs, erster Landgerichtsanwalt, und Eckhard, zweiter Rathgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1° August Zoller, 22 Jahre alt, Kaufmann zu Frankenthal wohnhaft in Person erschienen, unter Beistand des K. Advokat-Anwalts Gintz,

2° Johann Wolf, 33 Jahre alt, Kaufmann zu Frankenthal wohnhaft vertreten durch den Besitz beauftragten Anwalt Gintz,

Appellanten von einem Urtheile des K. Zivil- Einzelrichters Frankenthal vom 17. Juni 1856,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Landgerichtsanwalt Kläs,

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Hilbert,

Nach Anhörung und Erwägung der Betreffende Schriften und Urkunden, insbesondere

1° der angefochtenen Urtheile, welche die beiden Appellanten der verbrecherischen Anmaßung von Hoheitsrechten in Nr. 65 des Frankenthaler Wochenblattes vom 29. Mai 1856 und der widerrechtlichen Verletzung des Hausrechtes des Bürgers Heinrich Schäfer dahier in Schuldig erklärt und jeden derselben in eine Geldbuße von 25 Gulden einzig Thaler sowie in die Kosten verurtheilt, ferner auch die Konfiskation der in Beschlag genommenen Flugschriften verfügt hat - in Anwendung der art. 30 des Gesetzes vom 21. Germinal XI, des Arrêtes vom 19. Nivôse XII, des §. 8. der Verordnung vom 17. März 1814, 194 der Strafprozeßordnung - die Artikel 2, 214 bekanntlich

2° der Berufungserklärungen vom 20. und 26. Juni 1856,

Nach Anhörung der Appellanten Zoller in seinen Erklärungen sowie der K. Advokat Anwalts Gintz in seinen Vertheidigungsgründen für die Appellanten und seinem Antrage auf Aufhebung der angefochtenen Urtheile und Freisprechung beider Appellanten, sintemalen, bezüglich der Appellanten Zoller auf Verwerfung der Anschuldigung beruht Verjährung der Vergehen, auch der Konfiskationsgrund von welchem dieser Appellant die Freiheit gebraucht im Jahre 1854 bei der Zivilkammerstellung zu Mannheim einen Kreis seiner Mitbürger betrage;

Nach Anhörung des K. Staatsbehörde, welche auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten antrag;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die beiden Appellanten der verbrecherischen Anmaßung von Hoheitsrechten in Nr 65 des Frankenthaler Wochenblattes vom 29. Mai 1856 und der widerrechtlichen Verletzung des Hausrechtes dergestalt in Schuldig erkannt haben in den beiden Angriffen des Freiheitsrechtes

beiden für gemeine Fälle als ein zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienliches Mittel so sonach als Arzneimittel angepriesen und ärztlich dieses Mittel als ein solches bezeichnet wird, welches nur nach besonderen Vorschriften allein die Kunden, von deren gesetzmäßig gestatteten Rechte zuwiderlaufen würde, wenn die Appellanten den Gebrauch verbieten wollten, somit eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung Nr. art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal XI und Nr. 6 Arrêt vom 29. Floréal XIII. vorliegt;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten in der gerichtlichen Sitzung auf nichts zu Klagen vorgebracht, thatsächliche Gründe angegeben, welche die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschriften in vorliegenden Falle ausschließen würden

In Erwägung, hinsichtlich der von den Appellanten Zölle subsidiarisch erhobenen Einrede, daß der Fund, um welchen es sich Klägerin gefunden, daß der Fund, um welchen es sich Klägerin gefunden, daß der Fund, um welchen es sich Klägerin gefunden

Kosten
der Ehe Justizen

Strengel —— 56.
Registrirung —— 28.
Anzeiger —— 1.0½/1850
—— 1.33 Rl.

Die Kosten der ersten Instanz
sind bereits angewiesen

Elisabetha Simon, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Zweibrücken wohnhaft Appellantin gegen die Urtheil des k. Friedensgerichts Zweibrücken vom 15. Juni 1850, wodurch auf die Widerklage des Glasers, sie selbst ein Verhaftungsurtheil erlassen

sagen

die k. Staatsprokuratel, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Bissa vertreten,

Auf vorgenommenen Berufe des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta,

Nach gehörig und vorlesen der einschlägigen Urkunden, und der Sachen

1° Der vorgetragenen Akten, welche die Appellatin über Verhaftserklärung des Glasers Wilhelm zu Zweibrücken sowie verschiedene Polizeiprotokolle, wie die Metzgers Klein (wie Ueberzeugt) die Wittwe Bolz, die Bäckers Horn, der Wirth zu Klöckner, die Metzgers Cotta und die Taglöhnerin Zorn zu Zweibrücken, theils über Injurien, theils über Feld- und Forstfrevel verklärt, und in Summa der act. 405. 406. 408 des Zuchtpolizeiakten act. 197 der Zuchtpolizeiakten in einer Polizeigerichtssache von 28. Mai Monaten eine Gefängnißstrafe von 28. Tagen gründig Kreuzer sowie in die Kosten verurtheilt sei

2° der Berufungserklärung vom 2. Juli 1850.

Nach Anhörung der Appellantin und ihrer Vertheidigers auf Festsetzung einer mildern Strafe antrag,

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung abweisen und die Appellantin in die Kosten der Appellation verurtheilen,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund

gepflogener Verhandlungen und vollem Rechte die Appellantin der ihr zur Last gelegten Verbrechung sowie der sonstigen Kontravention für schuldig erklärt hat, daß dieselbe auf diese Vergehen in ersten Instanz sowohl, als insbesondere Höhung angemessenen eingestanden und sich lediglich darauf beschränkt hat, um Verfügung einer mildern Strafe zu bitten, daß selbst im Hinblick auf die Höhe der für sie zur Last liegenden Vergehen, die Umstände, unter welchen sie begangen wurden, und der bisherigen Führung der Richter gesetzlichen Strafsatz, die in dem angefochtenen Urtheile ausgesprochene Strafe als eine den Verhältnissen vollkommen angemessene erscheint,

daß Aber die eingelegte Berufung auch jeder Rücksicht als unbegründet erscheint,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die von der Appellantin gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts Zweibrücken eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt dieselbe zu den Kosten der Appellation, diesmalen zu einer Gebühr-Taxe von Thaler 3.33½ Kreuzer.

Für Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzes über die Strafverfahren, welche vom Richter angelesen wurden und also lauten:

Also gesprochen und gesprochen den Tag, Monat und Jahr wie oben.

Metzler.

Cotta.

Hoffmann.

Eckhard.

Nr 168.

Taxberechnung

Stempel	fl 2.06.
Expedirung	1.52.
Insinuaten	2.24.
Zeugen	10.37.
Vertretung	28.
Konzept	1.07.
	fl 18.34.

Ausfertigung vom 18. Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz für Fremdenkreis hat in seiner Zivilsenatskammer in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert sechsundfünfzig, an welcher an seinem Sitze Speyer die Räthe Dr Wolf als ernannter Präsident, Keller, Meyer, Hoffmann, Eckhard, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jakob Bohnert, 54 Jahre alt Taglöhner in Edenkoben, Beklagten, wohnhaft, Appellant, an einem Theile

Das k. Zivilspruchgerichte Frankenthal vom 25. Juni 1856 in Sachen einerseits,

gegen

Die k. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch die k. Staatsprokuratur Hilfer,

Auf vernommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta,

Nach Einsicht und Verlesung der Gerichtsakten, Urkunden, Protokolle, und Urtheile,

In Erwägung

1° Der eingelegten Berufung, welche der Appellant durch Erklärung vom Fünfzehnten Juli achtzehnhundert sechsundfünfzig zu Kanzleiprotokoll des Ludwig Lieb von Edenkoben überhaupt erklärt hat, in die Berufungsfrist binnen zwei Monaten gemäß in Gesetz vorgesehen ist,

2° Der Berufungserklärung vom 25. Juni 1856,

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Schlußäußerungen und der gegenseitigen Ausführungsschriften,

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten,

In Erwägung, daß nach Maßgabe der von dem ersten Richter aufgenommenen Verhandlungen mit allem Rechte dem Zeugen des dem Appellanten zur Last gelegten Schimpfens von Kartoffeln zum Nachtheile des Ludwig Lieb von Edenkoben gegen denselben vollständig Glauben beigemessen ist, daß ferner auf die übereinstimmenden Aussagen mit Grund, sich auf die thatsächlichen Verhältnisse ankommt, die von dem ersten Richter bereits gehörig gewürdigten mildernden Umstand anbetrifft als eine Thatsache gewürdigt werden,

daß auch der Appellant in der heutigen Sitzung nicht ein Mittel vorgebracht, welches geeignet wäre, die gegen ihn erkannte Strafe zu vermindern oder gar zu beseitigen, zumal wäre, weshalb die von dem angefochtenen Urtheile als recht gewürdigt erscheinen ist,

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von Jakob Bohnert gegen das Urtheil des k. Zivilspruchgerichtes Frankenthal vom 25. Juni 1856 erhobene Berufung, verurtheilt ihn in die Kosten der Appellantin, bestimmt die Gebühr hiefür Einzeln.

In Anwendung der Art. 211 194. des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche vom Präsidenten verlesen wurde und also lauten / folgen Sie.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, Monat, Jahr.

Auf Anordnung des k. Staatsprokurators in seinem Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten,

In Erwägung, daß nach Maßgabe der von dem ersten Richter aufgenommenen Verhandlungen mit allem Rechte dem Zeugen des dem Appellanten zur Last gelegten Schimpfens von Kartoffeln zum Nachtheile des Ludwig Lieb von Edenkoben gegen denselben vollständig Glauben beigemessen ist, daß ferner auf die übereinstimmenden Aussagen mit Grund, sich auf die thatsächlichen Verhältnisse ankommt, die von dem ersten Richter bereits gehörig gewürdigten mildernden Umstand anbetrifft als eine Thatsache gewürdigt werden,

daß auch der Appellant in der heutigen Sitzung nicht ein Mittel vorgebracht, welches geeignet wäre, die gegen ihn erkannte Strafe zu vermindern oder gar zu beseitigen, zumal wäre, weshalb die von dem angefochtenen Urtheile als recht gewürdigt erscheinen ist,

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von Jakob Bohnert gegen das Urtheil des k. Zivilspruchgerichtes Frankenthal vom 25. Juni 1856 erhobene Berufung, verurtheilt ihn in die Kosten der Appellantin, bestimmt die Gebühr hiefür Einzeln.

In Anwendung der Art. 211 194. des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche vom Präsidenten verlesen wurde und also lauten / folgen Sie.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, Monat, Jahr.

Wolf. Keller. Cotta. Hoffmann. Eckhard.

Kostenberechnung
Rempel — ℳ 6.24.
Registrirung — 1.24.
Zeugen — 1.13.
Zeugen-Entschädigung — 23.
Stempel — 1.17.
ℳ 10.44

No 169.

Sitzung vom 24. Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz für Fremdenkreis in seiner Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher Theil nahmen Präsident Ritterich, als Vorsitzender, und Räthe Keller, Cetto, Leins, Hoffmann, Fischer, Rath Kellermann Mitglieder der Pfalz Akademie und der Zivilkammer beigezogen - Wenz, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moritz Homburg, 19 Jahre alt Kaufmannssohn und Handelsmann, Inhaber der unter Firma genommenen Tagfirma Moritz Homburg, Appellanten, wo einem Urtheil der k. Fünfzehnergerichte Landau vom 6. Juli 1856, im Vorfahrtsverfahren erlassen,

gegen

die k. Staatsforst-Appellaten, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenz;

Auf vernommenen Bericht des k. Appellations-Gerichtsrathes Leins;

Auf Einsicht und Verlesen der betreffenden Akten, und anderen:

1° In angefochtenem Urtheile welches die Appellanten der Entwendung verschiedener Arten Bäume, wie Eichen, Buchen, Tannen, Forchen, Birken, Erlen und zwanzig Tannenbäumen, zwei Eichbäumen, fünf und zwanzig Rüsternbäumen, einem Lindenbaum und zwei Weiden zum Nachtheile der jüngsten Linie Heilig in der Zeit vom 28. Mai bis 6 Juni jüngst für überführt erklärt und in Anwendung der art. 401 Str.G. 194 des St. Str. G. in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen und in den Kosten verurtheilt, auch die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an ihren Eigenthümer verordnet hat,

2° der Berufungserklärung vom 4. Juli 1856,

Auf Anforderung der Beschuldigten, jüngern Appellanten, welche sich auf die in vorgestellten Beschwerdepunkten vorgebrachte und auf Berufungserklärung;

Auf Anforderung der k. Staatsforst in ihrer Antwort auf Verwerfung der Appellation und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, daß aus den von dem ersten Richter festgestellten Thatsachen und den Erklärungen der Appellanten als gegen Letztere erwiesen angenommen werden kann die Entwendung von vierzehn Bäumen, namentlich von fünf Eichen mit Stamm und Wurzel im Werthe von ℳ 1.10.
von 5 ℔ schwerer Tannenbaum zu — .30.
von 1½ ℔ schwerer Tannenbaum zu — .21.
von 7 ℔ leichter schwerer Tannenbaum zu — 2.10.
von 25 Rüsternbäumen zu — .07.
von 2 Weiden zu — .02.
einem Birkenbaum der Gebrüder Heilig zu Kaiserslautern, fest auf dem Grunde der fürstlichen Gemarkung Catharina Forstmannsort der Gemarkung der Appellanten im Bereich der Forstbann gekommen sind, die erwähnten Bäume auf in dem Besitz der Appellanten, zu welchem sie durch Fällen selbst gekommen worden sind; daß Stamm in der Hauptsache die Berufung verworfen werden muß;

Die Berufung, und die übrigen Gegenstände angeht, deren Entscheidung der Appellantin selbst zur Last gelegt ist, daß die Verhandlungen dieser Beziehung keinen sichern und genügenden Beweis für die Schuld der Letzteren geliefert haben, um deshalb eine Verurtheilung zu begründen, so kann auf eine Verwerfung der Appellantin freizusprechen ist.

Die Erwägung, daß Beleidigungen betreffend, daß der Gerichtshof diejenigen Worte, deren Entnahme als gegen die Appellantin erwiesen angenommen wurde, in 4.25 b betrugt, daß in diesen gegenüber, der Ladung von 25 Franken die Worte der unterwerfenden Gegenstände in dem gegenwärtigen Akte der Appellantin und den Umstand, daß sie früher noch nicht vor Gericht gestanden, mildernd Gründe erblicken sind, welche dem Gerichte gestatten, auf Grund des Artikels 463 des Str. G. B. unter das Minimum der gesetzliche Strafe herabzugehen.

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht in der Hauptsache die von der Appellantin eingelegte Berufung, erklärt dieselbe jedoch nur in der Entscheidung von fünf Tagen verschärfter Gefängnisstrafe, sowie fünf Tagen gewöhnlicher Gefängnisstrafe, von vier und einer halb Tagen gewöhnlicher Gefängnisstrafe, sieben Tagen verschärfter Gefängnisstrafe, fünf und zwanzig Thalern und zwei Tagen Haft, womit dieselben gegen das übrigen ihr zur Last gelegten

Verurtheilungen frei, setzt die gegen sie ausgesprochene Gefängnisstrafe auf die Dauer von drei Monaten fest und verurtheilt sie in die Kosten der Berufungsinstanz, festgesetzt zu zwei Gulden acht und siebzig Kreuzer.

Die Anwendung des art. 463 des Str. G. B. über das Strafminimum hat zu unterbleiben gehabt.

Also gesprochen und verkündet am Tage des gesetzten Tages.

Rietzsch. Dölle
Cotta
Hoffmann Schiel
Eckhard

No. 170.

Sitzung vom 24. Juli 1858.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Frankenthal in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert acht und fünfzig, an gegenwärtigen Herrn Rath Rietzsch, für den verhinderten Direktor des Gerichts führend, Keller, - Räthen wegen Abwesenheit Rathes Koch und der Hülfskammer beigezogen, - Cotta, Scheid, Hoffmann, Räthe, Weis, zweiter Staatsprokurator und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Max Wolff, 45 Jahre alt,
2. Abraham Wolff, 38 Jahre alt Handelsmänner, zu Kirchheimbolanden wohnhaft.

Appellationen von einem Urtheile des 6. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 19. März 1856, aufgenommen durch Landbaud des k. Bezirksgerichts Annweiler Glaser,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Wenk vertreten,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hetzfeld über diese Strafsache und Vernehmung,

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Aktenstücke, insbesondere:

1° der angefochtenen Urtheilsakte, wonach die dortseitige Zuchtpolizeikammer erkannt hat, dass auf die Appellanten Marx Wolf wegen der ihm allein aufgegriffenen Diebstahlsfälle in eine Gefängnisstrafe von achtzehn Monaten, den Appellanten Abraham Wolf wegen der ihm allein betreffenden Diebstahlsfälle in eine Gefängnisstrafe von zwölf Monaten, den Appellanten wegen der unter gemeinschaftlicher Mitwirkung verübten Diebstahlsunternehmungen in eine Gefängnisstrafe von zwölf Monaten und zwar für jeden unter gefängnisstrafe Theil - verurtheilt, ferner erkannt sei, dass auf sämmtlichen Kosten eine Masse gebildet werde, wovon dem Marx Wolf allein ein Betrag von f 585.46 dem Abraham Wolf allein ein Betrag von f 137.47½ und zum Antheile von f 1022.10½ gemeinschaftlich und unter solidarischer Haft zu tragen seien,

2° der Berufungserklärung des beiden Angeklagten vom 21. Mai 1856,

Nach Anhörung des von dem k. Appellationsgerichtsrathe Hetzfeld über den ersten der Berufung unterliegenden Punkte erstatteten Berichts,

Nach Anhörung des Appellanten Marx Wolf in seinen Erklärungen auf die ihm bezüglich dieses Punktes allein vorgehaltenen früher vorgefallenen Diebstahlsfälle,

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen hierauf bezüglichen rechtlichen und thatsächlichen Bemerkungen,

Hat der Königlich Appellationsgerichtshof die Sitzung welche am Morgens neun Uhr des Mittags gnädigst Uhr gedauert hatte, aufgehoben und verlegte die Fortsetzung dieser Verhandlung auf Morgen den fünf und zwanzigsten dieses Monats Vormittags zehn und dreissig Uhr zum Urtheile in die öffentliche Sitzung

Also geschehen und verkündet am Einundzwanzigsten Mai

Tag.

Hetzfeld.

Hoffmann Dötz Schiele

Edelhard

Nro 171.

Sitzung vom 25 Juni 1856.

Der Königl Appellationsgerichtshof für Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in öffentlicher Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni achthundert fünf und fünfzig, zusammengesetzt aus Hetzfeld, als Vorsitzer Keller, Beisitzer Hoffmann, Köhler, Beisitzer Schiele, Beisitzer, Edelhard als Gerichtsschreiber

Heinz, gemeiner Rechtsanwalt, und Eckhard, gemeiner Rechtsanwalt, als Mandatare der Mandatarin Maria Wolff von Abraham Wolff von Kirnsase fortgesetzt wie folgt.

Nach dem Vortrage der Berichterstattung des k. Bezirksgerichtes über die rechtlichen und thatsächlichen Bemerkungen oder über den ersten die Wittwe Jakob Meinz von Karlsthal betreffenden Mandatsfall von sechs fasste der k. Appellationsgerichtsrath Hirschfeld seinen Vortrag über folgende Mandatsfälle fort, als: 2. Fall: Hannes Klein von Karlsthal; 3. Fall: Wilhelm Groß von Sinsheim; 4. Fall: Franz Joseph Stephan von Karlsthal; 5. Fall: Jakob Pfeffer I. von Leiningen; 6. Fall: Johann Kalkenbrenner von Kirnsase; 7. & 8. Fall: Johann Baptist und Joseph Pfeffer von Hofheim;

Nach Eröffnung der Appellanten in ihren schriftlichen Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Ausstellungspunkte hinsichtlich dieser die allein betreffend Fall, Maria Wolff,

Nach Eröffnung der Vertheidigung sowie der k. Bezirksgerichtsbericht in ihren rechtlichen und thatsächlichen Bemerkungen,

Hat der k. Appellationsgerichtsrath die Eröffnung, welche von Morgens neun Uhr auf ein Viertel Uhr gelautet hatte, auf neun Uhr verlegt, die Fortsetzung der Verhandlung auf den sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig Morgens neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und genehmigt in Sitzung.

Reitzfus

Roßa

Heinz

Hoffmann

Eckhard

Nr 172.

Sitzung vom 26ten Juli 1856.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung von sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Hofrath Reitzfus als Vorsitzender, Rath Roßa, Beisitzer, Assessor Heinz, gemeiner Rechtsanwalt, Keller, Collet, Heini, Hoffmann, Rüffer und Keller wegen der Ladung von Rath Steinbach und der Zivilkammer beigegangenen Akten, gemeiner Rechtsprokurator, und Eckhard, gemeiner Rechtsanwalt, als Mandatare der Mandatarin Maria und Abraham Wolff von Kirnsase (dort, wie gefällt) die fortgesetzte wie folgt.

Nach dem Vortrage der Berichterstattung des k. Appellationsgerichtsrath Hirschfeld, seinem Berichte bezüglich folgende, die Maria Wolff allein angehende Fälle, fort, als: 9. Fall: Jakob Bickel, Ackersmann zu Karlsthal; 10. Fall: Johann Michael Heinz von Mutterschbach; ferner die Appellanten Abraham Wolff allein betreffend 11. Fall: Johann Becker von Leiningen; 12. Fall: Johann Heinz von Karlsthal; 13. Fall: Johann Krayer von Leiningen; endlich die beiden Appellanten gemeinschaftlich betreffend 14. Fall: Friedrich Ludwig Klumm von Kirnsase;

Nach Eröffnung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen bezeichnungsweise bei den betreffenden Fällen vorgehaltenen Ausstellungspunkte;

Nach Eröffnung der Vertheidigung sowie der k. Bezirksgerichtsbericht in ihren bezüglichen rechtlichen und thatsächlichen Bemerkungen, (sc)

Hat der k. Appellationsgerichtsrath die Eröffnung, welche von neun Uhr ein Viertel Uhr Vormittags die gestern in

soll Ehe Rechtsmittlung zulässig sein soll, auf und verlegte die Verhandlung der Sache auf die öffentliche Sitzung vom heute und genommenen Tage nachmittags 2 Uhr und sämtliche Parteien wurden hierzu geladen.

Also geschehen und gefertigt wie Eingang.

Schiffer
Rehbein
Schmidt
Hoffmann
Eckhard

Nr 173.

Sitzung vom 29. Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Frankenthal in seiner Rechtspolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und genommenen Tage nachmittags 2 Uhr und sämtliche Parteien wurden hierzu geladen.

Nach Aufruf, wegen Verhandlung der Parteien Rainer, Bürgermeister zu Forst, Keller, Cotta, Heine, Hoffmann, Rüffer - der Ehefrau Nikolaus Rehbein der Rosa Meikel und der Zivilkammer beigezogenen - Wenz, zweiter Rechtsprechungsrath, Eckhard, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, die Rechtsanwälte Haas und Abraham Wolf von Kaiserslautern anwesend sind folgte:

Auf den Aufruf dieser Rechtssache stellte der k. Appellationsgerichtsrath Hilgard den Berichterstatter folgende, die beiden Appellanten gemeinschaftlich angehende Rechtssache vor, nämlich: Cotta, Bürgermeister zu Forst, Rainer, Bürgermeister zu Deidesheim, Keller, Bürgermeister zu Ruppertsberg, Heine, Bürgermeister zu Deidesheim, Hoffmann, Bürgermeister daselbst, Rüffer, Bürgermeister zu Wachenheim, Rehbein, Bürgermeister zu Deidesheim, Schmidt, Bürgermeister daselbst, Schiffer, Bürgermeister zu Ruppertsberg, Eckhard, Bürgermeister zu Deidesheim, Appellanten, gegen Nikolaus Hilgard, Weinhändler zu Deidesheim, Appellaten, wegen Verletzung der Rechte der Appellanten in ihren Eigenschaften als Bürgermeister der Gemeinden Forst, Deidesheim, Ruppertsberg und Wachenheim, in Folge Verfügung des k. Landkommissariats Neustadt a/H. vom 18. Juni 1856, Nr. 6911, wodurch dem Appellaten gestattet wurde, in seinem Weinberge in der Flur von Deidesheim, Gewann Hohenmorgen, Parzelle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Curator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsführer, die Wünschenswerthe Maria Wolff und Abraham Wolff Kinnerseine fortgesetzt und folgt.

Auf den Aufrufe der Rolle stellte der k. Appellationsgerichtsrath Hilkefeld seinen Bericht dahin, daß die beiden Appellanten gemeinschaftlich betreffenden Berufungsfälle Nr. 22: Christian Peters von Hemmingen, Fall 23: Michael Faber von Magelburg, Fall 24: Josef Rose von Hohenhaus, Fall 25: Johann Hermann von Rabenberg, Fall 26: Ludwig Müller von Hessen, Fall 27: Georg Hammer von Wiedensiedlen, Fall 28: Heinrich Frei von Hohenstraßer, Fall 29: Josef Hof von Hemmingen.

Auf Aufforderung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen bei diesen eingetragenen früheren mündlichen Aufschlagungspunkte,

Auf Aufforderung der Vertheidiger sowie der k. Staatsbehörde in ihren mündlichen und faktischen Bemerkungen,

Hat der k. Appellationsgerichtsrath die Sitzung, welche von neun Uhr Morgens bis halb ein Uhr Nachmittags gedauert hatte, auf neun und zwanzigste die Fortsetzung auf den neun und dreißigsten Juli achtzehnhundert fünfzig und einundzwanzig morgens neun Uhr die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und genehmigt mit Unterschrift.

Richtsteig.

Peters
Otten
Müller
Hoffmann
Eckhard

Nr. 175.

Sitzung vom 31. Juli 1850.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Abtheilung für Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert fünfzig und einundzwanzig morgens neun Uhr Hilkefeld, die Beisitzer der ernannten Gerichtshöfe Kaiserslautern Keller, Cetto, Heinz, Hoffmann Nicht-Appellationen Schlicht und Rechtsanwalt Merkel und der Zuchtkammer beigezogen, Worte zweiter Untersuchungsführer, und Eckhard, zweiter Untersuchungsführer, die Wünschenswerthe Maria Wolff und Abraham Wolff von Kinnerseine, fortgesetzt und folgt.

Auf den Aufrufe der Rolle stellte der k. Appellationsgerichtsrath Hilkefeld seinen Bericht dahin und zwar über den 30. und letzten Berufungsfall;

Auf Aufforderung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen bei diesem für gemeinschaftlich angesetzten Berufungsfälle – Georg Jakob Müller Schlosser von Hohenstraßer – angeschlossenen Aufschlagungspunkte,

Auf Aufforderung der Vertheidiger sowie der k. Staatsbehörde in ihren mündlichen und faktischen Bemerkungen über diesen Fall,

Auf Vorlesen der Abgestimmte der angeschlossenen Protokolle durch den Beisitzerschreiber, k. Appellationsgerichtsrath Hilkefeld,

Auf Aufforderung der Vertheidiger in seinen Anträgen auf Freisprechung selbstständiger Provocation;

Auf Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihrer Antrag, das k. Appellationsgericht wolle die von gestrigen Verurtheilungen der Zuchtpolizei verworfen und die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen, indem sie selbst nun angemessene

Herabsetzung der Berufung ihrer und Aufhebung sämmtlicher Verfügungen über Forderungen der Gerichtskasse überlasse,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und vertagt die Verkündigung auf den zunächst folgenden Tag.

Heute früh um fünfzig Minuten bei Eröffnung der öffentlichen Sitzung, nachdem die heutige Sitzung zuletzt von neun bis acht Uhr Morgens gedauert hat, verkündet.

Also geschehen und gerathschlagt wie Eingangs.

Fritzsch

Hoffmann

Eckhard

Nr 176.

Sitzung vom 7. August 1856.

Die k. Appellationsgericht wirft der Akte zu zweihundert in seiner Gerichtsgebäude-Commission gehaltenen öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren Rath Fritzsch als Präsident der verhinderten Direktor Rümm verlautet Fölling, Colla, Dingler, Semmi Räthe – die Räthe Fölling und Dingler waren Adelheim als Rathe Michel-Versicherung als Rathe Hoffmann und der Finanz-Kammer Beisitzern – Weiss, königl. Staatsprokurator, und Eckhard, gerichtlicher Protokollführer, für gemeldte Gerichtskasse.

In Sachen

Johannes Müller, 49 Jahre alt, Schmied, zu Kohlhof wohnhaft, Appellant von einem Erkenntniß der k. Forstbehörde

Verstandesmessung:
Tempel — 1.38.
Registrirung — 1.52.
Schöffen — 1.51.
Zeugen — 4.12.
Verhandlung — 28.
Porto — 1.06.
fl 11.07.

gerichtl. Kriminalurtheil vom 24. Juni 1856, in Klagsachen des Kantons Kleinwalter,

Gegen

die k. Forstbehörde, Appellatin, durch den k. Prokurator Wenz vertreten,

Auf vernommenen Vortrag der k. Appellationsgerichtsräthe Semmi;

Nach Einsicht und Verlesen der nachstehenden Akten:

1° des angefochtenen Erkenntnisses, welches den Appellanten der Verletzung der k. Forstbehörde Georg Roth von Kohlhof bezüglich seines Vergehens vom 7. und 8. Juni 1856 für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von einem Monate Gefängniß und in die zu fl 7.18 k. ersetzten Kosten verurtheilt hat, und zwar in Gemäßheit der Art. 224. des Str. G. B. über Verurtheilung vom 23. Januar 1817;

2° der Berufungserklärung vom 3. Juli 1856;

Nach Anhörung des Vortrages seines Vertheidigers, in seinen Schlußnahmen auf die schon vorgefallenen Vertheidigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der rechte Kläger auf Grund der vor ihm abgehaltenen Verhandlungen und Maßgabe der vorliegenden Zeugenaussagen mit Recht den Beweis des dem Appellanten zur Last gelegten Vergehens der k. Forstbehörde Georg Roth von Kohlhof bezüglich seiner Aussagen vom 7. und 8. Mai 1856 gegen denselben als festgestellt angenommen hat;

Nr. 177.

Sitzung vom 7. August 1856.

Kostenberechnung.
I. Instanz.
Gebühr für die Appellation — Thlr. 7½ Sgr.
Zeugen — 18.30.
Reisekosten — 3.44.
Tagegelder — 4.4½.
Zeugen — 31.44.
Reisekosten — 44.48.
Zustellung — 3.30.
Tagegeld — 35.
Thlr. 91.30.

II. Instanz.
Gebühr für die 3 Sitzungen:
Zeugen — 1.52.
Reisekosten — 1.52.
Zeugenkosten — 1.16.
Tagegeld — 1.30½
Thlr. 6.30½

In Sachen des k. Appellationsgerichts der Rheinprovinz und in seiner Disziplinarkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Hitzfeld, Rath, für den verhinderten Direktor Simons den Vorsitz führend, Fetting, Cetto, Dingler, Simons, Küster-Fetting und Dingler, Beisitzer, Abtheilungs-Rath Merkel, Beisitzer, Assessor Hoffmann und der Hülfskommissarius Weyand, königl. Staatsprokurator, und Eckhard, gerichtlicher Protokollführer, folgende Entscheidung erlassen:

In Sachen

1.° Jacob Issler, 21 Jahre alt, Tagelöhner,

2.° Catharina Issler, 31 Jahre alt, Ehefrau von Joseph Hamm, Tagelöhner,

3.° Bartholomäus Gies, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe,

alle drei zu Büdesheim, Landbürgermeisterei Rheinbach, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts Rheinbach vom 17. Juni 1856, in Sachen wegen —

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Weyand,

Nach vernommenen Berichten des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld und seiner an der Stelle des verhinderten Rathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Schriften, unter anderen:

1.° des angefochtenen Urtheils, welches den Jacob Issler und die Ehefrau Hamm der Uebertretung an dem Hirt

Karl Ihlff, Schuster aus Mußbach, am 21. Mai 1856 wegen Entwendung von etwa 16 Ellen Leinwand zum Nachtheile des Müllers Johann Martin von Winzingen, sowie einer Hausuhr zum Nachtheile des Valentin Metzger, Bürgers von Karl Wagner in Hambach durch Verurtheilung in gleichen Kosten und Haftung — der Entscheidung über die Haftbarkeit der gemeinschaftlich mit dem Hauptschuldner in die gesetzl. Haft des Heinrich Karl Ihlff von Mußbach verurtheilten Entwendung von drei Hemden überflüssig erklärt und alle den gleichfalls mit dem Hauptschuldner in die gesetzl. Haft verurtheilten Ehefrau, der Jakob Ihlff in eine Gefängnißstrafe von Einhundert, die Letztere anderen Appellanten in eine solche von je sechs Monaten verurtheilt, und die Kostenpflicht der in Haftung genommenen Hauptschuldner zu drei Siebentheilen verurtheilt hat,

2. der Berufungserklärungen

a. des Heinrich Hamm vom 17. Juni 1856,

b. des Jakob Ihlff vom 23. Juni 1856,

c. des Bartholomäus Ihlff vom 24. Juni 1856,

Auf Anordnung der drei Appellanten in ihren Erklärungen auf diesen vorgefallenen Aufklärungspunkte und schon Ordnung anberaumt,

Auf Anordnung des k. Kreisgerichts, welche auf Verwerfung der Berufung sowie Verurtheilung der Appellanten in die Kosten antrug,

In Erwägung, daß die angestellten Erhebungen auf Vervollständigung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlungen und über gegen die Appellanten erhobener Beweise auf allen Richtungen als vollkommen vervollständigt sich darstellt,

daß nämlich, was die Schuld der Appellanten an

anbelangt, Jakob Ihlff und Johann Hamm auf allem Rechte der gegen sie zur Last gelegten strafbaren Handlungen an der Entwendung von einer Hausuhr, Valentin Metzger und Heinrich Karl Ihlff I. von Mußbach am 24. April 1856 ebenfalls mit Recht überführt erklärt wurden,

daß ebenso, was die gegen die Appellanten vorgängig Vorfindlichkeit anbelangt, der erste Richter über vollkommen richtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse und der Competenz der Appellanten eine den vorliegenden Umständen durchaus angemessene Entscheidung gefällt hat,

daß demnach die eingelegten Berufungen welche die Appellanten in der fraglichen Richtung in keiner Weise zu begründen vermochten, ebenso gerechtfertigt zu verwerfen sind und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz,

Aus diesen Gründen

Verwerfe das k. Appellationsgericht die von den drei Appellanten gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts Frankenthal vom 17. Juni 1856 eingelegten Berufungen als unbegründet, verurtheilt die drei Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz und setzt für diese gemeinschaftliche Kosten zur Haftung.

In Anwendung der art. 211. 194. 55. der G.O. über die Verhandlungen welche vom Friedensrichter vorgenommen werden und als Urkunden zu eingetragen sind.

Also gesehen und gesprochen in Hinsicht wie oben sagt.

Schilling. Fehsenfeld. Dingler

Cetto Seitz

Eckhard

Nr. 178.

Sitzung vom 7 August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz für französischen in seiner Zuchtpolizeikammer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achtzehnhundert fünfzig, wo gegenwärtig waren: Rath Hellerfeld, als Präsident der versammelten Kammer verordnet; Fetting, Cetto, Dingler, Seitz Räthe - die genannten Fetting und Dingler mit der Zivilkammer beigezogen Räthe wegen Abhaltung der Räthe Merkel, Hildebrand wegen Verhinderung der Räthe Hoffmann - Worms, königl. Kreisprokurator, und Eckhard zweiter Substitut gerichtsschreiber folgende Person erschien:

Zu Russen

Vincenz Beckstaud, 39 Jahre alt, Ackermann, zu Einselbach, Cantons Kandel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 28. Juni 1856, wodurch unter Beistand des Rechtskundigen Hatty,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, verhandelt auf

der k. Prokurator Wenz;

Auf verlesenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Cetta;

Auf Gehör und Verlesen der einschlägigen Gesetze über nachdem

1° das angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Entwendung von Holz im Banne Hayna, Canton Lauterburg, im Februar 1856 für schuldig erklärt und in Anwendung der art. 401. 403. der St. G. B. zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten sowie zu der Zahlung von f 10. 39 k. der ersetzten Kosten verurtheilt hat, sodann der Beschwerde mit dem wegen Verfolgung Vorgeschriebenen verworfenen Sebastian Braun von Busenberg;

2° die Berufungserklärung vom 4 Juli 1856;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und auf die ihm vorgehaltenen thatsächlichen Umstände;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten, Rechtskundigen Hatty, welcher auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in seinen vor- und Antrags auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, daß auf Grundlage der stattgehabten Verhandlungen nicht mit aller Gewißheit als erwiesen angenommen werden kann, daß der Appellant bei dem fraglichen Holzdiebstahle betheiligt gewesen wäre, indem, wenn auf die Aussage der Zeugen gegen denselben Gründe in dieser Beziehung einigen Verdacht gegen denselben begründen, dennoch erhebliche Zweifel darüber bleiben, ob sie in allen Theilen wahr-

gefundenen fast Viele Holz wirklich von den Appellaten dasselbe verboten wurden, – Gründe, welche den Appellaten zu gut kommen,

Ob nun über diesen gravirenden Thatumstand, auf welche sich keine Vorentscheidung finden lässt, die angelegte Berufung als gerechtfertigt erscheine und die erforderliche Motivirung insofern es den Appellaten der fraglichen Holzentwendung überführt erklärt sei, müssen wir dahin gestellt,

Aus diesen Gründen

finden das k. Appellationsgericht die angeführten Motivirung insofern es den Appellaten der fraglichen Holzentwendung schuldig erklärt sei, aufhebt, spricht es den Letzteren von Klage und Kosten los,

Also gesprochen und gesprochen am Tage und Jahre wie zeichneten Tage.

Hilling Hellhoff Leuthner Stolz Scheid Eckhard

Nr 179.

Ladung vom 8. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer hat in öffentlicher Sitzung vom achten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Kais.

Kostenberechnung.

Stempel	fl 2.30.
Registrirung	1.52.
Gerichtsboten	4.17.
Zeugen	39.54.
Ausfertigung	2.40.
Kanzlei	1.66
	fl 52.31.

Rath Hilkfeld, als Stelle des verhinderten Direktors Räuber verordnet; Filling, Stolz, Scheid, Hoffmann, Räthe, der Letztere wegen Abstimmender Ausschließung aus der Feilkammer hinzugezogen; Weiss, königl. Staatsprocurator, und Eckhard, gerichtlicher Aktuar, Beisitzer, folgende Sache schöpfen:

In Sachen

Johann Mario 25 Jahre alt Taglöhner Gemeinde, Cantons Saar, Appellant von einem Urtheile der k. Polizeigerichts Zweibrücken vom 2 Juli 1856, im Vorschriftstand erschienen,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Weiss,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Verlesen der wesentlichen Schriften, insbesondere

a der angefochtenen Urtheilen welches den Appellanten der ihm zur Last gelegten Entwendung von fichtenen Stöcken frei und ledig spricht,

Nach Ansicht des Verbalprocesses Nr 401. Nr. J.S. in welchem Johann Mario von Gemeinde Merzlen und in die zu fl 49.48 kr berechneten Kosten verurtheilt ist,

b der Berufungserklärung vom 5. Juli 1856,

Nach Verlesung der Appellanten, welcher nach vorangegangener Vorladung auf Vorlesung erschien,

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung nebst Verurtheilung des Appellanten in die Kosten,

Zu Erwägung, daß nach den Aussagen der in sorgfältiger Weise vorgenommenen Zeugen in Verbindung mit allen anderen Thatsachen, wie sie durch die gepflogenen Untersuchung festgestellt worden, insbesondere dem Risse und der Lebensverhältnissen des Appellanten kein Zweifel obwalten kann, daß der in den zur Last gelegten Selbstbethätigt zum Nachtheile des Franz Xaver Mayer von Hinterstein wurde habe;

daß auf die Aussage gegen sie von erhobene verfängliche Beweis – da der entwendete Betrag die Summe von 25 Kreuzer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den Appellanten – vollkommen ausgemessen erscheint;

daß demnach der angefochtene Urtheil just in Bezug auf den Grund der Schuld, welchen der Appellant in seiner Berufung nicht in Abrede zu stellen vermochte, als sinnfällig der Thatsache und der klaren erhobenen Zeugen in jeder Beziehung rechtfertigt, worauf die obigegen erhobene Berufung abzuweisen ist;

daß endlich der erste Richter die Rückgabe des in Beschlag genommenen Falzes nicht verordnet hat, muss demnach ausdrücklich geschehen muß;

Von diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgericht die von Johann Moie gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes Innsbrucken vom 2. Juli 1856 eingelegte Berufung als unbegründet, verurtheilt denselben in die Kosten der Appellirung, d. verfallen zwei Gulden einzig drei Kreuzer.

Verordnet die Zurückgabe des in Beschlag genommenen Falzstücke an den Besitzer.

Die Einrechnung der Kosten 1944. 50 kr. der Gerichtsbehörde über die Berufungsinstanz, dat. 11. Dez. J. C., welche von Gründen vorgelesen wurden und als Urtheil zu verkünden.

Als geschehen und verkündigt am Tage in nächsten Tage.

Schätzung

Kostenberechnung:

Stempel	1.45.
Expedition	2.20.
Insertionen	2.58.
Zeugen	10.30.
Vorstellung	24.
Kanzlei	1.05.
	fl 19.02.
Landesanzeige d.	
Adler	1.30.
	fl 20.32.
Zollstempel	fl 1 – 4.

Nr. 180.

Sitzung vom 8. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Kreis zu Innsbrucken in seiner Zuchtpolizeikammer sah in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundert fünfzig, wo gegenwärtig waren: Karl Ritter, für den verhinderten Präsident Baron de Pretis führend, Felling – dieser wegen Abhaltung der Assise Innsbruck aus der Zivilkammer beigezogen, – Costa, Leiter, Hoffmann, Ritter, Wenz, königl. Kreisgerichtsrath, und Eckhard, provisor. Landesgerichtsprotokollführer, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Anstell, 32 Jahre alt, Ziegler und Holzsammler, zu Schmirn Landes Vierthal, wegen Appellant vom Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes Innsbrucken vom 2. Juli 1856, in Kosten verfassten Urtheil und Rechtsfreund Anwalt Hink,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenz,

Nach vorgenommener Einsichtstellung des k. Appellationsgerichtsakten Fasz.

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Schriften, unter anderem:

1° der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Mißhandlung und Verwundung des Maurers Joseph Rupp von Schwarzach für überführt erklärt und in Anwendung der Art. 311. 463. des Str. G.B. zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und zu den Kosten in Gesammtbetrage von fl 16.37½ verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung vom 3 Juli 1856,

Nach Verlesung der Appellantin in seinen Berufungserklärungen auf die ihm vorgehaltenen Urtheilspunkte,

Nach Anhörung des Vertheidigers, Anwalt Fink, welcher auf Verwerfung der Gefängnißstrafe in eine entsprechende Geldstrafe antrug,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte, der k. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung abweisen und den Appellanten auch die Kosten auferlegen,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der in der vorliegenden Akte abgegebenen Zeugenaussagen den Thatbestand der dem Appellanten zur Last gelegten Mißhandlung mit Recht als gegen denselben erwiesen angenommen hat, weßhalb in der Hauptsache die Berufung zu verwerfen ist,

daß hierbei obwaltende Milderungsgründe

zu Gunsten des Appellanten sprechen, daß insbesondere in der lange verzögerten Vollziehung der durch denselben übertretenen Arbeit von Seiten des Beschädigten, sowie in dem Umstande der letzteren Momente vorliegen, welche zu Annahme einer Provokation geeignet sind und der k. Appellationsgerichtshof bestimmen, die gegen den Appellanten verhängte Gefängnißstrafe in mehrerer Anwendung des von dem ersten Richter bereits angewendeten Art. 463. des Str. G.B. in eine Geldstrafe zu verwandeln;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof gemäß des Klägers Johann Adam Andlau gegen das Urtheil des k. Landgerichtes Landstuhl vom 3. Juli 1856 eingelegte Berufung der Hauptsache nach, setzt jedoch die gegen den Appellanten durch den ersten Richter verhängte Gefängnißstrafe auf und verurtheilt denselben zu einer Geldstrafe von zwölf Franken sowie in die Kosten der Berufungsinstanz bemessen zu Zwölf Gulden sechs Kreuzer;

In Anwendung der Art. 463 des Polizeistrafgesetzbuches, 311. 194 des Gesetzbuches über die Verbrechen in Vergehen, welche vom Kläger angerufen wurden und als Gesetze hingestellt

Also gesprochen und gesprochen am Tage und Monate wie Eingangs.

Seitzfus

Schmid

Eckhard

Kostenberechnung:
Bengel — fl. 17.
Ladung — 2. 30.
Zeugenkosten — 1. 48.
Zeugnisse — 28.
Porto — 10.
fl. 3. 13.

Nb. Das Protokoll wurde nicht vorgelesen, sondern zur Genehmigung vorgelegt. Der Einsender übergab Vollmacht und die Akten der Verhandlung mit.

Nr 181.

Urtheil vom 9. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Hammelburg in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchem waren: Ritter, Volta, Ringler, Lerno, Rüth, - Auf Zitation, in Verhandlung der Berufung Rathes Hessen Volta contra Urtheil, die Räthe Ritter und Ringler Urtheilsgründe Adhibirend des Rathes Steinbel, Urtheil wegen Verfehlung des Rathes Hoffmann und der Gemeinkommen Angeklagten - Wand, k. Bezirksgerichtsdiener, und Eckhard, gemeiner Untersuchungsdiener, folgendes Urtheil erlässt.

Im Namen

Friedrich Weinmann, 32 Jahre alt, Taubenmeister zu Hohenheim, Landau schuldig befundene Appellant von einem Urtheile des k. Strafpolizeigerichts Landau vom 12. Juli 1856, wie vernommen,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Wenk vertreten,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsrathes Volta,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Schriften, nachdem

1° das vorgelegte Protokoll, welches die Beleidigung des Polizeidieners Michael Dicht am 5ten Juni in Ausübung seiner Dienste am 21 Juni 1856 für überführt erklärt und in Anwendung des Art. 224 des Str. G. B. gemäß der Verordnung vom 23 Januar 1817 in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen samt in die zu fl. 2. 49. berechneten Kosten verurtheilt hat, [1] den Appellanten

2° der Berufungserklärung vom 21. Juli 1856,

3° der dem Appellanten durch Verkündigung des Urtheils Gleitner zu Schweinfurt vom 5. August 1856 in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung,

Auf Anordnung der k. Staatsbehörde, welche die Sitzung stellte, das k. Appellationsgericht wolle den Appellanten in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen,

In Erwägung, daß der Appellant, obwohl durch Verkündigung des Gerichtsboten Gleitner von Schweinfurt vom 5. August 1856 in gesetzlicher Form und Frist in die heutige Sitzung vorgeladen, dennoch nicht erschienen ist, weßhalb Verkündigung über diese seine Berufung zu verfügen und gegen ihn in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,

In Erwägung zur Sache selbst, daß der erste Richter auf Verabfolgung der gepflogenen Verhandlungen und Akten den Appellanten der ihm zur Last gelegten Beleidigung des Polizeidieners Michael Dicht von Hohenheim in Ausübung seines Dienstes am 21. Juni 1856 für schuldig erklärt und unter richtiger Anwendung der betroffenen Strafgesetze und gehöriger Berücksichtigung der vorliegenden Strafmilderungsgründe eine angemessene Strafe gegen denselben verhängt hat,

daß den Appellanten dermalen kein Grund gegeben sind, gegen diese Entscheidung eine Beschwerde zu erheben, wie er denn auch durch sein Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß er die ihm gelegte Berufung nicht zu begründen vermöge,

Aus diesen Gründen

Finden der k. Appellationsgerichtshof Urtheil er. Heute, daß der Appellant, gehöriger Vorladung

Lasset die Instellung
angefertigt.
Nr 2213. Reg. zu Inst.
Am 21. Aug. 1856. Abs
fl. 24 Xr 80. Pf. 86 fl.
d. Kindsmut zur Wallm.

mitgetheilt, in der Sache Ursprung mit Ver-
scheinen sich vermisse sei, in contumaciam zu
kennen, die eingelegte Berufung und ver-
urtheilt den Appellanten in die Kosten der
Berufungsinstanz, bemessen zu fünf Gulden
dreißig Kreuzer.

Zur Anwendung der art. 186. 211. 194. der Instr.
diente über das Verfahren, welche vom Ver-
fahren vorgelassen wurden und als Anhalt-
punkte.

Also gesprochen und gesprochen am Tage
obgenannten Tage.

Stelling Hilgers Ring Lay
Pütz
Schmitt
Eckhaus

Nr 182.

Sitzung vom 9. August 1856.

Die k. Appellationsgerichts der Kreis zu Trier,
versammelt, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der
öffentlichen Sitzung vom neunten August
achtzehnhundert sechs und fünfzig, an gegenwärtig
waren: Rath Hilgers, für den verhinderten Di-
rektor Räuer den Vorsitz führend, Filling, Lay,
Pütz, Schmitt, Eckhaus — die Räthe Filling und Pütz
wegen Abhaltung des Rathes Marchal und verhinderten
des Rathes Hoffmann aus der Zivilkammer ein-
gezogen — Werns, Raudtprokurator, und Eckhaus,
zweiter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil er-
lassen:

In Sachen

Nikolaus Schandy, 56 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft
zu Trier, Simeonstraße, verhaftet, Appellant
von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts Ver-
bunden vom 16. Juli 1856, ins Berufungsinstanz er-
scheinend;

Gegen

die k. Raudtgericht, Appellatin, vertreten durch
den k. Raudtprokurator Werns,

Auf vorgenommenen Berichte des k. Appellations-
gerichtsrathes Hilgers,

Auf Einsicht und Verlesen der beigebrachten
Schriften, insbesondere

1° der angefochtenen Urtheile welches den Appellanten
zu sechstägiger Gefängnißstrafe und in Zahlung der
Art. 334. 335. Pr. St. G. in einer Geldbuße von
zwei Francs neun Centimen und in die zu fl 52. 11½ berechneten Kosten verurtheilt hat,

2° der Berufungserklärung vom 19. Juli 1856,

Auf Anhörung des Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vorgehaltenen Anhalt-
punkte und seinen Anträgen auf Freisprechung,

Auf Anhörung der k. Raudtgericht in ihren
Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung
und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten,

In Erwägung, daß aus den übereinstimmigen
Aussagen der in dieser Sache vernommenen Zeu-
gen in Verbindung mit den Angaben des Be-
klagten, welche als thatsächlich erkannt Facta angesehen
werden, dieser wollen stehlen machen, mit
aller Gewißheit hervorgeht, daß der Appellant
während der vorigen und der laufenden Jahres
mehrere Diebstähle gemeinschaftlich zur Nacht-

Berechnung
Kompet — fl 2. 48.
Zeugschein 1. 24.
Zeugschreiber 3. 44.
Zeugen — 28. 38.
Zeugschreiber 11. 48.
Instellung — 28.
Kanzlei — 1. 16½
fl 49. 48. 5
Handlungsgeb.
Gegen gr. Land
Lief — 5. —
54. 48 5
Gefängniß — 23. 20
fl 78. 08 5

gnisse verbietet, der rechte Kläger Anwaltszwang und Kosten der Sache sey Ursache, diese Berufung als gegen sich selbst rechtskräftig angenommen und ebenso auf sein der schändlichen Handlungsweise des Appellanten vollkommen entsprechend Benehmen verfügt hat,

daß er dem Letzteren, welcher sich in der heutigen Verhandlung und vor dem ersten Rufe wieder Verhaftigung der gegen ihn verordneten Personen Zwangs Gehorsams auf ein strafbares Benehmen beschränkt hat und nicht gehindert ist, für Schmälerung der gegen ihn vorliegenden Beweise oder sonstigen Klarstellung der vor ihm eingeleiteten Berufung irgend etwas vorzubringen, weshalb dieselbe als unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Wird das k. Appellationsgericht in vorliegender Schandt gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. Juli 1856 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt erkannt und verurtheilt sich in die Kosten der Appellation, darunter zu zwei Gulden sechzig sieben Kreuzer zu schätzen

In Anwendung der Art. 211. 194. des G.B. über die Verbrechen, welche vom Korrektionen vorgesehen werden und alle Artikel anzuführen,

Als gesprochen und gesprochen in öffentlicher Sitzung des Appellationsgerichts beim Zweibrücken, gegen welches die Erklärung des Herrn Generalprokurators Hoffmann, die Urtheil des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. Juni 1846, die Verletzung der Öffentlichkeit in den Akten gegründeten Gründen betroffend, welche von der k. Staatsbehörde beantragt, noch nicht von Appellanten verworfen worden.

Schlenz Reiffers Weiß Weiß Eckhard

No 183

Urtheil vom 12. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Korrektionalkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften August achtzehnhundertsechsundfünfzig, wobei zugegen waren: Präsident, Beisitzer, Kollegialgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.° Isaac Wolf, 45 Jahre alt,

2.° Abraham Wolf, 38 Jahre alt, Handelsleute, zu Kirrberg wohnhaft

Appellanten von einem Urtheile des k. Polizeigerichts Zweibrücken vom 19. Mai 1856,

Gegen

die Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den k. Generalprokurator Mentzinger,

Nach Einsicht und in Erledigung des von diesem Gerichtshofe am 31. Juli 1856 gefassten Urtheils, wodurch der Ausspruch des Urtheils in dieser Sache auf heute vertagt wurde,

die Erwägung, was

1. die dem Appellanten Adam Wolf allein zur Last gelegten zwei ersten Betrugsfälle betrifft, wie sie in dem angefochtenen Urteile in tatbestandsmäßiger Beziehung festgestellt sind, so ist zunächst

1.° der erste Betrugsfall bei der Witwe von Jakob Meisinger von Nordheim

klar und einer Berufung des Appellanten und Revisionsklägers für die Pfalz zu Munsen, in Übereinstimmung mit dem Schlußantrage des k. Appellationsgerichtes der Pfalz, genügender Tatbestandsbildung folgend, festzustellen als Tatbestand derjenigen der Verurteilung zu Grunde, als und in wie fern bei festgestellten Tatsachen angenommen wurde, festzustellen sind:

a. daß Adam Wolf von seinem Anwesen auf Nordheim und Zeit des Gesetzes vom 3. Sept. 1807 die Gemeinde unter Bevormundung sein Vermögen,

b. daß als Pfleger in Abgang anderer, an sich in ihrer Tatsächlichkeit, mittels und Pflegern von Mobiliarversteigerungen und Kaufschilling, sowie von Immobilien als gesetzlich erlaubte Rechtsgeschäfte, nicht als unerlaubt zu betrachten sind, welche auch die Heirat eines Pflegers zu gestatteten und zulässigen Verhältnis und in welchem Umfange zu nennen sein mögen,

c. daß auch der Gemeinde, sogar wie jede Witwe, Pfleger seiner Schuldner werden darf, und daß daraus in diesem Falle dem Pfleger seine Forderung an dem Pflegebefohlenen in Abzug zu bringen, und ebenfalls zu kompensieren,

2. daß nun dem Pfleger gegenüber als solchen etwa vor Kommunalen Kompensationen den möglichen Charakter an sich tragen, wenn

1.° unter Mitwissenschaft des Pflegers durch Schenkung mit Pflegen und fingierte sogenannte Pflegen ein effektiver bedürftiger unterstützter Verlust macht wird, aber aber wenn

2.° ein beliebiger oder zu beliebiger Schuldner fähig ist, zu Mißbrauch wird um der Schuldner zu einer Pflegen mit Rabatt zu zwingen, oder diesen Rabatt sich dadurch zu verschaffen, daß sein in solchem Falle Forderung nur auf Abzug seiner pflegen Rabatt- und die Schuld gut geschriebene kompensiert - und nun erst die wegen Forderung des Pflegers mit dem Rest der übrigen verminderten Rabatt gewinnbar und geschmälerten Pflegegeld kompensiert so Thatsächlich wäre als die geschlossen Pflegerin Liberal wird; wegen kommt dasselbe bei einem in die Form einer scheinen Pflegen eingekleideten Darlehen wie bei Eingehung der Pflegschaft auf Zeiten der Pflegebefohlenen, wäre aber die erst später erlangte Tauglichkeit, daß die Pflegen ein Schenkungsakte, und daß in Verbindung mit Darlehen damit Handlungen wie, wenn für dergleichen warnung;

daß nun aber in vorliegendem Falle kein Umstand vorhanden ist, daß es sich für uns einen

Verlehen gehandelt habe, welcher unter der
Form des am 16. Jänner 1851 zwischen der Witwe
Weisiger und ihrer Tochter, der Ehefrau Mathis,
abgeschlossenen Verkaufs mehrerer Grundstücke
resp. Cession des dießfallsigen Kaufpreises an den
Appellanten Marx Wolf verschleiert worden sei,
daß ebensowenig nachgewiesen erscheint, daß
von Letzterem ein Zwang zur Abschließung der frag-
lichen Cession gegen die Wittwe Weisiger und
deren Tochter ausgeübt worden, mithin daß also,
nach der obigen Erörterung, der an den Appel-
lanten Wolf geschehene Übertrag des Kaufprei-
ses ad fl 200 um den Cessionspreis von fl 180. und
die hierauf stattgehabte Compensation einer For-
derung seines Schwiegervaters, des Salomon
Dreifuß, im Betrage von fl 152. 10k nicht
als eine wucherliche Operation zu betrachten ist,
daß daher dieser Fall dem Appellanten nicht
zur Last gelegt werden kann;

2°, den 2ten Fall – bei Xaver Klein von [illegible]
daß nach der zu dem vorhergehenden ersten
Falle gegebenen Erörterungen auch in vorliegen-
dem Falle der Beweis einer Bewucherung oder
der Theilnahme daran gegen den Appellanten
Marx Wolf nicht erbracht ist, indem der Xaver
Klein zu der Cession vom 9. Dezember 1845
über einen Erlös von versteigerten Mobilien
und Verpachtung von Gütern im Totalbetrage
von fl 442. 15k von dem Zessionär, dem Appel-
lanten Marx Wolf, in baarer Weise geleistet
wurde, und die Compensation der auf [illegible]

vom 4. Jänner 1844 geschuldeten Forderung des
Salomon Dreifuß an den Zedenten Klein
mit fl 344. 53k und einer weiteren Betrages
von fl 72. 36k, laut Notarialakt vom 25. Jänner
1846 über die Cession einer Hypothek, auf
den Cessionspreis, nach dem Obigen, weder dem
Salomon Dreifuß, noch aber dem Appellanten
als wucherisch imputirt werden kann, daß auch
die vom ersten Richter angerufene Verfügung
des Art. 1694 C.C. hier nicht platzgreifend er-
scheint, da Wolf zum Bezuge der vollen ihm ze-
dirten Summe berechtigt war, resp. bei unzu-
länglicher Ausbezahlung eines Theiles der zedirten
Summe vom Verkäufer – Zedenten – garantirlich
Entschädigung fordern konnte, und daher der
Bezug der vollen von dem [illegible] Schuldner
geschuldeten Kaufpreise im Betrage von fl 46. 20k
die fragliche Zessionssumme einer wucherischen zu stem-
peln vermag;

3°, den 3ten Fall – bei Gottlieb Groß von [illegible]
daß auch in diesem Falle, für welchen die beim
1. Falle entwickelten Grundsätze gleiche Anwendung
finden, die Beweise einer Bewucherung durch den
Appellanten mangeln, indem hier eine erlaubte,
keineswegs abgenöthigte Cession und eine zulässige
Compensation einer früheren Forderung in Rede
steht, der Betrag von fl 60. lediglich als eine Vermin-
derung auf den Zessionspreis, nicht aber als eine
Forderung zu betrachten ist, die auf den Zessions-
preis zu compensiren gewesen wäre, und kein
Wucher hier vorliegt, wenn auch vorbehaltlich [illegible]
eine Abschlagszahlung von fl 60 gemacht wurde.

4°, den 4ten Fall – bei Franz Joseph [illegible] in [illegible]

Kraft, bei der mangelnden Übereinstimmung der Zeugen über in der Vorunterschreibung vorkommenden Zeugen und der bei der öffentlichen Verhandlung gemachten Aussagen, in vorliegendem Falle nicht genügend nachgewiesen erscheint, daß bei der am 27. Mai 1845 durch die Gebrüder Hepfner abgeschlossenen Cession einer Forderung von fl 100 an den Appellaten Mann Wolf und der Cessionspreis von fl 80. auf welchen in Bezug Kaufpreis eines Pferdes von Wolf kompensirt wurde, von Seiten der Letzteren ein fraudulöser Hinterhalt der französischen Cession angenommen, oder daß in dieser Cession ein unredlicher Vorsatz beabsichtigt worden sei;

daß dieser auf diesen Fall den Appellaten auferlegte Eid nicht geleistet werden kann;

5°, den 5ten Fall- bei Jakob Hoffa 1 von Rhein-

münster:

daß, wie die von Hoffer durch Zeugen vom 5. Juni 1850 vorgebrachte Zahlungsverrechnung von 312 Pfund betreffs unter dem Vorwande der Fruchten 30 fl unter dem Mittelpreise abgelassen, hier auf der eigenen Erklärung des Hoffer in der Vorunterschreibung einen Vorbehalt vorliegt und die Appellation einer wenig geringeren Kaufpreis, unter ausdrücklicher Vorunterschreibung eines Theiles des Kaufpreises, in specie also kein unredlicher Gefährde vorliegt;

daß wie die beiden Cessionen vom Jahre 1848 betreffs die eine im Betrage von fl 100. die andere von fl 160, auf welche Letztere durch Wolf eine Forderung von fl 70 kompensirt worden ist, hier auf der obigen Forderung zum erstenmale

[illegible] Cession [illegible] fl 100 [illegible]

Kaufpreis [illegible]

Wolf

Ehe

Hälfte kein unredlicher Vorwand erscheint, da auf der eigenen Erklärung des Hoffer keinerlei Zwang durch Wolf bezüglich der Hingebung dieser Forderung angenommen werden und die Kompensation an und für sich nicht als unredlich strafbar sich darstellt;

6°, den 6ten Fall- bei Christian Kalkenbrenner von Finnenau-

daß auf Beweben jenen ersten Falls entwickelten Rechten in vorliegendem Falle eine Kompensirung nicht vorliegt;

7° & 8°, den siebenten und achten Fall- bei Thekla Raquet und bei Joseph Hofer von Hofhofen-

daß bei richtiger Würdigung der Aussagen in den Angaben der genau bezeichneten Geschäfte kein verschiedener Verlauf in vorliegenden Fälle angenommen, insbesondere ein Hochschätzungsverkauf gegen Hingebung einer Abschlagszahlung von fl 40. resp. fl 50 p° &c. Bücken ist, und Letzterer nur so weit, als diese Abschlagszahlung in Verhältnisse zu dem, durch die in Anspruch genommenen Vertheile allgemein bekannten, später wirklich geleisteten Franchisen und dafür bezogenen Gesammtpreisen, nur einen geringen Theil der für Abgeführten Kaufpreis betrachten und die Verrechnung, daß 37 Kreuzer weniger als der als Kaufpreis Abgeführte mittelst per Faktoleter bezahlt worden sein, unter den obwaltenden Umständen nicht verübelt erscheint, daß demnach auch für den einen Fall die Ableistung eines Eides nicht

9°, den 9ten Fall- bei Jakob Brodel von Hochstetten-

daß in vorliegendem Falle nicht nachgewiesen ist,

Abraham Appellant Marcus Wolf Rosenbusch [illegible] Abraham Wolf Rosenbusch [illegible] der wegen Diebstahl und Raub auf 50 festgesetzte Kaufpreis der hier in Rede stehenden Acker auf den Betrag von fl 38 erhöht worden sei gegen Verurtheilung des Letztern vom 17. September 1846 erst zur Leistung der Kaution, aber nicht Wolf zur Leistung des Kaufpreis gegen Ausstellung Verurtheilung gegeben hätten, daß demnach auf diesen Fall den Appellanten nicht zur Last gelegt werden könne, daß Appellant [illegible] Revision eingelegt,

10., den 10ten Fall - die Johann Michael Rauch von Walldürnbach -

daß in diesem Falle keine Anordnung darüber vorliege, daß dem hier in Rede stehenden Geschäfte ein wesentlicher Irrthum zu Grunde lag, oder daß unter Mißkennung einer fremden Schuldverschreibung die gerichtliche Session vom 7. May 1849 von dem Appellanten Wolf abgeschlossen worden wäre; so daß auf diesen Gesichtspunkt hier eine Verurtheilung nicht angenommen werden kann;

In Erwägung, daß dieser bei dem vorliegenden Verfahren einer durch den Appellanten Marcus Wolf durchgeführten Verurtheilung in den vorliegenden zehn Verurtheilungen die erforderliche Urkunde, welche dem Appellanten diese zehn Verurtheilungen zur Last gelegt hätte, für erforderlich und Appellant von diesen Verurtheilungen freizusprechen ist,

In Erwägung, daß

II. die dem Appellanten Abraham Wolf allein zur Last gelegten drei Verurtheilungen betreffen, wie sie in dem vorgelegten Urtheile als 11. 12 und 13ten Fälle aufgestellt sind, und zwar zunächst

11., den 11ten Fall - die Johann Becker von Trienzen -

daß hinsichtlich dieses Falles kein Beweis vorliegt, daß die vorgeladene Zeugin die Abrechnung über die von Joseph Groß an den Appellanten Abraham Wolf gebotene Forderung auf fl 118.04 kr von dem Appellanten vorgenommen sei, daß die Einrichtung der dieser Forderung beigefallte [illegible] vorgenommen sei, daß ein wesentlicher Irrthum hierbei nicht ausgeschlossen sei, daß nur Aufforderung einer Rechtsbelehrung von Seiten der dem in dem [illegible] Verhandlungsprotokolle zu Trienzen vom 17. Januar 1852 erwähnte Vorgunternehmer über ein Restkapital von fl 84.41 kr, ein mit dem Appellanten Abraham Wolf vermeidlich ungültiger Vertrag vorliegt, weshalb im Absicht der Verurtheilung von seiner Seite nicht angenommen werden kann, daß dieser Fall den Appellanten ab Instanz [illegible] nicht in Anwendung zu bringen ist,

12., den 12ten Fall - die Johannes Brunner auf dem Ruffelsee -

daß hinsichtlich dieses Falles bei den mehreren [illegible] Kaufleuten der betreffenden Gebäude Brunn sowie auch bei den gegenseitigen Vernehmungen über übrigen in dieser Rücksicht vorgenommenen Zeugen, keine Gewißheit darüber mehr über die Verurtheilung der Vorgeschichte, noch über [illegible] Verkauf über von Wolf an Brunner vorliegenden Geschäfte, daß somit eine wesentliche Operation im vorliegenden Falle nicht angenommen ist,

13.ten 13.ten Fälle – bei Adam Raquet von Hier.

Hier kann Beweis über erhoben ist, daß der Appellant Kaufbrief dem Heller, daß er sich für von der Entrichtung eines übrigen Theiles, von einem gewissen Theil Kaufpreis mit Heller Adam Raquet verabredeten Abstandsumme oder von einer fingirten Erhöhung des ursprünglichen Kaufpreises von f105. auf f130. schuldig, und daß er nur unter Beimischung dieses von diesem fingirten Kaufe sich zur Verabfolgung von f105. verstanden habe, daß demnach dieser Fall den Appellanten nicht abweichende Strafbare zur Last gelegt werden können, daß dieser auch in Bezug auf diese drei Fälle das erstrichterliche Verfahren zu reformiren und Appellant Abraham Wolf von diesen drei ihm zur Last gelegten Wuchervergehen freizusprechen ist,

In Erwägung, daß

III. bei den beiden Appellanten Isaac und Abraham Wolf gemeinschaftlich zur Last gelegten Wuchervergehen betrifft, wie sie in den angeführten Akten sub 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. und 30. Fälle aufgeführt sind, daß in den aufgeführten sechs Fällen, nemlich in den 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. Fälle ein genügender Beweis einer durch die beiden Appellanten Abraham Wolf verübten Erpressung nicht vorliegt, indem

1.) zum 19ten Falle – bei Andreas Deutschmann von Kleinsendt

keine Abgabe der erforderlichen Akten über die von den Gebrüdern Landsberg an die Frau

Appellanten verkäufene Grundstücke, noch über den angeblichen Verkauf einer Grundstücke an Peter der beiden Letzteren an die Gebrüder Landsberg die faktischen Verhältnisse in der Art nicht genügend aufgeklärt sind und die Angaben der Appellanten, daß nicht für baaren sie sämmtliche Kaufschillinge der Verkäufer die sorglosen Acker an die Gebrüder Landsberg und zwar zunächst Akte vom 24. April 1851 gemacht sei nicht widerlegt worden sind,

2.) zum 20ten Falle – bei Jakob Kraft von Hier.

Hier kann Beweis nur gehörigen Sinn vorliegt da auf die Erklärung der Appellanten und Kaufleuten der Verkauf einer Partei um den Preis von f700. unter der Bedingung stattgefunden habe, daß die Verkäufer, Gebrüder Kraft, dagegen von den Appellanten einen über den Preis von f700 angenommen und daß zum Abschlusse Mittel einer Heller als für den fraglichen bezeichneten Kaufpreise, so daß der Kaufpreis nun auf f530 betrug und auf diese Kaufpreise nun bezahlt worden ist, daß, da dieser Verkauf durch keine gerichtliche Schätzung festgestellt worden war und auch Beyden auf durch diese Kaufsgeschäfte keine zukünftige Schätzung verfälscht, welche die materielle Richtigkeit eines Kaufsgeschäftes bildet, begründet werden ist, die Kriterien der Wucher bei diesem Geschäfte nicht gegeben sind,

3.) zum 22. Falle – bei Christian Rehwald von Hemmingen –

hier bedarf es einer mündlichen, in dieser Weise

abgenöthigte Session vom 27. Februar 1849 vorliegt, die dabei vorkommende Kompensation zulässig ist, dieser auf die oben bei dem 1ten Falle für jeden Zuwiderhandlung ein Strafgeschäft in vorliegenden Falle nicht angewendet werden kann,

4.° zum 23ten Falle – bei Michael Reba, dem Alten, zu Marzellen –

und dem mündlichen Zeugniß, wie bei dem vorigen 22. Falle, eine wesentliche Kontravention in diesem Geschäfte nicht angenommen werden kann;

5.° zum 24. Falle – bei Joseph Rohr von Hochdorf – für ein verpfändetes Darlehen bezüglich der als Hypothek versicherten Forderung nicht genügend nachgewiesen ist, indem er seine Session vorlegt, und die Kontravention seitens der Forderungen der Appellanten im Betrage von ℔ 307.39 ß auf den Hypothekargrund auf der Schätzung zum ersten Falle keinen Anstand findet;

6.° zum 25. Falle – bei Johann Fumgen in Schwarzenberg –

für ebenfalls kein verpfändetes Darlehen, sondern eine reine Session vorliegt, wie auch gewisser angenommen ist, als die Session dem betreffenden Einnehmer zugestellt worden, und die gebotenen Beträge von den Appellanten selbst bei dem Einnehmer erhoben worden sind;

7.° zum 26ten Falle – bei Ludwig Walter von Vorderwiden –

für ebenfalls kein verpfändetes Darlehen vorgenommen ist, indem eine reine Session

in obiger Art, da Jedem selbst auf seine Angabe in öffentlicher Sitzung nicht gestattet werden kann, Akten im Rath nur, dort wenn vorgeschriebener Eingabefrist die gebotenen Beträge wirklich deponirt worden sind, ein Einsehen dieser nicht angenommen ist,

8.° zum 27. Falle – bei Georg Hemmer in Meisterschwanden –

in diesem Falle auch dasselbe Gesuche, wie bei dem vorhergehenden, eine Kompensirung nicht vorliegt, da es sich hier von einem verpfändeten Darlehen, sondern lediglich von einer reinen Session handelt;

9.° zum 28. Falle – bei Heinrich Frey von Hitzkirch –

ein genügender Beweis einer abgetheilten Summe zur Tilgung obiger in obiger Session vom 26. November 1845 nicht erbracht ist, diese nämlich als eine hypothekarische sich darstellt und die rechtsgültige Kompensation einer Forderung der Appellanten auf den Hypothekargrund nach dem bereits Gesagten nicht als rechtlich qualifizirt werden kann;

10.° zum 29. Falle – Joseph Lisibach von Zimmiswil – in vorliegendem Falle die Session vom 1. Aug. 1849 freiwillig abgeschlossen und Kompetenz als abgenöthigt sich darstellt, auf die auf den Hypothekargrund von ℔ 1450 rechtsgültige Kompensation der beiden Beträge von ℔ 241. und ℔ 95.18 ß sich die Appellanten rechtlich zulässig ist und deshalb auch bei diesen bei dem 1ten Versorfalle ungeachtet mündlichen Zeugnissen von einer Kompensirung für

nicht die Rede sein kann;

Abweisung die im Jahre 1851 von Joseph Gish abgeschlossene Session einer Forderung von fl 84.41½ mit der alten stattgehabte Compensation einer Forderung von fl 30. des Appellanten Abraham Adolf und den übrigen Gründen, als unerheblich angenommen ist; und weil die übrige Hinderungsmittel im Betrage von 11½ kr in den Kostfall à quo die Rede ist/das dem Betrag von fl 5.18½ betrifft, findet die ungleiche Theilung in Anwendung dieser ohnehin stets gegen jeden Zinsenbetrag keine angestellt bleibt, wenigstens kein genügender Grund in abschlägigen Abweisung von Seiten des Appellanten vorliegt, zumal da die bezügliche Abweisung nicht von der Instanz selbst, sondern von einem dritten ausgegangen ist, und weil, wenn übrigens fl 89, welche Joseph Gish in Folge der an die Appellanten gepflogenen Tagsatzung vom 27. Februar 1849 als Kaufpreis selbst an diese Appellanten schuldig war, am 14. November 1849 mit Zinsen die Summe fl 5.18½ ausmachen, durch die gedachten Appellanten die übrigen fl 850., welche sie von dem Preis ihrer mit dem nämlichen Gish am 1. August 1849 in der Summe von fl 1450. abgeschlossenen Session bis zu diesem 14. November 1849 in Handen behalten hatten, erst an diesem Tage abgezogen worden sind, während dessen der gesetzliche Compensationszeitraum schon am 1. August 1849 den baaren Kaufpreis von fl 89. mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen an den gemeinschaftlichen zurückbehaltenen fl 850. hätten in Abzug kommen und dieser von da keine weiteren Zinsen berechnet werden sollen, in diesen Verhältnissen kein Grund mehr auf dem Gesuch gefunden werden kann, mit dem Hinzug, mit Besonderheit dem Mangel einer Verbescheidung an Seiten der Gerichte, ein Fortgang die Berufungsgründe sein kann,

11.) zum 30.ten Falle – die Georg Jacob Müller von Hofheimer –

wenn auf die Abweisung vom 20. Januar 1852 über die von den Müllerschen Erben verbleibende Schuld ad fl 144.58½ wenige Verschiedenheiten zusammenlich bezüglich einer Posten von fl 35.42½ für nämlich 10. September 1846 von Müller geliefertes 170 Pfund Cichorien, indem von dieser Abschlagszahlung kann Zinsen vom 10. September 1846 bis zum 23. Februar 1848 verrechnet und gutgeschrieben worden, findet die abschlägliche Abweisung auf die Appellanten nicht genugsam unterstützen erscheint, und bezüglich der Haltung vom 9. August 1852 über Lieferungen von Kostpflichtigen, welche am 17. August 1850, am 9. Sept. 1851 und am 3. Aug. 1852 effektuirt worden, in Betracht zu ziehen ist, daß auf diese abschlägliche Abweisung wenig, so daß unter diesen Umständen der Berufung einer Verurtheilung auf in diesem Falle nicht erhoben ist und genauer mit Abzug von andern Posten für ein bereits Konsumirter Pfund angenommen wurde, # Adolf Müller,

In Erwägung, daß diese auf den Posten bezüglich dieser für unterschiedlichen

als Muster-Fälle, welche in dem Verfahren a gegen den Appellanten zur Wahl gelegt werden, diese rechtsverbindliche Schätzung zu reformiren und die Appellanten Abara und Abraham Abeles von diesen als Musterfällen gänzlich freizusprechen sind.

In Erwägung, daß diejenigen in den nachgenannten, den beiden Appellanten gemeinschaftlich gemeinschaftlichen Last gelegten sechs Fällen, nämlichen dem 14. 15. 16. 17. 18. und 21. Fall auf dem dingschaftlichen Schätzungsbriefe mit Rücksicht der Lage und Größe der beiden Appellanten dabei vorhabten Räumlichkeit als ortsüblich angenommen werden ist,

daß auf der ersten Reise auf dem Heimwege zwischen den Appellanten und dem verstorbenen Salomon Abeles und dessen Bruder Jakob Abeles gegen die Schätzung Taxatorenschätzungsverhältnisse und im Hinblick auf die vorhergehenden Feststellungen und die bei der Besichtigung gemachten über ihre respektiven Geschäfte geführten Bücher, Hefte und sonstigen Schriften, als Buchungen, Rechnungen pp. bezüglich der obigen Fälle mit (dem) Rechte den Verband einer Gemeinschaftlichkeit der Geschäftsführung und der Gemeinschaftlichkeit des Lagers für beide Appellanten repräsentirenden Firmina als erwiesen angenommen werden darf, gleichviel ob bei dem einzelnen betreffenden Geschäften nur der eine der Appellanten allein oder beide zusammen als gegenseitige Theil erschienen ist und gleichviel darf, daß dieser in diesen beiden Sitzungen das rechtsverbindliche Bekenntniß auszusagen zu erhalten, dabei in Betracht

da bei den einzelnen Fällen als Musterkapital in Ansatz gebrachten Belange über entsprechende Reduktion der Schätzung genügend zu motiviren ist,

In Erwägung nämlich zum

ad 14ten Falle - bei dem Ludwig Flammschen Gelände zu Kirmsen-

daß bei diesem als muthmaßlich maßgebend festgestellt auf Taxatorischer Durchgrabung / und da auf Markt des von den Appellanten dem Gelände Flammen aufgenommenen Arbeiter im Belange von ℳ 60. - b ℳ 60., mehr aber, wie von ersten Reise geschätzt, der Belang von ℳ 232. als Musterkapital in Ansatz zu bringen ist, indem auf Markt und Grund des Gesetzes vom 3. September 1807 weiter bestätigt auf Muster hinzugegebenen Räumlichkeiten / wenn nicht der Kauf Gegenstand als Musterkapital zu betrachten und der Kauf zu Gunsten zu legen ist, daß aber alle Taxatoren, die den Muthmaßlichkeit, z.B. Kauf Geschäfte unter dem Marktpreis über dem Markte, Taxatoren pp. dem Gemeinschaftlichkeit selbst zu betrachten sind, und, wie diese, eine Abzug dann können, um der Billigkeit der Muster zu benutzen und zu gründen,

ad 15ten Falle - die Felder Kramer, dem Felden, von Kirmsen-

daß für und den Gründen der ersten Reise gegen beide Appellanten eine Taxirung mit-

£60.–.– genommen worden sind, und daß, nach der Aussage der Zeugen von der Appellantin produzirten Urk. Nro. 1 vom 10. August 1855 und vom 6. April 1855 betroffen, wovon die erste am 16. Oktober 1855, die zweite am 6. Februar 1856 registrirt worden, wovon sich ergibt, daß die auf den gegen die Appellantin begonnenen Exekutionen abgeschätzten Aecker, welche die vom ersten Kaufer aufgestellten Forderungen nicht absorbiren mochten, daß selbst auf den zweifelhaften Fall, daß auf in vorliegendem Falle als Pfandkapital nur der Taxe von £50. statt £80. in Betracht a gezogen als unser Beweis der die aufgenommensten Acker in Betracht zu bringen ist

50.– 3.) zum 16ten Falle – die Heinrich Krafft von Kirchspiel –

daß durch anscheinend Falle gegen die Appellantin die Taxe der Taxirung entlich und auf den Obigen als Pfandkapital statt £335. wie in angenommenen Betrage nur der Taxe von £60. als Pfandkapital angenommen ist;

60.– 4.) zum 17ten Falle – die den Johannes Grabenstein Ehefrauen von Kirchspiel –

daß in Falle die ihnen gegen die Appellantin mit Recht als ordentlich angenommenen Taxe der Taxirung, auf der obigen Festsetzung statt £480. nur der Taxe von £100. als Pfandkapital in Anrechnung zu kommen hat.

100.– 5.) zum 18ten Falle – die Heinrich Schmitt von Kirchspiel –

£270.–.– daß in vorliegendem Falle gegen die Appellantin der Taxe der Taxirung nicht Recht angenommen wurde, daß selbst in diesem Falle nicht ein verpfändeter Markpferd in Rede stehe, sondern lediglich ein Kauf geschäft wobei der Käufer durch Nichterfüllung seine Acker um den Preis von £350. zurückgefallen war £200. werth war, thatsächlich daß, daß dieser auf den Betrag gelangen, daß £460. nur der Taxe von £200 als Pfandkapital angenommen ist;

200.– 6.) zum 21. Falle – die Margaretha Groh Mutter Johannes Bergold von Kirchspiel –

daß auf in diesem Falle mit Recht gegen die Appellantin eine gegen die Mutter Bergold begangene Taxirung durch Anwendung von Zwang gegen dieselbe und dem Verkauf und Abschätzung einer Acker auf unter Hypothek und Pfandbrief eine Verkaufs. von Schuldverschreibungen als wurden angenommen wurde; daß gleichfalls vorliegenden Falle die auf die Mutter Bergold auf die ursprüngliche, auf £59. 25/ß auf Lebenszeit schuld Abschätzungsbetrag gelautet wurden, nicht mehr der ganze Betrag dieser Schuld mit £59. 25/ß, wie dieselbe irrthümlich gemacht geschehen ist, sondern lediglich ein Betrag von

30.– £30.– dem die abgeschätzten Acker als Pfandkapital in Anrechnung zu kommen hat, da dieser Betrag auf obige Schuld durch die Appellantin in Abrechnung gebracht wurde;

£300.–.– In Hinsicht, daß diese hypothek über den

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das Kgl. Obermappellationsgericht in Cassations- und Nichtigkeitssachen des Pfalz zu Neustadt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zweiten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig, an der gezogenen waren: Dr. Heintz, Präsident, von Molitor, Schenkl, Schrauth, Metz, Assessor, Friedrich, Hilgard, Rühl; Bettinger, Generalstaatsprocurator und Paulus, Secretär, folgendes Urtheil verkündet.

In Sachen

1.) Marx Wolf und 2.) Abraham Wolf, beide Handelsleute in Kirchheimbolanden, Kläger auf Cassation und Berufung der Zuchtpolizeikammer des Kgl. Appellationsgerichts des Pfalz vom 12ten August 1856.

gegen

die Kgl. Staatsprocuratur.

Zucht- und Vergehensache.

Durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Kgl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom 19ten Mai 1856 wurde erkannt, daß die beiden Cassations-Kläger sich des Gemeinschuldbetrugs in 30 verschiedenen Fällen schuldig gemacht haben. Das Strafkapital gegen Marx Wolf allein auf fl 1902. 16kr. gegen Abraham Wolf allein auf fl 467. 45kr. und gegen beide wegen gemeinschaftlich verübten Betrugs auf fl 4425. 19kr. festgesetzt und sohin beide solidarisch zu einer Geldstrafe von fl 2000. — dann jeder Marx Wolf allein zu einer Geldstrafe von

f. 200.— und Abraham Wolf allein zu einer Geldstrafe von f. 200 verurtheilt.

Auf eingelegte Berufung hat das Appellationsgericht des Rheinkreises durch Urtheil vom 12ten August 1856 die Cassationsklagen von 24 Rheinschiffern für begründet erklärt, und in Folge dessen das Urtheil, wodurch das Rheinschiffer-Kapitel auf f. 509.— sammt einer Geldstrafe von f. 200.— unter solidarischer Haftung für die Kosten verurtheilt worden, auch solidarisch für die Kosten der ersten und zweiten Instanz mit Aufhebung der Kosten, mit Ausnahme der öffentlichen Verhandlung in den Fällen wo sie stattfand, in welchen eine Freisprechung erfolgte.

Gegen dieses Urtheil haben die Cassationsklägers am 16ten August 1856 ihre Cassationserklärung auf der Gerichtsschreiberei des Kgl. Appellationsgerichtes abgegeben, hierbeigelegten am nämlichen Tage eine Geldstrafe von f. 150.— und weisen sich zu einer Beschwerdeschrift aus, in welcher sie folgende zwei Cassationsmittel geltend machen.

I.tes Cassationsmittel: Verletzung des art. 3 und 4. des Gesetzes vom 31ten September 1807, indem, daß das Kgl. Appellationsgericht diese Artikel auf die Rheinschiffer falle 14. 15. 16. 17. 18. 21 angewandt, obschon keine Handlung, sondern eine Klasse von gewerblichen Käufen in Frage standen, und auch für den angeführten Artikel in facto als richtig angenommen sei, jene Artikel aber nur auf 5. Accent übersteigenden Zuschlag resp. Accent bei Handlungsbetrügereien sprechen.

II.tes Cassationsmittel.

Verletzung des Art. 4. des Gesetzes vom 31ten September 1807, indem jeder der Cassationsklägers zu einer Geldstrafe von f. 200 verurtheilt wurde, obschon das gemeinschaftliche Rheinschiffer-Kapital nur f. 509.— beträgt und nach dem angezogenen Artikel die Geldstrafe nur bis zum Belaufe des Kapitals der Rheinschiffer verhängt werden darf.

Nach dem Berichte der Klage in der heutigen Sitzung erstattet, in der zum Referenten ernannte Obergerichtsrath Jacob Rudolf Hilgard Bericht, vernommen der K. General-Staats-Anwalt, später das Wort nahm und den Antrag stellte:

Es gefalle dem K. Cassationshofe das Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer des K. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises vom 12ten August dieses Jahres zu cassiren, und die Sache, wegen der zu verhängenden Entschädigungen in die Kosten betreffenden Appellationsgerichtshof, sowie auch die Zurückgabe der erlegten Geldstrafe von 70 Gulden zu verordnen;

Sodann als Requisitions-Gerichtshof zu erkennen, die zum ersten Male gegen die beiden Beschuldigten, Marx Wolf und Abraham Wolf, ausgesprochene Geldstrafe auf je 100 f. herabzusetzen, somit solche dieselben in die Geldstrafe von 100 f. und in die Kosten der ersten und zweiten Instanz, sowie auch in jene der Revisionsbehandlung zu verurtheilen, solidarisch, jedoch Beide unter solidarischer Haftung der Rheinschiffer.

Die Cassationsklägers waren weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erschienen.

Es fragte sich nunmehr:

1. ob nur in so weit das eingelegte Cassationsrecurs für begründet zu erklären sind.

2. wenn in negativer zu verkennen ist.

Entscheidungs-Gründe.

Zum 1ten Cassationsmittel.

Das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichtes in Zweibrücken vom 19ten Mai 1856 begreift unter den einzelnen Rheinschiffahrtsgewerbe diejenigen Fälle, in welchen die Cassationsklägers summirt sind, die Personen, um Geld zu bekommen, zum Kaufe angetragen worden, ohne unter der Bedingung verpflichtet,

[illegible] Wiederkäufer andere Grundstücke mit über [illegible]
[illegible] Pfandschaft [illegible] aufgefordert [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] geeignet erscheint, wenn der Inhalt des Gesetzes vom 3. September 1807.

Nicht anwendbar auf Beschwerden in Bausachen ist derjenige der Art: 59. des Einführungsgesetzes zu seiner ganzen Ausdehnung, nach welcher jeder Mitschuldige bis zum Maximum der gesetzlichen Strafe bestraft werden kann, gegenüber der eigentlichen im Art: 4 des citirten Einführungsgesetzes festgesetzten Strafe.

Dieser Artikel setzt nämlich eine Abwägungsstrafe fest und schreibt Kassationsrichtern vor, daß diese Strafe die Hälfte des Streitkapitals nicht übersteigen dürfe, und da dasselbe somit schon Streitwerth bis: daß Streitwerth Kronen beträgt, daß bei Streitigkeiten lediglich das Streitkapital Kronenbetrag aber die Anzahl der Schuldigen als Maßstab dienen sollen, hiemit stimmt auch der Geist und Zweck des Gesetzes überein, nach welchem die Strafe durch eine feste Geldstrafe an einer ausschließlichen Leistung bestehen, für jeden Kronenbetrag eines ganzen Streitwerthes gezahlt werden sollen, und da der Richter, wenn die gegenständige Streitsache mehrere Schuldigen, wenn mehr als drei Schuldigen, von einer größeren Anzahl zur Strafe verurtheilen, die ganze Summe des Gesetzes in Anwendung zu bringen sich genöthigt sehen.

Da hingegen sich gegenüber das Kassations- und das Appellationsgericht das gemeinschaftliche Streitkapital beider Cassations-Klagen auf f 509.— fest gesetzt sah, und die Hälfte somit nur f 254.30 kr betragt, hätte einem jeden der Cassations-Klagen nur für den schlimmsten Fall nur eine Geldstrafe von f 127.15 kr auferlegt können:

Durch Verfügung von Geldstrafen von je f 200.— sah also das ausgesprochene Urtheil das Maximum der gesetzlichen Strafe übersteigen und somit den Art: 4 cit: in welchem sie vorgesehen ist, verletzt, und dessen Cassation zur Folge haben muß.

In Gemäßheit dieser Entscheidung hat nunmehr der Cassationshof als Kassationsgericht über den Grund der gegen die Cassations-Klagen erhobenen Anschuldigung zu erkennen, und in Hinblicke auf die Akten eingesehen und die erhobene summarische Akte gelesen und über das Ab einer mündlichen Kontradiktorischen Verhandlung berathet, gefunden.

In der Sache erscheint nun auf Antrag, und in der vorliegenden Akten über das Ergebniß der Untersuchung und die öffentliche Verhandlungen vor dem Anschuldigungsrichter und Appellationsgericht constatirt ist, vollständiger Beweis dafür erbracht, daß in den Fällen 14. 15. 16. und 17 und 18. der Streitschrift mit Urkunden vorgelegen und angefertigt worden, gegen einen unterhaltenen Zeichnung,

und dass zur Ausfertigung des hierzu hinzugehörigen Pfandbriefes die Stempelung in die Form von Kassenscheinen Klasse A. nöthig sind, dass demnach in dem Falle A. die Schuldurkunde über Ausstellung eines Schuldverschreibungs-Pfandbriefes zum Werthbetrage eines Grundstückes unter dem ersten Pfandbriefe zunächst eingetragen, sodann ebenfalls der bestehenden Anordnung nach fünf Procent bei Pfandbriefen übersteigender Forderungen zurückgelegt werden ist.

Es sind ferners neue Briefe von Pfandbriefen gegen die Pfandbriefbücher dargestellt, welche das Pfandrecht des Gläubigers gegen Pfändung und Hypothek und Verpfändung der Ausfertigung einer ausgefertigten Schuldurkunde gegen einen Andern darstellen.

Aus diesen Gründen.

Kassirt der oberste Gerichtshof als Cassationshof für die Pfalz das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichtes von Zweibrücken vom 12ten August 1856 und verordnet die Einlegung dieses Urtheils in die Register besagten Gerichtshofes und die Rückgabe der hinterlegten Schriften, setzt sofort als Recht und Gesetz an, dass gemeinschaftliche Pfandbriefkapital der beiden Beschuldigten Mayer Wolf und Abraham Wolf auf die Summe von fl 509 fest und verurtheilt einen Jeden derselben in eine Geldstrafe von fl 100. — sage einhundert Gulden und gegen Jeden in die Kosten der ersten und zweiten Instanz und in die Kosten der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, beide

Ersten Ausfertigung 8 Bogen à fl. 28 = fl. 28
Abschrift — 4.
Summa fl. 32

Urtheil ist ausgefertigt.
Beisitz, Hilgard, Paulus.
Gegenwärtiges ist von allen Damen, welche es angeht, selbst zu Handen zu nehmen.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Urkundsp: Paulus. K. Obergerichtsschreiberei
Eingetragen zu München den nächsten Dezember 1856
Band VII fol. 190. Num. 5. Debet-Gebühren
nach Tarif.
Kgl. Eingetragenschreiberamt.
Urkundsp: Schneller.

Empfangen.

Urkundsp. des Cass. Hofes fl 11. 40.
" Recis " — 28
Ausfertigung " 1. 28
Doppelsiegel " 1. 52
Besorgung " — 4.
Summa 15 fl 32 kr

Für richtige Abschrift
Huber Obergerichtsschreiber

Eingetragen
zu Folio 1.2.3.
Zusatz

Kempf	105.28
Engstringen	16.35
Hennethofen	8.33
Jungen	186.47
Kempfenthal	1002.44
Zimmerbach	36.24
Unterd. Hinterfeld	26.52
Flohwein	162.15.2
Esten	34.22
Lenzbin	8.32.2
	1598.33

sind, verhaftet oder die Verurtheilung in diesen peinlichen Fällen, oder rechtskräftiger Strafgerichte Verfügung die rechtskräftigen erkannten Strafen, gegen Leib oder Leben unschuldigen von fünfhundert neun Gulden und die gegen jeden der Appellanten ausgesprochene Geldstrafe auf den Betrag von sie gemeinschaftlich Gulden, und Kreuzer unter solidarischer Haft,

Haft stellen endlich sämmtliche Kosten des Prozesses in erster und gemeiner Instanzgleichmäßig Vertheilung in erster Instanz in den einzelnen Fällen, in welchen die Appellanten durch gegenwärtiges theilweise freigesprochen worden sind, die denselben zur Last gelegten Kosten gleichfalls unter solidarischer Haftung; welche liquidirt sind zu 1578 fl. 13 kr.

Bei Verwendung der Art. 1.2.3.4. des Gesetzes vom 8. September 1807, der Art. 55.57. 60.62. des Strafgesetzbuches und 194. 211. der Strafprozeßordnung, welche der Staatsanwaltschaft vorgelesen und also kundgegeben.

Also gesprochen und gesprochen am obigen Tage.

Eingetragen auf Folio
des Buches Ausfertigung
vollendet Ausfertigung
1.2.936 für Zweibrücken
vom 11 Feb. 1857 fur
28 kr.
Ing. Waller.

Eingetragen auf die Expedition des N.2 2291 für Zweibrücken
vom 6 Dec. 1856 für 28 kr.
Ing. Waller.

Kostenberechnung
Berichtsbeleg Fl. 244.
Kanzlei — L. 49.
S. 13
Mehr in Schuster
Akt für die Bücher 18.06.
Z 19.19

Nr. 184.

Urtheil vom 14. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Kreis zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Räthe, Präsident, Ritzfeld, Lotta, Lim, Hoffmann, Kuhn, Stenninga, zweiter Kanzleicurator, und Ekhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Lahres, 44 Jahre alt, Taglöhner zu Lügenacker, Canton Landau, wohnhaft, Appellant von einer Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 28. Juni 1856, in Person erschienen, gegen Appellat.

Gegen

1.) die k. Bauthsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Vorstandsprocurator Stenninga, Appellat.

2.) die k. Forstverwaltung, durch den k. Revierförster Röbig vertreten, Appellatin in Sachen.

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Schriften, Akten und Urkunden.

1.) der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Forstfrevels am 10. und 31. März, am 2. 17. und 22. am 25. April, nochmal am 13. 19. 20. und 26. Mai 1856 für schuldig erklärt und in eine Zuchtpolizeistrafe von fünf und dreißig Tagen, einem Verweis- und Schadenersatz für die Baukosten von fl. 16.06 kr. und in die Kosten der Instanz von fl. 1.35 kr. verurtheilt hat, in Anwendung der Art. 12. 13. 33. 40. Abs. 3. al 1. des revidirten Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846.

2.) der Berufungserklärung vom 7. Juli 1856.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anstandspunkte;

Nach Anhörung der k. Baubehörde, welche gegen die von dem Appellanten angefochtene Urtheil ebenfalls Berufung einzulegen erklärte und dann nichts weiter vorbrachte, als daß der k. Appellatin gerichte, den Appellanten Lahres mit seiner Berufung abzuweisen, den Verweis- und Schadenersatz auf fl. 21.04 kr. die Zuchtpolizeistrafe auf drei Monate zu erhöhen und denselben in die Kosten der Appellatin zu verurtheilen, so die k. Forstbehörde,

In Erwägung, daß - was die Berufung des Johanna Lahres betrifft - der erste Richter auf Grund der vorliegenden Protokolle und der eigenen Zugeständnisse des Appellanten (mit Recht) als erwiesen angenommen hat, daß derselbe die jetzt streitige Handlung, von welcher es sich hier handelt, verübt, nämlich daß die gepfändeten Holzwellen zum Verkaufe bestimmt und zu diesem Zwecke gerade die erwähnten Fuhren vorgenommen hat, daß der Appellant auf alle vor dem ersten Richter abgelegte Zeugenschaft Leute waren, welche keinen Grund hatten, in dieser Beziehung sich gegen die angeklagte Person zu erklären; daß aber auf die gegen diese vorgebrachten gegen sie verpönte Strafe mit Recht auf die in dem angefochtenen Erkenntnisse hierfür angeführten Gründe keinenfalls als zu hart erscheint, weshalb die von dem Appellanten eingelegte Berufung in allen Beziehungen als nicht begründet erscheint, derselbe demnach abzuweisen und als unterliegender Theil in die Kosten der Appellation

verurtheilt werden muß.

Die Vorladung zur Berufung des k. Bezirksgerichts, welche dem Appellaten Johannes Lahres zugestellt in der ihm zugedachten Vorladung mißverstanden — weil dieselbe, insofern sie eine Erörterung der Schuldigungsgründe begründet ist, indem sie sich der vorliegenden Formel und die gegen den Appellanten Lahres bereits früher ausgesprochenen Verurtheilungen allerdings die Nothwendigkeit mit sich bringen, eine umfassendere Erörterung der angeschuldigten Thatsache eintreten zu lassen, doch gegen keine Formel verstoßen hat, in der vorgesehenen Fall, verurtheilung eine Abänderung vorzunehmen, vielmehr in dieser Beziehung bei dem erstrichterlichen Urtheile sein Bewenden haben muß,

Aus diesen Gründen

Weist das k. Appellationsgericht die von Johannes Lahres gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichts Landau vom 28. Juni 1856 eingelegte Berufung als Urtheil nicht gerechtfertigt ab, verurtheilt ihn in die Kosten der Berufungsinstanz, denselben fl. 38 x

Nimmt die Berufung des k. Bezirksforst, soweit sie auf Erörterung der Schuldigungsthatsache geht als begründet an und setzt diese Strafe auf die Dauer von zwei Monaten — wovon Abzug dieser Berufung bezüglich der bewährten Erörterung des Vorfalls und Schadens verfahren als nicht begründet ab.

In Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzbuches über Vergehen, welche vom Polizeistrafen ungelassen werden und alle Kosten, einzurechnen

Also gesprochen und gewechselt mit Ausgang.

Fichtner

Lotz

Heim

Hoffmann

Ekkard

Ausgefertigt
Vorgelegt fl. 47.
Stempel — 1.25½
fl. 3.12½
Mehr in Schulden
Noch für Ausfertigung
fl. 30.
fl. 3.42½

Nr. 185.

Sitzung vom 11. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchem waren Räthe, Direktor Rittfeld, Lotz, Heim, Hoffmann, Küffe, Heuringer, zweiter Vizeprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen,

In Sachen

Herrn Mesmer, 16 Jahre alt Sohn von Georg Nikolaus Mesmer, Schreinermeister zu Albersweiler, Landau Kommissariat, Appellant gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 28. Juni 1856, wie erstens,

Gegen

Den Bezirksforst, Appellatbeklagten, vertreten durch den k. Bezirksgerichtsvorsitzenden, und

Die k. Forstverwaltung, welche durch k. Bezirksförster Rebig vertreten wurde, Erörterung Abschlussvernehmung.

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Forstfrevels vom 7. April 1856 für schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 12. 13. 40. Abs 3. al. 2. des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Tagen, einem Werth- und Schadensersatze von fl. 3.05 für Holzentwendung, Zumessung und in die 93 fl. betragenden Kosten verurtheilt hat,

b. der Berufungserklärung vom 7. Juli 1856,

3° der Urkunde des Gerichtsboten Diehl zu
weiter über Verkündung der Appellaten zur
heutigen Sitzung, vom 28. Juli 1856;

Auf Anfordern des k. Bezirksgerichts, welches
den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht
wolle den Appellaten in contumaciam und
seiner Berufung abweisen und in die Kosten ver-
fällen; sowie

das k. Bezirksgericht Kirchberg welches Rescript
heute beilegt;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich die
Urkunde des Gerichtsboten Diehl vom 28. Juli 1856
in gehöriger Form und Frist in die heutige Sitzung
geladen, dennoch nicht erschienen ist, weder Ur-
kunde zu entfallen und sofort in contumaciam
gegen den Appellanten zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß der Appellant
schon durch sein Ausbleiben an dem Tag legt, daß
er nicht im Stande sei, die eingelegte Berufung
zu rechtfertigen; daß aber auf die angezogenen
Motive daß die durch eingelegten Erwägungen
als vollkommen begründet und gerechtfertigt er-
scheint, indem nicht nur aus den ersten Rescript
der erstinstanzlichen Beschluß auf vorliegenden Fall an-
gewendet, sondern auch weder gehörige Würdi-
gung der gegebenen Verhältnisse noch angemes-
sene Strafe gegen den Appellanten verhängt wurde;

daß daher Erkenntniß mit seiner Berufung zu
genehmigen und in die Kosten des Appellationsge-
richtes zu verfallen ist;

aus diesen Gründen

findet das k. Appellationsgericht Erkenntniß zu

daß der Appellant, obgleich seine Vorladung zu
heutiger Sitzung nicht erschienen ist, dennoch in con-
tumaciam gegen ihn erkannt werde sei und
eingelegte Berufung gegen das Erkenntniß des
k. Bezirksgerichts Crailsheim vom 28. Juni 1856
als unbegründet, namentlich den Appellanten
in die Kosten der Berufungsinstanz, bestehend
für seine Person zwanzig neun Kreuzer zu setzen.

In Anwendung des art. 186. 194. 211. des Gesetz-
buchs über das Strafverfahren, welche vom Ge-
richtshof vorgelesen wurden und also Erkenntniß
gesprochen:

Als gehört und gesprochen von Sitzungs
abgehaltenen Tage.

Schmerer
Schäfer
Hoffmann
Stolle
Eckhardt

Nr. 186.

Sitzung vom 14. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Gmünd
in seiner Gerichtsbeisitzkammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert
fünf und fünfzig, an welchen waren: Baron,
Director, Nebenfeld, Cotta, Gerichtsrath, Bissel, Gerichts-
Assessor, Gerichtsrath Rechtsgelehrter, und Eck-
hard, gemeiner Untergerichtsschreiber folgendes Er-
kenntniß erlassen:

In Sachen

Philipp Hack, Maurer zu Gmünd, Gerichts
fasse Appellant von einem Erkenntniß des k.

Contumaz

Bezirks Amtsrichter

Zahlungsanweisung
Gerichtsbarkeit — fl. 2.36.
Gemeinde — 1.46½
fl. 4.22½
— 40.
fl. 5.02½

fristgerecht eingereichte Gesuche vom 28. Juni 1856, [illegible]
Appellant, mit seinem Sohne
Adolf k. Bezirksgerichtes, vertreten durch den k. Bezirksgerichtsadvokaten Dr. Meinrad Appellaten und Appellanten,
2.) die k. Landesregierung, für deren Vertretung der k. Finanzprokurator Rötig gegenwärtig war,
wegen verweigerten Einspruches k. Appellationsgerichtes Rieder.
Nach Einsicht und Verlesen der bezüglichen Schriften, nämlich:

1.) der angefochtenen Erkenntnisse, welches den Appellanten in contumaciam der vorhergegangenen vom 24. April 1856 für schuldig erklärt, und sie auf Grund der Art. 17. 22. 40. 165. 3. alt. 2. der kais. Strafgesetze vom 27. Mai 1846 zu einer Haftung, verhältnismäßig von vier und dreißig Tagen, einem [illegible] und Schadenersatz für die Gemeinde Neustadt von 40 fl. und in die Kosten mit fl. 5.02½ verurtheilt hat;

2.) der Berufungserklärung vom 30. Juli 1856;

3.) des den Appellanten durch Vorkehr des Bezirksgerichtes Neustadt am 9. August 1856 zugekommenen Erkenntnisses, womit auf die fristgerechte Berufung vorgesehen und diese für zulässig erklärt, auch sofort in Gemäßheit des Art. 186. der Strafgesetze über die Berufungsfrage in contumaciam zu erkennen ist;

Die Erwägung, daß die von Philipp Adam eingelegte Berufung vorgeht, daß der erste Richter auf den von ihm contumacialen Fremden mit Recht als remissus angenommen hat, daß dieser Appellant den ihm zur Last gelegten Forstfrevel zum Theile durch Vorkehrung verübt hat, daß auch die Einbringung der Berufung rechtzeitig und daß für ihn vorgeschriebene Recht für ein Forstfrevel ein Verhaftungsrecht enthält, daß ferner die ausgesprochene Strafe keineswegs als zu hoch erscheint, daß ihm- nach, da die Forstschutzgesetze auf alle Umstände richtig angewendet wurde, der Appellant Adam mit der auf sein Recht seine Rechtfertigung Berufung [illegible] Ansicht zu Rechtfertigung seiner Berufung nichts vorzubringen vermöge, abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen sei;

die Erwägung, daß die Berufung des k. Bezirksgerichtes - Amt mit Rücksicht auf die früher gegen den Appellanten Adam ergangenen Verfahrenserkenntnisse allerdings nothwendig erscheint, dem Ansuchen des k. Bezirksgerichtes stattzugeben und eine angemessene Erhöhung der ausgesprochenen Haftung, nicht [illegible] eintreten zu lassen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Urkund über die Rechtserscheinung des gehörig vorgeladenen Appellanten Adam, welcher sofort in contumaciam gegen denselben, weil die von ihm eingelegte Berufung als unbegründet, dieselbe in die Kosten des Appellationsverfahrens, dann [illegible] zu

Zu den ausgefertigten Urtheilen.

Dieselben liegen bei von der k. Landespolizei ausgefertigte Verfügung ddo. dieselben mit Akten gegen Karl wegen gefährlichen Gefängnisstrafe nicht ohne einer vorgesetzt liegen.

In Gemäßheit der Art. 186. 194. 211. der Gesetzbuch über das Verfahren, welche vom Kreis-Strafen angewendet werden und alle Landes-Gesetze

Also gefertigt und gesprochen zur Verfügung.

Hermann

Hitzfeld

Cölln

Richter

Eckhaus

Nr. 187.

Urtheil vom 14. August 1856.

Die k. Appellationsgericht der Pfalz für Landgerichte in seiner Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vorgestellten August nachstehendes Urtheil gefällt und gesprochen, wo gegenwärtig unserer Kammer, Direktor, Hitzfeld, Cölln Beisitz, Richter, Assessor, Referenten, Landgerichtsrath, und Eckhaus, provisorischer Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Contumaz

Adam Kiehlmayer, über 16 Jahre alt, Bäcker von Johann Adam Kiehlmayer von Landau, Appellant von einem Urtheile der k. Landespolizeigerichtskammer vom 28. Juni 1856, nicht erschienen, Contumaz Angeklagter

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Landgerichtsrath Strenziger, als

Kostenberechnung.

Urtheilstaxe	—	fl. 5.16
Porto	—	1.25
Gemeindeanlage		fl. 3.16½
Zeugen	—	25½
		fl. 3.24½

Gerichtsverwaltung, durch den k. Landgerichtsrath Hönig vertreten, durch Vorsitzenden Direktor Hitzfeld.

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Schriften, wonach anbei:

1° das angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Landespolizeistrafe von 25. April 1856 für schuldig erklärt und auf Grund der Art. 12. 18. 42. Abs. 2. des k. Landespolizeistrafgesetzes vom 10. Nov. 1849 zu einer Gefängnisstrafe von ein und dreißig Tagen, einem Verweis- und Schadenersatz von 8 fl. für die Gemeinde Löffingen sowie in die Urtheilskosten Kosten verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung vom 7. Juli 1856;

3° der dem Appellanten durch Gerichtsvollzieher Beschluß vom 25. Juli 1856 in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche Abänderung, der k. Appellationsgericht wolle den Appellanten in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen, sowie

der k. Staatsbehörde, welche diesen Antrag stellte;

In Erwägung, daß der Appellant, obwohl durch die Urtheilszustellung vom 25. Juli 1856 in gehöriger Zeit und Form auf die heutige Sitzung vorgeladen, dennoch nicht erschienen ist, weshalb Urtheil gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Grund der Klage, daß das angefochtene Urtheil sich durch in dem gelegten Grund auf allen Richtungen rechtfertigt, indem der erste Richter unter richtiger Würdigung der vorliegenden Thatsachen und richtiger Anwendung der betreffenden Strafgesetze den Appellanten der ihm zur Last gelegten Handlungen schuldig und mit Recht für schuldig erklärt und mit

der Beschwerde angemessene Beweis angetreten hat;

Als dem Appellanten ein Termin gegeben war, gegen die anberaumte Hauptverhandlung einen Vertheidiger zu erwählen, und derselbe nun diesen Termin benützen zu können glaubt, um die angesetzte Verhandlung auf den folgenden Tag zu verschieben, und weil diese zu verschaffen ist mit Verantwortung der Appellanten in die Kosten,

Aus diesen Gründen

spricht das k. Appellationsgericht, nachdem es Vernehmung erfolgt, über die Appellation gepflogene Verhandlung angehört, nicht erkannt ist und in contradictorio erkannt, die von der angesetzte Verhandlung als unterbrochen ist auf verschoben sich in die Kosten der Appellirung, verwiesen zu gunsten Beider über Anzeige zur Rechnung.

In Anwendung der Art. 186. 194. 211. Lit. K. welche vom Kreisgerichten vorgelesen wurden und also lautet: eingerückt

Also gesprochen und gesprochen vom Tage wie eingangs an nächsten Tage.

Hermann

Hitzfeld

Hitzig

Cotta

Eckhard

Nr 188.

Sitzung vom 14. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises für Fremdenkammer in seiner Fünftagesitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert fünfzig und sechs, zu gezogener Zeit, Präsident, Vicepräsident, Hitzfeld, Cotta, Heimi, Hugel, Rath, Letztern vorgängiger Verständigung des Herrn Hoffmann und Recht, auf der Fremdenkammer beigezogen — Staatsanwalt zweiter Staatsprocurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Joseph Mayer, 46 Jahre alt, Schiffer, zu Schiffersdorf wohnhaft, Appellant, von einem theile, der k. Fünftagesgerichts Frankenthal vom 21. Juni 1856, erschienen unter Beistand Eduard Fabry, Anwalt hier.

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Mertens, und die k. Forstverwaltung, ferner

In Sachen

den k. Staatsbehörde, Appellatin, von einem, Fünftagesgerichte, sowie der k. Forstverwaltung

gegen

1.) Ida Heimer, 42 Jahre alt, Wittwe, und

2.) Elisabetha Heimer, 17 Jahre alt, Tochter der vorgenannten, beide zu Schiffersdorf wohnhaft, in Person erschienen unter Beistand des k. Advokat-Anwalts Heinrich Glaser-Joseph Mayer, abgenommen-Appellaten,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellations-gerichtsrathes Hitzfeld,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften insbesondere:

1.) des angefochtenen Urtheiles, welches den Appel-

Postanweisung

Porto	fl. 5.36 kr.
Recognition	— 7.28.
Zeugschein	— 8.60.
Zeugen	— 10.57.
Verfügungsbescheid	— 14.—
Ausfertigung	— 1.08.
Canzlei	— 1.34½
	48.57½
Gebühr für Wagin	— 46.40.
d. f. Elisabetha Heimin	— 46.40.
Ersatzgebühr für Wagin	— 4.40.
d. f. Elis. Heimin	4.40.
Gebühr f. Wagin als	— 14.—
	fl. 164.37½

laufen Joseph Wagin der Zeugschreiber im Hofstatter Gemeindehaus, die beiden Appellaten alter Gemeinde und Elisabetha Gemeinderin heimin für überhaupt erklärt, und in Anwendung der §§. 8. 9. 12. der Zeugverordnung vom 21. Sept. 1815, der Advokate vom 4. Mai 1812, art. 59. 60. 55. G. P. freundlich die Beschuldigten in eine Geldstrafe von je fl. 46.40 kr., in eine Ersatzstrafe von je fl. 4.40 kr., den Joseph Wagin ferner wegen unbefugten Zeugschreiben in eine Geldstrafe von fl. 14.— und alle gesetzmäßig in Geldstrafen und Ersatz fl. 42.37. betragenden Kosten verurtheilt hat, mit Aufhebung der Hinterlegung des Zeugschreiber auf der Gemeinde Kanzlei oder Gefällsverwaltung von fl. 25.60 kr. durch Joseph Wagin verfügt hat.

In der Berufungserklärungen des Joseph Wagin vom 1. Juli 1856 und der k. Bezirksamtsvorstand vom 3. Juli 1856.

Nach Anführung der drei Berufungsgründen in den Erklärungen auf die seinen vorgestellten Anschuldigungspunkte,

Nach Anführung der k. Advokat. Anwaltschaft welcher die Verschuldigung für die drei Berufungsgründen verlangt und den Antrag stellt, der k. Appellationsgerichte wolle die Berufung der k. Bezirksbehörde verwerfen, das angefochtene Erkenntniß aufheben und die drei vorgestellten Berufungsgründen gegen die verhängten Strafen und Kosten abweisen,

Nach Anführung der k. Bezirksbehörde, welche darauf antrag, es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die von Joseph Wagin eingelegte Berufung abzuweisen, und gegen die Appellaten Alt- und Elisabetha Heimer wegen der Kosten über die verhängten Strafen eine Ersatzstrafe von je weiteren fl. [illegible]

gutzuheißen, alle über Gebühr auf die Kosten der Berufungserklärung gehörigen;

Nach Anführung der k. Regierungsvertretung vertreten durch k. Bauinspektor Krieg, welcher den Antrag der k. Bezirksbehörde beigetreten bemerkt,

In Erwägung, daß Joseph Wagin durch das angefochtene Erkenntniß alle Begünstigungen erhalten, welche bezüglich der Anschuldigungen durch gelegten Vorgehens als Vermögensgelten können, daß daß diese Begünstigung auf die in seinem Vortheile aufgestellten mildesten Strafmilderung bezogen werden kann, daß aber mit den Zusammenfalle aller dieser Begünstigungen der erste Richter mit vollem Rechte den Umstand als erschwerend angenommen hat, daß Wagin die Gefährde, welche sonst bei dem Appellaten Wagin, als im Hause der Appellaten Gemeinde gefunden wurde, auf den Wege einer erwirkten Zeugschreiber in den Besitz dieser Personen gekommen und daß dieser sonach Joseph Wagin dagegen geworben sei; daß er Letzteren auf in der heutigen Prüfung nicht gelungen ist, diesen Umstand von sich abzuwälzen oder dessen Kraft auf eine günstigere zu schwächen, so daß die ihrer die bedrohliche Strafgesetz richtig angewendet und die verhängte Strafe über den Appellanten angemessen wurde, demselben kein Grund zur Beschwerde gegeben war, und die von ihm eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist,

In Erwägung zur Berufung der k. Bezirksbehörde, insoweit sie die Bemessung der §. 10.

der Zuziehungsordnung vom 26. Sept. 1815 d. genehmigt, daß in vorliegendem Falle Gut. pflichtig nicht stillschweigend festgestellt ist, daß der Rest von den 2 pfl. Gemeinden in einer Wahlzusammensetzung über vorliege, daß also durch weder den Appellanten Wagen als ermächtigt angenommen Zugsprengel in einer Wahlzusammenstellung, daß bezüglich dieser Umstände insbesondere die Schriften, von welchen die Zusammensetzung, nicht genügen, um einen festen Schluß auf den Ort der That zu begründen, welchen Feststellungsmangel aber nicht vorliegen, daß dieser von der Anwendbarkeit des angefochtenen Art. 10. nicht die Rede sein könne;

In Erwägung, daß die Anwendung des K. Gesetzes, welche als ein Postulat der Rechtspflege zur Grundbedingung der gerichtlichen Verfolgung – auch jeder Richtung hin – angesehen angesehen ist, dessen Wirkung auf die k. Appellationsgerichte mit der Gesetzgebung über gerichtlichen Rechte – auch bezüglich der beiden Appellaten Heinz, Vater und Sohn, welchen gegen die vorerwähnte Verfassungsurkunde selbstständig eingelegt haben, beschränkt sah, welche Fall zu prüfen ist, in wie weit gegenüber der Einrede der Verfassungsverletzung Berufung

In Erwägung – was den Vater Heinz betrifft – daß die vorliegenden Beweisgründe nicht genügen, die Schuld dieses Appellaten, welche die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung an dem ermittelten Zugsprengel zu begründen, daß jedenfalls noch genügende Beweise in dieser Beziehung übrig bleiben, welche auf allgemeinen strafgesetzlichen Grundsätzen den

beschuldigten zum Verhör gezogen, weil Fall dieser Appellat von Strafverfolgung und Kosten freizusprechen ist;

In Erwägung, was die Appellaten Elisabeth Heinz angeht – daß nemand der mit Recht und über von den verbündeten Feinden mit Recht angenommen sah, daß bei Zugsprengel bezüglich der Frage der Tauglichkeit die allgemeinen Bestimmungen der art. 56. 62. der St. G. B. klug gewesen, und daß – gegen Feindes der Pflicht – in Bezug auf die Appellaten Elisabeth Heinz die k. Appellationsgericht die Verfügung der ersten Instanz vollkommen klug und die Beweise für die strafbare Handlungen an dem durch Wagen ermittelten Zugsprengel, welche die selbe Anklage begründet, daß sie einen Fall des von Letzteren erlaubten Gebrauch sich angemaßt und gegen Polizei-Verordnung übertreten, und daß in der angefochtenen Urtheile aufgestellten Grunde als erheblich anzunehmen – Umstände, welche auf die in sich unwahrscheinlichen und mit der vollkommenen glaubwürdigen Aussage der Zeugen Heinz in Widerspruch stehend dargestellt der Appellaten muß in Erwägung gezogen werden, weshalb die gegen sie gefällte Entscheidung zu bestätigen ist;

In Erwägung, daß der Vater Heinz, da sich in der Haftung befindet, nach Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches, S. 22. der provisorischen Verordnung und S. 98. der Verordnung vom 30. Juli 1814 als zivilverantwortlich für die dem Sohne treffenden Geldstrafen und Kosten zu erklären ist;

Aus diesen Gründen

Rechtsbelehrung:
Berufungsfrist — Jo. 42.
Rekurs — L. 52.
Rekurs gegen Kostenpunkt — Jo. 54.
Rekurs gegen Urteil — Bo.
Jb. 104.

Nr. 189.

Sitzung vom 21. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Räntz, Direktor, Welzfeld, Gugel, Hoffmann, Krieger, Küchle - Rath Gugel wegen Verhinderung des Küchle Cotta und Seine mit der Zivilkammer beigezogen - Assessoren, gewesener Vandsprecknuder, und Eckhard, gewesener Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Contumax

Salomea Kühlwein, ledig von Kirchheim, gewesene Kellnerin von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 28. Juni 1856, wegen Verbrechen, zugleich Appellantin

Gegen

1.) das k. Vandesfiskat, Appellatin, vertreten durch den k. Vandesprokurator Klemenger, auch Appellantin von besagtem Urtheile, und

2.) die k. Forstverwaltung, durch den k. Revierförster Kobig vertreten,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Krieger,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Schriften und Akten

1.) das ungefochtene Urtheil, welches die Appellantin Salomea Kühlwein des Forstfrevels vom 26. April 1856 in contumaciam für schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 12, 23. 40 Abs. 3. Al. 2. des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 zu einer Geldbuße

von 55 Tagen, einem Verhafts- und Pfandbeweisbeschluß für den Verlust von 30 Kl. unbekannten Ortes im Betrage von fl. 04 kr. verurtheilt sei;

2.° der Berufungserklärung der Verurtheilten vom 30. Juli 1856;

3.° der derselben durch Urkunde des Bezirksgerichtes Lörrach zu Handen vom 12. August 1856 gegebenen Vorladung, mittelst gerichtlicher Mittheilung von der durch die k. Staatsbehörde gegen das erwähnte Urtheil eingelegten Berufung,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die von der Verurtheilten Salomea Kühlwein eingelegte Berufung in contumaciam abzuweisen, dieselbe demnach zu den Kosten der Appellirerin zu verurtheilen, zugleich aber im angemessenen Ersetzung der von dem ersten Richter erkannten Strafe eintreten zu lassen;

Nach Anhörung der k. Forstbehörde, welche diesem Antrage der k. Staatsbehörde beizutreten erklärte;

In Erwägung, daß die Appellantin dagegen, weise Appellatin Salomea Kühlwein durch obenbemerkte der k. Landgerichtsboten Lörch in Haftung gebrachte und seit zur Rechtfertigung ihrer Berufung, sowie über die Berufung der k. Staatsbehörde vernommen zu seyn, in die festsetzige Sitzung vorgeladen worden, Nachlässigkeit aber nicht erscheinen ist, daß demnach Urkunde darüber zu erfolgen und sodann in Gemäßheit des Art. 186 des Gesetzbuches über das Verfahren in contumaciam zu erkennen ist;

In Erwägung - zur Berufung der Salomea Kühlwein - daß dieselbe schon durch ihr Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß sie weiter Nichts, als die von ihr eingelegte Appellation zu begründen,

daß aber auch die angefochtene Urtheil durch die klare entwickelten Gründe sich rechtfertigt, indem sowohl die Thatsache, um welche es sich hier handelt, als auch insbesondere der Umstand, daß der strafliche Leumund der Verurtheilten durch Zeugen bewiesen worden, mit Recht durch die vorliegenden Protokolle und getroffenen Feststellungen als erwiesen angenommen, die Thatsache richtig qualifizirt und die betreffende Strafgesetze gehörig angewendet worden ist, daß ferner auch die ausgesprochene Strafe [illegible] als gut befunden, so daß die Appellantin mit ihrer Begehung nur Grund gegeben, die Entscheidung der ersten Instanz um so schwerer zu erfolgen, nachdem sie mit ihrer Berufung abgewiesen und in die Kosten zu verurtheilen ist;

In Erwägung - was die Berufung der k. Staatsbehörde betrifft - daß die vielfältigen durch die Rückfallbezeichnen aufgenommenen Protokollirungen, welche über die Salomea Kühlwein bereits dreimal wegen Landstreicherei vorgenommen sind, dieselbe als gewerbsmäßig erscheinen lassen, und die Nothwendigkeit begründen, dem Antrage der k. Staatsbehörde entsprechend, die angesprochene Strafe in angemessener Weise zu erhöhen,

Aus diesen Gründen

Vermisst das k. Appellationsgerichtserkenntniss zu Urkunde über das Endurtheil der in gesetzlicher Form und Frist vorgelegten Appellantin Salomea Kirchheim rechtfertigt und in contumaciam gegen dieselbe verfasst, die von ihr eingelegte Berufung als nicht begründet und verwirft sie in die Kosten der Appellirung, deren Festsetzung zu einer späteren Zeit der Taxation und Festsetzung vorzubehalten bleibt.

Nimmt Kenntniss die Berufung der k. Staatsprocuratur als begründet an und verfügt die gegen Salomea Kirchheim verhängte Gefängnissstrafe auf die Dauer von drei Monaten.

In Anwendung der Art. 186. 211. 194. des Gesetzbuches über die Verbrechen, welche von den Geschworenen vorgelesen wurden und des Artikels eingerückt.

Also gefasst und gesprochen von obigen vereinigten Richtern.

Hermann

Schiffer Hoffmann Kieffer

Eckhard

Kostenberechnung

Stempel	fl. 11.12.
Expedition	4.05.
Gerichtsboten	11.54.
Zeugen	28.48.
Schreibgebühren	14.—
Vorstellung	6.04.
Porto	2.17.
	fl. 70.54.

No. 190.

Urtheil vom 21. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Criminalsitzung in der öffentlichen Sitzung vom 21. und zwanzigsten August achttausendsechshundert fünfzig, wo zugegen waren: Räthe, Director, Hilgard, Gugel, Hoffmann, Kieffer, Ersatz - Rath Gugel wegen Verhinderung des Räthe Colla und Scheid und der Criminalkammer beigezogen - Mayringer, zweiter Staatsprocurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Reinhard, 32 Jahre alt, Rothgerber und Gastwirth, zu Frankenthal, Kantons Dürkheim, rechtfertigt Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom 8. Juli 1856, erlassen unter Assistenz des Kreisdirectionsdirectors Gilardi,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Mayringer vertreten;

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer,

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Urkunden, insbesondere:

1° der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Entwendung von etwa 70 Baumstämmen im Werthe von fl. 8. zum Nachtheile des Langenbesitzers Moreno resp. des Müllers Jakob Bernhard, die Übrigen rechtfertigt

im Februar 1856, b. der Schatzung von 9½ 66 Mark im Werth von 24 fl zum Nachtheile des Müllers Ludwig Walter in Großheim im Jahre 1854, c. der Schatzung von ¼ Sester Korn zum Nachtheile des Georg Wilhelm Wolf in Großkarlbach im November 1853 überhaupt verletzt und die Anwendung des Art 401. des Str. G. B. in eine Polizeistrafe von einem Tage und in die Kosten in Betrage von 65. 52 Pf erkannt hat,

Ueber Berufungserklärung vom 8. Juli 1856,

Auf Verlesung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Auf Verlesung der Rechtskundschaften, welche die Vertheidigung für den Appellanten vortrug und über Antrag Stellte, der k. Appellationsgericht wolle den Appellanten freisprechen subsidiarisch Aufhebung und Rückstoß zum Nachtheile des Ludwig Walter für nichtig erklären und die gegen ihn verfügte Strafe in Anwendung des Art. 403 des St. G. B. in angemessener Weise herabsetzen,

Auf Verlesung der k. Staatsanwaltschaft, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten antrug,

In Erwägung, daß die von dem Appellanten Johann Georg Reinhard eingelegte Berufung, womit sie die ihm zur Last gelegte Nachtretung zum Nachtheile des Ludwig Walter zum Gegenstande hat, als gerechtfertigt erscheint, indem sie in dieser Beziehung vorliegenden Akten, wenn sie auf einigen Zeugnisse gegen den Appellanten begründen, dennoch nicht hinreichen, um einen vollständigen Beweis herzustellen und den Angeklagten eine sichere Überzeugung von der Schuld des Appellanten zu verschaffen, daß jedenfalls über den subjektiven Thatbestand die Wahrheit zweifel obwalten, welche auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dem Beschuldigten zu gut kommen, weshalb der Appellant wegen Mangels der erforderlichen Beweise in Beziehung auf diese Anschuldigung freizusprechen ist;

In Erwägung, daß die dem Appellanten weiter zur Last gelegte Nachtretung von ¼ Schuppen ist zum Nachtheile von Georg Wilhelm Wolf mehr eingeht, daß die Gegenstände für die Summen einer Wichtigkeit darstellt, weshalb auf die Berufung die Berufung begründet und diesen die Anwendung des Artikels gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung endlich, daß die dem Appellanten zur Last gelegte Nachtretung von ¼ Sester zum Nachtheile von Ludwig Walter betrifft, daß der erste Richter sie in seiner Entscheidung vollständig und genau Einvernehmen gefunden gewürdigt und den Appellanten auf Grund der vorliegenden Verhandlungen, insbesondere der umständlichen Aussage des Ludwig Walter als dieser Vergehens schuldig erklärt hat,

Daß indessen Werth der entwendeten Gegenstände, der Betrag von 25 Kreuzer die nicht erreicht, der Appellant auf frischer auf nicht vor Gericht gestanden hat, welche die vor k. Appellationsgericht bestimmen, unter Annahme

Nr. 191.

Urtheil vom 21. August 1856.

In der Appellationssache des Fischers zu Immenhausen in seiner Funftpolizeikammer Sitzung der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher theilnehmen waren: Räthe, Richter, Hilpert, Engel, Hoffmann, Krieger, Richter, Karl Engel und zur Verhandlung der Akte Volk und Krieg als Hülfsbeamten, in Gegenwart des königlichen Staatsprocurators, und Eckhard Gerichtsschreibers, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Billon, ledige Tagelöhnerin, 22 Jahre alt, zu Wanfried wohnhaft, Appellantin an einem Urtheile der k. Funftpolizeidirection zu Frankenhausen vom 8. Juli 1856. einer Seits,

Gegen

die k. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch die k. Staatsprocuratur Allendorf;

Nach vernommenem Berichte der k. Appellationsgerichtsassessor Hoffmann,

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, insbesondere

1. der angefochtenen Urtheilsakten, welche die Appellantin der Uebertretung von gemischten Strafen zum Nachtheile der Ehefrau des k. Assessors Schmahl von Frankenhausen überführt erklärt und in Anwendung des Art. 401. der Nr. P.G. zu einer Geldstrafe von einem Thaler solidarisch mit 1. Theodolia Meisenburg, Ehefrau des Tischlers, 2. Catharina Seitz, Ehefrau des Maurers, 3. Anna Maria Lindner, Ehefrau des Handarbeiters, in die verurtheilten Kosten verurtheilt hat,

2. der Berufungserklärung vom 12. Juli 1856.

Amtlicher Vermerk

Urtheil
Tagfahrt mit 6 Stempeln
Einsendung d. Akten
Zeugen d. Amts wegen
Citation d. Appellantin
Zeugen — fl. 1.17.
Zustellung — 2.48.
Gemeinkosten — 2.57.
Gebühren — 5.57.
Herstellung — — 88.
Porto — — 48.
fl. 3.55.

2 Sendung
Zeugen — fl. 20.
Zustellung — 1.52.
Gemeinkosten — 1.18.
Porto — — 1.18½.
fl. 4.48½

Exzerpt für die Niederhessischen Bl. 110.
Cassel, den 18 Oct. 1856 für 28 Bogen
L. Bernhard
ggz. Walter.

3.° über der Appellantin den 4. August 1856 durch Urkunde des k. Gerichtsvollziehers Arent in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Eröffnung der k. Staatsprokuratur in ihrem Antrage, dieser gemäß den k. Appellationsgerichtsrath Waltz als die Appellantin in contumaciam mit ihrer Berufung abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß die Appellantin, obwohl durch Urkunde des k. Gerichtsvollziehers Arent zu Neunkirchen vom 4. August 1856 in gesetzlicher Form und Frist auf heute vorgeladen, dennoch nicht erschienen ist, um ihre Berufung zu rechtfertigen, daß demnach Verkündung hierüber zu ertheilen und insbesondere Grund der Art. 186 der Gesetzbücher über die Strafverfahren in contumaciam zu erkennen ist;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vorliegenden Urkunde die Appellantin mit allen Rechten, die sie zur Last gelegten Vergehen für schuldig erklärt hat, daß denselben dieser, als die Thatsachung gehörig gerichtsfest, der betroffene Strafgesetz richtig angewendet und auf eine ihrer Verschuldung angemessene Strafe verfügt worden ist, keine Gründe gegeben war, gegen das angefochtene Urtheil ein Besseres zu ersehen, wie sie denn auch durch ihr Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß sie nicht im Stande sei, die eingelegte Berufung zu rechtfertigen, weshalb sie mit derselben abzuweisen und als unterliegender Theil in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Finden der k. Appellationsgerichtshof Verkündt Urtheil erfolgt, daß die Appellantin, obwohl gehörig vorgeladen in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist, und in contumaciam erkennt, verwirft sie als von derselben eingelegte Berufung als nicht begründet, verurtheilt sie in die Kosten der Appellantin, welche hierdurch heute Gerichtsvollzieher Arent Gebühr gegen Bezug.

In Anwendung der Art. 186. 194. 211 des Gesetzbücher über die Strafverfahren, welche Artikel vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken den heutigen Tage.

Für die Ausfertigung
eingetragen Nr. 21090
Zweibr. 6 Sept. 1856.
Taxe 28 Sr.
Tzg. Walter

Fritzsche.

Nr. 102.

Sitzung vom 21. August 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Zuchtpolizeikammer, in der öffentlichen Sitzung vom 21. August anberaumten Tage, und [illegible] Hoffmann, Präsident, Hauer, Dräbler, Nikolaus, Hoffmann, Fischer, Kaiser - Karl Siegel wegen Verhinderung des Rathes Cella und seiner aus der Zuchtkammer beigezogen - Mentzinger, zweiter Landgerichtsrath, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Sentenza

Frau Reda, 25 Jahre alt, israelitisch und Mutterstadt im Unterfranken, Kreise zu Speyer, Landau zu Einvernehmen stationirt, Appellantin von einem Urtheile des k. Zivilgerichtes Landau vom 26. Juli 1856, mit Appellation,

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hemmings,

Nach vernommenen Anträge des k. Appellationsgerichtes Referenten;

Nach Einsicht und Anhören der betreffenden Schriften, und Akten:

1° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten der öffentlichen Ehrenerklärung am 17. Juli 1855 für überführt erklärt und ihn demnach in Anwendung des Artikels 330.463. des Str. G. B. zu einer Gefängnißstrafe von sechstens, einer Geldbuße von fl. 7.28 kr. sowie in die zu fl. 22.35 kr. berechneten Kosten verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung vom 26. Juli 1856;

3° der dem Appellanten laut Urkunde des k. Gerichtsboten Körber zu Landau vom 15. August 1856 zur Handen Ihnen gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Vortrags Staatsbehörde in den Vor- und Anträgen, dahin gehend, das k. Appellationsgericht wolle den Appellanten in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant nicht erschienen ist, um die von ihm eingelegte Berufung zu begründen, ungeachtet er laut Urkund

Stempel fl. 3.24 kr.
Registrirung 3.44.
Zustellen 6.55.
Zeugen — 8.17.
Reisegebühren — —
Ausfertigung — 1.44.
Kanzlei — 1.52½
Summe der fl. 32.35 kr
Forderung d. Zustellung

des Gerichtsboten Körber zu Landau in gesetzlicher Zeit und Form in die heutige Sitzung vorgeladen war;

In Erwägung, daß die Nichterscheinung des Appellanten Grund zu der Vermuthung gibt, daß er zur Rechtfertigung seiner Berufung nichts vorzubringen vermöge, daß daher auf den angefochtenen Urtheilsspruch die ältere wiedergelangten Grund sich in jeder Beziehung rechtfertige, indem von dem ersten Richter mit vollkommenen Recht der Thatsache der dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachen als gewisse angenommen, diese Thatsachen gesetzig begründet und unter die richtige Strafgesetz gezogen, endlich auch unter genauer Würdigung der Thatsachen eine der Verschuldung des Appellanten ganz entsprechende Strafe über ihn verhängt wurde;

Daß demnach die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist und die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Urkund über die Rechtsanträge des gehörig vorgeladenen Appellanten, verwirft hiemit ein contumaciam recommandi die von ihm eingelegte Berufung als unbegründet, und verurtheilt ihn in die Kosten der Berufungsinstanz, dieselben gleichfalls zu Handen der Staatskasse mit Fünfzig zwei Gulden Sechzig zwei Kreuzer zwei Heller mit Ausfertigung und Zustellung dieser Urkunde

In Anwendung der art. 186. 194. 211. des Gesetzes

Ausgefertigt zur Zustellung
Nr. 2238. Reg. geprüft
den 26. Aug. 1856 Acta
fol. 245 Bd 36. Bl. 20. Aby.
7. d. Landamt gez. Walter

dieses über die Prozeßakten, welche nun
Kreisinstanz vorgelassen werden und also lautet
/: wie zu wissen :/

Also gesprochen und gesprochen am heutigen
bezeichneten Tage.

Strauss

Hübsch. Hoffmann. Diehl. Ehrhard.

Nr 193.

Sitzung vom 22. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Frankenthal in seiner Zivilpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August achthundert fünfzig sechs und fünfzig, an welcher waren Rinna, Präsident, Hübsch, Hilpert, Engel, Hoffmann, Kässle, Küssel-Rath Engel wegen Verhinderung des Küssel Cotta und seine und der Zivilkammer Eingezogen-Manzinger, zweiter Landgerichtsrath, und Ehrhard, der Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Christina Brodbeck, 36 Jahre alt, Ehefrau von Mathias Zeller, zu Dirkheim wohnhaft Appellatin an einem Urtheile des k. Zivilpolizeigerichts Landau-theil vom 24. Juli 1856, in Kosten erstehend,

Gegen

1.° die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Stenzinger, vertreten, und

2.° die k. Forstverwaltung, zu deren Vertretung der k. Revierförster Kobig gegenwärtig war,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts Rathes,

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Schriften, wiederspenstiger

1.° der angefochtenen Urtheile, welche die Appellantin der Forstfrevels im Betrage von 13. Mai 1856 für überführt erklärt und in Anwendung der Art. 42. No 3. Abs 2. und Art. 12. des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1856 in eine Geldstrafe von fünf Reichs Thaler, in eine Wiederersatz von fl. 35 kr zu Gunsten der Eigenthümerin und in die zu 31 kr berechneten Kosten verurtheilt hat,

2.° der Berufungserklärung vom 7. August 1856,

Nach Anführung der Appellantin, welche auf wiederholte Verweisung auf Strafmessung anträgt,

Nach Rüsterung des k. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle die Appellantin mit ihrer Berufung abweisen und in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen,

Nach Rüsterung der k. Forstbehörde, welche keinen Antrag Angetragen bemerkte,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verfügt den Ausspruch der Urtheile auf unbestimmte Zeit.

Also gesprochen und gesprochen am Tage.

Strauss

Hübsch. Hoffmann.

Ehrhard. Diehl.

Nr 194.

Urtheil vom 22. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchem waren Baron, Direktor, Ritzfeld, Engel, Hoffmann, Ritter Küchenhof, Rath Engel wegen Verhinderung des Raths Cotta und beim mit der Zivilkammer beigegangenen Assessor, gewesener Kurzgerichtsverweser, und Schad, gewesener Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Recht

Anna Maria geb. Stark, 50 Jahre alt Ehefrau von Jakob Knoblich, Taglöhner, zu Nickheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der k. Landgerichts zu Frankenthal vom 25. Juli 1856, in sich zu erkennen,

Gegen

1.) die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hemmings, und

2.) die k. Vormundschaftsverwaltung, durch den k. Kreisforstrath Köbig vertreten,

Nach Anhörung des k. Appellationsgerichtsrathes Ritzfeld in seinem Vortrage,

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Akten, nichtsdestoweniger,

in der angegriffenen Urtheile, welche die Appellantin des Forstfrevels in Vorgehungsweise am 4. und 5. Juni 1856 für überführt erklärt und in Anwendung der Art. 40. Nr. 3. Abs 2. des Forststrafgesetzes vom 28. Mai 1846 in eine Gefängnißstrafe von ein und dreißig Tagen, einer Strafe und Schadenersatz von 58 fl zu Gunsten der Staats und der Stadt Nickheim sowie in die zu 3 fl bezeichneten Kosten verurtheilt hat,

2.) der Berufungserklärung vom 8. August 1856,

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte in ihrem Antrage auf Freisprechung,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten,

Nach Anhörung des k. Kreisforstrathes Köbig in seinem Antrage wie oben,

Die Berufung, weil sie erste Instanz den Thatbestand richtig hergestellt und mit Recht angenommen hat, daß die Appellantin die durch sie zur Last gelegten Forstfrevel, und zwar zum Zwecke der Verkäufe der gepfändeten Forsterzeugnisse, verübt habe, daß auf Grund der Rückfallsorganisation hergestellt ist, daß die Appellantin hiefür den Fall betreffend, welchen der Art. 40. Nr. 3. Abs 2. des Forststrafgesetzes vorsieht, daß endlich auf die ausgesprochene Strafe, da sie das gesetzliche Minimum nicht überschreitet, keinen Grund zur Beschwerde darbietet,

daß aber die eingelegte Berufung als unbegründet in allen Richtungen abzuweisen und die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von der Appellantin Anna Maria Knoblich, gegen das Urtheil

Zahlungsanweisung.
Gerichtskosten — 58 kr
Kanzlei — 51.
1. 47
Strafe u. Schaden. 22
Ersatz für Kosten 3. 19

Der k. Justizpolizeigerichte Frankenthal vom 29. Juli 1856 eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen sei in die Kosten der Appellinstanz, bestehend in einem Gulden sechzig Kreuzer Taxe und Ausfertigung.

In Erwägung der Art. 194. 211 der Gesetzbuch über das Strafverfahren, welche vom Kläger verletzt worden sind und als Grund seiner Berufung

Also gesprochen und gesprochen von Verkündigung besagten Tages.

Hummer

Gugel Hoffmann Eckhard

Nr. 195.

Sitzung vom 22. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Justizpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert sechsundfünfzig, an der gegen waren: Reiner, Präsident, Hirschfeld, Hoffmann, Gugel, Kiefer, Ritter – Ruff Gugel in Vertretung der Rätin Colla und seiner und der Finanzkammer beigezogen – Hantinger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

Contumax

Claus Diefenbach, 38 Jahre alt, Lohnarbeiter von Johanne Diehl III, zu Waldfischbach am Berg, Landau Amts. seine rechtzeitig Appellantin von einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichte Frankenthal vom 29. Juli 1856, einst erschienen;

Sachen

Erste Berufung Fünfkosten pfl. 58. Zeugen — 1.02½ 3.00½ Für Aufnahme Ladung in die Sitzung. Mundt. in Sachen. Urtheil zur Kasse. Stempel am Berg 1.21 4.21½

die k. Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hantinger, sowie die k. Forstverwaltung, vertreten durch den k. Revierförster Rötig;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Akten einverstanden:

1.° des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin des vorgehaltenen am Vorgerichtsprotokoll am 9. Juni 1856 für überführt erklärt und auf Grund der Art. 18. 40. No 3. des 2. des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1856 (die überführt erklärte in eine Gefängnißstrafe von drei und zwanzig Tagen, in einen Werth- und Schadenersatz von fl. 2.15 zu Gunsten der Gemeinde Lobenstein am Berg sowie in die zu 1/8 berechneten Kosten verurtheilt hat;

2.° der Berufungserklärung vom 5. August 1856,

3.° der der Appellantin Zustellung des k. Forstgerichtsbeschl vom 16. August 1856 auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend, das k. Appellationsgericht wolle die Appellantin in contumaciam mit ihrer Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen;

Auf Anfordern des k. Kreisforstrat König, wegen diesem Antrage sich anschließt.

In Erwägung, daß die Appellantin, obwohl die Vorladung des k. forstgerichtlichen Rathes zu Lichtenau vom 10. August 1856 in gesetzlicher Form und Frist zu der heutigen Sitzung vorgeladen, dennoch nicht erschienen ist, mithin in contumaciam zu verfahren ist,

daß sich aus diesem Ausbleiben die Vermuthung hinreichend, daß dieselbe zur Rechtfertigung ihrer Berufung nichts vorzubringen vermöge;

In Erwägung, daß aber auch das angefochtene Urtheil sich durch die darin entwickelten Gründe rechtfertigt, indem der erste Richter mit Recht die Vorgänge des Forstfrevels vom 9. Juni 1856 als durch das vorliegende Protokoll gegen die Appellantin erwiesen angenommen und dieselbe auf Grund der Rückfallsbestimmungen zu mit richtiger Anwendung der beobachteten Verfahrensformen und der Verschuldung der Appellantin angemessener Strafe verurtheilt hat;

daß demnach die Appellantin, welche keinen Grund hatte, gegen die ordnungsmäßig Zustellung ein Rechtsmittel zu ergreifen, mit ihrer Berufung abzuweisen und in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht Recht: daß auf die Appellantin, obwohl in gehöriger Form und heute auf heute vorgeladen, nicht erschienen ist, mithin in contumaciam verkannt, die von ihr eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, und demgemäß für sie die Kosten der Berufungsinstanz, bestehend

zu zwei Gulden einzig drei Kreuzer zum Ansatz kommt, denen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils.

In Anwendung der Art. 186. 194. 211. der Gesetze über die Strafverfahren, welche von den Polizeibehörden vorgenommen werden und des Art. 1. einführ. Gesetzes.

Also gethan und gesprochen am Tage wie Anfangs.

Ackermann

Fritzsche
Hoffmann

Weiß
Eckhardt

Nr 196.

Urtheil vom 22. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises für Fünfkirchen in seiner Forstpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchem waren: Räthe, d. Act. Hirschfeld, Gugel, Hoffmann, Küffle, Rektor Fischer Gugelmayer Vertretung des Rathes Lellx und Stein und der Finalkammer Beigezogen - Assessor, Forstmeister Vorsteher und Eckhardt, gewesener Forstgerichtsbeisitzer, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jakob Boquet, 55 Jahre alt Tagner zu Hemmersheim wohnhaft Appellant wegen einem Urtheile der k. Friedensgerichte Saarlouis vom 26. Juli 1856 wegen nicht erschienen,

Gegen

die k. Rentheiserei, Appellatin, durch den k. Rentheiprocurator Klemenz vertreten, und

die k. Forstverwaltung, zu deren Vertretung der k. Forstinspector Röhig beigezogen war,

Nach Anhörung und Verlesen der dem Appellanten durch Urkunde des k. Friedensgerichtsvollziehers Dicks zu Saarlouis vom 18. August 1856 gegebenen Vorladung zu der heutigen Sitzung,

Nach Anhörung der k. Rentheiserei, welche auf Bestätigung dieser Vorladung dringt,

In Erwägung, daß aus der Vorladungsurkunde des k. Friedensgerichtsvollziehers Dicks ersichtlich ist, daß der Appellant erst unterm 18. laufenden Monates zur Rechtfertigung seiner Berufung in die heutige Sitzung geladen, daß demnach die frist, welche das Gesetz dem Beschuldigten gestattet, um vor dem Strafgerichte zu erscheinen, nicht eingehalten worden ist,

In Erwägung, daß, wie gleichfalls aus der angeführten Vorladungsurkunde erhellet, der Appellant zwar, als ihm dieselbe zugestellt wurde, sich in dem Versammlungssaale zu Saarlouis befand und daß ungeachtet dessen der Grund seines Nichterscheinens darin liegt,

daß demselben die Rechtswohlthat gegeben ist, die Verhandlung dieser Sache zu vertagen, damit der Appellant in gehöriger Form Zeit gehabt habe,

Auf diese Gründe

Vertagt das k. Appellationsgericht die Verhandlung dieser Sache auf unbestimmte Zeit.

Also gesprochen und gesprochen am Tage wie oben.

Schluß

Nr 197.

Sitzung vom 22. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Saarbrück in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August achthundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Baron, Land. der, Hilgard, Vogel Hoffmann, Hilger, Kuhn - Ruff

4.° Ludwig Hauber, 29 Jahre alt, Bäckermann, in Feldrennach, Amtsbezirk Neuenbürg, wohnhaft gewesen unter Beistand des k. Advokats Arnauld Gelpke,

5.° Peter Hertel, 45 Jahre alt, Müller,

6.° Nikolaus Kohl, 35 Jahre alt, Ackerer,

7.° Carl Pfleger, 41 Jahre alt, Bürst,

8.° Philipp Hoffmann, 28 Jahre alt, Ackerer,

9.° Philipp Hertel IV, 58 Jahre alt, Ackerer,

die fünf letztgenannten ebenfalls zu Feldrennach wohnhaft und auf Grund eines gesetzig vorgeschriebenen Vollmachts durch Arnauld Gelpke vertreten,

die genannten neun Personen Appellanten von einem Urtheile des k. Forststrafgerichts Neuenbürg vom 30. Juli 1856,

Gegen

die k. Staatsforst-Appellation, durch den k. Staatsprokurator Mundinger vertreten, und

die k. Forstverwaltung, vertreten durch den k. Revierförster Kitzig,

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Klaiber,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Aktenstücke, insbesondere:

1.° der angefochtenen Urtheilsakte, welche die 9 Appellanten des Forstfrevels für Vieh- und Haggut durch Fahren und Schlagen einer Heerde am 28. 29. und 30. April 1856 im Distrikte Hermannsberg Saum Forstbuch, für überwiesen erklärt und in Anwendung des §. 4. Lit. a. 5. 6. Lit. c. 8. 9. 10. 11. 16 der Forstgesetzordnung vom 31. Dez. 1835 in eine Geldstrafe von fl. 23. 20 kr. sowie in die gesetzlichen fl. 52. 24 kr. betragenden Kosten verurtheilt, die Konfiskation der auf der Frevelthat gebrauchten Fuhrwerke und Fahrnisse verfügt und für den Fall, daß die Appellanten binnen 14 Tagen auf der Kanzlei des Forstamts Neuenbürg nicht bezahlen sollten, in eine weitere Geldstrafe von je fl. 23. 20 kr. verurtheilt hat, – Geldstrafen und Kosten alle solidarisch;

2.° der Berufungserklärung vom 30. Juli 1856;

Nach Anführung der Appellanten Hauber in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Aktenstücke-Anführungspunkte,

Nach Anführung des Rechtsbeistands Glaser, welcher die Vertheidigung für die Appellanten Jakob Wenz, Abraham Nau und Adam Gölcher vortrug und bezüglich der ersten die Schuldfrage dem Ermessen des k. Appellationsgerichts anheimstellte, dagegen die Konfiskation der beiden Letzteren beantragte,

Nach Anführung des k. Advokat-Anwalts Gelpke, welcher die Vertheidigungsgründe für die übrigen sechs Appellanten aufrechthielt und auf deren Freisprechung antrug, subsidiarisch aber den Beweis erbrachte, daß am 30. April, wo den Tag der Fahrt keiner der Appellanten mit Fuhrwerk sich betheiligt habe,

Nach Anführung der k. Staatsforst, welche auf Verwerfung der Berufung sämmtlicher Beschuldigten und solidarische Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellirung antrug,

Nach Anführung des k. Revierförsters Kitzig, welcher diesem Antrage der k. Staatsforst beigetretten bemerkte,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verfügt den Ausspruch des Urtheils in die Fassung von erst mitzutheilenden Gründen

Expd. d. Reg. Hellen.
No 2203. Reg. z. Hanau.
den 9 Sept. 1856.
113 Gebühr Hanau
Reisen Defizitgebühr

nächsten Tages neun Uhr.

Also geschehen und gesprochen am Eingange d. gesetzten Tage.

Hummel

Hoffmann

Kliefoth

Eckhard

No 198.

Sitzung vom 28. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Provinz für Fünfkirchen in seiner Justizpolizeikammer saß in der öffentlichen Sitzung von acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und fünfzig zu Recht aus den Herren Räthen, Hirschler, Präsident, Gugel, Hoffmann, Kuhn, Kuhn, – Rath Gugelmann Vertretung der Rath Cotta und seine auf der Zivilkammer beigezogen – Assessor, zweiter Vizegespan und Eckhard, zweiter Vizegerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1° Jakob Werner IV., 53 Jahre alt, Bürgermeister,
2° Abraham Neu, 48 Jahre alt, Schmied,
3° Adam Gilcher, 54 Jahre alt, Bauer,

diese drei zu Vorstehern gewählt

4° Ludwig Stauche, 39 Jahre alt, Kaufmann,
5° Peter Hertel, 45 Jahre alt, Müller,

Expensenberechnung:
Stempel – fl. 6.30 k
Schreiberei 14.48.
Briefporto 12.03.
Zeugen – 28.42.
Taxgeld – 2.26 ½
fl. 64.38 ½
Restliche vor
23.28 k für
Appellanten 210.–
fl. 274.38 ½
restliche Kosten von
diesen Letzteren fl. 210.– k

6° Nikolaus Kohl, 35 Jahre alt, Bauer,
7° Carl Schlegel, 41 Jahre alt, Wirth,
8° Philipp Hofmann, 28 Jahre alt, Bauer,
9° Philipp Hertel II., 58 Jahre alt, Bauer, die sich Letzteremehmten zu Fortsetzung entschieden,

alle Drei Appellanten von einem Urtheile der k. Justizpolizeikammer Fünfkirchen vom 30. Juli 1856,

Lesen

die k. Vizegespanschaftl. Appellation, verlesen Urtheil des k. Vizegerichtsvorsteher Steuringer,

Nach Einsicht und in Erwägung der von diesem Gerichtshofe am 22. August 1856 erlassenen Urtheil, wodurch der Ausspruch der Urtheile auf heute verlegt wurde;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß die sämmtlichen Appellanten am 28. und 29. April d. J. und zuvor den gesetzt gewesenen Tage zu gesetzlichen Abstimmungen, und am letzteren Tage in Gemäßheit auf die im rechtskräftigen Urtheile näher angegebenen Weise einen Gesetz gegeben, daß die Appellanten Adam, Neu und Gilcher auf den 30. April die Zahl auf diese Weise fortgesetzt und Abgaben erlegt haben, daß aber wahrscheinlich dann, daß auf die übrigen Appellanten Hauch, Peter Hertel, Kohl, Schlegel, Hofmann und Philipp Hertel auf der letzteren Tage an der Zahl betheiligt und bei Erlegung der Gelder mitgewirkt hätten, indem in dieser Hinsicht kein Beweis vorliegt und die betreffenden Gutsbesitzungsprotokolle dafür zu berichtigen sind;

Und selbst diese Thatsächlichkeit die Rechtswirksamkeit dieser Appellanten nicht aufgehoben werden;

Sitzung vom 28. August 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Fünfpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher waren: Raine, Präsident, Hilkfeld, Engel, Hoffmann, Kieffer, Küffer, - Rath Engel wegen Verhinderung des Herrn Cella und seine mit der Fünfkammer beigegeben - Meininger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Hoffmann, 39 Jahre alt, Bäcker und Wirth, zu Homerschal wohnhaft Appellant gegen ein Urtheil des k. Fünfpolizeigerichts Zweibrücken vom 28. Juli 1856, verfügen unter Beistand des Kgl. Advokat-Anwalts Gink, zweiter Appellat,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den Kgl. Staatsprokurator Meininger, auf Appellatin.

Auf vorgenommenen Berufe des k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer.

Auf Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1° der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten von der Anschuldigung der Nichtbeobachtung der angeordneten Polizeisperre freisprich, wegen der unterlassenen Anzeige einer ansteckenden Krankheit überführt erklärt, und in eine Geldstrafe von fl 23. 20 kr. pro für den Kosten an Ladung von fl 3. 10 kr. verurtheilt hat,

2° der beiden Berufungserklärungen vom 5 August 1856.

Nach Rechtfertigung der Appellanten Hofmann, welcher sich über die ihm vom Polizeibüro vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe dahin äußert;

Nach Verlesung der Verhandlungen Criminalsache wider Hofmann, wegen Diebstahls, so gestalt dem k. Appellationsgerichte, die von der k. Landesregierung eingelegte Berufung zu verwerfen und den Appellanten Hofmann freizusprechen.

Nach Verlesung der k. Landesregierung, welche die Gründe der von ihr eingelegten Berufung entwickelte und auf angemessene Bestrafung der gegen Friedrich Hofmann verhängten Verweisung des Landes, wegen unterlassener Vollziehung;

In Erwägung – daß der von Friedrich Hofmann eingelegten Berufung – weil genau durch die in erster Instanz gepflogenen Verhandlungen in thatsächlicher Beziehung festgestellt ist, daß derselbe den Pferdehandel, um einen auffallend niedrigen Preis und unter der Mittheilung, daß Pferd sei krank, an sich gekauft, wegen dieser Mittheilung anfänglich die Absicht gehabt hat, denselben zu behalten, sondern bald zu besorgen, um die Hand in sein Vermögen zu nehmen, daß seine ihm noch keineswegs der Eigenthümer ist, daß er auf Verlangen von der ursprünglichen Eigenthümerin sofort, und gerade um so weniger, als der Appellant Alles gethan hat, um in dieser Beziehung vor sich wirkungen kann, indem er den gepreßten und angestellten Pferdehandel zu Rückgang und von diesem unterm 14. und 15. dies bestätigen zum bestimmten Zeugnisse Bender wieder

daß der erbrachte Beweis nicht vorwurfsfrei, begründungsweise mit einer unbekannten Krankheit behaftet sei;

daß alle diese Umstände den guten Glauben der Appellanten nicht zweifelhaft stellen und in der unterlassenen Anzeige keine strafbare That erblicken lassen, weshalb sie von der eingelegten Berufung als gerechtfertigt angesehen und der weiter Fragepunkte zu verfügen ist;

In Erwägung – daß der Berufung der k. Landesregierung, welche demzufolge, den Verhältnissen der Rückverbringung der verurtheilten Vollziehung für schuldig zu erklären, – daß diese Anzeige sich auf den von dem ersten Richter in dem angeführten Urtheile niedergelegten Erwägungsgründen ergibt, diese Berufung dieser abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgericht, nachdem es die von dem Appellanten Hofmann eingelegte Berufung als begründet annimmt, von dem sie zur Last gelegten Vergehen der unterlassenen Anzeige einer unbekannten Krankheit, von Kosten und Taxen frei;

verurtheilt gegen die von der k. Landesregierung erhobene Berufung.

Als geschehen und gesprochen in Sitzung.

Hofmann

Kostenberechnung
Mangel — fl. 1.15 kr.
Registrirung 1.52.
Protokollirung 2.56.
Taxen — 13.18.
Ausfertigung —.44.
Porto — 1.06.
fl. 22.09.

No 200.

Erkenntniß vom 28. August 1856.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Kraft zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Raines, Direktor, Nikolas, Engel, Hoffmann, Beisitzer, Kuhn-Rath Engel wegen Verhinderung des Raths Cotta und seine und der Hauptkommissärs-Stellvertreter Hemminger, zweiter Staatsprokurator und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Westrich, 46 Jahre alt, Fuhrmann, zu Rimsweiler, Canton Kusel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der k. Strafpolizeigerichts-Kammer zu Kaiserslautern vom 19. August 1856, im Verhaftszustand erscheinend,

gegen

den k. Staatsfiskal, Appellaten, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hemminger,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Hoffmann,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Schriften, nämlich:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Fortsetzung eines Bettels gegen Nachtheile der Aktennummer Jakob Westrich von fl. 4 kr. laut Akt vom 15/16 Juli 1856 überführt erklärt und in eine Strafgefängnißstrafe von einem Jahre sowie zu den Kosten in Betrage von fl. 19.42 kr. verurtheilt und die Konfiskation des in Beschlag genommenen Mantels an den Eigenthümer verordnet hat;

2° der Berufungserklärung vom 19. August 1856;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des zu Gunsten der Aufrechthaltung der diesen Anschuldigungen entsprechenden Erkenntnisses erstatteten Vortrages des Appellaten;

Nach Anhörung der k. Staatsfiskal in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in der Strafe;

In Erwägung, daß der erste Richter alle Erschwerungsgründe, welche aus den in dieser Rechtssache gepflogenen Verhandlungen sich ergeben haben, gehörig gewürdigt und in den angefochtenen Urtheile niedergelegt, daß somit dieser Angriffspunkt der Berufung als unbegründet erscheint;

In Erwägung, daß der Appellant den Mantel, von dem sich feststellt, daß er in diebischer Absicht angegriffen hat, laut der von den Appellanten selbst in erster Instanz gethanen Aussagen und somit wissentlich gestohlen hat, als daß er den fraglichen Mantel an der von den bezeichneten Orte gefundene und von ihm zu wissen, wer derselbe verloren, mit nach Hause genommen, durch alle Umstände in der Weise erwiesen wird, daß er, wie bereits vom ersten Richter richtig erörtert wurde, nothwendig als ein böser Mensch erscheinen muß; daß auch in dem angefochtenen Urtheile das Gesetz richtig angewendet und nur das Minimum der gesetzlichen Strafe verfügt worden ist, weshalb den Appellanten in keiner Beziehung ein Grund zur Beschwerde gegeben.

die einzelnste Berufung sonach abzuweisen ist und Verurtheilung derselben in die Kosten,

Für diesen Fremdn

Vermöge des k. Appellationsgerichts die von den Appellanten gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 19. August 1856 eingelegte Berufung ab nicht begründet, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Instanz, festgesetzt für jeden Zeugen zu zwanzig sieben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. 211. des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche vom Französischen vorgelesen wurden und als Gesetze / eingedruckt /

Also gesprochen und gesprochen von Hingung.

Brenner

Hoffmann

Hesse

Hille

Eckhard

Nr 201.

Sitzung vom 29. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten August achthundert sechs und fünfzig, an welcher waren: Räder, Director, Hilgard, Gugel, Hoffmann, Hesse, Lauer – Rath Gugel bei Verhinderung des Raths Lotz und seine aus der Zivilkammer beigezogen – Brenner, ersten Staatsprokurator, und Eckhard, zweiten Staatsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Braun I, 26 Jahre alt, Tuchscherer, zu Ellerstadt Cantons Dürkheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 5. August 1856, im Verfolg verfügten unter Zustand des verhaftkammerlichen Gefängnisses,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Brenner,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Urkunden, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten des vorsätzlichen Zuwiderhandelns des Einquartirungsgesetzes vom Ellerstadt im Jahre 1856 schuldig erklärt, und zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen sowie zu den Kosten verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung vom 11. August 1856;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seiner Vertheidiger, des Rechtsanwaltes Gleser, welcher auf Freisprechung des Appellanten antrug;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten,

In Erwägung, daß der Appellant zugestandenermaßen unter die Schrift, von der es sich handelt, unterzeichnet und zum Zwecke der Absicht der darin enthaltenen Requisition bei dem k. Landkommissariate, als der betreffenden Verwaltungsbehörde

[illegible] [illegible] [illegible] [

Auf vereinnommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hilsfeld,

Auf Einsicht und Verlesung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Erkenntnisses, welches den Angeklagten der Verleumdung und Misshandlung des Friedrich Deutsch, Bauerknecht zu Heppenheim, am 19. Nov. 1858, verübt in Gemeinschaft mit Johann Kaffel und Franz Lind zu Heppenheim mittelst Vorbedachtes und Auflauerens, überführt erklärt und in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten sowie solidarisch mit den beiden Mitbeschuldigten in die zu 571 fl. berechneten Kosten verurtheilt, in Anwendung des art. 311. Abs 2. 463 des Str. G. B.

2. der Berufungserklärung vom 11. August 1859,

Auf Anführung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungsgründe,

Auf Anführung des Rechtsanwaldes Hatzig, welcher die Vertheidigungsgründe für den Appellanten entwickelte und auf Freisprechung antrug,

Auf Anführung des k. Staatsprocurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten antrug,

In Erwägung — was den objektiven Thatbestand anbelangt — daß vorerst die Thatsache der am Friedrich Deutsch verübten Körperverletzung an Seiten der Vertheidigung nicht bestritten wird, dagegen der vorliegende ärztliche Sachverständige, auf unmöglich bestritten werden kann, daß Ueberspannung der Einbildung, daß die fragliche Misshandlung freiwillig erwidert worden sei, bestreitbar war, und daß endlich auf der erste Richter die erhobenen Merkmale des Vorbedachtes und Auflauerens überall in zusammenhängender Reihe festgestellten thatsächlichen Umständen mit Recht als erwiesen angenommen hat,

In Erwägung — bezüglich des subjektiven Thatbestandes — daß es dem Appellanten in der heutigen Sitzung überhaupt nicht gelungen ist, durch seine Vertheidigung sie für seine Mitwirkung bei dem erwähnten vorgesetzten verübten Beleidigungen zu schonen oder gar zu beseitigen, daß auf Grund dieser Thatsachen Anzeigen, deren Detail in dem angefochtenen Urtheile niedergelegt ist, der erste Richter mit allem Rechte entsprechen hat, daß der Appellant unter Mitwirkung der beiden mit verurtheilten Personen Johann Kaffel und Franz Lind der fraglichen Körperverletzung tief schuldig gemacht habe,

In Erwägung, daß der erste Richter über den Vertheidigungsgrund richtig angenommen und unter richtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse eine Strafe gegen den Appellanten verhängt hat die im Verhältniß zu dessen Verschuldung keineswegs absolut erscheint,

daß unter allen diesen Umständen die Berufung als nicht gerechtfertigt erscheint, weshalb der Appellant abzuweisen und als unterliegender Theil in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als nicht begründet, verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, bemessen zu zwei Gulden baarig zum Ersatze zum Ausgang.

zur Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzbuchs über das Strafverfahren welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und als Unterschriften zurückens?.

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs.

Brennemann? [illegible] Hoffmann
Kiefer Köhler? Eckhard

Nr. 203

Sitzung vom 9 September 1856.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten September achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Brennemann?, Decker?, [illegible], [illegible], Hoffmann, Kiefer, Köhler, Wenzinger, zweiter Staatsprocurator, und [illegible], als Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Balthasar Schmitt, 45 Jahre alt, Dienstknecht, wohnhaft zu Kimmingen?, Kanton Dürkheim?, zuletzt als Postillon bey Posthalter Schanz zu Gimmeldingen? in Diensten, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, – verhaftet im Arresthause,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staats-Procurator Wenzinger;

Kostenliquidation	f. kr.
Stempel	1. 59.
Registr.	2. 20.
Schreibgeb.	2. 54.
Zeugengeb.	30. 25.
Reisegeb.	3. 30.
Copialgeb. u. [illegible]	2. 38.
Kanzlei	1. 50.
	45. 36.

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Kiefer;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Aktenstücke, unter andern:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Unterschlagung von zweiundzwanzig? Gulden zum Nachtheile des Königl. Posthalters Joseph Schanz in Gimmeldingen?, eines Paketes enthaltend eine Hemde und zwey Paar Socken im Werthe von zwölf Gulden zum Nachtheile des Waldhüters Johann Göbbling? aus [illegible], so wie eines Paketes mit einer Hose, einem Halstuche? und [illegible] im Werthe von fünf Gulden zwanzig Kreuzern zum Nachtheile des Peter [illegible] von [illegible] am acht und zwanzigsten Mai laufenden Jahres überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, einer Geldbuße von elf Gulden vierzig Kreuzern und endlich in die zu zwey und vierzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, zugleich auch die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer verordnet hat;

2° der Appellerklärung des Verurtheilten vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach mündlich erhobener Verwendung?, um Verminderung? der gegen ihn verhängten Gefängnißstrafe bat;

Nach Vorlesung der Königl. Baudirektion, enthaltend
Anzeige von Beschluß des Königl. Appellationsgerichts
zu Hamm, daß Sie auf Grund der Revisionsbeschwerde
des Beklagten, Maurermeister Wilhelm Schmidt
zu Hamm, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts
zu Hamm vom 19. Juni 1856 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
an das Königl. Appellationsgericht zu Paderborn
verwiesen habe, und Ersuchen, Termin zur Verhandlung
der Sache anzusetzen;

Verfügung, daß der Appellant Schmidt in
Anbetracht, daß er am 19. Mai abhin nach Hamm
zur Verhandlung der Sache vor Appellationsgericht
zu reisen hat, und daß die Appellatin Wittwe
Johann Wöbbeke aus Minden durch
Advokat Hasse zu Hamm vertreten ist, eben
dahin Termin zur mündlichen Verhandlung
der Sache vor dem Appellationsgericht
zu Hamm auf Montag, den 26. Mai abhin
Vormittags 9 Uhr anberaumt

Kostenberechnung.

Gerichtskosten fl. 2.11.
Porto — 1.35½
fl. 3.46½

Wechsel-Stempel-Taxe für den Bogen 1.36.
fl. 5.22½

Kieffer, Käse, Wein, Notar Bezirksprokurator und Ebhardt gemeiner Untersuchungsschreiber, fehlen der Vorfall erklären:

In Sachen

Jakob Müller, 38 Jahre alt, Taglöhner, zu Niederhasli, Kanton Landschaft, reformirter Confession, von Kloten, der k. Justizdirektion gegenüber Beschwerdeführer vom 30. Juli 1856, an Kläger einerseits,

Gegen

1) die k. Bezirksbehörde, Appellatin, durch den k. Bezirksprokurator Wunderli vertreten, und
2) die k. Forstverwaltung, vertreten durch den k. Forstmeister Kölla,

Nach vernommenem Berichte der k. Appellationsgerichtskanzlei Hoffmann,

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Schriften und Dokumenten, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin in contumaciam der Forstverwalt im vorgenommenen Augenschein des Holzes übertragen erklärt und in eine Ersatzsumme von fl. 3.46½ sowie in die zu fl. 2.47½ berechneten Kosten verfällt hat,

2. der Berufungserklärung vom 18. August 1856,

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vorstellung auf das ihm vorgehaltene Berufungsbegehren,

Nach Anhörung des k. Bezirksbehörde in seinem Antrage dahin gehend, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen und den Appellanten in die Kosten verfällen,

Nach Anhörung des k. Forstmeisters, welcher diesen Antrage beigetreten erklärte,

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheil und den darin niedergelegten Gründen sich nach allen Richtungen rechtfertigt finden, der erste Richter den Thatbestand, wonach es sich handelt, und insbesondere den Umstand, daß die fragliche Forst mit der Absicht, die forstmännischen Vorkehrungsgriffe zu verbinden, verkauft worden sei, durch das vorliegende Protokoll und die gepflogenen Verhandlungen mit Recht als erwiesen angenommen hat und mit Rücksicht auf den Rückfallbezug gehörig begründet und unter die rechtliche Vorschrift gegangen, indem auf eine den Forstgesetz vollkommen angemessene Weise verfügt hat;

daß der Appellant durch die gerichtliche Schätzung nicht vorgeschrieben im Stande war, weder den gegen sie erhobenen Beweis zu schwächen oder gar zu beseitigen geeignet wäre, indem die einfache Leugnung der Thatsachen nicht zu berücksichtigen war;

daß demnach Kläger mit seiner Berufung abzuweisen und in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

beschließt das k. Appellationsgericht, die von Jakob Müller eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen sei in die Kosten der Appellinstanz, berechnet zu fünfzig neun Franken

Jm

In Anwendung der Art. 194. 211. des Gesetz.

dieser über die Beweisaufnahmen, welche vom Appellanten vorgelegen worden sind, also darüber zu urtheilen sey.

Also geschehen und gesprochen im Sitzungszimmer.

Hoffmann

Kiessling

Kiefer

Ekhard

Nr. 205.

Sitzung vom 23. September 1856.

Als d. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer sich in seiner öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kaiser, Präsident, Kiessling, Heini, Hoffmann, Kiefer, Kuhn, Ekhard, ersterer Vicepräsidenten, und Eckhard, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Contumax

Johann Jakob Stöffler, über 16 Jahre alt, Weber von Carl Stöffler, zu Wolfstein Handels, wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile der k. Friedensgerichte Landau vom 26. Juli 1856, wie erschienen,

gegen

die k. Bezirksforst, Appellatin, vertreten durch den k. Bezirksprokurator Heine und die k. Forstverwaltung, Vertreter der k. Forstmeister Weber vertreten;

Auf vernommenen Bericht des d. appellationsgerichtlichen Berichterstatters;

Auf Einsicht und Prüfung der vorgefallenen Schriftstücke, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten in contumaciam der Forstfrevels am 26. Mai, 13. und 19. Juni 1856 für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von vier und dreißig Tagen einem Werths- und Schadenersatz für den Betrag von ℔ 1.03 ℔ pro in die zu ℔ 3.41 ℔ berechneten Holzes verurtheilt hat.

2° der Berufungserklärung vom 16. August 1856,

3° der dem Appellanten durch Urkunde des k. Forstgerichtsvollziehers Riedl zu Landau vom 8. September 1856 in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung,

Auf Requisition des k. Bezirksforst, welche auf Bestätigung des d. Appellationsgericht wolle den Appellanten in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten der Appellation verurtheilen,

Auf Requisition des k. Forstforst, welcher seine Conclusion für aufgeschrieben bemerkte,

In Erwägung, daß der Appellant, ohngeachtet Urkunde des k. forstgerichtlichen Vorlegers zu Landau vom 8. September 1856 in gehöriger Form und Frist vorgeladen, zur Rechtfertigung seiner Berufung in heutiger Sitzung sich einzufinden, dieser

Postaufrechnung
Einschreiben ℔ 2.45
Porto — 1.53
℔ 4.43
Vorschußgebühr für den Rest — 1.03
℔ 5.46

Vorladung keine Folge gegeben hat, Anklage auf Kontumaz sprechen zu erkennen und auf Grund der Art. 186. der Strafprozeßordnung in contumaciam zu verkennen ist,

In Erwägung, daß Gründe der Berufung - der erste Richter mit vollkommenem Rechte den Beweis der dem Appellanten zur Last gelegten Thatsache und der hiefür gesetzlichen Absicht, als Thatbestandserforderniß des gegen ihn ausgesprochenen Urtheils durch die vorliegenden Protokolle und Aktenbestandtheilen vollständig angenommen und die fraglichen Faktoren auf Grund der durch die Untersuchung aufgewiesenen thatsächlichen Verhältnissen als begründet erachtet, auf den Antrag des betreffenden Verfahrens richtig angewendet ist und endlich auch die ausgesprochene Verfolgs- und Strafbarerklärung dem Inhalt der Verhandlung und den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen angemessen erscheint,

daß demnach dem Appellanten keine Folge gegeben und mit einer Strafmark gegen die ausgesprochene Urtheil aufzuerlegen, wie dann auf sein Ansuchen zu der Verhandlung derselben Termin die sogegen eingelegte Berufung auf zu verfertigen im Stande sei, worauf diese als unbegründet zu verwerfen und weiter zu verfügen ist wie Erkannt,

Aus diesen Gründen

Haben das k. Appellationsgericht erkannt Recht erkannt, daß der Appellant, gesetzlicher Vorladung ungehorsam, nicht erschienen ist, und demnach in contuma-

ciam erkannt, sowohl in die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestehend zu einer Geldbuße zum Betrage von Thaler.

In Anwendung der art. 194. 211. 186. der Gesetzbuch über das Strafverfahren, welche vorstehend verlesen wurden und also lauten, wie folgt

Also gesprochen und gesprochen auf Tag, Monat und Jahr wie Eingangs genannt.

Hellmann

Kreis

Kreisgerichtsrath Hellmann

Kreis

Eckhard

Nr. 206.

Sitzung vom 25. September 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, seine Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten September acht. gehaltenen Sitzung, an welcher theilnahmen, wie folgt: Präsident, Steinbeck, Hildfeld, Schmitt, Hofmann, Kreis, Rath, Wenz, erster Landgerichtsrath, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Michael Matern, Weber alt, wohnt zu Mittelbrunn, zu Minfeld, Landau Canton, angeklagt,

Kostenberechnung:

1. Instanz

Schriftsatz mit Akten und Zeit:

Porto	fl. 1.52.
Registrierung	3.16.
Zeugenstehlen	4.22.
Zeugen	8.24.
Kanzlei	48.
	18.42.
2. Kammer d.	
Landwerge zu Linz	4.–
	fl. 22.42

2. Instanz

Porto	fl. 1.10.
Registrierung	56.
Zeugenstehlen	52.
Zeugen	1.14.
	fl. 4.12.

Appellant vor einem Ehrsame Bez. Hauptstadt
gerichtl "Landau" vom 8. August 1856, refferirend wi-
Erkenntnis der Bezirkskundschaften Glaser,

gegen

die k. Bezirksbehörde Appellatin, vertreten
durch den k. Bezirksgerichtsrath Wand,
Rath vernommenen Berichts der k. Appellatin,
gerichtsordnungsmäßige Klage,

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten
Urkunden, insbesondere
1.° der vorgenommenen Obduktion, wodurch der Appel.
und der Mißhandlung der Helena Franz Müller
von Minfeld am 29. April 1856 für überführt er-
klärt und in eine Gefängnißstrafe von einem
Tagen, und solidarisch mit Franz Müller, Mörg und
Johann Martin Heid, Bäckergehilfen Minfeld in
die Kosten, bemessen zu zwanzig zwei Gulden einzig
zwei Kreuzer, verurtheilt wurde, – in Anwendung
der art. 311. 463. des Str. G. B.
2.° der Berufungserklärung vom 13. August 1856,
Nach Anführung der Appellanten in seiner Er-
klärung auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigung
finden,

Nach Anführung der Bezirkskundschaften Glaser, wel-
che Verschuldigungsgründe für den Appellanten
sprechen und auf Freisprechung antrag,

Nach Anführung der k. Bezirksbehörde in ihrem
Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung
und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten,

In Erwägung, daß der erste Richter auf
der vorher thatsächlichen Verhandlung mit Recht

den Beweis dafür als erbracht angenommen
hat, daß der Appellant Franz Michael Hallen
für der Mißhandlung der Helena Müller
am 29. April 1856 schuldig genommen sein; daß
dieser Beweis für insbesondere auf die Aussage
der Zeugin Magdalena Strobig stützt, in deren
Glaubwürdigkeit um so weniger ein Mißtrauen
in dieser Beziehung gesetzt werden kann, als sie
Aussage, soweit sie den Appellanten belastet, durch
die Verletzungen, welche sich Helena Müller
vorfinden, vollständig unterstützt und bewiesen
wird; daß die Berufung der Appellanten in
seiniger Richtung die Glaubwürdigkeit dieser Zeu-
gin angreift, auf nicht zu Gunsten vorgebrachte, daß
dasselbe sie von dem Angeklagten einzelnen Aussage
die von dem ersten Richter als Gesetz richtig an-
genommen und einen der vorliegenden Umstände
angemessene Strafe verkannt wurde, als unbegründet
zu verwerfen ist und Verurtheilung der Appel-
lanten in die Kosten.

Aus diesen Gründen

Wird das k. Appellationsgericht die von Franz
Michael Hallen eingelegte Berufung als nicht
gerechtfertigt ab und verurtheilt ihn in die Kosten
der Appellirung, bemessen zu Gulden zwei
Kreuzer.

Zu Anmerkung der art. 194. 211. der Strafgesetze
über die Verfahrensarten, welche vom Beschuldigten vorge-
lesen wurde und als Gesetz hinzuzufügen
Also gesetzen und gefertigt mit Siegung.

Hellmann

Fritzsches

Hoffmann

Riedl

Schaub

Nr. 207.

Verhandlung vom vier und zwanzigsten September 1856.

Verhandlungsstempel — fl. 24.
Tangler — 45.
fl. 2.09.
Mundt. u. Schreib. wegen Fristerstreckung — 1.38.
Lichtheim — 1.38.
fl. 5.25.

Das k. Appellationsgericht des Kreises für Franken hat in seiner Fünfzehnten Kammer für Polizeisachen in öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und fünfzig, gegenwärtig unsern Räthen, Director, Edlen von Hallweil, Hoffmann, Riesser, Küss - Karl Engel wegen verlängerung der Frist Cotta und Genossen und der Fünfzehnmaner beigezogen - Mantzinger, gewesenen Rentbeamten, und Schaad, gewesenen Rechtspraktikanten, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Christina Brodbeck, 36 Jahre alt, Ehefrau von Matthäus Tetz, zu Lichtheim wohnhaft, Appellantin, von einem Urtheile des k. Landgerichts Lichtenfels vom 29. Juli 1856,

gegen

1. die k. Landpolizei, Appellatin, durch den k. Rentbeamten Mantzinger vertreten, und

2. die k. Forstverwaltung, vertreten durch den k. Forstamtsverweser Röbel,

Rauf Einsicht und zur Erledigung des Beschlusses dieser Gerichtes vom 22. v. M., wodurch der Antrag der Dokumentisten in dieser Sache vertagt worden ist,

Rauf Einsicht des Wiederverhandlungsprotokolls des Forstgerichtshalters Röbel zu Lichtheim vom 9. September 1856, wodurch die Appellantin die heutige Sitzung vorbeschieden wurde,

Rauf weiterer Einsicht des durch den Kgl. Generalstaatsprokurator veranlaßten Schreibens, betreffend eine von der Appellantin in der Sitzung vom 22. v. M. aufgestellten Behauptung, wonach die in Frage stehenden Holzsämlinge nicht zum Verkaufe gefrevelt, sondern nur ein ihr eigenthümlich gehöriges in der Nähe von Lichtheim gelegenes Grundstück, das mit Holz bepflanzt sei, habe umhauen wollen, in dem Augenblicke, als sie von dem Forstbeamten ertappt worden sei;

In Erwägung, daß sich aus den aufgenommenen Verhandlungen ergibt, daß die Appellantin einen ihr eigenthümlich zugehörigen Grundstück in der Nähe von Lichtheim besitzt, daß dasselbe jedoch von Holz gänzlich entblößt, mit einem kleinen Wald und auf dem Berge von Steinheim, welcher mit Holz bepflanzt ist, zum Theile überlassen wurde, daß auf in dem Protokolle vom 15. Mai l. Js. protokollirten Thatsachen nur deßhalb nicht eingegangen wurde, die Appellantin habe die fraglichen Holzsämlinge in der Absicht zum Verkaufe ausgegraben, weil den Thatsachen Anhalt oder Beweis mangelte, daß die Appellantin durch die Protokollirung in dem allgemeinen Protokolle vor dem Landrichter wurde, nachdem sie vorgeschützt hatte, daß sie kein Holzgeschäft betreibe;

In Erwägung, daß somit der vorgeschützte und die Vertagung des Polizeigerichtes begründende Umstand, das beantragten Verhandlungen der fraglichen Thatsachen, welche ungünstige gegenstandslos erscheinen, da diese in dem Protokolle angegebenen Orte erworben wurde, nicht nachgewiesen ist, einfach die obige Angabe

der Appellantin als begründet sich darstelle, da es sich demnach im vorliegenden Falle nicht um einen forstfrevel im strafgesetzlichen, sondern lediglich um einen einfachen forstfrevel handle, welcher Berücksichtigung der ortsgerichtlich angesonnenen Ersatzpflichtigkeit auf Grundlage der Art. 13. 12. 8. 10. Nr. 9. und Art. 11. der forststrafgesetze zu würdigen und zu bestrafen ist, daß daher die Appellantin à quo der zugemessenen Reformation nicht bedarf,

daß auch, da der k. Bezirksforst die Fortsetzung der vorliegenden Sache an die betreffende Polizeibehörde nicht beantragt hat, der k. Appellationsgerichtshof gesetzliche Vorschrift gemäß zur endlichen Erledigung der gegenseitigen Rechte befugt ist.

Aus diesen Gründen

Mittelst gegenwärtiger Reformation der angefochtenen Urtheile, erkennt der k. Appellationsgerichtshof die Appellantin des einfachen forstfrevels für schuldig und verurtheilt sie zum 13. Mai l. J. für Schuldig und verurtheilt sie demgemäß in Anwendung der oben allegirten Gesetzesartikeln zu einer Geldstrafe von ein Gulden dreißig acht Kreuzer, zu eben dieser, mit Gulden dreißig acht Kreuzer, zu ersetzen von ein Gulden dreißig acht Kreuzer zum Vortheile des Waldeigenthümers Lindwig Rückert, zu diesem letzteren solidarisch mit dem Beklagten – unter Verfällung in allen Kosten der Appellationsinstanz, welche Vorgesetzt werden zu Gulden neunzig acht Kreuzer.

Für Abschrift
Der Actuar
Schmitt

Für Anmerkung der Art. 13. 12. 8. 10, Nr 9. und Art. 11. der forststrafgesetze vom 28. Juni 1840, Art. 192. 194. 211. der Gesetzbücher über alle Bauernopfern welche von Gemeinden vorgelesen werden und alle Entschädigungen

Also gesprochen und gesprochen im Sitzungssaale vorgelesen Tage.

Hennemann
Fritzsche
Hoffmann
Diehl
Eckhard

Nr 208.

Sitzung vom 24. September 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilrechtsabtheilung hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig und sechs, an welcher Rath Hennemann, Director Fritzsche, Rath Hoffmann, Diehl – Ersatz Richter Eckhard bei Verhinderung des Raths Cella und Fritzsche und der Hilfsbeamte beigezogen – Mentzinger, zweiter Staatsprokurator und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Matthäus Schmitt, 42 Jahre alt Hufschmied zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 12. August 1856, erschienen mit Beistand des k. Advokat Anwalts Golden,

Gegen

die k. Bundesforst, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Mentzinger,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Fritzsche,

Auf Einholung und Verlesung der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1. der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten die Verurtheilung von Entschädigungen im Betrage von fl. 70.288. Gulden zum Nachtheile des Georg Büttel von Birkenheim vom 19/20 Juli 1856 für überführt erklärt und in Anwendung der Art. 414. 415. des St. G. B. auf Einsperrungsstrafe von zwei Jahren, eine Geldbuße von fl. 7.288 pro in die Kosten im Betrage von fl. 27.573 verurtheilt hat,

2. der Berufungserklärung vom 12. August 1856.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Schlußanträgen auf die schon vorgestellten Aufschlußpunkte,

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Holder, welcher für den Appellanten die Verwerfung stellte und den Antrag stellte, der k. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil aufheben und den Appellanten freisprechen, subsidiarisch aber Vernehmung von Zeugen und neue Verhandlung dieser Rechtssache anordnen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten antrug,

In Erwägung, daß es nothwendig erscheint, zur näheren Aufklärung der Thatsache über vorliegende Rechtssache den Einsprucher Martin, Sebastian Faust und Barbara von Benedikt Hellrich, Alle aus Birkenheim vor die Schranken dieser Gerichte zu laden, und als Zeugen vernehmen zu machen über die Thatsachen, die sie von dieser Rechtssache haben, und daß zu diesem Ende eine anderweitige Sitzung anzuberaumen ist;

Für diesen Grunde

Verlangt der k. Appellationsgerichtsrath die Verschiebung dieser Rechtssache in die Sitzung vom ersten Oktober nächsthin, Morgens neun Uhr;

Verordnet, daß in dieser Sitzung nachstehende Zeugen als:

1. Benedikt Martin, 43 Jahre alt, Einsprucher,
2. Sebastian Faust, 45 Jahre alt, Feldschütze, und
3. Barbara Wahl, 42 Jahre alt, Wittwe von Benedikt Hellrich, Alle aus Birkenheim,

auf Betreiben der k. Staatsbehörde als Zeugen vorgeladen werden.

Fordert den Appellanten auf, in derselben Sitzung seine weitere Vertheidigung zu eröffnen und überhaupt Alles vorzubringen, allenfallsige Gegenzeugen in Vorschlag zu bringen.

Also gesprochen und gesprochen vor Endigung des Monats.

Hermann

Hoffmann

Schiffer

Hoffmann

Eckhard

Nr. 209.

Sitzung vom 24. September 1856.

Der k. Appellationsgerichtsrath des Kreises zu Feuerbrücken in seiner Anklagekammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September acht tausend achthundert sechs und fünfzig, an welchem waren: Räuber, Vorsitzer, Hellfeld, Prinz, Engel, Hoffmann,

Köln- Rath Engel bei Verkündigung des Urtheils und Processe mit der Zuziehung der Geschworenen - Münzinger, gewesen Bankgeschäftsleiter, und Eckhard, gewesen Eisenbahnbeamter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Adam Köhler, 30 Jahre alt, Taglöhner, zu Heimbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Schleiden vom 19. August 1856, Personen betreffend, unter Beistand des Rechtsanwalts Risch,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Münzinger,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtlichen Referenten,

Nach Einsicht und Verlesen der beigebrachten Urkunden, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Zuwiderhandlung von Einschleppungen zum Nachtheile des Georg Eschweiler von Zehnhecke am 22/23 Juli 1856 überführt erklärt und in Anwendung der Art. 456. 463 des St. G. B. zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen sowie in die zu 3 fl. 34 kr. berechneten Kosten verurtheilt hat;

2. der Berufungserklärung vom 19. August 1856;

Hört der Referent den auf Aufhebung des Appellaten vorgetragenen Entscheidungsgründen, nämlich:

Georg Hermanns, 40 Jahre alt, Gemeindevorsteher zu Heimbach wohnhaft,

welcher vor der Zeugenvernehmung in Sachen für den Zeugen bestimmte Formel vorgelesen worden, worauf derselbe, welchen die k. Untersuchungsbehörde hinsichtlich Eingehung einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Angeklagten nicht erklärt hatte, auf die gesetzlichen und einigen Worten ausdrücklich aufmerksam gemacht worden war, daß der Zeuge über Alles, was er vor Gericht auf Befragen aussagen werde, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen habe, mit dem Beifügen, daß er nach seinem Gewissen und Glauben aussagen solle, und daß er dann sagen solle: so wahr mir Gott helfe!

erklärte, weder mit dem Appellanten noch mit dem Beschädigten verwandt, noch verschwägert, noch in Dienst zu sein, und weder Lohn noch Geschenke von dem Beschädigten erhalten zu haben.

Über die Aussage desselben befragt, sagte der Gemeindevorsteher Hermanns Folgendes:

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Risch zu Vertheidigungszwecken für den Appellanten vorbringt und den Antrag auf dessen Freisprechung stellte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in solche

In Erwägung, daß die Aussagen des heute vernommenen Zeugen und die übrigen Umstände, welche in dem erstrichterlichen Urtheile als bewiesen dargestellt angenommen worden sind, daß der Appellant es sei, welcher sich der zum Nachtheile

stelle der Herr Ehrhard in Hannover in der Sitzung vom 23/25 Juli d. J. wegen der Verletzung der Unterschriften gestellt hat, nicht genügen, um das k. Appellationsgericht in die Eröffnung der ersten Instanz (Assisen zu lassen) von der Schuld der Appellanten in jener Beziehung Akten zu lassen, daß nichtsdestoweniger die Übereinstimmung zwischen der vorgefundenen Unterschrift [illegible] Appellanten, als dem in dieser Sache gültigen gemachten Hauptunterschriften sich mit Rücksicht auf die Identität dieser Unterschrift in der vorliegenden Sache in Verbindung mit der Aussage des in der heutigen Sitzung vernommenen Zeugen welcher allerdings eine große Ähnlichkeit von Buchstaben von derselben Größe und form und mit der gleichen Haltung der Linien wahrnehmen, aber, im Zusammenhalt mit den übrigen Akten ungenügende Verdachtsgründe, dem Vorsitzer die Überzeugung von der Schuld der Appellanten zu verschaffen, daß demnach die Schuld von dem ersten Richter mit Unrecht angenommen worden ist, der Appellant unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freigesprochen werden muß,

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die von Herr Advokat Röhr eingelegte Berufung als begründet an, hebt das angefochtene Urtheil auf, spricht den Appellanten frei von dem ihm zur Last gelegten Vergehen, von Kosten und Costen.

Also gesprochen und gesprochen am Tage vorstehender Tage.

Hoffmann

Pfaff

Hetzfeld

Schiff

Ehrhard

Nr 210.

Sitzung vom 24. September 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken in seiner Kriminalpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten September achttausend acht und fünfzig, an welcher waren Räthe, Schrader, Hetzfeld, Heine, Engel, Hoffmann, Vize-Präsident bei Verhinderung des Präsidenten Cetta und Räthe und der Hilfskammer Eingezogen-Munding, zweiter Landgerichtsdirektor, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Valentin, 24 Jahre alt, Taglöhner, zu Grünstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Kriminalgerichts Frankenthal vom 5. August 1856, in Kosten erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Landgerichtsdirektor Munding

Nach vernommenem Berichte des k. Appella-

Kostenberechnung

Stempel	fl. 1.12.
Registrirung	2.30.
Insinuation	1.26.
Porto	—.55.
	5.51.
Zeugen	1.24.
	fl. 7.15

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Kraft Einsicht und Verlesen der aufgenommenen Protokolle und Akten, etc.

In der angesetzten Rechtssache welche der Appellant an contumaciam der Gemeindevorsteherschaft gegen Holzsiedlung Wilhelm Schäfer zu Hohenstadt bei Verkündung seiner Urtheile am 6. Juli 1856 überhaupt erklärt, und in Anwendung des art. 228.230. der Ger. Ord. in eine Geldstrafe von fünf Thalern und in die gesetzlichen fl. 2.75 Kreuzer Kosten verurtheilt hat;

In der Berufungserklärung vom 12. August 1856.

Auf Anordnung des Appellanten, welche sich in der angefochtenen Rechtsverfügung vorfindet, zur Verantwortung einer Schuldigungsklage, welche bereits vor der Urtheilsverkündung in die Zeugenprotokolle worden war, über den streitigen Vorfall Statt, und auf Freisprechung antrug.

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichtes welches erklärte, daß sie auf Grund des Art. 205. der Gerichtsordnung über die Berufungsklage überhaupt, falls die Rechtsmittel der Berufung ergriffen, Kenntniß der Sache hatte, der k. Appellationsgericht wolle, ohne die Sache auf Akten einer Schuldigungszeugen zu berücksichtigen, sofort die von Jakob Tokensky eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, sogegen die gegen denselben ausgesprochene Haftungsurtheile in vollen Theilen bestätigen, sie endlich in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß die in gegenwärtiger Sache zur Sprache kommenden Thatsachen durch

thätliche Streitigkeiten über einen Kirchen gegebenen Verfassungen so vollständig aufgeklärt sind, daß der von dem Appellanten hierüber in richtiger Weise angebotene Beweis als überflüssig verworfen, dessen Verwerfung der von ihm geforderten Schuldigungszeugen nicht entgegen kann;

In Erwägung zur Hauptsache, daß der von Kirchen die Gemeindevorsteherschaft gegebene Verfassung mit allem Rechte abgewiesen angenommen hat, daß der Appellant sich der ihm zur Last gelegten Vergehen des art. 230. der Ger. Ord. am 6. Juli letzthin schuldig gemacht hat, daß auf die Thatsache gegen sie verhängte Strafe seiner Verschuldung und der Schwere der That vollkommen angemessen ist, weshalb die von Jakob Tokensky eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt verworfen und dessen in die Kosten der Appellantin zu verurtheilen ist;

In Erwägung endlich, daß der von der k. Bezirksgerichtlichen Zeugenberufung, daß auf die andere Seite auf kein Grund vorliegt, die Partei, die von der Appellantin beantragt wurde, zu hören, indem dieselbe, wie bereits erwähnt, mit dem Inhalte der Verhandlung in vollem Einklange steht, daß diese auf diese Berufung abzuweisen und der angefochtenen Urtheilsspruch auf allen Seiten hier aufrecht zu halten ist;

Aus diesen Gründen

Verwerfet der k. Appellationsgericht somit die

von Jakob Bonsky eingelegte Hängerufe in der k. Rentsbehörde erhobenen Hypothekenberufung als nicht begründet und verwerfen die Appellantin die Kosten der Berufungsinstanz, welche bemessen sind zu drei Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 194. 211. des Gesetzes über das Verfahren, welche von allen Gerichten vorgeschrieben werden und also auch hier anzuwenden sind.

Als gerechtfertigt und verbindet von Einigung beigestimmten Urtheil.

Kiffer.

Hoffmann Berger Scrini Eckhard

Nr. 211.

Sitzung vom fünf und zwanzigsten September 1856.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Kiffer zu Zweibrücken in seiner Instruktionskammer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher Seiten waren, Kaiser, Direktor, Hirschfeld, Scrini, Hoffmann, Kiffer, Rath, Wenk, erster Vicepräsident, und Eckhard, zweiter Vicepräsident, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Boquet, 55 Jahre alt Taglöhner, zu Gräfenhausen, Kanton Zweibrücken wohnhaft, Gefällter von einem Urtheile des k. Friedensgerichts Landau vom 26. Juli 1856, an Personen erscheinen;

Gegen

die k. Rentsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Rentsverwalter Wenz, und

die k. Forstverwaltung, vertreten durch den k. Forstmeister Fröhlich;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Kiffer,

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Schriften und Aktenstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten die vorbezeichnete am 13. Juni 1856 für schuldig erklärt und in eine Gefängnißstrafe von vier und dreißig Tagen, einen Waffen- und Schadenersatz von 53,30 fl. für Jakob Roth und Adam Bethke von Gräfenhausen sowie in die gesetzlichen 43 fl. betragenden Kosten in Anwendung des Art. 12. 18. 40. Nr. 3. 186 2. des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung des Verurtheilten vom 4. August 1856;

3° der Vorladungsurkunde dieser Instanz vom 22. August 1856;

Auf Anfordnung der Appellaten, welcher auf vorausgeschickter Vorschätzung auf Fünfzig Gulden lautet;

Auf Anfordnung der k. Kreisbehörde, welche den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen und den Appellanten in die Kosten verfällen;

Auf Anfordnung der k. Forstverwaltung, welche diesem Antrage der k. Kreisbehörde beitritt;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Ausspruch der Rechtssache in die Sitzung vom ersten Oktober nächstkünftigen Monats und Jahrs.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

Hermann

Hoffmann. Heyse. Grimm

Riedel Ackhard

No 212.

Sitzung vom 25. September 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises für Fünfkirchen in seiner Fünfpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und fünfzig, zur gütigen mündlichen Klage, Richter, Kläger,

Contumaz
Postenberechnung
Fünfkirchen fl. 4.15
Hochstraden 1.31.
5.12
mehr in Abrechnung
Postf. Fünfkirchen 56.
fl. 4.28.

Hoffmann, Heyse, Grimm, Riedel, Wack, ordentlichen Rechtsprokurator, Ackhard, gewesenen Untersuchungsrichter, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Pfeifer, 48 Jahre alt, Maurer zu Fünfkirchen, Carolina Riedl, ausgetretene Appellant gegen ein Urtheil der k. Fünfpolizeidirection Fünfkirchen vom 30. August 1856, mündlich vernommen,

Gegen

die k. Kreisbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Rechtsprokurator Wack, und die k. Forstverwaltung, durch den k. Forstmeister Riedl vertreten,

Auf vernommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Urkunden, insbesondere

1.° der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Forstübertretung am 12. Juli 1856 für schuldig erklärt und in Gemäßheit der Vollz. v. 18. 10. Nr. 3. Abs. c. des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 in eine Geldstrafe von einhundert Zwanzig Zollpfund Brennholz und Schadenersatz für das Holz im Werthe von 56 kr. in die zu 48 kr. berechneten Kosten verurtheilt hat;

2.° der Berufungserklärung des Verurtheilten vom 8. September 1856;

3.° des dem Appellanten auf Ersuchen des Fünfkirchner Forstmeisters Riedl vom 16. September 1856 in die heutige Sitzung gestellten Vorladung

auf Anfechtung des k. Kreisbehörde, welche diesen Antrag des k. Appellationsgerichts wider den Appellanten in contumaciam mit seiner Berufung abzuweisen und in die Kosten zu verfällen;

Auf Anfechtung des k. Hochmeisters, welche diesen Antrag für angemessen erklärte,

In Erwägung, daß der Appellant obigst durch Erkenntniß des Hochgerichtlichen Senats zu Fürstel vom 16. September 1856 in gesetzlicher und form in die gerichtliche Sitzung vorgeladen, dann nicht erschienen ist, um die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen; daß hierüber das Erkenntniß zu erfüllen und solchem in contumaciam zu bestätigen, gemäß art. 186. C. Instr. ein.

In Erwägung, daß schon aus der Erklärung des Appellanten die Vermuthung begründet, daß er weiter Nichts sei, zur Begründung seiner Berufung etwas vorzubringen; daß aber auch aus den Akten Thatsachen, durch die Erwägungsgründe, worauf er sich stützt, vollkommen gerechtfertigt werden; daß überdem schon der gesetzliche Grund besteht, als durch besonders der erschwerende Umstand, daß schon zum Zweck der Berufung würde vorgeladen, auf Kosten des Angeklagten würde, und daß die endlich protokollirten und der schon gestellten Anschuldigungen als gegen den Appellanten erwiesen angenommen werden ist, daß die Strafsumme richtig begründet und der Berufung gesetzlich angewendet, endlich daß die angeordneten Proben mit den erwähnten vorgesehen

Wurde sämmtlich in der Appellationsgrade mit Rücksicht auf die abkommlichen Verhältnisse des Angeklagten in seinem ganzen 50 Jahre 3 Abschn. 2 des comm. Strafgesetzbuches

Erwägungen dann Strafzusatz von fünf und zwanzig Stunden zu strengen Arbeit von einem nach dem 50 ordin. Strafgesetzbuch

Strafsumme

Fritzsches.

Hoffmann

Fritzsches

Stäbe

Ebhards

in Übereinstimmung ist;

daß dieser, da dem Appellanten in keiner Hinsicht ein Grund gegeben war, gegen die wider ihn ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel zu ergreifen, die von ihm dagegen eingelegte Berufung abzuweisen und in die Kosten derselben zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgericht, indem es Erkenntniß wieder verfällt, daß der Appellant obigst gesetzlich vorgeladen, nicht erschienen ist und demnach in contumaciam gegen ihn verfährt, die von ihm gegen das Erkenntniß des k. Hochgerichts zu Fürstel vom 30. August 1856 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, verwirft sie in die Kosten der Appellirung, berechnet zu zwei Gulden zwanzig Kreuzer, und verfügt demnach, daß das Erkenntniß vollzogen und ausgefertigt werde.

In Gemäßheit der art. 186. 194. 211. der St. P. O. über die Verhandlungen, welche vom Kreisbehörden vorgenommen werden und also Kraft hat, eingewilligt.

Also gesprochen und gerechtfertigt zu Fürstel in Gegenwart der beigezogenen Beisitzer.

Hoffmann

Fritzsches

Stäbe

Ebhards

Kostenberechnung
Hauptstreitwert fl. 1.39.
Kanzlei — 1.76½
fl. 3.15½
Mangels [illegible]
ersetzt für die Sache fl. 08.
fl. 4.35½

Nr 213.

Urtheil vom 25. September 1856.

In der k. Appellationsgerichts-Abtheilung zu Hof, Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und fünfzig, an gewöhnlicher ordentlicher Gerichtsstelle, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franziska Frieß, Bäckers von Georg Adam Stöcken, zu Zwieden, zu Münch, Landgerichts Kemlitz wohnhaft, Appellantin, von einem Urtheile des k. Landgerichts Kemlitz vom 30. August 1856, nicht erschienen;

contumax

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenk, und

die k. Forstverwaltung, durch den k. Forstmeister Kröber vertreten.

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Hilpold,

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Urkunden, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, wodurch die Appellantin in contumaciam des Forstfrevels am 14. und 17. Juli 1856 für schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 17. 23. 40. Nr. 3. des k. [illegible]

des Forststrafgesetzes vom 28. Mai 1846 zu einer Geldstrafe von ein und dreißig Kreuzer, einem Werths- und Schadenersatz für das Holz von fl. 08 Pf. und in einigen 50 Pf. bezeichneten Kosten verurtheilt hat;

2. der Berufungserklärung vom 8. September 1856;

3. der Urkunde des k. Forstgerichtsdieners Hertel zu Kemlitz vom 18. September 1856, Vorladung der Appellantin in die heutige Sitzung enthaltend;

Eine Anfrage der k. Staatsbehörde in schriftlicher Vertretung dahin gehend, das k. Appellationsgericht wolle die Appellantin in contumaciam mit ihrer Appellation abweisen und in die Kosten verurtheilen, welche Anfrage der k. Staatsbehörde Vertreter, [illegible]

Die Erwägung, daß die Appellantin, ungeachtet die Urkunde des k. Forstgerichtsdieners Hertel von Kemlitz vom 18. September 1856 in gesetzlicher Form und Frist in die heutige Sitzung vorgeladen war, um sich zu verantworten, dieser Ladung keine Folge gegeben hat, weßhalb Urkunde darüber zu errichten und sofern gemäß Art. 186 der Strafgesetze über die Vergehen in contumaciam gegen sie vorzugehen ist;

Die Erwägung, daß diese selbst, obgleich verhältnißmäßig

die Akten zur Einholung weiterer Gründe mit Beschluß vom 30. August 1856 zurückgelangt ist, hat der Appellant die Gründe für seine Berufung vorgebracht, und zwar zum Zwecke der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte, hat auf Abänderung des Rückfallbannerkenntnisses gebeten, hat für sich persönlich im Vorgespräche vorbringen lassen, daß seine der ausgesprochenen Strafe mit den vorliegenden Umständen in Beziehung stehe, dann daß der Verhandlung auf allen Beziehungen richtig angenommen werde, die Appellantin, welche auf Befragen zu Protokolle zu nehmen gebe, daß sie zur Bestätigung ihrer Aussage noch beizubringen habe, abzuweisen und die Kosten zu verurtheilen sei.

Auf diesen Gründen

Urtheilt das k. Appellationsgericht, nachdem es über die Nichtverhandlung der gesetzmäßig geladenen Appellantin Contumaz erkannt und sie in contumaciam verfahren, da nun beschlossen gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichtes Landau vom 30. August 1856 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt ab, verurtheilt sie demnach in die Kosten der Berufungsinstanz, die festgesetzt sind zu sechs Kreuzer zwei Pfennig samt denen der Zustellung und Publikation dieses Urtheiles.

In Anwendung der art. 186. 211. 194. des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche vom Strafgerichten vorgelesen wurden und also

lauten: in Anwendung.

Also gesprochen und gesprochen in Sitzung gemeldet.

Schwinn

Hoffmann Heintz Wirth

Fuchs Eckhaus

Nr 214.

Sitzung vom 25. September 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Inquisitionskammer in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Baron, Direktor, Ritter, Heintz, Hoffmann, Krieger, Fuchs, Wirth, ordentliche Beisitzer, und Eckhaus, gewesener Assessor, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Theobald, 60 Jahre alt, Schäfer, in Edenkoben, Landau Abtheilung, angeklagt und gestellt vor einem Urtheile des k. Inquisitionsgerichtes Kaiserslautern vom 25. August 1856, in Betreff verschiedener, unter Zuziehung des

Pfarrkumulanten Sauter,

gegen

die k. Kreisregierung, Appellation, vertreten durch den k. Kreisadvokaten Ulrich,

Auf vorgenommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Heim,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Verhandlungen und Schriften und

in der angefochtenen Verfügung, welche den Appellanten der Verabreichung und Besitznahme der zweiten Pfarrei und Schulinspektion Dr. Schwarz von Altenmünster im Bezirke Mindelheim und die Zahlung für ungültig erklärt, denselben in Anwendung der art. 367. 368. 371. 374. 375. 45. der Vz. G. B. in eine Geldstrafe von einer Woche, eine Geldstrafe von fl. 23. 20 kr. und zu den, fl. 80. 52 kr. betragenden Kosten verurtheilt, und den Beschwerdeführer, Pfarrer und Schulinspektor Dr. Schwarz in Altenmünster, zur Zahlung der Kosten für ungültig erklärt hat,

2. der Berufungserklärung des Pfarrkumulanten Sauter vom 25. August 1856.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anfechtungspunkte,

Nach Anhörung des Pfarrkumulanten Sauter, welcher die Berufungspunkte für den Appellanten entwickelte und den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als gerechtfertigt annehmen und

den Appellanten freisprechen, hilfsweise die gegen denselben durch ein Urtheil des k. Landgerichts Kaufbeuren wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verläumdung und Verweigerung des Pfarrers Schwarz wirklich einen unsittlichen Lebenswandel führe,

Nach Anhörung des k. Kreisadvokaten, welcher erklärte, daß die auf Grund des art. 285. des Gesetzbuches über die Presse gegen Zeugen eingeleitete Untersuchung erfreulich sei, und seine Antrag, das k. Appellationsgericht wolle die von dem Pfarrer Sauter eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und die angefochtene Verfügung mit Kostenfolge in vollem Umfange bestätigen,

Nach Anhörung des Pfarrkumulanten Sauter, welcher die Berufungsgründe für den Appellanten entwickelte und den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als gerechtfertigt annehmen und

den Appellanten freisprechen, hilfsweise die gegen denselben durch ein Urtheil des k. Landgerichts Kaufbeuren wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verläumdung und Verweigerung des Pfarrers Schwarz wirklich einen unsittlichen Lebenswandel führe,

Nach Anhörung des k. Kreisadvokaten, welcher erklärte, daß die auf Grund des art. 285. des Gesetzbuches über die Presse gegen Zeugen eingeleitete Untersuchung erfreulich sei, und seine Antrag, das k. Appellationsgericht wolle die von dem Pfarrer Sauter eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und die angefochtene Verfügung mit Kostenfolge in vollem Umfange bestätigen und

Nach Anhörung des Pfarrkumulanten Sauter, welcher die Berufungsgründe für den Appellanten entwickelte und den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als gerechtfertigt annehmen und

Nach Anhörung des k. Appellationsgerichtsrathes Heim in Vortrag und vorlage der Verhandlungen des Gerichtes in die Sitzung vom 15ten Oktober nächsthin, morgens um 8 Uhr.

Alle gehört und gesprochen und Sitzung geschlossen.

Hoffmann Richter Schütt

Dietze Eckhardt

Nr. 215.

Urtheil vom 25. September 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu seinen drei in seiner Zuständigkeitskammer sich in öffentlicher Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achthundert sechs und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Richter, Amtsrichter, Hoffmann, Richter, Schütt, Beisitzer, Dietze, Amtsrichter, und Eckhardt, gemeiner Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin, von einem Urtheile der k. Gerichtsdirection Zwickau vom 30ten Juli 1856, vertreten durch den k. Bezirksprokurator Weiss,

Gegen

1.) Heinrich Vollmar VI, 53 Jahre alt, ackerer

und Bürgermeister zu Lichtenau wohnhaft und

2.) Philippe Vollmar II, 31 Jahre alt, Accessmannschaftsgerichtsassessor in Lichtenau wohnhaft, beide Schuldenmacher Theil,

Auf vernommenen Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer,

Auf Gesetze und Verhandlungen angeführten Urtheile, welche die beiden Appellaten von der ihnen für Recht gelegten Leistung der Zeugenvernehmung losgesprochen, dagegen den Philippe Vollmar der Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Amte überführt und in eine Geldbusse von fl. 10 und in die Kosten mit fl. 20 Ngr., mit Vorbehalt Herr, welche Auf die Exekution seine Kosten verwendet werden, verurtheilt hat,

2.) der Berufungserklärung des k. Bezirksgerichts vom 9. September 1856,

sowie der übrigen einschlägigen Urkunden und Schriften,

Und die Rechtsbeistände sowohl die auf Anordnung der k. Bezirksbehörde, als die auf Verlangen der Appellaten vorgeladenen Zeugen, welche vor der Berufungsverhandlung in die für sie bestimmten Zimmer verwiesen worden, in den Sitzungssaal vorgerufen und mussten dieselben mit Rücksicht auf die gerichtlichen und einigen Schlussbemerkungen abmarkiren. Dieselben wurden gefragen, nachdem sie jeder von ihnen den Eid in die Worte

„ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen,
„und Allwissenden, die ganze Wahrheit und
„nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr
„mir Gott helfe;

geschieden hatte, einzeln und abgesondert wurden wie folgt:

I. Selbstständige.

1.° Friedrich Ludwig Lindemann, 52 Jahre alt, k. Revierförster, zu Kirchberg bei Hamburg wohnhaft.

2.° Ludwig Krebs, 65 Jahre alt, k. Forstmeister, zu Innsbrücken wohnhaft,

3.° Simon Niedmeyer, 61 Jahre alt, Forstwart, zu Förderey wohnhaft,

4.° Anton Vogel, 26 Jahre alt, Forstgehilfe, zu Kirchberg wohnhaft

5.° Heinrich Müller, 53 Jahre alt, Lokalförster, zu Hamburg wohnhaft

6.° Johann Kraus, 55 Jahre alt, Holzhauer und Holzhändler, zu Lissbosen wohnhaft,

7.° Mathäus Christ, 63 Jahre alt, Holzhauer und Holzmesser, daselbst wohnhaft,

8.° Daniel Blind, 38 Jahre alt, Schenkwirth und Ackerer, zu Lissbosen wohnhaft,

9.° Philipp Stantinger, 17 Jahre alt, daselbst wohnhaft, minderjährig verwandt mit den Appellaten,

10.° Carl Klein, 42 Jahre alt, Forstgehilfe, zu Hamburg wohnhaft.

II. Zeitlassungszeugen.

11.° Peter Loth, 40 Jahre alt, Zimmermann, zu Innsbrücken wohnhaft

12.° Christian Görgen, 63 Jahre alt, Holzhändler und Lohnwerker, zu Hochwälder wohnhaft

13.° Christian Lotz, 60 Jahre alt, Küfermeister und Küferhändler, zu Hamburg wohnhaft;

14.° Philipp Frömchen, 53 Jahre alt, Holzarbeiter zu Lissbosen wohnhaft

15.° Jacob Klug, 51 Jahre alt, Ackermann zu Martinshof wohnhaft,

16.° Philipp Rothhaas, 30 Jahre alt, Feld- und Waldhüter, zu Rosenkopf wohnhaft,

17.° Peter Stantinger, der Jüng., 41 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnhaft

18.° Adam Kraus, 34 Jahre alt, Ackerer, zu Kirschenberg wohnhaft,

19.° Peter Fuhrmann, 61 Jahre alt, Schreinermeister daselbst wohnhaft.

20.° Philipp Alt, 42 Jahre alt, Ackermann, allda wohnhaft.

21.° Peter Leiner, 38 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnhaft

22.° Ludwig Leiner, 52 Jahre alt, Ackermann, allda wohnhaft

23.° Ludwig Theysohn, 32 Jahre alt, Metzger, zu Innsbrücken wohnhaft

24.° Philipp Jacob Vollmar, 56 Jahre alt, Schenkwirth und Ackerer, zu Rosenkopf wohnhaft im 4.° Jacob verheiratet mit den Appellaten Heinrich Vollmar,

25.° Heinrich Dennis, 27 Jahre alt, Ackermann, zu Rosenkopf wohnhaft,

26.° Philipp Vollmar, V., 21 Jahre alt, Ackerer, zu Lissbosen wohnhaft,

27.° Peter Vollmar, 17 Jahre alt, Sohn von Daniel Vollmar VII., Ackerer, zu Lissbosen wohnhaft,

28.° Heinrich Bernard, 26 Jahre alt, Taglöhner,

zu Recht besteht in Abrede bei den Appellaten Philipp Vollmar,
2) Peter Baumgarten, 24 Jahre alt, Landwirth bei denselben Appellaten,
3) Georg Philipp Schweppenhäuser, 60 Jahre alt Bürgermeister, zu Hochstädten wohnhaft;

für Zeugen der Zeugen - mit der bei den Nr. 24 und 29 Zeugen angegebenen Bedeutung, erklärte vor seiner Vernehmung, mit den beiden Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in keinem Dienstverhältnisse zu sein;

Über die Aussagen derselben setzte der Gerichtsschreiber gegenwärtiges Protokoll;

Nach Prüfung der beiden Appellaten in ihren Erklärungen über den vorgehaltenen Entschuldigungsgründen;

Nach Anhörung der k. Staatsanwalt welche die Gründe zur Rechtfertigung der Berufung erörterte und den Antrag stellte, der k. Appellationsgerichtshof wolle in Anwendung der Art. 401. 463. der Str. P. O. 194. 211. des Strafgesetzbuches die Strafverfügung des Landgerichtes Landau in Anklagesachen vom 9ten September laufenden Jahres Nr. 1. gegen jeden der beiden Appellaten wegen Übertretung der Feldpolizei-Ordnung vom 1ten Juli 1837 erkennen und in eine Polizeistrafe von je einem Thaler sowie solidarisch in die Kosten beider Instanzen verfällen;

Nach Anhörung der k. Advokat-Anwalt Funk, welcher die Verwerfung für die Appellaten wegen und deren Freisprechung, gegenwärtige Abweisung der von der k. Staatsanwalt eingelegten Berufung beantragte;

Nimmt der k. Appellationsgerichtshof Rücksicht in Erwägung und wegen der Verschiedenheit der Verfügung in die Prüfung vom siebenundzwanzigsten September nächsten Morgens neun Uhr.

Also gesprochen und gesprochen am Tage und nächsten Tage.

Hoffmann, Richter, Heintz

Diehl, Eckhard

Nr 216.

Prüfung vom sechs und zwanzigsten September 1850.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer hat in der öffentlichen Prüfung vom sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Heine, Richter, Hilgard, Heintz, Hoffmann, Kiefer, Ritter, Hunzinger, zweiter Beisitzer, und Eckhard, zweiter Ersatzrichter, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Franz Heiss, 42 Jahre alt, Metzgermeister, zu Kirchheimbolanden wohnhaft

2) Peter Schneider, 46 Jahre alt, Metzgermeister, daselbst wohnhaft

Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 26. August 1856, in Sachen erschienen unter Beistand des Rechtskundigen Hertz;

gegen

die k. Bauerbehörde, Appellaten, vertreten durch den k. Bauerprokurator Heuzinger,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Riffle,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Aktenstücke, insbesondere:

1° der angefochtenen Urtheile, welche sich die Appellanten der Brandstiftung an der Scheune und Johanna Kohl, Ackerin und Hofbesitzerin zu Weisenheim am Sand, im Laufe des vorigen und dieses Jahres zum Nachtheil des Hofbesitzers Simon Mayer und der vorbesagten Hofbesitzerin Johanna Kohl für überführt erklärt und den Appellanten Heiser in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, den Schneider Hugo in eine solche von drei Wochen sowie Beide solidarisch mit dem Hauptschuldner in die gesetzlich 22.55 fl betragenden Kosten - in Anwendung der Art. 408. 406 [illegible] des Str. G. B. - verurtheilt hat,

2° der Berufungserklärung der vorbesagten Schneider und Heiser vom 29. August 1856,

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

Nach Anhörung des Rechtskundigen Vertheidigers der Appellanten entwickelte und auf seine Beibehaltung antrug;

Nach Anhörung des k. Bauerbehörde, welche den Antrag stellte, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung abweisen und die Appellanten solidarisch in die Kosten verurtheilen,

In Erwägung, daß es vor der Entscheidung über die Hauptsache nothwendig erscheint, daß vor den Schranken des k. Appellationsgerichtes mehrere Personen über die bereits in erster Instanz abgehörten Zeugen Emmerling und Hagen sowie der Hofbesitzer Kohl als Zeugen vernommen, und über die vorliegenden Thatumstände vervollständiget werden;

Aus diesen Gründen

verfügt das k. Appellationsgericht die sofortige Vorladung der Parteien in die öffentliche Sitzung vom 1ten Oktober nächsthin vormittags 9 Uhr, in welcher die beiden Appellanten zur mündlichen Vertheidigung zu erscheinen haben;

Vorgeladen; Hat auf Betreiben des k. Bauerbehörde in dieser Sitzung als Zeugen gehört werden

1° Franz Emmerling, 44 Jahre alt, Taglöhner zu Kaiserslautern wohnhaft,

2° Nikolaus Hagen, 56 Jahre alt, Holzgärtner, daselbst wohnhaft,

3° Johannes Kohl, 35 Jahre alt, Ackermann und Hofbesitzer, zu Weisenheim am Sand wohnhaft,

Überdieß ist den Appellanten einzige Zeugen

genehmigen zu protokollieren.

Also geschehen und gesprochen am Eingang bezeichneten Tage.

Hoffmann. Kühne. Schüz

Eckhard

Nr 217.

Sitzung vom 26. November 1856.

Kostenberechnung
Sitzung

Zeugen	fl. — 42.
Registrirung	6.24.
Protokollen	6.36.
Zeugen	11.36.
Ausfertigung	20.
Porto	09.
	fl 15.18.
Sitzung	
Porto	23.
	fl 15.41.

Der k. Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken in seiner Kriminalpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achttausendachthundert fünf und funfzig, wo zugegen waren: Räthe, Linder, Hilkfeld, Lorenz, Hoffmann, Kieffer, Kühne, Manteufel, gewesener Staatsprokurator, und Eckhard, gewesener Amtsrichter, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Der k. Staatsprokurator, Appellanten von einem Urtheile des k. Kriminalgerichts Landau vom 26. August 1856, einerseits, durch den k. Staatsprokurator Manteufel,

Gegen

Franz Eckel, 46 Jahre alt, Bäcker, zu Hayna wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen andererseits

Der Kostenberechnung Taxator.

Auf vernommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Vorlesen der betreffenden Aktenstücke, insbesondere:

1° der angefochtenen Urtheile, welches den Appellaten der einfachen Beleidigung der Polizeidiener Eisenpreis gegen der Polizeikommissär in Hayna vom 7. August 1856 schuldig erklärt und demselben eine Geldstrafe von 15 Franken gig Centimes gegen in die zu 15.18 berechneten Kosten, in Anwendung des art. 224 des Str. G. B., verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung des k. Staatsprokurators vom 29 August 1856;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltene Anschuldigung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher Abänderung des angefochtenen Urtheils, gemäß gepflogener Abänderung der angeführten Aktenstücke, gemäß in Anwendung des Verordnung vom 23. Januar 1817 den Appellaten statt der vom ersten Richter verfügten Geldbuße in eine Polizeigefängnißstrafe von vierzehn Tagen und die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Lacette, welcher die Verwerfung für den Appellanten verlangt und den Antrag auf Abweisung der Berufung stellte;

Die Erwägung, daß der erste Richter abgesehen
möglichkeit der von dem Art. 224. der Proc.
gesetzbücher in Anwendung gebrachten Normen
für vorliegenden Fall richtig gewürdigt und
und Recht den Appellaten mit einer blosen Ge-
strafe, als der unter den obwaltenden Umstand
geeignetsten Maßregelung, belastet, daß dem-
nach Abweisung der Klage der k. Staatsbehörde,
die Verordnung vom 28. Januar 1817 gegen die
Appellaten in Anwendung zu bringen und
statt der erkannten Geldbuße eine Gefängniß-
strafe zu verfügen, als nicht gerechtfertigt er-
scheint und die von ihr eingelegte Berufung abzuweisen
ist.

Aus diesen Gründen

vernimmt das k. Appellationsgericht die von
der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k.
Fünftpolizeigerichtes Landau vom 20. August 1856
eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt.

Also geschehen mit Fügung

Hoffmann Kieffer Heini

Hoffmann Kieffer Eckhard

No 218.

Sitzung vom 26. September 1856.

Sitzungsgericht
Vorsitz — f 2.41.
Beisitzer — 2.48.
Gerichtsdiener — 1.03
Zeugen — 3.44.
Dolmetsch — 1.17½
f 14.32½
Ordinarius f.
Stempel zu ordnen
sind — 1.30.
f 16.02½

contumaciam.

Im Namen

Ludwig Braun II, 30 Jahre alt, Bäcker, zu
Klingenthal, Canton Lembach, wohnhaft, Appel-
lant gegen ein Urtheil des k. Fünftpolizeigerichts
Landau vom 26. August 1856 – zugleich Be-
klagter, einer Berufung,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appel-
latin, vertreten durch den k. Staatsprokura-
tor Manzinger.

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appella-
tionsgerichtsrathes Heini.

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen
Dokumenten, unter denen:

1° der angefochtenen Urtheilen, welche den
Appellanten der Widerhandlung des Wilhelm
Weilbrenner von Klingenthal auf der Route
zwischen Klingenthal und Frohnsheim am 8.
Juni 1856 überwiesen erklärt und demselben in

Anwendung der Art. 311. 463. der Pr. St. P. O. eine Festungsstrafe von zehn Tagen sowie in die Kosten, bemessen für den Amtsgerichtsarzt Dr. Werner in Mühldorf zu fl. 3 kr. für den k. Landgerichtsarzt Dr. Werner in Mühldorf zu fl. 3 kr. verurtheilt hat,

2.) der Berufungserklärung des Verurtheilten vom 26. und der k. Staatsbehörde vom 29. August 1856,

3.) der dem Appellanten Braun durch Urkund des Gerichtsboten Schönborn zu Rückstein am 21. September 1856 in die heutige Sitzung zugekommenen Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in dem Vor- und Anbringen, bezüglich Ihrer Akten gehorsamst, das k. Appellationsgericht wolle die von dem Verurtheilten eingelegte Berufung abweisen, verwerfen und die Minimum der gesetzlichen Strafen gegen denselben aussprechen, ihn weiters in die Kosten des Appellationsverfahren verurtheilen – Alles in contumaciam,

In Erwägung, daß der Appellant Braun, ungeachtet er durch Urkunde des k. Gerichtsboten Schönborn zu Rückstein vom 21. September 1856 in gesetzlicher Form und Frist geladen worden, in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist, um die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen, daß Urkund hierüber zu erkennen und demnach in contumaciam zu verfahren ist nach der Bestimmung des Art. 186 der Gerichtsordnung über das Strafverfahren;

In Erwägung – zur Hauptsache, und zwar zur Berufung des Verurtheilten Ludwig Braun – daß derselbe schon durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er nicht der Mann sei, die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen, daß aber auch der erste Richter mit Recht alle die Zeugenvernehmungen und die stattgehabten Verhandlungen vorerst angenommen hat, als der Appellant Braun die fragliche Mißhandlung gegen Wilhelm Weilbrenner von Ellmosbach verübt habe; daß der richtige Strafsatz auf diese Vergehen angewendet und eine Strafe ausgesprochen worden ist, über welche sich der Verurtheilte nicht beschweren kann, da sie das gesetzliche Minimum bei weitem nicht erreicht und ein Nachtheil zum Fest Nichtsein nicht als zu befürchten steht; daß demnach die von Ludwig Braun eingelegte Berufung ab- auch allen Bestimmungen überein- und dieser Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist;

In Erwägung – was die von der k. Staatsbehörde eingelegte Berufung anbelangt – daß sich für eine Thatsache welche mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen sie verübt wurde, und auf die Folgen, welche sie für den Verletzten nach sich zog, die Anwendung des Art. 463. der Pr. St. P. O. rechtfertigt, daß dieses kein Grund vorliege, unter das Minimum

Ausgefertigte Beschl. der Instruktionsk.
Nr. 56. Kreis- zu Landau am 7. Okt. 1856. Reg. Bl. 1856. S. 1145. S. 56. Bl. 55. Beil. z. Kanzleyg. zug. Walter.

der gesetzlichen Normen Gebrauch gemacht, indem die Urtheilsmotive der ersten Instanz u. d. m. Berufung begründet hat, kein Beachtung verdienen, daß demnach die Berufung der k. Polizeibehörde als verspätet erscheint, der Strafausspruch zu bestätigen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichts-Präsident Landau, daß der Appellant Ludwig Braun zu fernerer Vorladung ungeeignet, somit nicht erschienen ist,

verurtheilt sofort in contumaciam erkannt, die von demselben eingelegte Berufung als nicht begründet, und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellationsinstanz, welche bemessen sind zu sieben Gulden neun Kreuzer, jener Strafe gemäß Namens der Gerechtigkeit und Verfügung dieses Urtheils.

Während Abgangs der von der k. Polizeibehörde ergriffenen Berufung als begründet an- und verurtheilt den Ludwig Braun unter gemäßester Abänderung des angefochtenen Urtheiles in eine Geldbuße von einem Gulden und in eine Geldbuße von sieben Gulden zwanzig acht Kreuzer.

In Anwendung der art. 211 der Strafgesetze sowie der art. 186. 211. 194. der Gesetzbücher über das Strafverfahren, welche vom Kassationshofe verlesen wurden und als deren [illegible] angewendet

Also verurtheilt und verkündigt an Sitzungstage bezeichneten Tage.

Hoffmann, Präsident. Müller

Eckhard

Nr 219.

Urtheil vom sieben und zwanzigsten Oktober 1856.

In der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Räuer, Präsident, Hilgard, Leini, Hoffmann, Kieffer, Rühle, Wenz, erster Staatsprokurator, Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Polizeibehörde, Appellantin von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 30. Juli 1856, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenz,

Gegen

1. Heinrich Wellmer, VI., 53 Jahre alt, Ackerer

und Bürgermeister, zu Küssaberg wohnhaft, und
2. Philipp Vollmar II, 31 Jahre alt Arbeiter,
ledig, daselbst wohnhaft, über die vorigen = Appellaten
wegen Brandstiftung, Akt. Assise die Anklage
der Brandstiftung, Akt. Assise die Aussagen
der Belastungszeugen festgestellt, Akt. Prüfung
der Aussagen der Entlastungszeugen, Akt. Prüfung
der Sachverständigen, Akt. Prüfung der Gutachten,
Akt. Prüfung der Aussagen der Sachverständigen
Zeug

der Frau, zu welchem sie mit dem gerichtlichen Ehebunde ungetrennbare Gemeinschaft gehört, zum voraus offen Eigenthum ist, aber von seinem Leben, dem Mitgenießen, benutzt und seinen Gebrauch macht, daß nur die Zeugen selbst, nur auf der eigenen Aufforderung der gerichtlichen Beisitzer und wie durch diese dessen Frage vernommen ist, die Leistung zur Verwahrung der diesen Zeugen zugewiesen und denselben eigenhändig ausgefertigt sind, wo von vorgenannten entlassenen für Bürgermeister Vollmar zeigt, daß ferner der wieder gegen die vorgebrachte Selbstzeugenaussage, so sich den Vorstellungsgründen, die sie über das Gesuch der Leistung zur Rede stellten, im ersten Augenblicke erinnert, die Aussage sich vor dem Gericht und die gemeinen und Mitgliedern Gerichts gebrauchte abgefassen, dass diese Aussage jedoch ein großer Irrthum beigelegt werden könnte, gerichtlich nicht vernommen abzugeben sind, indem die bezeichneten Angaben der Selbstzeugen durch jene andere glaubhaften, bei der Vernehmung anwesend Gegenzeugen, die jedoch anwesend erklären, Bürgermeister Vollmar habe angegeben, die sämmtlichen Letten die Lust gekauft zu haben, und Mich habe sie bezahlt, nicht bestimmtere widersprochen wird;

daß somit, auch selbst unter der Voraussetzung, die Glaubwürdigkeit der gerichtlichen Letten mit dem gerichtlichen Gehalte fest, nicht der geringste Beweis einer Entmenschung oder Heimsuchen durch Verschleppung oder anderweise gegen diesen Appellaten sich ergeben findet, derselbe mithin durch die Verhandlung vollständig entlastet ist, zugl. auch kommt, daß ihm wegen der überbrachten Menge des gerichtlichen Holzes, der etwa zum Heizen da liegt, in Vergleich zu seinem gleichzeitigen Vermögensverhältnissen, bei seiner Stellung als Bürgermeister und seinem Hause der k. Landgerichts von Hainburg und den Schwestern zu Pressburg gegenüber durchaus gutem Rufe eine absichtige Entmenschung oder Heimsuchen nicht zugetraut werden kann;

Die Erwägung, daß aber auch gegen den Appellaten Philipp Vollmar II in subjektiver Hinsicht sich keine gerichtlichen Selbstzeugen durch eine Entmenschung oder Heimsuchen daran ergeben haben, und daß die Schilderung der gerichtlichen Gegenzeugen, alle an der gerichtlichen Letterzeugen besonderen Letten von einem und demselben Gebäude, und zwar in einer Weise gefertigt worden sind, als von einem geübten Letterarbeiter und nicht von einem Laienmenschen gefertigt, die Annahme ausschließt, daß dieser Appellat sich bezogen habe, wie sie protokollierenden gerichtlichen Beisitzer sich bestimmten,

Nr. 220.

Urtheil vom 27. September 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten September achtzehnhundert sechsundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Raines, Director, Hirsfeld, Secini, Hoffmann, Kiefer, Fiehe, Wanz, ersten Rathsprokurator, und Eckhard, zweiten Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.° Philipp Jakob Michelberger, 34 Jahre alt, Zimmermann, zu Kusel wohnhaft und

2.° Catharina Lister, 35 Jahre alt, Ehefrau des vorigen,

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 5. September 1856, Letzterer im Verhaftszustand vertheidigt, Ersterer nicht vorgeführt;

Nach Ablesung des vorliegenden Appellantenberichtes, welcher dem Gerichtshofe vorlag, und des angefochtenen Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau, sowie der gegen denselben vorgebrachten Beschwerden, gegen dieses Urtheil hatten sie Berufung eingelegt, die Rechtsmittel der Berufung ergriffen, sie hatten dieser bei dieser Verhandlung nochmals Folge gegeben und die mündlichen Vertheidigungsmittel vorgebracht, da nun aber heute noch nicht in die heutige Sitzung gelaufen sei, so stelle er an den hohen Gerichtshof die Bitte, einen späteren Sitzungstag für diese Rechtssache anzuberaumen, an welchem die Verhandlung mit ihm und seiner

Nachdem der erste Richter die beiden Appellanten mit Recht von der ihnen zur Last gelegten Holzentwendung freigesprochen hat und die Appellation der k. Generalstaatsprokuratur abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Urtheilt das k. Appellationsgericht die Berufung der k. Generalstaatsprokuratur, eingelegt gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 30. Juli d. Js., insoweit durch dasselbe die Appellanten von der ihnen zur Last gelegten Holzentwendung freigesprochen wurden, als unbegründet ab.

Also gesprochen im Sitzungssaale zweitausend Tage.

Raines. Hoffmann. Fiehe. Wanz. Eckhard.

Ausgefertigt für Einreichung bei Vollmar.
16 Bogen. Kzgl. Zuchtpolizeigericht Landau, 3 Nov. 1856.
28 Sr. Fz. Keller.

Sessions gemeinschaftlich vorgenommen werden müsse;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators, welche auf Verwerfung antrug;

In Erwägung, daß wegen Unzuständigkeit und sogar offenbarer Unstatthaftigkeit die Berufung auf Entscheidung über die von den Gebrüdern Michel gegen das Urtheil des K. Friedensgerichts Landau vom 5. September 1856 eingelegte Berufung gleichfalls vorzunehmen, daß für den Fall eine andersartige Ordnung angenommen wäre, in welche auf die Appellanten, Johann Michel, vorgeladen werde;

Hat diesen Gründen

Verfügt das K. Appellationsgericht die Verabredung der Parteien in die Sitzung vom ersten Oktober nächsthin Morgens neun Uhr.

Also gesprochen und gesprochen in Sitzung gewechselt.

Hexamer

Hoffmann. Kieffer. Scrimi

Kieffer

Eckhard

Nr. 221.

Sitzung vom 27. September 1856.

Des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken

in seiner Friedenspolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren Herren Hexamer, Director, Ritter, Scrimi, Hoffmann, Kieffer, Rieth, Werner, ersterer Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Schwarz, 45 Jahre alt, Ackermann, seither auf Besuch zu Lindscheid, Landbriefträger Viehstahl, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Friedensgerichts Zweibrücken vom 12. September 1856, erscheinend unter Beistand des Rechtskundigen Hailig,

Gegen

den K. Staatsfiskal, Appellaten, vertreten durch den K. Staatsprokurator Werner,

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Ritterfeld.

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Urkunden und Verhandlungen:

In Erwägung, daß aus den angeführten Gründen, welche den Appellanten zu Verfügung von einer höheren Instanz zum Nachtheile des Friedensrichters Wilhelm Lott auf der Friedensgerichtskanzlei niedergelegten Memoire vom 4. dieses Monats sowie der Vorladungsurkunde vom 27. desselben Monats und in Anwendung der Art. 401. 59. 62. 177. 179. 463. des St. G. B. zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten sowie

in der §§ 31. 29 bezeichneten Fristen nicht
stellt hat;

2.) die Appellationserklärung der Verurtheilten
vom 16. September 1856;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner
Erklärung auf die ihnen vorgehaltenen Un-
schuldigungsgründe,

Nach Anhörung des Rechtskonsulenten Hartig,
welcher die Vertheidigungsgründe für die
Appellanten weitläufig und auf Freisprechung
antrug;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher
den Antrag auf Abweisung der Berufung
stellte;

In Erwägung, daß es zur vollständigen
Aufklärung der Thatumstände nothwendig
erscheint, mehrfachen Zeugen über die den
Appellanten zur Last gelegten Thatsachen sich
nochmals zu hören, daß zu diesem Zwecke
eine fernere Sitzung anzuberaumen ist, zu
der betreffenden Zeugen zu laden sind;

Auf diesen Grunde

Verfügt das k. Appellationsgericht die neuere
Vernehmung der Zeugen in der öffentlichen Sitzung
vom fünf und zwanzigsten Oktober nächsthin,
in welcher der Appellant schon neue Ladung
zu erscheinen hat;

Verordnet, daß auf Betreiben des k. Staats-
prokurats die zu dieser Sitzung vorgenommene Ver-
nehmen also Zeugen vorgeladen werden nämlich:

1.° Franz Heilig, 54 Jahre alt, Zeigenbinder von Eisenberg, zuletzt zu Blankenthal, dermalen zu Kirchheimbolanden wohnhaft;

2.° Georg Esch, 35 Jahre alt, Polizeidiener, in Blankenthal wohnhaft;

3.° Anton Rink, 54 Jahre alt, Advocatus, zu Lautzkirchen wohnhaft;

4.° Heinrich Trebel, 49 Jahre alt, Schmied und Bürger, daselbst wohnhaft.

Wird dem Appellanten dessen etwaige Zeugen zu gestellen vorzubringen.

Also gesprochen und gesprochen in Sitzung gemeldet.

Hoffmann Richter Wirth

Eckhaus

Nr. 222.

Sitzung vom sechsten Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeistrafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Oktober 1856 zu Zweibrücken, wo der Gerichtshof, Herr Hoffmann, Präsident, Richter, Rath, Hoffmann, Wirth, Stuntzinger, Assessor

Rechtsprocurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen

In Sachen

Philipp Holstein, 39 Jahre alt, ledig, Taglöhner, zu Metzingen, Landes Urach, wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile der k. Strafgerichtssenats Reutlingen vom 30. September 1856, an Zuchthausstrafe erkennend,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Metzingen,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Urkunden, und besonders

1. der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten der Entwendung zum Theil der Betheiligung und Verhehlung des gemeinschaftlichen Diebstahls im Rückfalle im Betrage des monatlichen Zuzugs 1856 für überwiesen erklärt und demgemäß a. wegen Entwendung in eine Gefängnißstrafe von fl 40.40 kr, in eine Ersatzstrafe von fl 4.40 kr, zum in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, b. wegen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, c. wegen Verhehlung zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, zusammen in die zu fl 3.11 kr berechneten Kosten verurtheilt hat, - Akten in Anwendung der §§. 9. 10. der Zuzugsordnung vom 21. September 1815, Art. 224. der Strafgesetzbuch und Strafordnung

vom 28. Januar 1817,

2. der Berufungserklärung des Vertheidigers vom 2. Oktober 1856,

Auf Anordnung des Appellanten, welcher auf vorläufige Verhaftsentlassung auf Kaution antrug,

Nach Anordnung der k. Staatsanwaltschaft zum Vortrage auf Verwerfung der Berufung nebst Verurtheilung des Appellanten in die Kosten,

Vertagt der k. Appellationsgerichtshof den Vortrag des Urtheils in die Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober instehend, vormittags neun Uhr.

Also gehalten und gesprochen in obiger vorgeschriebener Frist.

Hoffmann. Cotta. Schüz. Schüle. Eckhard.

Nr. 238.

Sitzung vom achten Oktober 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof des Schwarzwaldkreises

Postenberechnung
Schriftsätze f. d. St. 24
Zeugen — " 56.
Kläger — " 14.
f. 3.34.
Porto-Auslagen
f. Jakob Koch u. Adam
Becker a. Hirschhorn 3.20.
f. 6.54.

gewiesen in seiner Hauptpflichtsumme
sind in der öffentlichen Sitzung vom achten
Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig,
wo gegenwärtig waren: Räuel, Richter,
Hilgefeld, Serini, Hoffmann, Kiefer, Küch, Hemming,
zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil er-
lassen:

In Sachen

Jakob Boquet, 55 Jahre alt, Taglöhner, zu
Hirschhausen, Landau Rheinpfalz, wohnhaft, ge-
fällt von einem Urtheile des k. Friedens-
gerichts Landau vom 26. Juli 1855,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch den k. Staatsprokurator Hemming,

Nach Einsicht und in Erledigung der vom k.
k. Appellationsgerichte am 25. September 1855
erlassenen Urtheile, wodurch der Angeklagte
Schuldbrüder in diesen Akte in die fünfte
Strafung verfällt worden;

In Erwägung, daß das vorbrüsterliche
Urtheil auf Grund der vorliegenden Akten-
stücke und der gerichtlichen Verhandlung
mit Recht als erwiesen annehme, daß der
Appellant sich der ihm zur Last gelegten
Hauptfrevels schuldig gemacht habe;
daß die vor demselben vor dem k. Appellation-
gerichte vorgebrachte Vertheidigung; er habe
die fraglichen jungen Bäume von Holz-

messen zum Geschenke erhalten, sich durch
die mündlichen Aussagen nicht be-
stätigt fand, welches durch dieselben
der Beweis gegen den Appellanten nur
noch verstärkt wurde;

daß sich auch durch diese Aussagen
vollständiger Beweis dafür ergab, daß
der Appellant die gestohlenen Bäume
Jakob Hauck von Hirschhausen verkauft
hat, und daß auf diese Aussage-
grund vom ersten Richter mit Recht als
erwiesen angenommen wurde;

daß ferner bei den fraglichen Hand-
lungen die Appellanten die Vermu-
thungen für Anwendung des art. 40. Nr. 3.
Abs. 2. des Forststrafgesetzes gegeben waren
und daher mit Recht angenommen wurde,
daß ein Hauptfrevel im Vorgefundenen
gegen ihn vorliege;

daß die Strafgesetze richtig angewandt
und die geringste gesetzliche Strafe gegen
ihn verhängt wurde, weshalb demselben kein
Grund zur Beschwerde gegen die erstrichterliche
Entscheidung gegeben war und dessen Berufung
sich als unbegründet darstellt,

In diesen Gründen

Urteil des k. Appellationsgerichts der gegen das Urteil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 26. Juli l. J. eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurteilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche berechnet sind zu vierzig Gulden fünfzig Kreuzer.

Zur Anwendung der art. 194. 211. des Gesetzbuches über die Berufungskosten, welche vom Kläger zu erlegen waren, und als Gründe ist angeführt:

Als gesprochen wird Entgegnet angegeben.

Hellmann

Nitzschke.

Hoffmann

Thieffe

Eckhard

Nr. 224.

Sitzung vom 11. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat

Berufungsgericht	
Stempel	f 2.55.
Registrierung	2.48.
Zeugenkosten	4.72.
Zeugen	19.50.
Porto	52.16.
Zustellung	1.44.
Taxgebühren	1.89.
	f 65.54.
Gebühren	23.20.
	f 109.14.

in der öffentlichen Sitzung vom elften Oktober 1856 zu Recht gesprochen worin: Kläger, Beklagter, Nikolaus, Heinz, Hoffmann, Kieffer, Thieffe, Assessor, Eckhard, zweiter Vizegerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Heinrich Theobald, 68 Jahre alt, Schäfer, zu Rheinheim, Kanton Bergzabern, wohnhaft, appellant von einem Urteile des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 25. August 1856,

Gegen

den k. Prokurator Appellaten, vertreten durch den k. Prokurator Steinbiss,

Nach Einsicht in die Erledigung der in dieser Sache am 25. September 1856 von dem k. Appellationsgerichte erlassenen Berufungsurteile;

In Erwägung, daß der erste Richter auf die Gründe der vorliegenden Zeugenaussagen mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß der Appellant sich bei verschiedenen Malen beleidigende Äußerungen gegen den protestantischen Pfarrer Dr. Schwalb von Rheinheim, mit welche in dem vorliegenden Urteile näher artikuliert sind, hat zu schulden kommen lassen, indem Appellant nicht im Stande war, seine gegen die Glaubwürdigkeit der betreffenden Zeugen vorgebrachten Einwendungen zu begründen;

In Erwägung, daß auf in dem Urteile a quo die dem

Appellanten zur Last liegenden beiden verschiedenen Thatsachen, über welche die Zeugen Heins, Schönweiler und Christian Esser abgehört haben, mit Recht unter die Bestrafung der art. 367 und 371 Code pénal subsumirt worden sind;

Auch liegt in der dritten Thatsache, von welcher der Zeuge Carl Schück Bericht, nur ein Fall der art. 370 in Verb. mit 471 No 11. des Strafgesetzbuches vorgesehen, welcher jedoch gesetzlich nicht verfolgt werden kann, da der Polizeidiener Neuenbuch, Klagt, weder den Vorsatz einer bestimmten Tageszeit oder festgesetzten Stunde in sich begreift, noch welcher zur Anwendbarkeit der art. 375. Code pénal erforderlich ist;

In Erwägung, daß übrigens die thatsächliche Absicht der Appellanten weder aus den Aussagen selbst hervorgeht, indem sie nur geeignet waren sein konnten, um den gesetzlichen Polizeidiener Schmalz in den Augen der anwesenden Personen herabzusetzen,

daß Appellant auch nicht die Bestimmung des Art. 370. Code pénal zu seinen Gunsten anrufen kann, weil in dem von ihm in Beschwerde angefochtenen Urtheile des Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 10. April 1855 eine genauere Würdigung der Lage von Ochsheim, welche in einer Denunciationsschrift dem beeidigten Polizeidiener Schmalz öffentliche Thatsachen

mit Bezeichnung, auf welche der Appellant in seinen erwähnten schriftlichen Klagen angespielt vorgeworfen hatte, - Aufschluß von dem ihm zur Last gelegten Vergehen der verleumderischen Denunciation wegen nicht nothwendigerweise [illegible] Absicht ferngehalten worden ist, keineswegs aber die von Seiten beschuldigten Thatsachen für nicht erwiesen worden sind, noch auch nach dem Wunsch der Denunciation Prozeßakten im Sinne der art. 370 Code pénal für nicht erklärt worden konnten;

In Erwägung, daß Berufung anerkannt, daß ferner die von dem ersten Richter erkannte Gefängniß- und Geldstrafe den Vorschriften angemessen erscheint, daß jedoch kein besonderer Grund vorliegen, noch weniger eine Ausnahme in der in art. 463. Code pénal aufgestellten Fälle zu gestatten, welche die bezügliche erstrichterliche Entscheidung in dieser Beziehung unbedingt Anwendung der art. 463. Code pénal zu machen,

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgericht die von dem Appellanten gegen das Urtheil des k. Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 25. August abhin eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt, setzt jedoch die gegen den Appellanten ausgesprochene Interdiktion der Krönung der in der

42. Code pénal mit Gefängniß bestraft und die Kosten von fünf Jahren auf und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellation, bemessen zu fünf Gulden zum Ersatz.

In Anwendung der Art. 370. 371 Nr 11. 463 Code pénal. Art. 365. al. 2. 211. 194. der Strafverfahrungsordnung, welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: [illegible] eingeschritten,

Also gerichtet und verkündet mit Zuziehung gemeldet.

Hermann

Schiller

Hoffmann

Thiele

Eckhard

Nr 225.

Sitzung vom 11. Oktober 1856.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegen

Ersteinberufung
1. Ladung.

Hengel	f 1.52.
Registrirung	4.40.
Zeugenkosten	4.24.
Zeugen	10.58.
Vorstellung	12.
Porto	32.
	f 27.35.

Gleich mit Joh. Hoch v. Mosbach

2. Ladung.

Hengel	f 2.48.
Registrirung	1.16.
Zeugenkosten	2.34.
Zeugen	22.05.
Porto	2.05.
	f 32.46.

andern: Kärner, Direktor, Ritzfeld, Heinr. Hoffmann, Kreiser, Küfer, Mannheim, zweiter Vizepräsident, und Eckhard zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.° Franz Geiser, 43 Jahre alt, Taglöhner,
2.° Ida Schneider, 46 Jahre alt, Taglöhnerin, beide zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer des k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 26. August 1856, verfügend unter Zuziehung der Geschworenen Hatty,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Mannheim,

Nach Einsicht und Verlesen:

1.° der angefochtenen Urtheile,
2.° der gegen und von den Vorerwähnten durch Urkunde vom 29. August 1856 gerichteten Berufungserklärung,
3.° der am 26. September 1856 von diesem Gerichtshofe erlassenen Urtheile, wodurch die fernere Verhandlung dieser Sache auf heute vertagt und die Akten von Zeugen vervollständigt worden;

Und der Konklusion gemäß die auf heute der k. Staatsbehörde vorgeladenen, als auch der von den beiden Angeklagten produzirten Entlastungszeugen vernommen und nachdem sie mit allem Rechtsbehelfe auf die gerichtliche Verhandlung

Dieser falschen Zeugnisse überführt worden sind, sämmtliche Zeugen mit Ausnahme des Bäcker- und Ackermeisters Johannes Kohl-Briesensee in Bezug auf die Behauptung, daß sie vor dem Appellationsgericht wollen - in Erwägung, daß der Bäcker Johannes Kohl durch die angefochtenen Theil als Hauptverleger derjenigen Verfehlungen anzusehen ist, welche in thatsächlicher Beziehung Gegenstand der beiden Appellanten zur Last gelegt worden, weshalb für seine Zeugen in eigener Sache präsumirt werden kann, daß deren Zeugnisse nicht vernommen werden können;

Auf Anregung des k. Kreisgerichtsraths, welcher auf Vernehmung dieser Zeugen antrug;

In Erwägung, daß der Antrag auf Vernehmung der Zeugen Kohl gesetzlich nicht begründet ist, dieser abgewiesen werden muß, daß es jedoch dem Gerichtshofe überlassen bleibt, bei Würdigung der Aussage dieser Zeugen auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen, welche für obwalten und ob diejenige Glaubwürdigkeit beizumessen, welche auf sie unter diesen eigenthümlichen Verhältnissen gelegt werden kann;

Aus diesen Gründen

Weist der k. Appellationsgerichtsrath den Antrag auf Vernehmung der Zeugen Kohl ab und

verordnet demnach die Abhörung derselben.

Hierauf wurde für Vernehmung der Zeugen festgestellt, welche, nachdem ein jeder von ihnen mit den Worten:

"ich schwöre vor Gott, den Allwissenden und Allwissenden, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe!"

den Eid geleistet und erklärt hatte, nicht verwandt noch verschwägert mit den Appellanten, noch in deren Diensten zu sein, in folgender Ordnung einzeln abgehört werden, und zwar:

1. Zeugnisse Johannes Kohl, 35 Jahre alt, Bäcker- und Ackermann, zu Briesensee am Damm wohnhaft;

2. Frau Emmerling, 44 Jahre alt, Fabrikbesitzerin zu Briesenbuchen wohnhaft;

3. Martin Berger, 56 Jahre Holzschneider, daselbst wohnhaft;

Nachdem diese auf Ansuchen des k. Kreisgerichts gehörten Zeugen abgehört worden, haben die Appellanten eine Vernehmung des Jacob Schneider, Bruder des Appellanten Peter Schneider, welcher auf sie Anspruch für sich in der streitigen Richtung vorgeschlagen und die Lesung der Vernehmung sich mit den übrigen Zeugen in allen Punkten gemeinsam gemacht hatte.

Auf Ansuchen des k. Kreisgerichts, welches sich der Vernehmung dieses Zeugen auch gemäß

der Art. 156 der St.P.O. über die Beweisfragen
entschieden;

In Erwägung, daß Jakob Schneider, dessen Ab-
für die Appellanten belastenden, auf den
eigenen Zugeständnisse, der Brüder der flüch-
tigen Appellanten Otto Schneider, für dessen Freilassung
dieser Zeugen eingetreten werden soll, ist, wie
auch unter den dieselben Personen gehört, nach
auch art. 156. der St.P.O. über die Beweisfragen
nicht als Zeugen abgehört werden sollen, daß
daher die k. Bezirksgericht, welche gegenteilig an-
nehmend diese Zeugen Einsprache erhoben
gesetzlichen Verweigerungsgrund für sich fand,
weshalb dem Antrage der Appellanten nicht
stattzugeben, Jakob Schneider nicht als Zeuge
abgehört werden kann;

Auf diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichte, indem
er dem Antrag der Appellanten vorerst
dass der genannte Jakob Schneider nicht als
Zeuge vernommen werde.

Über die Aussagen der abgehörten Zeugen
hat der Gerichtsschreiber summarische Akte zu-
führt.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren
Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen
Anschuldigungspunkte,

Nach Anhörung der Rechtskundigen Rath,
welcher die Verhandlungsgegenstand für die

Appellanten entwickelte und auf schuldig-
sprechung antrug;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in
vertretung der Anklage und schließlich der Ver-
theidigung der Appellanten in ihr Ver-
antwortung;

In Erwägung, daß die in der heutigen
öffentlichen Sitzung gepflogene Verhand-
lung in vollem Umfang die Kriminalität
erstinstanzlichen Feststellung ergeben,
nämlich den Beweis geliefert hat, daß die
erste Nacht mit Raub mit in die Unter-
suchung von Hafen, mit allen gesetzlichen Er-
schwerungen, zum Nachteile des seinen Arzt
von Bruchsal als erwiesen angenommen,
daß auf die Appellanten Hesse und Schneider,
in rechtlicher Hinsicht der Raubthaten Schuldigen
an diesem Vorgehen für überführt erklärt
sind, daß es auf die Verschuldigung sonst
nicht gelangen ist, irgend einen Grund
gefunden zu müssen, welche diese Strafbarkeit
zu ändern im Stande wäre;

daß auf das Strafgesetz richtig angewen-
det und gegen jeden der beiden Appellanten
eine Strafe verhängt wurde, welche den vor-
liegenden Verschuldungen und dem Grade
der Verschuldung begreiflicherweise vollkommen
angemessen erscheint,

Rechtsanwalt Dr. Hergenhahn in Wiesbaden gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts daselbst vom 26. August 1856 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, und verurtheilt die Appellanten solidarisch zu den Kosten der Berufungsinstanz, bemessen zu dreißig Gulden [illegible] Kreuzer.

In Anwendung des art. 55. der Ver. G. B. III. 194. des G. B. über die Rechtsverfassungen, welche von Gesetzbüchern vorgelassen wurden und also durch [illegible] aufgehoben ist.

Als gesprochen und verkündet mit Eingang.

Hergenhahn

Wirth

Hoffmann

Schepp

Hilpert

Eckhard

Gerichtskosten
Vorgel. fl 2.20.
Regierung 2.20.
Hauptkosten 3.30.
Zeugen 36.10.
Vertagungskosten 18.12.
Copialien 56.
Porto 1.55.
fl 65.23.
Gebühr 7.28.
fl 72.51.

Nr. 226.

Urtheil vom 11. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei gegenwärtig waren Räthe, Direktor Hilgard, Heim, Hugel, Hoffmann, Häffa, - Rath Hugel wegen Verhinderung der Räthe Lotz und Häffa zu der Hilfskammer beigezogen, - Mentzinger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Matthäus Schmitt, 42 Jahre alt, Fischer, zu Weisenheim, Bürger daselbst, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 12. August 1856, persönlich erschienen unter Beistand des k. Advokat-Anwalts Fink,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Mentzinger,

Nach Einsicht und Verlesen

1° des angefochtenen Urtheils,

2° der Berufungserklärung des Beschuldigten vom 12. August 1856,

3° des von dem k. Appellationsgerichte am 24. September 1856 erlassenen Urtheils, wo-

durch die Verhandlung dieser Sache beschäftigt der Advokat zu bezeugen in die peinliche Richtung entlastet werde,

Dass der Kläger dem Gesuche die auf Citation der k. Kreisregierung und die auf Anhören der Appellanten vorgetragenen Zeugen vernehmen und mache sie ausdrücklich auf die folgen falscher Zeugnisse aufmerksam, hierauf würden dieselben, nachdem sie sich mit Erinnerung der Eydes in die für sie bestimmte Zimmer zurückgegangen, einzeln abgehört, und zwar.

I. Entlastungszeugen.

1. Sebastian Faust, 45 Jahre alt, Taglöhner,
2. Benedikt Martin, 45 Jahre alt, Bürgermeister,
3. Barbara Bohl, 52 Jahre alt, Witwe des Benedikt Hollerich, die Advokatfrau,

II. Entlastungszeugen.

4. Sebastian Neufeld, I, 46 Jahre alt, Ackersmann in Hellenbach
5. Jakob Schmitt, 51 Jahre alt, Ackersmann

Alle zu Kirchroseim wohnhaft.

Vor Ablegung dieser Zeugen entfernte sich der Herr Kommissär dann Gerichtsschreiber

- ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe, -

ferner erklärte jeder, mit Ausnahme des Benedikt Martin, welcher mit den Appellanten wahlverwandt im dritten Grade ist - mit Letzterem nicht verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber stenographische Note;

Nach Vernehmung der Appellanten in seiner Erklärung auf die ihm vom Kläger vorgehaltenen Verschiedenheiten;

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Gink in seinen Vertheidigungsgründen für den Appellanten und seinen Anträgen auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welche Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beantragte;

In Erwägung, dass auf den von dem k. Appellationsgerichte, wie von dem ersten Richter, Statt gefundenen Verhandlungen der objektive Thatbestand in dieser Sache gehörig erwiesen ist, die Thatsache nämlich der Brandlegung von drei Gebäuden eines mit noch ganz unreifen Getreide gefüllten Ackers zum Nachtheile des Georg Bittel von Kirchroseim im Monate Juli laufenden; dass in dieser Thatsache der erste Richter mit Recht den Begriff der Brandstiftung von Augustinen im Sinne des Art. 444 des Str. G. B. gefunden hat,

In Erwägung, dass den gesetzlichen Erfo-

stand der Aufforderung, nämlich die Frage
ausgesetzt, ob der Appellant in gerechten Fa-
milien Hilfe bei im Hause befindlichen Mägden
schuldig gemacht habe – hat die gestrige Ver-
handlung im Allgemeinen dasselbe Resul-
tat ergeben müssen, welche in der
ausgesprochenen Ansicht im Zeugnisse wurde
gelegt sind, indem die Zeugen verschiedene
Aussagen, soweit dieselben positive bereits
sind wurden, die mündlichen Aussagen gemacht
haben, wie vor dem ersten Richter, hat eben
diese Verschiedenheiten so in nennende gezeigt,
daß auf diese Gesammtheit sich, wie in dem
angefochtenen Urtheile geschehen, mit allerdings
sich der Schluß ableiten läßt, daß niemand
anders als der Appellant der gewaltsame Mensch
gewesen habe;

daß es dem Letzteren in der gestrigen Sitzung
auch nicht gelungen ist, die Zeugnisse der gegen
sie vorgebrachten Beweise auf eine Weise zu
schwächen, geschweige denn zu beseitigen, um
dem vorliegenden die Resultate der von den
vorgeschlagenen Entlastungszeugen eben alle Gl.
sächlichkeit sind;

die Verurtheilung, daß der Gesetz auch nicht
angewendet und der gerügte gesetzliche Nach-
theil gegen den Appellanten ausgesprochen
worden ist, so daß derselbe auch in dieser Hin-
sicht keinen Grund habe, sich gegen die ange-
fochtene Urtheil zu beschweren;

daß schließlich die Berufung unter

jedem Gesichtspunkte als auch gerechtfertigt
sich darstellt, weshalb der Appellant abzu-
weisen und die unterliegender Theil in die
Kosten zu verurtheilen ist,

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von
Matthäus Schmitt eingelegte Berufung als un-
begründet, verurtheilt ihn in die Kosten der
Berufungsinstanz, bestehend in Dreißig Gulden
Gulden zusammen sechs Kreuzer.

Die Zurückweisung der art. 194. zu 1. d. G. über
die Vorschriften, welche vom Klägerischen
vorgelassen wurden und also darüber hinaus
weiter.

Also gesprochen und gesprochen im Sitzungs
zimmer

Hermann

Reichsfreih.
Hoffmann

Schmitt

Eckhard

Nr 227.
Sitzung vom 11 Oktober 1856.

Aus k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-

brücken in seiner Hausflurkammer sei in der öffentlichen Sitzung vom 1ten Oktober unterschriebener heute und sämtliche, vorgezogene vereen. Räuber, Direktor Kürsteld, seine Engel, Hoffmann, Kühn, Wendt, erster Rentsgerichtsrath und Eckhard, zweiter Rentsgerichtsschreiber (als Beisitzender Richter) erschien.

In Sachen

1. Philipp Jacob Stuhlbeyer, 34 Jahre alt, Tünche, zu Oberst wohnhaft im Rentsgerichtsbezirk Oberstein

2. Catharina Kasta, 35 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen, wird erschienen,

Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirks-polizeigerichts Idarstein vom 5. Dezember 1856,

gegen

die K. Rentsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Rentsprokurator Wans,

Auf vorgenommene Sitzung des K. Appellatins-gerichtsrathes Hoffmann,

Auf Einsicht und Verlesen der betreffenden Schriften, insbesondere:

a. der angefochtenen Urtheile, wodurch die beide Appellanten der Entwendung von

a. 3 Hühnern zum Nachtheil des Johannes Hellwig zu Oppenau,

b. einem Huhn zum Nachtheile des Leopard Wolf von da,

c. 4 Hühnern zum Nachtheile des Heinrich Kortel von da,

d. 3 Hühnern, zum Nachtheile des Michael Jüngst, wohnt von Niederbrombach,

e. 4 Hühnern zum Nachtheile des Georg Wendt Hellwinkel von Oberstein,

f. 2 Hühnern zum Nachtheile des Johannes Jüngst von da,

g. 5 Hühnern zum Nachtheile des Paul Kerr von da,

h. 3 Hühnern* zum Nachtheile des Andreas Hoffmann von da,* sind einem Huhn,

i. einem Huhn zum Nachtheile des Georg Kerr von Oberstein,

k. 3 Hühnern z. N. des Christian Becker von da

l. einer Henne, einer Kreuzspinde, 2 Kinder-kleidern, 4 Hemden und 3 Hemden, z. N. des Jakob Schmidt von Oberstein,

m. einem Kostenstücke und einem Kartoffelsäckchen z. N. des Johann Heinr. Lorell von Oberstein,

n. 3 Brücken z. N. des Johannes Funk von da,

o. einem Apfelsack, 2 kleinen Brodbrücken, einem Säckchen und einem Hemdchen z. N. des Peter Engstold von Oberstein,

p. einem Apfelsack z. N. des Johann Hellwinkel von da,

q. einem Handkorb z. N. des Johann Hellwinkel von da,

- alles Obst im Jahre 1856, für überführt erklärt und demgemäß mit Zieher des Letzteren

[illegible] Appellanten zu einer Geldstrafe von drei Jahren sowie solidarisch zu Ersatz [illegible] Kosten verurtheilt sind,

2.) der Verkündung des [illegible] Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 27. September 1856, wodurch die Berufung dieser Partei gegen Verurtheilung der Appellantin, Christina Mühlbeja, auf Geldstrafe verworfen wurde,

3.) der Verfügung des k. Appellationsgerichts vom 27. September 1856, wodurch die Zustellung dieser Partei gegen Verurtheilung der Appellantin, Christina Mühlbeja, auf Geldstrafe verfügt wurde,

4.) der dieser Letztern durch Exhibitum des k. Gerichtsdieners Glötzner zu Schenkbach vom 2. Oktober 1856 gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der erschienenen Appellanten, welche auf vorherige Verfassung und Verlesung auf Verzichtleistung verzichtet;

Nach Anhörung des k. Rechtsanwalts Hahn und Anhörung Letzterer auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin zu den Kosten unter solidarischer Haft gesetzt;

In Erwägung, daß die Appellantin Christina Mühlbeja, durch Exhibitum des k. Gerichtsdieners Glötzner vom 2. Oktober 1856 in gehöriger Form und Frist vorgeladen, nicht erschienen ist, mithin dieses Exhibitum für authentisch

In Erwägung, daß es für Beurtheilung der durch Philipp Jakob Mühlbeja eingelegten Berufung nothwendig erscheint, nochmalige Erhebungen über den von diesen Appellanten geltend gemachten Einwand – daß die Christina, von welcher sich in dieser Rechtssache handelt, seine Frau gewesen, am neuen Jahrmarkt zu Kehl verkommen und daß eine gewisse Catharina Kehr von da überbracht worden sein, Feuerwerkskörper und da in Verwahrung genommen haben und daß sie in Verbindung mit den Briefen der Appellanten zu vergleichen,

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Exhibitum, daß die Appellantin Christina Mühlbeja gehörige Vorladung ungehindert, nicht erschienen ist;

Verordnet, daß auf Verlangen der k. Rechtsanwalt besondere nochmalige Erhebungen über die vermeintliche Verbindung der Appellanten Johannes Hauser und Catharina Kehr unter Vorlegung der in Verwahrung genommenen Schriftstücke und sich über diese Erhebungen zu äußern,

Verordnet ferner, daß die streitigen Akten des k. Appellationsgerichts vorgelegt werden,

Vorbehält schließlich den Ausspruch der Kostenfrage in die öffentliche Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober nächstkünftigen Jahrs und [illegible] die Fortsetzung der Verhandlung und

Als geschehen und geschrieben am Eingange gemeldet.

Hermann
Schöffel
Seiler
Hoffmann
Eckhaus

No 228.

Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünftagejahrkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren Raimer, Präsident, Hitzfeld, Colla, Seiler, Hoffmann, Ruhl, Heinz, erster Vicepräsident, und Eckhard, provisorischer Obergerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen

In Sachen

Philipp Holstein, 39 Jahre alt, ledigen Taglöhner, zu Mußingen, Landcommissariat Alzey, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der k. Fünftagejahrgerichte Landcommissariat vom 30. September 1856, im Verhaftungsstand erscheinend;

Kostenberechnung

Stempel	f 1.15.
Registrirung	1.52.
Zeugschilder	29.
Zeugen	14.
Vorladung	12.
Kanzlei	1.28.
	f 6.28.
Gerichtskosten	f 11.40.
Staatsgebühr	f 1.10.
	f 19.18.

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenz,

Auf Einsicht und in Erledigung der appellationsgerichtlichen Verhandlungsverhandlung vom 10. Oktober 1856,

In Erwägung, daß der erste Richter die gegen Appellanten erhobenen Zeugenaussagen richtig gewürdigt und in dieser Beziehung Appellant seine Berufung zu rechtfertigen nicht vermocht hat,

In Erwägung, zur Urtheilsfassung, daß

1° der vom ersten Richter als Mitthäterei qualifizirte Handlung unbestritten, daß gegen Appellanten nur die Zeugen vernommen und der Richter beurtheilte Tödtung einer Ziegbüchse vorliegt, in welcher Beziehung mit Recht die Vorschrift der Mitthäterei erhöhte und §. 10. der Forstordnung vom 21. September 1815 angewendet worden, da der Festsetzungsanlage zufolge §. 13. derselbst vorgesehen und als eine selbstständige Contravention nur mit der §. 9. angedrohten Strafe belegt ist, gleichviel ob sodann die Tödtung eines Thieres statt hatte, oder nicht, indem dieser Fall nur die durch §. 9. der Festsetzungsanlage sich, und schon in diesem letzteren an sich eine strafbare That charakterisirt, dessen eingetretener Folge aber eine andersartige Höhe mit schweren

Strafe abzuerkennen begründet, als gemäß
der vollzogenen Scheidung eine höhere Strafe
nicht mehr zieht, als deren konkurrirender Betrag,
und als nur speziell Zuchthausstrafe anbefohlen
war, so könnte Kassation nicht blos in
einer höheren Strafe unterliegt, als der, über
jene betroffen wird.

In Erwägung, daß der vom ersten Richter,
wenigstens in seinem Erwägungsgründen
in Betracht gezogenen Rückfall anbelangt,
daß eine solcher durch die dem Appellanten zu
Last fallende Wiederholung ähnlicher Verfehlen
Handlung ganz materiell gegeben ist, daß
selbst die beiden früheren Verurtheilungen
wegen der eingenommenen Rückfälle der
Mißhandlung erfolgten, somit Alles, was
sich mit rechtlicher Konsequenz finden
nicht in Betracht kommen kann;

In Erwägung, daß weiteren Strafmilderungs
Gründe der Appellanten-Bestrafung und
Verhöhnung einer höheren im Sinne, daß die
erste Richter das richtige Gesetz in richtigem
Verhältnisse zur Strafbarkeit angewandt
hat;

In Erwägung, daß der Appellant in die
Gerichtskosten zweitens und dieser Kostenfällig
ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht der Appellan-
ten erkannt (den Appellanten) der Fortsetz-

werden die Berufungskosten für niedergeschlagen,
verhängt die verwirkte Geldstrafe auf
elf Gulden vierzig Kreuzer in Konventionsmünze
und ein Gulden zehn Kreuzer, statt die wegen
Nichtbezahlung ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe
von zehn Wochen auf

Verweist im Übrigen die Berufung mit
verurtheilt den Appellanten in die Kosten der
Appellationsinstanz, welche demselben zu gut-
dem festgesetzten Betrage.

In Anwendung des §. 18. der Zuziehungsver-
ordnung vom 21. Dezember 1815, des Art. 194. 211 des
Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche
vom Kreisgerichten vorgelassen werden und als
Gesetze sie einzuführen.

Also gesprochen und verkündigt in der ersten
der Tage.

Hoffmann Hetzler Seidl

Dr. Volz

Eckhard

Nr. 229.

Sitzung vom 25. Oktober 1856.

Auf die k. Appellationsgerichts des Kreis zu Zweib-

Rosenberg.

Inquisitoren — fl. 53.
Zeugen — 1. 26.
3. 19.
Taxen d. Schulm.
Copien f. d. Akten 1. 20.
fl. 49.

Vorladung

Verhandelt

Urtheil

Appellation

Berufungserklärung

Vorladung

Urtheil

Appellation

Berufungserklärung

Vorladung

Urtheil

Appellation

Berufungserklärung

Vorladung

14 Jahren von seiner Mutter sorgfältig erzogen, und, außer Empfehlungen über Manieren seines gegen den beiden jüngeren Knaben protokollirten Betragen, durch seine jugendliche Alter einer geringen Strafe zu unterziehen, auch übrigens den eigentlich Protokollirte, der Appellat Johann Adam Bernhard, auf Johann Bernhard genannt der Alter von sechzehn Jahren, ehemaliger Lehrer von Mirfeld schon mit überschritten hat, eine arbitrare Haftung, mit welche gegen ihn also nicht eintreten kann, einleuchte, da sowohl die beiden in Rede stehende Knaben selbst, als auch insbesondere der erschwerende Umstand, daß dieselben zum Zwecke der Verkäufe vereitelt worden, von dem ersten Richter mit Recht als durch die eigentlichen Protokolle und die Aktenlagen constatirt angenommen, auch die Festsetzung der Vorstrafe von 2 Thlr. Gefängniß mit Rücksicht auf die Determinirung konstatirte Rückfälligkeit des Appellaten im Sinne der Verordnung vom 30. Oktober 1834 die vermehrten Forststrafgesetze richtig begründet ist, im Hinblick auf die obwaltenden Umstände eine Schärfung der Strafe wahrnehmlich rechtfertigt,

daß demnach die Berufung des k. Kreisgerichts als begründet anzunehmen, der Appellat als überführter Theil dagegen in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Haben das k. Appellationsgericht Recht ge-

sprochen, daß der Appellat, obwohl gehörig vorgeladen, heute nicht erschienen ist und dessen in contumaciam erkannt, somit es bei der k. Kreisbehörde eingelegte Berufung als gerechtfertigt zu erachten sei, wonach den Appellaten wegen fortgesetzten Forstfrevels auf die Dauer von fünf Wochen und weiters hält ihn in die Kosten der Appellinstanz, bestehend in zwei Thalern acht Kreuzer sammt Zinsen der Exekutirung und Zustellung des Urtheils.

In Anwendung der Verordnungen vom 30. April 1834 über die Forstfrevelthaten, welche vom Kreisgerichten vorgelesen werden und also lautet: [illegible]

Also gesprochen und gesprochen vor Gericht.

Hermann

Präsident

Müller

Richter

Eckhardt

IV. 538.

Fällung vom 25. Oktober 1856.

Für k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib.

Gerichtsberechnung

Stempel —	fl. 6.56.
Registrirung	3.44.
Zeugenkosten	9.53.
Zeugen —	15.10.
Reise —	14.—
Zustellung —	4.24.
Porto —	2.49½
	fl. 56.56½

Urkunde

in peinlicher Zuschöpfungskammer sat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten October achthundert sechs und fünfzig vor gegenwärtig unserem Präsidenten, Doctor Klopf, Beisitzer Siegel, Hoffmann, Risse. – Karl Siegel wegen Verschiedung der Räthe Keller und Risse und der Zivilkammer beigezogen, – Wenk, erster Staatsprocurator, und Eckhard zweiter Gerichtsschreiber, folgender Verfall erlassen:

In Sachen

1.° Philipp Jakob Mühlberger, 34 Jahre alt, Zimmermann, zu Rest wegen Mordes im Verhaftszustand erschienen

2.° Catharina Pitta, 35 Jahre alt, Ehefrau Mühlberger nicht erschienen,

Appellanten von einem Verfahren des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 5. September 1856.

Nach Einsicht und in Erledigung der vor diesem Gerichtshofe am 11. Oktober 1856 in dieser Sache erlassenen Verfügung, welche über die Existenz der gesetzig vorgeladenen Appellantin Ehefrau Mühlberger, Urkunde verfällt, nachträgliche Erhebungen anordnet und den Ausspruch die Verfügung in die sachliche Prüfung verlegt sat, die Fortsetzung der Verhandlung sowie

Nach Einsicht der nachträglich aufgenommenen Erhebungen der k. Staatsprocurat gepflogenen Schlussnahme,

Nach Prüfung der Appellantin Mühlberger sowie der k. Staatsprocurat, welche sich in der Sitzung vom 11. Oktober letzthin dagegenschriftlich gestellten Anträge vernommen,

In Erwägung, dass die Ehefrau Mühlberger nicht erschienen, dass in Gemäßheit des art. 186. der G.O. über das Verfahren in contumaciam gegen sie zu verfahren ist; dass hiefür Anlass dann ist, wenn gegen sie zu erkennen gibt, dass sie außer Stand sei, der vorgelegte Vorladung zu entsprechen;

dass aber auch der erste Richter auf Grund der vor den Gerichtsbehörden Vernehmungen derselben der sie zur Last gelegten Thatsachen überführt erklärt sat.

In Erwägung, was den Appellanten Mühlberger angeht, dass auch in gegen ihn vorliegende Beweisen von dem ersten Richter auf Grund der in öffentlicher Sitzung vor den Gerichtsbehörden Verhandlung richtig gewürdigt worden, und dass gemäß in dem angefochtenen Verfahren mit allen Rechte angenommen werden ist, dass dieser Appellant an den in Frage stehenden Diebstählen als Mitschuldiger in strafbarer Weise sich betheiligt habe; dass jedenfalls, selbst wenn man seine Mitschuldigkeit nicht bei allen vorliegenden übereinstimmend annehmen wollte, doch seine strafbaren Beziehungen durch Verhaftung der entwendeten Gegenstände, wissend, dass sie gestohlen seien, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann;

dass auch sämmtliche Einwendungen, welche der Appellant, sei es in erster, sei es in zweiter Instanz, vorgebracht sat, – insbesondere auch die

Berg springt für Justiz
Nr. 239 Reg. 5. Juli
d. Nov. 1856. Bd. 41. Bl. 324
d. Ob. L. G. A. a. v.
Mann. Walla

gierung und Feststellung des gegenwärtigen Verfahrens.

Die Anwendung des Art. 55. des Strafgesetzbuches, 186. 194. 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Kreisgerichte vorgeschlagen worden und als Gründe [illegible] einzuverleiben.

Als gesprochen und gemeinschaftlich mit Ehrenmann

Hoffmann. Ehrenmann Schmid

Eckhard

Nr. 231.

Sitzung vom 25. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Innsbruck in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, an gegenwärtig waren: Räthe, Director Wiesenfeld, Schmid, Hoffmann, Kiesser, Kürsch, Wenzl, erster Staatsprokurator, und Eckhard, gerichtlicher Protokollführer, folgendes Erkenntniß gefällt:

[illegible] zuletzt gelegene [illegible] Strafsache, die bereits in Sitzung genommen und mit den in den [illegible] angeführten Beschlüssen endlichen sind, [illegible] übereinstimmend [illegible] Schluß [illegible] Eigenschaft seiner Sitzung, wie in dieser Beziehung über die mündlichen Schlußreden und die Vorlesung der Schriften mit den Akten des Appellanten aufgenommen ist - sich Kerschner als [illegible] Strafgerichte vorweise schuldig [illegible] worden

Die Berufung, durch [illegible] das Gesetz nicht angewendet, sie ist gesetzig begründet und [illegible] gegen beide Appellanten eine Strafe in Anwendung gebracht worden, welche den gesetzlichen Verhältnissen und der Verschuldung der Letzteren vollkommen angemessen ist.

Das Gericht konnte von beiden Appellanten irgend eine begründete Ursache finden, welche die gegen die ergangene Urtheil eine Beschwerde zu erheben, weshalb sie mit ihrer Berufung abzuweisen und zu den Kosten zu verurtheilen sind.

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht - indem es nicht die nicht erschienenen Appellanten Hoffmann Mühlbeck in contumaciam erkennt - die von den Schuldigen Mühlbeck eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt jeden solidarischer Haft in die Kosten der Berufung bemessen zu gleich Gulden fünfzig sieben Kreuzer Strafung jedoch ohne die Kosten

In Sachen

Johann Adam Schwarz, 45 Jahre alt, ledig, Maurer, früher auf Schönbuch, jetzt Langkirchen, Kanton Glückstadt, wohnhaft, Appellant an einen Beschluß des k. Bezirksgerichts Neustadt vom 12. September 1856, resp. und unter Beistand des Rechtsanwalts Hatlij;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenz,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hirschfeld,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Verhandlungsakten,

1.° der angefochtenen Beschlusses,

2.° der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. September 1856,

3.° der appellationsgerichtlichen Verfügung vom 27. September 1856,

hört der Prokurator sowohl die auf Betreiben der k. Staatsbehörde vorgeladenen, als die von dem Appellanten produzirten Zeugen wiederholt und musste sie mit Nachdruck auf die falschen Zeugnisse aufmerksam. Dieselben wurden einer Jeder von ihnen in den Worten:

„Sie schwören vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe;"

den Eid geleistet und erklärt haben, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in Dienstverhältnissen zu ihm stehend und die in Anton Rink angezeichneten Beweisumstände und abgefordert in folgender Ordnung vernommen, als:

I. Belastungszeugen

1.° Franz Heilig, 35 Jahre alt, Fuhrmann, früher zu Glückstadt, dermalen zu Langkirchen wohnhaft;

2.° Georg Koch, 35 Jahre alt, Kalkbrenner, zu Glückstadt wohnhaft;

3.° Heinrich Trebel, 49 Jahre alt, Schneider und Wirth, zu Langkirchen wohnhaft;

4.° Anton Rink, 56 Jahre alt, Ackermann, Wohnhaft, mit dem Appellanten in dritten Grade verschwägert,

II. Belastungszeugen

5.° Georg Augsburger, 41 Jahre alt, Müller, zu Langkirchen wohnhaft,

6.° Christian Mathes, 51 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnhaft,

7.° Johannes Spohn, 55 Jahre alt, Gemeindediener, Nachtwächter, allda wohnhaft;

über die Aussagen dieser Zeugen siehe die Gerichtsprotokolle summarische Bezugnahme.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Belastungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Hatlij in Entwicklung der Vertheidigungsgründe für den Appellanten und seinen Antrag auf Freisprechung,

Auf Berufung der k. Staatsanwaltschaft in ihrer Vor- und Eingabe auf Verwerfung der Berufung nebst Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, zum ersten Anfechtungspunkte der streitigen Feststellung an Entscheidung von zwei wesentlichen Indizien, welche das Schwurgericht durch die vor dem ersten Richter wie in der heutigen Sitzung stattgehabten Verhandlungen festgestellt und durch den Augenschein constatirt worden ist, daß diejenigen Schußstücke, welche bei der am 19. April l. J. vorgenommenen Haussuchung in dem Hause des Letzteren in einem im Erdgeschosse befindlichen Zimmer versteckt gefunden wurden, Gegenstand eines von einem Arbeiter an Bord des abgewiesenen Fischers zum Nachtheile des Wilhelm Lott auf der Heimfahrt des letzteren verübten Diebstahles von zinnernen Mundgeräthen, wegen welchen der heute vernommene Zeuge Rink, als der streitigen Feststellung überführt, bereits gerichtlich bestraft worden ist, und zwar unterm 29. März l. J.;

daß der Appellant, wie von ihm selbst zugestanden und von dem Zeugen Rink bestätigt wird, jedenfalls zufolge auf den am 29. März l. J. stattgehabten Vernehmung des Rink wegen Feststellung an dem für ein Rink gehaltenen Schmuckstücke Kenntniß davon hatte, daß die gestohlenen Gegenstände in seinem Hause ver-

borgen worden, ohne daß derselbe zufolge, wie er seine Wahrung als sämmtlicher Schmuck und als erstlicher Mann überhaupt gebieterisch erheischte, die nöthige Anordnung zu deren sofortiger Entfernung aus seinem Hause getroffen hätte, daß demnach die Verurtheilung dafür spricht, daß der Appellant sich absichtlich in strafbarer Weise an dem fraglichen Diebstahle durch Besitz der gestohlenen Gegenstände, wissend, daß sie entwendet waren, betheiligt habe, und daß sein Benehmen vor, während und nach der bei ihm und dem Zeugen Rink am 19. April l. J. vorgenommenen Haussuchung diese Voraussetzung bekräftigt,

daß aber Letzteres die vorliegenden Indizien nicht zu beseitigen, den Beweis von der Schuld des Appellanten, wie sie zur Verurtheilung nothwendig ist, nicht zu verschaffen, oder vollständigen Zweifel von dessen strafbarer Absicht nicht zu begründen vermögen;

daß insbesondere der Appellant, so wenig von ihm und dem Zeugen Rink behauptet und durch nichts widerlegt wird, weder auf die Verurtheilung des Letzteren Einfluß ausüben, noch die fraglichen Schmuckstücke der

schen verstanden haben, daß sie durch seine Handlung, es könne nun ein neuer Prozeß geführt werden oder bei dem, dem Appellanten, verstorbenen Ehemanne eingeleitet und durch seinen Tod nicht mit rechtskraft auf die bei dem verstorbenen Schuldner pfleglichen verlassene Masse durch die Restitutionsklage erklären lässt, es müsste seinen Ruf beeinträchtigen, wenn bekannt würde, daß die gepflogenen Verhandlungen nichtig wären.

Daß demnach die durch keine rechtlichen Umstände dafür gerechtfertigte Weigerung des Appellaten die gerichtliche Entscheidung fortgegeben habe, unter den obwaltenden Verhältnissen rechtliche Zweifel an der Pflicht des Appellanten übrig lassen, – Zweifel, welche auf bekannten strafgerichtlichen Grundsätzen dem Letzteren zu gut kommen;

Die Verneinung – zum zweiten Anspruchspunkte – der Restitutionsgründe – daß die in dieser Hinsicht dem Appellanten auf den Eingaben der Frau Heilig und Loch zur Last gelegten Äußerungen, – als zu wenig und allgemein und als solche Redensarten erscheinen, welche nur der unnützen Besorgniß für seinen guten Namen und den Vorwürfen seiner Verstorbenen Einhalt verklärt werden können, Demnach die Merkmale eines klagbaren Verbre-

chens zum Zwecke der Verleumdung einer ehrlichen Handlung, namentlich einer ehr, dem Appellanten gemeinen Verletzung von Seiten des Gerichtsamts Heilig in dem von diesen über die Vorgänge zu errichteten Protokolle, nicht darin liegen.

Auf Verwerf die Berufung des Appellanten mit allen Wirkungen gerichtspflichtig zu sprechen.

Für diesen Grunde

Nimmt das k. Appellationsgericht in der Johann Adam Schwarz gegen die Verfügung des k. Justizbezirksgerichts Heidelberg vom 12. September 1856 eingelegte Berufung als begründet an und spricht sie ab mit Hinweisung über Verfügung, den Appellanten zu den Kosten des Verfahrens und Kosten bei.

Also gesprochen und gesprochen in Hingehen gemacht.

Hermann

Hofmann Seligsohn Seine Wirth

Eckhard

Kostenberechnung.
Kongel — fl. 41.
Registrirung 2.48.
Gerichtsboten 3.16.
Zeugen — 1.38.
Kanzlei — 1.10½
11.33½
Gelduch 1.—
12.33½

Nr. 282.

Sitzung vom 25. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Ansbach in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren Raina, Direktor, Hilpold, Colla seine, Hoffmann, Küffe, Beisitzer, und Wundprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Christian Stöckel, 27 Jahre alt, Taglöhner zu Lichtenfels, Kanton Schenkenau, wohnhaft, Appellant und einem Theile der k. Strafpolizeigerichts Sentenz vom 22. September 1856, wegen Exzesses,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Ickert,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Colla,

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellanten in Anwendung des art. 55. des Strafgesetzbuches des groben Feldfrevels durch Entwendung und Einsammeln von Kartoffeln auf dem Felde und gegen Aufstellen des Korporalschützen von Lichtenfels im Betrage [illegible] für schuldig erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei

Contumax

Monaten, eine Geldbuße von einem Gulden und in die Kosten mit fl. 3.33½ verurtheilt hat,

2° der Berufungserklärung des Angeklagten vom 1. Oktober 1856,

3° der dem Appellanten durch Urkunde des Strafboten Glöckner zu Schenkenau vom 16. Oktober 1856 zu der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung,

Nach Referung der k. Staatsbehörde, welche darauf antrug, das k. Appellationsgericht wolle den Appellanten in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen,

In Erwägung, daß Appellant, der schon durch Urkunde des k. Strafboten Glöckner zu Schenkenau vom 16. Oktober 1856 in gehöriger Form und Frist zu heutiger Vorladung angewiesen, heute nicht erschienen ist, worüber Urkunde vorliegt und folglich nach Art. 186. der Strafgesetze über das Verfahren in contumaciam vorzugehen ist,

In Erwägung, zum Beweis der Rüge, daß das angefochtene Urtheil sich auf den klaren und gesetzlich gegründeten Beweis aller Thatsachen gestützt, indem der erste Richter den Appellanten auf seine stattgehabten Vernehmungen mit Rücksicht der Umstände und der Aussagen von Kartoffeln zum Aufstellen des Bayern Strafgesetzes für überführt erklärt, da sich nichts Gegründetes und mit Anwendung des zusammen Strafgesetzes eine Strafe ausgesprochen hat, welche mit den vorliegenden Thatumständen und der Verschuldung des Appellanten

in ganz rechtlichem Verhältnisse steht,

daß demnach der Appellant keinen Grund hatte, gegen den angefochtenen Urtheil und Erkenntniß sich zu beschweren, und in dem anschließenden Verhandlungstermine an den Tag legte, daß die Appellation eingelegte Berufung nicht zu rechtfertigen vermöge;

Aus diesen Gründen

Finden das k. Appellationsgericht der Kreis zu Recht erkannt, daß der Appellant, obwohl gehörig vorgeladen, nicht erschienen ist, worauf es die von demselben eingelegte Berufung als unbegründet ab- und zurückweist, den Appellanten in contumaciam in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt zu (zwölf Gulden) sage zwölf Gulden, fünfzig Kreuzer zur Ersatz für Ausfertigung und Zustellung dieser Urtheile.

Für Anwendung der Art. 186, 194, 211 der Gesetzbücher über das Verfahren, welche vom Königreiche angenommen worden und als Gesetz einzuführen.

Also gerichtet und verkündet mit Hinzufügung.

Svenmeen

Hoffmann Hellius Volle Eichhard

Vidi

Nr. 333.

Urtheil vom dreißigsten Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Kreis zu Speyer in seiner fünften Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert sechsundfünfzig, an welchem gegenwärtig Herr Präsident Becker, Voller, Heinz, Hoffmann, Reiffer, Rath, Wenz, erster Landgerichtsrath, und Eckhard, zweiter Landgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anton Fiegen, 38 Jahre alt Handelsmann in Frankenthal, zu Rheingönheim, Landcommissariat Frankenthal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der k. Zivilgerichtskammer Landau vom 29. Oktober 1856, an Person erschienen, dargestellt von dem k. Advokat-Anwalt Löw,

gegen

den k. Landrichter, Appellaten, vertreten durch den k. Landgerichtsanwalt Schmitz,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Reiffer,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften,

Inbetrachtnahme 1° der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten von dem ihm zur Last gelegten hergehen der Verurtheilung frei spricht, den Klagen der Anklagsbehörde Abweisung der k. Landkammissäre von Frankenthal

Sache und der Bürgermeisterei von Rüdesheim übereinstimmend erklärt und in seiner Festsetzungsschrift vom 3. Oktober 1856 die Appellanten in die Kosten verurtheilt hat,

2. der Berufungserklärung des Beklagten vom 3. Oktober 1856,

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgetragenen Thatsachlichkeitspunkte,

Nach Anhörung des k. Prokurator-Generals Hrn. Weiler, welcher die Bestätigung für den Appellanten vertheidigt und dessen Freisprechung beantragt,

Nach Anhörung des k. Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten gerichtet,

In Erwägung, daß auf den Grund der von dem ersten Richter stattgefundenen Verhandlungen der Zeugen die objektiven Thatbestände des Appellanten für klar gelegen Vergehens der Körperbeleidigung als gegen denselben nicht erhoben vernommen worden sind, indem die Zeugen, welche hierüber vorgeschlagen haben, gerade in ihren Erklärungen ganz bestimmt sind, namentlich sich dahin ausgesprochen, daß der Appellant sie in Folge stattgefundener thätlicher Einwirkung über den k. Landkommissär von Hennessen und den Bürgermeister von Rüdesheim gemacht habe, – aber, daß sie wegen ihrer Betrunkenheit, wie sie von Vielen der Befragten

in den Untersuchungsschriften geschildert wird, gegen die Mangelhaftigkeit, welche in den sinnlichen Verhältnissen zwischen ihnen und dem Appellanten seinen Grundsatz, dem k. Appellationsgerichte dem Vertrauen entzogen haben;

Daß demnach, da in den Aussagen dieser Zeugen der Thatbestand, daß der Appellant die Worte, von denen er sich gegen [unleserlich] die verletzende Absicht aussprechen kann [unleserlich] die verletzende Absicht aussprechen, Appellant freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten, indem es die von ihm eingelegte Berufung als begründet annimmt und die angefochtene Urtheil aufhebt frei von Verurtheilung, Strafe und Kosten.

Als gesprochen und gesprochen am Tage vor- und nachstehenden Tage.

Hummer

Cahn

Hoffmann

Trieb

Ebhard

Nr. 334.

Urtheil vom 30. Oktober 1856.

Aus k. Appellationsgericht der Kreis zu Frankfurt

Kostenberechnung
1. Instanz

Stempel	fl. 10½
Registrirung	1.24.
Protokollen	1.40.
Taxen	3.58.
Zustellung	36.
Canzlei	24.
	fl. 9.36.

Elisabetha Nau
2. Instanz

Stempel	fl. 10.
Registrirung	56.
Protokollen	47.
Canzlei	1.83.
	fl. 3.56.
Gelekürde	23.20.
	fl. 27.16.

in seiner Zunftpolizeikammer sich in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig in gewöhnlicher Anzahl, als Präsident, Direktor, Della Scioni, Hoffmann, Riesser, Russ, Ulrich, ersten Handelsgerichten, und Eckhard, provisorischer Untergerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Fisch, 72 Jahre alt Ackermann, wohnhaft auf dem Münsterhofe, Gemeinde Seelisberg, Kantons Unterwalden, Appellant von einem Urtheile der k. Zunftpolizeykammer Kaiserslautern vom 20. September 1856, erschienen durch Anwalt Sr. k. Advokat. Anwalt Gisk,

Gegen

die k. Bauthsherrschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Bauthsprokurator Thum,

Nach vernommenem Berichte der k. Appellationszunftkammer;

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Aktenstücke, nachdem:

1° der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der öffentlichen Vitumverleihung am 28. September 1856 für überwiesen erklärt und zu einer Zahlungsstrafe von einem Marcke, einer Gelstrafe von zwanzig Kreuzer sowie solidarisch mit der wegen Abgaben Exekution vorgestellten Elisabetha Nau in die gesetzlichen Kosten verurtheilt hat - in Anwendung der Art. 550. 463. 55. Nr. 9. 8.

2° der Berufungserklärung des Johann Fisch vom 20. September 1856,

Nach Vernehmung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagspunkte,

Nach Vernehmung des k. Advokat. Anwalts Gisk, welcher die Vertheidigungsgründe für den Appellanten entwickelt und schließlich auf Bestätigung des k. Appellationsurtheils gegen den Appellanten Johann Fisch, sowie auf Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Instanz,

Nach Vernehmung des k. Bauthsprokurators Thum auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten,

In Erwägung, daß der erste Richter die Thatsache, welche er sich hier handelt, auf Grund der vor der öffentlichen Sitzung genommenen Zeugenaussagen mit Recht als erwiesen angenommen, den Appellanten das Vergehen der öffentlichen Vitumverleihung schuldig erklärt hat,

daß der Appellant die That auch nicht in Abrede stellt und nur um Herabsetzung der gegen ihn verhängten Zahlungsstrafe bittet, daß jedoch diesem Ansuchen nicht entsprochen werden kann, indem der erste Richter, unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Appellanten, angesetzt, das Gesetz gewürdigt, die Gründe, welche zu dessen Gunsten sprechen, in richtiger Erwägung gegen und damit eine Zahlungsstrafe und Gelbbuße gegen denselben ausgesprochen hat, worüber hier zu bestimmen er keinen Grund hat.

Auf somit, als der angefochtene Beschluß auf allen Richtungen gerechtfertigt erscheint, diese gegen selben eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgerichtshof über den von Johann Fisch gegen den Beschluß des k. Fünfkirchner Kreisgerichtes ergriffenen Berufung als unbegründet, daß auf Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, bemessen zu dreißig Gulden fünfzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 194. 211. des Gesetzbuches über die Verfahrensformen welche vom Kaiserthum vorgeschrieben wurden und alle Landes-eingeführten Gesetzen und gesprochen wie folgt gemäß.

Schmerling

Csolich

Irinyi

Hoffmann

Skedl

Eckhardt

Nr. 285.

Urtheil vom 30. Oktober 1856.

über d. Appellationsgerichtshof des Gesetz zu Fünf-

Schulterrechnung
Stempel — fl. 52.½
— 1.10.
Registrirung 4.12.
Gerichtsboten 6.24.
Zeugen — 10.16.
Ausfertigung — 1.08.
Canzlei — 1.06.
fl. 25.08.

kirchen in seiner Gerichtssitzung fest in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchen waren, Kaiser, Director, Csolich, Irinyi, Hoffmann, Kossa, Skedl, Horn, erster Rechtsprocurator, und Eckhardt, zweiter Untersuchungsrichter, folgenden Urtheil erlassen.

In Sachen

Abraham Berg, 46 Jahre alt, Handelsmann, zu Neuberbissen, Baranyer Comitat, wohnhaft, Appellant von einer Urtheile der k. Fünfkirchner Gerichtstafel, Landtages vom 22. September 1856, in Verhandlungen, vertreten von dem Rechtsanwalt Kally,

Gegen

die k. Rechtsfiscal, Appellatin, vertreten durch den k. Rechtsprocurator Horn,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Csolich,

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Schriften, und Beschlossen,

Daß angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Bestätigung und Verurtheilung von Strafgerichten zum Nachtheile des Heinrich Ulrich von Neuberbissen im Monat Juni 1856 für schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 456. 462. Nr. 9. 2. zu einer Strafe, mit Verlust von einigen Tagen Haft in die gesetzl. 124 bemessenden Kosten verurtheilt hat,

2. der Berufungserklärung des Verurtheilten vom 29. September 1856,

Nach Verfassung der Appellanten in seinen Schlußerklärungen durch die ihm vorgeschlagenen Ausführungspunkte,

Auf Anfordern der Rechtsanwälte Katz, welcher die Vertheidigung für den Appellanten vertritt und Akten-Einsprechung beantragte.

Auf Anfordern der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Appellation nebst Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, daß Appellant selbst die Thatsache gesteht, daß er den einen der Räume, welche zwischen seinem und der Gemarkung von Niederbrechen im District Eichenwald gelegenen und dem Hofgut Hainchen des Herrn Ulrich angehörigen Ackerstücken, den streitigen Graben, daß auf und den Anfang der von dem ersten Pfeiler abgehenden Hecken Pfahl fortwerfen, daß der Appellant es war, der sie, als er für denselben ein verpflichtetes Mondat Zum pflügte, den Auftrag ertheilte, jenen die Hecken hinüberzuwerfen, auf seinem Boden zu werfen und mit auf Hauke zu pflanzen, sowie fortwerfen andern auf der Grenze der beiden streitigen Stücke stehenden Raine ausdrücklich daß mit in aufzubrechen oder fortzuschaffen, daß Kenntniß in thatsächlicher Beziehung die Setzung und Verrückung von Grenzsteinen gegen den Appellanten erwiesen ist;

In Erwägung, daß jener Umstand in Abrede stellen versucht, daß die fraglichen Raine nicht festgesetzt von Grenzsteinen gebildet seien, daß jedoch dieser Einwand sich als grundlos erweist, indem nun erwägt, – wie dieß durch die Aussagen der Zeugen ist – daß diese Raine von der nämlichen Beschaffenheit waren, wie alle übrigen Grenzraine der Gemarkung Niederbrechen, daß sie seit mehr denn 30 Jahren die Bestimmung der Abmarkung hatten und von den beiderseitigen jeweiligen Eigenthümern der fraglichen Grundstücke als Grenzraine anerkannt wurden, daß endlich – wie Appellant nicht zu bestreiten vermag – er selbst den einen jener Raine gerade zu Grenzsteine um die Grenze zu bestimmen, auf die Rasenbank gesetzt hat;

In Erwägung, daß auf Grund aller Umstände, wie sie gegen den Appellanten sprechen, seine Handlungsweise eine bewußte Straßen-Absicht vermuthen läßt zu Gunsten des;

daß demnach der erste Richter mit vollkommenem Rechte den Beweis des vorgelegten Act. 450. des Beweisbeschlusses als gegen den Appellanten erbracht angenommen hat,

daß endlich auch die vorgelegten Beweise in angenommenem Verhältniß zu der Verfügung steht, die von dem Appellanten angelegte Berufung dennoch auf allen Richtungen als unbegründet sich erweist.

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, verurtheilt den Appellanten Abraham Katz in die Kosten der Berufungsinstanz, bestimmt zu den gesetzlichen Sporteln Franzen.

In Erwägung der Act. 194. 211. des Beweisbeschlusses, welche vom Beweisführer vorgelesen wurden und als Beweis eingenommen

Also gesprochen und gesprochen am Tage
des angesetzten Tages.

Hummann

Jenini Cölln

Hoffmann

Kiehl

Eckhard

Nr. 236.

Urtheil vom 30. Oktober 1856.

Kostenberechnung:
Urtheil — fl. 2.13.
Ausfertigung — 2.20.
Zeugenkosten — 3.58.
Zeugen — 18.29.
Taxe — 7.—
Vorladung — 7.33.
Porto — 0.32.
zusammen mit Herbold — fl. 43.05.
Mangel — fl. —.12.
Registrirung — —.28.
Porto — 1.14.
fl. 2.24.

Das k. Appellationsgericht des Kreises für gewerbliche in seiner Rathskammer unter der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert fünfzig und einundfünfzig, an welcher Theil nahmen Räme, Direktor, Cölln, Jenini, Hoffmann, Kiehl, Wernz, erster Rechtsprokurator, und Eckhard, zweiter Rechtsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Ilgs, 40 Jahre alt, Müller, in Rügheim, Landgerichts Hammelburg, wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des k. Rechtsgerichts Hammelburg vom 6. Oktober 1856, in Sachen verhandelt in Berufung des Rechtsanwalts Hatty;

Gegen

den k. Rechtsanwalt, Appellaten, wegen Be-

Rechtsprokurator Wernz vertreten;

Nach vernommenen mündlichen Vorträgen des k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Akten insbesondere:

a) der angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten in Gemeinschaft mit Peter Wagner von Waltershausen und Christian Herbold von Rügheim wegen im August 1850 verübten Hehlerei eines Faßes mit Most zum Nachtheile des Weißgerbers Kaufmann in Hammelburg für schuldig erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen sowie solidarisch mit den beiden Mitschuldigen in die pro rata 42.02½ kreuzerigen Kosten verurtheilt hat;

b) der Berufungserklärung des Johann Adam Ilgs vom 11. Oktober 1856, Gerichtsprotokoll betreffend;

Nach Vernehmung des Appellanten in seinen Deduktionen auf die oben vorgetragenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtsvertreters Hatty, welcher auf Verwerfung der Berufungsbeschwerde und Bestätigung der angefochtenen Urtheile und Verurtheilung des Appellanten antrug;

Nach Anhörung des k. Rechtsanwalts in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten;

In Erwägung, daß die einzelnen Verdachtsgründe, und sie in dieser Reihe vorliegen und in den angefochtenen Urtheile aufgezählt und gewürdiget sind, in ihrer Verbindung so in einander greifend, so gewichtig, so überzeugend und beleuchtend sich darstellen, daß der erste Richter Anstand mit Recht in Zweifel

von der Schuld der Appellanten in Beziehung auf die ihm zur Last gelegte Entführung an Anstalten eines Raubes schuldigen Mitgefangenen von Landshofen abzuspre-
chen fast ordentlich angenommen hat,

daß es den Appellanten in peinlicher Rücksicht auf nicht gelungen ist, einen Schuldbeweis vorzubringen, welche Thatsachen eingeräumt zu schuldigen geeignet wäre,

die Erwägung, daß es auf das Gesetz und die Praxis richtig zur Anwendung gekommen sind, die Berufung in gleicher Beziehung unbegründet erscheint, weshalb der Appellant abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von dem Adam Hess eingelegte Berufung als unbegründet, verurtheilt denselben in die Kosten der Appellation, bestimmt zu deren Erhebung einzig einen Bogen.

Für Anwendung der Art. 211. 214 des Gesetzbuches über die Verbrechen, welche vom Geschworenen angeklagt werden und als Anhang beigegeben,

Also gesprochen und gesprochen in Sitzung.

Hummer

Schön Cotta

Hoffmann

Fuchs Edelhard

Sitzung vom sechsten November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Zuchtpolizeikammer in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November abgehalten durch drei Räthe und Sitzung, wobei gegenwärtig waren: Kairer, Director, Ritterfeld, Cotta, Dingler, Vogel, Fuchs, Wand, erster Rechtsprocurator, und Edelhard, zweiter Vertretungsweise folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Josepha Weis, 55 Jahre alt, Wittwe des verlebten Schuhspielers Friedrich Winterstein, von Hinterweidenthal, Canton Annweiler, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 14. Oktober 1856, im Verhaftszustand gegenwärtig,

Gegen

den k. Rechtsbeistand, Appellaten, vertreten durch den k. Rechtsprocurator Wenk, ferner

In Sachen

den k. Rechtsbeistand, Appellanten von besagtem Urtheile,

Gegen

1° gemeldte Wittwe Winterstein, und

2° Josepha Mehrstein, 47 Jahre alt, Ehefrau von Carl Hoffmann, Schneider, zu Annweiler, Appellatinnen, - die Letztgenannte ebenfalls im Verhaftszustande erscheinend,

Auf vernommenen Bericht des k. Appellations-

Kostenberechnung
v. Adv. Winterstein

Mangel	fl. 2.30½
Registrirung	1.10.
Zeugstoxen	35½
Zeugen	2.54.
Ladung	32.
Taxgebühr	1.50.
	fl. 9.32.

2. Johann Hoffmann

Mangel	fl. -38½
Registrirung	42.
Zeugstoxen	35½
Zeugen	2.54.
Ladung	52.
Taxgebühr	0.20.
	fl. 5.51.
Gesammtbetrag	fl. 15.20.
	fl. 29.11.

gerichtsamtes Hötzfeld,

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1. der angefochtenen Urtheile, welche die Appellatin Johann Hoffmann der Landstreicherei, ferner der Prellerei gegen Nikolaus der Mag. Valeria Schwab, Johann der Metzgers Jakob Pet. ner um Entlassung von fl 200.35½ am 16. Juli 1856 zu Zweibrücken, – die Appellatin Mittwe Winterstein der Landstreicherei mit dem erschwerenden Umstande, da sie mehr als fünfmal gestraft für überwiesen erklärt und sohin zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, einer Geldbuße von zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, letztere allfällig in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre sowie sich von ihr in die Hälfte der zu fl 10.50 k berechneten Kosten verurtheilt sind. – Alles in Anwendung der Art. 271. 278. 276. 405. des Str. G. B.

2. der Berufungserklärungen der Angeklagten Mittwe Winterstein vom 14. sowie der k. Amtsbehörde vom 17. Oktober 1856;

Nach Anhörung der beiden Vertheidiger Mittwe Winterstein und Johann Hoffmann in ihren Anträgen auf die ihnen vorgehaltenen Vertheidigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Amtsbehörde, welche Abweisung der k. Appellationsgerichts wolle die von der Mittwe Winterstein eingelegte Berufung abweisen, ferner unter genauester Abänderung der angefochtenen Urtheile, die Kostenlast der in erster Instanz erwachsenen Kosten gegen die beiden Appellantinnen solidarisch, die Kosten der Berufungsinstanz zu vertheilen;

In Erwägung – zur Berufung der Wittwe Winterstein – daß der erste Richter gegenwärtige Sache in thatsächlicher Beziehung richtig beurtheilt, auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen gegen diese Appellantin mit Recht die vorgesehene der Landstreicherei sowie der erschwerenden Umstände des Art 278. des Strafgesetzbuches, nämlich die Thatsache, daß dieselbe sich im Besitze einer Geldsumme von mehr als 100 Franken befunden hat, ohne einen redlichen Erwerb nachweisen zu können – als erwiesen angenommen, die That rechtlich beurtheilt, ihre Verantwortung gehörig angemerkt und mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände und die erhebliche mildernde Rücksichtslosigkeit dieser Appellantin die Strafe in dem mittleren Maße zur Anwendung gebracht hat,

daß demnach die von der Wittwe Winterstein eingelegte Berufung sich als unbegründet erweist, indem auch die Behauptung derselben, als habe sie das bei sich vorgefundene Geld schon genommen, als sie vor ihrer Entlassung in Haft gesetzt, und ebenso dermalen die hiefür angebotenen Beweise ohne alle Erheblichkeit ist;

In Erwägung, – was die Appellantin Johann

Hoffmann betrifft, - Kläger auf gegen die Klägerin erster Instanz mit Recht Berufung eingelegt hat, und selbst die Appellation Klägers als Anschlußberufung aufgefaßt werden muß, da sie in der Berufungsbeantwortung ausdrücklich Zurückweisung der Berufung beantragt hat, - Kläger muß auf gegen beide Appellanten die Berufung des Landgerichts erwiesen werden, dieser Berufung fehlt es im Allgemeinen und seinem Wesen nach, welches vorzugsweise in Fortbildung einer einzelnen Persönlichkeit und öffentlich institutionale Schutzanstalten verwirklicht wird von einem einzelnen Zuwiderhandeln für sich allein begangen, dennoch muß in dem Umstande, daß unsere Landgerichte gemeinschaftlich sind, möglich ist gemeinschaftliche Ausübung einer und derselben Berufung zu gleicher Zeit und deshalb Solidarität der Kosten ausgesprochen werden kann; in vorliegenden Falle aber um so weniger, als auch einmal in thatsächlicher Hinsicht klar ist, daß die beiden Appellationen sich in Gemeinschaft im Land gemeingeschieden haben;

In Erwägung - zu dem weiteren Antrage des Handelsgerichts, dahin gehend, daß die Kosten der Widerklage in Betracht genommen werden möge - daß in Verfolge dieser Grundsatz ist, daß keine Berufung ausgesprochen werden kann, wo sie nicht ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist, daß aber die Widerklage, von welcher der Art. 11. der Ver. G. B. spricht, auf dem klaren Inhalt dieses Artikels ausgemachtermaßen den Charakter einer Klage an sich trage, daß daher Kläger nicht ausgesprochen werden kann, wo das Gesetz sie nicht besonders vorsieht, somit auch in vorliegenden Falle, da eine solche Verfügung im Art. 378. der Ver. G. B. nicht enthalten ist, nicht zur Anwendung kommen darf;

Daß Anwendung auf die von der k. Handelsgericht ausgelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von der klagenden Aktiengesellschaft wie die von der k. Handelsgericht gegen das Urtheil der k. Friedensgerichte Frankfurt vom 14. Oktober 1856 eingelegte Berufung und demzufolge verfolgenden Appellanten in die betreffenden Kosten der Berufungsinstanz, dieselben auf eine Gebühr sieben Gulden

In Anwendung der Artikel 194. 211. der Gesetze über die Prozeßordnung in bürgerlicher Rechtspflege vom 14. November 1856 und als Recht:

[illegible]

Als geschehen und gefertigt wie Eingang bezeichneten Tage.

Hermann

Schiffer

Stein

Ohlmann

Eckhaus

Nr 238.

Urtheil vom siebenten November 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheins zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raina, Direktor, Hilgard, Cotta, Dingler, Riesser, Rüffer, Wenz, erster Staatsprokurator und Eckhaus, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Müller IV, 46 Jahre alt, Taglöhner in Alsenborn wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 30. September 1856, in Kosten verfällt,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten

Fortsetzung
Zeugen — 56 ℔
Dolmetsch — 1.02.
ℳ 1.58
Schreibgebühr für
1 Bogen — 78.
ℳ 2.16

durch den k. Staatsprokurator Weber, und die k. Forstverwaltung, durch den k. Forstmeister Reiter verboten,

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta,

Nach Einsicht und Verlesen der nachfolgenden Schriften, nämlich:

1° der angefochtenen Urkunde, welche den Appellanten des Forstfrevels und Holzdiebstahls im Staatswalde im Monate Juni 1856 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von vier und dreißig Tagen, einer Waffen- und Holzconfiscation von fünfzig vier Kreuzer zu Gunsten der Staatscasse und in die zu 81 ℔ berechneten Kosten verurtheilt hat, in Anwendung Art. 18. 19. 40. Nr. 3 des Forststrafgesetzes;

2° der Berufungserklärung des Angeklagten vom 7. Oktober 1856;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und seine Bitte um Verminderung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten;

Nach Anhörung des k. Forstmeisters, welcher Rechnung trägt, das k. Appellationsgericht wolle, da die gesammelte Holz mit Beschlag belegt sei, dem Appellanten ausgesprochenen Verfassungsspruch aufheben, im Übrigen aber dessen Berufung verwerfen;

Die Berufung, welche gegen das Appellationserkenntniß vom 7. Juni 1856 als erwiesen angenommen, daß durch die Zahlungsunfähigkeit eines Bauern der art. 40. Nr. 3. des provisorischen Forstschutzgesetzes wahrscheinlich wurde, und demnach die gegen das Appellationserkenntniß in dem angefochtenen Theile als Forstfrevel im Betrage von 10 Thlr. bezeichnet worden ist.

Daß auch der Appellant selbst zur Begründung seiner Berufung nichts vorzubringen im Stande war und sich lediglich darauf beschränkt hat, eine Verminderung seiner Strafe zu bitten, daß aber, da der erste Richter auch die geringste gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt hat, das k. Appellationsgericht nicht in der Lage ist, diesen Ausspruch zu beanstanden;

daß demnach die eingelegte Berufung als in allen Theilen für unbegründet erscheinend und als unbegründete Zeit in die Kosten zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die von dem Müller eingelegte Berufung als unbegründet und zu verwerfen, in die Kosten der Berufungsinstanz, dann auch in die Kosten der

Für Richtigkeit der Ausfertigung
Der Actuar
Eckhard

Nr. 239.

Sitzung vom 7. November 1856.

Das k. Appellationsgericht hat Recht zu erkennen in seiner Zuständigkeitskammer sah in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welchem

unterm Bäcker, Schuster, Hilsfeld, Voltz, Jung, Kieffer, Küfer, Ehrmann, sämtlich Gemeindsprokuratoren, und Eckhard, zweiter Gemeindsschreiber, sämtlich Wohnhaft zu Lassen

1.° Conrad Muggenhagen, 37 Jahre alt, Müller zu Bergzabern wohnhaft,

2.° Friedrich Gustein, 39 Jahre alt, Müller, auch der zur Gemeinde Schaidbergerhof, Landcom. Landg. Landau gehörigen Einmahlmühle wohnhaft,

3.° Jakob Stieß, 24 Jahre alt, Müller, ledig zu Klingenmünster, dermalen zu Oberschlettenbach, Landcom. Klingenmünster, wohnhaft

Appellanten wider einen Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 29. September 1856, wo sie Lassen erscheinen, die beiden ersten in Begleitung des k. Advokat. Gemeldt Vollmar der letzte unterstützt von dem Rechtsanwalte Hatig;

Gegen

den k. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den k. Kreisprokurator Ebert.

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichts Kiefer,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Urkunden, insbesondere

1.° der angefochtenen Urtheile, wodurch die drei Appellanten der Beleidigung durch Thätlichkeiten der Förster über die Natur der denselben verkauften Waffen im Jahre 1856 für überführt erklärt und jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, eine Geldstrafe von sechs Gulden und den sechs treffenden Theil an den Kosten verurtheilt sind gemäß Art. 123. 463. des Strafgesetzbuches;

2.° der seitigen abgegebenen Berufungserklärungen d. d. den Conrad Muggenhagen und Friedrich Gustein vom 29. September 1856 und d. d. Jakob Stieß vom nämlichen Tage;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen beziehungsweise vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

Nach Anführung des k. advokat. anwaltes Vollmar, welcher für die Appellanten Muggenhagen und Gustein die Verurtheilung verneint und deren Freisprechung beantragte sowie des Rechtsanwaltes Hatig für den Appellanten Stieß seinen Antrag auf Freisprechung stellten;

Nach Anführung des k. Staatsprokurators welcher den Antrag stellte, der k. Appellationsgericht wolle die Appellationen der drei genannten verurtheilten Muggenhagen, Gustein und Stieß verwerfen und dieselben in die Kosten verurtheilen, insbesondere den vorgeschlagenen Antrag gegen die drei Appellanten als erwiesen annehmen unter Erlassung der vom ersten Richter ausgesprochenen Strafen und selben gemäß für den Fall, als sich nöthig machte wurden sollte, anwenden Art. 205. des Strafgesetzbuches über die Konkurrenzstrafen zu erkennen erkläre;

verlesen. Die k. Appellationsgerichts-Präsidial-Verfügung, durch welche Verhandlung und Entscheidung dieser Gerichtssache vor versammelter Kammer angeordnet worden ist.

Als gehört und gelesen wird Eingang.

Referent

Heim

Ecker

Kleiber

Eckhard

Nr. 340.

Sitzung vom dreyßigsten November 1856.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Heim hat in seiner Functionalitätskommission sich in der öffentlichen Sitzung vom dreyßigsten November dieß Jahres, zugegen waren: Räuna, Director, Hirschfeld, Cotta, Dinger, Kleiber, Kuhn, Hantinger, zweiter Rechtsgeschäftsschreiber, und Eckhard, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Conrad Augsperger, 37 Jahre alt, Müller, in Langenbrunn wohnhaft

Kostenberechnung Fl. Kr.

Stempel	2.32.
Expedition	2.06.
Insinuation	9.48.
Zeugen	3.11½
Taxen	— 6.03.
Ladung	— 20½
Diäten	— 1.48.
	Fl. 25.37.
Gebühr	10.—
	Fl. 35.37½

2. Friedrich Ehrstein, 39 Jahre alt, Müller und Gemeinde-Schreibenhalt, Landau Bürgl. gesetzlichen Gemeindebevollmächtigte, wohnhaft,

3. Jakob Stolz, 24 Jahre alt, Müller seines zu Klingenmünster, Anwaldungen zu Albersbrücken, Landau Kreises, wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile der k. Zweibrücker Landau vom 29. September 1856,

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Hantinger,

Auf Abänderung und in Erledigung der von dieser Gerichtsstelle am 7. November 1856 erlassenen Urtheile, wodurch die Anspruch der Klagstelle in dieser Sache in die sonstige Prüfung verwiesen worden,

In Erwägung, nach die Vernehmung der Conrad Augsperger und Friedrich Ehrstein betreffe, dessen sich der vorgeschriebenen eigentlichen Fragstücken zweifelhaft hervorgeht, daß die bei der Mittwoch Dinger und der Gerichts Commission in Betreff genommene Akte zu 10% Belastungszeugen 15 Prozent, somit auf die in Betreff der Taxe Levi gesunkten mit Gewissheit anzunehmen, und auf allen Umständen angenommen werden muß, und Nichtgewissheit vermischt war, daß aber, wenn auf die Zeugen Mittwoch Dinger und Levi erklärten, Angelte in der angegebenen Messung und Gestaltsfläche, selbst als seine nie den aufgenommenen Gestaltsgrenzungen Zweifelter weit von den Appellanten Angegebenen, und die Gerichts Commission von den Appellanten

Ehrstein bezogen zu haben, auf welche Aussage bei dem Thatbestand, daß die Masse der Lebensbeschreibungen schon seit mehreren Tagen in Besitz dieser Zeugen sich befunden hatte und die einzelnen in die Postkutschen verladen worden war, nicht zu dem Mangel gültiger Beweismittel reflektiren, um die rechtliche Überzeugung begründen zu können, daß diese Verfälschung von den Appellaten Augspurger und Ehrstein vorgenommen worden sey, und ganz besonders bezüglich der Aussagen der Mitbeeidigten Zeugen und Johann Hermann um so weniger, als diese beiden Buchhandlungsgehilfen Herrn Kaufleuten verpflichtet waren, welchen natürlich auch die Besorgung und Beaufsichtigung der Masse mehr oder weniger übertragen bleiben mußte, daß die Letzteren überhaupt der Inhalt der Bücher selbst nicht, der Kern der wesentlichen objektive Thatbestand wegen Gebrauch der gefälschten Urkunde von auf gleiche Weise verfälschter Masse geführt wurde, und gegen den erwiesen ist, daß er in jener Zeit große Quantitäten Buchhandlungsgehilfen Verkäufe gemacht hat und daß seine Zeugen ebenfalls damit versorgt haben kann; daß ferners kein Kaufmann darüber vorliegt, daß sie in den Massen dieser beiden Appellaten falsche Seiten oder dem vorigen Masse fremde, überhaupt irgendwie die Identität der Exemplare und die Vollständigkeit

gewogen Michael Müller sie bei ihm in der letzten Zeit als Missethäter in Buchhandlungsgeschäften hervorgehoben, daß bei ihm keine bestimmte Meinung bestehe, daß somit sie kein genügendes Gewicht vorliegt, daß die beiden Appellaten die fragliche Verfälschung vorgenommen haben, ihre Verurtheilung sich lediglich darstellt, und sie mithin bezüglich Reformation der erstrichterlichen Urtheile von den ihnen zur Last gelegten Vergehen freizusprechen sind.

Die Erwägung, was bezüglich der Verurtheilung des Jacob Stieb anbelangt, daß der erste Richter auf Grund der Expertengutachten mit Recht angenommen hat, daß zwei Viertel Prozente, die in Besitz der fraglichen Briefe gefundene Masse, ebenfalls mit 15% Prozent Verfälschung versetzt waren, sowie daß die Verurtheilung endlich bei dem in der Voruntersuchung verstorbenen Zeugen Johann Ebbes in Löffingen genommen wurde, die mit Verfälschung versetzten Prozente bereitet war, daß in die Aussagen dieser Zeugen, wonach sie diese Masse in dem verfälschten Zustande von den Appellanten Stieb als reine Gebrauchsmasse bezogen hätten, deßhalb kein Zweifel gesetzt werden kann, weil bei einer unmittelbaren auf dieser Verfälschung ruhen in der Masse des Appellanten Stieb vorgenommenen Untersuchung bei verschiedenen Partien Verfälschung aufgefunden worden, die auf dem Lager

des Gegners ebenfalls nachgeahmt worden, und hat er auch selbst eine Probe seiner Nachahmung gemacht, welche sein Mißfallen, ungeachtet schon seine Klassen genommen haben soll, zu Hause, sondern hat aber seine Behauptung, daß man die Proben fortgesetzt, in welchen der Gegner Nachahmung gefunden haben, deshalb aufgegeben, weil auf Inhalt der Verhandlungsprotokolle dieselben von verschiedenen Musterkarten genommen worden und der Gegner sie auch nicht als seiner Nachahmung, sondern als das schon bezeichnet anerkannt habe. Auf seinen Zeugen Lilly in der Vormundschaftssitzung und Sachverständigkeit erklärte, Appellant stütze sich, von ihm gekauft gestellt eingestanden, daß ihm gelieferte Muster auch die verwebte Marke verfälscht zu haben,

In Erwägung, daß die erste Instanz diese mit Recht gegen diesen Appellanten als verwiesen angenommen hat, daß er in diesem gerichtlichen Absicht mit Nachahmung verwechselt, die Gebrauchsmarke als rein und unvermischt bezeichnen Zeugen gelieferet habe, daß auch in dieser Handlung mit Recht die Vorgesetzte Verfügung über die Natur der verkäuflichen Waare erblickt, die Nachgesetzt richtig angewendet und eine Beweis gegen den Appellanten erfüllt worden, die ihm zu keiner Beschwerde Grund gibt, daß somit diese Verfügung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. appellationsgericht die Berufung des Conrad Huggenberger und Friedrich Christein gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Lindau vom 29. September l. J. als begründet an, und spricht diese beiden Appellanten mittelst gänzlicher Reformation dieses Urtheils als des ihnen zur Last gelegten Vergehens nicht überführt, von Kosten und Kosten frei;

Weist dagegen die Berufung des Fiskal sich gegen das minderliche Urtheil als unbegründet ab und verurtheilt sie in die Kosten der Appellinstanz, insoweit sie durch seine Berufung verursacht worden, bemessen zu vierzehn Gulden neun Kreuzer.

In Anwendung des Art. 194. 211. des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von Strafsachen verhandelt worden und also lauten: [illegible]

Also gerichtlich und rechtskräftig mit Hinzugezogenen gesprochen.

Wenning

Bergler Ott Fischer

Kiefer

Eberhard

Kostenberechnung.

Stempel	fl 1.52½
Registrierung	2.48.
Zeugenkosten	3.33½
Zeugen	8.24.
Kost	7.—
Ladung	28.
Zeugen	35.
	fl 24.40½
Landvogt J. Schmidt	4.32.
	fl 29.12½

17 241.

Urtheil vom 13. November 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken in seiner Kriminalgerichtssitzung hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundert sechsundfünfzig, an welcher Sitzung waren: Räuer, Präsident, Hildebold, Lotta, Dingler, Krieger, Räth, Mannenger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1° Michael Lang, 24 Jahre alt, und

2° Fabian Freimajer, 21 Jahre alt, Ackersleute zu Rinkenheim, Canton Zweibrücken angeklagt und gestellt von einem Urtheile des k. Kriminalgerichts zweibrücken vom 6. Oktober 1856, das in Person gegenwärtig unter Beistand des k. Advokat-Anwalts Gink,

Gegen

das k. Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Mannenger,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Krieger,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheiles, wodurch die beiden Appellanten der Mißhandlung und Verwundung des Karl Ebling von Rinkenheim mit Vorbedacht und Auflauren zu Rinkenheim in der Nacht vom 10/11 September 1856 überwiesen erklärt, dann jeder in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und Zahlung solidarisch in die Kosten mit fl 24.40½ zu Gunsten des Staates, und fl 4.32½ zu Gunsten des Landvogt Schmidt für den vor diesem entstandenen Sachverhalt, verurtheilt sei in Gemäßheit des art 311. Abs. 2. 463. des Str. G. B.

2° der Berufungserklärung des beiden Verurtheilten vom 13. Oktober 1856,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und ihren Vertheidigungen auf Abwendung ihnen mitgetheilten Entlastungszeugen, dann des Staatsprokurators Letzteren, welche vor der Verhandlung in das Zeugenzimmer gewiesen worden, des k. Staatsbehörde sich mit dessen Abschweifungen einverstanden erklärte, vernommen und nach sie mit Nachdruck auf die gerichtlichen und ungefähren falschen Zeugnisse aufmerksam machte, selbe dieselben schwer in Acht zu nehmen:

„Ich schwöre vor Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

erklärte ferner, er heiße

Adam Reichert 23 Jahre alt, Taglöhner, zu Rinkenheim wohnhaft,

mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in Dienstverhältnissen, und wurde hierauf vernommen, worüber der Gerichtsschreiber stenographische Aufzeichnung führte.

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Gink, welcher die Vertheidigung für die Appel-

1856 überhaupt erklärt, daß jeder in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und Zahlung solidarisch in die Kosten mit fl 24.40½ zu Gunsten des Staates, und fl 4.32½ zu Gunsten des Landvogt Schmidt für den vor diesem entstandenen Sachverhalt, verurtheilt sei in Gemäßheit des art 311. Abs. 2. 463. des Str. G. B.

2° der Berufungserklärung des beiden Verurtheilten vom 13. Oktober 1856,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und ihren Vertheidigungen auf Abwendung ihnen mitgetheilten Entlastungszeugen, dann des Staatsprokurators Letzteren, welche vor der Verhandlung in das Zeugenzimmer gewiesen worden, des k. Staatsbehörde sich mit dessen Abschweifungen einverstanden erklärte, vernommen und nach sie mit Nachdruck auf die gerichtlichen und ungefähren falschen Zeugnisse aufmerksam machte, selbe dieselben schwer in Acht zu nehmen:

„Ich schwöre vor Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

erklärte ferner, er heiße

Adam Reichert 23 Jahre alt, Taglöhner, zu Rinkenheim wohnhaft,

mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in Dienstverhältnissen, und wurde hierauf vernommen, worüber der Gerichtsschreiber stenographische Aufzeichnung führte.

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Gink, welcher die Vertheidigung für die Appel-

Landes verfolgung und der Strafe, welche
gesetzlich dem k. Appellationsgerichte zu erkennen
steht der erschwerende Umstand der Vorsätzlichkeit
und Hinterlist gegen die Appellanten nicht
vorhanden sei, und demgemäß die gegen sie aus-
gesprochene Strafe in gesetzmäßiger Weise fest-
gesetzet.

Nach Erörterung der k. Staatsbehörde in
Betreff auf Verwerfung der Berufung und
Verurtheilung der Appellanten unter solidarische
Haft in die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß auf den Thatbestand der
strafbaren Verfälschung in objektiver Beziehung
die Thatsache der Verwendung des Carl Ebeling
von Hospitalhausen in der Nacht vom 10/11 Sep-
tember laufenden Jahres der Aussage der Ver-
nommenen selbst in Verbindung mit dem ge-
richtsärztlichen Berichte vom 14. nämlichen Monats
als erwiesen feststehet, daß die That auch in der
Beziehung weder bei den freiherr Stadtgerichtlichen
Verhandlungen, noch in der heutigen Rüge
von den Appellanten bestritten worden ist;

In Erwägung, was die Frage betrifft, ob
die Appellanten sich der Mitschuldigkeit dieser
Verfälschung schuldig gemacht haben,
daß die erstrichterliche Urtheil mit Recht auf
den Grund der objektiven Thatbestandsmo-
gegen dieselben erkannt angenommen sei,
indem auf den bestimmten und übereinstim-
digen Aussagen der Zeugen Ebeling, Griebel und
Wald nicht der geringste Zweifel beider obl.
den kann, daß die beiden Appellanten dessen
seien, welche in Gemeinschaft mit andern

Personen in der erwähnten Nacht die fragliche
Misshandlung an dem Corpus des gemeldten Zeu-
gen verübt haben. Daß zu diesem Beweise aber nöthig
war in der gerichtlichen Rüge von den Appellanten
abgelegte Geständniß dieser Sache kommt;

In Erwägung, daß demnach unter allen diesen
Umständen die Hauptthatsache in objektiver und
in subjektiver Beziehung, wie sich von dem ersten
Richter gethan ist, als erwiesen angenommen
werden muß, daß es sich aber ebenso verhält mit
den den Appellanten zur Last gelegten erschwe-
renden Umstand der Vorsätzlichkeit und Hinterlist,
indem die Zeugenaussagen, welche in dieser Beziehung
in dem angefochtenen Urtheile aufgenommen sind,
in ihrer Verbindung mit Wahrscheinlichkeit diesen
Umstand als erwiesen erscheinen lassen;

In Erwägung, daß auf die Strafe richtig an-
gewandt und eine Strafe ausgesprochen worden ist,
welche den gesetzlichen Verfügungen und der Verschul-
dung der Appellanten vollkommen angemessen
erscheint;

Daß daher, da der angefochtene Urtheil durch die
oben eingetragenen Erwägungen in allen Bezie-
hungen sich rechtfertigt, die gegen eingelegte
Berufung abzuweisen, die Appellanten als unter-
liegender Theil in die Kosten zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die von den
Appellanten Michael Lang und Tobias Freinagel
gegen das Urtheil des k. Landgerichtes Hom-
burg vom 6. Oktober 1856 eingelegte Berufung
als nicht begründet, verwirft sie demnach

die Kosten der Appellinstanz müden solidarisch
sonst diese Kosten berechnet zu nie Gulden dem
Bruder zum Ersatz.

Die Berufung der akt. 1911. 211 der Gerichtsakten
über die Vermögensrechten, akt. 55. der Prozessakten,
welche vom Kläger eingelegt wurde und
als dahin zu erledigen ist.

Als gerechtfertigt wird gerichtlich hiergegen
angegeben.

Dingler Kietzfeus Otto Kiefle Eckhard

Expedirt K. Hofgerichtskanzlei. Nr. 327.
Ausgef. z. Abdr. 20 Nov. 1856. fl. 284.
Hofg. Exeter.

No 242.

Urtheil vom 13. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Kreis zu Frankenthal in seiner Zivilpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren Körner, Direktor, Rückfeld, Otto, Dingler, Kiefer, Kuhn, Mumenger, sämmtlich Hofprokuratoren, und Eckhard, gerichtlicher Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Adam Heubel, 50 Jahre alt, und
2. Franz Heubel, 22 Jahre alt, Söhne des verstorbenen Leib Müller, für Heyer mehrfache Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts Frankenthal vom 6. Oktober 1856, an Klagen erschienen, vertheidigt von dem k. Advokat-Anwalt Löw,

gegen

Nikl Kuntzelmann, Appellaten, vertreten durch k. Kunstprokurator Mumenger,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Otto,

Nach Einsicht und Anhören der betreffenden Schriften, unter anderem:

1. Der angefochtenen Urtheile, welche die Appellanten der Unterstützung zum Nachtheil des Leibers Heilig von Heyer- und zum Entgelten von 25 Pfund Schweinefett im Werthe von zusammen fl. 25 den Letzteren von 17 Pfund Schmalz im Werth von zusammen fl. 30 1/2 - im Juli 1856 für überführt erklärt und Verurtheilung des Johann Adam Heubel in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, des Franz Heubel in eine solche von drei Monaten und in eine Geldbuße von fl. 408 zugleich Heilen einzig Kreuzer, sowie einen jeden von ihnen in die Hälfte der zu fl. 19. 33 1/2 berechneten Kosten verurtheilt hat, - in Gemäßheit Art. 408. 406. 463. der Str. G. B.

2. Der Berufungserklärungen der beiden Angeklagten, mündlich, des Franz Heubel vom 7. Oktober 1856, und des Johann Adam Heubel vom 13. nämlichen Monats,

In Sachen
1. Johann Adam Heubel, 50 Jahre alt, und
2. Franz Heubel, 22 Jahre alt, Söhne des verstorbenen Leib Müller, für Heyer mehrfache Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts Frankenthal vom 6. Oktober 1856, an Klagen erschienen, vertheidigt von dem k. Advokat-Anwalt Löw,

gegen

Nikl Kuntzelmann, Appellaten, vertreten durch k. Kunstprokurator Mumenger,

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Otto,

Nach Einsicht und Anhören der betreffenden Schriften, unter anderem:

1. Der angefochtenen Urtheile, welche die Appellanten der Unterstützung zum Nachtheil des Leibers Heilig von Heyer- und zum Entgelten von 25 Pfund Schweinefett im Werthe von zusammen fl. 25 den Letzteren von 17 Pfund Schmalz im Werth von zusammen fl. 30 1/2 - im Juli 1856 für überführt erklärt und Verurtheilung des Johann Adam Heubel in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, des Franz Heubel in eine solche von drei Monaten und in eine Geldbuße von fl. 408 zugleich Heilen einzig Kreuzer, sowie einen jeden von ihnen in die Hälfte der zu fl. 19. 33 1/2 berechneten Kosten verurtheilt hat, - in Gemäßheit Art. 408. 406. 463. der Str. G. B.

2. Der Berufungserklärungen der beiden Angeklagten, mündlich, des Franz Heubel vom 7. Oktober 1856, und des Johann Adam Heubel vom 13. nämlichen Monats,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers des k. Advokat-Anwalts Cöw, welcher dahin antrug: das k. Appellationsgericht wolle verordnen, daß durch Gutachten eines Sachverständigen festgestellt werde, wie viel Mehl aus einer solchen Quantität und Qualität von Früchten, wie sie den Appellanten von Bäcker Heilig zum Mahlen übergeben worden sei, erzielt werden könne, ferner daß der vor dem ersten Richter abgehörte Zeuge Heilig vor dem k. Appellationsgerichte nochmals über die den Appellanten zur Last gelegte Thathandlung vernommen werde;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung dieser Anträge sowie der gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts ~~Landau~~ eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten antrug;

In Erwägung, daß die gegenwärtige Sache, wie sie heute dem k. Appellationsgerichte vorliegt, nothwendig eine nähere Untersuchung erheischt, daß insbesondere durch die Sachlage dringend geboten ist, die nachgenannten Personen als Zeugen beziehungsweise Sachverständige in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes erscheinen zu lassen, um die nöthigen Aufklärungen über die hier zur Sprache kommenden Sachverhältnisse zu geben, zu diesem Behufe aber eine Vertagung dieser Sache in eine spätere Sitzung anzuordnen, daß es ferner von Erheblichkeit ist, ein Zeugniß über das Verhalten des Appellanten Henkel in seiner früheren Heimathsgemeinde Kirchheim, sowie ein Leumundszeugniß für den Zeugen Schmitt bei dessen Heimathsgemeinde Lug erheben zu lassen, endlich den Zeugen Heilig aufzufordern, daß er den Ablieferungsschein über das fragliche Mehl in der anzuberaumenden Sitzung dem k. Appellationsgerichte vorlege;

Aus diesen Gründen

Vertagt das k. Appellationsgericht die fernere Verhandlung dieser Sache in die öffentliche Sitzung vom sieben und zwanzigsten November nächsthin Morgens neun Uhr;

verordnet, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde nachgenannte Personen als Zeugen, beziehungsweise Sachverständige in diese Sitzung vorgeladen werden, als:

1° Joseph Heilig, 40 Jahre alt, Bäcker, zu Speyer wohnhaft

2° Jacob Steiner, 54 Jahre alt, Ökonom, daselbst wohnhaft

3° Johann Schmitt, 42 Jahre alt, Mühlknecht aus Lug, in Diensten zu Schwanheim,

4° Kaufmann Mosser von Speyer,

verfügt ferner Erhebung der Leumundszeugnisse für den Zeugen Schmitt und den Appellanten Johann Adam Henkel bei deren betreffenden Heimathsgemeinden durch die k. Staatsbehörde;

verordnet, daß dem Zeugen Heilig bei seiner Vorladung zu den Verhandlungsakten aufgegeben werde, den Ablieferungs-

sehen über die in Rede stehende Maßregel die gesetzliche Prüfung anzustellen;

Gibt den beiden Appellanten auf, ohne weitere Vorladung zu der mündlichen Prüfung zu erscheinen, überläßt es endlich denselben allenfallsige Gegenbemerkungen in dieser Prüfung vorzutragen.

Also gesehen und gesprochen am Tage- und Jahre vorgeschrieben.

Brenner
Schlosser
Cotta
Dingler
Kieffer
Kuhn
Eckhard

Nr 243.

Prüfung vom 13. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Polizeikammer, in der öffentlichen Prüfung vom dreizehnten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Brenner, Rath der Hilgard, Cotta, Dingler, Kieffer, Kuhn, Abwesenheit, ferner Staatsprokurator Eckhard, ferner Vorlagsaufschreiber, folgende Sache

Kostenberechnung
Stempel — fl. 38.
Registrirung 2.48.
Insinuation 2.24.
Zeugen — 5.36.
Reise — 3.30.
Schreibung — 14.
Taxe 1.15 K
fl 17.25 K

erkannt:

In Sachen

Konrad Theobald, 34 Jahre alt, Taglöhner zu Altheiningen, Landau Kreisstadt, Appellant einerseits, Appellat vor einem Verhöre der k. Polizeigerichtskammer vom 19. September 1856, an Kosten anwesend,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch die k. Staatsprokuratur Alzeyer Gerichts vertreten,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hilgard,

Nach Einsicht und Erwägung der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1° der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der unbefugten Verfolgung von zwei Hasenbälgen im Banne von Altheiningen vom 24. Juli 1856 überführt erklärt und in eine Polizeistrafe von fünf Tagen sowie in die zu fl 13.12 K berechneten Kosten verurtheilt hat, in Gemäßheit der art. 456. 462 des St. G. B.

2° der Berufungserklärung des vorgenannten vom 26. September 1856,

Nach Anhörung des Appellanten, welcher auf vorangeschickter Vertheidigung auf Freisprechung antrug,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten stellte,

In Erwägung, daß der Appellant in der

[illegible] Sitzung und vor dem ersten Richter zugezogen sind, zum Beweise, welche in der Hauptverhandlung Abänderungen, oder Ergänzungen seiner Aussagen vor dem Gerichte abzugeben bestimmt waren, am 24. Juli d. J. angenommen zu haben;

daß, wie durch die Aussagen der Zeugen und die vorgelegenen Urkunden ergiebt, diese Beweise nach vorgängiger Benachrichtigung durch den Bezirksgerichtsrath zu Sonnenstein unter gegenseitiger Mitwirkung der Betheiligten geführt worden, und die gesetzliche Abkürzung zu begründen;

daß gegen jenen angenommen ist, der Beschwerdeführer habe den Appellanten offenbar in böslicher Absicht, dem Resultate seiner Beweise einen Schaden zuzufügen, zu Grunde liege;

daß demnach der erste Richter mit allem Rechte die Vorschriften der Prozessordnung über Beschränkung von Beweisen für überflüssig erklärt hat;

daß endlich auch die Beschwerde gegen die Appellanten verhängte Strafe von fünfzig Thalern keine Veranlassung zur Klage gegen das erstrichterliche Urtheil zu geben, indem dasselbe mit der Prozessordnung für das Königreich Sachsen in ganz richtiger Beziehung ist;

so erkennt das Appellationsgericht zu Leipzig für Recht:

daß die erste Instanz

zweiter ordentlicher Sitzung vom fünfzehnten und sechzehnten Januar tausend achthundert sechs und fünfzig, zusammengesetzt waren: Richter, Direktor Hellpap, Hellwig, Hempel, Kießling, Küttner, Lamminger, zweiter Handelsgerichtsbeisitzer, und Eckhard, zweiter Aktuarius, nachstehender Beschluß erlassen:

In Sachen

Anna Maria Müller, 23 Jahre alt Spitzenstickerin, Tochter der Ludwig Elisabetha Müller von Plauen, Appellantin, wegen einer Verfügung des k. Gerichtsamtes Plauen vom 30. September 1856, an Kosten betreffend,

Gegen

das k. Handelsgericht, Appellatin, vertreten durch den k. Handelsprokurator Lamminger,

Nach angehörtem Berichte des k. Appellationsberichterstatters Küttner,

Nach Einsicht und Durchsicht der betreffenden Schriften, insbesondere

1. der angefochtenen Verfügung, welche die Appellantin der Kosten von Einmundung in Betreff von ungefähr 25 Gulden zum Besten der Friederike Wilhelmine Lämmerhirt, Tagelöhnerin in Jössnitz, am 30. August 1856 dahin verklärt und sie in Anwendung des Art. 336. der Nr. G.B. in eine Gefängnißstrafe von einem Tage, eine Geldbuße von zwanzig Neugroschen oder Gefängniß von zwei Tagen verurtheilt hat,

2. der Berufungserklärung der Beschwerdeführerin vom 7. Oktober 1856,

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Kreisdirektorium vorgestellten Vorhaltungspunkte und ihren darauf Bezug habenden Vortrag,

Nach Anhörung des k. Handelsgerichts, mittelst Mittheilung der Berufung und Vorlegung der Appellantin in die Gerichtsregistratur,

In Erwägung, daß es in dieser Sache vorerst darauf ankommt, ob derselben in erster Instanz verurtheilenden gerichtlichen Verfügung vom 30. August 1856 die von der Appellantin in Berufung gezogenen Verletzungen zu Grunde liegen und gegründet sind, daß aber für diese Frage erstens zu untersuchen ist, ob nicht vorgängig eine weitere Prüfung der Beschwerdeführung dieser Partei vorzunehmen sei,

Aus diesen Gründen

Verfügt das k. Appellationsgericht die gerichtliche Zustellung dieser Partei in die öffentliche Sitzung vom heutigen und zwanzigsten November nächstkommenden Jahres,

Verordnet, daß auf Betreiben des k. Handelsgerichts

Friederike Wilhelmine, 26 Jahre alt, Tagelöhnerstochter, zu Jössnitz,

als Zeugin zu jener Sitzung vorgeladen werde,

sowie, daß erforderlichenfalls auf Betreiben des k. Handelsgerichts über den Ausbleib dieser Zeugin Beschluß gefaßt und Zeugniß erhoben werde,

Daß endlich der Appellantin Anna Maria Müller in der angegebenen Sitzung dieser gerichtliche Beschluß zu weiterer Vorkehrung sich wieder vorzustellen und überhaupt derselben, etwaige Entschuldigungsgründe in der selben Sitzung vorzubringen.

Als gelesen und gezeichnet mit Ausnahme
gegeben.

Hermann
Schlosser
Hilke
Hüffer
Eckhard

Nr 245.

Sitzung vom 14. November 1856.

Kostenberechnung
Stempel — Sgr. 10 Pf.
Registrirung — 2. 48.
Vorstudien — 2. 57.
Zeugen — 3. 02.
Reise — 7. —
Ausfertigung — 1. 02.
Kanzlei — 1. 10.
Sgr. 20. 35.

Contumaz

Der k. Appellationsgerichts-Rath Hilke-Münster
Kirchen in seiner Instruktionskammer sich in
der öffentlichen Sitzung vom vorgestrigen Tage
aufgehaltenhabt sich und sämmtliche, vor gegangen
waren: Räme, Direktor Hilkefeld, Cölle, Gogel,
Kiessler, Kirche, Mentinger, zweiter Landgerichts-
rather, und Eckhard, zweiter Landgerichtsschreiber,
folgende Verfügung erlassen.

In Sachen

Magdalena Maier, 21 Jahre alt ledige Tochter
von Johannes Maier, zu Riesbeck, Landmann bei
seinen verehelichten Appellantin von einem Urtheile
der k. Instruktionsgerichts-Deputation vom 6ten
Oktober 1856, wegen Verführung,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k.
Landgerichts-Rath Mentinger vertreten.

Nach vorgenommener Berichterstattung des k. Appellations-
gerichtsrathes Hilkefeld,

Nach Einsicht der Akten und besonders der betreffenden
Schriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheiles, welches die Ap-
pellantin der Verführung von 3 Kuhschützen
und 14 Feuerschützen im Gesammtwerthe von
4 Thalern zum Nachtheile des Landmanns Kiffe
in Riesbeck am 2. August 1856 überführt erklärt
und in Anwendung der Art 401. 463. des St. G. B.
zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und
zu Tragung der Kosten verurtheilt hat;

2. der Berufungserklärung der Angeschuldigten
vom 8. Oktober 1856;

3. der derselben durch Verfügung des k. Unter-
suchungs-Richters Sebastian Ludwig zu Münster vom 4. No-
vember 1856 in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung;

Auf Requisition der k. Staatsbehörde, welche
die Bestätigung des k. Appellationsgerichtes wolle die
Appellantin in contumaciam mit der Berufung
abweisen und in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß die Appellantin durch Ver-
fügung des k. Instruktions-Richters Ludwig vom 4. November
gehörig in die heutige Sitzung vorgeladen worden,
dennoch aber obgleich sich in gehöriger Form und
Zeit gestellen sollte nicht erschienen ist, worüber
Verfügung erhellt und daher auf den Antrag der
Staatsbehörde in Anwendung vorgeschrieben worden
und nach Art. 186 der Gesetzbücher über die Kosten

vorstehen sind vorschrieben,

die Erwägung, daß schon durch diese die andern Appellanten die Berufung eingelegt, daß sie daher Raum für, zur Rechtfertigung ihrer Berufung etwaige vorzubringen, daß aber durch mehr Mitglieder der geschlossenen Vereinigungen der erste Richter mit Recht die Klagen der abgetretenen zur Last gelegten Handlung zum Nachtheile der sämtlichen Beklagten als erwiesen angenommen, indem insbesondere die Absicht, absonderlich von der Appellantin geläugnet, durch die vorliegenden Umstände und die Aussagen der Zeugen augenscheinlich festgestellt, daß ferner das Vereinsgesetz nicht angewendet und eine Strafe gegen die Appellantin verhängt worden ist, welche das gesetzliche Maß derselben weder übersteigt noch unter demselben steht,

daß demnach die Appellantin, welche nicht den geringsten Grund hatte, sich gegen das gefällte Urtheil zu beschweren, mit ihrer dagegen eingelegten Berufung abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

haben die k. Appellationsgericht Oberfranken, Kammer der Appellantin, obige in gesetzlicher Form und Frist eingelegte, nicht begründete Berufung als unbegründet verworfen, dagegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Kronach vom 6. Oktober 1856 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verworfen

sie in die Kosten der Berufungsinstanz, bestehend in fünf Gulden fünfzig Kreuzer für Kanzleigebühr sammt Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils.

In Anwendung der art. 186. 194. 211. der Strafprozeßordnung, welche von den Vereinsgesetzen vorgelesen wurden und als bekannt vorausgesetzt werden,

Also gesprochen und gesprochen mit Einigung.

Hermann
Hilpert
Hegel
Otto
Kiesel
Eckhard

Nr. 246.

Urtheil vom 14. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welcher waren: Kämmerer, Direktor, Hilpert, Otto, Hegel, Kiesel, Kilb, Manninger, zweiter Landesprokurator, und Eckhard, zweiter Vertragsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Ausgefertigt zu Zweibrücken
am 22. Nov. 1856. Kgl. Ob. Ger. Sekr.
Ob. Ger. Sekr.

Contumax

Kostenberechnung:

I. Michael Ulm:

Mangel	fl. 34 kr.
Registrirung	1. 24.
Zeugschoten	2. 06 kr.
Zeugen	4. 12.
Reise	3. 30.
Ausfertigung	21.
Porto	36 kr.
	fl. 13. 44 kr.
Gebühr	46. 40.
	fl. 60. 24 kr.

II. Jakob Mett:

Mangel	fl. 2. 58 kr.
Registrirung	2. 20.
Zeugschoten	2. 53 kr.
Zeugen	4. 12.
Reise	3. 30.
Ausfertigung	21.
Porto	1. 15 kr.
	fl. 17. 28 kr.
Gebühr	46. 40.
	fl. 64. 08 kr.

In Neuen

1. Michael Ulm, 46 Jahre alt, Maurer zu Zeyer, Landau Pfarrei wohnhaft im Neuen abwesend,

2. Jakob Mett, 46 Jahre alt, Maurer, Gesellschaft, Neuen, wohnhaft abwesend,

Appellanten wegen einem Erkenntnisse des k. Landgerichts Landau vom 17. Oktober 1856,

Sagen

die k. Rentamtsbehörde, Appellantin, durch den k. Rentamtsprokurator Münzinger vertreten,

Nach vorgenommenen Berufte des k. Appellationsgerichtsrathes Cella,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften, und zwar anderen:

1. des angefochtenen Erkenntnisses, welches den beiden Appellanten der wissentlichen Fälschung der angeschuldigten, durch verschiedene Briefe von Zeyer zum Nachtheile ihrer Eltern verübten Urkundenunterdrückungen und Fälschungen und anderen Uebertretungen in den Jahren 1855 und 1856 für überführt erklärt, somit den Jakob Mett in eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Monaten, Geldbuße von vierzig Gulden vierzig Kreuzer, den Michael Ulm in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und einem Tage, eine Geldbuße von vierzig Gulden vierzig Kreuzer und jeden in den treffenden Antheil der mit fl. 22. 09 kr. berechneten Kosten verurtheilt hat, in Anwendung der Art. 380 Abs. 2. 401. Nr. 2. 2

2. der Berufungserklärung über beiden verurtheilten vom 19. Oktober 1856,

3. der den Appellanten Mett durch Urkund

Mit Freistellen Offenburg zur Tagfahrt gegebenen Vorladung zur heutigen Sitzung vom 6. Nov. 1856,

Nach Verlesung des Appellanten Michael Ulm, welcher auf vorausgeschickte Vertheidigung auf Wiederholung verzichtig,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in dem Vortrage und dem Antrage auf Verwerfung der beiden Berufungen und Verurtheilung der beiden Appellanten in die Kosten,

In Erwägung, zur Berufung des ersten Appellanten Michael Ulm, daß der erste Richter auf Grund der Zeugenaussagen sowie in richtiger Würdigung aller in vorliegender Sache zur gerichtlichen Verhandlung gekommenen Verhältnisse den Thatbestand des gegen Appellanten zur Last gelegten Vergehens mit Recht als erwiesen angenommen und Verstoßen der strafbaren Handlungen an mehreren durch verschiedene Briefe von Zeyer zum Nachtheile ihrer Eltern verübten Unterdrückungen für schuldig erklärt sowie in richtiger Anwendung der einschlägigen Strafgesetze mit einer Strafe belegt hat, welche mit dem Grad seiner Verschuldung in dem angemessenen Verhältnisse steht,

daß auch der Appellant in heutiger Sitzung nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, den gegen ihn erhobenen Beweis zu schwächen oder gar zu beseitigen, vielmehr ausdrücklich sein Geständniß seiner Schuld durch abgelegt hat, daß eine Verfügung einer geringeren Strafe sich

In Erwägung - wurden Appellanten Jakob Mill wegen - Mord beschuldigt, wegen Verbrechen der beschriebenen Person in gesetzlicher Form und Frist anberaumt 8. Novembers d. Jahr in die peinliche Sitzung vorgerufen, und erschienen ist; daß hierüber Protokoll aufgenommen und sodann die Geschworenen über das Verbrechen in contumaciam vernommen worden sind;

In Erwägung, daß auf bezüglich dieser Appellanten der ausgefertigte Verfall sich auf allen Requisiten durch die darin enthaltenen bezüglichen Erwägungen rechtfertiget, indem der erste Richter auf die in Folge der mündlichen Verhandlungen wie die darin angeführten früheren Erhebungen als die darin festgestellt erklärt und eine den Umständen und seiner Strafbarkeit vollkommen entsprechende Strafe über sie verhängt hat;

daß dieser Appellant auch durch seine Nichterscheinen die über ihn gepflogene Verhandlung nicht zu rechtfertigen vermöge;

Zu Erwägung, daß demnach die von beiden Appellanten eingelegten Berufungen abzuweisen und auch selber in die sie betreffenden Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Hat das k. Appellationsgericht Verbrechen durch erkannt, daß der Appellant Jakob Mill, dessen Vorladung zugenommen nicht erschienen ist, und die gegen ihn in contumaciam (gegen sie) erkannt, verwirfet er provoke die von ihm, als von Michael Mill gegen das Verfall vom 17. Oktober 1856 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt einen jeden von ihm in die sie betreffenden Kosten der Berufungsinstanz welche binnen drei Tagen mündlich Bürgen mit Pfändung sofort die der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, diese letzteren Exekutionsgebühren einzuheben sind.

Die Anwendung der Art: 186. 194. 211. des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche vom Verbrechen vorgelesen wurden und also hinter sich gingen.

Also gesprochen und gefertiget in Sitzung.

Zu Art. 247. des Gesetzbuches über die Strafverfahren.

Sitzung vom zwanzigsten November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November eintausend achthundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren:

Zu Art. 247. zu zustellen
Min. Rsp. v. 22. Nov. 1856.
Acte Fl. 24. L. 06. B. 103. A. 6.
pp. Walter.

Räumer, Direktor, Hilpert, Dingler, Gugel, Kiefer, Keller, Wenk, erster Rechtsprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Rechtsanwalt, Appellanten an einem Theile der k. Zuchtpolizeigerichts Sentenz vom 27. Aug. 1856, - durch den k. Rechtsprokurator Wenk vertreten,

gegen

Johannes Kaiser, Müller, zu Altenmünster, Kanton Krumbach, Inculpaten und Appellaten andern Theiles, vertheidigt durch den k. Advokat-Anwalt Glaser,

Nach vernommenem Vortrage der k. Appellationsgerichts Räthe Dingler,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Akten, und Erwägen:

1. Der angefochtenen Nullität, welche der Appellant von der gegen die erfolgten Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung der an sein Mühlwerk angrenzenden Herrschaftswiese von Kaiser zu Altenmünster und die Festsetzung eines Ersatzes der Letzteren durch Ausschneiden der Hainbuchen mittelst gemeinschaftlichen Willens einer an seinem Mühlwerke befindlichen Schleuße in der Nacht vom 30/31 Mai 1856 - vorgeschoben hat,

2. der Berufungserklärung der k. Rechtsanwalt vom 7. September 1856,

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Nullitätsgründe,

Nach Anhörung der k. Rechtsanwalt in seinen Anträgen, daß gesagt und gesprochen werde, dem k. Appellationsgerichte mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellaten der ihm zur Last gelegten Vergehens für überführt zu erklären, demselben Rücksicht in eine Geldstrafe von 25 Gulden sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Glaser, welcher die Verantwortung für den Appellaten vertritt und dessen Freisprechung beantragte,

Nimmt der k. Appellationsgerichtsrath die Sache in Berathung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung von heute auf Donnerstag nächsten Morgens neun Uhr.

Also gethan und gesprochen zu Augsburg.

Räumer

Dingler Hilpert

Wenk

Eckhard

Nro. 248.

In Sitzung vom 20. November 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreis für Schwaben in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffent-

Postanweisung:

Stempel	fl. 51½
Zeugstrafung	1.52.
Gerichtskosten	1.48.
Zeugen	—.56.
Porto	—.7.—
Zustellung	—.28.
Taxgebühr	—.1.— ½
	fl 14.35 ½

Diese Pfändung wurde gestern den 7ten November ausgesprochen und sind Herr Doctor, Hilkfeld, Dingler, Engel, Kieffer, Küpper, Ahlen, erster Rechtsprocurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, Zeugen.

Im Namen

Jakob Braun, 41 Jahre alt, in Viersen, Handelsmann, Appellanten einer Polizei & K. Friedensgerichts Urtheil vom 17. Oktober 1856 - Uebertretung - in Person erschienen,

gegen

die K. Rentkasse, Appellatin, durch den Hr. Advokat Anwalt Wirtz vertreten,

Nach vorgenommenem Berichte des Appellationsgerichts-Referenten und Anhörung der Schlußfolgerungen des Generalprocurators,

Eingesehen insbesondere:

1° die angefochtene Urtheil, welche den Appellanten der Zuwiderhandlung von Polizeivorschriften bei der Messe des Georg Lang zu Viersingen verübt am 14. Sept. 1856 für schuldig erklärt, ihn demgemäß in eine Polizeigeldstrafe von fünf Thaler, eine Gefängnißstrafe von vierzig Stunden und in die Kosten mit 11. 32 Sgr. in Gemäßheit des art. 456 des Br. St. B. verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung des verurtheilten vom 24. Oktober 1856;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der K. Rentkasse in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlungen und insbesondere der Aussagen der zwei vereidigten Polizeidiener mit Recht den Appellanten der Zuwiderhandlung von Polizeivorschriften beim Ausschank von Branntwein gegen den Georg Lang von Viersingen für schuldig erklärt auf diese That unter den gehörigen Strafgesetz gegen und eine Strafe ausgesprochen hat, welche der Schwere, der Oeffentlichkeit und der Wiederholung der Appellanten Umstände angemessen ist, so daß auf nicht von einer Herabsetzung der Strafe die Rede sein kann;

Daß Anbetracht des angefochtenen Urtheils als in thatsächlicher Beziehung, die Klagen erhobene Berufung über Uebertretung verfällt und Appellant schuldig und in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Wurde das K. Appellationsgericht die von dem Appellanten Jakob Braun gegen das Urtheil des K. Friedensgerichts Lanken vom 17. Oktober 1856 eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellationsinstanz bezeichnet zu der Gebühr von einzig zwei Thalern zwei Silbergroschen.

In Anwendung der Art. 211. 194. des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von den Richtern vorgelesen wurden und also lauten:

/. eingerückten /.

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

Herrmann

Dr. Schmid Beigeben

Beisitzer Müller

Ekhard

Nr. 241.

Kostenberechnung

Stempel — fl. 52.
Registrirung — 24.
Zeugenboten — 40.
Zeugen — 46.
Ausfertigung — 20.
Summa — 1. 41½
fl. 15.06 kr.

Urtheil vom zwei und zwanzigsten November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Rheinkreis für Fremdenzimmer in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Rainer, Direktor, Cella, Beigeb. Zugel, Kieffer, Käß, Stuntzinger, zweiter Staatsprokurator, und Ekhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Louise, 28 Jahre alt Köchin, zu Niederhofstatt, Canton Landau wohnhaft

Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 24. Oktober 1856, ihr Berufungsgesuch betreffend;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Stuntzinger vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer,

Nach Einsicht und Verlesung sämmtlicher Schriften, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheiles, welches die Appellantin der Entwendung von einer Kupfer Kochmine, fünf zinnernen Esslöffeln, zwei Kaffeelöffelchen, einer Gabel und einem Messe zum Nachtheile der Anna Maria Hohmann, Wittwe von Arbon Cantons, im Leben Gastwirth in Speier im Laufe dieses Jahres im Gesammtwerthe von fl. 17.44 kr. für überführt erklärt, und in Anwendung des art. 401. des Str. G. B. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre sowie solidarisch mit den beiden wegen Theilnahme an erwähntem Diebstahle Verurtheilten Juliana Wack, Taglöhnerin und Nikolaus Appollonia Lutz, Bäckergesell beide Heidelberger in die zu fl. 16.48 kr. berechneten Kosten verurtheilt hat;

2° der Berufungserklärung des Anwalts Louise vom 30. Oktober 1856;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und ihren Antrag auf Herabsetzung der gegen sie erkannten Strafe;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts, endlich auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten antrag;

Die Zeugin, sagt die erste Richter auf Befragen die Angeklagte sei vor ihr in öffentlicher Sitzung standhaften verschwiegen, wisse jedoch die Richter oder Zeugen in öffentlicher Sitzung mit Recht angenommen sei, daß im Laufe des Monats September abhin zum Nachtheile der Mutter Eustachi zu Hagen ein Diebstahl von einem Zeugen Rosenin, Himmern Theelöffeln, 2 Kaffeelöffeln, einer Gabel und einem Glase verübt worden, daß ferner und insbesondere einen Gegenstand angeht, diese Diebstähle, wenn Anna bezüglich einer Theile der Angeklagte somit bezüglich aller übrigen genannten Gegenstände sich die Angeklagte verübt haben, daß diese die Letztere sich sei im Art. 401. der Str. P. O. vorgesehenen Verbrechen schuldig gemacht habe.

Die Zeugin, sagt auf Angeklagten in Allgemeinen den fraglichen Diebstahl nicht in Abrede, jedoch nur behauptet, nicht alle genau Zeuge Mein verbrannt zu haben, daß auch Theelöffel Verbrennung nicht klar erwiesen ist, daß sie nicht auf widerrechtliche Weise diese dem Zeuge sich angeeignet habe, daß Anna bezüglich der übrigen Gegenstände somit einer Zeugen Meinen diese Anna geschieht, der Werth aller dieser Gegenstände aber die Weise nicht als den Betrag von 25 Gulden übersteigend angesehen werden kann, da ferner die Umstände, unter welchen die Wegnahme der Diebstähle stattfand, in ähnlicher Weise wie bei den beiden Vorhergehenden die Anwendung des Art. 463 des

gestatten ihrem Antrag auf Einstellung des gegen sie eröffneten Verfahrens in angemessener Weise Folge zu geben ist,

Recht diesen Gründen

verurtheilt das k. Appellationsgericht in Allgemeinen die von der genannten Anna Maria Lauer gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichtes Land. Gau vom 24. Oktober 1858 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, fällt jedoch unter Annahme von mildernden Umständen die gegen sie verkannte Freiheitsstrafe auf die Dauer von fünf Monaten herab, verurtheilt weiters dieselbe in die Kosten der Berufungsinstanz, darunter zu jenen solche derjenige zu rechnen.

Die Anwendung des Art. 463 des Str. G. B. und 194 des Gesetzbuches über das Verfahren welche vom Richterstuhle vorgelesen wurden und also lautenden

Recht gesprochen und gesprochen mit Zeugnisse gemacht.

Nr 250.

Urtheil vom siebenundzwanzigsten November 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreises für Franken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten November achthundertsechsundfünfzig, an welchem gegenwärtig waren: Präsident Richter, Hilpert, Dingler, Gugel, Pfeiffer, Lutz, Mertinger, provisorischer Staatsprokurator, und Eckhard, provisorischer Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Untersuchung der k. Staatsbehörde gegen

Johannes Keyser, 39 Jahre alt, Müller, zu Albersweiler, Landau Kommissariat, verheirathet, Appellat -

die k. Staatsbehörde - Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 29. August 1856 - wodurch Appellat der k. Staatsbehörde verurtheilt wurde;

Nach Einsicht und in Erledigung der vom 28. November 1856 vom k. Appellationsgerichte erlassenen Verhandlungsprotokolle;

In Erwägung, daß Appellat Keyser, obschon von der Frage, ob demselben widerrechtlicher Weise Albersweiler Mühle Wasserkraft, die fragliche Handlung bei niederstandem Wasserstande zu gestatten, wegen der in Frage stehenden Unterlassungshandlung nur unter der Voraussetzung abhing, daß er erstens, wenn nachgewiesen wurde, daß er in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai l. J. in schädlicher Weise verursachend sich, dieselbe

zu gestatten;

In Erwägung in dieser Hinsicht, daß der Aussage des Zeugen Conrad Graf, der Sachverständige selbst, von entscheidendem Gewicht ist, daß dieser Zeuge am fraglichen Abend nach einem vorangegangenen Gewitter noch um 11 Uhr sich auf dem Wasserstande wusste und diesen nicht anders als ungewöhnlich fand; daß aber schon auf einer Meile bei seinem oberen liegenden Nachbarn der Wasser merklich gesunken war, sein Hof überschwemmt und die Scheune bereits eingestürzt war;

In Erwägen, daß Zeuge Graf, welcher selbst stromabwärts ist, glaubhaft auf den Stand des Wassers zur Nachtzeit um Vorsichtsmaßregeln auf den 31. Abends keine Veranlassung fand, bald darauf aber von der Überschwemmung selbst überrascht wurde, diese die Behauptung des Appellaten, daß solche auch bei ihm der Fall gewesen, keineswegs unterstützt, daß hiermit auch die Angaben der von dem ersten Richter abgehörten Sachverständigen übereinstimmen;

Daß aber der erste Richter diese verschiedenen Aussagen richtig gewürdigt hat, indem er annahm, daß die Überschwemmung und die durch sachverständige Besichtigung der Lokalitäten von Graf insbesondere über die Leistung von offen stehen gebliebenen vorhandenen Mauer nicht einer Handlung des Appellaten, sondern einer unterlassenen Handlung zugeschrieben sei;

Kopfsteuerberechnung
Rempel — fl. 45.
Regierung 2.20.
Gerichtsdiener — 2.53.
Jungen — 7.
Engel — 1. — ½
fl. 14.58½

sagt daher bei Abgang der Termine eine Kontumaz-Erkennung der Appellat mit Recht freigesprochen worden ist, weßhalb die Berufungsschrift offenbar unbegründet als unzulässig zurückzuweisen ist, da auch die von der k. Kreisregierung diesem Urtheile nachträglich gemachten Feststellungen keine genügenden Anhaltspunkte für einer besseren Bemittlichung darbieten;

Aus diesen Gründen

hat der k. Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung als nicht gegründet.

Also gesprochen und gesprochen am obigen angesetzten Tage.

Hermann
Reitzel
Engel
Fiedler
Eckhard

Nr 251.

Sitzung vom 27. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz für fremde Rechte in seiner Strafpolizeikammer hielt in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Reimer, Doktor, Ritterfeld, Cotta, Engel, Rieffel, Kuhn, Mannheimer, zweiter Kreisprokurator, und Eckhard, zweiter Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Müller, 23 Jahre alt, Taglöhnerin, Tochter der ledigen Elisabetha Müller von Mußbach, Appellantin, von einem Urtheile des k. Strafpolizeigerichts Frankenthal vom 30. September 1856, in Sachen entschieden;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Kreisprokurator Mannheimer,

Nach Einsicht und in Erwägung des Urtheils dieses Gerichtshofes vom 14. November 1856, wodurch die Verfassung dieser Sache zur Hauptverhandlung nicht heute verlegt worden,

hat der Gerichtshof die mündlichen des k. Staatsbehörde vorgetragenen Vorgänge vernommen und wurde für auf die Folgen Beschwerdeführerin ausdrücklich aufmerksam, dieselbe entfernte sich in den Worten:

„ich schwöre vor Gott, dem Allwissenden und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

und erklärte auf Befragen, sie heiße Friederike Wilhelm, sie 26 Jahre alt, ledig, Dienstmagd hier, zu Frankenthal,

mit der Appellantin nicht verwandt, nicht verschwägert, auch in Dienstverhältniß; hierauf wurde dieselbe abgeführt, worüber der Gerichtshof

gemeinschaftliche Entscheidung fassten.

Nach Prüfung der Appellantin und der k. Appellationsgerichte, welche sie in der Richtung dieser Gesetzstelle vom 14. November letzthin gestellten Anträge anerkannten,

in Erwägung, daß sie in den öffentlichen Sitzungen des k. Appellationsgerichtes vom 14. d. M. und früh gepflogenen Verhandlungen über die Zulässigkeit der restringirlichen Entscheidung nicht vollkommende Vorgesetzten, und insbesondere vorschriftmäßig haben, daß der als Richter, den Anspruch der jungen Gläubigerschaft, mit Recht beschuldigt der Appellantin beziehungsweise der ihr zur Last gelegten Kollusion im Einvernehmen im Betrage von dem 283 Gulden zum Nachtheile der Friederike Wilhelm von Himmelbergen am 20. Aug. 1856 als erwiesen angenommen hat,

in Erwägung, daß die Appellantin auf diese Art und Weise ihre Verpflichtung von dem k. Appellationsgerichte der bestimmten Anfrage der früh vernommenen Zeugin Friederike Wilhelm gegenüber, in ihrer Glaubwürdigkeit auf den Einvernehmungsprotokollen des Bürgermeisteramtes Himmelbergen vom 18. November 1856 sowie auf ihrer jüngsten Persönlichkeit nicht der mindeste Zweifel gesetzt werden kann, nicht eine Bande von Lügen diese Thatsache zu verschleiern,

in Erwägung, daß der erste Richter die Vorgesetzte richtig angewendet und eine Strafe ausgesprochen hat welche der gesetzliche Minimum nicht übersteigt, demnach, da der Werth der durch

durch Vergehen verursachten Schadens weit über 25 Gulden beträgt und auf keinen mildernden Umstand vorliegen, keinen Anlaß zu einer Herabsetzung gibt,

daß demnach die eingelegte Berufung auf allen Richtungen unbegründet und die Appellantin ab unterliegender Theil in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Verordnet das k. Appellationsgericht die von der Anna Maria Müller eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt sie in die Kosten der Berufungsinstanz, bestehend in einem Gulden fünfzig Kreuzer ganz Währung.

In Anwendung der art. 1971. 211. der 9. d. über die Strafverfahren, welche vom Kreisgerichte vorgelegen wurden und als Gesetze einzuhalten.

Also gesprochen und verkündet in Lingenau am

Hermann

Sattler

Fischer

Müller

Eckhard

Nr 252.

Urtheil vom 27. November 1856.

In der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und fünfzig zu Gunsten unseres Königs, Direktor Hildfeld, Lotta, Dingler, Reiffer Karl, Münzinger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1. Johann Adam Heubel, 50 Jahre alt und
2. Franz Heubel, 22 Jahre alt, beide Landwirthe, Müller, zu Herxheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 6. Oktober 1856, wodurch unter Anderm der k. Staats

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Münzinger vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung der von der Gerichtskanzlei am 13. November 1856 erhobenen Akten, wodurch diese Sache zum Hauptvortrage in die heutige Sitzung vertagt wurde;

Nach der Beschuldigte die Akte auf der Kanzlei der k. Staatsbehörde gelesen, Akte von den Appellanten vorgelesen und mit Rücksicht auf die schon gefällten Zeugnisse aufgenommen. Dieselben wurden sofort eingetragen abgehört in nachstehender Reihenfolge nemlich:

I. Belastungszeugen.

1. Johannes Schmitt, 41 Jahre alt, Musikant aus Lin-

denau auf der Landwehr bei Pirmasens wohnhaft;
2. Joseph Heilig, 41 Jahre alt, Bäcker und Wirth, zu Hayna wohnhaft;
3. Jacob Steiner, 54 Jahre alt, dritter Müller, dessen Ökonomie zu Hayna wohnhaft, dieser zeugnißunfähig befunden;
4. Georg Franz Strasser, 39 Jahre alt, Bürstenmacher, daselbst wohnhaft.

II. Entlastungszeugen.

1. Anton Geiger, 28 Jahre alt, Bäcker, allda wohnhaft.

Ehe jeder dieser Zeugen vernommen wurde, mußte der Präsident den Zeugen

- sich schwören, die reine Wahrheit zu sagen und nichts
- zu verschweigen, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts
- als die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe;

der dritte Zeuge Steiner schwor aufgehoben, drei Finger abwesend als Nichtschwörender und Zeugnißunfähiger wurde entlassen und abgegeben.

Nun gab jeder Zeuge mit der Appellanten nicht verwandt noch verschwägert zu sein, noch in Abhängigkeit zu denselben zu stehen.

Über die Anklage vernahm sodann der Gerichtsschreiber summarisch Aufschreibung.

Nach Aufforderung der Appellanten in ihre Erklärung auf die schon vom Präsidenten vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde Anwalts Lotta, seine Anklagerede für die Appellanten vortrug und seine Schlußrede beantragte;

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde, in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Die Berufung, daß sich Beck bei der k. Appellationsgerichts-Präsidialverfügung in Verbindung mit jener, welche in erster Instanz gepflogen worden, gegen keinen der beiden Appellanten hinsichtlich der objektiven Gebührenbemessung der Taxe für Lust gelegentlich Verfertigung von Masken zum Maskenfeste der Fanny Heilig eine Gewissheit ergeben habe, die zur Begründung einer Prozessfrage bei dem erkennenden Richter vorhanden sein muß;

daß, wenn auch angenommen werden müßte, daß die Appellanten auf Verhältniß der von Heilig zum Maskenfeste erhaltenen Arbeit eine zu geringe Gebühr Berechnung in Ansatz gebracht, dieß nicht weiter dazu führen könne, daß die genommene Taxe eine größere Gebührenberechnung erzielten, als dazu gesetzlich der Fall zu sein pflegt, daß daß der durch die geringere Gebühr der Taxe gemachte Abzug durch die größere Gebührenberechnung ausgeglichen werde;

daß zwar Fanny Schmitt sich ganz bestimmt dahin ausspricht, daß Gesicht der Dame Beckel einmal 17 Kreuzer, und im auftrage der Madame Johann Adam Beckel 25 Kreuzer Berechnung von dem Maske Heilig angenommen zu haben, daß jedoch aus dieser Aussage, welche ganz verneinend dasteht und, wenn auf dieß nicht gerechnet wird, liegt, so daß auf der anderen Seite weder durch die Beschuldigte, noch durch andere Zeugen widerlegt wird, daß Damit einer Strafbaren Handlung der Appellanten mündlich abgeleitet werden kann, daß so mancher, als die Angabe dieser Zeugen, als sich an anfangs Juli 17 Kreuzer für Taxierung Maske

im Auftrage der Appellanten getragen und der Aussagen der Zeugen statt, welcher um dasselbe Zeit eine gleiche Gebührenbetrag Taxe für die Appellanten dieses gebracht zu haben angibt, und da die stimmten Bestimmung der Zeugen Fanny, daß er in jener Zeit nur einmal 17 Kreuzer Taxe an Beckel erhalten habe, in offenbarem Widerspruche steht;

daß dieser gemischte Zweifel an der Schuld der Appellanten bestehen macht auf allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Letzteren zu gut kommen, weshalb die von ihnen eingelegte Berufung als gerechtfertigt erscheint,

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als begründet an und spricht die Appellanten von aller Strafe und Kosten

Als gesprochen und gesprochen in Sitzung.

Hummer
Seitzpfeil
Otto
Dreesbach
Kiefer
Eckhardt

Nr 253.

Sitzung vom vierten Dezember 1856.

der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten dezember nachstehendes Urtheil gefällt, in Sachen Karl Heinrich, Ti

Falle der verfinderten Advokaten verbrauchen Fr. Dingler, Engel, Hoffmann, Riesse, Adolf Hoffmann in Verschreibung des Rathes Cotta mit der Feststellung beigezogen, Manzinger, gewesener Rentsprokurator, und Ekkhard, gewesener Untergerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Rentstaffel, Appellantin von einem Urtheile der k. Kreisstrafgerichte Freiburg vom 5. November 1856, vertreten durch den k. Rentsprokurator Manzinger,

Gegen

1.° Friedrich Gaffert, den Jüngeren, 31 Jahre alt, Zimmermann, zu Endingen wohnhaft,

2.° Joseph Schellhaas, 21 Jahre alt, Sohn der Eheleute Ludwig Schellhaas, Zimmermannsleute, daselbst wohnhaft,

3.° Karl Föhn, Sohn der gewesenen Pfarrers und Schulinspektors Christian Föhn, alldort wohnhaft, derzeit auf der Hochschule zu Freiburg,

Appellaten, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Fludet,

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Engel,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1.° des angefochtenen Urtheiles, welches die den Appellaten von der Aufhebung der Tagfahrt beigemessene Losgesprochen hat,

2.° der Berufungserklärung der k. Rentstaffel vom 10. November 1856,

Nach Anhörung der k. Rentstaffel in ihren Anbringen auf Verwerfung eines jeden der beschuldigten in die gesetzlichen Kosten sowie alle gesammten unter solidarischer Haft in die Kosten der Berufung,

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Fludet in seinem Vertheidigungsmittel für die drei Appellaten und seinem Anbringen auf Verwerfung der Berufung,

In Erwägung, daß von Seiten der flüchtigen Appellaten Vorladungsacte über Vertreter nicht in Abrede gestellt wird und auch durch die stattgehabte Untersuchung nachgewiesen ist, daß sie an den gesetzlichen Tagen, dem 27. resp. 28. Aug. 1856 wirklich von ihrer auf den Bann von Kirchhofen gelegenen Feldflur aus einige Schritte weit in der angrenzenden Feldflur des Georg Jakob Klein von Denzlingen hinübergetreten sind und sich selbst zum Schusse abgefeuert haben, daß jedoch dann auch in Tagfahrtsachen die Gültigkeit der Vorladung vermöge Gesetzes nicht, daß der Termin zum Hauptheil erkannt wird und den Tagfahrtsrichter die Verbindlichkeit obliegt, sich von der Form seiner Gebiete genaue Kenntniß zu verschaffen, daß im vorliegenden Falle von Seite der Appellaten zur Last fallende Aufforderung und Aufmerksamkeit nicht die Rede sein kann, da auf allen in dieser Sache vorliegenden Gemarkungsplänen die Form gemischter und Burgfelden, welche im Zickzack hin- und herläuft, ohne daß deren äußerlich sichtbar Begrenzung zu sein, so unbestimmt erscheint, daß die Appellaten welche

auf nicht einmal eine Strafbare Nachlässigkeit angerechnet zu werden vermag, nicht zu Recht entstehen, sich eine gründe Kenntniß der besagten Frage zu verschaffen, und daß um so weniger, als selbst der Feldscherze von Engelsdorf, mit der Untersuchung mehrgenannter Leiche beauftragt, diese Verletzung nicht genau zu untersuchen vermochte;

daß demnach unter den obwaltenden Verhältnissen gegen die Appellaten keine Strafe ausgesprochen werden kann, und die vorliegende Urtheil vollkommen gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht die Berufung der k. Staatsbehörde als unbegründet

Als geschehen und gesprochen mit Feugung.

Heintzelmann

Dingler

Hoffmann

Eckhard

Nr. 254.

Sitzung vom 4. Dezember 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig, an gegenwärtigen: Rath Heintzelmann, für den verhinderten Rath von der Horst, Präsident, Dingler, Vogel, Hoffmann, Kieffer, Rath, Rath Hoffmann bei Verhinderung des Rathes Cölla und der Hilfsbeisitzer Beisitzer Stenringer, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

Johann Baum, 57 Jahre alt Ackersmann, wohnhaft zu Landau, Landau, angeklagt Appellant an einem Urtheile des k. Polizeigerichts Landau vom 7. November 1856, an Kosten einerseits,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Stenringer,

nach vorgenommener Berichte des k. Appellationsgerichtsrath Dingler,

nach Einsicht und Vorlesen der Verhandlungsakten, insbesondere

a) der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten des groben Feldfrevels am 6. Oktober 1856 für schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 35 des Strafgesetzes vom 11. September 1791 zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, zum Schadenersatze von zwei Gulden dreißig Kreuzer und in die Hälfte der 2.48 d Centimen Kosten verurtheilt hat,

b) der Berufungserklärung des Vorerwähnten vom 15. November 1856,

Auf Anführung des Appellanten in seinen Schlußerklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagepunkte, dann seinen Antrag auf Freisprechung

Auf Anordnung der k. Kantonsgerichtskanzlei in Sachen
Anklage auf Abänderung der Sentenz und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten.

In Erwägung, daß der Appellant den ihm zur Last gelegten Frevel durchwegs in Abrede stellt unter der fortgesetzten Behauptung, das protokollierende Polizeiorgan habe sich in seinen Aussagen geirrt, daß es unter den vorliegenden Umständen nothwendig erscheint, zur näheren Aufklärung den gemachten Beschwerden von Amtswegen diese Zeugenschaft als genügend zu führen, daß es ferner bemerkenswerth ist, über die Widersprüche in Betreff der Beschaffenheit der Besatzung, namentlich bezüglich des von dem Zeugen Rutz angegebenen Umstandes, daß er kurze Zeit nachdem er den Appellanten am Morgen des 6. Oktober betroffen, die fraglichen Fischereigeräthschaften gesehen haben, seine Zeugen, wie überhaupt, ob der Fall in weiteren Aufnahmen Thatsachen gefunden werden, dem Appellanten Gehörden, Erhebungen zu veranlassen, daß der Appellant

daß es demnach nothwendig erscheint, die weitere Verhandlung dieser Sache in eine spätere Sitzung zu verlegen;

Auf diesen Grunde

beantragt das k. Appellationsgericht die fernere Verhandlung dieser Sache in die Sitzung dieser Gerichtsbehörde vom nächstfolgenden Dezember nächsthin morgens neun Uhr, in welcher der Appellant sein fernes Erscheinen zu erwarten hat;

verordnet, daß in diese Sitzung auf Betreiben der k. Kantonspolizei als Zeuge vorgeladen werde

Georg Rutz, 27 Jahre alt Fischer zu Horgen

nehmen

sowie auch diese Behörde über die vorgenannten Punkte nochmalige Erhebung veranlaßt wird.

Also gesprochen und gesprochen in Sitzung.

Im Namen des Kantonsgerichts

Präsident: Hoffmann

Aktuar: Eckhard

Nr. 855.

Sitzung vom 9. Dezember 1856.

Erstanberufung

Klagel — Fr. 1.35
Registrierung — 2.45.
Gerichtsboten — 1.54.
Zeugen — 7.42.
Copien — 1.00
1508 ½
Gebühr — 10.—
2508 ½

Das k. Appellationsgericht des Kantons Zürich in seiner Kriminalkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember 1856, an welcher gegenwärtig waren: Präsident Hoffmann, Beisitzer Ott, Ziegler, Vogel, Hoffmann, Keller, Küpfer, Küpfer- und Hoffmann als Ersatzmänner, Aktuar Eckhard, in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Johann Stutzinger, II. Kantonsprokurator, und Michael, seinen Ehemann, Fischer, beide in Horgen, wegen Übertretung des Fischereigesetzes, folgendes Urtheil erlassen:

In Betracht

daß Michael Stutzinger, 45 Jahre alt,

und Johann Stutzinger, 22 Jahre alt, beide in Horgen, durch Zeugen für schuldig erklärt appellierten

von einem Obersten des k. Landespolizeigerichtes
Landesgerichtsrat in Person erstattenen, vom 30. Oktober 1856

gegen

die k. Landesbehörde Appellation, durch den k.
Landesprokurator Nichtigkeitsbeschwerde,

durch vernommenen Bericht des k. Appellations-
gerichtsrates Ritters,

durch Anhören und Verlesen der rechtlichen
Schriften, unter anderen:

1.) die angefochtene Verfügung, welcher die beiden
Appellanten der groben Falsifikate an Kartoffeln
und Weizenkorn im Werte von 8 Gulden, z. N. des
Heinrich Roth und Philipp Weinz von Neustadt in der
Nacht vom 12/13 September 1856 für überführt er-
klärt und in Anwendung des art. 35. des Polizei-
gesetzes vom 26. Sept. 1791 zu einer Geldstrafe
von je einzig Gulden, solidarisch in einen Schaden
von sechs Gulden sowie solidarisch in die zu 4 fl. 30 kr.
veranschlagten Kosten verurteilt hat;

2.) die Berufungserklärung der Verurteilten vom
30. Oktober 1856;

nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklä-
rungen und die ihnen vorgehaltenen Aufschlüsse-
punkte und ihren Anträgen auf Freisprechung;

nach Anhörung des k. Landesbehörde in dem An-
trage auf Verwerfung der Berufung und Bestä-
tigung der Appellanten in die Kosten unter Gelö-
bnisse Kraft;

in Erwägung, daß der erste Richter nach Kraft
des Beweises in den beiden Appellanten für die
gelagten Falsifikate an Kartoffeln und Weizen
in Werte von 8 Gulden zum Nachteile des Heinrich
Roth und Philipp Weinz von Neustadt in der Nacht

vom 12/13 September 1856 als erwiesen angenommen hat, indem auf die Aussage des von dem ersten Richter vernommenen Feldschützen Eckhard auf die Lokalkommission erhellt, daß sie vor dem genannten Zeugen die manipulation auf der Feldmarke erkannten Appellanten in frag. lieber Nacht, im Begriffe sind mit einem gefüllten Sacke auf Hause zu begeben, auf dem Feld ertappt wurden, ferner auf Grund der Aussagen des genannten Zeugen sowie des Feldschützen ausdem festgestellt ist, daß sie in jenem Sacke beschlagnahmten Kartoffeln von dem Acker des Heinrich Roth selbst entnommen waren;

daß dann gegen die Appellanten dieser Verhalt ist als in derselben Nacht stattgefundene Entwendung von 27 Kreuzstaun Weizenkorn von demselben Acker des Philipp Weinz;

in Erwägung, die ausgesprochene Strafe betreffend daß der erste Richter auf die richtige Konkurrenz erkannt hat, indem der Inder Statten als bösliger Hehler bekannt ist;

daß demnach kein Grund vorliegt, die eingelegte Berufung in irgend einem Punkte zu berücksichtigen;

aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Appellation als nicht begründet und verurteilt die beiden Appellanten in die Kosten der Berufungsverhandlung unter solidarischer Haft, erstreckt auf vier Gulden sechs Kreuzer pro Person.

In Anwendung des art. 191. 201. des Strafgesetzbuches über die Kostenarten, 55. des Strafpolizeigesetzes, welche vom Polizeirichter vorgelesen wurden und als Anlage eingeheftet

Als gelesen und gesprochen wie folgt.

Schiffer

Bürgel Dengler Hoffmann

Kiesel

Eckhardt

Nr 256.

Kostenberechnung:

Stempel	fl. 38.
Registrirung	1.52.
Protokollen	1.47.
Zeugen	1.42.
Canzlei	1.10½
	fl 14.09½

Sitzung vom fünften Dezember 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises für Zweibrücken als Kriminalgericht mit seiner Kriminalpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1856 an gesetzlicher Stelle durch Herrn Präsident Schiffer, die Räthe des nämlichen Gerichtshofes Dengler, Engel, Hoffmann, Kiesel, Rath Hoffmann, wegen Verfälschung der Kassenbillets und des Einkassirens falscher Assignaten, Anklagte gegen Nikolaus Eckhard, Maurer von Zweibrücken, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Narzisse Walckenaer, 30 Jahre alt, Einwohner, zu Zweibrücken, Canton Zweibrücken, gegenwärtig Appellant und Angeklagter

als die Kriminalpolizeikammer des Landkreises Zweibrücken durch Urtheil vom 5. November 1856 ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch die k. Staats-

vorhandener Anzeigen verbreitet;

das vorgenommene Verhör des Appellanten;

gutachtliche Aussage;

das Einsehen und Verlesen der Anklageakten Schrift und Beilagen;

das ungefertigten Urtheils welches den Appellanten der gemeinschaftlichen Verbrechung mehrfältiger zum Vergehen dieser übertretene erklärt und in Anwendung der Art. 334. 335. 42. 44. des Strafgesetzbuches einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, einer Geldbuße von einhundert einzig Gulden sowie in die Hälfte der Kosten verurtheilt, dieselbe auf die Dauer von sechs Jahren der im Art. 335. 42 Abs. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Rechte für verlustig erklärt, ferner unter Anordnung der Polizeiaufsicht für die Dauer von sechs Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt und die beschlagnahmten Gelder der Lehrung von gemeinschaftlichen Gelde zu gleichen Theilen verfallen sind;

die Berufungserklärung des Verurtheilten vom 7. November 1856;

Berufung des Appellanten in seinen Schlußanträgen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und die k. Hauptstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in allen Theilen;

In Erwägung, daß die weder Rechtsmittel noch Nullität gegen die vor dem Schwurgerichte stattgehabten Verhandlungen und Akte des Gesetzes noch gegen das vom Appellanten gegen das Urtheil gemäß Art. 335. Abs. 1. des Strafgesetzbuches einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, einer Geldbuße von einhundert einzig Gulden sowie in die Hälfte der Kosten verurtheilt, dieselbe auf die Dauer von sechs Jahren der im Art. 335. Abs. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Rechte für verlustig erklärt, ferner unter Anordnung der Polizeiaufsicht für die Dauer von sechs Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt und die beschlagnahmten Gelder der Lehrung von gemeinschaftlichen Gelde zu gleichen Theilen verfallen sind;

die Berufungserklärung des Verurtheilten vom 7. November 1856;

Berufung des Appellanten in seinen Schlußanträgen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und die k. Hauptstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in allen Theilen;

In Erwägung, daß die weder Rechtsmittel noch Nullität gegen die vor dem Schwurgerichte stattgehabten Verhandlungen und Akte des Gesetzes noch gegen das vom Appellanten gegen das Urtheil gemäß Art. 335. Abs. 1. des Strafgesetzbuches einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, einer Geldbuße von einhundert einzig Gulden sowie in die Hälfte der Kosten verurtheilt, dieselbe auf die Dauer von sechs Jahren der im Art. 335. Abs. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Rechte für verlustig erklärt, ferner unter Anordnung der Polizeiaufsicht für die Dauer von sechs Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt und die beschlagnahmten Gelder der Lehrung von gemeinschaftlichen Gelde zu gleichen Theilen verfallen sind;

die Berufungserklärung des Verurtheilten vom 7. November 1856;

Berufung des Appellanten in seinen Schlußanträgen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte und die k. Hauptstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in allen Theilen;

In Erwägung, daß die weder Rechtsmittel noch Nullität gegen die vor dem Schwurgerichte stattgehabten Verhandlungen und Akte des Gesetzes noch gegen das vom Appellanten gegen das Urtheil gemäß Art. 335. Abs. 1. des Strafgesetzbuches einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, einer Geldbuße von einhundert einzig Gulden sowie in die Hälfte der Kosten verurtheilt, dieselbe auf die Dauer von sechs Jahren der im Art. 335. Abs. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Rechte für verlustig erklärt, ferner unter Anordnung der Polizeiaufsicht für die Dauer von sechs Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt und die beschlagnahmten Gelder der Lehrung von gemeinschaftlichen Gelde zu gleichen Theilen verfallen sind;

wurde die gegnerische vorliegende, auf die Berufung
der Berufungsbeklagten gestützte Berufungsbeschwerde
in vollem Umfange für unbegründet zu erklären oder gar zu
verwerfen,

Zur Erörterung, zum Vortrage steht auf die
weitere Berufung in vorliegender Streitsache die in der
Rechtsinstanz verhandelte Parteistellung, insbesondere die
Aktivlegitimation der Appellanten zu seiner Klageführung
zu der sich in Klagsachen Johanna Wenke
sowie die sachen Passivlegitimation der hier zum Vorbe-
halt kommenden Feststellungen wie die in der angefoch-
tenen Urteile allegirten gesetzlichen Bestimmungen
und die Umstände vollkommen entsprechend
Prüfung erheischt sah,

Nach Lesung Appellant mit seiner Berufung
abzuweisen und die unterliegende Seite in die
Kosten zu verurtheilen sei,

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung als unbegründet und verwerfe die zu
Recht bestehen in die Kosten der Berufungsinstanz, be-
rechnet auf zwei Gulden sechzig Kreuzer zusammen
zu weisen.

Für Abschrift das auf 1 1/4 Bogen Schreibpapier und
Stempel laufende Erkenntniß

alles geschehe und gepreßt wie Eingangs.

Fichtner

Beyer Zwingler Hoffmann

Fichtner

Ekhard

Nr. 257.

Prüfung von Geschworenen September 1856.

Das k. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken
hat in seiner Kreisstrafkammer in der öffent-
lichen Prüfung von Geschworenen September laufenden
Jahres und Sitzung zusammengesetzt aus den
Herren Kramer, Direktor, Hilsfeld, Zingler, Siegel, Fiessler,
Beyer, Manninger, zweiter Vizepräsident
und Ekhard, zweiter Assessor, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Jakob Hopp, 27 Jahre alt, Ackerer, zu Lambs-
heim, Kantons Frankenthal, wohnhaft, Appellant
von einem Urtheile des k. Kreisstrafgerichts zu
Frankenthal vom 24. Oktober 1856, in Verfolgung
unter Beistand des Rechtsanwalts
Hakig,

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch
den k. Vizeprokurator Manninger,

Auf vorgenommenem Berichte des k. Appellations-
gerichtsrathes Siegel,

Auf Schlußfolgerung der angehörten Parteien, wel-
che den Appellanten der Verurtheilung des
Georg Lauter von Freinsheim am 7. September 1856
unter Mitwirkung der Ackerer Philipp Stahl
von Lambsheim für überführt erklärt und zu
einer Gefängnißstrafe von einem Monate,
einer Geldbuße von sieben Gulden sechzig acht
Kreuzer sowie solidarisch mit den genannten
Mitbeschuldigten in die gesetzlichen 10.175 Kreuzer betragenden Kosten
- die Geldbuße ebenfalls solidarisch - verurtheilt hat,

in Anwendung der art. 311. 463. 55. Nr. 3. St.
P. der Strafprozessordnung der vorläufigen
Beweis vom 3. November 1856,

sowie der übrigen einschlägigen Schriften,

Nach Anhörung der Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Ab-
schließungspunkte,

Nach Anhörung des Kreisstaatsanwaltschaftlichen Vertreters in seinem Vortrage auf Abweisung der von den Appellanten mitgebrachten Entlastungszeugen, welche vor der Hauptverhandlung in erster Instanz nicht vernommen worden waren,

Nach Anhörung der k. Staatsadvokatur, welche
dasselbe antrug; der k. Appellationsgericht wolle
den Antrag auf Vernehmung von Entlastungs-
zeugen abweisen, subsidiarisch, für den Fall daß
es auf diesen Antrag eingehen sollte, die Vor-
ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen ver-
langen;

In Erwägung, daß der Appellant Jakob
Kopp den ihm zur Last gelegten Thatbestand
wirklich eingestanden und mehrere Entlastungszeugen
in die heutige Sitzung mitgebracht hat, welche
seine Aussage bezeugen sollen und deren Abhörung
zur Aufklärung der Sache selbst und genauen Wür-
digung der von den Zeugenaussagen zu machen
den Anzeigen, zur gleichförmigen Beurtheilung der
von Entlastungszeugen anzuhören, zur diesem Be-

sehe aber die Verhandlung der Sache in eine
spätere Sitzung zu verlegen ist,

Aus diesen Gründen

verfügt der k. Appellationsgericht die fernere
Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung
vom 29. Januar 1857, Morgens 9 Uhr,

Hervorhebt, daß auf Befehlen der k. Staatsan-
walt in diese Sitzung vorzuladen werden:

1. Jakob Friedrich, 23 Jahre alt, Küfer, und
2. Christian Wabel, 33 Jahre alt, Ackermann
beide zu Frauenheim wohnhaft

Überläßt denselben, weitere Belastungszeugen
deren Abhörung sie für zweckdienlich erachten sollte,
in dieselbe Sitzung vorladen zu lassen,

Läßt den Appellanten zu den angebotenen
Entlastungszeugen zu, und gibt ihm auf, seine Gegen-
beweisungen in der erwähnten Sitzung vorzu-
führen,

Hält ihn endlich auf, ohne weitere Ladung in
dieser Sitzung zu erscheinen,

Also gesprochen und gesprochen auf Tag, Monat
und Jahr, wie oben angegeben.

Hermann
Dingler v. Hayd
Ketzler
Fiesse
Eckhard

Urtheil vom 18. December 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 18. December 1856, an welcher Theil nahmen: Präsident Kaiser, Director Hilgard, Dingler, Engel, Krieger, Kuhn, Manninger, sämmtlich Appellationsgerichtsräthe, und Eckhard, zweiter Substitut des Generalprocurators, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 31. Oktober 1856, verbeten durch den k. Staatsprocurator Manninger,

gegen

Heinrich Linkenbach, Taglöhner, zu Neustadt wohnhaft, verbeten durch den gesetzlich bestellten Anwalt Lotz,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheiles, welches den Appellaten von der Anschuldigung des Jagdfrevels freispricht,

2° der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde vom 31. Oktober 1856,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde welche Berufung, das k. Appellationsgericht wolle den Appellaten für überwiesen erklären, sie in die gesetzlichen Strafen und in die Kosten verurtheilen und weiter verfügen was Rechtens,

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Lotz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Appellaten und seinem Antrage auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils,

In Erwägung, daß die Thatsache des dem Appellaten zur Last gelegten Eindringens des Jagdfrevels am 28. August 1856 auf der Neustadter Gemarkung unter Gegenwart des Förster und Rott von dem ersten Richter als erwiesen angenommen worden ist und von dem Appellaten auf nicht bestritten wird;

daß Letzterer ebenso wenig zu bestreiten vermag, daß er, obwohl mit einem Waffenschein versehen, nicht Jäger oder Gehilfe des ermächtigten Jagdherrn ist,

daß aber durch die Aussagen der Förster und vernommenen Zeugen Bauer und Friedrich Linkenbach erhellt, daß der Appellat von diesen Zeugen, welche Mitgesellschafter am fraglichen Jagdtage sind, in Gesellschaft hatte, die Jagd an dem angegebenen Tage ausgeübt, weßhalb unter diesen Umständen schon der erste Richter mit Recht kein unbefugtes Jagen — wie dieß der Art. 9. der Jagdordnung vom 1. September 1815 verbindet hat,

daß in dem erwähnten Nichtvorhalte des Verleihens des Waffenscheines von Seiten des Försters, welche die fragliche Gesellschaft getroffen, und für seinen Mitgesellschafter Schmidt zu einer peinlichen Klage vorliegen mag, niemals aber einstweilen für gegenwärtige Handlung mit der rechtlichen Wirkung einer gültigen Verleihung des Jagdschutzes

Namens Seiner Majestät
des Königs!

In Sachen der Berufung gegen das verwerfliche Erkenntniß des k. Appellationsgerichts der Provinz Rheinhessen vom 31. Oktober 1856 in Sachen

Der Revisionshof des k. Appellationsgerichts der Provinz Rheinhessen gegen das Erkenntniß des großherzoglichen Landgerichts Frankenthal vom 31. Oktober 1856 in gleicher Berufungssache

hat in geheimer und versammelter Sitzung der Berufung keine Folge gegeben.

Also gesprochen und gesprochen in der Sitzung des genannten Tages.

Nr. 259.

Sitzung vom 18. Dezember 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof für Zivilsachen in seiner Zivilgerichtskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren Räthe, Lichtenberger, Hilgefeld, Zinglen, Jugel, Russer, Rühle, Mannings, zweiter Vorsitzender, und Eckhard, zweiter Vorsitzender, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Wilhelm Brenner, 38 Jahre alt, Zimmermann, zu Groß-

Landau Diedesheim wohnhaft, Appellant, vor einem Urtheile des k. Zivilgerichts Frankenthal vom 11. November 1856,

Gegen

die k. Bankgesellschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Bankgerichtsanwalt Mannings,

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Jugel,

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Schriften und besonders

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Hinterziehung von 18 Gulden zum Nachtheile des Wolfgang Eckis in Groß-Gerau am 29. August 1856 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten sowie in die gesetzlichen Kosten verurtheilt hat, in Anwendung der Art. 401. 405. des Str. G. B.

2. der Berufungserklärung des Verurtheilten vom 11. November 1856,

Auf Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgestellten Anschuldigungspunkte und seinem Antrage auf Freisprechung,

Auf Anhörung des k. Bankgerichts, welches die Verwerfung, der k. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung abweisen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen,

nachdem die Verkündigung des Urtheils, die heute in Berufung verfallend in die Sitzung dieses Gerichtshofes vom zweiten dieses Monats anberaumt worden, heute Freitag den neunzehnten dieses.

Also gehalten und gesprochen auf Tag, Monat,

Fuchs
Leipziger
Thiele
Eckhardt

Nr 168.

(Fortsetzung vom vorigen Januar 1856.)

Verhandelt
Dresden — Ge. — 56.
Registrirt — 28.
Siegen — 31.57.
Gebühren — 232.
Zahlbar — 1.06.
233.63.

Vor dem k. Appellationsgericht der Stadt zu Dresden in seiner Criminalpolizeikammer sind in der öffentlichen Sitzung vom vorigen Januar abgebrochenen Sitzung, an gegenwärtigen Tage, Nachmittag, sechs und sechzig, vor geladenen Raum, der Vorsitzende Appellationsrath Fuchs, Beisitzer Appellationsrath Leipziger, Appellationsrath Thiele, Appellationsrath Eckhardt, ferner Actuar Expeditionssecretär Fischer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Fischer, 50 Jahre alt Tischlermeister auf dem Schönfelderhofe, Gemeinde Hartberg, angeklagt Appellant von einem Urtheile der k. Criminalpolizeikammer Dresden vom 2. Dezember 1856, auf Appellation,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Eckardt, gänzlich Fortsetzung

Nach vorgenommenem Berichte der k. Appellationsgerichtsrath Fuchs;

Nach Einsicht und Prüfung der in diesen Sachen ergangenen Schriften, insbesondere

a. der angefochtenen Urtheile, welche den Angeklagten der Verheimlichung von unterschlagenen Gegenständen, unterschlagenden Betrages zum Vortheil, der

a. von einem Mandats- und einem Beisitzer zum Vortheile des Gutsbesitzers Adam Klein in Pilgenberg in der Höhe von 13/14 Thlr. Cr.

b. von 2 gerichtlichen Verbrechen zum Vortheile des Vormundes Emil Gottfried Dietrich von Hartberg auf die Dreizehntel im verflossenen Januar,

c. von einem wegfernen Leinbeete und einem Waschbrunk zum Vortheile des Tischlermeister Jakob Jung in Mühlhausen zum Betrage von 6 Thlr. und

d. von einem roten Kleide, 2 kleinen Hosen, 2 Mannshemden und einem Taubenschenkel zum Vortheile des Bürgermeisters Ludwig Frisch in Neustein um 6 Thlr. Cr.

für überführt erklärt und derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Jahren sowie in die gesetzlichen 34.36 Groschen Kosten verurtheilt sei,

c. der Berufungserklärung des Vertheidigers vom 6. Dezember 1856,

Auf Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung und seinem Antrage auf Verwerfung der gegen sie erkannten Strafe,

Auf Anhörung des k. Staatsbehörde, welche Verwerfung gegen das erwähnte Urtheil zu verfügen erklärte und auf Abhörung der vorgetragenen angelegten Berufung, Verhandlung derselben in der Form und Abhörung der gegenseitigen

erforderlichen Gefängnißstrafe müßte dieser von fünf Tagen betragen.

Die Erwägung zur Hauptberufung, daß der erste Richter auf den Grund der Voruntersuchung sowie der vor ihm in öffentlicher Sitzung gepflogenen Verhandlungen mit Recht den Handelsmann Appellanten Fischer zur Last gelegten Thatsachen für erwiesen als gegen denselben rechtlich angewendet hat.

Daß der Appellant Widerspruch, welchen derselbe gegen das Urtheil erhoben, auch in der heutigen Sitzung aufrecht erhalten hat, und sich selbstständig Abwesend befindet, eine Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nicht rechtfertigen, Thatsache vom ersten Richter als dem Gesetz richtig angewendet und eine Strafe über Appellanten verhängt worden, welche mit Rücksicht auf die Vorstrafen, und die gegen Letzteren angewendeten genommen sind, keinenfalls zu hoch gegriffen ist.

Die Erwägung, zur Berufung der k. Staatsanwaltschaft die persönlichen Verhältnisse und die Umstände des Vorgefallen, die sittlichen Gefahren welche es bereits erlitten, die Thatsache, daß die fortgesetzten Widerhandlungen gegen das Gesetz eine Erhöhung der Strafe allerdings rechtfertigen müssen,

daß nämlich die von Fischer eingelegte Berufung als unbegründet, die Hauptberufung der k. Staatsanwaltschaft dagegen als gerechtfertigt erscheint, daher die Hauptsache zu verfügen und der Appellant Fischer als unterliegender Theil in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

48

Finden die k. Appellationsgerichts-Rath Rundschuh Recht über die eingelegte Hauptberufung zu Recht, weise es die Hauptberufung der Johann Jakob Fischer als nicht gerechtfertigt ab, verurtheile sie demnach die Kosten der Appellinstanz, berechnet zu zwei Gulden zwanzig sieben Kreuzer.

Hinsichtlich Abgegen die Berufung der k. Staatsanwaltschaft als begründet an und erhöht die gegen Fischer ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von fünf Tagen.

Die Anwendung Art. 194. 211. des Gesetzes über das Verfahren, welche vom Präsidenten angerufen wurden und als Recht hier anzuwenden sey

Also gesprochen und gesprochen im Sitzungssaal.

Hellmann
Ott
Pfeiffer
Weingärtner
Bürk
Eckhard

No 261.

Sitzung vom 19. September 1856.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Hellmann hat seine Entscheidung in seiner Privatgemächer sich in der öffentlichen Sitzung vom vorgestrigen Tage zu

Verhandelt
Kempten
Registrirt
Protokollirt
Zeugen —
Taxirt
Gebühr

fl. 458
2.20.
2.36.
9.34.
55.
17.10.
2.30.
fl. 19.40.

gegen Schuhmacher Josef und Genossen wegen Verletzung der Ehrerbietung gegen Beamte in Ausübung ihres Berufes, dann Beleidigung des Landgerichtsdieners Ritzler, Kläger, Beklagte Schuhmacher Josef, Schuhmacher Georg Ritz, Schuhmacher Johann Baum, Schuhmacher Joseph Hoffmann, Schuhmacher Joseph Hoffmann, Schuhmacher Joseph Hoffmann

betreffen dürfe ein Gesuch um Verlängerung der Appellationsfrist, durch diese Frist gehemmt werden,

daß unter allen diesen Umständen der erste richterliche Verfahren vollkommen gerechtfertigt erscheint, wenn er den Appellanten die gesetzliche Befugniß für unbefugt erklärt,

die Erwägung zum Verfahren, daß durch diese auf die vom ersten Richter verfügte Frage in vollkommen richtigem Verhältnisse zu stehen und der den Appellanten treffenden Verschuldung steht, so daß Letzteren in keiner Beziehung ein Grund hatte, gegen die erstrichterliche Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen, weshalb er auch seine Berufung abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft der k. Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil der 6. Zivilkammer des Landgerichts vom 7. November 1856 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, hinsichtlich der einzelnen Posten zwanzig zwei Kreuzer.

In Anwendung der art. 194. 211. der Gesetzbücher über das Verfahren, welche vom Kassirhofe verlesen wurden und also lauten: (Hinweisung)

Also gesprochen und gesprochen im Sitzungssaale.

Ketzler

Douglas Hoffmann

Pezzl Fiedler

Eckhard

Nr 262.

Urtheil vom 19. Dezember 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher waren: Räther, Direktor, Hilfeld, Lotta, Douglas, Engel, Kuhn, Wenk, Prokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Baumann, 42 Jahre alt, Metzger, zu Hornbach, Kantons Bitsch, wohnhaft, Zivilkläger und Appellant von einem Urtheile der k. Zivilpolizeigerichte Zweibrücken vom 24. Oktober 1856, erschienen unter Beistand des Rechtsanwaltes August Levi,

Gegen

Christoph Frey I, 44 Jahre alt, Metzger und Gastwirth, zu Hornbach wohnhaft, Zivilbeklagter und Appellat erschienen und vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Vollmar, und

Gegen

den k. Staatsprokurator, Mitappellanten, vertreten durch den k. Staatsprokurator Wenk,

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Douglas,

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Schriften, nämlich:

1.° der eingereichten Akten, welche der Appellation, der Verkündung des Appellaten Frey am Schlusse des Jahres 1856 für unterstützt erklärt

und in Anwendung des art: 267.371. des Str. G. B.
in eine Gefängnißstrafe von einem Monath,
eine Geldbuße von zwanzig Thalern zwanzig
Kreuzer sowie in sämmtliche Kosten rechtsfällig
Verurtheilung des Beklagten auf sein Leugnen und in die öffentliche Stadt gehörten sey,
Berufungserklärung der Rechtsfällen vom
30. Oktober 1856,

Nach Anführung des Vertheidigers des Appellanten in seinem Vor- und Antrage, dessen
gesandten Appellationsgerichts, Erkennung
des Polizeigerichtes, des am 21. Oktober 1856
durch das k. Bezirksgericht für Frankenthal als
Polizeigericht gefällt, gegen den Appellanten erlassene Urtheil aufzuheben, denselben aller Kosten und Kostfälle für entbunden
und die durch Akt des k. Polizeidieners Stein vom
20. Oktober 1856 gegen den Appellanten eingeleitete
Klage, für so als zulässig für so als unbegründet,
abzuweisen und den Appellanten Ruf für den Kosten
beider Instanzen sowie für den Kostenpunkt
auf Frankenthal mit einer Rede auf Hundertsechs
in Betrage von 25 Gulden und rechtlichen den Kosten
der Anfertigungen der beiden Urtheile von 8. Juli
und 19. September 1856 in Betrage von 2 Gulden
51 Kreuzer zu verurtheilen,

gebührlich mittelst Heilmeister Reformation
des angefochtenen Urtheiles in Kraft auf
neuem Ermessen unter Anwendung des art.
463. C. P. Strafgesetzbuch, die Festsetzung des Inhalts
des Urtheiles in die öffentliche Stadt anzuordnen
und bezüglich der Kosten zu erkennen wie Recht.
sei.

Nach Anführung des k. Vertheidigers namens Wilms,
welcher dessen Antrag, es gefalle dem k. Appella-
tionsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung
des Appellanten in die Kosten,

Hierauf gebührlich den Appellaten zum Beweis
durch Zeugen Anträge zugelassen, dieß Appellant seid dem 19. September 1856 die ihm zur
Last gelegten Verunreinigungen an öffentlichen
Orten wiederholt und fortgesetzt hat,

Nach Anführung des k. Staatsprokurators in seinem
Antrage, dessen gesandt, das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung abweisen und
den Appellanten in die Kosten verurtheilen,

Nach Anführung der Parteien selbst in ihren Erklärungen,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in
Berathung und erachtet die Verkündigung des
Urtheils in die öffentliche Sitzung am zweiten
Januar 1857 morgens neun Uhr.

Also gethan und gesprochen mit Fügung
gemeldet.

Hellfeld